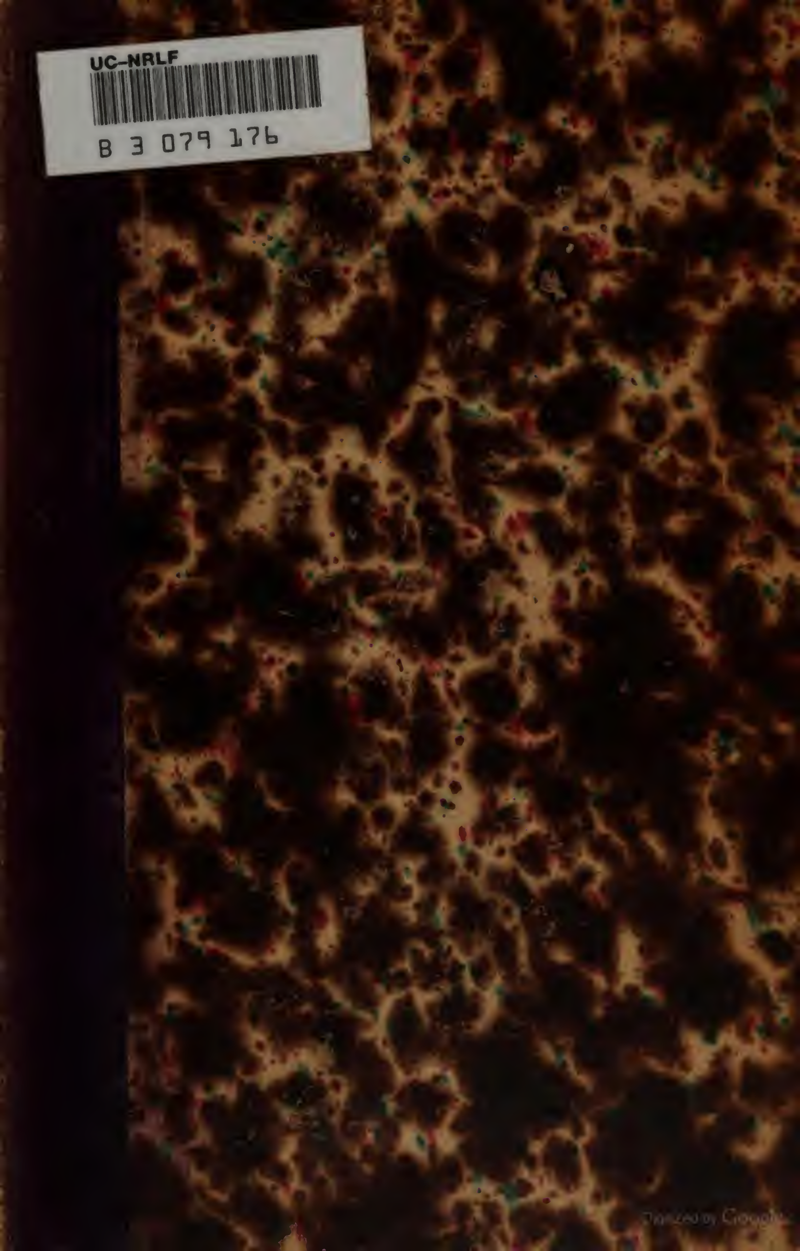
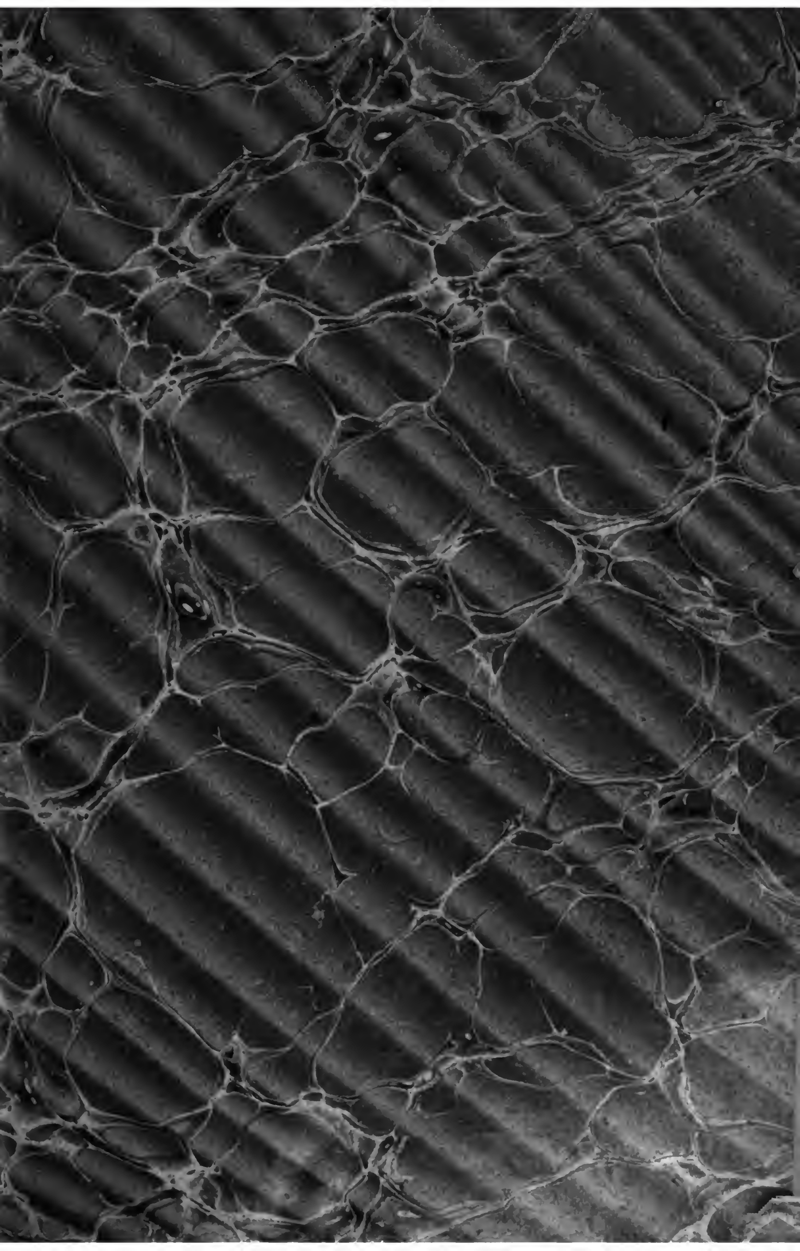

UC-NRLF
B 3 079 176
Digitized by Google


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Die Schweiz

in ihren

Kämpfen und Umgestaltungen

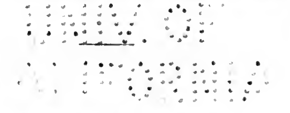
von 1830 bis 1850.

Geschichtlich dargestellt

durch

J. Baumgartner,

Mitglied des Großen Rathes und Alt-Landammann von St. Gallen.



Zweiter Band.

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1854.

Zweites Buch.

Von der Wiedervereinigung aller Stände bis zur Berufung des Dr. Strauß, mit Rückblicken auf die innern Zustände der Kantone.
(Von Ende 1833 bis Frühjahr 1839.)

Erster Abschnitt.

Zur Einleitung. Einiges aus dem Innern der Kantone von 1830 bis 1833.

Im ersten Buch ist ein großer, wichtiger Zeitabschnitt der Schweizergeschichte beschrieben. Wir sahen die Kantone in ihren einzelnen Gruppen, die einen ringend um neue Gestaltung der Eidgenossenschaft, die andern festhaltend am hergebrachten Zustande, dritte sich unstät bewegend zwischen beiden Richtungen. Am Schluß der Periode ist die bedauerliche Spaltung überwunden, durch welche die neue politische Ordnung der Kantone gestürzt, die Schöpfung eines mehr nationalen Bundes verhindert oder doch hintangehalten werden sollte. Das Erste mißlang gänzlich. Die Bundesreform dagegen war eine offene Frage für die Zukunft geblieben. Bevor wir den neuen Anregungen auf diesem Felde folgen und die Erzählung eidgenössischer Ereignisse fortsetzen, holen wir Erhebliches aus dem Innern der Kantone nach.

Zwölf Kantone hatten sich neue Grundgesetze gegeben; mit ihnen und als Folge derselben mußte auch ein großer Theil der Gesetzgebung und der ganze innere Haushalt umgeschaffen werden. Es grenzt an das Unglaubliche, was in beiden Gebieten während wenigen Jahren geschehen; es war eine Regeneration wie durch Anstrengung so nach den Erfolgen, immerhin mit der Last des

Beweises für die Kantone, daß nicht in einzelnen Partieen des öffentlichen Lebens das gewaltige Streben der Geister gefährliche Ausartung herbeigeführt habe. Die Palme ausgezeichneter und vielseitiger Leistungen kann die Geschichte, ohne ungerecht gegen andere zu sein, den Kantonen Zürich und St.Gallen zuerkennen.

Unter den Vororten insbesondere ragte Zürich hervor. Seiner Umgestaltung standen eine Masse ausgezeichneter Männer zu Diensten, ward auch der Verlust von Usteri tief empfunden. Alle überragte an politischem Einfluß, viele an Geist und an Kenntnissen Dr. Fr. L. Keller; neben ihm verdienen rühmliche Erwähnung Melchior Hirzel, Johann Jakob Heß, Ferdinand Meyer, Eduard Sulzer, alle der neuen liberalen Schule angehörend. Staatsanwalt Ulrich, Wilhelm Füßli, Ludwig Snell, dieser ein eingewanderter, dann eingebürgerter Deutscher, vertraten meist die radikale Schärfe; Konrad von Muralt, hohen Ansehens, Gegner aller Ueberstürzungen, war vermöge Alters, Bildung und Gesinnung das unentbehrliche Mittelglied zwischen der alten und neuen Zeit, beiden angehörend in Allem, was sie Gutes an sich hatten. Zu den geistigen Kräften aus der Stadt Zürich nebst Winterthur gesellte sich eine ansehnliche Reihe wackerer Männer ab der Landschaft.

Als Programm für die neue Zeit standen die durch die Verfassung erst theilweise erfüllten Begehren der ersten Usterversammlung in Ehren. Auf sie hatte die Landschaft den Blick geheftet. Es galt aber noch ein anderes Programm, das der modernen Staatswissenschaft. Seine Träger waren viele Hochbegabte zu Stadt und Land. Beide Elemente schnitten tief in das Fleisch des ältern Staatskörpers ein. Auf Schule und Kirche war die Aufmerksamkeit der Reformfreunde vielseitig gerichtet. Als Hauptaufgabe setzten sie sich die völlige Trennung beider Institute, Verleihung selbstständiger Stellung an die Schule, ihre Emanzipation von überwiegender kirchlicher Leitung, Verallgemeinerung der Bildung im ganzen Volke.

Eine Reihe von Gesetzen gab dem ganzen Schulwesen von Grund aus neue Gestalt. Die Schule wurde dadurch gleichsam

zur zentralen Staatsanstalt, das Lehrerpersonal zur einflußreichen Körperschaft erhoben. Es folgte die Gründung des Lehrerseminars (1832), seine Uebergabe an den Deutschen Theodor Scherr. Scherr wurde das Oberhaupt der Lehrer, eine Macht im Staat. Die mittleren und höheren Stufen der Schule wurden im folgenden Jahre nachgenommen. Die Bundesuniversität fiel durch; Zürich stiftete die eigene Hochschule, feierte die festliche Einweihung am 29. April 1833.

Wie die Schule, so wurde die Kirche äußerlich neu geregelt. Der Geistlichkeit wurden, statt der Naturalbezüge, Gehalte in klingender Münze angewiesen; so ward sie den republikanischen Staatsdienern gleich gestellt. Bedeutsamer war der Geist, der die Reform in kirchlichen Dingen belebte; die Tongeber der Zeit hielten wenig auf starre Orthodoxie und verwiesen deren Vertheidiger auf Zwingli's und Bullinger's gerühmtes Beispiel. Das geistliche Alumnat wurde aus einem Konvikt in ein Stipendiat umgewandelt. Das Chorherrenstift am Großmünster, eine Alterthümlichkeit, welche die kirchliche Umwälzung des sechszehnten Jahrhunderts aus Versehen stehen gelassen hatte, wurde aufgehoben (April 1832), nachdem Keller und Andere die theologische Studienanstalt jenes Stiftes als veraltete Mönchsschule traktirt, Professor und Chorherr Dr. Schultheß gleich einem sterbenden Löwen * mit eben so viel Muth als Kraft die gesammte Stiftung erfolglos gegen „die raubgierige Hand der Demagogen" vertheidiget hatte. Vergebens hatten die Gegner der Auflösung den § XII des Bundesvertrages angerufen; Keller ließ seine Anwendung nicht gelten. So war, die Gebäude ungerechnet, nahe an eine Million Schweizerfranken dem Staat heimgefallen. Hier fanden sich die Geldmittel für die Hochschule.

Fundamentale Umgestaltung ward auch der Rechtspflege zu Theil; die Ziviljustiz wurde aller Abhängigkeit von den politischen Gewalten entlediget, die Kriminalgesetzgebung im Geiste der Philanthropie gemildert; das peinliche Verfahren, mit ihm die

* So nennt ihn Gelzer.

körperlichen Züchtigungen und infamirenden Strafarten, wurde aufgehoben. Auf Geheiß der Usterversammlung wurde der Kasernendienst abgeschafft; die nächste Folge war starker Wechsel im höhern Offizierspersonale; von nun an sah man auch „Landleute“ in hohen Militärstellen. Neue Instruktoren von nah' und fern brachten frisches Leben in die Milizen, verscheuchten den „Kamaschendienst“. Das Mißtrauen der Landschaft gegen die Stadt wollte mehr: Vertheilung des groben Geschützes und theilweise Verlegung auf die Landbezirke. Klüglich wurde sie unterlassen. Aber die Schanzen der Hauptstadt, in der letzten Zeit des dreißigjährigen Krieges begonnen, im Jahr 1677 vollendet, in den Augen Vieler eine gehässige Scheidewand zwischen Stadt und Land, mußten fallen (30. Jenner 1833). Von diesem Tage her entfaltete sich frei die herrliche Stadt am Ausfluß des Zürichsee's. Am kaufmännischen oder Direktionalfond untersuchte man schon seit dem Herbst 1830. Gütliche Abfindung machte dem Streit, ob er Staatsgut oder Privatkorporationsvermögen sei, ein Ende; es waren 1,800,000 Franken, worüber dann theils der Staat, theils die Kaufmannschaft zum Vortheil von Handel und Verkehr zu verfügen hatte. So entstanden die obere Brücke über die Limmat, Hafen, Kaufhaus, Kornhaus in ihrer nachherigen Gestalt; mit der Verwendung der Gelder schloß die kaufmännische Korporation ihr Dasein. In gleicher Zeit wurde die allgemeine Finanzreform angebahnt; die reichen Domänen und Naturalgefälle, zum guten Theile von der ehemaligen massenhaften Aufhebung der Klöster herrührend, wurden, jene verkauft, diese kapitalisirt oder ausgelöst. Ein Gesetz verordnete die regelmäßige Erhebung einer Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer (1832). Bald endlich folgten großartige Dekrete zur Ausführung eines allgemeinen Straßennetzes. In dieser Weise hatte das neue Zürich angefangen, in den folgenden Jahren ähnliche Thätigkeit fortgesetzt. Sie brachte viel Ruhm und Glanz, trug aber auch den Keim schwerer Erschütterung in sich.

Weniger gelenkig, darum aber nicht gemächlicher schritt Bern einher. In der Verfassung selbst lag kein Hinderniß, wohl aber

in den politischen Verhältnissen des Kantons und im Charakter des Volkes; die Regierung mußte ihre Hauptsorge der Erhaltung der neuen Staatsordnung widmen; für überwiegende Leistungen in Sachen der Gesetzgebung und Verwaltung war bessere Zeit abzuwarten. Ausschließlichkeit herrschte nicht; in Regierung und Obergericht wurden die Bürger der Stadt Bern, selbst aus patrizischen Geschlechtern, zahlreich gewählt; Talente, Kenntnisse und Erfahrungen der frühern Herrscher waren willkommen; was man nicht wollte, war die Rückkehr zur frühern Herrschaft selbst. Versöhnung zwischen den Männern der alten und der neuen Zeit erfolgte doch nicht. Erst gegen Ende Dezember 1831 fand sich die neue Regierung durch Erwählung der Statthalter für die zahlreichen Amtsbezirke vollständig bestellt. Die Rückkehr zum Familienregiment fern zu halten, mußten hohe Gehalte eingeführt werden, so für den Schultheißen 5000, für die Mitglieder der Regierung 3000 Franken. Die in Folge der Oberländer Unruhen im Jahr 1814 Bestraften setzte der Große Rath (Dezember 1832) wieder in ihre bürgerlichen Rechte ein. Ging das Organisiren langsam, so war es nicht besser mit der Gesetzgebung. Wie in Zürich wurden die Schul- und Erziehungsanstalten anhandengenommen, die Kredite für diesen Zweig verfünffacht; in Münchenbuchsee gründete die Regierung ein Schullehrerseminar. Den Primarschulen ward neue Organisation gegeben; eine Hochschule wollte Bern auch haben; sie wurde später die Pflanzschule für Revolutionsgelüste nach innen und außen. Hohen Werth, und mit Recht, setzte die Regierung auf die freie Verfügung über die Posten; der kurz zuvor bestätigte Postpacht mit der Familie Fischer wurde aufgehoben, gegen die Abfindungssumme von 120,000 Franken. Ein Gewerbsmann ab der Landschaft, Geißbühler, wurde Postdirektor. So ging das Berner Volk bei sich selbst in die Schule, nachdem die tüchtigsten Lehrmeister, die Häupter des alten Regiments, ihren Dienst versagt hatten. Den alten Münzschaden zu heilen, beschäftigte man sich schon damals mit Einführung des französischen Münzfußes. Die Errichtung der Kantonalbank ist eine Schöpfung dieser Zeit. Emsig war die Regierung auf Re-

organisation des Gemeindewesens bedacht; sie war hohes Bedürfniß; durch erschwerten Erwerb des Bürgerrechts waren die Gemeindebürgerschaften zusammengeschrumpft. Am stärksten trat das Mißverhältniß in der Hauptstadt Bern selbst hervor, wo 4- bis 5000 Köpfe gegen 15- bis 20,000 Einsaßen die ganze Gemeindeverwaltung in Handen hatten. Ein neues Gesetz sollte Abhülfe schaffen (1832 und 1833). Mittlerweile trat provisorische Verfügung für Erneuerung der Gemeindebehörden auf Grundlage der Einwohnergemeinde ein. Daraus entspann sich unheilvoller Zwist zwischen der alten Bürgerschaft von Bern und der Regierung, aus dieser der Hochverrathsprozeß. Später half die Ausscheidung zwischen allgemeiner städtischer Verwaltung (Einwohnergemeinde) und ortsbürgerlicher Administration. Aus Drittelswahlen vom Jahr 1833 ging die Regierung gekräftigt hervor. Unter Beseitigung einiger Männer schwankenden Wesens trat Karl Schnell in ihren Kreis ein. In ihm erhielt die Regierung nicht nur ein neues Mitglied, sondern auch ein Parteihaupt, neben welchem jedoch der Schultheiß Karl Friedrich Tscharner persönliches Ansehen ungeschwächt behauptete.

Luzern war leichter zu regieren als Bern, da der innern Gegner, wenigstens anfänglich, keine von entscheidendem Einflusse vorhanden. Die hervorragenden alten Familien der Stadt schmollten, aber ohne den Glanz und die Verdienste des alten Berner Patriziates für sich anrufen zu können. Die demokratisch-klerikale Partei, aus einem Theile der Geistlichkeit mit wackerer Bauersame bestehend, welche letztere in Joseph Leu von Ebersoll ihren unerschrockenen Sprecher hatte, verfügte über allzu wenig Hände im Großen Rath, um namhaftes Gewicht auszuüben. Das radikale Element konnte ohne die liberale Mittelpartei nicht selbstständig vorgehen, doch verdarb jenes viel. Neben den Schultheißen Amrhyn und Eduard Pfyffer galt und wirkte als bedeutsamste Persönlichkeit des letztern Bruder Kasimir Pfyffer, Tongeber häufig in den schweizerischen Streitfragen, dann thätig in der Gesetzgebung und im Richteramt. Längere Zeit war Dr. Jakob Robert Steiger einflußreiches Mitglied der Regierung. Eine allgemeine

Gesetzesrevision war auch hier tägliche Arbeit; in Allem überwog die juristische Schule. Scharf beobachteten Leu und Konsorten deren steigenden Einfluß, die Advokatenregierung, wie sie den Inbegriff der Staatsbehörden nannten. Politisch huldigte die Mehrheit der Behörden dem System der Reform, welches die Grundlage der neuesten Staatsveränderung bildete, häufig Partei ergreifend nach außen. Bürger und ganze Vereine thaten das Gleiche, vornehmlich zu Gunsten der Landschaft Basel. Die Vereinslust störte Vieles, wie in Zürich. Schwächer als die Behörden von Zürich und Bern verlegten die Räthe Luzerns grobes Geschütz auf die Landschaft (September 1831). Starke Trübung der öffentlichen Verhältnisse trat ein nach Verwerfung des Bundesentwurfes vom Mai 1833; es wurde öffentliches Geheimniß, daß die Regierung keine eigentliche Mehrheit im Volke habe. An jenes Ereigniß schloß sich spätere Störung auf kirchlichem Gebiete an. Regierung und Großer Rath erhielten sich in ihrem Bestand und in ihrer Wirksamkeit wesentlich nur, weil die Verfassung, besonders durch die mittelbaren Wahlen, eine Selbstergänzung durch den Großen Rath, dem Einfluß der sogenannten Kapazitäten günstig war. Am meisten kam der Regierung gegen Ende des Jahres 1833 der Sieg der Tagsatzung über die Sarner Konferenz zu statten. Sie saß für längere Zeit wieder fest.

Im Kanton St.Gallen war buchstäblich alles ältere Material unbrauchbar geworden. So hatten es der Verfassungsrath und die Verfassung von 1831 gewollt. Mit bewunderungswürdiger Kraft und Rüstigkeit schritten die Behörden, zumal der Große Rath, zur Lösung ihrer Aufgabe. Parteiung und Ausschließlichkeit herrschten nicht, um so gedeihlicher war das Arbeiten. In diese Zeit fallen die Reformen in den meisten Zweigen der öffentlichen Verwaltung, oder doch ernste Einleitungen zu solchen. Am besten gedieh, was mit einiger Raschheit und Frische, gleichsam wie aus einem Guß, geschaffen wurde. Finanzklemme von 1831, sehr geringe Einkünfte neben hochdemokratischem Sinn befahlen strenge Häuslichkeit. Mit jedem Gulden wurde gewirthschaftet; die Kantonsbehörden gaben ein ausgezeichnetes Beispiel den Gemeinden

im ganzen Lande, eröffneten den Weg zur Ausführung großer Dinge mit verhältnißmäßig schwachen Mitteln. Die Demokratie drückte die Gehalte der Beamteten auf ein Minimum herab; Redner auch nur für eine silberne Mittelstraße hatten keine Lust sich hören zu lassen. Betroffene stimmten nicht ohne Zeichen von Weinerlichkeit in den Jubel über volksfreundliche Sparkunst und Einfachheit ein. Die seit dreißig Jahren einheimische Vermögenssteuer wurde durch Revision der Steuerregister um die Hälfte hinaufgetrieben; das war die „Silberstrecke“ St.Gallens. Die unmittelbaren Abgaben hatten schlimmen Stand; der Zeitungsstempel wich dem preßfreiheitlichen Geiste. Da der Kanton aus allen Fugen gehoben war, so wurde die ganze innere Verwaltung reorganisirt. Die Rathskollegien wurden durch das Departementalsystem ersetzt, welches sich später über die ganze Schweiz verbreitete; Baumgartner ist sein Schöpfer *. Ueber das Gemeindewesen verhängte man strengere Kontrole; die Verantwortlichkeit der Beamteten wurde gesetzlich geregelt. Das Volk erkämpfte sich freien Wirthschaftsbetrieb durch eine erste Anwendung des Veto (Spätsommer 1831), die Regierung den Schweizern die freie Niederlassung unter Gegenrecht, in beflissener Ausführung einer einschlägigen Vorschrift der Verfassung. Gewerbsvorrechte jeder Art mußten weichen. Die Zentralisation des Straßenwesens (Uebernahme des Unterhalts von Staats wegen), verbunden mit namhaften Geldopfern für diesen Zweig der Verwaltung, verlieh dem Kanton das starke Band der materiellen Einigung, gewerblichen Vortheil dazu; gänzliche Umgestaltung und Vereinfachung des innern Zollwesens folgte Hand in Hand. Den erbärmlichen Zustand der Strafanstalten deckte die Regierung unbarmherzig auf und legte so den Grund zu nachheriger Abhülfe.

Nicht leicht war der Kanton von demokratischem Ueberreiz zu heilen. Die Vollziehung der Gesetze hatte schon vor, dann seit 1830 schwer gelitten; am wenigsten wollten sich Obertoggenburg

* Lehnt aber die Verantwortlichkeit für seitherige Ausartung dieses Verwaltungssystemes ab.

und Oberrheinthal mit der gesetzlichen Ordnung befreunden. Eine Bezirksmilitärversammlung in der rheinthalischen Gemeinde Berneck wurde gesetzwidrig gestört; die Verhaftung der Tumultuanten und deren Stellung zum Untersuch in Altstätten fand Widerstand. Schriftliche Mahnungen der Regierung blieben vergeblich; da schritt sie mit Exekution ein, besetzte die Gemeinde Altstätten mit 800 Mann und drei Stücken Geschützes (Ende April 1833). Der Zweck ward erreicht; mehr noch: von diesem Zuge her datirte sich für lange die Herstellung voller Gesetzlichkeit im Kantone. Kein Tadel traf ihn, weil die Behörde frei von Parteigeist gehandelt. Den Gerichtssprüchen folgte baldige Begnadigung der Bestraften; die militärischen Kosten übernahm der Staat; so wurde vermieden, das öffentliche Wohl durch schweres Unglück ganzer Familien und Gemeinden zu erkaufen. Männer von hervorragendem Einfluß in dieser Zeit waren Jakob Baumgartner, Johann Stadler, Wilhelm Näff, Mitglieder der Regierung; Pfarrer Steiger in Sennwald, Kantonsrichter Wirth, Karl Gonzenbach und Christian Fels, Mitglieder des Großen Rathes.

Thurgau hatte für sich, dann auch für den Bund den ersten Anstoß zur Umgestaltung gegeben. Das legte ihm hohe Pflichten im Innern auf, aber sie waren schwer zu erfüllen. Einer übermächtigen Regierung folgte eine kraftlose, weil in sehr untergeordnete Stellung gedrängt. In Behörden und Volk waren Bornhauser, Eder und Merk die wirksamsten Leiter; vom Jahr 1833 an folgte ihnen im Einfluß der noch junge Konrad Kern, von Berlingen. Nächste Aufgabe war die Entlastung des Volkes von Steuern und Abgaben mancher Art, die Freigebung einer Anzahl wichtiger Gewerbe durch Entfernung der sogenannten Ehehaften; das letztere ging mit derben Federstrichen, nicht aber die erhoffte allgemeine Steuerbefreiung. Das jubelnde Volk von 1830 war bald nüchterner geworden, man brauchte Geld wie anderswo. Tödtliche Kälte folgte der schönen Begeisterung von früher, weil widersinnige Hoffnungen auf die Staatsveränderung gebaut worden *.

* Bornhauser's eigene Worte in einer Rede vom 18. Juni 1832.

Das sagte Bornhauser am Feste zu Weinfelden, als dort der neue Rathhaussaal, eine Säule des thurgauischen Gleichgewichtes, eröffnet wurde. Trotz solcher innerer Schwierigkeiten betrat auch Thurgau mit Erfolg den Pfad der Verbesserungen. Es wurde ein Schullehrerseminar gegründet, das seither vielseitige Anerkennung gefunden, der Staatshaushalt besser geregelt, der innere Verkehr durch unerläßlich gewordenen Straßenbau gehoben. Die Aufgeregtheit für große politische Fragen blieb sammt den Reaktionsbesorgnissen; doch kam es in Wirklichkeit nie zur Aufstellung des in der Verfassung vorgesehenen „Sicherheitsausschusses“ aus dem Großen Rathe „zu Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volkes“.

Aargau war so thätig wie andere; aber die Thätigkeit wollte dort nicht zu Nützlichem gedeihen. Es fehlte an einem leitenden und einflußreichen Haupt, und der Mann, der es hätte sein können, alt Bürgermeister Herzog, war mit dem Gang der Ereignisse zerfallen. Den politischen Parteikämpfen gesellten sich bald kirchliche und konfessionelle bei, welche Kräfte und Zeit maßlos in Anspruch nahmen, wahren innern Frieden nicht aufkommen ließen, die Aufmerksamkeit von andern naheliegenden Aufgaben abzogen.

Die Verfassung des Kantons Solothurn von 1831 war aus dem Kampfe dreier Parteien, der aristokratischen, der Oltener Partei und einer Mittel- oder Uebergangspartei hervorgegangen; zwei Brüder, Viktor und Amanz Fidel von Glutz-Blotzheim, waren Leiter der letztern, die man in unsern Tagen die liberal-konservative Partei heißen würde. Wie jene Verfassung das vereinte Werk der Oltener und der Mittelpartei gewesen, so waren beide auch gleich stark in den neuen Behörden vertreten. Man vertrug sich; ein Mann der Mittelpartei, Ludwig von Roll, war Standespräsident, Amanz Fidel Glutz stand an der Spitze des Obergerichtes, Viktor Glutz war Mitglied der Regierung, in jenen Anfängen der Dreißigerjahre auch Standesgesandter an der Tagsatzung. Mittlerweile wuchs Joseph Munzinger's Einfluß; die beiden herrschenden Fraktionen führten Ende 1832 einen heftigen

Wahlkampf; die Oltener Partei siegte, Munzinger wurde für 1833 Standespräsident, von dann an Lenker des Staates, unterstützt durch einige Freunde von Geist, durch noch mehrere ohne solchen. So gewann das radikale System die Oberhand und bethätigte sich vor Allem durch Ausschließlichkeit in Besetzung der Stellen. Eine glückliche Zehntablösung gewann später den Bauern; sie wurde der eigentliche Ausdruck der neuen Ordnung der Dinge; das gut geleitete „Solothurner Blatt“ erzog die öffentliche Meinung zum unbedingten Glauben an ihre Güte. Dadurch wurden die Wahlen im Sinne der Regierung gesichert. Dieselbe besaß ohnehin noch manche Mittel der Macht aus der Hinterlassenschaft der aristokratischen Vorgänger, hatte viele geistliche und weltliche Aemter zu vergeben, selbst die Ernennung der Gemeindammänner in eigener Hand. Was auf diesem formalen Weg nicht erreicht wurde, das suchten hier und da politische Vereine zu ersetzen. Der Geist der Zeit, unterstützt durch vorhandenes Bedürfniß, veranlaßte auch hier eingreifende Schritte zu Verbesserung der Schulanstalten niederer und höherer Stufe, namentlich zu gänzlicher Umschaffung des alten Kollegiums in Solothurn. Das Konvikt der geistlichen Professoren wurde unter dem Widerspruch eines großen Theils der katholischen Bevölkerung aufgehoben, deren zahlreiche Bittschriften um Beibehaltung keine Berücksichtigung fanden. Entscheidende Erfolge dieser Maßregel liegen nicht vor. Ein meuterischer Auftritt nach Rückkehr der Truppen aus dem Kanton Basel (28. August 1833) deutete auf schwere innere Gebrechen im Milizwesen; eine neue Militärorganisation sollte Abhülfe schaffen.

Freiburg hatte zunächst Genugthuung zu geben für erlittene Kränkungen des Reaktionsjahres. Der Große Rath beschloß feierlich: „alle im Jahr 1814 wegen politischer Meinungen verurtheilten Kantonsbürger haben sich um das Vaterland wohlverdient gemacht“. Folgerecht wurden einer Anzahl von Männern, unter ihnen Franz Duc, Advokat Chappuis, Joseph von Praroman, Wilhelm von Affry, Sohn des ehemaligen Landammanns der Schweiz, Advokat Fournier (später Schultheiß), die in Folge der

ältern Urtheile abgenommenen Geldsummen wieder erstattet. Es regierte jetzt der liberale Mittelstand, mehr aus den Nebenstädtchen als aus der Hauptstadt, mit einigen Patriziern, denen das alte Regiment verhaßt oder lächerlich gewesen. Von Demokratie war gleichwohl keine Spur. Die Verwaltung wurde theurer, weil der Stellen mehr geworden und nun Jedermann entschädiget sein sollte. Volksthümlich konnte sie nicht sein, weil zwischen Volk und Regenten kein inneres Verständniß; aber zwischen Volk und Regenten stand die zahlreiche Geistlichkeit, deren gänzliche Ausschließung von aller Stimm- und Wahlfähigkeit in allen Gemeinde- oder andern politischen Versammlungen besonders auf katholischer Seite nicht gut aufgenommen wurde. Dabei lag die Regierung zwischen Ambos und Hammer: ihrer Entstehung zufolge sollte sie mit den Liberalen der übrigen Schweiz sympathisiren und einig gehen; gemäß der Gesinnung des Volkes, die mit der Ansicht der Geistlichkeit übereinstimmte, hätte sie sich von ihnen bestens fern halten sollen. Das war für den Schultheißen Schaller und andere Gleichgesinnte keine leichte Aufgabe. Schon in den ersten Jahren der Wirksamkeit der neuen Verfassung wurde der Grund gelegt zu einer andern Mehrheit in den obern Behörden, die jedoch erst später zu Stande kam. Es war aber nur ein verkappter kleiner Krieg, von beiden Theilen, Geistlichkeit und Behörden, scheinbar durch möglichst unschuldige und fromme Mittel geführt: es war hier der Gegensatz der lärmenden Aufgeregtheit in den deutschen Kantonen mit Inbegriff Bern's.

Die Waadtländer Umwälzung von 1830 war im Grund ein Werk der radikalen Partei: aber sie fiel nicht zu ihren Gunsten aus. Ueberwunden war die kompakte Mehrheit der Landrepräsentanten. Im Jahr 1831 überging das Regiment an die den freisinnigen Ideen neueren Styls ergebenen gebildeten Städter, und unter diesen überwog bald die Fraktion der sogenannten Doktrinäre, an deren Spitze sich Karl Monnard, Professor an der Akademie, hohen eidgenössischen Ruf erwarb. Die radikale Partei, nicht weniger glänzend repräsentirt durch Staatsrath Heinrich Druey und den Professor Rodieux, machte zwar stets ihre Ansichten

geltend, doch ohne unmittelbaren Erfolg; in der Regel stimmte sie in kantonalen Fragen mit der liberalen Mehrheit. Das neue doktrinäre Joch war immerhin ein viel sanfteres als die frühere Beamtenherrschaft, welche von helvetischer Zeit her sich ausgebildet und zu langer Dauer und Wirksamkeit gekräftiget hatte. Jetzt ging die Richtung vornehmlich auf eine möglichst ausgebildete Gesetzgebung mit Pflege der demokratischen Meinungen und Interessen, Zwecke, die sich nicht leicht vereinbaren ließen. Das Volk selbst sah dem Bienenfleiße seiner redseligen Gesetzgeber im Ganzen gleichgültig und ohne lebendige Theilnahme zu; die Gelehrsamkeit der zahlreichen ausgezeichneten Staatsmänner und Redner im Großen Rathe stand ihm zu hoch, und des wissenschaftlichen Glanzes war ihm beinahe zu viel. Durch Parteigeist litt das Land nicht, wenn auch die Meinungen verschieden abgestuft waren und sich ununterbrochen bekämpften. Neu war eine durchgreifende Trennung der Gewalten; der oberste Justizhof (Appellationsgericht) wurde dem Bereich der Politik ganz entzogen, indem seine Mitglieder selbst vom Großen Rath ausgeschlossen blieben, dann sogar als Bürger von der Theilnahme an politischen Dingen sich möglichst fern hielten; die modernsten Theorieen der europäischen Staatswissenschaft wurden hier noch gewissenhafter durchgeführt als in Zürich, daher auch unverschoben ein Gesetz über die Verantwortlichkeit des Staatsrathes erschien (1832) und die meisten Theile der Gesetzgebung im erwähnten Geiste umgeschaffen wurden. Ein verwundbares Glied am waadtländischen Staatskörper waren schon von länger her seine kirchlichen Verhältnisse. Die überwiegende protestantische Mehrheit wurde noch immer nach alten Berner Kirchenordonnanzen regiert; beinebens bestand das Strafgesetz von 1824 gegen die Dissidentenversammlungen; es ruhte längere Zeit in der Anwendung. Als aber Dissidenten (und selbst Prediger der nationalen Kirche) sich tadelnd über das Winzerfest von Vivis vernehmen ließen (1833), das Volk über einen der Tadler, den Pfarrer Karl Rochat, mißhandelnd herfiel und nur die persönlichen Anstrengungen des Präfekten ihn retten konnten, dann die Regierung genöthiget worden, die Stadt Vivis

durch militärische Besetzung zur Ruhe zu bringen, kam auch die heiße Frage der Gewissensfreiheit wieder zur Tagesordnung; von daher Einleitungen zur Revision jenes Strafgesetzes, die bald nachher im Sinne erweiterter Freiheit der Religionsübung erfolgte (Frühjahr 1834).

Das dringendste Bedürfniß des Kantons Schaffhausen nach Einführung der neuen Verfassung war die Aufhebung des bisher gemeinsamen Haushaltes zwischen Stadt und Staat; als Grundlage hiezu war ein Spruch der ehemaligen eidgenössischen Liquidationskommission vorhanden. Gegenseitiges Mißtrauen ließ keinen gütlichen Vergleich zu. Endlich erfolgte schiedsgerichtlicher Spruch (23. Oktober 1832). Von nun an wußten Staat und Stadt, was jedem gehörte; die unerläßliche Reform der Finanzen war möglich geworden. Mit dieser Theilungsangelegenheit steht das düstere Schicksal des Bürgermeisters Sigerist in Zusammenhang. Er stand hoch in Ehren; man bewunderte seine Uneigennützigkeit. Nach jener Ausscheidung mußte abgerechnet werden; Sigerist, der neben dem Bürgermeisteramt die Stelle eines Standesseckelmeisters bekleidete, kam in Verlegenheit, schlich gen Zurzach und stürzte sich in die Fluthen des Rheins (4. Mai 1833); „das Grab ist tief und stille“, hatte er zuvor aus einer Elegie des vaterländischen Dichters v. Salis in sein Denkbuch geschrieben. Das Maß seiner rechtlichen Verschuldung liegt nicht völlig ausgemittelt vor; dem Großen Rath wurde als solches die Summe von 69,000 Gulden verzeigt; davon übernahm der Staat durch Vergleich mit den Bürgen 31,000 Gulden. Der stärkere Betrag des entsetzlichen Kassenmangels fiel zu Lasten der Bürgen, der Kinder Sigerist's, dann der mitbetroffenen Stadt. Das Ereigniß war für Schaffhausen ein warnender Schlag. Um dieselbe Zeit wurde von Schaffhausen her die Eidgenossenschaft empfindlich berührt. Drei Familien der Stadt besaßen und betrieben erblehensweise die dortigen Posten. Im Jahr 1833 traten sie solche dem Fürsten von Thurn und Taxis käuflich um die Summe von 175,000 Gulden ab; dieser zahlte von nun an einen jährlichen Kanon von 1500 Gulden an die Staatskasse,

wurde dagegen unentgeltlich in das Bürgerrecht aufgenommen. Der Handel verletzte tief; vorörtliche Verwendungen und Verwahrungen aber blieben fruchtlos.

Verfassungen sind nicht entscheidend für das Glück eines Landes; diesen Satz schien Tessin zu bewähren. Der Kanton hatte eine ganz neue Verfassung, und doch wollten die Dinge sich nicht zum Bessern wenden. Das Stimmrecht war sehr beschränkt; der Kanton litt daher nicht an Ultrademokratie, und die andauernden Uebelstände muß man in den Regionen der sogenannten gebildeten Klassen suchen. Die neue Regierung that nicht viel besser als die alte. Selten war ein Staatsrath am Hauptorte, obwohl solcher Ungebundenheit ein eigener Verfassungsartikel zu steuern gesucht hatte; die Herren nahmen nun lange Urlaube. Den Heißhunger nach ergiebigen Aemtern zu stillen genügte weder die Verfassung noch ein nachheriges Gesetz. Jene schloß die Bekleidung jedes öffentlichen Amtes neben der Großrathsstelle aus; dieses verbot die gleichzeitige Bekleidung von mehr als einem Amte und die ökonomische Betheiligung bei Unternehmungen oder Anschaffungen des Staates, wenn Jemand ein höheres Amt inne hatte. In der Wesenheit blieben die Dinge gleichwohl im Alten. Kaum war das Heer von Beamten, Zoll- und anderen Pächtern aus dem Großen Rathe entfernt, trat ein neuer Uebelstand ein: die Geistlichkeit ließ sich massenhaft in den Großen Rath wählen; im Jahr 1833 saßen zweiunddreißig Geistliche in dieser Behörde, der fünfte Theil der Gesammtzahl. Eben so zahlreich war der Advokatenstand vertreten. So trieb sich der Kanton von einem Uebermaß, von einem Uebelstand zum andern. Am wenigsten glänzten die Finanzen; die Staatsschulden (schon Ende 1830 mehr denn fünf Millionen Lire) stiegen noch mehr. Im August 1831, als das Milizkontingent endlich hergestellt werden sollte, wurde zu einem Zwangsanleihen bei den Vermöglichsten geschritten. In einzelnen Dingen raffte sich der Große Rath auf: er machte sich frei von dem Zürcher Postpachte. Politisch war Tessin eine unsichere Stütze; die Träger des Votums gehörten der liberalen Partei an, aber die Instruktionen lauteten

meistens engherzig kantonal. Den Sieg der Tagsatzung über die Sarner Konferenz hatten wohl ein Trupp Luganesen bejubelt: die Volksstimmung im Allgemeinen war eine andere. Frühere Bestrebungen Tessins, zu einem eigenen Bisthum zu gelangen, wurden erneuert; eine Abordnung ging deßhalb in die ewige Stadt ab, richtete aber nichts aus (1833).

Die Kantone mit alter Verfassung hatten auch weniger neue Sorgen. Von den Urkantonen ist Schwyz auszunehmen, dessen Geschicke im ersten Band erzählt sind. Uri und Unterwalden hielten fest an bewährt erachteten Einrichtungen; innere Verbesserungen wurden doch nicht vergessen. Nach Vollendung der Gotthardstraße wurde Hand angelegt an die Korrektion der Straße von Flüelen bis Amsteg, dann auch im Thal Urseren, ein Schirmhaus auf dem Gotthard erbaut, auf Ermäßigung der Zölle Bedacht genommen. Dem Transit zu Nutzen wurde der Papst um Dispensation von den vielen gebotenen Feiertagen gebeten. Weniger glücklich waren die Bemühungen der Obrigkeit um Herstellung völlig freier Konkurrenz für den Landtransport. Die Landsgemeinde entschied für den „Theil“ (den privilegirten Waarentransport) und obrigkeitliche Regelung der Frachten. Es kam die Errichtung einer gemeinschaftlichen Bildungsanstalt in Altorf für die Urkantone zur Sprache. Uri und Unterwalden wollten sich in dieser Zeit (1831) mit dem Bisthum Basel verbinden; der bereits entworfene Vertrag trat jedoch nicht in Rechtskraft. Versuche zu politischen Aenderungen scheiterten in Uri, so ein Antrag auf Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen. Für Reformen nach größerem Maßstab wirkte der im Jahr 1826 in das Landrecht aufgenommene Konstantin Siegwart, doch vergeblich. Nicht befriediget durch den neuen Wirkungskreis in der neuen Heimat verließ Siegwart (1833) den Kanton Uri und übersiedelte nach Luzern. Auch in beiden Unterwalden herrschte mehr Thätigkeit für innere Zwecke, als die Schwüle der Zeiten erwarten ließ. In Obwalden wurde, Sitte und Wohlstand zu fördern, die Verminderung der Märkte beliebt, hohes Spiel und Lotterieunfug mit schwerer Strafe bedroht, das Tanzen auf gewisse Tage beschränkt.

Für das Zeughaus wurden zur Zufriedenheit eidgenössischer Inspektoren ansehnliche Einkäufe gemacht. Die Finanzen standen gut und waren befriedigend verwaltet von Landammann Spichtig. Rüstige Männer, unterstützt von der Regierung, nahmen gegen Ende 1831 die schon seit 1788 in Rede gewesene Tieferlegung des Lungernsee's anhanden, die in spätern Jahren zur Ausführung gelangte. In andern Dingen ließ man es wesentlich bei dem Alten bewenden. Solcher Geist war auch vorherrschend in Nidwalden. Lebenslänglichkeit der Aemter und andere mehr patriarchalische als demokratische Einrichtungen trugen das Ihrige dazu bei. Die Bewegung der Dreißigerjahre fand zwar auch ihre Anhänger, doch gering an Zahl und an Einfluß. Die Gebrechen der öffentlichen Zustände sollte ein Büchlein aufdecken, das 1832 außer dem Kanton erschien: „die Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird".

Zug trug lange Jahre ein Doppelgesicht, das eidgenössische und das kantonale. An den Tagsatzungen der Eidgenossenschaft durch den Landammann Georg Joseph Sidler vertreten, huldigte es den fortschrittlichen Ideen der Zeit, zu Hause blieben die Dinge meist im Alten. Sidler selbst hatte jede ernsthafte Anstrengung zu Verbesserungen im Kanton unterlassen; der Antrieb von oben war unterblieben, obwohl die im Jahr 1814 durchgeführte Beschränkung der Volksrechte obrigkeitliche Thätigkeit wesentlich erleichtert hätte. Als die große Umwälzung von 1830 erfolgte, befand sich Zug, vom Standpunkte der Zivilisation beurtheilt, in einem Zustande näher den Urkantonen als jenen der äußern Schweiz. Abgesehen hievon genoß es eine Fülle materiellen Wohlstandes. Die Finanzen waren überfließend, das Volk frei von allen unmittelbaren Staatslasten; in den Gemeinden verhielt es sich nicht weniger günstig; reich an Stiftungen jeder Art war vornehmlich der Hauptort; höchstens kamen mäßige Steuern für örtliche Ausgaben in einzelnen weniger begabten Gemeinden vor. Innere Parteiungen bestanden nicht; der Redeflug Sidler's an Tagsatzungen und überall ließ die Behaglichkeit des Volkes unberührt. Vom Winter des Jahres 1831 an hatte jedoch das

politische Wohlsein und Stillleben ein Ende. Die Opposition im Sinne der Urkantone wurde lebhaft angeschürt und wach erhalten. Es galt den neuen Ideen wie deren geistigem Träger persönlich; letztern griff man an als Verbündeten der schweizerischen Reformfreunde, unschonlich erinnernd, wie er einst der Aristokratie zur Seite gestanden, selbst die Zerstückelung Aargau's im Interesse von Bern und Zug befürwortet habe. Auch der Kanton Zug hatte seinen Leu in der Person von Kaspar Brandenberg, des stämmigen „Aamüllers“ von Zug, eines reichen und ungebildeten, aber witzig beredten Bauernkönigs, in dem jede Muskel sich gegen die Neuerungslust des Tages empörte. Präsident Hürlimann in Walchwyl war thätig in gleicher Richtung. Rathsherren vermehrten die Opposition. Sie stieg allmälig bis zur reglementarischen Zahl von 82 im Landrath. Mittlerweile war Sidler und sein Votum gelähmt, einmal (März 1832) ganz stumm. Damals gab Sidler, er, der feurigste aller schweizerischen Redner und der Reden für Handeln hielt, das verständliche Zeichen, daß ihm der Mund verschlossen. Später feierte der „Hornerverein“ in Baar den Siegestag gegen den neuen Bund *; das Brett der Deklamation, auf welchem sich der Kanton Zug bis dahin zum schweizerischen Liberalismus gewissermaßen im Gleichgewicht erhalten hatte, brach ganz entzwei. Der erste Maisonntag 1833 entfernte Sidlern von der Stelle eines Gesandten, unter freudigem Beifall zahlreich herbeigeeilter Gegner aus den Nachbarkantonen. Der Kanton Zug lebte von nun an wesentlich der Erhaltung seiner souveränen Rechte, schiffte glücklich durch die Verlegenheiten des Jahres 1833 hindurch, da ihm die vorgeschobene Stellung und zarte Leibesbeschaffenheit nicht rathsam gemacht, sich von der schweizerischen Mehrheit zu trennen, und half zuletzt selbst zur Herstellung der schweizerischen Einheit mit. Auch Zug hatte seit 1830 einige Anwandlung zu kantonalen Verbesserungen gehabt; Namhaftes aber geschah nicht. Kirchliche Sachen waren geordnet. Irrthümlich ist die Meinung, als ob in

* Erster Band, Seite 384.

innern Dingen die Obrigkeit unter dem Einfluß der Geistlichkeit gestanden; doch mächtig war die Wirksamkeit der letztern in den großen Fragen des Tages, so bei Anlaß der Bundesrevision.

Glarus, für Rechtspflege und theilweise auch für die Verwaltung konfessionell getrennt, in eidgenössischen Verhältnissen dagegen ungetheilter Kanton, war schon solcher Organisation wegen dem Stillstande zugewendet. Viele der Einsichtigen waren der Verfassung gram, die von 1815 her im Archiv der Eidgenossenschaft lag. Das Volk aber war nicht geneigt zu Aenderungen; das erfuhr die Obrigkeit, als sie, ohne konfessionelle Verhältnisse anzutasten, zweckmäßigere Organisation von Rath und Gericht vorschlug; der Antrag fiel an der Landsgemeinde durch (1832). In die Länge konnten die durchgreifenden Veränderungen in den vielbewegten Nachbarkantonen Zürich und St.Gallen nicht ohne Rückwirkung auf den eben so rührigen Glarner bleiben. Er betrachtete dieß alles als vaterländischen Gewinn, nahm lebhaften Antheil, ging ein in die Denkweise der größern Kantone, wenn auch im eigenen Hause nur langsam eingreifend. Verbesserung der Schulen war zuerst die Losung; der Staat hatte sie bis jetzt ganz dem guten Willen der Gemeinden überlassen, und sein einziges Verdienst war, daß er 60,000 Gulden sogenannter Kongreßgelder zur Verwendung für die Schulen an die Gemeinden vertheilte, was übrigens nur Pflicht gewesen. Nunmehr entstand ein freiwilliger „Schulverein", bald nachher ein Schulrath in amtlicher Thätigkeit. Das Plattenbergwerk im Sernftthal wurde der Aufsicht des Staates unterworfen. Hintersäßen (Tolerirte, ohne Recht als das der örtlichen Duldung), 718 männliche Individuen an Zahl, früher abgewiesen, erneuerten ihre Schritte um Aufnahme in das Landrecht, und erhielten es endlich (1834) um die Aversalsumme von 20,000 Gulden. Politisch trat etwelche innere Parteiung ein. Landammann Kosmus Heer stand zur Zeit der Umwälzung von 1830 im Vollgenuß obrigkeitlichen Ansehens; er war eben der Liebling der hohen vorörtlichen Lenker in Zürich, Bern und Luzern geworden, der Sturm ihm ungenehm und seinem überaus gemessenen Charakter zuwider; zudem konnte dessen

Ausgang in keinem Fall sich zu Gunsten der kleineren Kantone wenden. Das erkannte Heer sogleich. Er hielt daher zurück, mäßigte wo er konnte, lobte den Flug mit den Flügeln der alten Zeit. So war er mittelbar Ursache, daß die innern Veränderungen in Glarus sich nur langsamer entwickelten. Ihm gegenüber stand, überlegen an Geist, Kenntnissen und Thatkraft, der Zeugherr Dietrich Schindler. Die Geschicke von Glarus knüpften sich bald an die Wirksamkeit dieses jüngern und lebensfrischern Magistraten.

Als das Staatsgebäude in der Hälfte der Kantone einstürzte, blieb Graubünden aufrecht, weil es bereits im Uebermaß aus dem weiten Humpen der Volkssouveränetät getrunken, den jene andern nun gierig an die Lippen setzten. In Graubünden war die Demokratie von Alters her ins Unendliche ausgesponnen, und als die Weisern im Volk ihr und dem Föderalismus endlich eine Regierung abgerungen, mußten sie es für einen wichtigen Sieg ansehen. In diesem Kanton konnte daher das Streben nach erweiterten Volksrechten keine Nachahmung finden; die Sorge war dort eine ganz entgegengesetzte: wie die Volksrechte beschränkt, der Staatsgewalt mehr Festigkeit verliehen und gegenüber dem losen innern Föderalismus vermehrte Befugnisse errungen werden können; denn dieser Kanton war eine Eidgenossenschaft im Kleinen, mit allen ihren Gebrechen und Vorzügen. Die Verbesserung konnte in Graubünden nur auf das Nehmen, auf das Zentralisiren, nicht auf das Geben gerichtet sein, wie in andern Kantonen. An diesen Unterschied der Lage reihte sich indessen auch eine vielfach abweichende Gesinnung. Noch galt traditionelles Ansehen der Magistraten mehr, als man es in den reformirenden Kantonen gelten lassen wollte. Angewöhnungen und Neigungen zogen die Angesehenen des Landes mehr zu den angegriffenen Häuptern der Mitstände als zu den Angreifern. Letztere sah man in Graubünden als unerfahrene Neulinge an. So entstand gegenseitiges Mißtrauen, besonders als Graubünden den Statusquo aufrecht zu halten bemüht war, wo er sich der zeitigen Bewegung entgegenstemmte. Der Kanton wurde halb Gegner der neuen Schule, halb Vermittler zwischen ihr und der alten; in dieser Stellung

haben wir ihn abwechselnd in den schweizerischen Kämpfen wirken gesehen, zuerst mehr Zuschauer und Beobachter, dann Partei ergreifend für das formale Recht, zumal in der Baseler Sache, zaudernd in allgemeinen Bundesfragen, endlich sich langsam anschließend an die Bestrebungen der Neuzeit, als sie festere Wurzel zu fassen begonnen. Eine ansehnliche Reihe ausgezeichneter Magistraten kam dem Kanton wohl zu statten, unter den ältern Johann Ulrich Sprecher von Bernegg, Friedrich von Tscharner, Johann Baptist von Tscharner; unter den jüngern Ulrich von Planta-Reichenau, der den Kanton in der Bundesrevisionskommission von 1832 mit Würde und Einsicht vertreten, Rudolf Brosi, Johann Baptist Bavier, Georg Buol, Alois Latour, Joseph a Marca, Philipp Ganzoni. Die bündnerischen Magistraten faßten in der Regel ihre Aufgabe so auf: gegenüber der Eidgenossenschaft, unter wohlverstandener Wahrung eigener kantonaler Interessen, mehr im Geiste der konservativen Richtung zu wirken, in inneren Angelegenheiten dagegen den souveränen Räthen und Gemeinden das größtmögliche Maß von Verbesserungen abzuringen. Für letztere war und ist Geduld nöthig; das rhätische Volk ist nur langsam vom Platz zu bringen; was im Jahr 1830 oder 1831 eingeleitet wurde, konnte oft erst in einem Jahrzehnt zur Vollendung kommen. Nächste Aufmerksamkeit wurde der Justizpflege zugewendet; es geschahen vorbereitende Schritte, wie Sammlung und Druck der achtzehn Erbrechte des Kantons (1831), Entwerfung eines allgemeinen Strafgesetzbuches (1832), die in den „Gerichten und Hochgerichten“ gewöhnlich zur Anwendung gekommene Karolina oder die sogenannte Malefizordnung zu verdrängen; die Benutzung dieses allgemeinen Strafgesetzes war freilich dem guten Willen der Gerichte überlassen; manche zogen vor, bei beliebter Willkür zu bleiben. Zu diesem schwachen Anfang staatlicher Rechtspflege gesellte sich die allmälig eingetretene Uebung der einzelnen „Gerichte und Hochgerichte“, nicht bloß Fremde, sondern selbst eigene Angehörige zur Aburtheilung an das Kantonskriminalgericht abzuliefern. Uebrigens wahrten alle das alte souveräne Recht, die Strafjustiz selbst zu verwalten.

Mancher Graubündner blickte mit Unzufriedenheit auch auf die Kantonsverfassung. Zwar war sie dem Leben des Volkes selbst entsprossen, hatte im Jahr 1803 die drei losen Bünde zum Kanton geschaffen, war vom ersten Konsul der Franzosen als die beste von allen Kantonsverfassungen gepriesen worden, hatte glücklich die Stürme von 1814 überstanden, durch ihre endliche Fassung von diesem und dem Jahr 1820 selbst die einheitliche Kräftigung des Kantons gefördert; ja es kam ihr sogar der Artikel 34 zu statten, wonach jede Abänderung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindestimmen als gültig anerkannt werden kann, eine Vorschrift, die ein nöthiger Hemmschuh gegen allfällige Rückgänge sein sollte. Und das war der Artikel wirklich; in der Folge aber wurde er auch das größte Hinderniß innerer Entwickelung. Nach einem drei- bis vierjährigen Sturm in der übrigen Schweiz stand er Ende 1833 noch unerschüttert da, mit ihm die Verfassung selbst. Friedrich von Tscharner hatte richtig geweissagt, als er dieser im Jahr 1820 ein längeres Leben verhieß als ihren kantonalen Schwestern aus der Restaurationsperiode. Graubünden freute sich überhaupt in jener Zeit einer behaglichen Ruhe. Nur die großen Militärrüstungen im Winter 1830 auf 1831 (drei Legionen Landwehr in einer Gesammtstärke von 10,000 Mann in Schützen, Musketiere und Morgensternträger eingetheilt, ungerechnet was für die ordentliche Miliz nachzuholen war) erregten zuletzt einiges Mißtrauen im Volk wegen Unerschwinglichkeit der Kosten; der Kleine Rath mußte in eigenem Ausschreiben beschwichtigen (April 1831). Straßenbau und Rheinkorrektion im Domleschg wurden mit Eifer fortgesetzt. Im Jahr 1833 wurde die katholische Kantonsschule gestiftet und in das alte Kloster Disentis verlegt, von wo aus, wie ein Ausschreiben sagt, „das Licht des Christenthums beseligend über Bündens Berge und Thäler aufging“. Seit mehr denn fünfzehn Jahren war bei Oesterreich für das zur Zeit der Eroberung des Veltlins durch die französischen Waffen in Konfiskation gefallene bündnerische Privateigenthum Entschädigung verlangt worden. Ein Mailänder Vertrag, bündnerischerseits unterhandelt durch Bürger-

meister von Albertini und Oberst Ulrich von Planta-Reichenau, brachte endlich Erledigung (25. September 1833): Oesterreich verhieß Rückerstattung des noch unverkauften Gutes in natura (im Betrag von 1,201,437 österreichischen Liren Kapitalwerth und 401,786 Liren bezogenen Reinertrages), Zurückbezahlung des Baarerlöses von verkauftem Eigenthum sammt Zins (2,128,910 Liren), endlich Eröffnung des Rechtsweges zu Gunsten der ehemaligen Eigenthümer gegen zeitweilige dritte Besitzer. Im folgenden Jahr erhielt der Vertrag beidseitige Genehmigung.

Appenzell Außer- und Innerrhoden bethätigten altherkömmliche Verschiedenheit, doch einig in der Hauptsache: bestmögliche Fernhaltung von Neuerungen. Wie Revisionsversuche in Außerrhoden größtentheils mißlungen, ist bereits erzählt *; nach der Hundwyler Landsgemeinde (1833) mußte Stillstand folgen. Zwar traten nach ihrem demüthigenden Verlauf Abgeordnete beinahe aller Gemeinden des Landes in Trogen zusammen (10. März) und beschlossen schriftliche Verwahrung gegen die Gültigkeit der Landsgemeindebeschlüsse über die verschiedenen Theile des Landbuches, weil bei der Abmehrung gesetzliche Vorschriften unbeachtet geblieben seien. Die Obrigkeit schien gleiche Ansicht zu theilen; indeß war ihr die Erhaltung des innern Friedens wichtiger als eine glückliche Rechthaberei gegenüber dem Volk; sie beschloß, in jenes Memorial nicht einzugehen, bei nächster Landsgemeinde nur die gewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen. Sie hielt dabei am altdemokratischen Grundsatze fest: Neuerungen seien nur dann heilsam, wenn sie aus fester, haltbarer Ueberzeugung des Volkes von ihrer Nothwendigkeit hervorgehen, und sprach sich in diesem Sinn mit Würde und Bestimmtheit aus. In diesem Verfahren lag hohe Weisheit. Die ungeduldigen Reformfreunde waffneten sich von nun an mit Geduld. Praktische Ausbeute der Zeit war die Einführung neuer Industriezweige. Im gleichen Jahr (7. September 1833) starb der Herausgeber der Appenzeller Zeitung, Landesstatthalter Johann Meyer, in der Blüthe des Lebens. Viel Haß

* Erster Band, Seite 68 bis 70 und 385 bis 387.

stieg ihm nach ins Grab. Meyer hatte noch die Erstlinge seines Strebens, den Sturz der Aristokratie, die Erhebung jenes neuen freien Bürgerthums gesehen, das sein Ideal gewesen; den Sieg des Systems in der vielbesprochenen neuen Bundesurkunde erlebte er nicht. Nagel und Näf waren damals die Häupter des Landes. Appenzell Innerrhoden begnügte sich mit der Pflege althergebrachter Verhältnisse. An Landammann Eugster aus Oberegg hatte es einen überaus verständigen Mann, der es vor gefährlichen Abwegen in schweizerischen Fragen zu schützen wußte. 168 Heimatlose erhielten Duldungsscheine (1833).

Von Basel und Neuenburg kann diese gedrängte Uebersicht schweigen.

Von Wallis gibt ein folgender Abschnitt Kunde.

Genf pflegte beharrlich sein Lieblingssystem des stufenweisen Fortschrittes; nur ging es rascher nach 1830 als vorher, ob rasch genug für die Umstände, wird bezweifelt. An schönen Leistungen von Seite der Regierung fehlte es nicht; aber die Zeit schien mehr zu fordern. Voran stand der vieljährige Syndik Johann Jakob Rigaud; doch thaten er und seine politischen Freunde mehr für die Förderung liberaler Plane in eidgenössischen Verhältnissen als im eigenen Kanton. Bei dem besten Willen geschah hier nicht genug; der Repräsentantenrath fiel häufig ins Kleinliche und Pedantische; die Wahlordnung begünstigte noch immer gehässige Ausschließlichkeit; die neuen katholischen Landestheile wurden mehr in Mißbehagen über Zurücksetzung erhalten, als für das Gesammtinteresse der Republik gewonnen. Hiezu gesellte sich, daß ein Theil der Jugend und der Bürgerschaft überhaupt mit den ursprünglichen Genfer Traditionen zu brechen anfing, die Weisheit sicherer aus den Lehren des französischen Liberalismus als aus den Räthen der alten Genfer Magistraten zu schöpfen glaubte. Endlich kam im Herbst 1833 ein Jünger und Eingeweihter französischen und europäischen Revolutionswesens, James Fazy, von Paris in seine Vaterstadt zurück und gründete hier die Zeitung „l'Europe centrale“, beiden Hauptparteien der Genfer Räthe, der stabilen und der progressiven, gleich feindlich.

Das Blatt pflanzte die Fahne europäischer Umwälzungspropaganda auf; die schönen und friedlichen Tage Genfs neigten sich ihrem Ende.

Zweiter Abschnitt.

Zerwürfnisse über kirchliche Fragen. Solothurner Diözesankonferenz. Kirchliche Anstände, vornehmlich in Aargau, Luzern und St.Gallen. Versuchte Kirchenreform im Bisthum St.Gallen. Aufhebung des Doppelbisthums Chur-St.Gallen. Badener Artikel.
(1830 bis 1834.)

Die Verwickelung in kirchliche Fragen, mit und ohne Lösung, bildet einen bedeutsamen Theil der schweizerischen Geschichte unseres Zeitraumes. Es ist vorderhand ausschließlich die Rede von Ereignissen, die dem Gebiete des katholischen Kirchenwesens und seiner Stellung zum Staat angehören. Den Grund aller daherigen Erörterungen finden wir in den allgemeinen Verhältnissen der Staatsgewalt katholischer und paritätischer Lande zur Kirche, in jenen der deutschen Staaten zumal. Dort und in der Schweiz hat die Glaubensspaltung des sechszehnten Jahrhunderts die gleichen unerfreulichen Zustände hervorgebracht; dort wie in der Schweiz herrschte Ungewißheit über die ziemenden Schranken zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt. Tonangebend für die schweizerischen Kantone war das Vorgehen der Deutschen; denn dort pflegten die schweizerischen Jünglinge in der Regel ihre Bildung zu holen, und von dort her brachten sie, zu Staatsmännern herangereift, ihrem Vaterlande die Muster für die Praxis in Gesetzgebung und Verwaltung. Die geistliche Macht in Deutschland war groß und einflußreich durch ihre politische Stellung und ihren Reichthum; ihre schwache Seite waren die aus gleicher Quelle fließenden Gebrechen. Jene waren der Gegenstand vielfachen Neides, diese riefen wohl und übel bemessenen Tadel hervor. Im Innern der katholischen Kirche selbst tauchten Spaltungen auf. Vier deutsche Erzbischöfe setzten (1786) von sich aus die Regeln fest, nach welchen der Grad der Abhängigkeit der bischöflichen Gewalt vom heiligen Stuhl in Rom bemessen werden sollte. Joseph der Zweite verlieh jenen „Emser Punktationen“ die kaiser-

liche Bestätigung. In Oesterreich selbst übte dieser Kaiser das Reformationsrecht gegenüber der Kirche im ausgedehntesten Maße, und von nun an wurde das Kirchenrecht, wie es in Oesterreich galt, der Stützpunkt für alle jene Regierungen, welche die Beschränkung kirchlicher Gewalt im Staate für nothwendig oder doch für heilsam erachteten. In Frankreich waren im Laufe der Jahrhunderte ähnliche Verhältnisse entstanden, und es galt dort als politischer Glaubensartikel, die Freiheiten der gallikanischen Kirche hoch in Ehren zu halten. Nach den Revolutionsstürmen öffnete zwar Napoleon Bonaparte die Kirchen wieder, und für den katholischen Kultus schloß er mit Papst Pius dem Siebenten das Konkordat von 1801 ab. Empfindlich war indeß der Grad der Abhängigkeit, welchen es der katholischen Kirche zumaß. In den Jahren unmittelbar vor und nach diesem Ereigniß zerfiel die katholische Kirchengewalt in Deutschland in Trümmern. Der weltliche Szepter wurde den Händen hoher kirchlicher Würdenträger entwunden. In massenhaften Säkularisationen überging der Reichthum der Erzbisthümer und Bisthümer, der Stifte und Klöster an die weltliche Gewalt; die Kirche ward arm und in den meisten deutschen Staaten trat sie überdem in einen Zustand völliger Zerrüttung ein. Die auswärtigen Ereignisse wirkten zurück auf die Schweiz. Einzelne Bisthümer verloren ihren Metropolitanverband zum Erzbisthum Besançon und traten damit in unmittelbares Verhältniß zur päpstlichen Leitung. Chur büßte seine Sprengelsantheile in österreichischen Landen ein. Das Bisthum Konstanz stand, in Folge der Auflösung des deutschen Reiches, am Ende einer zwölfhundertjährigen vielfältig gesegneten Laufbahn *. Noch bevor die deutschen Fürsten, über deren Gebiete sich das Bisthum erstreckte, ihre neuen Verträge mit dem päpstlichen Stuhl zur Gründung neuer Bisthümer und Erzbisthümer abschließen konnten, löste der Papst selbst das Band, welches die katholischen Gebiete zwischen dem Rhein, der Aare und dem St. Gotthard an das Bisthum Konstanz geknüpft hatte, trennte solche, nicht

* Kundmachung des Bisthumsverwesers Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg, aus Konstanz, 21. Oktober 1827.

ohne Veranlassung schweizerischer Kantone, von diesem Bisthum und unterstellte sie provisorischer Leitung. Durch diesen Trennungsakt hörte der Verband auf, in welchem jene schweizerischen Gebiete, als Theile des Bisthums Konstanz, früher zum erzbischöflichen Stuhle von Mainz, zuletzt zu jenem von Regensburg gestanden. Um so wichtiger wurde nun die Stellung des päpstlichen Nuntius in Luzern für die kirchliche Leitung an sich, dann für die nothwendig gewordene kirchliche Reorganisation des größern Theiles der katholischen Schweiz. Bittere Klagen erhoben sich in den schweizerischen Kantonen über jene Ablösung, wenn auch kluge Erwägung der deutschen Verhältnisse allen klar machen konnte, daß die Trennung unvermeidlich geworden. Um so dringlicher schien das Gebot für die betroffenen Kantone, die Gründung des neuen schweizerischen Bisthums zum Gegenstand ihrer friedlichen Einigung zu machen. Nach vergeblichem Versuch zu Errichtung eines sogenannten Nationalbisthums zerfielen sie, wie in andern Dingen, geneigt alle Schuld auf die Rathgeber und Unterhändler des Papstes zu werfen. Aus weitschweifigen Verhandlungen ging endlich das neue Bisthum Basel hervor, bestehend aus Theilen des ehemaligen Bisthums gleichen Namens und des Bisthums Konstanz; Schwyz wurde mit dem Bisthum Chur vereiniget; Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell J.Rh. blieben unter dessen Administration, desgleichen die katholische Bevölkerung von Zürich. Die St.Gallischen Theile des Bisthums Chur wurden von diesem getrennt und mit den ehemals konstanzischen Gebieten im gleichen Kanton zu einem Bisthum St.-Gallen vereiniget, dieses selbst unter das Haupt des churischen Bisthums gestellt. Die katholische Bevölkerung von Genf wurde dem Bisthum Lausanne einverleibt, seinem Titel annoch derjenige von Genf beigefügt. Wallis und Tessin behielten ihre ehevorigen Bisthumseinrichtungen.

Gutmüthig glaubten nun viele am Ende kirchlicher Erörterungen zu stehen; welcher Stoff von Zerwürfnissen innert dem Bereiche katholischer Existenzen selbst vorlag, wie leicht solche entstehen zwischen Staat und Kirche, und wie alles hinwieder nach-

theilig zurückwirken könne auf befriedigendes Wohlvernehmen zwischen den Bekennern beider Konfessionen in der Schweiz, daran dachten die wenigsten. Abgesehen von bisthümlichen Gestaltungen, bestanden unter den schweizerischen Katholiken, im Schooße der Geistlichkeit wie unter den Laien, schon länger zwei sehr stark aus einander laufende Parteien, wovon die eine das Heil der Kirche mehr durch überwiegenden Einfluß päpstlicher Gewalt, die andere zuverlässiger durch das freie Wirken der Bischöfe gesichert glaubte. Beide stützten sich auf kirchliche Satzungen. Die erste Partei sah sich von jeher als die vorzüglich glaubenstreue an, die andere verwahrte sich beharrlich gegen jeden Vorwurf von Abtrünnigkeit. Ein zahlreicher Theil der Geistlichkeit des ehemaligen Bisthums Konstanz gehörte der freieren Richtung an und begrüßte freudig jeden Schritt der Staatsgewalt, der in Uebereinstimmung mit ihren Ansichten zu stehen und solche zu fördern schien. Die Staatsgewalt hinwieder fand Ermunterung in dem, was von den schweizerischen Altvordern zur Beschränkung kirchlicher Gewalt geschehen, noch mehr in Gesetzen und Staatspraxis der großen katholischen Staaten Oesterreich und Frankreich, dann der weniger mächtigen deutschen Fürsten. Die Schweizer Regierungen zum größern Theil hielten sich zu Gleichem berechtiget, wie die Regenten aller dieser Staaten, während die wenigeren, so jene von Freiburg, Wallis und den Urkantonen, den Ansprüchen der Nuntiatur in der Regel keine Hindernisse in den Weg legten. Zwischen beiden kirchlichen Parteien stand eine nicht unbeträchtliche Zahl Indifferenter, deren Verhalten entweder in der Unkenntniß kirchlicher Dinge oder in religiöser Gleichgültigkeit seinen Grund hatte. Endlich fanden sich in der Partei der freieren Richtung von jeher Männer geistlichen und weltlichen Standes, die durch ihr Auftreten für dieselbe eine unüberwindliche Abneigung, ja tiefen Groll gegen alles katholische Kirchenthum maskirten. Ihr Geschrei erstickte gewöhnlich die Stimme der Mäßigen und hemmte ihre möglichen Erfolge.

So standen die Angelegenheiten der katholischen Schweiz, als im Herbst 1830 der Bestand damaliger politischer Ordnung an-

gegriffen ward. Kaum noch den Ausgang und seine ernsten Folgen ahnend, versammelten sich in Solothurn im Laufe Oktobers die Abgeordneten der Baseler Diozesankantone zur Vollziehung derjenigen Konkordatsvorschriften, die vorzugsweise ihre Mitwirkung erheischten, dann zu näherer Festsetzung und Wahrung hoheitlicher Rechte, welche sie in Sachen des Bisthums und gegenüber der bischöflichen Amtsführung, ebenso in kirchlichen Dingen überhaupt, auf die Grundlage bereits früher unter sich abgeschlossener Staatsverträge auszuüben nöthig erachteten. Gesammter Umfang kirchlicher Verhältnisse kam hier in Verhandlung. Die Aufnahme der Kantone Basel, Aargau und Thurgau in den Bisthumsverband wurde in schließlicher Form beurkundet. Die vereinigten Stände ordneten die außerordentlichen Entschädigungen des Bischofs für die Bisthumsadministration vor dem Konsekrationstage, setzten den Maßstab fest für die Betheiligung an der für den Unterhalt des Bischofes ausgemittelten Summe, kamen überein, daß für einmal ein Weihbischof nicht zu erwählen, seine Erwählung jedenfalls nicht ohne ihre Zustimmung geschehen dürfe, bestimmten das letztere ebenfalls in Hinsicht eines etwa in Vorschlag kommenden Koadjutors, sicherten sich das Recht der Ausschließung (der Exklusive) gegenüber mißfälligen Kandidaten für eine künftige Bischofswahl, sprachen die Handhabung des Plazetum für jegliche kirchliche Bekanntmachung als Staatsgrundsatz aus, ja ordneten selbst die dabei anzuwendenden Genehmigungsformeln, stellten ein Regulativ auf für die Errichtung eines Priesterseminars, das in jeder erheblichen Beziehung unter die Aufsicht der Diozesankantone gestellt werden wollte, verhandelten darüber mit dem Bischof, welcher der Ausübung des hoheitlichen Aufsichtsrechtes keine Schwierigkeiten entgegenstellte, verwahrten sich das Recht der Genehmigung für jede Besetzung der Stellen höherer Würdeträger des Bisthums, trafen Anstalt für Regulirung des Dispenswesens in solcher Weise, daß Dispensen vom päpstlichen Stuhl nur durch Dazwischenkunft des Bischofs erhoben würden, erließen Begehren an den Bischof um Verwendung bei dem heiligen Stuhl für Verminderung der katholischen Feiertage, wobei Frankreichs Beispiel

vorzugsweise angeführt wurde, dann um Milderung des Fastengebotes, um erleichterte Bewilligung für dringende Erntearbeiten bei drohender schlechter Witterung und anderes mehr. Was immer zur Feststellung der Rechte des Staates und zur Berücksichtigung des Volkes gegenüber kirchlichen Ordnungen und Ansprüchen, dann mißfälliger Anwendung älterer kirchlicher Disziplinargesetze, nach den damaligen Zeitanschauungen und nach den in den Nachbarstaaten zur Anwendung gekommenen Doktrinen, auch für die katholische Schweiz nöthig erachtet wurde, kam hier in Anregung und ausführliche Erörterung, Einzelnes sofort zum Abschluß, mit oder ohne Vorbehalt der Genehmigung der Stände.* Der leitende Kopf der Konferenzverhandlungen war Schultheiß Amrhyn von Luzern, ihm zur Seite stand der damalige Staatsrath Eduard Pfyffer, gleichen Sinnes in kirchlichen Dingen wie jener, beide auf Jahrhunderte lange Uebungen und stets genossene oder doch verwahrte Rechtsame Luzerns sich fußend. Die Verhandlungen blieben im demokratischen Getriebe des Tages unbeachtet, dienen jedoch wesentlich zur geschichtlichen Erklärung aller weitern schweizerischen Anstände und Wirren in kirchlichen Dingen.

Bis hieher waren es vorzüglich die Regierungen selbst, welche die freie bürgerliche Stellung gegenüber der kirchlichen Gewalt zu behaupten bemüht waren. Als aber die Schleusen für die nicht bloß freie, sondern vollends ungebundene Presse geöffnet waren, kein Winkelchen der staatlichen Ordnung der Untersuchung entschlüpfte, da griff der Sturm der Zeit auch in die kirchlichen Fragen ein. Sie wurden, maß- und rücksichtlos, als Gegenstand einer zügellosen Tagesliteratur besprochen. Das römisch-katholische Kirchenwesen überhaupt, der Bestand der Bisthümer, das Wirken der Bischöfe, Bestand und Einfluß der Nuntiatur, die Klöster, die Ehelosigkeit der Priester, mit einem Wort jede äußere Erscheinung der katholischen kirchlichen Einrichtungen wurde mit und neben der politischen Staatsordnung der ins Leben gerufenen

* Protokoll über die Verhandlungen zwischen den Abgeordneten der Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau, vom 18. Oktober bis 1. November 1830.

Volkssouveränetät überantwortet. Katholische Geistliche verrichteten das meiste an dieser Arbeit; sie fürchteten die Rückkehr strenger kirchlicher Zucht und hierarchischer Beaufsichtigung; Männer von reellerem Gehalt besorgten das Wiederaufleben unwissenschaftlicher Kirchlichkeit und Mißachtung der Anforderungen humaner Bildung und nationaler Bedürfnisse von Seite kirchlicher Obern. Alle nahmen Mund und Feder voll und zogen das religiöse Leben hinaus auf den Tummelplatz politischer Leidenschaften und Wirren, wenig bedacht auf die nachtheiligen Folgen. Im Gegensatz dann warf sich kirchlicherseits, wer immer zum Schutz und zur Wahrung der angegriffenen Institutionen sich berufen oder verpflichtet glaubte, jener politischen Partei in die Arme, die das bereits im Schwung begriffene Rad der Zeit noch aufzuhalten vermochte. Am lebhaftesten wurde der Streit in den Kantonen Aargau, St. Gallen und Luzern geführt.

Im Kanton Aargau waren Völkerschaften zusammengekuppelt, die nichts mit einander gemein hatten als den Schweizernamen; einem Theil hatte bis 1801 selbst dieser gefehlt. Nur ungern fügte sich das altschweizerische katholische Gebiet der freien Aemter sammt der Grafschaft Baden. Ihre Verbindung mit einem Theil des ehemaligen alten Berner Gebietes war nicht glücklicher als jene von Belgien mit Holland. Waltete ein paar Jahrzehnde hindurch ein äußerlicher Friede, so war er weit entfernt, dem innern Lebensbedarf des Volkes zu genügen; er war nur das Werk mühselig erhaltener Parität in Besetzung der höhern Landesstellen. Das Gute, was diese geschaffen, störte bald ein der schweizerischen Lebensweise wenig zusagender Staatsabsolutismus. Ohne irgend einen voraussichtlichen Nutzen wurde bei Erlassung eines bürgerlichen Gesetzbuches, noch mehr durch seine Anwendung, in ältere Rechtsübung wegen katholischer Ehesachen eingegriffen, was ein unklarer Vorbehalt kirchlicher Rechte nicht ausgleichen konnte. Unglücklich auch verlief die Unterhandlung über die Gründung des neuen Bisthums Basel, insoweit sich Aargau dabei betheiligte. Der unvermeidliche Beitritt zu einem von den betroffenen Ständen gemeinsam verabredeten Konkordat wurde unter bedenk-

licher Aufregung der protestantischen Bevölkerung erst abgelehnt, dann doch zugestanden. Dieß trug bei zur Untergrabung alles Ansehens der Regierung bei den beidseitigen Konfessionsgenossen. Der Freiämter Zug vom Dezember 1830 hatte rein politische Färbung nur bei den Führern; im Volke selbst erscheint er theilweise als Rückschlag jener protestantischen Auflehnung gegen unabweisbare Bedürfnisse der Katholiken. So schlossen die Zeiten vor 1830 bereits die Keime aller jener Zerwürfnisse in sich, die dem Kanton Aargau für eine lange Reihe von Jahren seinen inneren Frieden raubten.

Kaum hatten die neuen Staatsbehörden sich in ihrem Wirkungskreis umgesehen, geriethen sie in einen Streit mit der kirchlichen Behörde, durch den im günstigsten Falle keine Lorbeeren zu erringen waren. Zwei Geschwisterkinder meldeten sich bei dem Pfarrer von Wohlenschwyl, Joseph Stockmann, um Verkündigung und Trauung. Die Bewilligung wurde abgelehnt mit der Erklärung, daß von dem bei diesem Grade der Blutsverwandtschaft obwaltenden Ehehinderniß nur vom apostolischen Stuhle selbst Dispens erfolgen könne. Die Brautleute verschmähten, diesen weiten kirchlichen Weg einzuschlagen, und verlangten die Ehebewilligung vom Großen Rathe. Dieser griff nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und fand darin jene gefälligen Satzungen, welche den erwähnten Verwandtschaftsgrad nicht als Ehehinderniß erklären. Daraus wurde rasch die Folgerung gezogen, daß, was der Staat für erlaubt erklärt habe, von der Kirche nicht verwehrt werden dürfe. Der Große Rath wies die Petition zur Handhabung des Gesetzes an die Regierung. Diese handelte in gleichem Geiste, befahl dem Pfarrer, bei persönlicher Verantwortlichkeit, Verkündung und Trauung. Der bedrängte Seelsorger wendete sich an seinen Bischof und erhielt von ihm das förmliche Verbot willfährigen Handelns, als mit dem katholischen Kirchenrecht unverträglich; für den Fall des Ungehorsams wurde er von dem Oberhirten gleichzeitig mit der Einstellung von allen priesterlichen Funktionen bedroht. Der Pfarrer, die Erfüllung kirchlicher Pflicht vorziehend, gehorchte dem Bischof und gab dem Kleinen Rath ablehnenden

Bescheid. Dieser nun entsetzte ihn von der Pfründe, entzog ihm auch deren Einkünfte, schrieb die also erledigte Pfründe zu neuer Besetzung aus, bestellte von sich aus in der Person des Frühmessers Borner einen Pfarrverweser und befahl ihm „aus Auftrag der höchsten Landesbehörde“ Verkündigung und Einsegnung der Ehe (Februar 1832). Es geschah also; wenige Tage nachher, genau wie die Regierung vorgeschrieben, war bereits allem genug gethan, das dispensfeindliche Paar eingesegnet. Der Bischof aber erklärte die Ehe als ungültig und stellte den Priester Borner in seinen Amtsverrichtungen ein. So fielen zwei Opfer den entgegengesetzten Schlägen. Der Skandal sollte aber noch weiter ausgesponnen werden. Während Stockmann geistlichen Befehl erhielt, seine pfarrlichen Funktionen fortzusetzen, wurde dem suspendirten Vikar vor Gemeindevorstehern und andern Zugezogenen der bischöfliche Erlaß zur Kenntniß gebracht. Dadurch gelangte der Konflikt ins Volk und es konnte nicht lange zweifelhaft bleiben, zu wem es stehen werde. Glimpflich genug wollte Pfarrer Stockmann auf den folgenden Sonntag den pfarrlichen Gottesdienst durch einen Priester vom Kapuzinerorden abhalten lassen; aber auch dieß wollte die weltliche Obrigkeit nicht zugeben. Von Baden kam, auf den Ruf der Gemeindebehörde, der Bezirksamtmann mit vier Landjägern einher und unter deren Schutz fungirte der bischöflich suspendirte Vikar (11. März). Darob ergab sich ärgerliche Korrespondenz zwischen der Regierung und dem Bischof. Jene schob die entstandene Aufregung den Vorspiegelungen unbesonnener Priester zu, welche die Religion als gefährdet erklären, dieser hinwieder klagte über Eingriffe in die rein kirchliche Sphäre. „Gehören Sakramente, Meßopfer nicht als wesentliche Bestandtheile in das Bereich der Kirche, so weiß ich nicht mehr, was in ihre Sphäre gehören könnte“. So der Bischof. Ohne Zweifel aus den Vorgängen vom 11. März belehrt, daß Landjäger nicht hinreichen, die kirchliche Feier durch einen nach Ausspruch des Kirchenobern Unbefugten in den Augen der Gläubigen genehm zu machen, verzichtete die Regierung auf weitere Beibehaltung Borner's als Pfarrvikar, fiel aber dabei in einen ähn-

lichen Verstoß: sie übertrug die Pfarrverrichtungen in Wohlenschwyl dem Kaplan Huwyler. Darauf erwiederte der Bischof: „Also Sie hätten ihm das Amt zu predigen, Messe zu lesen, die heiligen Sakramente auszuspenden, übertragen?“ So etwas sei unverträglich mit den Einrichtungen der katholischen Kirche. Das Streitverhältniß hatte sonach eine mehr als unerquickliche Wendung genommen; in fünfunddreißig Gemeinden des Freiamtes wurden Petitionen an den Großen Rath beschlossen um Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche in der Ehedispenssache, um Abschluß des durch das bürgerliche Gesetzbuch geforderten Konkordates, um Trennung des Kirchen- und Erziehungswesens zwischen beiden Konfessionen, um Schutz der katholischen Religion und ihrer Diener gegen namenlose Angriffe in öffentlichen Blättern u. s. w. Der Kleine Rath erstattete nun Bericht an den Großen Rath (10. Mai), erzählte die Ereignisse aus seinem Standpunkte, versicherte hoch und theuer, daß keine Absicht walte, die Religion und die heiligsten Rechte des Bürgers anzutasten, und begründete schließlich sein theilweises Nachgeben in der gefährlich gewordenen Lage. Nachgiebiger für seine Person als gegenüber verlangter Verletzung kirchlicher Pflichten war Pfarrer Stockmann: er nahm, ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit dem Bischof, eine entfernte Kaplaneipfründe an, nachdem ihm, kurz nach dem Vorfall mit den Landjägern, die Genugthuung geworden, daß ihn das erbitterte Volk selbst augenblicklich wieder in sein pfarrliches Amt eingesetzt hatte. Hiemit war jedoch der Handel noch nicht zu Ende. Die Hauptsache für die Regierung wäre gewesen, gegen den Bischof Recht zu behalten und sich nicht selbst als im Unrecht stehend erklären zu müssen. Kommissionen mühten sich mit Entwürfen für Beantwortung des bischöflichen Schreibens ab; sie blieben liegen. Gegen Ende Dezembers (1832) folgte dann neuer Bericht; man entnahm aus demselben, daß die Kommission sich bei Kundigen Raths erholt, wie es von Alters her bis zum heutigen Tage in der Schweiz, namentlich im Bisthum Konstanz, auf welches man sich so gerne berief, gehalten worden. Das Ergebniß war nichts Anderes als der mittelbare Rath der Kommission an die

oberste Landesbehörde: fürderhin in Ehefällen, welche nach bischöflicher Erklärung der kirchlichen Dispense bedürfen, der Ertheilung derselben nicht vorzugreifen, das bürgerliche Gesetz nicht mehr in jenem einseitigen Sinne auszulegen, der ihm in dem Wohlenschwyler Fall gegeben worden, am wenigsten den weltlichen Arm zu seiner Vollstreckung gegen den Willen der bischöflichen Behörde in Wirksamkeit zu setzen; in gleicher Weise wurde mittelbar die Absetzung des Pfarrers Stockmann, so wie die provisorische Ersetzung desselben durch weltlicherseits bestellte Vikarien mißbilliget. Großrath Heinrich Zschokke war Verfasser des Berichtes, dessen Inhalt die beharrlichen „Josephiner" im Großen Rathe schwer verletzte. Eduard Dorer protestirte, bezeichnete den Inhalt des Zschokke'schen Gutachtens als Schwäche, die des ernsten Kampfes für die Rechte des Staates unwürdig sei. Anregungen dieser Art, im Laufe des Jahres wiederholt, verfingen nicht. Aber eben so fruchtlos waren die Bemühungen des Kleinen Rathes für Aufhebung der Suspension des Priesters Borner. Sie erreichte ihr Ende erst, als dieser durch Schreiben an den Bischof das öffentlich gegebene Aergerniß bereute (30. Oktober 1833). Zuletzt verlief der ganze Streit im Sand, ohne förmliche Erledigung. Kein Zweifel, daß zu den verschiedenen Zeiten auch verschiedene Rathgeber gehört worden; daher die starke Abweichung in den Meinungen. Ende des Jahres faßte Eduard Dorer sein Streben ins Allgemeine und trug im Großen Rath auf ein Einverständniß mit den übrigen Kantonen in Kirchensachen an (14. Dezember 1833); es war dieß eine der ersten öffentlichen Anregungen der nachherigen Badener Konferenz.

Luzern hatte sich schon in alten Zeiten eine gewisse Berühmtheit durch kirchliche Zwiste erworben; der Udligenschwyler Handel war im Jahr 1825 durch Säkularfeier in Erinnerung gebracht worden. In der Regierung war die Vertheidigung weltlicher Gewalt gegenüber unbedingter Geltendmachung kirchlicher Ansprüche ererbter Staatsgrundsatz; je die angesehensten Magistrate betrachteten sich als seine Wortführer. Die kirchlich gesinnten Gegner waren bei der Verfassungsänderung vom Anfang des Jahres 1831 wie bei

der Bestellung der Behörden in Minderheit geblieben und beobachteten mißtrauisch den Gang der Staatsgewalt. Je lauter ihr Widerwille gegen alle politische Reform sich kund gab, desto gereizter wurde die Regierung gegen die Träger kirchlicher Ansichten auch in rein kirchlichen Dingen, und desto weniger glaubte sie altherkömmliche Volksmeinungen schonen zu müssen. Friedrich Fröbel, deutscher Protestant, gab in Wartensee Privatunterricht, mit Bewilligung der Regierung. Acht Hausväter in Willisau verständigten sich mit ihm für Versetzung der kleinen Lehranstalt an ihren Wohnort und deren Erweiterung. Das Vorhaben, ebenfalls zugestanden von der Regierung, weckte den Widerstand, zunächst der katholischen Geistlichkeit, dann der Bevölkerung. Nahe an 600 Hausväter, die starke Mehrheit der Pfarrei, gelangte (zu Anfang 1833) petitionsweise an den Großen Rath um ein Verbot gegen die beabsichtigte Schulgründung. Sie sahen in derselben nicht nur eine Kränkung ihrer religiösen Ansichten, sondern überhin eine Gefährdung der katholischen Religion selbst und eine Mißachtung der Grundsätze, welche Verfassung und Obrigkeit bis dahin in religiösen Dingen beobachtet hatten. Sie erwogen, daß im Kanton Luzern kein Nicht-Katholik ein Bürgerrecht besitzen, keiner ein weltliches Amt bekleiden, um so weniger ein Protestant als Lehrer der Jugend auftreten dürfe; sie fanden befremdlich, daß die Anstalt durch das Kantonsblatt öffentlich ausgekündet und empfohlen, dadurch gewissermaßen auch für Katholiken obrigkeitlich anerkannt wurde. Neunzehn andere Gemeinden unterstützten das Begehren, die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau desgleichen, letztere mit der Erklärung, daß sie ihr Mißfallen über das unkatholische Institut durch jedes erlaubte Mittel kundgeben werde. Der Große Rath beschloß seinerseits Mißfallen gegen weltliche und geistliche Bittsteller, gegen letztere, weil er in jener Erklärung eine Drohung gegen die höchste Standesbehörde erblickte, gegen Alle unter Androhung persönlicher Verantwortlichkeit für alle Folgen des verheißenen Widerstandes (16. Juni). Zu stummem Gehorsam glaubte die Geistlichkeit sich nicht verpflichtet; sie verantwortete sich, verwies darauf, daß sie nur von *erlaubten* Mitteln gesprochen,

und zählte unter diese ihr Recht, das katholische Volk vor der Gefährdung seiner Religion durch protestantische Lehrerschaft alles Ernstes zu warnen. Der Große Rath aber sah in dem Bestand jenes Erziehungsinstitutes weder Verfassung noch ein Gesetz verletzt, schritt über die Beschwerden gegen denselben zur Tagesordnung und erneuerte frühere Beschlüsse gegen die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau (23. November). Solcher Schlußfassung war ein der Oeffentlichkeit übergebener Bericht des Kleinen Rathes über den Span vorangegangen. Von Seite beider Behörden galt es nicht bloß die Handhabung amtlichen Ansehens, sondern auch den Schutz jener freien geistigen Bethätigung, welcher sie in überwiegender Mehrheit huldigten. Solche Richtung aber war unverständlich für das Volk, der Geistlichkeit verhaßt, in Widerspruch zwar nicht mit dem Wortlaut, doch mit dem Sinn der Verfassung, die den Kanton Luzern als spezifisch katholischen Staat gesichert wissen wollte. Die Behörden glaubten in dieser Hinsicht genug zu thun, wenn sie für die katholischen Zöglinge den Religionsunterricht durch einen katholischen Geistlichen ertheilen ließen. In solchen und ähnlichen Ereignissen lag verhängnißvoller Stoff zu fortwährend wucherndem Mißtrauen des Volkes gegen seine Regierung.

Ein anderer Vorfall führte Zwist selbst mit dem Bischof herbei. Pfarrer Huber in Uffikon warnte in einer Predigt vor den unchristlichen Schriften, wies auf die Verbote des Papstes und las zur Erhärtung seines Vortrags aus der schweizerischen Kirchenzeitung den Text eines päpstlichen Breve's, für dessen Bekanntmachung die hoheitliche Zustimmung weder verlangt noch gegeben worden. Die Regierung sah hierin einen Einbruch in bestehende Staatsordnung, ließ den eifrigen Pfarrer zur Verantwortung ziehen und entsetzte ihn, der ein begangenes Unrecht nicht erkennen wollte, seiner Pfründe (Anfangs Januar 1834). Alsbald legte der Bischof Protestation ein, da allfällige Amtsentsetzung eines Seelsorgers nach kirchengesetzlichen Vorschriften einzig ihm, dem Bischof, zustehe. Huber aber blieb auf seinem Posten. Um Herr ihrer Stellung zu bleiben, schritt die Regierung nun zur Gewalt, ließ den abgesetzten

Pfarrer in amtliche Haft nehmen und als Gefangenen bei den Franziskanern in Luzern unterbringen, nachdem der Gemeinde, die ihrerseits nichts versäumt hatte, ihren Seelsorger tumultuarisch zurückzuhalten, mit Exekutionstruppen gedroht worden. Die in solcher Weise erledigte Pfarrei besetzte die Regierung durch neue Wahl, unbekümmert, ob sie dafür die bischöfliche Genehmigung erhalten werde oder nicht. Huber, wegen Widersetzlichkeit vor die Gerichte gewiesen, wurde erstinstanzlich zu vier Franken Buße verfällt, vom Appellationsgericht dagegen freigesprochen, da er von Seite seiner kirchlichen Obern der Fortsetzung pfarrlicher Verrichtungen nicht entbunden worden war. Die Regierung respektirte das gerichtliche Urtheil, weil eine dritte Instanz nicht zu finden war, verharrte aber auf ihren oberpolizeilichen Maßregeln zur Wahrung gefährdeter Sicherheit des Staates und ließ den schuldlos erfundenen Pfarrer vom Gerichtssaale hinweg in seine Gewahrsame bei den Franziskanern zurückführen (Frühjahr 1834). Der Handel zog sich von dann an noch lange Jahre hindurch, ohne daß die Regierung etwas Besseres erntete als die Unzufriedenheit einer Großzahl Bürger geistlichen und weltlichen Standes.

Wesentlich verschieden stellen sich die kirchlichen Kämpfe im Kanton St.Gallen dar. In den andern Kantonen waltete der Hader mehr wegen einzelner Konfliktfälle; als Streiter sehen wir auf der einen Seite höhere und niedere Geistlichkeit, auf der andern die Staatsgewalt; im Kanton St.Gallen entbrannte der Kampf inner der Kirche selbst, zwischen den ausgeschiedenen Systemen; die Laienschaft und der Staat betheiligten sich oft gar nicht, jedenfalls nur mittelbar. Die kirchlichen Angelegenheiten schienen geregelt durch die Errichtung des Bisthums, welches in seiner Vereinigung mit Chur unter einem Haupte die auszeichnende Benennung Doppelbisthum erhielt. Im engern Kreise der Geistlichkeit selbst aber herrschte Zwiespalt der Meinungen wie des Strebens, heftiger und entschiedener als irgendwo in der Schweiz. Noch vom alten ehrwürdigen Stift St.Gallen her nährten seine ehemaligen Inhaber, die St.Gallischen Benediktiner, unvertilgbare

Antipathie unter sich, die einen dem starren Klostergeiste treu, die andern dem Weltgeist in seinen freiern Entwicklungen huldigend. Der Krieg wurde von den einen und andern offen geführt; insbesondere trug Dekan Schmid in St.Fiden, einer der jüngsten überlebenden Kapitularen, nicht die geringste Scheu, gegen das, was er den alten Mönchsgeist nannte, bei jedem Anlaß seine unverblümte Widersacherei zu Tage treten zu lassen; seine Gegner hinwieder hatten sich in manchen Plänen versucht, welche diesen Widerstand genügend rechtfertigten. Die eigentlichen Weltgeistlichen waren in gleicher Weise gespalten, Angesehene unter ihnen, wie die Dekane Blattmann, Ochsner, Rothlin, den Ansichten und Strebungen von Schmid befreundet. Viele Gleichgültige oder weniger Befähigte zählten nicht. Die neue kirchliche Organisation war das Ergebniß von mühevollen Verständigungen der weltlichen Behörden mit der Nuntiatur, dem Papst und dem Bischof von Chur, ins Leben getreten ohne innere Zustimmung einer Großzahl Geistlicher von Einfluß, am wenigsten jener, welche die freie Richtung repräsentirten. Aber auch die Organe strengerer Kirchlichkeit haben das Doppelbisthum seither einen „großen Unglücksgedanken" genannt, eine Schöpfung, bei der der Mammon, die Entschädigung des Bisthums Chur für anderweitige Verluste und das St.Gallische Bestreben nach einer nicht ungünstig erachteten finanziellen Abfindung, eine Hauptrolle gespielt hätten. * Dann hatten langjährige Provisorien das kirchliche Leben an sich in Unstätigkeit und Schwanken gebracht. Ueber vierzig Jahre lang hatte keine kirchliche Visitation mehr stattgefunden; die Geistlichkeit war meist der eigenen Strebsamkeit oder Bequemlichkeit überlassen. Von höherer bischöflicher Wirksamkeit war während dieser langen Frist wenig bemerkbar gewesen; einige wenige Wessenberg'sche Anordnungen waren wohl Träger einer von Vielen gefeierten Richtung, konnten aber doch nur als vereinzelte Versuche zur Reinigung und Auffrischung gelten, die keine tieferen und allge-

* Grundzüge der Entwicklung und Reform der Kirche, zur Beurtheilung der neuesten kirchlichen Ereignisse im Bisthum St.Gallen, von Karl Greith, Luzern 1834. — S. 53.

meineren Erfolge zurückgelassen hatten. Von den jungen St.Gallischen Studirenden wurde die Theologie meist nur als künftiger Brodkorb gewählt; Altar und Kanzel betraten sie mit äußerst ungleichem Maß und Gehalt priesterlicher Vorbildung; St.Gallen selbst hatte so wenig als die übrige deutsche Schweiz eine entsprechende Seminaranstalt verdienten Rufes. Unterdessen stürmte es in Deutschland. Im Laufe des ganzen dritten Jahrzehnts fiel Schlag auf Schlag auf das alte römische Kirchengebäude, eben so viele Vorläufer des nachherigen Deutsch-Katholizismus; die badische Ständeversammlung wurde um Gestattung der Priesterehe angegangen (1828); eigene Schriften waren bestimmt zu gänzlicher Umgestaltung der katholischen Kirche in Deutschland (1829); selbst die Emser Punktation war nun weit überboten. Verstand und Phantasie der zunächst Betroffenen wurde durch solche und ähnliche Erscheinungen vielfach angeregt, und wenn zuletzt die Bestrebungen eines Theiles der St.Gallischen Geistlichkeit in eine Art neuer Reformation engeren Kreises auszulaufen schienen, so war dieß nur die Frucht des theils von St.Gallischen Händen selbst ausgeworfenen, theils von außen heran gewehten Samens. Daneben kam in Anschlag: die bekannte und unverhehlte Abneigung gegen das kirchliche System der Kurie von Chur; die Verleihung mehrerer Stellen im St.Gallischen Domkapitel an bejahrte Kapitularen der sogenannten Mönchspartei; die vermeint unverdiente Zurücksetzung angesehener Geistlichen bei Besetzung des Domkapitels überhaupt; die gestrenge Herrschaft und die Protektion in Ausübung des Kollaturrechtes durch den katholischen Administrationsrath; eine vollendete Unpopularität des Fürstbischofes, dessen Aeußerlichkeit weit mehr den aus hohem deutschen Adel entsprossenen Kavalier als den Oberpriester der Diözese darstellte; seine geringe Sorge um Erwerbung ächter Anhänglichkeit und Zuneigung von Seite der niedern Geistlichkeit; die bisher unberücksichtigt gebliebene kümmerliche Existenz der letztern neben reich erachteter Dotation des Bisthums und der bischöflichen Mensa insbesondere, im Widerspruch mit Erwartungen, die sich auf alte Dekrete über Stift-St.Gallische Vermögensliquidation fußten;

wenig fühlbare oberhirtliche Thätigkeit und Erfolge in Hauptsachen, mit der Theilung bischöflicher Residenz unter zwei Bisthümer und den daherigen Abwesenheiten; dagegen mißbeliebige Schmälerung alter Fastenindulte; ungenügende Rücksicht auf weit verbreitete Meinungen der Ganz- und Halbgebildeten über kirchliche Dinge überhaupt; bei Vielen die Erschwerung der gemischten Ehen; endlich im Allgemeinen die heiklen öffentlichen Kontroversen, die der Errichtung des Bisthums vorangegangen und ihr unmittelbar jahrelang gefolgt waren.

Mitten in diese geistlichen Wirren ließ der demokratische Vesuv Ende 1830 seine Feuersäulen leuchten. Das bischöfliche Generalvikariat erkannte jetzt die Gefahr der Zeit und war bedacht auf nöthige Einigung der Kräfte; es lud die Geistlichkeit zu konferenzieller Berathung und Eingabe ihrer Wünsche, Ansichten und Beschwerden ein. Solch getheilte Berathung schien den Kapitelsversammlungen nicht genügend; einzelne von ihnen empfahlen die Abhaltung einer Synode. Dazu schienen aber dem Bischofe Zeit, Umstände und vorherrschende Ansichten höchst ungeeignet. Er hätte vielleicht den Mitrath einer sich als untergeben erkennenden Geistlichkeit bereitwillig benutzt, konnte aber nicht freiwillig in eine Lage sich versetzen, in der ihm die Räthe und Wünsche der Geistlichkeit unter der Form demokratischer Stimmgebung als Beschlüsse aufgedrungen worden wären. Darum schritt er selbstständig und von sich aus zu Wahrung kirchlicher Rechte gegenüber dem Verfassungsrath ein und erreichte durch eigene und Anderer Betriebsamkeit wenigstens die Bestätigung bestehender konfessioneller Trennung für Verwaltung in Kirche und Schule (1831). Der Verfassungssturm lief ohne ernstliche Verwicklung zwischen Staat und Kirche ab; der Unfriede im kirchlichen Lager selbst aber dauerte fort. Die stärksten bewegenden Kräfte fanden sich im Kapitel Utznach, vornehmlich in der Regiunkel Rapperschwyl. Nachdem die Verfassung unter Dach gebracht war, warf jenes Kapitel sich auf die katholische Organisation, machte Entwürfe, versandte sie in allen Richtungen. Fast gewann es den Anschein, als ob die Leitung des Bisthums aus den alten Klosterräumen von St.Gallen

nach Rapperschwyl wolle versetzt werden. Wirklich nahm die Kurie jene Thätigkeit übel auf, gab den geistlichen Mitbrüdern einen Verweis, dann die Meinung zu erkennen: was in katholischen Angelegenheiten überhaupt zu thun, sei Sache des Bischofs, „nicht einzelner untergeordneter Geistlichen". Nicht bloß körnig, fast herrisch antworteten die Rapperschwyler, erklärten sich gekränkt über so abstoßende Theilnahmlosigkeit, erinnerten, wie die Zeit mehr und mehr schmerzlich genug lehren werde, „daß wir der Thaten bedürfen und nicht der Formen", machten aufmerksam, daß sie befugt, nach synodalischen Rechten gehandelt, und gaben endlich zu verstehen, inwiefern sie sich als „untergeordnete Geistliche" behandeln lassen. Es gebe nämlich auch Punkte, sagten sie der Kurie, „wo wir alle gleich sind"; mit den besten Kirchenrechtslehrern „erkennen wir in der Kirche Gottes eine Hierarchie, aber keine Monarchie, und wie eine bürgerliche, so gibt es auch eine kirchliche Freiheit". In diesem Geist handelten sie dann auch ferner. Mittlerweile trat der Bischof abermals selbstständig auf und verlangte bei dem katholischen Großrathskollegium den Abschluß eines Konkordates zu genauer Abgrenzung kirchlicher und staatlicher Rechte; das Konkordat hätte sodann als Grundlage künftiger Organisation des katholischen Kantonstheils zu gelten; beigefügt war eine feierliche Verwahrung gegen einseitiges Vorgehen. Gleichzeitig schrieb das Generalvikariat abermals an gesammte Geistlichkeit, gab Kenntniß vom Geschehenen und lud zur Eingabe von Wünschen und Vorschlägen ein; es werde bestens darauf wirken, daß die von der Gesammtgeistlichkeit ausgesprochenen Wünsche beiderseits, bei der obern Staats- wie bei der obern Kirchenbehörde (dem Bischof), gebührende Berücksichtigung finden (24. August 1831). So suchte die kirchliche Behörde nachzunehmen, was sie während beinahe sieben Jahren versäumt hatte; sie suchte vollständige Regelung der kirchlichen Angelegenheiten und eröffnete entgegenkommend der „untergeordneten" Geistlichkeit den Weg zur Betheiligung. Der Kurie erging es jedoch wie kurz zuvor den alten Regierungen; ihre Nachgiebigkeit kam verspätet; die fieberhaft aufgeregten Kräfte verlangten selbstständig auf den Kampf-

platz. Die Geistlichkeit, als Widerpart der Kurie, wollte ihre Macht in sichtbarer demokratisch gestalteter Körperschaft entfalten; sie wollte ihre Synode, ihre Landsgemeinde, ohne Zweifel nach dem Sprüchlein, daß es gewisse Punkte gebe, „wo wir alle gleich sind". Das Kapitel Utznach machte sich zum geistlichen Vorort. Es beschloß: bei dem Bischof vorgängige Bezeichnung der Konkordatspunkte, dann, zu ihrer Berathung, die Versammlung einer Diozesansynode zu verlangen. Emanzipation war Wahlspruch des Kapitels, das den materiellen Entscheid in eigene Hand der Geistlichkeit legen wollte, dem Bischof höchstens präsidiale Leitung zugedacht hatte. Auf Entsprechen rechneten indeß die Utznacher nicht, ohne gemeinsames Vorgehen aller Kapitel; sie bestellten von sich aus eine Kommission von Fünfen, luden durch diese die übrigen Kapitel zu Gleichem ein und veranstalteten einen allgemeinen Konvent nach Bruggen, zu dessen Leitung die Utznacher selbst den Dekan Schmid in St.Fiden beriefen. * Bischöflicher Abmahnung an alle Dekane ungeachtet, ging der Bruggener Konvent (11. Oktober) vor sich, bestätigte einhellig das Begehren der Synode und übergab die Leitung der Angelegenheit den drei Dekanen Schmid, Blattmann und Ochsner. Der Dreierausschuß schrieb ehrerbietig an den Bischof, erhielt aber selbst keine Antwort, da das kirchliche Oberhaupt in seiner amtlichen Stellung weder den Bruggener Konvent noch seine Wortführer anerkennen konnte. Der Bischof gab seinen Bescheid an alle Dekanate ab (16. November), in würdiger Sprache, wohl überlegt und begründet: Des Konkordates wegen bewillige er eine Synode nicht; er gedenke solches, vermöge rein bischöflichen Rechtes, selbstständig mit dem katholischen Großrathskollegium abzuschließen. Im Uebrigen sei er der Abhaltung einer Synode nicht abgeneigt und werde solche in geeigneter Zeit wirklich versammeln; dermalen, mitten im politischen Meinungskriege, könne es nicht geschehen; es seien schlechterdings ruhigere Zeiten dafür abzuwarten. Die drei Dekane setzten gleich-

* Der Geisteskampf des Klerus im Bisthum St.Gallen. S. 35. — Der Verfasser erinnert, daß er, hier wie immer, Schriften beider sich bekämpfenden Parteien für seine Darstellung zu Rathe gezogen hat.

wohl ihre Bemühungen fort, da das bischöfliche Schreiben noch Anknüpfungspunkte genug darbot; als sie bald aber maßlosen Tadel wegen ihres besonnenen und wohlberechneten Vorgehens von den Utznachern vernehmen mußten und die Presse eben so unhöflich über sie herfiel als früher über den Bischof und seine Kurialisten, legten sie das Bruggener Mandat nieder, mit der verständlichen Erklärung, daß sie mit der tongebenden revolutionären Stürmerei nichts zu thun haben wollen. Die Spaltung unter der Geistlichkeit selbst lag nun offen vor. Sie zu heben, fand ein zweiter Konvent in Lichtensteig statt (Ende Februar 1832), doch ohne Theilnahme vom Kapitel St. Gallen, dessen Haupt der Dekan Schmid war; die Versammlung beharrte auf dem irregulären Verband, auf dem alten Synodalbegehren, ordnete mancherlei Vorarbeiten für die Ausführung an, wobei die Utznacher sich hoch und theuer gegen jene Zulage von stürmischem Wesen und Revolutioniren „im bösen Sinne des Wortes" verwahrten. Neue Zusammenkünfte wurden in Aussicht gestellt. Jetzt ging dem Bischof die Geduld aus. Durch Sendschreiben vom 16. März an seine Kommissarien und gesammte acht Kapitelsdekane kassirte er den Lichtensteiger Konvent, verwarf und mißbilligte seine Schlußnahmen, erklärte zum voraus, daß er weder dessen Abgeordnete noch Schreiben annehmen werde, verbot den bischöflichen Kommissarien unter Strafe der Entlassung, den Dekanen unter Androhung der Suspension, jede fernere Leitung oder Theilnahme, endlich letztern auch jede Mittheilung dieses oder anderer bischöflichen Schreiben an Zeitungsredaktionen. Er kenne die Urheber dieser Wirren, ihren Geist und ihr Ziel; sie wollen eine Revolution im kirchlichen, wie solche auf dem politischen Gebiete geschehen; den Bischof aber wolle man durch das Geschrei um eine Synode zum Mitschuldigen machen u. s. w. So lautete das **Fulminatorium**, der Blitzbrief, wie jener Erlaß alsbald genannt wurde. Gleichen Tages wurden die Dekane und die bischöflichen Kommissare auf den 27. März zu einer früher schon verheißenen Konferenz geladen. Die Ablehnung der Synode für jetzt, derselben Zusage für später, wurde hier wiederholt. Gleichzeitig ließ sich der

Bischof Vortrag erstatten über waltende Wünsche und Reformvorschläge, sagte hierauf gewünschte Behandlung und Erledigung zu. Die Verhandlungen wurden in einen Rezeß niedergelegt. Keineswegs zufrieden mit dem Ergebniß faßte das Kapitel Utznach (23. Mai) Protestation gegen die bischöflichen Beschlüsse ab, verwahrte die Rechte der Konvente und Kapitel auf Synode und synodale Verhandlung alles Angeregten, und beschloß endlich „brüderlich und feierlichst" volle Solidarität, d. h. sollte Einer mit einer Kirchenstrafe belegt werden, so werden sich Alle mit derselben belegt halten. Billiger wollten Andere, so das Kapitel St.Gallen-Rorschach, die Anordnungen des Bischofes durchführen. Die Berathungen der Kapitel verloren von nun an ihre Bedeutung; an Erfolg war nicht mehr zu denken; Ende Juni stand das Kapitel Utznach ganz vereinzelt; gemeinsames Wirken hörte auf. Um so lebhafter wurde durch die Presse die Opposition gegen den Bischof fortgesetzt, der dem Kapitel Utznach seine Protestation zurücksenden ließ. Das Zerwürfniß nahm erst mit dem Tode Karl Rudolf's ein Ende.

Als der erzählte Streit seinen Höhepunkt erreicht hatte (Mai 1832), trat ein Ereigniß ein, das allen Reformbestrebungen die Thüre schloß. Der Hauptsitz der Bewegung war, wie schon gesagt, im Kapitel Utznach; in diesem führten einige jüngere Geistliche von Rapperschwyl das gewichtige Wort, unterstützt von Eifrigen verschiedenen Alters aus den andern Pfarreien. Es waren der Priester Felix Helbling, Professor an der Lateinschule, der Pfarrer Christoph Fuchs, dann Aloys Fuchs, ebenfalls Lehrer an der Lateinschule und Kaplan, seiner Herkunft nach von Schwyz; Helbling war der Thätigsten einer in dem Auftreten der Geistlichkeit für die Synode; als gewesenes Mitglied des Verfassungsrathes hatte er auch politische Thätigkeit geübt; er war also radikaler Reformer auf dem Gebiete der Kirche und des Staates zugleich, seines Wesens kalt und derb, unermüdet und berechnend. Christoph Fuchs war insinuant, feurig, ja Enthusiast, für Rathschläge der Klugheit wenig zugänglich. Aloys Fuchs, seinem Wesen nach still, von bescheidenstem Aeußern, liebsam, eine Johannis-

seele, wie ihn seine Verehrer gerne nannten, ohne Falsch und ohne Arg, für kirchliche und politische Umgestaltungen bis zur Schwärmerei eingenommen. Getrieben von unsäglichem innern Eifer, in unglücklicher Selbstüberschätzung, dabei der nöthigen tiefern Sachkenntniß ermangelnd, alle Pastoralklugheit bei Seite setzend, übernahm nun Aloys Fuchs, was selbst für stärkere Charaktere gewagt: er brachte die Kirchenreform aus der Presse und den Kapitelsverhandlungen hinauf auf die Kanzel (13. Mai 1832), hielt seine Predigt: „Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat". Aloys Fuchs that noch mehr: er ließ sich einige Tage nachher verleiten, seine Predigt in vervollständigter Handschrift mit mancherlei Zuthaten für den Druck in Bereitschaft zu setzen. Christoph Fuchs besorgte die Herausgabe. Nach etwelcher Zeit wurde geklagt, der Bischof ordnete Untersuchung an und der gute Aloys wurde vor die gestrenge Kuria nach St.Gallen zur Verantwortung beschieden (Anfang 1833). Die Inquisitoren fanden acht verwerfliche Stellen und warfen dem Prediger vor, daß er Freiheit und Gleichheit in die Kirche einführen, den nach dem Glauben der Kirche bestehenden Unterschied zwischen Priestern und Laien beseitigen wolle, für die Kirche eine Art repräsentative oder vollends demokratische Verfassung verlange, dadurch die wesentlichen Rechte des Episkopates läugne und solche auf Klerus und Volk zugleich ausdehne; daß er sich im Weitern gegen den römischen Stuhl und seine Rechte in der Regierung der allgemeinen Kirche verstoße; wesentliche Umgestaltungen in Kultus, Liturgie, Disziplin und selbst in der Hierarchie durchzusetzen beabsichtige, selbst den Gebrauch der liturgischen Sprache lächerlich mache, im Weitern die ewigen Gelübde für unstatthaft und ethisch verwerflich, die kirchlich vorgeschriebene Ehelosigkeit der katholischen Priesterschaft so wie das Gesetz des Fastens als der Menschenbestimmung und der heiligen Schrift zuwiderlaufend erklärt habe. Sie wollten gefunden haben, daß es sich im gegebenen Falle nicht um ein paar abgerissene und zweideutige Sätze, noch viel weniger um die Person des Verfassers handle, sondern vielmehr um ein bereits ausgebildetes

antikirchliches System, das auf den Umsturz der bestehenden Kirchenverfassung losgehe und auf demokratischer Grundlage eine neue Kirchenregierung einzuführen strebe, in welcher die gesetzgebende Gewalt der in der Synode versammelten Priesterschaft überantwortet, der Bischof in den untern Rang einer bloß vollziehenden Behörde verwiesen werden sollte; auf solcher Grundlage sodann, hieß es ferner, sollte eine Reform der Kirche eintreten, sollten die Klöster reformirt (auch von diesen hatte Aloys Fuchs in mißfälliger Weise gesprochen), endlich die Emanzipation der Priester vom Zölibat durchgekämpft werden. Aloys Fuchs verantwortete sich nach Kräften, wollte sich in Widerruf nicht einlassen und fiel als Opfer seiner Unbesonnenheit. Das Ordinariat sprach das Urtheil, daß Predigt und Beilagen mehrere der katholischen Glaubenslehre und der Kirchenverfassung zuwiderlaufende Lehren und Grundsätze enthalten, und suspendirte den Verfasser in allen priesterlichen Verrichtungen. Vergeblich hatte das Kapitel Utznach gegen das Verfahren der Kurie in dieser Untersuchungssache für alle Rechte der einzelnen Priester und Kapitel Verwahrung eingelegt, vergebens erklärt: „daß bemeldte Rede ganz aus unserm Herz und Sinn gehalten, geschrieben und edirt worden sei, und daß wir sie in ihrem Zusammenhang und ihrer Wechselwirkung als Lebensfrage der katholischen Kirche erkennen und bekennen“ (5. März). Von der dem Verurtheilten anheimgestellten Appellation an den päpstlichen Stuhl machte er keinen Gebrauch; dagegen legte er Berufung an ein Synodalgericht ein, das hinwieder die Kurie unzulässig fand. Aloys Fuchs wurde für seine Person allgemein bedauert, und es blieb für damals und für immer unerklärlich, wie und warum er, und er allein, die öffentliche Empfehlung seiner kirchlichen Ansichten so hart büßen mußte, während Dutzende von Priestern, die nach eigener Erklärung entweder zur Verbreitung der verurtheilten „Irrlehren“ thätlich mitgewirkt oder sie sogar in amtlicher Stellung, wie das gesammte Kapitel Utznach, mit Unterschrift und Siegel als eigenste Ansicht und Gegenstand ihres heißesten Strebens bezeichnet hat-

ten, gleich strenger Zensur entgehen konnten *. Die starke Aufregung, die durch diese und ähnliche Vorgänge hervorgerufen worden, dient theilweise zur Erklärung der entschieden radikalen Besetzung des St.Gallischen Großen Rathes Anfangs Mai 1833.

Die Freunde von Aloys Fuchs suchten ihre letzte Hülfe bei dem Staat, gelangten sogar an die Tagsatzung in einer Adresse aus dem Kanton Aargau. Der Gesandte von St.Gallen selbst mußte den ungestümen Christoph Fuchs auf den für solche Dinge nicht geeigneten Bundesvertrag verweisen, und die Tagsatzung ließ den Gegenstand auf sich beruhen (15. April). Der Kleine Rath von St.Gallen aber, bei dem über Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt Klage eingelegt wurde, beschränkte sich auf thatsächliche Berichterstattung an höhere Behörde und legte Alles in den Schooß des Großen Rathes, noch bevor der Ausgang der Wahlen geahnt werden konnte, doch schützte er den Suspendirten einstweilen bei seinen kirchlichen Einkünften. Der Große Rath, an welchen Petitionen für Fuchs selbst aus Olten und Luzern gelangt waren, ernannte eine Kommission mit dem Doppelauftrag der Begutachtung der Suspensionsgeschichte und der Ausmittlung und Formulirung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen (Juni 1833). Sie ließ lange warten auf ihren Bericht. Unterdessen berief Luzern den Pfarrer Christoph Fuchs, Großes von ihm erwartend, als Professor der Theologie ans dortige Lyzeum, als Nachfolger des wider Willen zum Chorherrn nach Münster beförderten Widmer; der katholische Administrationsrath von St.Gallen, mit der Kurie nicht gleich gesinnt, ernannte den suspen-

* Einige Kapitelsmitglieder unterschrieben später einzeln eine Schrift, welche die unbedingte Verwerfung der Lehren von Aloys Fuchs aussprach. Der Dekan Rothlin selbst lenkte es so, weßhalb ihn die wenigen Verstockten bald als Hauptverräther denunzirten. Diese Vorgänge beweisen, daß die Kurie vorzog, reumüthige Untergebene zu gewinnen, statt eine große Zahl Geistlicher ins Elend zu stoßen. Die reformatorische Thätigkeit des Kapitels Utznach hatte von dann an ein Ende. Die Wünsche der kirchlichen Oberbehörde waren durch jenes mildere Verfahren erfüllt.

dirten Aloys Fuchs zum Bibliothekar an der Stiftsbibliothek, seine Gelehrsamkeit wohl auch überschätzend, nachdem zuvor der Bibliothekar Weidmann, dann der junge Priester Karl Greith, der für die Vertheidigung der Kurie thätig gewesen, von der Stelle eines Gehülfen an der Bibliothek wie von derjenigen eines Subregens am Priesterseminar, entlassen worden; der Große Rath endlich berief den Geistlichen Felix Helbling als Mitglied in den Kleinen Rath. Das waren die ersten Schicksale des reformistischen geistlichen Kleeblattes aus Rapperschwyl. Von Rom aus erging später (24. Juli) ein Schreiben an den Bischof, das ihn von Abhaltung einer Diözesansynode abmahnte, dann eine Verurtheilung der Aloys Fuchs'schen Schrift (17. September). Gleichzeitig mit der Rede und Schrift von Aloys Fuchs verurtheilte Papst Gregor der Sechszehnte die Schrift von Aloys Bock: „Der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert". Sie stammte aus älterer Zeit (1816); kirchliche Reformer hatten sie in diesen neuern Tagen auf höchst tadelnswerthe Weise als Flugschrift neu ausgegeben.

Das konfessionelle Grundgesetz von St.Gallen verordnete die Beeidigung der nicht verbürgerten Geistlichen beider Konfessionen auf die Landesgesetze. Die Anordnung war nicht neu und bestand schon zur Zeit der Mediationsverfassung. Bei dem gemeldeten Anlaß aber wurde der Große Rath bestürmt, gesammte Geistlichkeit jener Maßregel zu unterwerfen. Er schlug es ab, doch ward nachträgliche Eidleistung derjenigen kantonsfremden Geistlichen befohlen, die früher, aus Säumniß, nicht zu solcher berufen worden. Gleicher Ursprung und gleiche Tendenz: man wollte der bischöflichen Kurie zu Leib, in der einige verhaßt gewordene auswärtige Geistliche saßen; Klerus rief gegen Klerus auf.

Drei Monate später beschließt der Kleine Rath das Unausführbare: es sei auch der Bischof um die Eidleistung anzugehen *. Der Bischof setzt einen ablehnenden Brief in Bereitschaft, erkrankt, stirbt (23. Oktober 1833).

* Anwesend waren die protestantischen Mitglieder Stadler, Näff, Steinmann, die katholischen Falk und Helbling. Falk protestirte.

Fürstbischof Karl Rudolf, Graf von Buol-Schauenstein, war der vierundachtzigste Bischof von Chur, von St.Gallen der erste; ein ritterlicher Charakter, untadelhaft in den Sitten, streng in der Lehre, dem heiligen Stuhl unbedingt ergeben, doch nach Weise der geistlichen Reichsfürsten mehr nur die Autorität handhabend als durch eigene Pastoralthätigkeit heilsam wirkend. Vierzig Jahre lang hatte er dem churischen Sprengel vorgestanden, neun Jahre lang jenem von St.Gallen, dort in Folge der Kriegszeiten viel Ungemach und weltliche Verluste erlitten, hier eine turbulente Heerde gefunden, für die sein Hirtenstab zu sehr ausländische Form trug. Um so leichter hatte bei Klerus und Volk der Wunsch nach eigenem Bisthum und einem Bischof aus eigenem häuslichen Kreise Boden gewonnen. Mit Karl Rudolf erlosch die Reihe der Bischöfe, welche reichsfürstliche Würde bekleidet hatten.

Auf gesetzlichen Ruf seines Präsidenten versammelte sich das katholische Großrathskollegium von St.Gallen zu außerordentlicher Sitzung (28. Oktober). Baumgartner's Eröffnungsrede zeichnete die Lage der Dinge; diese war eben so verwickelt als ernst. Gewöhnliche Maßregeln schienen ganz außer Verhältniß zu sein. Unmittelbar nach der Trennung der Schweizer Bisthumskantone von Konstanz verordnete ein St.Gallisches Gesetz, daß neue bisthümliche Einrichtungen der ausdrücklichen Sanktion des Großen Rathes zu unterstellen seien. Als der entscheidende Tag zu dessen Anwendung kam (1823), gingen die katholischen Behörden wie Regierung und Großer Rath über das Gesetz hinweg. Die Staatsbehörde handelte dabei bewußt, mit aller Ueberlegung; sie wich, wie sie in ihren Akten selbst sagte *, jede ausdrückliche Antheilnahme und Gutheißung der obersten Staatsgewalt aus, um freie Hand für alle Zukunft in kirchlichen Sachen zu behalten. War dann aber der päpstlichen Bulle gleichwohl das Plazet zur Bekanntmachung ertheilt worden, so geschah es wieder nur zur Erhaltung der freien staatlichen Stellung; denn die Gewährung der Bekanntmachung ohne Plazet hätte nach

* Amtsbericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath, erstattet im Juni 1824.

Ansicht des Kleinen Rathes (1824) „eines der höchsten Rechte des Staates kompromittirt". Was die Urkunden schwarz auf weiß ausdrückten, das trugen die jüngeren Magistrate als Tradition von ihren Meistern und Vorgängern in Kopf und Herzen Jahre lang, bis der entscheidende Augenblick eintraf. In ihren Augen war das Doppelbisthum schon in seinem Entstehen zu baldigem Auslöschen bestimmt. Wie in St.Gallen, so fehlte ihm alle rechtliche Unterlage im Kanton Graubünden. Dort hatte die Staatsgewalt (1824) feierliche Dekrete erlassen gegen die ohne ihre Begrüßung und Zustimmung durchgeführte Verbindung des churischen Sprengels mit einem andern, gleichzeitig auf den Fall des Hinschiedes von Fürstbischof Karl Rudolf jeder neuen Bischofswahl bis Austrag die Anerkennung versagt, zu dem Ende das Vermögen des Bisthums für den gleichen Fall unter amtliche Verwaltung zu stellen beschlossen; selbst bei der Tagsatzung wollte Graubünden seine verwahrende Stellung zur Anerkennung bringen. Neckender Briefwechsel zwischen beiden Regierungen zu jener Zeit hatte dieß Mißverhältniß nicht nur nicht gehoben, sondern verstärkt. Die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls auf den Grund der Bulle, durch beide Domkapitel vereint, war sonach eine staatsrechtliche Unmöglichkeit geworden. In den St.-Gallischen Verhältnissen insbesondere war die Trennung faktisch längst angebahnt; der Bischof und die katholische Behörde selbst hatten sich überworfen; da ward Friede unter dem Beding, daß der Bischof persönlich das Begehren um Trennung von Chur bei dem heiligen Stuhl empfehle, wogegen ihm die St.Gallische Fondsverwaltung die Verzinsung der angewiesenen Kapitalien zu vollen fünf Prozent verhieß; Briefe der weltlichen katholischen Behörde von St.Gallen um Trennung, auf förmlichen Beschlüssen des katholischen Großrathskollegiums beruhend und unterstützt durch das Corpus Catholicum von Graubünden, waren ebenfalls an den heiligen Vater nach Rom abgegangen; daß sie in einer Frist von zwei bis drei Jahren keine Erhörung gefunden, konnte ihrer guten Begründung nichts benehmen. Zu solchem war in Rechnung zu bringen die allgemeine Mißstimmung über

die Dotation des Bisthums, die eingetretene Zerrüttung in kirchlichen Dingen, der Zwiespalt zwischen den Landkapiteln und dem Domkapitel, die zur allgemeinen Ueberzeugung gewordene Unverträglichkeit St.Gallischer Zustände und Ansprüche mit Wesen und Praxis der churischen Bisthumsverwaltung. Die Trennung erschien daher als ein Gebot der Nothwendigkeit. Von Eröffnung einer Unterhandlung über die Frage der Trennung nur endlose Verwickelung, in keinem Falle die Befriedigung St.Gallischer Bedürfnisse erwartend, faßte das katholische Großrathskollegium selbstständige Beschlüsse, hob den Verband mit Chur auf, beschloß neue Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse ohne Rücksicht auf die Bulle von 1823, die wegen Abgang der Staatssanktion als nicht bestehend angesehen und erklärt wurde, Untersagung jeder Bischofswahl, Wahl eines Bisthumsverwesers durch das provisorisch fortbestehende Domkapitel. Für spätere Unterhandlung mit dem Papst entweder um Fortbestand als eigenes Bisthum oder um Einverleibung in ein anderes gedachte man sich erst ein Gutachten bringen zu lassen; Metropolitanverband und Synode wurden aber schon jetzt als Bedingungen aufgestellt. Wegen der Wahl des Bisthumsverwesers setzte es Zerwürfnisse mit dem Domkapitel ab; es wurde nun ebenfalls aufgelöst, die gesammte bischöfliche Dotation zu Handen gezogen, dann Einleitung getroffen für Befriedigung der nächsten Bedürfnisse des untern Klerus und der Volksschule. Vikar der Diözese ward der Domkapitular Zürcher, der freiern Richtung angehörend, doch wenig selbstständiger Charakter. Ueberwiegenden Einfluß auf ihn und seine Stellung übte von nun an Rektor Federer, kürzlich als solcher zur Leitung der katholischen Kantonsschule in seine St.Gallische Heimat zurückberufen, dann gleichzeitig auch für die Kanzleigeschäfte des Diozesanvikars und seines geistlichen Rathes verwendet. — Die Beschlüsse des katholischen Kollegiums allgemeinern Belanges erhielten die Sanktion des Großen Rathes, der dabei grundsätzlich die verfassungsmäßige Selbstständigkeit des katholischen Konfessionstheiles ehrte.

Viele wollten in den erzählten St.Gallischen Beschlüssen nur

unbefugte Machtsprüche erblicken und spendeten ihnen manch herben Tadel. Wir haben ihren Ursprung erklärt; das genügt.

Die Nuntiatur erwiederte amtliche Anzeige protestirend, weil die aufgehobene Bisthumseinrichtung von den St.Gallischen Behörden gutgeheißen worden, zudem auf einem Vertrage beruhe, endlich weil ohnehin dem päpstlichen Stuhl unbedingte Machtvollkommenheit in solchen Dingen zustehe. Sie verlangte Widerruf. Das katholische Großrathskollegium blieb unerschütterlich und beschloß Erwiederung ganz im Sinn der gefaßten Beschlüsse. Graubünden gab Folge seinen Verwahrungen und Anordnungen von 1824. Der Große Rath stellte sämmtliches Eigenthum des Bisthums unter weltliche Verwaltung, verbot anderweitige Zahlungsleistung oder Abfindung unter Androhung der Nichtigkeit; erklärte, daß eine neue Bischofswahl nur durch das Churer Kapitel geschehen und nur auf einen bündnerischen Landsmann fallen dürfe, eine widersprechende Wahl nicht anerkannt würde, die Verwaltung sodann bis zu einer gesetzlich gültigen Wahl fortzudauern hätte *; die Einwendungen des Kapitels ließ er unberücksichtigt. So that Graubünden, wenn auch in anderer Form, was St.Gallen gethan, es hob die aus der Bulle hervorgegangenen Verhältnisse auf. Für die Regulirung allgemeiner Verhältnisse zum Bisthum ordnete auch Graubünden gutachtliche Berathung an. Mittheilung an die Nuntiatur wegen Auflösung des niemals anerkannten Doppelbisthums unterließ der Große Rath, seiner Stellung ganz angemessen. Das Bisthum Chur war sonach in altes Verhältniß zurückgewiesen, St.Gallen in ein von ihm selbst hervorgerufenes Provisorium eingetreten.

Christoph Fuchs war der Günstling des Schultheißen Eduard Pfyffer geworden. Der neue Professor aber übertrug, noch bevor er dortige Lehrstelle hatte antreten können, seine Lieblingsideen nach Luzern, welches sich gern als katholischen Vorort bethätigte, bald in diesem, bald in jenem Sinn, ja solche Stellung förmlich

* Kreisschreiben des Großen Rathes des Kantons Graubünden an die ehrsamen Räthe und Gemeinden desselben. Chur, 2. Dezember 1833.

als ein Recht behauptete. Luzern selbst hatte, mehr denn je, schweres Mißtrauen gefaßt in die Absichten der geistlichen Obrigkeit, hatte den derben Schlag noch nicht vergessen, den die kirchliche Opposition bei Anlaß der Bundesrevision und des Schwyzer Zuges nach Küßnacht gegen die Regierung geführt. In Bern hatte die Eidesleistung der Geistlichen Mißverhältnisse hervorgerufen. Der Aufregung in Aargau ist schon gedacht worden. St.Gallen befand sich im Zustand entschlossener Selbsthülfe. Die Baseler Bisthumskantone als solche hatten Bischof und Domkapitel, aber die Ausführung der bisthümlichen Institutionen, angehoben im Jahr 1830, war seither in den Hintergrund getreten. Der Streit früherer Jahrhunderte über die Schranken zwischen geistlicher und weltlicher Macht war mit aller Lebhaftigkeit und Beweglichkeit des Zeitalters wieder aufgefrischt, allgemein der Ruf von der hohen Noth zu Festsetzung und Wahrung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, wie man es jetzt nannte. Schriften, deren eigentliches Endziel eine Trennung vom Mittelpunkt, zugleich der Spitze der katholischen Hierarchie hätte sein müssen, waren massenhaft erschienen. Diesen Thatsachen gegenüber hatte die Kirche, zu Rom und in der Schweiz, ihre ganze Machtfülle wieder fühlen lassen, wie hinwieder die gedrückte, unterthänige und mißliche Stellung der niedern Geistlichkeit nicht minder zu Tage getreten war. Unter solchen drängenden Umständen lag die Ausführung des Gedankens nahe, den betheiligten Kantonen, weniger zum Angriff als zur Abwehr, einheitliches und gleichmäßiges Wirken in kirchlichen Dingen beliebt zu machen. Der Plan an sich war richtig, weil er einerseits zu ungestümes Vorgehen der einen, anderseits das schwache oder treulose Zurückbleiben der andern zu verhindern sich eignete. In der von den deutschen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassenen Kirchenpragmatik (1830) fand sich ohnehin ein günstiges Präzedens. Des Erfolges wegen rechnete man zu Ende von 1833 nicht ängstlich. Erste Anregungen gingen wesentlich von Geistlichen der reformistischen Schule aus; sie wirkten in drei Richtungen, auf Luzern, St.Gallen und Aargau allzumal. Schon im Frühjahr

1833 hatte sich, wesentlich in Folge der Erörterungen wegen Aloys Fuchs, auf Anregungen aus dem Kanton Aargau, ein Verein von vierundzwanzig katholischen Geistlichen aus den genannten drei Kantonen nebst Solothurn gebildet, um ihrer Oppositionsstellung gegen die höhern Kirchenbehörden gewünschte Festigkeit zu geben. Einzelne von ihnen wirkten später dann auch zum Zweck, daß ebenso die weltlichen Behörden sich für die Handhabung staatlicher Stellung gegenüber der Kirche verbänden. Einer der Thätigern unter den Geistlichen jener Gesinnung war Christoph Fuchs, jetzt auch in Verlegenheit und erbittert, daß seinem Uebergang in das Bisthum Basel von höherer kirchlicher Stelle Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Kaum hatte Fürstbischof Karl Rudolf das Zeitliche verlassen, da geschah der einleitende Schritt zur Ausführung jenes Planes von Luzern her. Schultheiß Eduard Pfyffer schilderte brieflich die Fruchtlosigkeit vereinzelten Vorgehens, verlangte, daß man Hand in Hand wirke, die gemeinschaftlichen Interessen auch gemeinschaftlich wahre, daß zu diesem Ende eine Verständigung vornehmlich zwischen Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau eingeleitet werde. Er bezeichnete zugleich genauer den Zweck solcher Verständigung. Dringend bat er um die Meinung befreundeter Magistrate. Sie lautete ganz im Sinn der Anfrage, bedeutete aber auch, daß zum vorgesetzten Zwecke, wegen Unzulänglichkeit des Korrespondenzweges, mündliche Besprechung erforderlich sei; an Luzern stehe es, die Leitung der Angelegenheit zu übernehmen. Drei Wochen später ließ Eduard Pfyffer, wie er sich selbst ausdrückte, „die Mine springen", und veranlaßte durch einen Dritten den Auftrag des Großen Rathes von Luzern an den Kleinen Rath: im Hinblick auf die eingetretenen Veränderungen in St. Gallen auf konferenzielle Wahrung dessen Bedacht zu nehmen, was die Wohlfahrt des Kantons Luzern und jene der Eidgenossenschaft in genannter Beziehung erheischen *. Bald folgte in Aargau ein ähnlicher

* Dem vertraulichen Briefwechsel des Schultheißen Eduard Pfyffer mit dem Verfasser enthoben. Dadurch berichtiget sich, was Kasimir Pfyffer in

Beschluß, auf Anregung von Eduard Dorer; in Bern ebenso auf Antrag des Großraths Watt. Schultheiß Pfyffer aber, der inzwischen ein Programm für die gemeinsame Ständeberathung von Christoph Fuchs empfangen hatte, bereisete die Kantone und warb für die Theilnahme an der beabsichtigten Konferenz; die Regierung von Luzern that das Gleiche in Amtsschreiben. Dieß geschehen, berief der Stand Luzern eine Anzahl Kantone nach Baden zu einer Tagsatzung in Kirchensachen auf 20. Jenner 1834. Die vielfach ausgestreute, anfänglich zu einiger Geltung gekommene Ansicht, es sei diese Badener Konferenz eine Folge St.-Gallischen Nothschrei's aus klemmer Lage, ist geschichtlich grundfalsch. Geladene Stände waren alle Kantone des Bisthums Basel, dann St Gallen und Graubünden. Zug und Graubünden hielten zurück, letzteres mit offener Beziehung auf die schwierig gewordene Stimmung dortiger katholischer Bevölkerung und auf die Unwahrscheinlichkeit, von Rom die Einwilligung zur Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes in der Schweiz zu erhalten. Die Konferenz widmete ihrer unsäglich schwierigen Aufgabe sieben Tage, meist in Einigkeit der Ansichten und des Strebens. Das Solothurner Protokoll von 1830 wurde vielfach benutzt und berücksichtiget. Hauptergebniß war: „Se. päpstliche Heiligkeit zu ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist) zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben und diesem die übrigen Immediatbisthümer einzuverleiben", mit Vorbehalt weiterer Unterhandlung für Anschluß an ein auswärtiges Erzbisthum, falls jene Bitte nicht gewährt würde. Dieser Beschluß war nichts anderes als eine Vollziehung früherer Vorbehalte der

seiner »Geschichte des Kantons Luzern« über das Entstehen der Badener Konferenz erzählt. Dem Verfasser jener Luzerner Geschichte entging, daß der Briefwechsel in der Regel zwei schreibende Personen voraussetzt. Den ersten Brief in jener Sache, ohne alle Veranlassung des St. Gallischen Magistraten, schrieb Eduard Pfyffer an diesen (31. Oktober). Die Antwort war nur das Echo, was bei der völligen Uebereinstimmung der Ansichten beider Korrespondirenden nicht anders sein konnte.

Baseler Diozesanstände bei Anlaß ihrer Konkordatsverhandlungen mit dem Papst. Dieß die eine Richtung der Konferenz. Die andere bestand in Festsetzung von vierzehn Punkten über Bedingung und Umfang staatlicher Aufsicht in kirchlichen Dingen. Als vollständiges System konnten sie nicht gelten, sondern mehr nur als Mittel der Abwehr gegen einzelne kirchliche Uebergriffe oder sonstige Machtäußerungen, die zu unangenehmen Erfahrungen geführt hatten, oder dann als Einleitung zu Verständigungen mit der Kirchenbehörde über wichtige Momente des kirchlichen Lebens. So entstand gemeinsame Abrede, zu wirken für Abhaltung der Synodalversammlungen, doch unter Staatsaufsicht, dann für Beschützung der Bischöfe in ihren oberhirtlichen Rechten; über Materie und Form des Plazetums für kirchliche Erlasse und Bekanntmachungen jeder Art; über die Schranken der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und der Ausspruch allseitiger Garantie für die Eingehung gemischter Ehen; das gegenseitige Versprechen, sich bei den kirchlichen Oberbehörden für Festsetzung billiger Ehedispenstaxen und für ansehnliche Verminderung der Feiertage zu verwenden; die Verpflichtung zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die Priesterhäuser, zur Aufhebung der bisherigen Exemtion der Klöster und Unterstellung derselben unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, mit dem Recht, sie für religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen, — zu Untersagung der Abtretung von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen, zu Wahrung der Wahlrechte der Staatsbehörden für Besetzung der Lehrstellen gegenüber allfälliger Einsprache kirchlicher Behörden; die gegenseitige Zusage des Rechtes, von der gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falles den Eid der Treue zu fordern; endlich das Versprechen zu gemeinsamem Wirken für Handhabung staatlicher Rechte überhaupt.

Verbindliche Abschlüsse erfolgten noch nicht. Die gemeldeten Sätze waren nur eben so viele Anträge an die Behörden der Konferenzkantone, so wie an jene Stände, die später beitreten wollten; im Wesentlichen nichts anderes als eine Fortsetzung und Verallgemeinerung der Solothurner Beschlüsse von 1830.

Die Gegner nahmen die Entwürfe der Konferenz nicht leichten Sinnes. Waren sie einige Monate zuvor mit leichter Mühe des Bundesprojektes los geworden, so hofften sie Gleiches um so zuversichtlicher mit einem weit heikleren Stoff. Rasch thaten sich in einzelnen Kantonen, den gemischten zumal, „katholische Vereine" zur Bekämpfung des Werkes zusammen. Es organisirte sich die amtliche Opposition der Großen Räthe. Die mit den Strebungen der Nuntiatur einverstandene Presse öffnete alle Schleusen orthodoxer Kampfmittel. Die Zeit that das Ihrige, da die Verfasser der Badener Artikel keineswegs gesonnen waren, die Genehmigung ihrer Entwürfe der Ueberraschung zu verdanken und die Regierungen und Großen Räthe zur Erledigung und Berathung zu drängen. So erlitten die Entwürfe bald das Schicksal aller mit einiger Frische hervortretenden Ideen und Plane: sie hatten mehr Gegner als Freunde und Vertheidiger. Die sogenannte „liberale" Geistlichkeit selbst, so sehr sie einverstanden war mit dem Inhalt und der Tendenz, hatte doch Grund, sich in ihren Kundgebungen eines gewissen Rückhaltes zu befleißen, seitdem in St. Gallen kirchliche Macht mit dem Strafurtheil der Suspension aufgetreten war, die Bischöfe anderwärts, unter ihnen derjenige von Basel, durch sehr verständliche Handlungen bewiesen hatten, daß sie jenem Widerstandsmittel die Zustimmung geben. Ja selbst die St. Gallische Geistlichkeit, obwohl den Verfügungen dortiger weltlichen Behörden sich anschließend, wahrte sorgsam die pflichtige Stellung gegen das kirchliche Oberhaupt in Rom. Vertheidigung und Unterstützung der Badener Artikel war daher auch von dieser Seite eine verklausulirte. Die Laien der verschiedenen Kantone, die auf diesem Felde bis dahin sich persönlich noch nicht versucht hatten, wollten theilweise im Badener Zusammentritt an sich wie in seinen Ergebnissen eine unvorsichtige Herausforderung erblicken und sprachen daher nicht immer günstige Urtheile darüber aus; denen endlich, welche kirchliches Leben überhaupt nicht kannten und daher eher zum Zerstören als zum bloßen Ordnen geneigt waren, erschien das Vorgeschlagene nicht als einschneidend genug. Also verhältnißmäßig weit mehr Widerstand und Tadel als Dank

und unterstützende Anerkennung. Die Nuntiatur ihrerseits brachte den Gegenstand an die Stufen des heiligen Stuhls. Wir werden später seine Schlußnahme wie jene der Kantone erzählen. Für einmal genügt die Andeutung, daß diese Angelegenheit jahrelang sich zwischen die rein politischen Fragen, welche die Eidgenossenschaft bewegten, als unwillkommene Mitgift der Zeit eindrängte.

Dritter Abschnitt.

Die föderalen Verhältnisse bei dem Uebergang von 1833 auf 1834. Stand der Parteien. Neue Verhandlungen für und wider die Bundesreform. Das Trennungsbegehren von Neuenburg nunmehr an die Schweiz gestellt. Rückkehr zum Alten in Schwyz. Verfassungsfehde in Wallis. (1834.)

Nach dem Schlusse der Tagsatzung von 1833 suchte jeder sich sobald möglich in der neuen Lage zurecht zu finden. Die Gründung einer erweiterten Zentralität wurde nicht mehr mit so scheelen Augen angesehen wie ehedem, und selbst bisherige Gegner der Bundesrevision machten sich mit dem Gedanken vertraut, in die Einsetzung eines Bundesrathes einzuwilligen. Ihre Berechnung war einfach folgende: die drei Vororte sind Anhänger der neuen Richtung; Versuche von Regimentswechseln daselbst sind mißglückt; ihre Erneuerung ist von nun an zur Unmöglichkeit geworden. Ergreifen wir also die Zügel mit eigener Hand, dadurch daß wir uns die „fünf Königlein“, aus unserer Mitte und unter unserm Zuthun gewählt, gefallen lassen und den bisherigen Vororten den Abschied geben. Das war die Stimmung derjenigen Revisionsgegner, welche sich nicht bei der Sarner Konferenz betheiliget hatten. Anders dachten die Sieger: trotz allem Eifer für die Bundesreform wollten sie das Szepter nicht aus der Hand geben und waren daher keineswegs gesonnen, mit Uebereilung die drei Vororte zum Opfer zu bringen und sich durch eine, nach ihrem Sinn wenig entsprechende, Bildung eines Bundesrathes auf die Seite schieben zu lassen. Das wurde öffentlich zu verstehen gegeben. Die Organe dieser Partei erklärten, daß von nun an eine Veränderung des Bundes nur auf die Grundlage einer verhältnißmäßigen

Stellvertretung der Kantone nach der Volkszahl zugegeben werde; als Gegengewicht möge die Repräsentation der Stände in gleichem Recht beigefügt werden; als zweite Bedingung stellten sie völlige Freiheit des innern Verkehrs. Man möge nun erwägen, ob solches Ziel durch einen Verfassungsrath oder auch in anderer Weise erreicht werden könne.

Die Parteien beobachteten sich. Kluge hatten einsehen gelernt, daß schroffe Verneinung und Absonderung wesentlich die Krise von 1833 herbeigeführt. Aber auch ein Gefühl anderer Art bahnte sich den Weg: es werde die Reformpartei nun auch für die Zwecke der Bundesumgestaltung eingreifendere Mittel in Anwendung setzen. Solche Besorgniß war nach den letzten Berathungen der Tagsatzung nicht gegründet, mehr durch den Ruf der Presse. Einzelne Staatsmänner, klugen Blickes, glaubten in der allseitigsten Theilnahme an künftigen Revisionsbestrebungen die sicherste Gewähr gegen weitere außerordentliche Maßnahmen, zumal gegen den von manchen einzelnen Stimmen schon länger her geforderten schweizerischen Verfassungsrath zu finden. Magistrate von Schaffhausen und Graubünden einigten sich in diesem Gedanken und suchten die Mitwirkung von Glarus zu gewinnen. Leitung und Ausführung übernahm Schaffhausen. Seine Regierung schrieb (4. November 1833) an den Stand Glarus: Den gemachten Erfahrungen zufolge wolle die „Mehrheit der Nation" eine Revision des Bundes; entspreche man nicht auf gesetzlichem Wege, so werde um so wahrscheinlicher ein anderer betreten. Selbst in den Rathssälen habe der schweizerische Verfassungsrath nun Anklang gefunden. Sonach liege es, wie im Interesse des gesammten Vaterlandes, „ganz vorzüglich in demjenigen der kleinern Stände", bereitwillig an einer auf legalem Weg anzubahnenden Revision des Bundes Theil zu nehmen, „um nicht am Ende dennoch in ein neues Gebäude einziehen zu müssen, dessen innere Einrichtung anzuordnen andern überlassen worden". Auch lasse der Bundesvertrag manches zu wünschen übrig; unter die Gebrechen sei namentlich das System der Vororte zu rechnen. Das Schreiben schloß mit dem Vorschlag an Glarus, vereint mit Schaffhausen

bei den Kantonen Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, Wallis, Tessin und Neuenburg auf künftige Mitberathung eines neuen Bundesvertrages einzuwirken. Bürgermeister Franz von Meyenburg-Rausch ist, nach Inhalt und Form der Anregung zu schließen, ihr Urheber.

Glarus antwortete, auf den Grund einer Schlußnahme des dreifachen Landrathes, wesentlich abweichend (13. November): wohl wünsche Glarus, daß jene Kantone, „belehrt durch alles bisher Vorgegangene", ihre frühere Stellung verlassen, aber zu hoffen sei solche Annäherung nicht; bei den größern Ständen dagegen würde der angetragene Schritt nur Mißdeutung hervorrufen, dann wohl auch das Gegentheil von dem befördern, „was wir mit Euch vermieden wünschen". Besser sei, das bevorstehende vorörtliche Kreisschreiben abzuwarten und dann erst, in Verbindung mit einer Mehrzahl von Kantonen, auf die „dissentirenden" Stände einzuwirken. Styl und Gedankenfolge bezeichnen den Landammann Kosmus Heer als Verfasser dieses Schreibens. Anders Graubünden. Schon am 21. November faßte der Große Rath einläßliche Beschlüsse über und für die Bundesrevision und gedachte sie den genannten Kantonen der Minderheit ermunternd mitzutheilen. Aber Schaffhausen wurde bald nachher reufällig und schrieb selbst an Graubünden, die Sache fallen zu lassen.

Der Schritt von Schaffhausen blieb demnach erfolglos und würde es wohl auch geblieben sein, selbst wenn Glarus gleich Graubünden Hand ans Werk gelegt hätte. Die Macht der Ideen kann auf Umwegen zwar umgangen, nicht aber überwunden werden. Zwischen den reformlustigen Kantonen und jenen der Opposition lagen streitende Grundsätze als Hindernisse ihrer Vereinbarung. Der Erfolg von Vermittelungen hing also nicht so fast von der Thatsache gemeinsamer Berathung ab als vielmehr von der Bereitwilligkeit jener Minderheit, ihre historisch berechtigte Stellung, um eigenen Nutzens willen, wenigstens theilweise zum Opfer zu bringen. Ein solcher Entschluß aber gedieh bei ihnen nicht zur Reife. Der Augenblick schien übrigens gegenüber den größern Kantonen verpaßt. Mit großen Kraftanstrengungen und

nicht ohne vielseitige Opfer war der Schweiz ein Zustand ersprießlicher Ruhe wiedergegeben worden. Jene mächtigeren Kantone konnten nun nicht mehr geneigt sein, ihn ohne Aussicht auf bedeutsame Vortheile, d. h. auf eine Reform der schweizerischen Bundesverfassung in ihrem Sinn, wieder preiszugeben.

Wirklich war dieß auch die waltende Stimmung. Die Partei der Bewegung fing an, sich entschieden zu theilen; die eine Fraktion verlangte bei jeder Gelegenheit, lauter denn je, den Verfassungsrath; Volksversammlungen in verschiedenen Theilen der Schweiz wurden in Aussicht gestellt. Im Großen Rathe von St. Gallen wurde (November 1833) auf förmliche Mißbilligung der Gesandtschaft angetragen, weil sie nicht, gleichzeitig mit der Auflösung der Sarner Konferenz, für eine energische Umgestaltung des Bundes gewirkt, ein Antrag, der freilich vom Großen Rathe abgelehnt wurde; — in verschiedenen Großen Räthen endlich ließen sich, mehr oder weniger dringlich, Minderheiten für den Verfassungsrath vernehmen. Der andere Theil der Reformmänner, vornehmlich aus den Tagsatzungsgesandten dieser Partei und ihren zahlreichen Anhängern in den Großen Räthen bestehend, wollte zwar das bisherige Verfahren nicht verlassen, dann aber in der Sache selbst mit mehr Entschiedenheit auftreten, von dem Markten um kleinliche Fragen und Interessen abgehen, den Bogen höher spannen, die Bedingungen künftigen schweizerischen Staatslebens mehr diktiren als auf dem Wege mühseliger Zugeständnisse sich erringen; sie wollten mit einem Worte Opfer bringen für die Zentralisation, aber gleichzeitig auch den stärkern Kantonen die verhältnißmäßige Stellvertretung sichern. Fast schienen sie es zu bereuen, nicht in guter Zeit die neue Bundesverfassung improvisirt zu haben. Diesen beiden Abtheilungen der Reformpartei gegenüber sehen wir die Männer der Mitte, nicht ganz ungeneigt, mit jenen vorwärts zu gehen, aber wohl bedacht, von Veränderungen nur das möglichst geringe Maß zu bewilligen. Die Stillstandspartei endlich gedachte nicht zu weichen, wenn auch ein Hauptwiderstandsmittel, das des politischen Schisma's, aus ihren Händen gewunden worden.

Bei solcher Stimmung der Gemüther und solcher Gruppirung der Kantone lief wirklich ein vorörtliches Kreisschreiben vom 16. November von Stapel; es zeigte mit einem geschichtlichen Rückblick die sächliche Nothwendigkeit der Revision aus Gründen innerer und äußerer Politik und wies auf die vier Wege, die zu betreten wären: neue Berathung der Tagsatzung mit Instruktionen, auf der Grundlage des Entwurfes von 1833; Konferenz aller Stände in gleicher Repräsentation zur Berathung eines neuen Entwurfes, ohne Instruktionen; Verfassungsrath, zu wählen durch besondere Wohlkollegien; endlich allmälige partielle Revision durch die Tagsatzung. Baldige Schlußnahme für einen dieser Wege wurde allen Ständen empfohlen.

In dem Schritte des Vorortes lag wohl gute Meinung, politische Weisheit wenig. Nur ein fest ausgeprägter Wille, in Form eines sehr positiven Antrages, hätte seinem Bestreben Halt geben können. Die Gegensätze ließen sich alsbald vernehmen. Zwei Kantone sprachen sich unverschoben in ernstem Ton gegen den Verfassungsrath aus; Freiburg am 11. Dezember, tadelnd, daß der Vorort die Schranken des strengen formalen Bundesrechts überschritten und daß er Anträge gemacht, obwohl an letzter Tagsatzung ein Vorschlag, daß er solche bringe, auf sich beruhen geblieben sei. Schärfer noch protestirte Graubünden (Beschluß des Großen Rathes vom 21. November): der Vorschlag eines Verfassungsrathes stehe zu dem dermaligen Bundesrecht im grellsten Widerspruch und nie werde Graubünden, sollte auch eine Mehrheit dem Ansinnen beitreten, sich dazu verstehen.

Diesen Erklärungen schloß sich ein Gutachten des Staatsrathes von Waadt an den Großen Rath an (Dezember). Jene Behörde war auch jetzt wieder der rüstigste Vorkämpfer gegen alles, was in Form und Wesen die Kantonalsouveränetät schwächen, das Einheitssystem, wenn nicht geradezu einführen, doch wenigstens erheblich fördern könnte. Der Staatsrath sprach sein Befremden aus, daß dem Vorort habe beigehen können, einen Verfassungsrath als einen der Revisionswege zu bezeichnen; noch habe kein Kanton ihn förmlich beantragt, seine Anhänger selbst aber geben

ihn nur in nebelhafter Unbestimmtheit von sich. Mit gleicher Schärfe weiset das Gutachten den Vorort zurecht, daß er gewagt habe, von einer Bundesverfassung zu sprechen; es könne sich durchaus nur um die Allianz, um einen Bundesvertrag zwischen den freien, selbstständigen Kantonen der Schweiz, zwischen den zweiundzwanzig Verbündeten, handeln. Die Grundlage eines solchen Bundesvertrages aber sei die Unabhängigkeit, die Souveränetät eines jeden der kontrahirenden Kantone oder Stände. Das sei auch die Grundlage alles öffentlichen Rechtes in der Eidgenossenschaft. Unverträglich mit diesem wäre eine Bundesverfassung; der eine dieser Begriffe schließe den andern aus. Jener, die Bundesverfassung, würde zur Einheitsregierung führen, von der die Kantonalregierungen nur die untergeordneten Gewaltträger wären. Der Kanton Waadt aber könne, ohne dem ganzen Maße seines Glückes und Wohlstandes zu entsagen, keineswegs seine Unabhängigkeit und Souveränetät zu Gunsten einer zentralen Einheitsregierung abtreten. Weiter wurde aus einander gesetzt, wie die beabsichtigte Bundesregierung bald große Bedürfnisse hätte, wie die Geldquellen der Kantone in die Zentralkasse auslaufen und nur in sehr ungleichem Verhältniß in die Kantone zurückfließen würden, nachdem ein großer Theil davon durch die Kosten der Zentralverwaltung aufgezehrt worden. Diese Einwendungen fanden später besten Anklang bei dem Großen Rathe. In solchem Maße hatte damals noch bei vielen Schweizern, nicht bloß in den ältesten, sondern selbst auch in den neuesten Kantonen, die Vorliebe für die staatenbündliche Ordnung der Eidgenossenschaft ihre Herrschaft behauptet. Jene ältesten Kantone beharrten in ihren Ansichten; Waadt aber verließ später seine Bahnen von 1832 und 1833 und half, unter starkem Einfluß der Bajonnete, die Bundesverfassung gründen, welche in der Hauptsache das geworden, was der waadtländische Staatsrath im Jahr 1833 von ihr vorausgesagt hatte.

Das Gutachten des Staatsrathes schloß mit der Stimmgebung für die „partielle“ und „allmälige“ Bundesrevision; als Revisionspunkte bezeichnete es die Organisation der Bundesbehörden und

jene des eidgenössischen Heerwesens. In ähnlichem Sinne sprach Graubünden, vornehmlich für Aufstellung eines Bundesrathes, mit einem Landammann der Schweiz an dessen Spitze, dann „für bessere und kräftigere Organisation des Heerwesens“; auch Freiburg, doch ohne sich genauer über die künftige Oberleitung des Bundes auszusprechen, dagegen mit dem ausdrücklichen Begehren, daß die Gleichheit der Stimmen für alle Kantone gewahrt bleibe.

Eine andere Gruppe bildeten die Kantone, welche eine Reform am emsigsten betrieben, oder dabei doch höhere, selbst die höchsten Forderungen stellten. Am weitesten ging Bern. Der Große Rath sprach sich für einen „eidgenössischen“ Verfassungsrath nach der Volkszahl aus, unter Vorbehalt der Annahme der von ihm ausgehenden Bundesverfassung durch die Mehrheit der Schweizer Bürger, darüberhin möglichste Beschleunigung empfehlend (21. Dezember). Viele Liberale waren unzufrieden mit dieser Schlußnahme und hielten sie nicht für aufrichtig; gebe man Bern die Bundesstadt und sichere man dem Kanton den Fortbezug der Konsumosteuer, so werde er ganz bereitwillig zum Luzerner oder Züricher Entwurf zurückkehren, so hieß es von dieser Seite. Richtiger ist, daß sich Bern im Zustand hoher innerer Aufregung befand und eben jetzt die Seheweise der radikalen Partei sich angeeignet hatte. — St.Gallen, Aargau, Thurgau blieben zwar dem Streben nach Revision treu, doch ohne dem Anlaufe von Bern zu folgen; nur Thurgau stellte den Wunsch für einen nach „billigem Repräsentationsverhältniß“ zu wählenden Verfassungsrath obenan, stimmte aber gleichzeitig auch zu jedem andern Revisionsverfahren. Hat die öffentliche Meinung noch ein so unbestimmtes Gepräge, so bietet sie keinen Boden für entscheidende Abschlüsse. Die Troxler'sche Schule verlangte überall den Verfassungsrath nach der Volkszahl; nur die „Herren“ wollen ihn nicht, meinte Anton Henne von Sargans im Großen Rathe von St.Gallen; man antwortete ihm mit Hinweisung auf die Hundwyler Landsgemeinde; vom Volke her komme der Widerstand, aus der Mitte der Gebildeten (der „Herren“) dagegen das Streben nach Reform. Zürich,

Vorort, im Allgemeinen sich von der Richtung der eben bezeichneten Kantone nicht trennend, ging doch in der Sache der Bundesrevision eher rückwärts. Der Verfassungsrath hatte auch hier seine Vertheidiger, welche da drohten, daß er immer und immer wieder anklopfen werde; doch brachte er es nur auf neunzehn Stimmen von mehr als zweihundert; geachtete Volksmänner, wie die Stapfer, Guyer, Oberst Weiß, Hegetschweiler, sprachen unumwunden dagegen, versichernd, daß die Idee keine Wurzel im Volke habe, solchem wesentlich nur die Grundsätze der Rechtsgleichheit und des freien Verkehrs geläufig seien, alles Uebrige ihm nur als hohle Theorie erscheine. Für eine Totalrevision hatte indeß der Große Rath entweder die Lust oder die Hoffnung verloren; er stimmte für die bloß partielle Revision, mit dem Beisatz, daß ihm auch jeder andere Ausweg, freilich mit Ausschluß des Verfassungsrathes, genehm sei. Andere Kantone, so Glarus, Solothurn, Schaffhausen, faßten Schlußnahmen, die sich an die weniger entschiedenen von den schon genannten anschlossen. Luzern ließ auf sich warten. Neuenburg antwortete, daß es nicht antworten, sondern sich an der Tagsatzung selbst erklären werde. Zug, Tessin und Appenzell Innerrhoden schwiegen ganz. In Schwyz verhinderten Führer der innern und äußern Bezirke, jetzt innig vereint, nachdem sie sich zuvor auf das eifrigste bekämpft und selbst die Trennung des Kantons in zwei Gemeinwesen theils verlangt, theils begünstiget hatten, eine entsprechende Schlußnahme: der Stand Schwyz gab abschlägigen Bescheid. Appenzell Außerrhoden, jetzt nicht geneigter denn früher, schützte vor, daß es den Zeitpunkt noch nicht geeignet finde. Uri, Unterwalden und Wallis lehnten die Theilnahme mit Bestimmtheit ab.

So gering war der Erfolg des vorörtlichen Kreisschreibens. Der Winter von 1833 auf 1834 verstrich, ohne daß die Angelegenheit irgend einen wesentlichen Fortschritt gemacht hätte. Keine kantonale Stimme lautete wie die andere; einig waren nur die Neinsager. Wir sehen Bern mit seinem Verfassungsrath, fast allein stehend, oder mit Stützen, von denen nichts oder wenig Entscheidendes zu erwarten war; ein paar andere Kantone neben ihm

für proportionelle Stellvertretung kämpfend; eine nicht zahlreiche Gruppe sich für bloß partielle und allmälige Revision aussprechend; mehrere, welche hohen Protest einlegten gegen das Einheitssystem, das sie im Gefolge der projektirten Bundesverfassung über die Schweiz hereinbrechen sehen; wieder andere als wartende Zuschauer. Das Schreiben von Schaffhausen und andern wegen allernächster Gefahr für die kleinen und mittlern Kantone fand sich nicht gerechtfertigt. Eben so wenig die vorörtliche Anregung.

Während dieser Berathungen und Kundgebungen hatte man Neujahr gefeiert. Bürgermeister Melchior Hirzel von Zürich folgte seinem Kollegen Heß als Vorstand der vorörtlichen Behörde und der Tagsatzung. Hirzel war ein Mann von vielseitiger wissenschaftlicher Bildung, leicht im Auffassen, beflügelt für das Projektiren, enthusiastisch eingenommen für Reformirung der Schweiz im Sinne der Fortschrittsideen des Tages, unermüdlich thätig für Ausführung dahin zielender Plane, frohen und gemüthlichen Wesens, das letztere wenigstens im Aeußern, ein Mann also von vielen ausgezeichneten Eigenschaften, für einen Staatsmann in hoher Stellung doch nicht solid und praktisch genug. In dieser Beziehung stand er seinem Vorgänger nach, der seinen weit reichenden Einfluß auch neben Hirzel behauptete. Als dieser die Erfolglosigkeit jenes vorörtlichen Umlaufschreibens wahrnahm, verfiel er auf den Versuch, die Reform auf den Weg freiwilliger Konkordatsabschlüsse zu beschränken. Von der Regierung des Standes Zürich, in dieser, nicht in vorörtlicher Stellung, gelangten nun Anträge an die Kantone zur Hebung der Heimatlosigkeit, für Gewährung allgemeiner freier Niederlassung u. a. m. auf dem bezeichneten Wege. Man wollte um jeden Preis „Fortschritte“ machen.

Was den Großen Räthen nicht gelang, das wollten die Vereine durchsetzen. In Zofingen versammelten sich (Ende Februar 1834) die Wortführer des nationalen Vereins, die schon Monate zuvor zu solchem Rathschlag sich das Wort gegeben hatten. Von Volksversammlungen hofften sie wenig mehr. Sie fühlten, es sei das Volk vor allem, und noch besser als bisher geschehen, durch das Mittel der Presse für die Idee eines schweizerischen Verfassungs-

rathes günstig zu stimmen. Es sollte zu diesem Behuf eine Art Bundeskatechismus entworfen werden. * Dem Großen Rathe von Bern wurde reichlicher Weihrauch gestreut, über jenen von Zürich in vollem Einklang der Stab gebrochen; kaum entging er einem schriftlichen Mißfallen. Diese Vereinsmänner hielten sich an das nordamerikanische Unionsmuster; sie wollten eine Volksrepräsentation mit und neben einem Senat, welch letzterer die zweiundzwanzig Stände mit gleichem Stimmrecht zu repräsentiren hätte. In ihren Veröffentlichungen suchte man dagegen vergebens eine klare Ausscheidung der übrig bleibenden Lebensthätigkeit der Kantone. Im Grunde wollten sie Einheit; sie wußten aber ganz gut, daß das Volk sich solche nicht gefallen lasse; daher verfielen sie auf jenes überseeische Mittelding. Es verfing auch nicht. Eben so fruchtlos waren Anregungen in der Presse, durch eine große Notabelnversammlung aus allen Kantonen und ohne Rücksicht auf Parteistellung eine Verständigung für das große Werk herbeizuführen.

In dieser Zeit verfielen die Gegner der neuen Regierungen, Gegner der drei Vororte zumal in ihrer verstärkten Stellung, auf den Plan, deren Einfluß durch Aufstellung des eidgenössischen Repräsentantenrathes zu dämpfen. Jene Partei war unzufrieden über die Vororte Zürich und Luzern, vollends aber erbittert und erschrocken zugleich über die Haltung Berns. Sie zählte laut die politischen Sünden des künftigen Vorortes: die angetragene Verfolgung gegen die Magistrate der ehemaligen Sarner Konferenz, die im Gegensatz den Polen und andern Fremdlingen zugewendete Gunst mit ihrem Gefolge der für die gesammte Schweiz daraus entstandenen Verlegenheiteu, die beantragte Aufstellung eines schwei-

* Eine Arbeit dieser Gattung übernahm Bornhauser durch Herausgabe von „Schweizerbart und Treuherz". Weder der geschmacklose Titel noch der Inhalt zogen sehr an. An guten Gedanken gebrach es doch in der Schrift nicht. Sehr treffend war ihr Ausruf: „Arme Schweiz! Der eine will nichts von Dir wissen, weil er zu arm, und der andere nichts, weil er zu reich ist." Schärfer konnte die Haltung der kleinen Kantone, dann jene von Waadt nicht gezeichnet werden.

zerischen Verfassungsrathes mit Ausschließung aller und jeder abweichenden Revisionswege, sein hartes Verfahren gegen die Stadt Bern und vornehmlich ihr ehemaliges Patriziat, das hochfahrende Wesen der neuen Regierung, dem die Würde des alten Berns seltener mildernd zur Seite stehe. Diese Erscheinungen alle hatten viele Eidgenossen theils verletzt, theils geängstigt. Solchen Muth und Uebermuth zu bändigen, dann wohl auch um eigenen Einfluß zu fördern, wurden in Waadt und Genf, dann auch im Osten der Schweiz, namentlich in Graubünden, Stimmen laut, den Vororten den oft besprochenen Repräsentantenrath beizugeben. Die Fraktion, die sich mit diesem Plane trug, war keineswegs die alte Sarnerei, sondern das „Justemilieu", welches sich zwischen beide Hauptparteien stellte und scheinbar, nie recht gründlich, auch zur Bundesrevision Hand bot. Es war die gleiche Partei, die früher die Aufstellung des Bundesrathes gewünscht und auch jetzt noch nicht aufgegeben hatte. Die politischen Freunde der Vororte, obwohl mit ihren einzelnen Handlungen nicht immer einverstanden, dankten auch für dieses neue Geschenk und lehnten es mit Bestimmtheit ab. Der Repräsentantenrath, sagten sie, wäre nur ein Zwitterding zwischen Vorort und Tagsatzung, das nur den einen hemmen, die andere nicht ersetzen könnte. Die Vororte hielten sich indeß mit solchen Schutzreden allein noch nicht für geborgen. Auf Anregung des Schultheißen Tscharner von Bern versammelten sich (16. Mai 1834) Männer der drei Vororte an der „Kreuzstraße" bei Zofingen zur Gegenwehr. Die Theilnehmer machten sich einhellig verbindlich, einen nach bundesmäßiger Form zu berufenden Repräsentantenrath schlechterdings abzulehnen; sie sahen dieß als Bedürfniß an für die politische Partei, an deren Spitze sie standen. Bei diesem Vorgefecht hatte es sein Bewenden. Die Anreger des Repräsentantenrathes ließen ihn von selbst wieder fallen. In Bern und an der Kreuzstraße kam damals noch ein anderer Plan zur Sprache: einen Bundesrath zu bilden aus dem Präsidenten der vorörtlichen Regierung, zwei andern Mitgliedern aus dem Schooße derselben und vier von der Tagsatzung gewählten Bundesräthen. Auch diesem Gedanken wurde eine wirkliche Folge

nicht gegeben: in Bern mußte man nach den Beschlüssen des Großen Rathes mehr fordern; Zürich war ohnehin auf dem Wege des Einlenkens begriffen; Eduard Pfyffer, einer der Haupttheilnehmer der Konferenz, war in übertriebene Aengstlichkeit verfallen. Der Zusammenkunft wurde von den Anwesenden jeder amtliche Charakter beharrlich abgesprochen.

Den Frühlingsfeldzug eröffnete der vorörtliche Regierungsrath von Zürich; im Instruktionszirkular für die Tagsatzung trug er selbst auf nur „allmälige und theilweise Revision“ an; und zwar möge man sich dießmal auf die Revision der Militärorgansation und des Zollwesens beschränken; in allem Uebrigen, so behauptete er, seien die vorherrschenden Ansichten über die Stellung der einzelnen Kantone zum Bund, so wie über die Vertretung derselben in den Bundesbehörden, zu stark von einander abweichend, als daß irgend ein Erfolg erwartet werden könnte. Der Antrag des Vorortes war fast gleichbedeutend mit einem Aufgeben der Revision. Bern und Zürich standen weit aus einander in dieser Zeit. Nicht so Zürich und Luzern. Im Großen Rathe von Luzern wurde endlich die Revisionsfrage auch wieder behandelt (11. Mai) und auf den Antrag Eduard Pfyffers im Sinne der partiellen Revision beantwortet (mit 42 gegen 37 Stimmen), gegenüber dem Verfassungsrath, für den die Minderheit stimmte. Den Verfassungsrath bekämpfte jener Redner; in seinem Plane lag aber doch eine durchaus organische Umgestaltung der Schweiz durch Aufstellung einer gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörde für den Bundesstaat. Daß die Kantone einen Vorort nach damaligem Bestande duldeten, war ihm selbst lächerlich. Dieser Vortrag war Eduard Pfyffer's Schwanengesang. Den Schluß aller Einleitungen für die neuen Berathungen der Tagsatzung machte Graubünden durch Kreisschreiben vom 14. Juni. Es trug auf unverweilte Einsetzung eines schweizerischen Bundesrathes an, mit Anwendung der bezüglichen Vorschriften des Bundesentwurfes vom Mai 1833. Die Begründung war erschöpfend und enthüllte alle Blößen der damaligen vorörtlichen Bundesleitung; einmal liege in dem Umstand, daß ein Kanton allein die leitende Bundes-

behörde bestelle, eine auffallende Zurücksetzung aller übrigen Stände; sodann habe die Doppelstellung der vorörtlichen Behörde sehr fühlbare Nachtheile und Uebelstände; Geschäftsüberhäufung sei unvermeidlich, und trete Widerstreit ein zwischen den kantonalen und eidgenössischen Interessen, denen der vorörtliche Rath gleichmäßig genügen sollte, so kämen die letztern in Nachtheil, weil die vorörtliche Regierung die Rücksichten gegen den sie wählenden Großen Rath nicht außer Acht setzen dürfe. Schlimmer noch stehe es in Zeiten der Aufregung; es bedürfe nur einer politischen Bewegung, eines heftigen Parteistreites im vorörtlichen Kantone, und die ganze Schweiz müsse die Rückwirkung empfinden. Die Kompetenzen der Tagsatzung wollte Graubünden für einstweilen unverändert beibehalten wissen, späterer Verständigung unbeschadet. Der Vorschlag war ernst gemeint und wurde auch als ein ernsthaft gestellter aufgefaßt. Graubündens Politik war handgreiflich: sie wollte für die nicht vorörtlichen Kantone erweiterten Einfluß und höhere Selbstständigkeit, zugleich Schwächung der Hülfsmittel der Bewegungspartei, die in den Vororten manche Stütze fand. Graubünden genoß damals hohen Kredites in der Tagsatzung, und seine Magistrate wußten sich stets mit Erfolg geltend zu machen. Es konnte, nach damaligem Stand der Parteien, nicht geringe Hoffnung hegen, in einem nach seinem Vorschlage bestellten Bundesrathe eine persönliche Repräsentation zu finden. Unumwunden ließ die Reformpartei die lauteste Opposition gegen den Vorschlag vernehmen: er sei nichts anderes als ein künstliches Mittel zur Schwächung der freisinnigen Partei im Allgemeinen, zu Begwältigung der mißfälligen Berner Politik, ja zur Entfernung Berns, im gegebenen Zeitpunkte, von der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten. An Vorwürfen von Inkonsequenz gebrach es auch nicht; man verwundere sich billig, so hieß es, daß so lang und mit schneidender Härte eine Einrichtung habe angefochten werden können, die man nun mit so vielen Gründen des Rechtes und der Zweckmäßigkeit zu unterstützen wisse. Die Rollen hätten nun gewechselt, hieß es ferner, weil die Zwecke, die man sich setze, auch jetzt noch verschieden seien. An und für

sich sei es ein politischer Fehlschuß, sich eine Bundesleitung ganz im Gegensatze zum System des größten aller Kantone zu denken und zu wünschen; noch unhaltbarer sei der Vorschlag in seinen allgemeinen Beziehungen, weil er sich ohne die Umgestaltung der übrigen Theile des Bundesvertrages nicht ausführen lasse; endlich habe er viel Aehnlichkeit mit einer sogenannten Hofrevolution. Die erste amtliche Antwort auf den Plan gab der Große Rath von Zürich, indem er von den Anträgen seines eigenen Regierungsrathes abging und erneuerte Instruktion gab, eine „angemessene Stellvertretung" zu fordern; den Graubündner Bundesrath verwarf er (Ende Juni). Acht Monate lang hatte die Schweiz keine Tagsatzung mehr gehabt, denn die bloß vertagte von 1833 war nicht wieder einberufen worden. Man wußte so hohes Glück zu schätzen und stand jetzt am Vorabend der ordentlichen Tagsatzung von 1834.

Während der erzählten Erörterungen über die allgemeine Bundesfrage waltete die vielseitigste Regsamkeit, theils in verwandten, theils in höchst fremdartigen Gebieten des öffentlichen Lebens. Der Thätigkeit auf kirchlichem Felde wurde schon gedacht; sie lähmte nicht gerade, aber vertheilte die Kräfte. Die Opposition, welche die streng katholische Bevölkerung in den eidgenössischen Fragen bethätiget hatte, nahm zu an innerer Wärme und an Zahl ihrer Anhänger. Doch wurde der Stand der Dinge im Allgemeinen durch das Erscheinen der Badener Artikel nicht geändert; waren sie ja doch im Grunde nichts anderes als die reife Frucht längern Wachsthumes der Begriffe über staatlich-kirchliche Verhältnisse, das natürliche Erzeugniß der geistigen Thätigkeit vorangegangener Jahrzehende. Neu war ein Trennungsbegehren von Neuenburg, das nun an die Schweiz selbst gelangte.

Die letzten königlichen Erklärungen hatten gelautet, es sei die nöthige Unterhandlung mit den übrigen Großmächten angebahnt. Im Laufe Winters von 1833 auf 1834 verdoppelte der Staatsrath seine Schritte bei dem König und dem Ministerium. Er verlangte, daß die königliche Regierung die Unterhandlung nun auch mit der Schweiz eröffne. Jene verweigerte aber, mit Rücksicht auf

ihre Stellung zu den übrigen Mächten, das Ergreifen der Initiative und überwies die schwierige Aufgabe der Regierung von Neuenburg. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon, ertheilte die Vollmacht zur Unterhandlung, mit dem Beisatze: daß von einer gänzlichen Trennung keine Rede sein könne, weil solche „Euch in eine schwankende, unsichere und selbst gefährliche Lage versetzen würde". * Die Wahl eines Unterhändlers fiel auf den gewesenen Staatsrathspräsidenten von Sandoz-Rollin, allfälliger Abneigung auszuweichen, welche etwa von Seite der Eidgenossenschaft gegen die wirklichen Mitglieder des Staatsrathes walten möchte. Gleichzeitig befehligte der Minister den Gouverneur von Pfuel zur Rückkehr nach Neuenburg. Eine beigelegte leitende Denkschrift enthielt eine Fülle von Stoff für die bevorstehende Erörterung und zeichnete scharf deren Zweck und Begrenzung. Treu solle und wolle, heißt es darin unter anderm, Neuenburg bei seinem Fürsten verharren, aber „anderseits kann, will und soll Neuenburg sich nicht von der Schweiz trennen; die Natur hat in dieser Beziehung dem Fürstenthum seine Stelle angewiesen; seine geographische Lage macht ihm das Gesetz; seine Neigungen, seine Gewohnheiten, seine Interessen haben ihm Liebe für dieses Gesetz abgerungen; seine eigene Sicherheit und jene der ganzen Schweiz heischen gebieterisch, daß diese Vereinigung fortbestehe". Der Denkschrift zufolge sollte aber diese innige Verbindung in nichts anderm bestehen, als — daß Neuenburg sich aller Theilnahme an den innern Angelegenheiten der Schweiz begebe und ausschließlich ein integrirender Theil ihres Vertheidigungssystems bleibe. Klug und vorsichtig sollten vor allem die Ansichten des Vorortes ermittelt, erst nachher das Begehren an die Tagsatzung gebracht werden. Die königliche Zustimmung für ein im angegebenen Sinne geschlossenes Uebereinkommen war zum voraus zugesichert. ** Die preußische Regierung schien vorauszusetzen,

* Schreiben des Staatsrathes an den König und an den Minister, beide vom 11. Januar; Schreiben an den Gouverneur von Pfuel, vom 14. Januar 1834. Antwort des Ministers an den Staatsrath, vom 10. März.

** Denkschrift, welcher das Ministerialschreiben vom 10. März 1834 ruft.

daß eine eigentliche Sachbehandlung in aller Stille und ohne Aufsehen möglich sei, und mißkannte somit gänzlich das wahre Wesen des schweizerischen Föderalismus, für welchen sie mit den übrigen Mächten mehr als einmal das Wort geführt hatte.

Der bezeichnete Bevollmächtigte lehnte ab. An dessen Stelle wählte der Staatsrath den Grafen von Wesdehlen, der ohne Verzug mit einem Schreiben an den Vorort abging, für dessen Abfassung jene Denkschrift als Grundlage benutzt wurde. Seine Unterhandlung beschränkte sich auf wenige persönliche Besuche, ohne wirkliches Ergebniß; alle Mitglieder des Vorortes erklärten, er werde sich auf einfache Mittheilung an die Stände beschränken. Hier der wesentliche Inhalt des neuenburgischen Schreibens (20. März). Es gedenkt zunächst, in gemüthlichen Ausdrücken, der friedlichen Jahre, die Neuenburg in den neuen Verhältnissen zur Schweiz, zumal seit 1815, verlebt, erwähnt dann mit Schmerzen, wie solche sich getrübt, im Schooße der Tagsatzung selbst die Meinung Fuß gefaßt habe: es sei das Fürstenthum, mit seinem monarchischen Wesen, eine Anomalie in der aus Freistaaten bestehenden Bundesgenossenschaft, solches monarchische Element unvereinbar mit dem entgegenstehenden; Neuenburg müsse das Band lösen, welches diesen Stand an seinen Fürsten knüpfe, und einfacher Kanton werden, oder aber sich trennen von der Schweiz; — es bringt in Erinnerung, wie diese Ansicht sich endlich zu einem förmlichen Antrag gestaltet habe, der bloß durch sieben Kantone zurückgewiesen wurde. Da aber Neuenburg die Aufnahme als Kanton mit seiner „jetzigen Verfassung" verlangt habe, die Aufnahme frei und einstimmig mit eben derselben gewährt worden sei, so verstoße sich jene Meinung und jenes Ansinnen unzweifelhaft gegen den Bundesvertrag. Sie bestehe nun aber einmal, fasse Wurzel und Verbreitung, nähre Unruhe und erzeuge Aufregung in einem großen Theile der Schweiz. Einem solchen Zustande müsse schlechterdings abgeholfen werden, was nur durch einen neuen Allianzvertrag geschehen könne, zu dessen Abschluß der neuenburgische Staatsrath ermächtiget und seinerseits wirklich bereit sei. In diesem Sinne rief er den Instruktionen der Stände.

Der Staatsrath erließ ein zweites Kreisschreiben an die Kantone (9. April); es galt, die Wünsche der Regierung und ihrer Anhänger, dann das Ziel derselben recht ansprechend auszumalen. Der Wortlaut dieses Erlasses enthält einige Varianten, je nachdem er an die Stände befreundeter Politik, oder aber an ihre Gegner gerichtet war. Auch von dieser unschuldigen Kriegslist gab der Staatsrath dem Minister Anzeige (21. April). Man liest in dem Kreisschreiben: den waltenden Streit zu heben, gebe es nur zwei Wege; entweder müsse der Souverän auf sein Fürstenthum verzichten und dieses seinen Fürsten aufgeben, oder aber müsse Neuenburg auf seine Eigenschaft als wirkliches Glied der Eidgenossenschaft verzichten. „Von diesen beiden Voraussetzungen ist nur eine möglich, die zweite. Dafür bürgt uns das geheiligte Wort unseres Souveräns und der unwandelbare Wille des neuenburgischen Volkes. Es ist nothwendig, daß die Schweiz dieß wisse; denn diese Betrachtung muß einen entscheidenden Einfluß auf ihre Entschließungen üben. Als der König uns ermächtigte, mit ihr über die Modifikation der gegenseitigen Beziehungen in Unterhandlung zu treten, hat er das feierliche Versprechen wiederholt, daß er sich nie von den Neuenburgern trennen, um keine Bedingung einwilligen werde, uns aufzugeben; wir aber, wir wollen leben und sterben als glückliche Unterthanen eines Hauses, das seit mehr denn einem Jahrhundert nicht aufgehört hat, die Wohlfahrt und die Freiheiten des Landes zu äufnen. Wir werden unsere Verfassung behalten, denn wir wissen treu zu bleiben unsern Eiden und werden zu diesem Zweck Gut und Blut einsetzen.“ Das Schreiben entrollt dann die vielen Vortheile, die der Austritt aus dem Bunde gewähre, wie von dann an alle Klagen gegen Neuenburg, alle Besorgnisse und Beschwerden wegen fremden Einflusses auf die Geschicke der Schweiz wegfallen würden; es zieht die Grundlinien der künftigen Verhältnisse Neuenburgs zur Schweiz: das Land sollte ferner einbegriffen sein in den Neutralitätsgrenzen der Eidgenossenschaft, mit Mannschaft und Geld zu ihrer Vertheidigung beitragen; für die Niederlassung der Schweizer, für Handel, Industrie und Transit würden beiderseits

nützliche Verkommnisse abgeschlossen; mit einem Worte, Neuenburg würde austreten aus der Stellung eines Kantons und ein Verbündeter der Schweiz werden auf die Grundlage besondern Vertrages. Eine starke Schlußstelle * sagt: so lange die neuenburgische Frage nicht gelöst sei, werde die „revolutionäre Partei" von Neuenburg ihre Störungen fortsetzen; die Gegenwart Neuenburgs in den eidgenössischen Räthen könne selbst seinen Freunden nichts mehr nützen, ja sei für sie vielmehr schädlich und gefährlich. Die denkwürdigen Briefe sind durch den fürstlichen Statthalter, General von Pfuel, unterzeichnet.

Kaum waren die Schreiben befördert, legte der Neuenburger Staatsrath vorbereitende Hand an zu weiterer Ausführung der Aufgabe. Er entwarf den neuen Allianzvertrag zwischen Neuenburg und der Schweiz in neunzehn Artikeln. Der Inhalt war ganz nach dem Zwecke bemessen, den sich der Staatsrath vorgesetzt hatte: „Die neuenburgische Bevölkerung dem revolutionären Einfluß zu entwinden, den sie von der Schweiz her empfängt; demnach mußte man so viel möglich die Berührungspunkte zwischen ihr und der Eidgenossenschaft vermindern, alle rein innern oder konstitutionellen Beziehungen entfernen, und deren nur solche aufrecht erhalten, welche die gemeinsame Vertheidigung der Neutralität zum Zwecke haben." Letztere wäre, wie sie der Schweiz bereits garantirt ist, so für Neuenburg noch insbesondere zu garantiren **. Der Vertragsentwurf beginnt mit dem feierlichen Artikel 1: „Das Fürstenthum Neuenburg und Vallendis hört auf, den einundzwanzigsten Kanton der Schweiz zu bilden und wird ein der Schweiz verbündetes Land." Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe und Behauptung der gemeinsamen Neutralität ist als alleiniger Zweck des Bundes erklärt. Von der Verfassungsgarantie will er nichts mehr wissen, alle Einmischung der Schweiz in die innern Angelegenheiten Neuenburgs verhin-

* Der Verfasser benutzte den Text einer Ausfertigung, die an einen der Minderheitskantone gelangte.

** Schreiben des Staatsrathes an den Minister Ancillon, vom 12. Mai.

dern. Der Vertrag sorgt vorsichtig, daß das Neuenburger Kontingent ausschließlich nur für jenen erstern Zweck in Dienst gerufen werden könne, alle andere Dienstpflicht für Niederhaltung innerer Unruhen, Theilnahme an gemeinsamen Uebungen u. dgl. unterbleibe. Es soll auch nie außer das fürstliche Gebiet berufen werden können, als im Aufgebot für den Kriegsfall zur gemeinschaftlichen Landesvertheidigung. Das neuenburgische Kontingent wird auf alleinige Kosten des Fürstenthums besoldet, bewaffnet und ausgerüstet; für das Materielle und die Exerzirreglemente gelten jedoch die Vorschriften der Eidgenossenschaft. Den eidgenössischen Grenzzoll wollte sich Neuenburg noch ferner gefallen lassen, doch nicht an der innern, sondern an der äußern (französischen) Grenze, und gegen verhältnißmäßigen Abzug für den Ertrag aus eigenem Verbrauch. Ebenso wäre es geneigt gewesen, sein Geldkontingent an die Verwaltungskosten des Bundes zu bezahlen. Dagegen wollte es seinen Antheil von den nach dem großen Völkerkrieg von 1815 durch Frankreich an die Schweiz bezahlten Kriegskosten mit 114,000 Franken zurückfordern. Gegenseitig würde freier Handel und Verkehr, wie er damals bestand, zugesichert. Die Vertragspunkte wurden der Genehmigung Sr. Majestät empfohlen. — Bald nachher entstand eine für den Staatsrath höchst empfindliche Erörterung. Der französische Botschafter, Graf von Rumigny, verbreitete das Gerücht, es habe die Regierung von Neuenburg ohne Vollmacht vom Könige gehandelt; ja sie mußte sogar vernehmen, es habe selbst der preußische Gesandte in Paris öffentlich erklärt, der Schritt werde vom König und vom Ministerium mißbilligt; man habe in Berlin sich mit Wichtigerem zu befassen als mit den Neuenburger Sachen; der Staatsrath möge nur sehen, wie er mit dem Vororte ins Reine komme. Der Staatsrath verlangte hierauf nöthige Befehle an jenen Gesandten, den Baron von Werther, auf daß er sich künftig solcher Sprache enthalte, und, um vor Wiederholung ähnlichen Geredes sicher zu sein, eine besondere schriftliche Vollmacht, da das Schreiben, welches eine solche enthalten habe, nicht vorgewiesen werden könne. Werther hatte Recht: in Berlin

selbst fand man, es sei der Staatsrath zu weit gegangen; so habe es der König nicht gemeint; derselbe wollte durch den Unterhändler des Staatsrathes nur erst die persönlichen Meinungen ausholen (sonder), die Gemüther vorbereiten, endlich mit den nöthigen Eröffnungen ausrücken lassen, nachdem diese Vorbereitungen eine gewisse Reife erhalten hätten; namentlich habe der Staatsrath den Namen des Königs zu bestimmt vorgeschoben; es war mit einem Wort alles nicht genehm, was der Staatsrath gethan und wie er es gethan hatte *. Auch das wurde getadelt, daß das Schreiben an den Vorort die Unterschrift des Gouverneurs erhalten, in dem man nur den preußischen Beamten sehen werde. Es liegt also klar vor, daß die preußische Regierung ganz im Hintergrunde bleiben wollte, am wahrscheinlichsten deßwegen, weil sie wenig Hoffnung haben konnte, die übrigen Mächte für den Neuenburger Trennungsplan zu gewinnen. Die Vorlage des Vertragsentwurfes an den König lehnte der Minister ab; es sei vorerst abzuwarten, wie die Tagsatzung den Hauptantrag aufnehmen werde. Der Staatsrath rechtfertigte sich, so gut er konnte, mit den eidgenössischen Geschäftsformen. Der Gouverneur habe anfänglich nicht selbst unterzeichnen wollen; nach reifer Ueberlegung aber habe man gefunden, es gebe seine Unterschrift weniger Stoff zu Rekriminationen als diejenige eines Chambrier. So war der Staatsrath nach allen Richtungen in der Klemme, — weil er etwas Unmögliches wollte.

Die Schweiz vernahm das Begehren mit bedächtiger Ruhe; war auch das Mißbehagen über die neuenburgische Doppelstellung ** nicht zu verkennen, so fand man doch keine entschiedene Dringlichkeit zum Entzweischneiden des Knotens; gegentheils überzeugte man sich bei näherer Ueberlegung, daß die Erhaltung Neuenburgs für die Schweiz die immerhin erträglichen Uebelstände der neuenburgischen Zwitterstellung wohl werth sei. Zudem wußte man,

* Schreiben des Ministers Ancillon an den Staatsrath, vom 31. Mai 1834.

** Das Kreisschreiben des Staatsrathes vom 9. April selbst nennt sie eine »position équivoque«.

daß ein Eingehen in die Alternative gleichbedeutend wäre mit dem muthwilligen Hereinziehen der auswärtigen Dazwischenkunft in alle Verhältnisse der Schweiz. Die Lostrennung Neuenburgs aber wie diese allgemeinere Intervention mußte um jeden Preis vermieden werden. So geschah es, daß die Instruktionen der Großen Räthe, ohne alle geheime oder offene Abrede, mit seltener Einmüthigkeit ertheilt wurden.

Die Eidgenossenschaft hatte sich in den Herbsttagen von 1833 ein Verdienst um den Kanton Schwyz erworben: ihn von verderblicher Halbirung zurückgeführt zu haben zur Einheit. Alles Uebrige blieb Aufgabe des Volkes und seiner Rathgeber. Die Verfassung selbst enthielt zwar treffliche Entscheide für die bürgerliche Gleichstellung Aller vor dem Gesetz, litt aber doch an schwerfälligem Organismus. Nach Zeit und Art ihrer Entstehung konnte sie zudem bei dem Volke nicht beliebt sein. Monate lang geschah wenig zu ihrer Ausführung, nicht aus Schuld der neuen Regierung, sondern in Folge der Verkettung der Umstände; der Entwurf einer gleichmäßigen Geschäftsordnung für die Bezirksräthe fiel durch; das Schulwesen fand keine Gunst; die so nöthige Polizei blieb auf dem Papier. Als man endlich Hand anlegen wollte oder sollte an einige andere nothwendige Anordnungen, so an ein Gesetz für Regelung der freien Niederlassung der Kantonsbürger in allen Gebieten des Landes, an eine unerläßliche Militärorganisation u. a. m., war die Zeit gekommen für die ordentliche Landsgemeinde bei Rothenthurm und die Neuwahl der obersten Landesbeamteten. Inzwischen hatten weder Verfassung noch Regierung Wurzel fassen können. Die wenige Monate zuvor unterlegene Partei hatte gewonnen Spiel, zumal ihr auch der eine der frühern Wortführer der äußern Bezirke, Joachim Schmid von Lachen, zufiel. Alt-Landammann Wäber zwar hatte sich zurückgezogen, nicht aber Abyberg, der im Großen Rathe seine Abneigung vor dem Neuen wie seinen Anhang geltend zu machen wußte. Als in den ersten Tagen Aprils die Theilnahme an der Bundesrevision zur Sprache kam, Landammann Nazar von Reding wenigstens Vollmacht zur Mitberathung in dem Falle empfahl,

daß sich eine Mehrheit der Stände in gleichem Sinne erklären würde, da wurde er und die Gleichgesinnten in Folge beharrlichen Widerstandes von Abyberg überstimmt. An der Landsgemeinde vom 4. Mai erschien auch Melchior Diethelm, als Statthalter, während ihm seine Gegner wegen eines Injurienstreites, in welchen er eben mit Schmid verwickelt war, das Recht zur Theilnahme bestritten. Die Parteien Schmid und Diethelm geriethen darüber in einen maßlosen Hader. Als Diethelm vom obrigkeitlichen Stuhle herab sprechen wollte, wurde er zu Boden gerissen und körperlich schwer mißhandelt. Der Landammann mußte die Landsgemeinde unverrichteter Dinge wieder aufheben. Die Umtriebe wurden fortgesetzt; sie galten nicht bloß dem Statthalter, sondern auch dem eben so leidenschaftlich angefeindeten Landammann von Reding, dem Haupt der Regierung, und seinem politischen System, das zwischen der alten Sarnerei und der Reformlust in den großen Kantonen eine gemäßigte Mitte hielt. Lüge und Bestechung boten sich die Hand; durch diese schlechten Mittel wurde dem Landammann von Reding namentlich in den Bezirken Schwyz, March und Wollerau das Zutrauen des Volkes geraubt. Man wendete gegen ihn auch die in den kleinen Kantonen von jeher üblich gewesene Verdächtigung an, er sei nicht gut katholisch, wolle im Kanton Schwyz freie Niederlassung einführen und protestantische Kirchen bauen lassen, Verdächtigungen, zu welchen Reding's Stimmgebung über die Bundesrevision den Grund hergeben mußte; man hatte mit einem Worte gegen diesen trefflichen Magistraten den religiösen und den politischen Fanatismus bis in die tiefsten Thäler hinein aufgeweckt. Unter solchen Umständen legte Reding seine Stelle nieder und verweigerte selbst das Erscheinen an der zweiten Landsgemeinde auf 1. Juni. Von der Behörde verantwortlich erklärt für das Ausbleiben und zudem um abermalige Leitung der Versammlung dringend gebeten, gab er in diesem Punkte nach. Schaarenweise und in gereizter Stimmung erschienen die Männer des Bezirkes Schwyz, zahlreich jene von Einsiedeln, aus der March meist nur die Anhänger von Schmid; dortige Freunde Diethelm's blieben zu Haus aus Aerger,

die neuen Landleute des Bezirkes Schwyz durch Drohungen eingeschüchtert. „Haar aus, den Beisaßen! Haar aus, den Liberalen!“ Das war das Losungswort der Muottathaler auf ihrem Wege. Die Schenken waren wie am 4. Mai an manchen Orten wieder offen zu unentgeltlichem Besuch. Mit der ansehnlichen Mehrheit von zwei Drittheilen von Stimmen wurde Abyberg, gegen Reding, zum Landammann, ein Anhänger Schmid's, Düggelin aus Galgenen, zum Statthalter gewählt. Der Entwurf der neuen Militärorganisation, auch als Mittel der Verdächtigung gegen die Reding'sche Regierung ausgebeutet, wurde an den Großen Rath zurückgewiesen, nur das Gesetz über die freie Niederlassung (der eigenen Kantonsbürger im Innern) angenommen. Der Kanton Schwyz trat von nun an in die ehevorigen Geleise, weder zu seiner noch der Eidgenossenschaft Wohlfahrt. Holdener und Schmid wurden später Gesandte an die Tagsatzung.

Wie anderswo, lag auch für den Kanton Wallis in der Verfassung aus dem Restaurationsjahre 1815 die Quelle späterer ernsthafter Zerwürfnisse. Oberwallis hatte damals in Zürich maßlose Forderungen gestellt, war dann durch die Gesandten der auswärtigen Mächte selbst zurecht gewiesen worden, hatte aber immer noch so viel erhalten, daß ihm bei einseitiger Geltendmachung seines Stimmrechtes die Herrschaft über das ganze Land gesichert war. Es fügte sich der also entstandenen Verfassung, wenn auch unter förmlicher Verwahrung nicht befriedigter Ansprüche und mit der Erklärung, daß es sich nur der höheren Gewalt unterziehe. Dem Unterwallis war so ungemessenes Verhalten nicht vergönnt; Gehorchen und Stillschweigen war für einmal sein Loos. In Folge der Vorgänge von Zürich promulgirte der Landrath die Verfassung von sich aus und unterlegte sie dem Volk in keiner Form, weder durch Abstimmung in den Zehnenräthen noch in den Gemeinden. Die neue Verfassung theilte das Land in dreizehn Zehnen, gab jedem derselben vier Abgeordnete und vier Stimmen, dem Bischof von Sitten allein so viele, in theilweiser Wiederbelebung ständischer oder vielmehr hoheitlicher Rechte, welche er zu den Zeiten der alten Republik Wallis

vor 1798 geübt hatte. Die sieben obern Zehnen waren jene, aus denen das Gebiet der eben genannten Republik der sieben Sterne bestanden. Die sechs untern faßten das Gebiet in sich, welches früher vom obern Lande durch Landvögte und andere Stellvertreter beherrscht worden war. Der Volkszahl nach waren beide Landestheile sehr ungleich; die sieben obern Zehnen zählten 32,864, die sechs untern 42,934 Einwohner *. Die kleinern Zehnen hatten ungefähr 4000 Einwohner; in den größern stieg deren Zahl bis zu einem Maximum von 9000; mehrere der volkreicheren Zehnen gehörten dem Unterwallis an. So konnte die Minderheit eine ansehnliche Mehrheit meistern, auch wenn der Bischof sein Gewicht nicht in die Waagschale gelegt hätte. Das Wesen der Verfassung selbst war ein Gemisch von Demokratie und Föderalismus, von welch letzterem noch eine starke Dosis aus alter Zeit in den politischen Gebräuchen des Volkes übrig geblieben, wie in den Wortlaut der Verfassung übergegangen war. Gewalt und Einfluß der Behörden waren daher im Ganzen unbedeutend; die Macht föderalistischer Trägheit, in den Zehnen repräsentirt, überwog; viele Titel, amtliche Formeln, feierliches Zeremonienwesen, das war die Hauptsache in den Regionen der Landesregierung; der hohle Kern bedurfte einer anschaubaren Schale; von daher erklärt sich auch Gewohnheit und Gebrauch der Walliser Redner, in allen Vorkommenheiten mit einer Fülle von Redensarten, oft selbst in dichterischem Gewand, die Leere des Vorgetragenen zu decken. So wirkten die politischen Einrichtungen nachtheilig zurück auf den Charakter des Volkes, und dieser mußte hinwieder eine angemessene Verbesserung der politischen Ordnung erschweren. Zudem hatte das Land seit 1798 viel gelitten: es hatte den Druck französischer Herrschaft, den Durchzug zahlreicher fremder Heere, während siebenzehn Jahren schwere Schicksalswechsel getragen, ein Maß von Uebeln, für welche die Vortheile der Simplonstraße keinen genügenden Ersatz bieten konnten. Durch das An-

* Dieß nach der Zählung von 1837, mit Abzug der »population flottante«. Im Jahr 1833 wurden für Oberwallis 31,986, für Unterwallis 41,285 Einwohner angegeben.

geführte wird erklärlich, daß die Leistungen der Landesbehörden während der Restaurationsperiode sehr unbefriedigend geblieben. Tauchten geistige Kräfte aus dem deutschen obern oder dem französischen mittlern und untern Landestheil auf, von denen erstere ihre Bildung gewöhnlich in Oesterreich, letztere eben daselbst oder in Frankreich und Sardinien holten, so mußten sie brach liegen oder in höchst unerquicklicher Demagogie, wie sie kleinern föderalen Gemeinwesen eigen ist, sich unwürdig abnutzen.

Das waren die Zustände von Wallis zu Ende 1830. Viele der Gebildeten fühlten und beklagten die niedere Stufe, auf der sich ihr Land befand, ernster die Männer in Unterwallis als jene der obern Zehnen. Sie schrieben die Schuld auf Rechnung der sehr ungleichen Stellvertretung der Zehnen. Diese war schon im Jahr 1820 durch den zum obern Landestheile gehörigen, aber volkreicheren Zehnen Siders gerügt worden. Allein sein Antrag auf Gewährung verhältnißmäßiger oder doch billiger Repräsentation hatte nicht durchdringen können. Um so gewichtiger wurde er für die späteren Ansprüche der untern Zehnen. Einige Zeit hielten sie noch zurück und das Land genoß wenigstens äußerlicher Ruhe, während die übrige Schweiz sich mit Baseler, Schwyzer und Neuenburger Fehden abmühte. Der Auflauf zu Martinach im Frühjahr 1831 * ging bedeutungslos und ungefährlich vorüber; der wirkliche oder nur vorgeschobene Grund der Unzufriedenheit wurde gehoben durch nachherige Abänderung des angefochtenen Gesetzesentwurfs über das Wahlwesen für die Verwaltungsstellen in den unteren Zehnen. Ebenfalls ohne weitere Folgen verlief ein Tumult in derselben Landesgegend im Frühjahr 1833. Als zweiundzwanzig Priester aus den Zehnen St. Moriz und Monthey bei dem Bischof um Weisung über ihr Verhalten hinsichtlich des Bundesentwurfes angefragt und von ihm die Anleitung erhalten hatten, zwar nicht von den Kanzeln herab, wohl aber sonst in jeder schicklichen Weise das Volk von jenem gefährlichen Werke abwendig zu machen, wollten die „Patrioten" ihrer-

* Erster Band, S. 157.

seits auch ein Wort mitsprechen, ordneten eine Versammlung aus den vier untersten Zehnen auf 11. April nach Martinach an, pflanzten da und dort die eidgenössische Fahne auf, zogen mit Gepräng nach Martinach, wurden aber dort von einer Masse mit Stöcken, Sensen und Mistgabeln bewaffneter Bauern eben so übel zugerichtet als empfangen. Die Mißhandelten schrieben diese ungelegene und brutale Aeußerung des Volkswillens einer vom Pfarrer von Monthey heimlich getroffenen Veranstaltung zu, brachten jedoch mehr Muthmaßungen als wirkliche Belege für diese Anklage vor. Von beiden Seiten war im Laufe dieser Tage wiederholt die Sturmglocke gezogen worden; große Massen kamen indeß schon wegen der geringen Bevölkerung der einzelnen betheiligten Ortschaften nicht zusammen. Gegen die Angreifer wurde nachher Kriminalanklage verhängt, aber zu großem Verdruß der Patrioten beschloß der Landrath im Mai Niederschlagung des Prozesses und erklärte die Betroffenen als unbelangbar, zu gleicher Zeit als einige Urheber des kleinen Aufstandes von 1831 immer noch in ihren politischen Rechten eingestellt waren.

In nächster Zeit erfolgten die großen Entscheide über die schweizerischen Streitfragen. Die Unterwalliser, bis dahin zurückhaltend, um jenes Schlimmste, die Landestrennung und den Uebertritt des obern Landestheils zur Sarnerkonferenz, zu verhüten, ergriffen nun die günstiger gewordene Lage; vier Zehnenräthe brachten die Frage der Stellvertretung auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit bei den Gemeindeversammlungen zur Sprache; sie erhielten, wenn nicht allgemeine Zustimmung, doch wenigstens jene einer großen Mehrheit. Es wurde alsdann zum bezeichneten Zwecke eine Denkschrift an den Staatsrath abgefaßt; jeder der vier untersten Zehnen, Entremont, Martinach, St. Moriz und Monthey, ernannte Abgeordnete zur endlichen Festsetzung des Inhaltes, zur Unterzeichnung und Uebergabe der Denkschrift. Dieselbe fußte vorzüglich auf die Freierklärung der untern Landestheile durch die obern im Jahr 1798, auf die in der nachherigen Verfassung vom 31. August 1802 eingeführte Stellvertretung nach der Volkszahl und auf die praktisch wie rechtlich nachgewiesene

Unzulässigkeit jeder abweichend verkümmerten Repräsentation. Bekannte und bedeutsame Namen stehen in den Reihen der Unterzeichner: die Brüder Joseph und Moriz Barman, dann Cocatrix, Morand, Cäsar Groß, Favre, Emanuel Bonjean, der damals vorzugsweise die Feder führte für die Ansprüche des Unterwallis. Im Zehnen Siders waren unterdessen die alten Wünsche gleichen Zieles über die Grundfrage der Verfassung zu Grabe getragen worden. Der Zehnen Sitten, seiner örtlichen Lage wegen und mit Rücksicht auf die Stellung des Hauptortes, fühlte sich nicht in der Lage, entscheidend auf Seite der Neuerungen zu treten. Als daher im Dezember das Begehren der untern vier Zehnen zur Verhandlung im Landrathe kam, beschloß dieser Vertagung auf eine folgende Session. Im Staatsrath zählte Unterwallis jeweilen zwei auf fünf Mitglieder, welch' erstere die politischen Forderungen ihrer nächsten Mitbürger nicht dem Zufall überlassen konnten. Dieß gab Veranlassung zu einer außerordentlichen Zusammenkunft von Abgeordneten aller Zehnen in Sitten, in welcher verschiedene Auswege zur Sprache kamen. Ein Abgeordneter aus dem obern Land schlug vor, gegen fortbestehende Gleichheit der Stellvertretung auch die Lasten der Zehnen ganz gleich zu theilen (sie wurden bis dahin nach Vermögen und Volkszahl unter die Zehnen vertheilt); das Haupt der Regierung trug an, jedem der volkreichern Zehnen sechszehn Franken auf jeden Mann des Kontingentes zu bezahlen, den derselbe über die Milizzahl der Zehnen von mittlerer Bevölkerung zu liefern habe. Durch solche und ähnliche Mittel hofften diese Männer das föderale gleiche Stimmrecht zu behaupten. Wie die Einen Abfertigungen dieser Art ablehnten, so verwarfen die Andern die Rückkehr zum gleichen Stimmrecht, wie es zur Zeit gewesen, als Wallis, auf Geheiß Napoleon Bonaparte's, von der Eidgenossenschaft abgerissen und zur angeblich selbstständigen Republik geschaffen ward (von 1802 bis 1810). Man schied unverrichteter Dinge, in gereizterer Stimmung denn je. Im Mai 1834 sollte das Begehren von Unterwallis erneuert im Landrath zur Sprache kommen. Auf den Grund trüber Verhältnisse der Schweiz, zumal nach

außen, verwies der Landrath die Erörterung der Ansprüche von Unterwallis auf „ruhigere Zeiten“. Ihre Vertheidiger mußten es sich gefallen lassen.

Vierter Abschnitt.

Der bewaffnete Zug gegen Savoyen. Das Handwerkerfest im Steinhölzlein. Zerwürfnisse mit dem Ausland wegen der Flüchtlinge. Die Tagsatzung von 1834. Das Neuenburger Trennungsbegehren durch Preußen selbst zum Schweigen gebracht. Neue kantonale Verfassungsrevisionen.

(Zweite Hälfte von 1834.)

Die vorörtliche Sendung an den deutschen Bundestag und an die niederländische Regierung für Entfernung der Polen blieb fruchtlos. Der deutsche Bund wollte den Durchpaß gewähren, wenn in Folge dessen die ganze Schweiz wirklich geräumt werde, Niederland ihn nur dann gestatten, wenn die Polen sich freiwillig in eine andere Weltgegend begeben wollen; Bern endlich war nicht gesonnen, gegen die Polen im Sinne des deutschen Bundestages polizeilichen Zwang auszuüben, eine Ansicht, die geradezu jeden Erfolg der Unterhandlung vernichtete. Der Abgeordnete von Tillier kehrte zurück. Auf neue Verwendung des Vorortes bewilligte nun Frankreich (8. November 1833) Wiederaufnahme zu zeitweiligem Aufenthalt, oder Durchpaß mit Uebernahme der Transportkosten durch Frankreich nach einem von den Flüchtlingen selbst auszuwählenden neuen Aufenthaltsort. War dieses Zugeständniß von Seite der französischen Regierung wirklich ernst gemeint, so hätte sie zugleich die Revolutionspropaganda in Paris besser im Zaum halten sollen. Während man in Bern amtliche Befehle an die Polen erließ, das dortige Gebiet zu räumen, und zu diesem Behuf ihnen französische Pässe reichte, die sie nicht annehmen wollten, schaarten sich diese Fremdlinge in ihren Standquartieren im Jura angesichts der bernischen Behörden zu einem neuen bewaffneten Zug. Es galt dießmal Savoyen und Piemont, nachdem ein Unternehmen gegen Deutschland, wenn es wirklich früher im Plane gelegen, aufgegeben

worden *. Die Regierung von Bern, angefragt durch die Statthalter: „was gegen die offenen Anstalten der Polen zu einer kriegerischen Expedition vorzukehren sei?“ setzte kein Hinderniß entgegen **. Von Zürich her erfolgte der Zuzug von zweiundzwanzig Studenten und Flüchtlingen nach Bern und weiter, ebenfalls von niemandem verwehrt. Allgemeine Bewegung. Jene Gegenden der Schweiz, durch welche militärische Zuzüge geschahen oder geschehen sollten, waren etappenmäßig eingetheilt; an den bezeichneten Orten aufgestellte geheime Kommissäre, meistens Schweizer, hatten für Verpflegung und Besoldung des wandernden Kriegsvolkes zu sorgen, zu welchem Behuf große Summen

* Hier noch, aus gut unterrichteter Hand, eine vervollständigende Nachricht über das Ziel des Poleneinfalls in die Schweiz. Ihre Expedition vom Frühjahr 1833 war gegen Frankfurt a. M. gerichtet; aber der dortige Aufstand platzte allzu früh, die Polen ihrerseits waren in Besançon durch Zufälligkeiten aufgehalten worden. Ihre nächste Bestimmung war Neuenburg, dort die fürstliche Regierung zu stürzen und Kampfmittel aller Art zum Einmarsch nach Deutschland zu sammeln. Allein sie verfehlten ihre Marschroute und wurden, statt auf Neuenburger Gebiet, auf bernischen Boden geleitet. Von der beabsichtigten Ueberrumpelung Neuenburgs konnte nun keine Rede mehr sein, da dortige Regierung wachsam geworden. Doch ward, in einer Komiteversammlung zu Saignelégier, an welcher Polen und Schweizer Theil nahmen, eine bewaffnete Expedition nach Neuenburg in aller Form besprochen. Die Schweizer riethen und lehnten ab. Stockmar erklärt, dem Plan wie der Berathung ganz fremd geblieben zu sein. Doch liegt sein vertrautes Verhältniß zu den Polen ganz außer Zweifel. Vergl. im ersten Band Seite 399 bis 402.

** Aus dem Privatbriefe eines Mannes von entschieden radikaler Gesinnung und Handlungsweise und der zudem vermöge seiner persönlichen Verhältnisse von dem Treiben der fremden Flüchtlinge und der traurigen Konnivenz einiger Kantonsbehörden die vollständigste Kenntniß haben konnte. Amtliche Aktenstücke von Bern bestätigen seine Anschauung. Schon am 25. Jenner gab dortige Regierung dem Staatsrath von Waadt Kenntniß von dem Vorhaben eines militärischen Einfalls in die sardinischen Staaten, kalt und trocken, ohne eine Sylbe beizusetzen, daß sie selbst Gegenanstalten getroffen und welche. In gleichem Ton gab Bern dem Vorort Kenntniß von dem oben besprochenen Studentenzug (30. Jenner). Wie dieser ungehindert Zürich hatte verlassen können, so verstattete Bern demselben ungehemmten Durchpaß nach Genf.

verfügbar waren *; eine solche Etappe war unter andern zu Baden im Aargau. So sammelte sich im Westen der Schweiz an den Ufern des Leman ein kleines Heer Verwegener, aus Polen, Deutschen und italienischen Flüchtlingen und Revolutionssendlingen zusammengesetzt, um in Savoyen und Piemont die Fahne der Revolution aufzupflanzen. Die Regierung von Waadt, gewarnt, traf doch nur ohnmächtige Gegenanstalten; sie rief in den einzelnen Städten und Ortschaften längs dem See etwas Miliz in Dienst und stellte sie unter einen eigenen Kommandanten; mittlerweile hatten ein paar hundert der Herangezogenen die wärmsten Sympathieen und unter der Hand die beste Aufnahme in Nyon gefunden **. Als jene Schaar sich zur Einschiffung anschickte, war niemand zu finden, der sie davon abgehalten hätte, und der waadtländische Grenzkommandant Gély kam eben recht an den Hafen, um sich zu überzeugen, daß die Einschiffung glücklich von statten gegangen; es war in der Nacht vom 31. Jenner auf den 1. Februar. Am Ufer traf er noch einige Bürger der Gegend, in Mäntel gehüllt, gefällige Zuschauer. So erzählt er selbst; nach dem Berichte der Regierung an den Großen Rath wäre er persönlicher Zeuge der Ausführung selbst gewesen, und hätte sich ein Theil der Bande, nachdem die übrigen bereits eingeschifft waren, in seiner eigenen Gegenwart auf das verhängnißvolle Schiff begeben. Dieser Hergang läßt auf die Bedeutung der bis dahin getroffen gewesenen Polizeianstalten und auf die Stimmung der Bevölkerung mit voller Sicherheit schließen. Die Angaben über die Zahl der Eingeschifften schwanken zwischen hundertundfünfzig und zweihundertundfünfzig. Nachdem der Streich geschehen, rief der Staatsrath starke Militärmacht in Dienst und verlegte sie in die Städte Nyon, Rolle und Morges, um weitere Ein-

* Später wurden die meisten dieser Kommissäre von den zurückkehrenden Savoyerhelden der Plusmacherei und der Unterschlagung beschuldigt.

** Das muß selbst ein amtlicher Bericht des waadtländischen Staatsrathes zugeben. **Rapports au Grand-Conseil, et résolution sur l'affaire des Polonais. Lausanne 1834.** Und schon am 23. Jenner wimmelte es von Piemontesen und Polen in Lausanne selbst.

schiffungen und die Rückkehr Bewaffneter auf den waadtländischen Boden zu verhindern. Im Kanton Genf sammelte sich ein anderer Theil der Verschworenen; zu Carouge wurde lange Tage hindurch selbst öffentlich geworben, bis sich endlich auch hier ein kleines Heer vereinigt hatte. In Genf und Lausanne wurden die unentbehrlichen dreifarbigen italienischen Kokarden verfertigt. Seitwärts, auf französischem Boden, organisirte sich eine dritte Heeresabtheilung. Von drei Seiten also, aus dem Kanton Waadt vom See her, dann von Carouge her aus dem südlichen Theile des Kantons Genf, endlich aus den französischen Grenzdörfern sollte der Einfall in Savoyen geschehen und wurde er auch wirklich ausgeführt. Die Stärke der beiden Abtheilungen, welche in den Kantonen Waadt und Genf sich gesammelt, wird am richtigsten auf achthundert Mann geschätzt; manche Meldungen gehen viel höher. Die Kolonne von Nyon landete nicht auf savoyischem Boden, sondern in Vesenaz, auf Genfer Gebiet. Da dort die Genfer Regierung bereits Sicherheitsanstalten getroffen, wurden die landenden Abenteurer sammt ihrem Kriegszeug durch die besoldete Garde und einige Milizen von Genf aufgehoben und sollten nach Genf gebracht werden. Allein in Chêne wurden die Gefangenen durch die aufgeregte Menge befreit; sie eilten nun nach Carouge und stellten sich unter das Oberkommando der Expedition. Ihre Waffen aber, unter amtlicher Aufsicht zu Schiff nach der Stadt geführt, wurden in Gegenwart und trotz der Abwehr des ersten Syndiks Rieu von dem Volk auf dem Quai gewaltthätig zu Handen genommen. Noch am gleichen Abend (1. Februar) brach die zweite Kolonne, bei fünfhundert Bewaffneter stark, unter ihnen viele Italiener, von Carouge auf, drang drei bis vier Stunden weit über Bossey, Annemasse und Ville-le-Grand auf savoyischem Gebiete vor, plünderte ein Zollhaus und wich nach dieser Heldenthat, erschreckt durch die Theilnahmlosigkeit des Volkes und durch das Heranrücken sardinischer Truppen, meist in voller Auflösung, nach dem genferischen Gebiet zurück. Kurz darauf marschirte jene dritte Abtheilung, Italiener und Franzosen, aus der französischen Grenzgegend in savoyisches Gebiet ein, mußte

sich aber nach einigem Verlust an Mannschaft ebenfalls zurückziehen. So erbärmlich der Ausgang, so umfassend war der Plan angelegt. Kommandant der ganzen Unternehmung war General Ramorino, der jedoch den Erwartungen der Verschwornen nicht entsprach und selbst der Verrätherei beschuldigt wurde *; die Gelder spendete, nach mehrseitigen Angaben, theils die Propaganda in Paris durch Zahlungen in den Kantonen Bern und Genf, theils die italienische Emigration, das „junge Italien“; Ramorino selbst empfing von jener 40,000 Franken; politische Führer waren Mazzini und andere italienische Flüchtlinge, nach Zeugniß der vorgefundenen Proklamationen vom 31. Januar und 1. Februar; mit und neben jenen Italienern erscheinen als vorzügliche Anstifter eine Anzahl deutscher Flüchtlinge, die um jeden Preis in der Schweiz selbst und von ihrem Gebiet aus ihren Umwälzungsplanen Bahn brechen wollten; die Polen waren nur die Werkzeuge und durch schwer Geld gewonnen. Die Sitze der Häupter waren Zürich, Bern und Genf; als ihre Hauptzeitung bestand in letzterer Stadt die Europe centrale. Ebenfalls Genf sollte der Mittelpunkt des Unternehmens sein, zu diesem Ende die Zeughäuser genommen, die Regierung gestürzt werden. Man stand unendlich nahe solchem Ereigniß, und ist es unterblieben, so hat es Genf weniger der Kraft seiner Regierung als einigen Nebenumständen zu verdanken. Hieher gehört die Einschüchterung, die in den Reihen der Expeditionsmannschaft eingerissen hatte, dann die Besorgniß der dem Unternehmen befreundeten Genfer vor einer möglichen eidgenössischen Intervention, vor allem aber ihre eigene Abneigung vor einer kantonalen Umwälzung unter unmittelbarer Theilnahme einer Masse von Fremdlingen. Die Menge selbst war entschieden auf Seite der revolutionären Waghälse, hatte dem Unternehmen gegen die verhaßte sardinische Regierung zugejauchzet, widerstand der Obrigkeit auch dann noch,

* Ramorino war aus Frankreich nach der Schweiz gekommen, hatte zunächst Aufenthalt in Pruntrut, dann in Biel gemacht, und war endlich von dort auf seinen Posten gereist. Er habe sich an die sardinische Polizei verkauft, klagten nachher seine Untergebenen.

als jenes gänzlich gescheitert war, befreite die von Annemasse zurückgekehrten Flüchtlinge aus der ihnen angewiesenen Kaserne und entriß der Militärbehörde die von ihr eingebrachten Waffen. Die Regierung erwehrte sich des Aeußersten, indem sie die gesammte bewaffnete Macht aufbot und mit ihrer Hülfe die gestörte Ordnung wiederherstellte (4. Februar). Bis zum 12. und länger noch mußte ein Theil der Milizen im Dienst bleiben. Unter strengen Sicherheitsmaßnahmen wurden endlich alle auf Genfer Boden aufgehobenen Polen zuerst nach Waadt, von dort nach dem Kanton Bern zurückgebracht, nachdem die drei betheiligten Kantone durch Vertrag vom 22. Februar sich mühsam verständigt hatten, die Frage des Unterhaltes und der Entfernung der Polen zur gemeinsamen Sache zu machen. So straften sich das übel berathene Zusehen, die halben Maßregeln, die milde Nachsicht für politische Sympathieen, endlich diese selbst durch vermehrte Kosten, welche für Waadt allein 25,899 Franken betrugen, durch die nachtheilige Rückwirkung auf den geschäftlichen Verkehr, durch die Erschütterung der öffentlichen Ordnung und des Ansehens der Gesetze, endlich durch die namhafte Einbuße am guten Rufe der Nation. Fremde Propagandisten selbst höhnten die Schweiz seither ob der bewiesenen Schwäche und passiven Unterstützung. So sagte einer von ihnen: „wie Mazzini jenen verwegenen coup de main gegen Savoyen wagen konnte, so waren die Hindernisse, welche die Demagogen bei den Schweizern nicht fanden (ich drücke mich gelinde aus), die geringste Veranlassung nicht zu ihren Wagnissen“ *.

Die Kunde von dem „Attentat“ auf Savoyen, wie die diplomatische und Zeitungswelt den völkerrechtswidrigen Einfall nannte, durchlief eiligst die Länder Europa's. Die nächste Folge war, daß die französische Regierung die Schweizer Grenze militärisch absperrte und jegliche Wiederaufnahme der Polen zu zeitweiligem Aufenthalt versagte, die ertheilte Bewilligung auf bloßen Durchpaß nach

* Das junge Deutschland in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der geheimen Verbindungen unserer Tage, von Wilhelm Marr. Leipzig 1846.

entlegeneren Gebieten beschränkte. Ebenso rückten sardinische Truppen zu wirksamer Beschützung der Monarchie in Masse an die Grenzen von Waadt und Genf vor, wo man die Dinge nun bald nüchterner ansah. Zugleich drang Sardinien auf Entfernung der Polen und ihrer Kriegsgenossen von der südwestlichen Schweizer Grenze. Baden hegte Besorgnisse eines Einbruches von Flüchtlingen aller Zungen in sein Gebiet und verlangte von der Schweiz Sicherheitsmaßregeln. Mittlerweile verhängte die Regierung in Zürich die polizeiliche Wegweisung aller Betheiligten. Als vorörtliche Behörde hatte sie ungewöhnlich viel Papier gebraucht, um dem Gang der Ereignisse eine weniger ungünstige Wendung zu geben.

Jenen Einzelmaßregeln der Mächte folgten gemeinsame Schritte. In Wien war zu jener Zeit ein Kongreß deutscher Minister versammelt. Eine vom deutschen Bunde zu erlassende Note wurde verabredet; in Frankfurt erhielt sie ihre Genehmigung und sofort, im Laufe des Monats März, wurde sie nebst Einzelnoten von Oesterreich, Würtemberg, Baiern und Baden und einer zustimmenden Erklärung des Gesandten beider Sizilien, an den Vorort abgegeben. Sie verlangten Ausweisung aller bei dem Attentat auf Savoyen betheiligten Fremden, so wie aller deutschen Flüchtlinge, „welche auf direkte oder indirekte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken“. Für den Fall unbefriedigender Aufnahme des Begehrens waren Zwangsmaßnahmen in allgemeinster Form angedroht. Der Vorort, in bitterer Verlegenheit, gab Zusicherung für Erfüllung der ersten der beiden Forderungen und überging anderes mit Stillschweigen. Bei dem französischen Botschafter verlangte er die Aushändigung der nöthigen Pässe für die zu entfernenden Fremdlinge, wofür auch Zusage erfolgte. Die Polen selbst aber hatten kurz zuvor unter Vorstand eines schweizerischen Gönners feierliche Versammlung abgehalten und in der Schweiz zu bleiben beschlossen, angeblich weil ihnen die von Frankreich gemachten Bedingungen nicht mundeten. * Auch gegenüber von Bern, das nach seinen schriftlichen Aeußerungen auch jetzt noch keine Neigung zu exekutiven Maßregeln hegte, wur-

* Einem Privatbriefe aus Zürich enthoben, vom 25. März 1834.

den von Seite des Vorortes Schritte gethan. Bürgermeister Heß und Staatsrath Hegetschweiler gingen als Abgeordnete des Vorortes persönlich nach Bern ab, um zur Nachgiebigkeit zu reden. Der Erfolg der Sendung entsprach nicht im Geringsten. Berns Antwort war bitter ablehnend und ließ einen ernsten Bruch zwischen beiden ersten Kantonen der Schweiz besorgen. Wörtlich lautete der Bescheid: Bern werde mit Waadt und Genf gemeinsam die Entfernung bei der französischen Gesandtschaft betreiben, im Falle Mißlingens verlangen, daß die Angelegenheit förmlich als eidgenössische erklärt werde; frühere vorörtliche Vollstreckungsmaßnahmen müsse es sich verbitten. Eben diese aber hatte der Vorort in Bern an Mann bringen wollen. In Bern herrschte unsägliche Erbitterung über die vorörtliche Anschauung der Dinge, wie über den in der übrigen Schweiz vielfach laut gewordenen Unwillen über Verhätschelung der Fremdlinge und ihren Mißbrauch zu politischen Zwecken.

Mit Ende Aprils wuchs die Dringlichkeit. Nicht befriediget mit der vorörtlichen Antwort, verlangten Oesterreich und die drei süddeutschen Staaten in neuen Eingaben wiederholt die Entfernung aller bei dem Savoyer Attentat Betheiligten, dann überhaupt aller Flüchtlinge, „die das in der Schweiz bewilligte Asyl zu Umtrieben mißbrauchen, die auf Störung der Ruhe und Ordnung in den benachbarten Staaten berechnet sind“. So drückte sich namentlich die würtembergische Note aus, mit schärferer Bezeichnung jener „Umtriebe“ die badische, alle unter Androhung von Repressalien durch Verkehrsbeschränkung schließend. Nach Berichten aus Wien war dort noch von mehrerem, von wirklichen Gewaltmaßregeln die Rede gewesen. Auch Sardinien ließ sich zu gleicher Zeit wieder vernehmen, überhin mit dem Verlangen der Bestrafung aller Theilnehmer am Savoyer Zuge. Preußen und Rußland leisteten Beistand; Noten des letztern verletzten am empfindlichsten, weil sie, wenn auch mit Umschreibung, den auf die fremde Revolutionspropaganda geschleuderten Bannfluch selbst auf die schweizerischen Schutzvereine ausdehnten. * Hierauf erließ der Vorort das Begehren

* Note des kaiserlich russischen Gesandten, von Severin, an den Vorort; Bern 27. April 1834.

an Bern, alle betroffenen polnischen Flüchtlinge vom schweizerischen Gebiet zu entfernen. Endlich faßte der Große Rath von Bern selbst entsprechenden Beschluß, in Folge dessen bis Ende Juni die Schuldigen alle, mit Ausnahme weniger Kranken, entfernt wurden. * Kaum hatte der Vorort solche Entsprechung gehofft, denn noch in den letzten Tagen Aprils hielt man in Zürich die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung auf Ende Mai für unausweichlich. Er gab dann (17. Mai) auf die verschiedenen Schreiben der Mächte eine Rückäußerung, die sich in der Wesenheit abermal auf die Zusage der Wegweisung aller jener Flüchtlinge beschränkte, die an dem Savoyer Zug Antheil genommen hatten, und darauf die Erwartung gründete, daß die angedrohten, wohl auch schon theilweise eingetretenen Verkehrshemmungen zurückgenommen werden. Hoffte der Vorort Erfolg oder nicht? Diplomatische Nachrichten aus Paris meldeten: mit dem Geschehenen sei's genug, weitere Zumuthungen wären unannehmbar, und in solchem Fall möge die Schweiz auf Frankreichs Beistand rechnen. Ebenso hatte sich England als mit den letzten Noten der deutschen und andern Mächte keineswegs einverstanden erklärt, der englische Gesandte seine guten Dienste durch begütigende Schreiben nach Wien anerboten.

Solche Nachrichten waren bei dem Vororte höchst willkommen, denn es hatte sich verschiedener Kantone, zumal des Handelsstandes in denselben, ein gewaltiger Schrecken vor der angedrohten Verkehrssperre bemächtigt; man besorgte, wenn nicht strenge Handhabung der Sperre für die Einfuhr nach der Schweiz, mindestens Hemmung aller Ausfuhr nach den deutschen Staaten.

Bald erfuhr man in Zürich als zuverlässig, daß das Wiener Kabinet mit den vorörtlichen Antworten vom 17. Mai die Anstände eben so wenig beigelegt fand als mit den frühern, und erhielt auch nähere Erbauung, wie es mit der Unterstützung von Seite Frankreichs und Großbritanniens gemeint sei. Von allen drei Seiten zugleich wurde, theils schriftlich, theils mündlich, An-

* So meldeten Privatbriefe. Die Vollziehung war aber verspätet und mangelhaft zugleich, wie der Verlauf dieser Geschichte zeigen wird.

fangs Juni die Absendung einer Deputation an den in Chambéry angekündigten König von Sardinien empfohlen; der Schritt an sich, so wie beruhigende Zusagen, zumal hinsichtlich der Bestrafung der Theilnehmer am Savoyer Zuge, wären, so lauteten jene Ansinnen, voraussichtlich vom besten Erfolg. Der Vorort setzte sich dann mit dem österreichischen Gesandten in halbamtliches Vernehmen, um von ihm zu erfahren, ob mit jener Sendung die drohende Sperre wirklich abgewendet werden könne, erhielt indeß eine bestimmte Zusage nicht, sondern nur ein persönliches „Vielleicht", das im Verkehr mit der Diplomatie nicht mißverstanden werden konnte. So bedenklich der Schritt unter diesen Umständen auch war, so geschah er nun doch, im Vertrauen auf die Macht der Uebung (denn auch im Jahr 1824 hatte eine ähnliche Sendung von Seite der Eidgenossenschaft an den damaligen König von Sardinien stattgefunden *) und weil man nun einmal an jedem Strohhalme sich halten zu sollen glaubte. Staatsrath Emanuel Laharpe von Waadt und Syndic Rigaud von Genf wurden mit der Sendung betraut. Sie nahm ihren gewöhnlichen, durch die Hofetiquette gebotenen, Verlauf mittelst ehrenvoller Audienz bei dem Könige Karl Albert am 15. Juni. Der Erfolg war gering, die allgemeine diplomatische Verwickelung der Schweiz durch die willfährige Sendung nicht gehoben. Als Ausgleichung für die geschenksweise vom König empfangenen werthvollen Dosen vergabte jeder der beiden Abgeordneten 4000 Franken, Rigaud an die Militärschule in Thun, Laharpe für die trigonometrische Vermessung der Schweiz. Ohne Rücksicht auf jene Ansinnen, welche dem Vorort am 1. und 2. Juni auf Bewillkommnung des Königs von Sardinien gemacht worden, beschloß schon am 3. eine neue Ministerkonferenz in Wien, auf den früheren Begehren gegen die Schweiz zu bestehen, und ließ inzwischen die nöthigen Vorkehren zur angedrohten Verkehrssperre treffen. Durch Noten vom 20. Juni an den Vorort (es war die dritte Ladung) forderten die Gesandten von Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden „ungesäumte

* Diese ältere Sendung war aber von der Tagsatzung selbst beschlossen, 12. und 15. Juli jenes Jahres.

und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht bloß der an dem Einfall in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direkt oder indirekt wirkenden Individuen, durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Resultat des letzten Februarmonats, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung", — unter angefügter Drohung, daß im Unterlassungsfall die früher besprochenen Zwangsmaßnahmen augenblicklich ins Werk gesetzt würden. Die wörtlich angeführte Stelle ist der österreichischen Note enthoben; jene der andern Staaten sagten dasselbe, wenn auch theilweise in anderer Fassung. Die sardinische Gesandtschaft schloß sich gleichen Tages an die Begehren der deutschen Mächte an, wobei zwar über die Forderung wegen des Savoyer Attentats in Betracht der vorörtlichen Sendung nach Chambéry der „Schleier geworfen", dann aber doch wieder gehoben und im Grunde die gleichen Begehren gestellt wurden, die den Inhalt der übrigen Noten bilden. * Der Vorort fand nicht für gut, nöthige Schlußfassung der Tagsatzung vorzubehalten, die ohnehin am 7. Juli von Bundes wegen sich versammeln mußte, berieth vom 22. bis 24. Juni in sorgenvollen Tag- und Nachtsitzungen die von ihm selbst zu ertheilende Antwort, die in Folge von dringenden Vorstellungen des sardinischen Gesandten im Laufe des 24. eine letzte Nachbesserung erhielt, und ließ endlich „die ihm am späten Abend abgedrungene Ausfertigung" ** von Stapel laufen. Er gedachte darin nicht nur der schon früher gemachten Zusage wegen des Savoyer Attentates, sondern vervollständigte seine früheren Antwortnoten mit dem Verheißen, daß „die Schweiz — —

* Also selbst der untergeordnete Zweck, wenigstens Sardinien ganz zu beschwichtigen, wurde durch bewußte Sendung nicht erreicht, und doch wäre solche unterblieben, wenn nicht vielseitig das Gegentheil versichert worden wäre. So lauten Privatbriefe wohlunterrichteter Personen.

** Wörtliche Ausdrücke der Schrift: »Politische Annalen der Vororte Zürich und Bern, von 1834 bis 1836. Zürich, 1838.« Anfänglich war im Entwurf der Antwortnote noch eine Verwahrung gegen die peremtorischen Forderungen enthalten.

auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten werde"; an die Stände, so verhieß er weiter, werde er die Einladung ergehen lassen, in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge dieser Erklärung gemäß zu verfahren; in diesem Sinne werde er auch die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken rc. Zu einer noch vor der Tagsatzung zu ertheilenden Antwort hatte auch die französische Regierung den Rath gegeben. Schon am 25. Juni erfolgten Rückäußerungen, welche einen Theil der bisherigen Verkehrsbeschränkungen (ungewöhnliche Formalitäten und Erschwerungen im Paßwesen) als aufgehoben erklärten, mit dem 7. Juli die Erklärung Oesterreichs, daß es sich durch die Antwort befriediget finde, später von andern ein Gleiches. Von der Tagsatzung wurde am 22. Juli mit Mehrheit der Stimmen die Billigung der vorörtlichen Erwiederung ausgesprochen, und der Staatsrath des Vorortes beschloß überhin von sich aus (4. August), auf persönliches Andringen der betheiligten auswärtigen Gesandtschaften, amtliche Mittheilung jener Schlußnahme an die reklamirenden Diplomaten.

Ueber alle diese Dinge hatte sich maßloser Hader unter den Eidgenossen entzündet. Der Streit aber betraf mehr die Sache als die Worte, über welche die Differenzen weniger namhaft erschienen. Einig war man darüber, daß alle Fremdlinge, welche das Asyl mißbraucht und die Schweiz kompromittirt hätten, rasch und für immer zu entfernen seien; einig auch darüber, daß jederzeit in gleicher Weise zu handeln sei; eine Ausnahme in beiden Beziehungen machte nur jene äußerste radikale Fraktion, die zu den Rechtsverletzungen gegen das Ausland Hand geboten hatte. Sehr uneinig dagegen war man, ob Zusicherungen gegeben werden können und sollen, die mittelbar allen Aufenthalt von verfolgten Fremden auf Schweizer Boden unmöglich machen, das Recht der unabhängigen Schweiz zu Gestattung des Asyls für solche gänzlich vernichten würden; im Sinne der Noten, hieß es, würde

überhaupt jede Duldung eines mißfälligen Fremden wenigstens als „indirekte“ Ruhestörung gedeutet werden können, gewiß auch gedeutet werden; wußte man doch, daß es von nun an die Mächte wären, welche in der Schweiz Polizei üben, ihnen mißfällige Fremde von sich aus zur Wegweisung bezeichnen würden; die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten, sagte man ferner, verstehe sich überhaupt von selbst, und ein unabhängiger Staat könne sich nicht herbeilassen, darüber noch besondere Zusicherungen zu ertheilen, am wenigsten wenn sie unter Drohungen und nach bestimmten Formeln gefordert werden, welch letztere zudem der vielseitigsten Deutung fähig seien. Die Vertheidiger dieser Ansicht erinnerten an das Drängen der Mächte um entsprechende Fremden- und Preßpolizei vom Jahr 1822 hinweg, an die Konklusen der Tagsatzung vom folgenden Jahr, an deren endliche Aufhebung in Folge mehrjährigen rastlosen Ankämpfens der liberalen Partei, und warnten vor Rückkehr in ähnliche Stellung. Die Meinungen der Mehrheit waren indessen gemacht; sie bestand aus fünfzehn Ständen; die vollendete Thatsache behauptete auch da wieder ihr Recht. Von der Minderheit der Tagsatzung gaben einige Gesandtschaften verwahrende Erklärungen im Geiste jener Opposition zu Protokoll, besonders zu dem Zweck, den eigenen freien Entscheid in jedem einzelnen Reklamationsfall zu behaupten. Bern und Luzern thaten dieß in einer Form, durch welche sich die Kantone der Mehrheit schwer verletzt erklärten (28. Juli). Protestationen hin und wieder machten dem gegenseitigen Mißmuthe Luft. Die drei Vororte waren zu dieser Zeit völlig in Zerwürfniß unter sich; ganz lauter waren die Gesinnungen von keinem. In Zürich hatte nicht bloß das Gefühl völkerrechtlicher Pflichten, sondern auch ein banger Schrecken vor den angedrohten Handels- und Verkehrsstörungen den Ausschlag gegeben. Anders kann man sich ein zur Anwendung gesetztes Formular von Reisepässen, welches das tadelfreie politische Betragen selbst eigener Kantonsbürger beurkundet, nicht erklären. Um sich einen sichern Rücken zu machen, hatte der Regierungsrath, bevor er die besprochenen Antworten erließ, sich von dem Großen Rath Instruktionen für die Gesandtschaft an die Tagsatzung

geben lassen, die ganz im Geist jener Antworten lauteten. Zerrissen lagen die Lorbeerkränze, welche Usteri und seine Anhänger im Kampfe gegen jene Konklusen von 1823 gewonnen; der neue Große Rath von Zürich war in die Fußstapfen der alten Bürgermeister und Rathsherren eingetreten. Die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten gegen das Ausland verdient Anerkennung; aber besser hätte Zürich solche erfüllt, wenn es vor und nach jenem unerquicklichen Briefwechsel mit dem Ausland seine Vorliebe für Aufnahme und Duldung von revolutionslustigen Fremdlingen ganz aufgegeben hätte. Seine schriftlichen Erklärungen und seine Polizei gingen nicht in Uebereinstimmung, wie die Folge unserer Erzählungen zeigen wird. Bern hatte sich vollends in eine Stellung von Gönnerschaft gegen das anmaßliche Fremdenthum in der Schweiz verrannt. * Darum auch war die Schweiz mit den Demüthigungen, die ihr vom Auslande her werden sollten, noch nicht zu Ende.

Im Steinhölzchen, einem Belustigungsort in der Nähe der Stadt Bern, versammelten sich Sonntags den 27. Juli 1834 bei zweihundertfünfzig deutsche Handwerker, vereint mit einigen Flüchtlingen, zu nationalem Fest. Zur Würze des gesellschaftlichen Vergnügens wurde den deutschen Fürsten ein Pereat gebracht, wurden Fahnen oder Fähnchen von ihren Farben zuerst aufgepflanzt, dann zerrissen, auch revolutionäre Lieder abgesungen, deren Ton und Inhalt Sitte und Gesinnung des Schweizer Volkes verwirft. Hier nur eine Strophe von einem der abgesungenen Lieder:

»Gerechtigkeit, laß die Fahne wehen
Hoch über Schutt und Blut;
Der Völker Aug' soll dieses Zeichen sehen,
Gepflanzt von Rächermuth.«

* Die tiefern politischen Beweggründe solcher Handlungsweise lagen in dem Mißverhältnisse Berns zu seiner Aristokratie. Diese wie ein Theil des diplomatischen Korps sympathisirte in der bernischen Existenzfrage. Die herrschende Partei fürchtete beide. Als bald nachher die Spannung sich vermehrte, trug sie eine Aeußerung des österreichischen Gesandten herum: »entweder müsse die Regierung von Bern eine Kniebeugung machen, oder er ruhe nicht, bis diese Bauernregierung gestürzt sei«.

Die Fahne, „hoch über Schutt und Blut“ zu wehen bestimmt, war die deutsche dreifarbige, die in Mitte des Festplatzes statt der mißhandelten Sonderfahnen aufgestellt wurde. Diese Kundgebung war zwar, schon wegen ihrer Oeffentlichkeit, ungefährlich für die Regierungen, denen sie galt; doch war sie eine Ungebühr gegen befreundete Nachbarstaaten, die der strengsten, wenigstens polizeilichen Ahndung nicht hätte entgehen sollen. Wie verschieden indessen die Auffassung solcher Erscheinungen in der Schweiz gewesen, entnimmt sich aus einem einzigen Beispiel: im Kanton St.Gallen, der wie Bern, und mit besserem Grund als Bern, zu den reformistisch gesinnten Kantonen zählte, wurde um jene Zeit der einfache Versuch zu Stiftung eines kleinen Handwerkervereins in der Nähe dortiger Kantonshauptstadt, wobei auch ein paar Lieder politischer Tendenz zur Absingung kamen, mit unverweilter unnachsichtiger polizeilicher Wegweisung der Betheiligten aus dem Kanton abgefertigt. In Bern nahm man es, bei damaliger Stimmung und Verstimmung, weniger genau, und fand Wohlgefallen an der Beschönigung, mit welcher der Regierungsstatthalter über das Steinhölzlifest Bericht erstattete; und doch hätte Bern aus den jüngsten Erfahrungen die Lehre schöpfen können, daß mit wirklicher oder scheinbarer Begünstigung politisirender Fremdlinge wenig Ehre, noch weniger Vortheil einzuernten sei, und daß es neuen Zumuthungen der Mächte nicht entgehen könne. Das letztere trat sofort ein; die österreichische Gesandtschaft griff den kaum abgebrochenen Faden ihrer Klagen über völkerrechtswidriges Verhalten wieder auf, verlangte von der Regierung Berns namentlich Gewähr, „daß die deutschen Unterthanen vor offenen Verführnngen zu auflehnenden und beleidigenden Handlungen gegen ihre Fürsten bewahrt werden“, und machte nebstbei, gleich der baierischen Gesandtschaft, ein Verbot ferneren Aufenthaltes von Handwerksburschen ihres Staates auf dem Gebiete Berns und des Wanderns nach demselben bekannt. Aehnliches that der preußische Geschäftsträger durch persönliche Vorladung der dortigen Handwerker seines Landes. Die Regierung von Bern erachtete ihrerseits: es sei jenem Gastmahl der deutschen Handwerker nicht die mindeste Wichtigkeit

beizulegen; zudem liege es nicht in der Macht der Regierung, jede Meinungsäußerung auf ihrem Gebiet zu verhindern; es könnten und sollten die klagenden Staaten mit der Zusicherung Berns sich zufrieden geben, daß seine Regierung nie feindselige Unternehmungen gegen diejenigen Staaten dulden werde, mit welchen sie in freundschaftlichem Vernehmen stehe. Nun brach Oesterreich jeden unmittelbaren diplomatischen Verkehr mit Bern ab. * Von Wien her vernahm der Vorort das Mehrere: es werde Oesterreich auf den Zeitpunkt des Ueberganges der vorörtlichen Befugnisse von Zürich auf den Stand Bern guterachtete Maßregeln nicht versäumen. Das ließ eine Verwicklung besorgen, die auch die Eidgenossenschaft in ihre Netze verstricken würde. Zwischen Zürich und Bern trat früherer Meinungszwiespalt auch bei diesem Anlaß wieder grell hervor; doch war ersteres ängstlich bemüht, denselben nicht in verderblichen Streit ausarten zu lassen. Bern verlangte vom Vorort, daß er in eidgenössischem Namen vor den Riß stehe, die auswärtigen gesandtschaftlichen Begehren zurückweise und im Allgemeinen die Stellung der Eidgenossenschaft gegen auswärtige Staaten zu wahren suche. Der Vorort aber entgegnete: im Geschehenen finde er eine Verletzung weder der Gesammtheit noch eines einzelnen Bundesgliedes; sein Einschreiten wäre überdem von der Bereitwilligkeit Berns abhängig, nicht nur die Dazwischenkunft, sondern auch die Räthe und Anordnungen des Vorortes anzunehmen. Mit der Ablehnung waren Aeußerungen der Mißbilligung verbunden über das ganze Verfahren, welches Bern auch in dieser Angelegenheit einhielt. Nun brach Bern seinerseits mit dem Vorort ab (21. November).

Nachdem Bern sich in solcher Art nicht bloß mit dem thätigsten Organ der europäischen Diplomatie, sondern auch mit dem Wortführer der Eidgenossenschaft überworfen hatte, blieb ihm nur übrig, den Span durch eigenes Entgegenkommen zu heben, denn

* Note der Gesandtschaft an den Vorort zu Handen der Regierung von Bern, vom 13. Oktober 1834. Schreiben des Vorortes Zürich an den Stand Bern, vom 1. November.

der Zeitpunkt rückte heran, da es selbst die Leitung der Bundesangelegenheiten übernehmen sollte. Bern beschloß, sein Glück in Wien und Paris unmittelbar zu versuchen. Auf den Rath der Gesandten von Frankreich und England wurde ein „Memorandum" verfaßt und zu Handen der Kabinette an die schweizerischen Geschäftsträger in beiden Hauptstädten erlassen. Darin wurde erklärt: den Auftritt im Steinhölzlein habe die Regierung weder rechtfertigen noch billigen wollen, aber eben so wenig habe sie Grund gefunden, die Theilnehmer in Anklagestand zu versetzen; sie habe es genügend erachten müssen, polizeiliche Aufsicht zu halten, auf daß weder durch Vereine noch auf andere Weise die Ruhe der Nachbarstaaten gestört, selbst Versuche zu solchem Zwecke nicht geduldet werden, — in diesem Sinne die deutschen Flüchtlinge und Handwerker gewarnt und abgemahnt. Uebereinstimmend hiemit seien mehrere Flüchtlinge weggewiesen worden (Beispiele hievon wurden angeführt); so habe Bern dem guten Vernehmen mit den angrenzenden Staaten sehr beträchtliche, immerhin genügende, wenn auch wenig beachtete Opfer gebracht. Aus dem Mitgetheilten möge endlich für beide Kabinette die Ueberzeugung hervorgehen, „daß die Regierung der Republik, sowohl als Kantonsregierung als dereinst in der Eigenschaft eines eidgenössischen Vorortes, sich stets bestreben wird, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in guten Treuen zu erfüllen und freundschaftliche Verhältnisse — so viel an ihr — bestmöglich und sorgsam zu wahren". Bern hatte nun gethan, was früher der Vorort in eidgenössischem Namen, vielleicht mehr noch.

Das Opfer genügte nicht. Das Wiener Kabinet gab allernächst den Bescheid, daß es sich mit der Berner Erklärung nicht beruhigen könne. Die nähern Beweggründe, Erklärungen und Forderungen übergingen in eine Depesche des Fürsten von Metternich an den österreichischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft (vom 14. Dezember), wovon die Regierung von Bern Kenntniß erhielt. Bern hätte, so hieß es in der Depesche, den deutschen Regierungen für die ihnen am 27. Juli angethane Schmach Mißbilligung („désaveu"), Bestrafung der Schuldigen und Zusiche-

rung zu leisten gehabt, daß es ähnlichem Unwesen für die Zukunft zu steuern bereit sei; das sei aber nicht geschehen, sondern vielmehr der Vorfall vom 27. Juli als unerheblich und für die benachbarten Staaten gleichgültig erklärt worden, wobei sich Bern über seine Auslegung des Asylrechtes verbreite, das mit jenem Ereigniß in gar keiner Verbindung stehe u. s. w. Der Schluß lautete, daß jene Staaten auch jetzt noch nicht mit der Regierung von Bern direkten Verkehr pflegen könnten. Den künftigen Vorort Bern überging der Fürst von Metternich mit Stillschweigen. Frankreichs Haltung blieb mittlerweile wie immer eine doppelzüngige. Viel des Ungemachs, welches die Schweiz um diese Zeit, zum Theil aus eigener Schuld, zu tragen hatte, kam her aus dem Herzen und der Politik Frankreichs. Es gedachte in seinem Innern die Revolution zu bändigen, hegte und pflegte aber alle ihre Elemente, besonders insofern und alsdann, wenn sie andern Staaten Verlegenheiten bereiteten. Darum geschah von seiner Seite nichts Ernstes, das Bern und die Schweiz entweder ganz von ihren augenblicklichen Verwirrungen abgebracht, oder dann aber von beiden die Demüthigungen abgewendet hätte, die in dem Erzählten gelegen. Zur Zeit, als halb Europa den Vorort Zürich bedrängt hatte (Juni 1834), war die französische und englische Diplomatie nicht auf dem Platze, hatte aber hier und da doch zu verstehen gegeben, man möge nur festhalten oder die Vieldeutigkeit der Noten in ähnlicher Weise erwiedern. Hohe Weisheit kann man weder im Benehmen dieser westlichen Mächte noch in jenem ihrer östlichen Gegner erblicken. Dadurch, daß diese die Verdrängung des revolutionären Stoffes aus der Schweiz als eigene Aufgabe übernahmen, verletzten sie das zur Neutralität bestimmte Land, nicht zu Gunsten der europäischen Ordnung, wohl aber zu Gunsten des französischen Einflusses; Frankreich aber, indem es die Lösung jener Aufgabe, wenn nicht erschwerte, doch wenig erleichterte, gefährdete die eigene Wohlfahrt wie jene der Schweiz. Für diese ist die Neutralität ein heikles Ding zwischen jenen, die als Freunde zu handeln sich den Anschein geben, und jenen, die als Feinde drohen.

Bürgermeister Hirzel eröffnete die Tagsatzung am 7. Juli mit einem Vortrag von sprühender Beredsamkeit. Mit dem diplomatischen Korps war der Friede geschlossen; es blieb nur übrig, ihn als Sieg der besseren Grundsätze über gefährliches Treiben gegen die Ruhe Europa's geltend zu machen. Dieß versäumte Hirzel nicht. Er triumphirte, und der Zustimmung der Tagsatzung zu dem Geschehenen in irgend einer Form mochte er gewiß sein. Daß und wie sie erfolgt, ist schon oben berichtet worden. Im Widerspruch mit dem von der vorörtlichen Regierung bereits betretenen Wege der Verbesserung der Bundeseinrichtungen durch das Mittel der Konkordate drang der Redner mit frischer Kraft auf allgemeine Bundesreform und mahnte die Abgeneigten zur Theilnahme. „Die da immer an den alten Bundesformen festhalten wollen“, sagte er, „möchten sie doch beherzigen, daß, wer Reformen hindert, unwillkürlich Revolutionen begünstigt; wer zu Billigem die Hand verweigert, dadurch dem Unbilligen die Thür öffnet.“ Schärfer als Hirzel sprach Kasimir Pfyffer, der erste Gesandte von Luzern, im „eidgenössischen Gruß“ mit sichtlicher Vorliebe für den schweizerischen Verfassungsrath, von der Tagsatzung die Lösung der Frage kaum erwartend, dabei wenig in Einklang mit dem eigenen Volk, das ein Jahr zuvor die freundliche Abfindung unter der Mehrheit der Eidgenossen verworfen hatte und den Kanton und die Schweiz in dem lockern Bande staatenbündlicher Ordnung noch länger festhalten wollte. Ohne Rücksicht auf diese Thatsache stellte sich der Große Rath von Luzern in die vordersten Reihen und ließ den Bundesschwur nur mit dem Vorbehalt ablegen, daß dadurch dem Recht der Abänderung des Bundes kein Eintrag geschehe. Drei Tage nachher (10. Juli) öffneten sich die Thüren des Tagsatzungssaales für das Volk im ehrwürdigen Rathhause des Standes Zürich.* Die Oeffentlichkeit der Sitzungen war mit starker Mehrheit, nach langen Mühen, endlich angenommen worden. Die Reformpartei war stolz auf

* Früher hatte die Tagsatzung ihre Sitzungen im Zunfthause „zur Meise“ gehalten.

diese Aenderung; manche aus ihrer Mitte versprachen sich Erfolge von parlamentarischem Redegepräng wie in den Großen Räthen, übersahen aber den wesentlichen Unterschied zwischen einer Konferenz instruirter Gesandten und der freien Stellung der kantonalen Volksstellvertreter in einem einzelnen Großen Rathe. Andere auf gleicher politischer Seite urtheilten richtiger und betrachteten die Oeffentlichkeit der Tagsatzung mehr als ein Mittel, das Volk mit dem Wesen und den Gebrechen der bestehenden Ordnung recht vertraut zu machen. Auch ein allgemeines neues Reglement kam im Entwurf zu Stande; es beseitigte den „eidgenössischen Gruß“ * bei der Eröffnung der Tagsatzung und die alt üblichen Titulaturen, statt welcher das einfache „meine Herren“ eingeführt wurde. Fruchtlos dagegen blieben alle Versuche, der Tagsatzung mehr die Form einer frei rathschlagenden parlamentarischen Versammlung, statt jener einer Ständekonferenz, zu geben, ebenso jene, das Auseinanderfahren und das gesönderte Auftreten der Gesandten der Halbkantone zu mäßigen; seit der Trennung von Basel suchten sie sich bestens die Stellung eines wirklichen Kantons zu geben, und nur e i n e Schranke hielt fest gegenüber diesem Streben: der erklärte Wille der Ständemehrheit, daß die Stimmen der beiden Abtheilungen eines Kantons nur dann zählen, wenn sie unbedingt zusammentreffen. So weit gelangte man. Förmlicher Entscheid über den Entwurf erfolgte noch nicht; er wurde bescheiden den Großen Räthen ad instruendum nach Hause gebracht. Die Bundesrevision selbst blieb vollends frommer Wunsch. Die Gesandten erschienen mit Instruktionen, welche meist nur ein Nachhall der auf das bewußte vorörtliche Kreisschreiben gegebenen Antworten

* Vor Beginn der Geschäfte sprach jeder der einundzwanzig Standesgesandten (der Präsident und Gesandte des Vororts hatte schon in der Kirche gesprochen) in feierlichem Ton ein längeres oder kürzeres Wort der Begrüßung an die verbündeten Eidgenossen; es waren dieß einstudirte Prunkreden, Füllhörner von patriotischen Verheißungen und schrankenloser Opferfähigkeit für das Wohl des e i n e n Vaterlandes. Diese Reden standen oft in schneidendem Gegensatz zu dem engherzigen Festhalten am kantonalen Interesse. Häufig wurden sie auch zur Ablegung politischer Glaubensbekenntnisse benutzt.

waren. Doch ließ die lebendige Rede die Zerfahrenheit unter den Ständen noch schroffer erscheinen. Bern verkündete feierlich den Entschluß: bei der einfachen Verbündung zu verharren, die der Bundesvertrag von 1815 gewähre, bis gesammte Theile der Eidgenossenschaft reif seien zur Verschmelzung in einen einzigen Staatskörper. Letztere strebe es an; darum schlage es den Verfassungsrath vor, als einzig zum Ziele führend. So überschritt Bern alles Maß, bannte die Eidgenossenschaft fest auf einem Flecke; die Schweiz sollte in einem Anlauf entweder die höchste Stufe erklimmen, oder tief unten versauern in Moos und Schilf der Vereinzelung. Die Zumuthung war mehr als herb; sie verletzte, weil sie die schöneren Hoffnungen zerstörte, die entgegengesetzten stärkte. Dem Ansinnen Berns gegenüber hielten die Urkantone mit Tessin, Wallis, Neuenburg und Basel-Stadttheil fest an dem angenommenen Widerstandssystem. Ihnen sehr nahe standen Zug und Appenzell Außerrhoden, die für einmal zuwarten wollten. Inmitten der beiden Extreme bildeten sich abermals verschiedene Gruppen; mit Annäherung an den Verfassungsrath, doch im Sinne der Erhaltung eines gemilderten Föderalismus, erklärte sich Thurgau; in der Hauptsache einig gingen St.Gallen, Aargau, Luzern, Zürich, die totale Revision, zum Theil ausdrücklich mit verhältnißmäßiger Repräsentation, anstrebend. Eine andere Gruppe bildeten Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Waadt und Genf; sie kämpften für beschränktere Revision, mit thunlicher Erhaltung des Statusquo in Hinsicht auf Repräsentation und ähnliche Grundfragen. Glarus und Freiburg griffen dabei den Verfassungsrath an; Zürich that das Gleiche, in umfassender Rede die Unmöglichkeit einheitlicher Schöpfungen darstellend. Nach diesem Auseinanderlaufen der Standeserklärungen war aber auch jede Revision überhaupt unmöglich. Gleichwohl wurde sie versucht. Zum dritten Mal bildete die Tagsatzung eine zahlreiche Kommission, aus den Gesandten aller theilnehmenden Kantone bestehend. Dieser Theilnehmenden wurden aber nur vierzehn; Bern blieb aus von der einen Seite, mit Basel-Landschaft, das bei der Abstimmung mit Bern und Thurgau allein sich für den Verfassungs-

rath erklärt hatte; von der andern Seite hielten sich fern von der Mitberathung die Urkantone mit Appenzell beider Rhoden, Tessin, Wallis und Neuenburg. In den thätigen Konferenzen stand die Frage des Stimmrechtes obenan. Der St.Gallische Gesandte Baumgartner schlug die Nationalrepräsentation vor, als Gegengewicht das Veto der Stände oder ihre förmliche Abstimmung mit Ja und Nein über die Hauptbeschlüsse jener allgemeinen Volksstellvertretung. Andere brachten annähernde Auswege auf die Bahn. Die Mehrheit von sieben gegen sechs entschied für das gleiche Stimmrecht nach alter Grundlage des Bundes. Daran scheiterten dann auch alle Versuche zu Zentralisationen materiellen Belanges. Die Kommission löste sich auf mit Zurücklassung eines Berichtes, welcher alle waltenden Fragen mit Meldung über ihre verschiedenartig versuchte Lösung beleuchtete und den Ständen deren weitere Berathung anheimstellte. Verfasser des Berichtes war Gerichtspräsident Reinert, erster Gesandter von Solothurn. Die Tagsatzung selbst verhandelte den Gegenstand wiederholt am 3. September. Dabei wälzten sich Unwille und Widerstand meistens auf Bern, dessen unitarische Herausforderung manchen Freunden und Gegnern gleich ungelegen gekommen war. Das was Bern nach seiner Erklärung wollte, den Einheitsstaat, verabscheuten andere, wollten alle nicht. So beredt auch Bern sein Votum rechtfertigte, so war es doch außer Stand, die Ueberzeugung zu wecken, daß es sich die Einheit unter allen Bedingungen gefallen ließe, auch dann, wenn die Mehrheit seiner eigenen Bürger sie vielleicht verworfen hätte, oder wenn die Einheitsverfassung überhaupt mißbeliebige Bestimmungen enthielte, z. B. die Verlegung des zentralen Regierungssitzes nach Zürich, die Nivellirung der Kantone nach Art der französischen Departemente und wie zur Zeit der helvetischen Republik. Die Kommissionalberichte wurden ad referendum genommen. Man war weit rückwärts gekommen; aus frühern Tagsatzungen waren doch zusammenhängende Entwürfe hervorgegangen; jetzt hatte man sich auf mühevolles Zusammentragen von Baumaterial zurückgezogen, ohne zu wissen, ob nur ernstlich von einem Bau die Rede sein könne. Ebenfalls im Schooße der Tagsatzung

selbst wurde der Antrag Graubündens für Aufstellung eines Bundesrathes verhandelt (14. August). Es motivirte scharf, hinweisend auf die bereits eingetretene Spannung zwischen Bern, dem künftigen Vororte, und den Gesandten der meisten auswärtigen Staaten, und auf die im Allgemeinen unpassende vorörtliche Bundesleitung, wie sie eben bestehe. Graubünden gewann nur drei unterstützende Stimmen, Schaffhausen und Waadt, dann Aargau mit kaum erfüllbaren Bedingungen. Auch dieser Anwurf war also fruchtlos.

Nichts ist gefährlicher in einem Föderalstaat als großartige Versuche mit kleinlichen oder vollends gar keinen Erfolgen. Bestehende Einrichtungen werden dadurch zum vorhinein verurtheilt, in ihrem Ansehen vernichtet; das ersehnte oder verheißene Neue aber bleibt aus oder es wird in unendlich weite Ferne gerückt; aus dem Zwiespalt entwickelt sich ein verderbliches Provisorium; die Wirksamkeit der Gesetze wird zweifelhaft, das Zutrauen des Volkes zu den öffentlichen Zuständen wankend; die staatlichen Bande lösen sich. In solchen Zeiten der Schwankung wird für die Zukunft tolle Anarchie oder schmählicher Bürgerkrieg vorbereitet. Eine Mehrheit der Stände hatte schon 1832 die Revision beschlossen; als es Ernst werden sollte, trat die Vorliebe für das alte staatenbündliche Wesen bei jedem Schritt und Tritt in den Vordergrund. Die von ihr eingenommenen Kantone hätten bei solcher Gesinnung klüger gehandelt, die Revision ganz abzulehnen und der wirkenden Zeit anheimzustellen. Statt dessen zogen sie eine Stellung vor, die sie bei jedem wichtigen Anlaß mit sich selbst in Widerspruch setzte; sie wollten den Schein retten, mit der Glorie des Liberalismus strahlen, und übersahen, daß sie früher oder später doch von dem Feuer werden ergriffen werden, welches sie mit unterhalten geholfen. Das war eine Ursache der Fruchtlosigkeit aller Mühen; die andere lag in dem allzu weiten Vorgehen Berns wie in der gänzlichen Verneinung der Kantone des Widerstandes. Das größte Hemmniß von allen war mehrhundertjähriges Sonderleben der Kantone und ihrer Bevölkerungen, die in demselben großgezogenen kantonalen Interessen

und die schwache Opferfähigkeit aller oder doch der meisten Bundesglieder.

Einen schöneren Tag feierte die Tagsatzung, als sie das Trennungsbegehren von Neuenburg verhandelte (29. Juli). Schon hatte die Eidgenossenschaft in den Großen Räthen gesprochen. Die schriftlich und mündlich in ihrer Art treffend vorgetragenen Beweggründe Neuenburgs für das Ausscheiden aus dem Bunde mit Umwandlung seines Verhältnisses in lockere Allianz zu der Eidgenossenschaft fanden ebenbürtige Widerlegung, am einläßlichsten von Freiburg und St.Gallen. Nicht auf die Eidgenossenschaft, so antworteten die Gesandten dieser Stände auf die Rede Neuenburgs, falle die Schuld der unerfreulichen Erörterung; nicht sie habe das Trennungsbegehren hervorgerufen, sondern Neuenburg dasselbe schon früher an den König gestellt, ehe in der Tagsatzung selbst die Aenderung der neuenburgischen Verhältnisse durch Luzern zur Sprache gebracht worden; Form und Sache selbst sei daher gleich verletzend gegen die Eidgenossenschaft. Die willfährige Aufnahme Neuenburgs in den Bund 1814; die Achtung, die ihm die Eidgenossen von dann an ununterbrochen gezollt; die bereitwillige Dazwischenkunft zu Gunsten der Regierung im Jahr 1831; die damaligen Opfer und Anstrengungen einiger Nachbarkantone zu gleichem Zwecke; das Glück endlich, dessen Neuenburg im Verband mit den Eidgenossen sich zu freuen habe und welches außer demselben höchst gefährdet sein würde, hätten für die Regierung Neuenburgs eben so viele Beweggründe sein sollen, ein Begehren zu unterlassen, das in den Eidgenossen nur die unangenehmsten Empfindungen wecken konnte. Das Begehren an sich sei überhin unvereinbarlich mit dem Wesen des Bundes; dasselbe beruhe auf der Idee von dessen Auflöslichkeit; dieser aber widerstreiten die Geschichte, die Begriffe und der Wille des Volkes, dann auch selbst der Wortlaut älterer und neuerer Verträge. Was am Bunde der Veränderung ausgesetzt sein könne, sei einzig dessen äußere Gestalt. Die Untrennbarkeit Neuenburgs insbesondere sei nachgewiesen durch den Wortlaut der Aufnahmsurkunde von 1814, dann durch die Wiener Kongreßakte. Die

Staatsklugheit endlich verbiete der Schweiz, ihre militärische Grenze zu opfern und die Vortheile derselben einem ohnehin mächtigen Nachbar zuzuwenden, mit Neuenburg eine bloße Allianz einzugehen, welche unentwirrbare Verflechtungen nach sich zöge, endlich Verhältnisse wieder aufleben zu lassen, welche der Periode vor 1798 angehört haben. In zweiter Rede erklärte der Gesandte von Neuenburg, er wolle nicht länger für eine Causa einstehen, die er für verloren ansehe, insoweit der Entscheid über dieselbe von der Tagsatzung abhängen möge. Inzwischen bleibe fest, daß die Schweizer nun einmal der fürstlichen Verfassung Neuenburgs gram seien und solche je eher je lieber los zu werden suchen; die Abneigung habe auch heute wieder zahlreiche Organe gefunden; allein die neuenburgische Regierung werde mit Beharrlichkeit ihre Rechte und ihre Stellung zu vertheidigen wissen. Diese Schlußstelle wurde mit rauher Deklamation vorgetragen, während die ganze übrige Verhandlung in sehr abgemessener und würdevoller Haltung geblieben war. Mit zwanzig Stimmen lehnte die Tagsatzung das neuenburgische Begehren ab. Nur Schaffhausen betheiligte sich bei dem Beschlusse nicht. Die Tagsatzung wies den Stand Neuenburg überhin an, sich im amtlichen Verkehr mit der Eidgenossenschaft in Zukunft nur „Kanton" zu nennen. Dieser Tag heiligte neuerdings den Grundsatz der Unauflösbarkeit der Eidgenossenschaft. Es war der wichtigste der Tagsatzung von 1834. Von der Ablehnung des Trennungsbegehrens gab der Präsident des gesetzgebenden Rathes (15. Dezember) demselben Kunde mit folgenden Worten: „es hat der Antrag auf Veränderung der Verhältnisse zur Schweiz den gewünschten Erfolg nicht gehabt; diese Angelegenheit ist nun dem König anheimgestellt worden, welcher erklärt hat, daß er seine Souveränetätsrechte nicht aufgeben werde." Noch hatte die Tagsatzung sich auch mit neuenburgischen Nebenfragen zu beschäftigen; auf eingelangte Bittschrift beschloß sie Verwendung bei der Regierung für Amnestirung des in der Festung Wesel gefangenen Rösinger, eines der Aufstandshäupter von 1831.

Wie üblich verbreitete sich auch diese Tagsatzung über vieles,

beinahe über alles. Dem Kanton Schwyz wurde ein Nachlaß an den Kosten der militärischen Okkupation vom Jahr 1833 bewilligt; sie betrugen im Ganzen 405,547 Franken; über den Betrag des Nachlasses und die Fristverlängerung ergab sich noch keine Mehrheit. Ein neuer Versuch über Wesen, Zweck und Bedingungen der Verfassungsgarantie fiel in den Bereich der Bundesrevision und rückte nicht weiter vor als diese. Ein Antrag Graubündens zur Aufhebung des Garantiekonkordates der Sieben Stände verpuffte effektlos, da sie in gleich bundesmäßiger Stellung sich befanden wie alle übrigen Kantone, die Sache an sich nur mehr die Bedeutung einer veralteten Demonstration hatte. Im Gegensatz zu dem gänzlichen Mißlingen der Bundesrevision warf sich die patriotische Betriebsamkeit der Eidgenossen auf die Militärorganisation. Es kam der Entwurf auf die Bahn, der das Kontingent verdoppelte und die bisherige Landwehr zur Reserve schuf, im Ganzen ein Heer von 105,000 Mann aufzustellen beabsichtigte, eine Landwehr von unbestimmter Stärke noch ungerechnet. Von dieser Zeit her datiren stets vermehrte Anstrengungen für Vermehrung und Kräftigung des schweizerischen Wehrstandes. Abgesehen von diesem auf die Zukunft gerichteten Bestreben waltete die Sorge für eine außerordentliche militärische Uebung. Im Spätsommer wurde zu Thun eine Kadresschule gehalten, welche 5285 Mann aus allen Kantonen, darunter 571 Offiziere, in ihren Reihen versammelte. Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte nahm Theil an den Uebungen. Große Verlegenheit entstand in Neuenburg, das ebenfalls sein Kontingent in die Schule abliefern sollte. Seit den Aufständen von 1831 hatte die außerordentliche Lage des Landes nicht aufgehört. Die Regierung ruhte auf der militärischen Kraft ihrer Anhänger; ein Theil des Volkes beklagte grollend die erlittene Niederlage; ein eidgenössisches Kontingent bestand in Folge der Ereignisse nicht mehr. Für abzusendende Truppen besorgte die Regierung überhin üble Aufnahme in Thun. Sie lehnte ab bei dem Vorort in Zürich und klagte ihre Noth dem Minister in Berlin. Jener nahm die Ablehnung nicht an

und dieser fand sie unklug, in allen Beziehungen unzulässig *. Also zurechtgewiesen, fügte sich die Regierung und organisirte ein Korps von Auserlesenen, welche politischen Einflüssen am wenigsten zugänglich sein mochten. Wer von ihnen an den Kämpfen von 1831 gegen die Insurgenten Theil genommen, war mit einer Verdienstmedaille geziert, die der König seinen Getreuen zuerkannt hatte; so waren die meisten oder vollends alle dekorirt. Bei den zumal in der westlichen Schweiz vorherrschenden Sympathieen für die Republikaner Neuenburgs konnten jene Denkzeichen im Lager zu Thun nicht willkommen sein. Ein anderer Anstand erhob sich wegen der Kokarde. Auf staatsräthlichen Antrag hatte ein königliches Sendschreiben vom 15. September 1831 gestattet und verordnet, daß bei allen Dienstverrichtungen statt der preußischen die neuenburgische Kokarde (roth und gelb) getragen werde. Mittlerweile brach der Aufstand aus und die Insurgenten trugen bei ihren zweimaligen Bewaffnungen eben diese Kokarde, welche hierdurch in den Augen der Regierung das Zeichen der Rebellion ward. Jenes Dekret blieb in Folge dessen unvollzogen, und die jeweilen in Dienst gerufene Mannschaft trug auch ferner die preußische Kokarde (schwarz und weiß). Mit solcher erschien auch das Kontingent im Thuner Lager von 1834. Es setzte augenblickliche Störungen ab, die jedoch durch die Klugheit des Befehlshabers, Oberst Hirzel, beigelegt wurden; aus vier Abtheilungen des Lagers waren Adressen gegen Medaillen und Kokarde an ihn eingegangen; Bern warf den Gegenstand in die Tagsatzung und verlangte Befehl an die neuenburgische Mannschaft in Thun zu augenblicklicher Ablegung der preußischen Farben und Medaillen, als der Zeichen von Abhängigkeitsverhältnissen zum Ausland und des Sieges in einem Bürgerkrieg, in welchem die schweizerische Partei Neuenburgs unterlegen. Die Anregung blieb für einmal erfolglos; daß die geforderte andere Kokarde die kantonale sei, darüber konnte kein Zweifel walten, zumal der Standesweibel

* Schreiben des Ministers Ancillon an den Staatsrath, vom 23. Juli 1834.

mit gleichen Farben im Gefolge der Tagsatzungsgesandtschaft erschien; allein die neuenburgischen Kontingente waren seit 1815 mit der schwarz-weißen Kokarde im eidgenössischen Dienst aufgenommen worden; Berns Anträge waren überhaupt mißbeliebt, und vom eben vernommenen prophezeite Bürgermeister Hirzel als Gesandter von Zürich vom Präsidentenstuhl herab schweres Unheil; Neuenburg hatte gute Freunde; manche Gesandtschaft war glücklich, keine Instruktion zu haben. So blieben Kokarde und Medaille, zum großen Verdruß aller, denen die preußische Einkeilung in den vaterländischen Staatskörper mit gutem Grund ein Aergerniß war.

Wenige Tage schon nach den wichtigen Verhandlungen der Tagsatzung über alle Neuenburger Fragen erstattete der Staatsrath Bericht an den Minister. Da die Beschlüsse der Tagsatzung, weil ganz inner den Traktaten und den bundesmäßigen Verpflichtungen sich haltend, nicht angetastet werden konnten, wurden die Gesinnungen und Absichten verdächtigt, Kanton um Kanton auf der Leiter der Feindseligkeit gegen Neuenburg je nach Gutfinden des Schilderers höher oder niedriger gestellt. Von Zürich z. B. hieß es: „Zürich könnte unschwierig unter die Zahl unserer Feinde gereiht werden; seine Politik, in die Formen der Mäßigung gehüllt, ist grundsatzlos in der Anwendung; aber ihre Unterlage ist ganz und gar revolutionär.“ Nachdem die ganze Verhandlung zu Gunsten des Statusquo ausgefallen, der König und der Minister gegen *diesen* nichts weniger als eingenommen waren, so mußte der Bericht der Regierung das ganze Gewicht ihrer Klagen auf den Beschluß legen, daß Neuenburg im eidgenössischen Verkehr sich nicht mehr Fürstenthum nennen dürfe. Das wird dem Könige klar machen, sagte sie, wie nutzlos es wäre, auf dem bisherigen Pfade zu verharren, wird ihm den Abgrund zeigen, dem wir mit starken Schritten uns nähern. „Die herrschende Partei in der Schweiz, heiße man sie nun radikal oder justemilieu, brutal oder gemäßigt, hat gegenüber von Neuenburg nur einen Gedanken, in unserm Lande die Revolution siegreich zu machen.“ Hierauf folgt ein langes Sünden-

register der Schweiz: im September 1833 erzwungene Sendung einer Gesandtschaft an die Tagsatzung, nachher außerordentliche Militärschule in Thun, Aufforderung, die Benennung Fürstenthum aufzugeben, freundliche Aufnahme des Amnestiebegehrens, verletzende Kundgebungen gegen die Medaille in Thun; Aehnliches an Freischießen in Zürich und Iferten. Damit war das Geständniß und die Klage verbunden: die revolutionäre Partei von Neuenburg habe die Eidgenossenschaft, die Kantonsregierungen und das Volk für sich. Drei Jahre lang schon dauere dieser Zustand. Auf bisherigem Fuß aber könne es nicht mehr gehen. „Der Fortbestand unserer Verhältnisse zur Eidgenossenschaft ist für uns gleichbedeutend mit gänzlichem Verlassenwerden von Seite des Königs.“ Neue Klage dann auch über einige Gesandten Sr. Majestät, zumal desjenigen zu Paris, deren Verhalten die Regierung von Neuenburg in die widerwärtigste Lage versetze; während diese auf Grund der königlichen und der ministeriellen Versprechen versicherte, daß die Sache gehe (que l'affaire marchait), verkündete von Werther öffentlich allen Neuenburgern in Paris, nicht nur daß unsere Wünsche nie in Erfüllung gehen werden, sondern daß wir selbst gegen den Willen des Königs handeln. Die Regierung wollte aber nicht bloß klagen, sie gab auch die Mittel der Abhülfe an. Erkläre der König mindestens, daß er seine Souveränetätsrechte nie aufgeben werde. Er sei aber zu Mehrerem berechtigt; nach dem Geschehenen befugt, von sich aus das Fürstenthum aus dem Verband mit der Schweiz zurückzuziehen und seinen politischen Zustand nach Gutfinden und Bedarf sicher zu stellen. Solche Sprache werde helfen. „Sobald man mit der Schweiz im Ernste spricht, sobald man ihr den festen Willen zum Handeln zeigt, wird sie sich beugen.“ Dessen möge der Minister versichert sein. Von Seite der alliirten Mächte könne doch wohl kein Hinderniß walten. Alles mit Mehrerem. Beigefügt war der Entwurf einer königlichen Erklärung in jenem Sinn. An den König ging ein ähnlicher Brief, doch kurz und im Gefühlstone gehalten (11. und 13. August).

Die fast gebieterische Fassung des Schreibens an den Mini-

ster, das kühne Vorzeichnen dessen, was einzig richtige Politik des Königs sein könne, das gewagte Absprechen über die Grundlosigkeit allfälligen Widerstandes von Seite der übrigen Großmächte, unverhüllte Vorwürfe von Undank gegen die Neuenburger, die sich für das monarchische Prinzip in Europa muthig geopfert: das alles waren zweideutige Empfehlungen in den Augen des Ministeriums und des Königs. Bald erfolgte ein Entscheid. Es war ein abschlägiger. Die Angelegenheit wurde aus den Händen des Staatsrathes von Neuenburg zurückgezogen, das durch die Regierung von Neuenburg verlangte barsche Einschreiten gegen die Schweiz abgelehnt, der ganze Trennungsplan niedergeschlagen. Der Minister erklärte (9. September): die Verpflichtungen des Königs gegen seine Verbündeten erlauben ihm nicht, gegen die schweizerische Tagsatzung zwangsweise einzuschreiten; eine abweichende Politik könnte Verwickelungen herbeiführen, welche das Fürstenthum noch größeren Gefahren aussetzen würden als diejenigen, von welchen es eben jetzt bedroht sei. Es genüge, wenn die Schweiz die wirklichen Verhältnisse Neuenburgs unangetastet lasse. Die daherigen Verpflichtungen werden der Schweiz mit einer besondern Note in Erinnerung gebracht werden. Oesterreich habe bereits versprochen, solche zu unterstützen. — Der preußische Gesandte, von Olfers, längere Zeit abwesend, kehrte alsbald in die Schweiz zurück, räumte mit den Handwerkern auf und entledigte sich auch des eben erwähnten Auftrages *. Dieß ist der Ausgang des von Seite der Neuenburger Aristokratie so beharrlich betriebenen Begehrens um Trennung von der Eidgenossenschaft, deren Waffen allein sie, bei eingestandener eigener Schwäche, die Wiedereinsetzung in die Regierungsgewalt verdankte. Der König war gerechter gegen die Schweiz als seine Freunde in Neuenburg; diese aber drangen scharfsichtiger in die muthmaßlichen Entwickelungen der Zukunft als der preußische Monarch. Die übrigen Großmächte, wenn sie, wie kaum zu zweifeln, über

* Schreiben des preußischen Gesandten an den Vorort, vom 30. Oktober 1834.

ihre Meinung angefragt worden, dann die Zustimmung zur Trennung ablehnten, trafen das Richtige, ohne seine äußersten Folgen ins Auge zu fassen.

Schwächer als in den politischen war jeweilen der Eifer der Stände und ihrer Boten an der Tagsatzung in den materiellen Fragen. Der Beitritt von Baiern und Würtemberg zur preußischen Zollunion war schon vollzogen; derjenige von Baden stand bevor; wesentliche Beeinträchtigung der schweizerischen Gewerbsthätigkeit schien daher unvermeidlich. Der Vorort entsendete gegen Ende 1833 zur Abwehr an die Regierungen jener drei Staaten den Präsidenten des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, Karl von Gonzenbach, und beauftragte zugleich eine Kommission von Fachmännern mit Ausmittelung und Begutachtung der zuträglichsten Handelspolitik für die Schweiz: ob Verharren bei dem Grundsatze der Handelsfreiheit, Retorsion, oder allgemeine Schutzzölle ersprießlich. Ihr Befund verwarf alle, besonders in Schaffhausen laut gewordene, Gelüste nach Einverleibung der Schweiz in den deutschen Zollverband zu vermeinter Rettung bisheriger günstiger Verkehrsverhältnisse *, jeglichen Beitritt zu irgend einem andern auswärtigen Zoll- und Mauthsystem, jegliches eigene Schutzzollsystem, so wie endlich vereinzelte Gegenrechtszölle gegen einzelne Staaten, letzteres ganz im Sinne der schweizerischen Minderheit, die im Jahr 1822 das Retorsionskonkordat gegen Frankreich bekämpft hatte. Ihr Schlagwort war: Freiheit und nichts als Freiheit für die schweizerische Gewerbsthätigkeit, zu diesem Zweck auch Beseitigung der innern Verkehrshemmnisse **. Die Tagsatzung ging nicht weiter, huldigte thatsächlich dem angetragenen Grundsatz und beschränkte sich auf einen Beschluß, der zu fortgesetzter Unterhandlung mit den süddeutschen Staaten und mit dem deutschen Zollverein selbst für möglichst günstige

* Schaffhausens Klagen wollten auch später nicht aufhören; noch am 30. März 1834 erließ es einen Jammerbrief an den Vorort über die von jenem Zollverein her drohende düstere Zukunft.

** Gutachten der Expertenkommission vom 26. Dezember 1833, unter Vorsitz von alt Bürgermeister C. von Muralt, von Zürich.

Verkehrsbedingungen Auftrag ertheilte. In Uebereinstimmung mit jenem Gutachten entwarf dieselbe Fachkommission eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, welche alle Theile der damaligen eidgenössischen wie kantonalen Zollgesetzgebung umfaßten. Der Gebrauch, den die Tagsatzung davon machte, war im Ganzen gering; doch gaben jene Vorschläge nützlichen Antrieb zu strengerer Beaufsichtigung der kantonalen Zustände im Zollwesen, so wie zu Reformen einzelner Kantone auf diesem Gebiete. Nicht viel glücklicher waren die Vorschläge Zürichs zu neuer Anordnung für Hebung der Heimatlosigkeit und zu Gewährung freier Niederlassung unter den Eidgenossen; für beide Zwecke kamen zwar Konkordatsentwürfe zu Stande, im Wesentlichen aber blieb es bei früherer Praxis; über das Niederlassungswesen durch verbindlichen Beschluß zu verfügen, war nach dem Wortlaut des Bundes unzulässig. Der Tagsatzung von 1834 oder vielmehr den günstigen Standesinstruktionen gebührt hinwieder das Verdienst der Grundlegung für das später angenommene und eingeführte schweizerische Maß- und Gewichtssystem, hervorgegangen aus einem Gutachten der mehrerwähnten Expertenkommission für Handels- und Verkehrssachen, auf Grundlage eines Befundes von technischen Fachmännern, Hofrath Horner und Ingenieuroberstlieutenant Pestalozzi, beide von Zürich. Zwölf Stände nahmen unter Ratifikationsvorbehalt das bezügliche Konkordat an. Dieselbe Thätigkeit, wenn auch nicht der gleiche Erfolg, waltete im Münzwesen. Noch standen sich ein modifizirter schweizerischer Münzfuß und der französische kämpfend gegenüber; beidseitige Anträge wurden ad instruendum genommen. Der Antrag Solothurns zu Entwerfung eines allgemeinen schweizerischen Strafgesetzbuches blieb auf sich beruhen. Ein Antrag von St.Gallen zu freier Transitgewährung unter den Kantonen in Postsachen enthüllte die Schwächen dieses Verwaltungszweiges; ebenso die traurige Berathung über den Verkauf der Schaffhauser Posten an Thurn und Taxis; einer vielfach ausgesprochenen Mißbilligung schloß sich das Bedauern an, daß die Veräußerung nach dem Buchstaben des Bundes nicht verhindert werden könne. Doch beschloß die Tagsatzung, es solle das

Geschehene künftigen Verfügungen des Bundes in Postsachen unnachtheilig sein.

Wir stehen am Schlusse dieser Tagsatzung; sie löste sich auf am 6. September. So weit hatten die Zustände der Eidgenossenschaft wieder Ruhe und Festigkeit gewonnen, daß eine wirkliche Auflösung zulässig schien. Von Ende 1830 bis zum Jahr 1833 waren alle Tagsatzungen, in jeweiliger Besorgniß, daß baldige Wiedereinberufung nöthig sei wegen der innern Wirren, bloß vertagt worden und blieben daher, wenigstens der rechtlichen Form nach, in Permanenz.

Und doch war der Zustand der Schweiz kein befriedigender. Manche meist übertriebene Besorgnisse vor innern Störungen fanden sich zwar beschwichtiget. Das große schweizerische Schützenfest, wenn es auch vielfältig zum Zwecke politischer Aufregung mißbraucht werden wollte, war unter Hegetschweiler's besonnener Leitung unschädlich für die Ruhe des Landes und unter hohen vaterländischen Genüssen für die unbefangenen Theilnehmer vorübergegangen. Eine große Volksversammlung von vier bis fünftausend Mann * an der Sihl bei Zürich (20. Juli), an welcher Anton Henne, von Sargans, der Hauptredner war, verlief mit Erlassung von Adressen an die Tagsatzung für zentrale Bundesleitung, dann gegen die vorörtliche Nachgiebigkeit in der Flüchtlingsfrage, um so unwillkommener für die Regenten Zürich's; ebenso die in gleichem Geist abgefaßten Eingaben der Schutzvereine von Zürich. Bern hatte am 31. Juli abermals jubelnd seine Verfassungsfeier begangen. An der Tagsatzung selbst hatten sich die Gesandtschaften, trotz der politischen Streitigkeiten, im Ganzen gut mit einander vertragen und keine Ausschließlichkeit stand solchem vertragsamen Wesen hindernd entgegen. Allein man fand sich doch hart getroffen durch die Folgen der zu weit getriebenen Gunst für anmaßungsvolle Fremdlinge; durch die ungeschickte Art, mit der man sich vielseitig dabei benommen; durch die eidgenössische Unbehülflichkeit, welche neuerdings zu Tage ge-

* Die Theilnehmer selbst geben sechs- bis achttausend Mann an.

treten; durch das gebieterische Wesen der einen Mächte, wie durch die begütigende Einmischung anderer, die kein Zutrauen einflößte und keines verdiente; durch die schroffe Kluft, welche zwischen den beiden ersten Vororten entstand und noch bestand, und von denen der eine wie der andere in seiner Handlungsweise zu weit gegangen war; endlich durch die Erfolglosigkeit allseitigen Wirkens für die höchsten Zwecke der Eidgenossenschaft. Man fühlte, daß Graubünden Recht hatte mit seinem Bundesrath, wenn man auch bei noch gültiger Grundlage des Bundes jenem Antrag die Zustimmung weder geben konnte noch wollte; man vermißte mit einem Wort jenen solidern Verband, der allein die widerstreitenden Kräfte zu bändigen und zum Guten zu leiten vermag. Für viele gesellte sich hiezu die Betrachtung, daß nach dem Verlaufe der jüngsten Tagsatzung eine spätere ganz fruchtlos die Bundesrevision erneuert zur Hand nehmen würde. Das letztere wurde besonders in St. Gallen erwogen. Dort versammelte sich eine Anzahl angesehener Großrathsmitglieder zu freundschaftlicher Besprechung der Lage. Der Große Rath selbst hatte schon im Juni für den Fall der Fruchtlosigkeit der Tagsatzungsberathung die Zustimmung zu einem Verfassungsrath gegeben. Seine Besorgnisse waren in Erfüllung gegangen. Die Versammelten beschlossen vereint in jenem Sinn einen Schritt weiter zu gehen und dem Großen Rathe schriftlichen Antrag an die Stände zur Einberufung eines schweizerischen Verfassungsrathes nach der Volkszahl beliebt zu machen. Die Verhandlung vom 18. November entsprach; drei Viertheile der Stimmen des Großen Rathes gingen ein auf den Antrag, dem annoch beigefügt wurde, es wolle der Vorort die Einberufung sobald ausführen, als eine solche Anzahl von Kantonen sich dafür erklärt haben werde, deren Bevölkerung die Mehrheit der Gesammtbevölkerung der Schweiz ausmache. So weit war die Hoffnungslosigkeit gestiegen, daß selbst Männer, welche, wie Baumgartner, einige Jahre lang gegen jede Abweichung von der formell legalen Bahn ihre Stimme hatten vernehmen lassen, keinen Ausweg mehr wußten als die Berufung an die allgemeine Wählerschaft der Schweiz. Ein St. Gallisches Standesschreiben vom 22.

November brachte den Beschluß zur Kenntniß des Vorortes. Sein Inhalt unterschied sich wesentlich von bisherigen Schritten ähnlicher Art; das Schreiben gibt eine klare Idee von dem Wesen der angestrebten Bundesverfassung, will nichts von der nackten Einheit, wie Bern sie als traurige Alternative in Aussicht gestellt hatte, sondern nur die freie Stellvertretung des gesammten Schweizer Volkes für alle wohlverstandenen Bundesinteressen, mit gesichertem Fortbestande der Kantone und Gewährleistung ihrer unantastbaren Rechte der Selbstständigkeit für alles, was nicht, nach reifer Erwägung, der Befugniß des Bundes zu überantworten sei. Der Vorort übermachte den Antrag gesammten Kantonen mit einem Begleitschreiben von seltenem Lakonismus.

Die vielfarbigste Kritik folgte dem Vorschlag auf dem Fuße; er war jedoch feuerfest, weil St.Gallen mehr als einmal zu erkennen gegeben hatte, daß ihm, vom kantonalen Standpunkt aus, die Souveränétät nicht weniger lieb sei als jedem andern Kanton; — weil im Schreiben selbst deutlich gesagt war, daß St.Gallen der Opfer, welche im Falle der Annahme seiner warten, wohl bewußt sei, und weil endlich die einläßliche Betheiligung dieses Kantons an allen bisherigen Revisionsarbeiten auch klar gemacht hatte, daß jene Versicherung keine hohle Phrase sei. Am empfindlichsten war man in Zürich gegen den Vorschlag. Der tiefere Grund des Mißfallens dort und anderswo lag in dem wenig beachteten Umstand: daß das St.Gallische Ansinnen wirklich ins Leben schnitt; daß es den Politikern an den Puls griff, die Leerheit üblicher Rednerei an das Tageslicht brachte. Von jeher herrschte allzu große Neigung, sich in wohlklingenden Phrasen und populären Einigungsplanen zu ergehen und bewundern zu lassen: mit den Worten nahm man es nicht eben genau und am wenigsten sah man ein, wie gefährlich es sei, im Volk Ideen und Gelüste zu wecken, die man entweder nicht befriedigen kann oder nicht befriedigen will. Materielle und ideelle Einheit unter den Schweizern zu fördern, war doch sonst das Lieblingsthema unter den Gebildeten allzumal, etwa mit Ausnahme der gewiegten Alten, die genug an der „Helvetik“ bekommen hatten. Als nun der St.Galli-

sche Vorschlag Ernst zu machen sich anschickte, da trat der früher so vorlaut gewesene Nationalsinn merklich in den Hintergrund, gab kund und zu wissen, so sei es nicht gemeint gewesen; kurz der liebe alte Föderalismus der weiland „Aristokraten“ kam nun auch bei den „Fortschrittsmännern“ zu Ehren. Solcher Föderalismus galt namentlich viel in der Regierung von Zürich. Sie brachte eilig einen ablehnenden Antrag an den Großen Rath. In seiner Mitte entspann sich (17. Dezember) ein Hauptkampf über gesammte vorörtliche Politik, wie sie unter Leitung Hirzel's geworden. Die Regierung selbst war indessen gespalten, Hirzel's Mehrheit in sich selber schwankend und schwach. Heß und Hegetschweiler aus dem Regierungsrath, dann Keller und Zehnder aus der Mitte des Großen Rathes, leisteten Widerstand im Sinn einer zu gebenden Erklärung, welche die Mitwirkung Zürichs zur Bundesreform in jeder guterachteten Weise vorbehielt, dießmal ohne Ausschluß des Verfassungsrathes. Eine imposante Mehrheit verwarf den regierungsräthlichen Antrag, mit Genehmigung jenes andern. Die wahre Bedeutung des Sieges war die Rückkehr von jenem politischen Systeme, das zur Zeit des Noten- und Sperrdranges das herrschende in Zürich geworden war, eine Emanzipation vom Schrecken. Auch eröffnete sich nun neue Hoffnung auf etwelche Annäherung zwischen Bern und Zürich und auf gemeinsames Wirken dieser mächtigsten Kantone für Selbstständigkeit und freie Entwickelung der Schweiz. Die Aussichten der Reaktion waren dadurch abermals und unerwartet verdüstert. In den Köpfen ihrer Gegner wurde es heller. Der Unterschied zwischen Einheitsstaat und Bundesstaat unter sich, dann beider gegenüber der staatenbündlichen Ordnung, war festgestellt und man machte sich von nun an mit den Planen eines schweizerischen Großen Rathes allmälig vertraut. Regierungen und Große Räthe der meisten Kantone verschoben indessen das nähere Eintreten in den Antrag auf folgende Monate oder vollends auf die Zeit der üblichen Instruktionsertheilung.

In Bern war es rege gewesen das ganze Jahr und war es noch. Eine radikale Fraktion konnte sich nicht erholen von dem

Unwillen über die Drängereien der fremden Mächte, über die theilweise Vereinzelung, in welche Bern durch seine extreme Politik geworfen worden, über die bald begründeten, bald leidenschaftlich übertriebenen Vorwürfe, welche ihr auf dem Fuß folgten. Edlere Gemüther aus dieser Partei witterten selbst ernste Gefahren für das Vaterland. Nachdem bereits die von der Gesandtschaft und der Regierung im Laufe des Sommers behauptete Haltung ernsthafte Angriffe im Großen Rath siegreich bestanden hatte, stürmte Oberforstmeister Kasthofer mit einem vielgliedrigen Beschlussesantrag auf denselben ein (24. November): den Einmischungen des Auslandes ein Ziel zu setzen, die bewaffnete Macht Berns zu allgemeiner Sicherheit unter den Oberbefehl eines bewährten schweizerischen Generals zu stellen, keine fremde Kokarde in schweizerischen Lagern zu dulden, sich in Bezug auf Duldung von Fremden ohne Rücksicht auf die Zumuthungen des Auslandes einfach an die Landesgesetze zu halten, die Schweizer für Entwerfung einer neuen Bundesakte zu einer Nationalversammlung nach Sempach zu berufen u. s. w. Der Vorschlag richtete sich selbst, zumal im Verhältniß zu Bern, dessen Regierung wenige Tage vorher ihr bekanntes Memorandum nach Wien und Paris hatte abgehen lassen. Kasthofer zog ihn erst zurück, brachte dann im Laufe Dezembers mehrere abweichend formulirte Anträge ein, unter ihnen selbst den: „für Rückberufung jener auswärtigen Gesandtschaften zu wirken, welche sich ferner Umtriebe gegen die Schweiz zu Schulden kommen ließen“. Der Große Rath hatte den guten Takt, alle in Gesammtheit zu verwerfen. Die vielfache Aufregung wegen der auswärtigen Verhältnisse war dadurch doch nicht gehoben; sie behauptete sich längere Zeit noch im Volk, in seinen Vereinen und in der Presse. Einige warmblütige Zeitungen waren so weit gegangen, die Ernennung einer provisorischen Regierung für die Schweiz zu verlangen. Solche Ansinnen verhallten ohne Echo, waren aber Zeugen, daß zwei Extreme um die Herrschaft rangen; das radikale Extrem sündigte nicht allein; das entgegengesetzte arbeitete ihm vielfach in die Hände; für die „Ruhe des Auslandes“ hatten aus Anlaß der Flüchtlingsfrage viele

Schweizer fast mehr gethan als das Ausland selbst; bereits waren die Posten von Schaffhausen an Thurn und Taxis übergegangen, war im Thurgau Gleiches in die ernsteste Anregung gekommen, ja hatte man selbst in Graubünden ein ähnliches Ansinnen gewagt, das dann freilich erfolglos blieb. Aber welches Urtheil verdienen öffentliche Zustände, unter denen derlei Zumuthungen sich nur regen dürfen?

Die Vorgänge in St.Gallen und Bern, zu denen sich ein luzernischer Gesandtschaftsbericht an den Großen Rath im Sinne der gegen die Tagsatzungsmehrheit abgegebenen Verwahrung gesellte, wurden von einzelnen Schriftstellern als Ergebniß muthmaßlicher, ja wahrscheinlicher Verabredungen der handelnden Personen unter sich dargestellt; noch mehr: sie wurden in Verbindung gesetzt mit Bewegungen einer Kriegspartei in Paris und dem augenblicklichen Auftauchen eines ebenfalls kriegslustigen Ministeriums, dessen rascher Fall indessen von jenen Schweizern nicht vorhergesehen worden sei. Anschuldigungen dieser Art sind nicht nur auf das Verhalten der ersten Berner Magistrate, sondern auch auf den St.Gallischen Antrag für Bildung und Einberufung eines schweizerischen Verfassungsrathes geworfen worden. * Jene Muthmaßungen und Anschuldigungen entbehren aller geschichtlichen Begründung und aller Wahrheit. Bern handelte in eigener Sache, indem es durch das Memorandum seine Handlungen und Erklärungen in der Asylfrage bei den Kabinetten von Wien und Paris genehm zu machen suchte; nach der Art seines Auftretens und für den Zweck desselben bedurfte es weder schweizerische Stützen noch den Rückhalt einer Kriegspartei in Frankreich. Der Vorgang in Luzern war mehr nicht als oft vernommene individuelle Aeußerung über zu weit gegangene Zugeständnisse des Vorortes und der Tagsatzung in Hinsicht auf die Fremdenpolizei. Die Beschlüsse von St.Gallen endlich waren der natürliche Aus-

* Es geschah dieß in der schon angeführten Schrift: „Politische Annalen der Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834, 1835 und 1836. Zürich, 1838“.

fluß von Instruktionen, die schon im Juni zuvor gegeben worden, und der neuesten Lage, in welche die Frage der Bundesreform getreten. St.Gallen war überhin frei von aller Betheiligung bei maßloser Gunst für revolutionslustige Fremdlinge und deren Verhältniß zu einer allfälligen Kriegspartei in Frankreich. Wenn die Geschichte, aller und jeder urkundlichen Grundlage entbehrend, sich auf hohle Muthmaßungen hinauswagt, aus diesen sodann schwere Anklagen drechselt, so büßt sie, aus eigener Schuld, mit ihrer Gewissenhaftigkeit zugleich Würde und Ehre ein. Ein anderes Urtheil kann über den betroffenen Theil der erwähnten Schrift nicht gefällt werden.

Im Auslande geschah Aehnliches; man warf mißfälliges Treiben von Fremdlingen in der Schweiz mit den Reformbestrebungen ehrenhafter Schweizer, welche ausschließlich die innern Verhältnisse betrafen, in einen Topf. In Verhandlungen mit dem Ministerium Frankreichs über die Lage der Schweiz ging das österreichische Kabinet so weit, daß es seine Beunruhigung aussprach über die Vorgänge in St.Gallen und die förmliche Frage anknüpfte, wie Frankreich es zu halten gedenke, wenn „die radikalen Kantone“, von den übrigen sich trennend, unter der Aegide des neuen Völkerrechtes * einen eigenen Bund bilden würden. Irrthümlich wurden hier Ereignisse ganz verschiedenen Zweckes in Zusammenhang gebracht.

In der Schweiz sah es übrigens nicht ganz rein aus. Mit den Theilnehmern am Savoyer Attentat und andern Flüchtlingen, deren Duldung sich keineswegs rechtfertigen ließ, war nicht völlig aufgeräumt worden. Noch im November mußte der Vorort ein Kreisschreiben an die Stände erlassen, in welchem die klägliche Mittheilung enthalten war, daß unter den fremden Flüchtlingen wieder neue Rührigkeit wahrzunehmen sei, Mazzini auch jetzt noch Unterschlauf finde und sich abwechselnd in Genf, Lausanne, Mou-

* Es wurde hiedurch angespielt auf das Attentat gegen Savoyen und das Steinhölzlifest. Depesche des österreichischen Staatskanzlers an den österreichischen Gesandten in Paris, vom 8. Januar 1835.

don u. s. w. herumtreibe. Sehr übel reimten sich damit die wiederholten Versicherungen von Vorort und Ständen, daß es ihr fester Wille sei, völkerrechtliche Verpflichtungen gewissenhaft einzuhalten.

Um dieselbe Zeit bestellte Bern seine neue Hochschule. Es that, was es in spätern Jahren schwer bereute: es wählte einen guten Theil der Professoren aus dem radikalen Lager der Schweiz, aus Neubürgern verwandten politischen Strebens, die vor nicht langer Zeit aus Deutschland eingewandert, endlich aus erklärten Revolutionären Deutschlands. So gelangten Troxler und Herzog (aus Münster), die Brüder Ludwig Snell und Wilhelm Snell, beide ursprünglich aus Nassau, letzterer im Kanton Basel-Land eingebürgert, dann Siebenpfeifer (bekannt vom Hambacher Fest her) und andere Männer gleichen Sinnes auf die Katheder an der Hochschule in Bern. Professor Wilhelm Snell erhielt das Rektorat. Es schien, als ob es die Regierung darauf angelegt habe, daß nicht sie regiere, sondern die Universität, und daß durch diese im radikalsten Sinne regiert werde. Gleichen Ursprunges und Wesens waren übereilte Einbürgerungen von vermeinten oder wirklichen Notabilitäten fremder Herkunft, meist weniger aus der gesunden liberalen als aus der revolutionären Schule.

Als das Ende der vorörtlichen Amtsjahre für Zürich herannahte, organisirte Bern, unter allzu vielem Geräusch, seinen vorörtlichen Staatsrath, aus Mitgliedern der Regierung und des Großen Rathes gemischt. Auf die Haltung des neuen Vorortes war alle Welt gespannt, von Altorf und Schwyz bis Wien, Berlin, Paris und London, selbst die Hauptstadt an der Newa nicht ausgenommen.

In diesen Tagen (11. Dezember) starb in Olten fern von den Seinigen, auf der Rückreise von Karlsruhe nach der luzernischen Heimat, Schultheiß Eduard Pfyffer von Altishofen. Sein Andenken bleibt im Kanton Luzern geehrt, wenn er auch in seinen Bestrebungen um die Jugendbildung wie in kirchlichen Fragen von manchen mißverstanden worden. Der Eidgenossenschaft, welche im Jahr 1832 manche vortheilhafte Seite an Eduard Pfyffer kennen und schätzen gelernt hatte, war er ein redlicher und thäti-

ger Staatsmann gewesen. Er hatte eine glückliche Mitte eingehalten zwischen den Magistraten der alten Schule und den stürmischen Radikalen der jüngern Zeit, die sich eben in den letzten Jahren seiner amtlichen Wirksamkeit in den Vordergrund drängten. Darum war auch er es, der, bei vielseitig vermutheter Annahme des Bundesentwurfes von 1832, der erste Landammann der Schweiz nach neuer Zeitrechnung geworden wäre oder wenigstens allgemein zu dieser Würde bestimmt zu sein schien. Das Ende seines Lebens verkümmerten die Reaktion gegen die Bundesreform im eigenen Kanton und die versuchte Untergrabung seines Kredites von Seite der radikalen Partei. Kasimir Pfyffer, Bruder des Verstorbenen, wurde vom Großen Rathe zu der Annahme des ihm alsbald übertragenen Schultheißenamtes gedrängt, lehnte aber beharrlich ab.

In Appenzell A.Rh. waren die Freunde einer verbesserten Verfassung bemüht, die im Jahr 1833 erlittene Niederlage wieder gut zu machen. Ein neuer Verfassungsentwurf mit Ausführung des Grundsatzes der Trennung für die richterliche Gewalt kam zu Stande, dann zur Abmehrung an eine außerordentliche Landsgemeinde (31. August). Das Volk hatte die Geduld, den Entwurf artikelweise durchzumehren, aber verwarf mit der ihm eigenthümlichen Hartnäckigkeit die Bestimmung, welche ein eigenes Obergericht aufstellte, und verlieh abermals, nach alter Weise, dem Großen Rathe, d. h. der vollziehenden Behörde, die oberste richterliche Gewalt. Im Uebrigen erscheint die Verfassung als ein wohlgegliedertes Ganze, den Bedürfnissen und Begriffen des Volkes und seinen hundertjährigen Angewöhnungen angepaßt. Religions- und Schulartikel sind ohne ihm mißbeliebige Zuthaten abgefaßt; die evangelisch-reformirte Religion ist als Religion des Landes erklärt, die Religionsfreiheit mit Stillschweigen übergangen, die Sorge für die Schulen und die bezügliche Pflicht der Eltern kräftigst empfohlen. Zu den Neuerungen gehört die Gewährung der Expropriation für das Beste des Landes oder einer Gemeinde. Aecht demokratisch ist der Revisionsartikel: die Verfassung ist gültig, „so lang es der Landsgemeinde gefällt; Abänderungen vorzu-

schlagen, dazu hat die Obrigkeit und jeder Landmann zu allen Zeiten das Recht".

Rascher noch, als es die Verfassung von 1831 buchstäblich vertrug, schritt der Kanton Schaffhausen zu einer zweiten Verfassungsrevision. Die schwierigste Periode, die des Ueberganges aus der alten in die neue Ordnung, war überwunden, ein großer Stein des Anstoßes durch die Vermögensausscheidung zwischen Stadt und Kanton gehoben. Schon im Oktober 1834 wurde Hand angelegt und dem Grundsatze der Rechtsgleichheit zwischen der Stadt- und der Landbürgerschaft eine mehrere Huldigung gebracht, als es bei erster Revision geschehen war. Bis dahin standen sich dreißig Repräsentanten der Stadt und achtundvierzig von der Landschaft entgegen. Die neue Vertheilung beschränkte die Stadt auf achtzehn und schied der Landschaft sechszig Stellvertreter zu. Mehrere Demokratisirung, wie die angetragene Einführung des Veto, fand keinen Beifall. Gewisse Eigenthümlichkeiten der frühern Ordnung blieben auch hier; so verfügte diese neue Verfassung den fernern Ausschluß der Advokaten von Beruf bei allen Gerichtsstellen. Die Revision verlief ruhig und leidenschaftlos; nach Annahme der neuen Verfassung durch das Volk wurde sie durch Großrathsdekret vom 24. Dezember 1834 als Grundgesetz des Kantons erklärt.

Von den unseligen Verfassungswirren Basels war eine unausweichliche Folge, die Vermögensausscheidung unter beide Landestheile, auf die nächsten Jahre übergegangen. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes wurden in die Länge gezogen, weniger nach den alten summarischen Uebungen eidgenössischer Schiedsgerichte als nach den gedehnten Formen des Zivilprozesses geführt. Sie wurden im September 1833 in Aarau eröffnet, später in Zürich fortgesetzt und geschlossen; sie dauerten mit wenigen Unterbrechungen volle fünf Vierteljahre, bis im Dezember 1834. Im folgenden Frühjahr faßte das Schiedsgericht zu Bern seine Schlußurkunde ab. Es wurden in diesem Riesenprozesse nur fünf Vergleiche geschlossen, vierunddreißig Urtheile vom Schiedsgericht selbst, fünfundfünfzig wegen Zwiespalt der Ansichten unter den Richtern vom

Obmann gefällt. Als Grundlage der Theilung wurde der Vermögensstand angenommen, wie er am 15. März 1832, als am Tage gewesen, auf welchen Basel selbst die erste Trennung vollführte. Als Maßstab für die beiderseitigen Ansprüche an das eigentliche Staatsvermögen setzte das Schiedsgericht das Verhältniß der Volkszahl fest (36 Prozent für Basel-Stadttheil, 64 Prozent für die Landschaft), einen etwas abweichenden Maßstab für die Theilung des Kirchen- und Schulgutes (zu 40 Prozent für die Stadt, zu 60 Prozent für die Landschaft). In die Theilung fiel ein reines Staatsvermögen von 1,489,192 Franken 45 1/2 Rappen (das Universitätsgut war eingerechnet mit 466,875 Franken), dann ein Kirchen- und Schulgut von 3,163,662 Franken 78 Rappen, zusammen 4,652,855 Franken 23 1/2 Rappen. Davon blieben für Basel-Stadttheil 1,801,574 Franken 39 1/2 Rappen; Basel-Landschaft bezog 2,851,280 Franken 84 Rappen. Einzelne Vermögensgegenstände wurden überhin in natura getheilt. Das ganze verschiedentlich in Theilung gefallene Vermögen schlägt man auf mehr denn fünf Millionen Franken an. Abgesehen von dieser Theilung wurde die Stadt Basel zu einer Entschädigung von 69,561 Franken für den Brandschaden von Prattelen und zu einer weitern Leistung von 16000 Franken an die Landschaft für die unmittelbaren Folgen des Ausfalles vom 3. August 1833 verfällt, und darüberhin mit einer Forderung an die Landschaft von 69,220 Franken für den durch den Zug der Landschäftler auf Gelterkinden (7. April 1832) angerichteten Schaden abgewiesen. Die Kosten des Schiedsgerichtes stiegen auf ungefähr 66,000 Franken, die Auslagen der beiden Parteien nicht gerechnet. Nach vollzogener Theilung wurden die letzten Bürgschaften, welche die Stadt Basel als Gewähr für Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse hatte stellen müssen, an Basel zurückerstattet. Der Gang der Gerichtsverhandlungen ließ keinen erfreulichen Eindruck von dem Werthe des eidgenössischen Schiedsverfahrens zurück. Die Richter waren als Anwälte der Parteien gewählt und handelten als solche; so fiel das meiste dem Entscheid eines einzigen Mannes, dem Obmann Keller, anheim. Die Errichtung eines ständigen

Bundesgerichtes empfahl sich von nun an um so dringlicher. — Ein späteres Schiedsgericht entschied (1839), unter Landammann Stadler von St.Gallen als Obmann, über die Ansprüche der alten und neuen Landgeistlichkeit an das sogenannte Kammergut (einen Pensions- und Hülfsfond für die Wittwen und Waisen verstorbener Prediger von ungefähr 53,000 Franken) zu Gunsten der jeweiligen Geistlichkeit, gegen die Forderungen der ehemaligen, meist verdrängten oder vertriebenen Geistlichen.

Ein furchtbares Gewitter, das sich am 27. August 1834 über die schweizerische Gebirgswelt entleerte, erinnerte die Eidgenossen an die Nichtigkeit der Dinge hienieden und an die Allmacht, welche die Welten lenkt. Im Wallis der Rhodan, im Kanton Tessin Haupt- und Nebenflüsse, in Uri die Reuß und ihre wilden Seitengewässer, in Graubünden die beiden Arme des Rheins gesöndert, dann vereint, die Moesa, die Moira, der Inn, der Poschiavino traten hochfluthend aus, zerstörten Brücken und Straßen, verheerten die Gefilde. Der schwer Beschädigten nahm sich mit rühmlicher Thätigkeit die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft an. Sie entsendete Sachkundige überall hin, ließ Schadenberechnung aufnehmen und sammelte die Liebesgaben von nah und fern. Jene erstieg die ungeheure Summe von 4,711,574 Franken, der gesammelte Steuerbetrag, meist aus der Schweiz, 347,136 Franken, doch ungerechnet manche beträchtliche Gaben von Regierungen, Vereinen und Privaten, welche unmittelbar an die betroffenen Kantone gelangten. Jene größere Summe wurde billig unter diese vertheilt.

Fünfter Abschnitt.

Bern Vorort. Der diplomatische Friede zwischen Bern und den deutschen Regierungen wieder hergestellt. Gänzlicher Umschlag der Politik von Bern. Bruch zwischen der Partei Schnell und dem Fremdenthum. Neue Versuche für den schweizerischen Verfassungsrath. Reform des Militärwesens. Das schweizerische Maß- und Gewichtssystem gegründet. (1835.)

Bern wurde Vorort mit Neujahr 1835. An seiner Spitze stand Karl von Tavel, patrizischer Abkunft, ein Mann in den

besten Jahren, mit ausgezeichneten Eigenschaften für eine höhere Stellung im Staate begabt, gefälligen Umgangs, der gesellschaftlichen Sitten diplomatischer Kreise gewöhnt, gewandt in Auffassung und Leitung der Geschäfte, politisch der neuen Ordnung zugewendet, gegen Waghalsereien indessen, wie sie im Laufe des Jahres 1834 so häufig in den Behörden Berns zur Sprache gekommen, durch eine starke Dosis praktischen Verstandes gesichert; — ihm zur Seite der in Jahren bereits vorgerückte Friedrich Tscharner, zur Zeit Vizepräsident der Regierung; am Rücken Tscharners und mit überwiegendem Einfluß auf ihn sehen wir die Brüder Karl Schnell und Johann Schnell, als die Repräsentanten einer spezifisch bernischen Politik, im Gegensatz der sogenannten Nationalen, welche den äußern Erscheinungen zufolge für möglichst einheitliche Gestaltung der Schweiz wirkten, theilweise aber auch als Werkzeuge für allgemein europäische Revolutionszwecke mißbraucht wurden. Diese zweite Partei zählte zwar ächt schweizerische Charaktere in ihrer Mitte (unter ihnen den greisen Kasthofer vornehmlich) dann aber auch Neuschweizer und Fremde, deren Einfluß auf schweizerische Geschicke kein günstiger sein konnte.

Die beiläufigen Drohungen Oesterreichs auf den Fall des Vorortswechsels waren nicht in Erfüllung gegangen, eben so wenig manche unvaterländische Hoffnung, die schadenfroh auf die Entwickelung der bekannten Fehde spekulirte. Oesterreich und die übrigen deutschen Regierungen anerkannten den Vorort Bern, wie früher den vielgelobten Vorort Zürich, obwohl sie mit dem Kanton und der Republik Bern den unmittelbaren völkerrechtlichen Verkehr mieden. Die Unterscheidung war beinahe überfein; doch hatte sie ihren tiefern Sinn und ihr wohlberechnetes Ziel. Es galt, den Kanton Bern durch den eidgenössischen Vorort (wieder Kanton Bern) auf den ihm früher schon angewiesenen Pfad zurückzuführen, d. h. Genugthuung, Widerruf („désaveu") * und angemessene Zusicherungen für die Zukunft, alles wegen des

* In amtlicher Mißbilligung lag mehr als gleichgültige Rüge: der Widerruf früher eingehaltener Politik.

unerbaulichen Festes im Steinhölzlein, vom Kanton Bern zu erhalten. Graf von Bombelles erließ aus Zürich am Neujahrstag eine Note an den Vorort, worin rekapitulirend der Verständigung mit der Eidgenossenschaft durch das Zürcher Schreiben vom 24. Juni gedacht und das Vertrauen ausgesprochen ist, es werde Verheißenes auch gehalten werden. Von Seite des neuen Vorortes wolle Oesterreich unumwundene Bestätigung der feierlichen Zusage gewärtigen. Von entsprechender Erklärung hänge die Fortdauer der alten freundnachbarlichen Verhältnisse ab. Die süddeutschen Regierungen und Preußen begrüßten den neuen Vorort bald nachher mit ähnlichen Ansinnen. Allen antwortete der Vorort ausweichend: frühere Verwickelungen zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten seien ja längst beseitiget, auch werde der Vorort sich genau an die Instruktionen halten, die für seine Geschäftsführung bereits im Jahr 1834 von der Tagsatzung gegeben worden; dabei werde er bestens Ehre, Würde und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu schirmen wissen, wie es sich für einen freien und neutralen Staat besonders gezieme, auch auf die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen bedacht sein. Das Schreiben war der Ausdruck nunmehriger Politik von Karl Schnell und von Tscharner, während Schultheiß von Tavel, dann die Regierungsräthe Neuhaus und Kohler keineswegs in solcher Art hatten einlenken wollen. Die siegende Mehrheit irrte sich über den Erfolg wie zwei Monate früher über die erwartete Wirkung des Memorandums. Die sogenannte nationale Partei, und wer überhaupt in der Schweiz eine würdigere Haltung der Bundesbehörde behauptet wissen wollte, war mit jenem Erlaß nichts weniger als zufrieden; am meisten erbittert benahmen sich die fremden Revolutionäre nnd ihre bewußten oder unbewußten Werkzeuge in Bern und in der übrigen westlichen Schweiz. Zwischen der Berner Regierungspartei und den „Nationalen" entbrannte nun offener Kampf, der sich in den giftigsten Vorwürfen durch beiderseitige Presse Luft machte. Die Regierung berief auf den 16. Februar den Großen Rath ein. Unterdessen verbreiteten deutsche und österreichische Blätter die halbamtliche Kunde, nicht

nur daß Oesterreich beharrlich Genugthuung von Bern wegen der Steinhölzleingeschichte fordern werde, sondern daß auch Frankreich dem österreichischen Kabinet die Zusage gemacht, mit letzterm für Unterdrückung der revolutionären Tendenzen in der Schweiz Hand in Hand zu gehen. Dazu gesellten sich allerlei öffentliche Nachrichten von kriegerischen Demonstrationen der süddeutschen Staaten an der deutsch-schweizerischen Grenze oder doch von Vorbereitungen zu solchen. Alsbald verständigte sich Kasthofer mit siebenundzwanzig andern Mitgliedern des Großen Rathes zu neuer Motion: vom Regierungsrathe Bericht zu fordern über die Lage des Vaterlandes und Vorlage aller diplomatischen Aktenstücke mit Inbegriff derjenigen, die auf das Verhalten des französischen Kabinetes in dieser Krise Aufschluß geben, mit dem weitern Antrag, es wolle der Große Rath selbst hinsichtlich aller Verhältnisse zum Ausland Beschluß fassen. Die Motion wurde am 21. Februar eingebracht. Alt Regierungsrath von Tillier stellte einen andern Antrag: Aufschluß zu begehren über vernommene Erklärung Frankreichs, daß es einen schweizerischen Verfassungsrath nicht zugeben würde. Durch vielseitige Aufregung gespornt, langten auch bernische Schutzvereine mit dem Begehren um Errichtung von Freikorps ein, dann viele waadtländische Adressen, welche ebenfalls strenge Wahrung vaterländischer Ehre bezweckten und zu diesem Behuf verlangten, daß „auf erstes Signal“ das eidgenössische Heer ins Feld gerufen werde.

Jetzt erfolgte der offene Bruch zwischen den Brüdern Schnell und den sogenannten Nationalen; die ersten Folgen der früher erwähnten Besetzung der Hochschule und manch anderweitiger Begünstigung der Fremden traten hervor. Das öffentliche Organ der Brüder Schnell, der „Berner Volksfreund“, bezeichnete die Motion Kasthofer's als das Schooßkind des Professors Ludwig Snell * und als einen letzten Versuch der Nationalen, alle Schran-

* Meine Erlebnisse unter dem Berner Freischaarenregiment. Von Dr. J. Schnell. Burgdorf, 1851. In dieser Schrift nennt J. Schnell den Professor Ludwig Snell geradezu den Verfasser der Kasthofer'schen Motion.

ken der Gesetzlichkeit zu überschreiten, den Fünfzehner Bund um jeden Preis zu vernichten, die Schweizer durch künstlich erzeugte feindselige Stellung zu Frankreich unter revolutionäre Einheit zu beugen. Den Nationalen wurde vorgeworfen, daß sie selbst nicht sagen dürfen, was sie eigentlich wollen; daß sie auf eben so unwürdige als ungegründete Weise die wahren Männer des Volkes verunglimpfen, die Regierung und die Großrathsmehrheit verleumden, sie als dem Einfluß des französischen Gesandten verfallen darstellen, um durch diese und ähnliche Mittel nach Verdrängung der Tscharner, der Schnell u. s. w. ungehindert ihre Nationalisirungsplane durchführen zu können; die Repräsentanten des Berner Volkes mögen nun entscheiden, ob dieses mit der bisherigen Politik der Regierung zufrieden sei „oder ob sie die bund- und friedbrechlustige Politik der Nationalen vorziehen u. s. w.“ Stand auch diese neue Auffassung der Dinge von Seite der Brüder Schnell keineswegs in bester Uebereinstimmung mit dem Verhalten Berns während der beiden vorangegangenen Jahre, seit dem Einmarsch der Polen in den Kanton Bern, so erklärt sie sich indessen durch das Geständniß in der erwähnten Schrift von Professor Johann Schnell: daß zur Zeit, als Zürich und das Ausland den Zusammenhang jenes Ereignisses mit den übrigen Umtrieben der Propaganda bereits wußten, solcher in Bern noch nicht geahnt worden sei. * Gewiß ist, daß die „Nationalen“ bis gegen Ende 1834 das Verhalten Berns in den Verwickelungen mit dem Ausland stets mit ihrem Beifall beehrt hatten. Der 2. März 1835 war der Tag des Entscheides. Schultheiß von Tavel gab beschwichtigenden Bericht über den Stand der Dinge und brachte auch die österreichische Depesche vom 14. Dezember an das Tageslicht. Kasthofer und seine Freunde sprachen im Sinn der Motion. Johann Schnell geißelte den von den Fremden angefachten revolutionären Geist, schilderte den Antragsteller und die ihnen günstigen Zeitungen als bloße Werkzeuge ausländischer Umsturzplane, stellte auf den populären Satz ab, daß das Schweizer

* Seite 19 der oben angeführten Schrift.

Volk keine Lust habe, wegen der formellen Haltung einiger Noten mit dem Ausland Krieg anzufangen (die gleiche Sprache hatten Bürgermeister Hirzel und seine Freunde im Juni des vorangegangenen Jahres in Zürich geführt), und erklärte sich, aus Anlaß der schon berührten Korrespondenz zwischen den Kabinetten von Oesterreich und Frankreich, mit solcher Bestimmtheit und Abneigung gegen angestrebte Umgestaltung der Schweiz durch das Mittel eines Verfassungsrathes, daß die auswärtigen Mächte von nun an alle Besorgnisse eintretender Störung des bisherigen bundesmäßigen Zustandes der Schweiz aufgeben mochten. Johann Schnell warf mit einem Wort den Handschuh den Männern hin, „welche der Tagsatzung schon lange Pulver unterlegt haben * und zu Gunsten der Einheitsrepublik den Kantonaleinfluß vernichten wollen". Er blieb vollständig Sieger und der Kasthofer'sche Antrag wurde mit hundertdreiundfünfzig gegen sechsunddreißig Stimmen, jener von Tillier beinahe einhellig, verworfen. Bitterer Groll erfüllte die vielfach verletzte Minderheit; Kasthofer selbst nahm seinen Austritt aus dem Großen Rath.

So wichtig die Schlußnahme, so hatte sie doch mehr eine kantonale als eine eidgenössische Bedeutung. Auch mit der Genehmigung des Kasthofer'schen Antrages wäre in der Schweiz alles Außerordentliche, vollends eine Revolution, doch unterblieben. Rüstig und rührig waltete die Reaktion auf allen Seiten, und es war im gegebenen Augenblick einzige Aufgabe aller neuen Kantonalregierungen, das Gewonnene und Geschaffene zu behaupten. Aber auch nur kantonal aufgefaßt, ist jener Entscheid von schwerem Gewicht. In ihm sitzt der Keim einer viel späteren geschichtlichen Periode Berns. Am 2. März 1835 handelte es sich um den ungestörten und selbstständigen Gang der Berner Regierung. Ludwig und Wilhelm Snell, dann ihre zahlreichen Freunde und Anhänger, glaubten sich, mit einiger Unterstützung im Regierungsrath, stark genug, die Brüder Schnell aus dem Sattel

* Anspielung auf besprochene Versuche, bei dem Schützenfest von Zürich die Tagsatzung zu sprengen. Siehe Seite 18 obiger Schrift.

zu heben, wollten für die Regierung mindestens den Ton angeben; das nannten diese das „gouvernement occulte“ (die Geheimregierung), welche sich **über** die **wirkliche** setzen, ungestüm und ohne Berechnung der Folgen vorwärts dringen wolle. Zu solchen Experimenten könne eine vom Volke Berns selbst aufgestellte Regierung den Kanton nicht hergeben. Daselbst wisse man zu unterscheiden zwischen Freiheit und Frechheit, und wenn die Professoren an der Berner Hochschule die Jugend in der Frechheit sollten unterrichten wollen, so würden sie der Regierung von Bern nicht länger mehr dienen können. Mit der hypernationalen Stimmung von Professoren und Studenten gehe es nicht; Bern wolle keine deutsche Renommisterei; das sei seine Devise. In diesem Ton ungefähr äußerten sich die Brüder Schnell und ihre Freunde, bald öffentlich, bald vertraulich; die Erbitterung gegen die „fremden Professoren“ erstieg deßhalb einen hohen Grad; das Volk stand mit seiner solidern Masse auf der erstern Seite. Karl Schnell bedauerte übrigens das Zerwürfniß mit sonst achtbaren guten Freunden, die nicht zu den mißfälligen Professoren zählten, so wie die Rückschritte, welche in Folge solcher Fehden die große schweizerische Reformarbeit machen mußte. Wie immer hatten sich beide Fraktionen der bisherigen liberalen Partei von Bern manche Blöße aufgedeckt. Die Gegner zogen daraus Vortheil. Freudig erhoben alle ihr Haupt, denen am Statusquo in der Bundesfrage und am Mißkredit der neuen kantonalen Verfassungen und Regierungen am meisten gelegen war. Auch den auswärtigen Kabinetten kam das Geschehene zu statten. Bern war nun dort angekommen, wo sie es haben wollten, und eiferte, mit oder ohne Vorbedacht, jedenfalls in Folge der heftigen Angriffe der Gegner, für die Friedens-, Ruhe- und Stabilitätspolitik, welche sich die Regierungen der europäischen Hauptmächte zur Richtschnur genommen hatten. Die bereitwillige Stimmung in Bern blieb nicht unbenutzt.

Am 2. März starb Kaiser Franz der Erste von Oesterreich; sein Nachfolger Ferdinand der Erste erließ das übliche Notifikationsschreiben; mit diesem sandte Graf von Bombelles die neuen Ge-

sandtschaftskreditive von Zürich aus durch die Post an den Vorort. Ueberrascht durch das ungewohnte Verfahren, ordnete dieser den Kanzler Amrhyn an den Gesandten * nach Zürich ab, um ihn zu persönlicher Uebergabe der Kreditive an den Schultheißen-Tagsatzungspräsidenten zu vermögen. Das Begehren wurde abgelehnt; noch sei der diplomatische Verkehr mit Bern nicht hergestellt; da der Stand Bern aber Eines mit dem Vorort, so sei nicht möglich, die sonst üblichen Formen gegen diesen zu beachten. Die Kreditive, welche der Kanzler dem Grafen von Bombelles zurückstellen wollte, mußte jener behalten und nach Bern wieder mitnehmen, indem Graf Bombelles, wohl nur im Scherz, auf die Schwierigkeiten wies, welche entstünden, falls man ihn durch Rückstellung der Kreditive zur Abreise aus der Schweiz zwänge. Mittlerweile hatte der Vorort die dringend gewünschte Versöhnung schon eingeleitet. Sein Rückschreiben an den Kaiser Ferdinand (vom 31. März) enthielt nicht nur die allgemeine Versicherung fortgesetzter Pflege der freundnachbarlichen Verhältnisse zu Oesterreich, sondern darüberhin „im Namen des Kantons Bern den weitern dringenden Wunsch, daß die wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen dem kaiserlich-königlichen Hof und dem Kanton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten, als von Seite der Regierung des Kantons die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen werden“. Den Ständen wurde, im Widerspruch mit der vorörtlichen Uebung, diese Antwort längere Zeit vorenthalten. Durch sie war der „désaveu“ gegeben, welchen Oesterreich so beharrlich verlangte. Fürst von Metternich nahm den Akt um so beifälliger auf, als früher alle entschuldigenden Aeußerungen nur in Schreiben an die eigenen Geschäftsträger niedergelegt worden. ** Das stolze Bern mußte sich aber noch ein Mehreres gefallen lassen:

* Als wirklicher Gesandter wurde neuerdings Freiherr von Binder-Kriegelstein akkreditirt, Graf von Bombelles als sein Stellvertreter.

** Schreiben von Effinger, vom 10. April 1835, an den Vorort.

ähnliche Genugthuungserklärung an die süddeutschen Regierungen (vom 25. Mai) durch buchstäbliche Wiederholung der gleichen mißbilligenden Worte über den Steinhölzli-Vorfall. * Die letzte Demüthigung endlich traf Bern und mittelbar durch Bern die Eidgenossenschaft, daß dem österreichischen Gesandten die Kreditivübergabe vor dessen erster Audienz bei dem Tagsatzungspräsidenten schriftlich bescheiniget werden mußte, wodurch schließlich und wiederholt auf die ganz befugte Forderung der persönlichen Ueberreichung schweizerischerseits verzichtet wurde. ** Diese herben Erfahrungen alle und viel anderes mehr, was später folgte, hätte Bern sich und der Eidgenossenschaft erspart, wenn es, klug aus eigenem Antrieb und nicht auf auswärtiges Geheiß, ein Jahr zuvor frisch aufgeräumt, das zügellose Fremdennest ausgehoben, seine Entwicklung und sein Heil auf weniger zweideutige „nationale" Kräfte gebaut hätte. Waadt schlug später Lärm in der Tagsatzung und verlangte Kommissionaluntersuchung über das Geschehene (8. August); die Tagsatzung aber beschloß bescheidene Tagesordnung. Es war Zeit zum Schweigen. Man wußte ohne Untersuchung, daß die Ehre und die Unabhängigkeit der Schweiz im Laufe der langen Fehde mit den auswärtigen Mächten, vom Frühjahr 1833 bis Mitte 1835, in Folge ihrer innern Zerrissenheit und der tollen Fehler Einzelner eine arge Schlappe erlitten hatte. Wie Bern von aufbegehrender Weigerung Schritt um Schritt bis zu buchstäblicher Gewährung verlangter Genugthuungen getrieben wurde, ist so eben erzählt, und daß Zürich in ähnlicher Lage aus der Noth eine Tugend gemacht, findet sich urkundlich von ihm selbst eingestanden im Amtsberichte der Regierung, die Erklärung enthaltend, daß der Große Rath die Instruktionen, auf deren Grundlage die vorörtliche Antwort vom 24. Juni 1834 ertheilt

* Dieß wurde durch den Fürsten von Metternich mit den süddeutschen Mächten eingeleitet und verabredet. Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers, von Effinger, in Wien, vom 9. Mai 1835, an den Vorort.

** Der Vorort gestand dieß halb ein, indem er in seinem Bericht an die Stände bloß den Trost geben konnte: es sei den bei solchen Anlässen zu beobachtenden Formen »möglichst« Rechnung getragen worden (23. Juni).

wurde, „mit Rücksicht auf die besondern merkantilischen Verhältnisse des Kantons gegeben habe“. Die Meinung, als ob es sich um diese Zeit von Seite des Auslandes gegenüber der Schweiz einzig um Geltendmachung begründeter völkerrechtlicher Ansprüche gegen Asylmißbrauch gehandelt habe, wäre eine irrige. Die immer und immer zwischen dem Osten und Westen Europa's gepflogenen Verhandlungen gingen weiter in den Bevormundungsplanen. Tillier hatte Recht mit seiner Motion, der Sache nach, obwohl Frankreich keine offizielle Eröffnung über Mittel und Wege zur Bundesreform und deren Umfang an die Eidgenossenschaft hatte gelangen lassen. Die Instruktionen der französischen Ambassade lauteten unzweifelhaft auf Einsprache nicht nur gegen einen Verfassungsrath, sondern überhaupt gegen eine Bundesreform, welche die staatenbündliche Grundlage verließe. In diesem Sinn ließ sich der Stellvertreter des zur Zeit abwesenden Botschafters, Baron von Belleval, in vertrauter Aeußerung mit berechneter Wichtigthuerei vernehmen. *

Es ist oben gewisser außerordentlicher Maßnahmen des Auslandes gegen die Schweiz gedacht worden, welche mit zur Aufregung der Parteien in Bern beigetragen. Die benachbarten deutschen Staaten blieben nämlich nicht bei den Neujahrsnoten stehen. Gut oder übel unterrichtet von den Vorfallenheiten in der Schweiz, fürchteten sie revolutionäre Ansteckung ihrer Unterthanen, zumal der Handwerker, von dem Aufenthalt auf schweizerischem Boden. Anknüpfend an die im Oktober 1834 bloß gegen den Kanton Bern erlassene Verordnung, verboten sie nun alle Wanderung ihrer Handwerksgesellen nach der Schweiz überhaupt, befahlen schleunige Durchreise aller solcher, welche, von dorther kommend, sich nach andern Staaten begeben wollten, unterwarfen die Handwerker schweizerischer Heimat, die in Baden weilten oder sich dorthin begaben, einer außerordentlichen Polizei.

* Dieß namentlich gegen den ersten Gesandten von St. Gallen, als dieser einst sein Gast und Tafelnachbar war. Die Eröffnung ist dem Verfasser dieser Geschichtsbücher in lebhaftester Erinnerung geblieben. Französischer Geschäftsform zufolge war sie einer amtlichen Insinuation ganz gleich zu achten.

Am schärfsten schritt die großherzogliche Regierung von Baden ein (18. Februar). Mit einer Polizeiverordnung wesentlich erwähnten Inhaltes und die überhin alle in der Schweiz befindlichen badischen Handwerker aus derselben abrief, gingen Hand in Hand selbst militärische Vorkehrungen. Baden schob, mit Anwendung geräuschvoller außerordentlicher Transportmaßnahmen, einige Truppen gegen die schweizerische Grenze vor; Baiern rüstete ebenfalls und gab einzelnen seiner Korps in den schwäbischen Garnisonen Befehl zur Marschbereitschaft nach dem Bodensee. Abenteuerliche Gerüchte schreckten hie und da dessen deutsche Uferbewohner. Ueber das Ganze entspann sich ein eben so ärgerlicher Briefwechsel zwischen dem Vorort und der badischen Regierung, als es jener vom vorangegangenen Jahr gewesen. Der Großherzog sprach das Bedauern aus, daß er mit jenen Schutzmaßnahmen Deutschlands voranschreiten müsse; die Schuld schob seine Regierung auf den Umstand, daß die feierlichen Zusicherungen vom Juni und Juli 1834 auch jetzt noch nicht allgemeine Anerkennung und Vollziehung erhalten hätten; jene Maßregeln müßten daher fortdauern, bis solches geschehen. Im Besondern führte die Regierung von Baden Klage, daß revolutionäre Vereine von Deutschen gebildet werden, daß es sich um nichts Geringeres als um einen Einfall in das badische Gebiet handle, wie ein solcher früher nach Savoyen gewagt worden. Sie erließ auch Mahnungen in diesem Sinn an einzelne Kantone, so an Zürich, mit Klagen über Gründung und Bestand gefährlicher Fremdenvereine daselbst. Untersuchungen über den Sachbestand waren unmittelbare Folge, dann ein von der Regierung Zürichs erlassenes Verbot politischer Vereine von Fremdlingen, mit Wegweisung der Theilnehmer, eine Anordnung, die alsbald in Winterthur zur Vollziehung kam. Noch klüger und ehrenhafter wäre gewesen, wenn die Regierung von Zürich vor der badischen Klage gehandelt hätte. Weder Verfügungen jenes Belanges noch erläuternde Schreiben und allgemeine Versicherungen des Vorortes und einzelner Kantonsregierungen wollten helfen. Gegentheils traten von Seite Badens Verfügungen ein, die noch mehr

verletzten als die ersten. In St.Gallen vernahm die Regierung amtlich, daß einem wackern jungen Bürger, der sich von dortigem Kanton hinweg auf die Wanderschaft nach Baden begeben wollte, die Bescheinigung des Wanderbuches versagt wurde. Unzweifelhaft hiernach ist, daß es gegen die schweizerischen Handwerker aus andern Kantonen nicht besser gehalten wurde. Die ursprünglichen Anordnungen erhielten mit Vorbedacht solche erweiterte Anwendung, die im Wortlaut derselben nicht unmittelbar zu liegen schien. Die Regierung von St.Gallen, welche ihren Kanton ganz und gar sauber wußte hinsichts aller Klagepunkte der deutschen Staaten *, sah in der allgemeinen Sperre gegen eine achtbare Klasse ihrer Mitbürger eine verletzende, völlig unbegründete, Aufhebung der nachbarlichen Beziehungen für den freien Personenverkehr, unbegründet um so mehr, als im nähern Würtemberg, Baiern und Oesterreich das Gleiche nicht verfügt worden, und verbot (1. Mai) allen badischen Unterthanen den Eintritt in St.Gallisches Gebiet für so lang, als nicht allen gut ausgewiesenen St.Gallischen Bürgern ohne Unterschied des Berufes die Aufnahme im Großherzogthum Baden gewährt würde. Die Opposition in der badischen Kammer ergriff freudig die lebhafte Aeußerung St.Gallischen Ehrgefühls als Angriffswaffe und schwang diese in wortreichen Interpellationen und Reden gegen die Minister, die hinwieder auf den Gang der diplomatischen Verhandlungen und auf baldige Lösung der eingetretenen Schwierigkeiten vertrösteten, über St.Gallen aber auch nicht ein unverbindliches Wort vernehmen ließen. Um so lauter und leidenschaftlicher war das Geschrei in andern schweizerischen Kantonen über die Re-

* Dieses Zeugniß gab ihr der badische Gesandte, von Dusch, damals in München sich aufhaltend, in den bestimmtesten Ausdrücken, indem er sich in der spätern Korrespondenz erbot, zu Gunsten des betroffenen Bürgers unter gewissen Bedingungen eine Ausnahme zu machen, »da in St.Gallen unter tüchtiger konsequenter Verwaltung jenes politische Unwesen niemals Wurzel gefaßt hat«. Schreiben des Gesandten von Dusch, vom 21. April. Im gleichen Sinn sprach er sich mit Schreiben vom 18. Mai aus: St.Gallen habe keine Veranlassung zu den deutschen Sicherheitsmaßnahmen gegeben.

pressalie des kleinen östlichen Souveräns; in der Stadt St.Gallen gab sich engherziger Unwille durch mehrmaliges Abreißen der angeschlagenen Verordnung kund. Besonders schalten diese die sonst sehr beflissenen Lobredner der kantonalen Souveränetät allüberall als einen Eingriff in die Rechte des Bundes und als schwere Verletzung eidgenössischer Rechtsame. Nicht dieß aber war das Gebrechen der St.Gallischen Verordnung, sondern der Umstand, daß sie wegen der Abrede der Kabinette wirkungslos bleiben mußte. Dort stand geschrieben, daß die beschränkenden Verordnungen fortbestehen sollen, bis Bern das verlangte Wort ausgesprochen und die Kabinette in aller Form zufrieden gestellt hätte. So blieben die Dinge bis in den Sommer hinein. Als endlich der Friede zwischen dem Vorort Bern und dem Grafen von Bombelles auf erzählte Weise geschlossen worden, zog Baden seine beschränkenden Polizeiverordnungen zurück (Juli), St.Gallen sodann auch die seinige, die übrigens im Laufe der Zeit durch allermildeste Vollziehung ihre Bedeutung verloren.

Der mißliche Stand der äußern und der innern Verhältnisse allzumal bedingte sich gegenseitig. In dem Maße, wie die auswärtigen Mächte Veranlassung zur Einmischung gesucht und gefunden hatten, wuchs die Unzufriedenheit mit dem Stand der innern Angelegenheiten und mit ihr die Hoffnung auf baldige Umkehr der Dinge in den einzelnen Kantonen. Der Enthusiasmus für „Freiheit“ und „Volksthümlichkeit“ hatte allgemeinem Mißbehagen und einem krassen Egoismus Platz gemacht. Der Kampf der Parteien war ein allgemeiner geworden und wirkte um so verderblicher, als von dieser Zeit an die kirchlichen Beziehungen je länger je mehr in den Vordergrund der Zerwürfnisse drangen. Unmuth, fast Hoffnungslosigkeit ergriff die ersten Magistraten in den bisher einflußreichsten Kantonen der Reform; sie sahen im Geiste bald eine Justemilieupartei, nach ihr eine gemäßigte Aristokratie, zuletzt selbst den nackten Absolutismus das Ruder in der Schweiz ergreifen. Sie hatten auf der einen Seite mit einer radikal-revolutionären Partei zu kämpfen, die in der Regel alles verdarb, was sie angriff; auf der andern stand ihr

eine katholisch-kirchliche Partei gegenüber, welche mit angestrebter Wahrung kirchlicher Rechte und Ansprüche zugleich in alle übrigen Gebiete des öffentlichen Lebens übergriff, unermüdlich thätig, nicht nur weitere Reformen zu verunmöglichen, sondern auch schon durchgeführte Staatsveränderungen rückgängig zu machen.

Bei solchem Krieg aller gegen alle, welcher kaum eine Reputation, eine persönliche Kraft unangefochten ließ, und vornehmlich jene angriff, welche weder in ochlokratischen Reaktionen für Herstellung der im Jahr 1830 auf ersten Windstoß eingestürzten Zustände, noch in kosmopolitischer Ueberschätzung und Mißleitung der Schweiz das allgemeine Wohl geborgen erachteten, konnte nicht ausbleiben, daß die öffentliche Gesinnung, die heilig sein sollende Scheu vor Hinopferung vaterländischer Ehre und Rechte bedenkliche Rückschritte machte. Wie man an einzelnen Orten Neigung zu industrioser Verpachtung der Posten an das Ausland gezeigt hatte, so hielt sich das örtliche Interesse bald sogar für berechtigt, deutsche Mauthlinien in das Herz der Schweiz eindringen zu lassen. Aufgeschreckt durch das Vorrücken der deutschen Zollunion an die Schweizer Grenze wagte man bei Anlaß der Instruktionsberathungen in Schaffhausen (Juni) neben Anträgen zu bundesmäßigem Einschreiten auch das bundeswidrige Ansinnen zum Anschluß des Kantons an jenen Mauthverband, in Folge dessen die deutsche Zolllinie den Kanton längs seiner südlichen schweizerischen Grenze gänzlich von der übrigen Eidgenossenschaft abgeschnitten hätte. Später tauchte der Plan wieder auf (23. November), fand jedoch im Großen Rathe selbst Widersacher und gedieh nicht weiter als zu zögernder Ueberweisung an den Kleinen Rath zu näherer Erwägung. Der Antrag wurde scharf gedeutet und führte selbst zu Besorgnissen, als ob es auf gänzliche Trennung des Kantons von der Eidgenossenschaft abgesehen sei. Erklärlich wird er für den Unbefangenen, da sich in Folge der deutschen Zolldekrete eben damals ein großer Weinvorrath im Kanton angehäuft hatte, welcher versilbert werden sollte, und weil überdem die Gemüther durch einen ernsthaften Streit mit dem Kanton Zürich über die Rheinschifffahrt sehr gereizter Stimmung

waren. Einzelne Männer bearbeiteten das traurige Thema des Anschlusses an ein fremdes Zollsystem grundsätzlich als Rettungsmittel für die Schweiz und empfahlen solchen in ausführlichen Abhandlungen, uneingedenk der verderblichen Folgen solchen verzweifelten Entschlusses für die politische Selbstständigkeit des Vaterlandes. Zum Glück ließen sich andere Große Räthe, zumal der östlichen Schweiz, ganz abweichend vernehmen und wollten den offenen Kampf wagen gegen drohende allgemeine Zollumgarnung. Selbst der Gedanke eines neuen Retorsionskonkordates wurde rege, das zwischen St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Aargau und Baselland für Erhebung eines Zolles auf deutschem Getreide, Wein und Leder abgeschlossen werden sollte, um namentlich Baden zu billigem Vertrag mit der Schweiz zu zwingen.

Während der Vorort und der Stand Bern für den Frieden mit Oesterreich unterhandelten, nahmen die Kantone, welche nicht bereits früher gesprochen, den St.Gallischen Antrag für einen Verfassungsrath in Berathung. Der Erfolg war wenig verschieden von den Abschlüssen des vorangegangenen Jahres. Ablehnungen erfolgten nach besonders gründlicher Erörterung von Freiburg und Waadt, in letzterem Kanton gegen die Ansicht von Staatsrath Druey, der unter anderm die stets wiederkehrende Furcht vor eintretender Uebermacht der „Deutschen“ (Schweizer) mit dem wahren Wort erwiederte: umgekehrt fürchteten jene deutschen Schweizer den steigenden Einfluß der romanischen Kantone *. Aus dem Volke der Waadt waren zahlreich unterzeichnete Petitionen für und wider den Verfassungsrath bei dem Großen Rath eingegangen, als Folge einer Agitation aus dem Schooße des Nationalvereins, welcher die Gegner dann die Stange zu halten suchten. In Bern blieb die Stimmung dieselbe, wie sie schon früher bekannt worden. Die scharfe Alternative: alles oder nichts, ganze Einheit oder ganzer Föderalismus, lebte noch. Thatsächlich hatte der letztere die Oberhand, in Folge des verderblichen Streites zwischen der

* »L'influence welsche«, sagte Druey in seinem Minderheitsbericht.

Regierungspartei und den „Nationalen"; und es war wohl eine müßige Redensart, wenn Berner im St.Gallischen Antrag weniger ein annehmbares System als eine bloße Halbheit erblicken wollten. Im Uebrigen ereignete sich wenig Erhebliches bei den Instruktionsberathungen im Frühjahr, als daß in St.Gallen, wo man dieser Art Thätigkeit längst schon müde schien, von Pfarrer Steiger der Antrag gemacht wurde, die Gesandtschaft mit allgemeinen Vollmachten auszustatten, was der Große Rath nach reifer Erwägung doch verwerfen mußte, und daß in Appenzell Innerrhoden der mehrjährige Gesandte Landammann Eugster, weil er sich der freien Niederlassung günstig gezeigt, durch einen andern ersetzt wurde.

Die Tagsatzung von 1834 hatte das Neuenburger Trennungsbegehren abgelehnt, um Neuenburg fester denn je in eigener Hand zu behalten; der König hatte Gleiches gethan, um sich nicht seinem Verlust auszusetzen. Die Note des preußischen Gesandten an den Vorort (vom 30. Oktober 1834) sagte: der König hätte einem zwischen Neuenburg und der Tagsatzung zu Stande gebrachten Uebereinkommen die Zustimmung nicht versagt. Inzwischen sehe er in dem waltenden Verhältniß keinen Grund zu Konflikten; gleichwie aber die Eidgenossenschaft die Verhältnisse Neuenburgs zum Schweizerbund unverändert erhalten wolle, so übernehme der Bund auch die Verpflichtung, die Rechte und die Verfassung des Fürstenthums ungekränkt und unverletzt zu lassen. Man wünsche bei erster Gelegenheit unumwundene Zusicherung in diesem Sinn. Der Vorort, unbekannt mit dem Entstehen dieses Briefes, verstand darum auch seinen Inhalt nicht; er sah ihn als unbefugte Einmischung Preußens in eine Schweizer Frage an, antwortete nicht, sondern sandte die Note an den Staatsrath von Neuenburg mit der Erklärung, er habe nur mit diesem zu verkehren und wolle von ihm vernehmen, was er in Bezug auf die schon im Jahr 1815 ertheilte Garantie der Neuenburger Verfassung oder in Hinsicht ihrer Veränderungen vom Jahr 1831 zu wünschen habe (10. November). Letztere waren nämlich seither von der Neuenburger Regierung der Bundesgarantie nicht unter-

stellt worden. Jener Schritt war ein arger Fehler: eine kurze Antwort an den preußischen Gesandten selbst, auf den Grund der günstigen Tagsatzungsbeschlüsse, hätte die ganze Verhandlung zum Ende geführt. Mittlerweile hatte der Staatsrath sich den Beschluß verbeten, der Neuenburg verpflichtete, im Amtsverhältnisse zur Eidgenossenschaft sich nur Kanton zu nennen. Auf jenen vorörtlichen Erlaß wurde, wohl abermals nach Weisungen aus Berlin, vom Staatsrath erwiedert: eine neue Garantie fordere er nicht, aber die Erfüllung der schon gegebenen; die gegenseitigen Verhältnisse seien getrübt; Beweis: die immer wiederkehrende Klage über Unvereinbarlichkeit der monarchischen Verfassung Neuenburgs mit dessen Eigenschaft eines schweizerischen Kantons, die Beschlüsse über den Amtstitel von Neuenburg, seine Kokarde u. s. w. Daher begehre Neuenburg: daß von nun an keinerlei Antrag zur Erörterung zugelassen werde, der den Zweck hätte, den neuenburgischen Staat der Souveränetät des Königs von Preußen zu entrücken, daß ihm seine ursprüngliche und selbst durch die Verhandlungen von 1814 und 1815 garantirte Bezeichnung als „Fürstenthum" unverkümmert gelassen, auch in erwähnten andern Beziehungen keine lästigen Zumuthungen gemacht werden.

Die Beseitigung dieses neuen Anstandes sollte bald durch die Tagsatzung von 1835 folgen. Mit den ersten Stunden dieser neuen Tagsatzung wußten die Reformfreunde bereits, daß sich die rückgängige Partei einer entschiedenen Mehrheit freuen werde. Ein großer Theil der Standesgesandten huldigte dem Stillstand oder vollends der Restaurationspolitik. In manchen andern war keine Kraft und ihre Verbesserungsplane waren so beschaffen, daß sie eher von dem Ziel ab- als zu demselben hinführen mußten. Außerhalb drohte die vielseitig aufgeweckte Reaktion, eine stets mobile Landwehr für die ihr geneigten Tagherren. Aber außer- und innerhalb der Bundesversammlung übersah man, daß jedes Referendum sich in einen Stein zum neuen Grundbau der Schweiz umwandeln werde. Besser stand es mit der Tagsatzung in ihrer äußern Erscheinung. Schultheiß von Tavel war der hohen Stellung ihres Präsidiums vollkommen gewachsen, leitete mit Würde und aus-

gezeichnetem Geschick; alle Parteien und Parteifraktionen waren durch Männer von anerkanntem Talent und mannigfachen Erfahrungen repräsentirt. Auch Friedrich von Chambrier war als Gesandter von Neuenburg, zum ersten Mal seit der Schwyzer Gegentagsatzung, wieder erschienen, voll Muthes für Neuenburg und den schweizerischen föderalen Stillstand, das geistige Haupt der Widerstands- und Reaktionspartei. Die Stellung Berns zum Ausland fand ganz richtige Würdigung in dem naiven Worte, dessen sich der Walliser Gesandte im „eidgenössischen Gruß" bediente; er dankte nämlich dem Vororte Bern für anläßlich bewiesene „Bescheidenheit". * Weiter war nicht davon die Rede, als an jenem Tage, da Waadt den schon erzählten Antrag stellte. Das neue Reglement trat endlich, nach neuen lebhaften Debatten, in Rechtskraft. Sie betrafen unter anderm die freie Ausübung des Petitionsrechtes zu Handen der Tagsatzung. Die stabile Partei fand in ihm den Weg zur Einheit: der Bürger gehöre nur dem Kanton an, stehe in keiner Rechtsbeziehung zur Tagsatzung; der Natur der Sache gemäß würde das Petitionsrecht auch nur von geringerm praktischen Nutzen sein können. Ihr antworteten die Gegner, vornehmlich Luzern und Waadt: sei unter hundert Petitionen auch nur eine, welche der Tagsatzung Gelegenheit böte, einem Unterdrückten Recht zu verschaffen, so sei das Petitionsrecht schon lohnend genug; in der bundesmäßigen Garantie der Kantonsverfassungen habe es zudem seine rechtliche Begründung. Das Petitionsrecht blieb Sieger. Auch die alte Zwölfstimmenfrage, ob die Tagsatzung nämlich schon bei Anwesenheit von bloß zwölf Gesandtschaften zu verhandeln berechtigt sein soll, wurde wieder aufgewärmt; unter den Gegnern war Schwyz, sein Sprecher der aus den dortigen Händeln bekannt gewordene Joachim Schmid. Er mußte die treffende Erwiederung hören, daß es im Jahr 1832 ihm ganz gefällig gewesen sei, den Standessessel von Schwyz in einer Tagsatzung einzunehmen, welche nicht volle fünf-

* Der „eidgenössische Gruß" wurde an dieser Tagsatzung zum letzten Mal abgelegt.

zehn Stimmen zählte. Von den abermals behandelten Grundfragen betraf die eine Begriff und Wesen der Verfassungsgarantie, die andere die Bundesreform im Ganzen. Ueber erstere lag ein Entwurf vor aus dem Schooße der zahlreichen Kommission von 1834, im Geiste früherer Verhandlungen jener oft besprochenen Ansicht huldigend, daß die Garantie neben den Rechten der Regierung auch jene des Volkes sicher stellen müsse. Bern schlug ab, im Verein mit den Urkantonen, indem es keine Stückrevision wolle; seltsam genug, da es doch dem im gleichen Geist abgefaßten Garantiekonkordat gehuldiget, ja mit Eifer an seiner Entwerfung Theil genommen hatte. Neuenburg sah auch in diesem Entwurf das verhaßte Einheitsprinzip; mit der aus dem angeführten Grundsatz unmittelbar folgenden Einmischung der Bundesbehörde in alle Kantonalangelegenheiten sänken die Kantonsregierungen zu blöden Lokalbehörden herab; die beste Gewährleistung allseitiger Rechte liege in einer weisen Trennung der verschiedenen Staatsgewalten und in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit. Genf wies abmahnend auf das im Entwurf vorgesehene Bundesgericht zur Erledigung kantonaler Verfassungsstreitigkeiten. Das Ergebniß der Verhandlung war gleich Null. Aehnlich dasjenige über die Bundesrevision. Vielen Kantonen kam sehr gelegen, ihre Abneigung gegen dieselbe mit der behaupteten Unannehmbarkeit des vorgeschlagenen Verfassungsrathes zu decken. Mit zwölf Stimmen wurde er ausdrücklich verworfen; beifällig erklärten sich nur fünf ganze Stimmen, die drei Vororte nebst St.Gallen und Thurgau, dann auch Aargau falls ein nochmaliger Versuch der Tagsatzung fruchtlos sein sollte. Dreizehn Stimmen aber hielten den Beschluß für Revision überhaupt fest. Dabei hatte es sein Bewenden. Im Laufe der Erörterung hatten Glarus und Freiburg vornehmlich die Theorie der strengeren föderalen Ordnung, Luzern und St.Gallen jene eines zu schaffenden Bundesstaates verfochten. Auf die vielgerühmte kantonale Selbstständigkeit warf der Vortrag von St.Gallen ein eigenthümliches Licht, indem er nachwies, wie von jeher im Grunde Zürich und Bern den Ton angegeben, die kleineren und mittleren Stände gleich

Trabanten sich diesen leitenden Gestirnen angeschlossen hätten. Offenbar ging der Redner von der Anschauung aus, daß es sich weniger darum handle, den Kleinen gegen den Großen, oder den Großen gegen den Kleinen sicher zu stellen, sondern vielmehr der noch nicht repräsentirten Gesammtheit gegenüber allen Einzelnen ein schützendes Organ zu geben. Von gleicher Seite wurde der Satz aufgestellt, daß das so oft besprochene abgestufte Stimmrecht der Kantone weder dem einen noch dem andern der beiden Hauptsysteme entsprechen könne: die Kantone als solche könnten nur gleiches Stimmrecht haben; eine richtige Veränderung müsse zu einer allgemeinen Volksrepräsentation führen. Mit diesen Verhandlungen hatte auch der weitschichtige Bericht der zahlreichen Kommission von 1834 seine Abfertigung gefunden. Von Leidenschaft waren sie frei geblieben.

Auf die Neuenburger Begehren mußte eine Antwort folgen. Vierzehn Stimmen lehnten die verlangte Erklärung ab, Anträge zur Aufhebung der Neuenburger Verhältnisse zu Preußen nicht mehr zur Sprache zu bringen. Welch Urtheil verdiente eine Nation, die durch Dekrete auf günstige Ausbildung ihrer Verhältnisse Verzicht leisten würde? Zudem waltete das Bewußtsein, daß die Bundesbehörde den Rechten Neuenburgs nicht zu nahe getreten sei. Ein anderes Ansinnen Neuenburgs verlangte besondere bekräftigende Gewährleistung des monarchischen Princips in seiner Verfassung. Die Tagsatzung schritt hierüber zur Tagesordnung, da die Verfassung Neuenburgs bereits als garantirt angesehen werden müsse. Ein drittes Begehren lautete auf Garantie des königlichen Dekretes vom 3. September 1831 über Zusammensetzung und Befugnisse des gesetzgebenden Körpers. Diese wurde gewährt, wenig in Uebereinstimmung mit dem Bescheide, der über die Garantiefrage im Allgemeinen gegeben worden. * Auch der

* Was der Gouverneur von Pfuel am 22. Juni 1831 mit königlicher Vollmacht verfügt hatte, das erschien später in Form einer »Déclaration royale«, vom 3. September gleichen Jahres, über Zusammensetzung und Befugnisse des gesetzgebenden Körpers.

Titel „Fürstenthum“ oder „Kanton“ und die preußische Kokarde und Medaille kamen wieder zur Sprache. Es waren dieß kleinliche Streitigkeiten, aus welchen am wenigsten Neuenburg Vortheil ziehen konnte; denn sie deckten je mehr und mehr die Gebrechen seiner Lage auf. Bedauerlich war es zu sehen, wie die übrigen Kantone sich meist nach ihren politischen Meinungen gruppirten, statt sich an das Wesen der Sache zu halten. So ergab sich namhafte Unterstützung für Neuenburg, und doch hatte die ganze Schweiz ein hohes Interesse, Neuenburg je mehr und mehr in Einklang mit der Schweiz zu bringen, gleichviel ob das streng-föderalistische oder das bundesstaatliche System in der Eidgenossenschaft endlich die Oberhand gewinnen werde. Es war demüthigend für die Schweiz, daß eines der Bundesglieder die Eingänge in sein Gebiet mit Grenzpfählen zierte, welche die Aufschrift trugen: „territoire prussien“; als ob für die föderale Unabhängigkeit Neuenburgs die schicklichere Bezeichnung: „territoire neuchâtelois“ nicht genügt hätte. Die Titelfrage sollte Neuenburg allein treffen; launig wirkte sie auch auf Bern zurück, da endlich (1836) ein allgemein verbindlicher Beschluß gefaßt wurde, daß sich sämmtliche Kantone von nun an in ihrem gegenseitigen Briefwechsel nur „Kanton“ zu nennen hätten. Die „Republik“ Bern, wie sich der regenerirte Stand seit 1831 zu nennen beliebte, verlor somit jenen Schmuck. Sie fügte sich; das Fürstenthum Neuenburg auch. Der Kokarde wegen fiel der Entscheid, die neuenburgischen Truppen hätten hinfür mit der von Neuenburg selbst gewählten kantonalen Kokarde im eidgenössischen Dienst zu erscheinen. Hierauf ernste Berathungen in Neuenburg und Berlin; aus dem königlichen Kabinet erging endlich ein Dekret, welches für allen öffentlichen Dienst als Staatsfarben von Neuenburg festsetzte: orange, schwarz und weiß *. Die Weisheit der Tag-

* Königliches Dekret aus Berlin, 22. März 1836; den wirklichen Farben der Kokarde sei orangengelb beigefügt worden, als die Farbe, welche die Milizen des Staates bis 1806 getragen haben und welche zugleich an die erblichen Rechte des königlichen Hauses auf die Souveränetät von Neuenburg erinnere; so lautet die königliche Erklärung.

saßung hatte sichtlich ihren Meister gefunden; von der roth-gelben Kokarde, die früher der schwarz-weißen entgegen gestellt worden, war keine Rede mehr.

Während dieser unfruchtbaren Kämpfe verstiegen die Eidgenossen sich um so höher für militärische Zwecke. Wie die stattliche Uniform Muthlosigkeit oder Körperschwäche des Einzelnen bis zu ernster Probe decken mag, so sollte eine glänzende Entfaltung militärischer Kräfte die innern Blößen der Eidgenossenschaft verhüllen. Der Plan einer Verdoppelung des Heeres mit Bildung eines dritten Kontingentes unter dem bescheidenen Namen der ersten Landwehr fand mächtige Fürsprache; Einwendungen, daß der Bundesvertrag das Recht zu so hohen Ansprüchen an die Kantone nicht gewähre; Warnungen, drückende Vermehrung der Militärlasten zu meiden, fanden wenig Gehör, die aus der Mitte des schweizerischen Generalstabes hervorgegangenen Wünsche und Anträge mehr Beifall, als sie nach den wohlverstandenen Bedürfnissen des Landes hätten finden sollen. Der Westen der Schweiz, besonders der Kanton Waadt, hatte von helvetischen Zeiten her große Vorliebe für militärische Kraftentwicklung. Bern und Zürich betraten die gleiche Bahn. Andere folgten, wenig nachdenkend über den möglichen Ausgang einer wesentlich veränderten Militärpolitik, die man einzuschlagen sich anschickte. Die Vereinigung von Auszug und Reserve wurde beschlossen, aus beiden zusammen das neue Bundesheer bestellt. Hofften die einen Verstärkung der militärischen Kraft von dieser Maßregel, so stimmten andere bei aus Gründen der Vereinfachung und weil in einzelnen Kantonen sich Auszug und Reserve thatsächlich vereiniget fanden. Warm war der Kampf für die Aufstellung einer ersten Landwehr mit gleicher Organisation wie diejenige des Kontingentes selbst. So weit brachten es nun doch die Militärfreunde nicht und sie mußten sich gefallen lassen, daß im Ganzen die Landwehr den Anordnungen der Kantone anheimgestellt wurde, doch mit der Verpflichtung, eine solche jeweilen zur Verstärkung des Bundesheeres bereit zu halten. Von der Uniformirung und eidgenössischen Inspektionen wurde sie freigelassen, von letzteren wenigstens so lange, als nicht

ein eidgenössisches Aufgebot ergangen sei. Man blieb also in Hinsicht der Landwehr ungefähr bei dem, was im Jenner 1831 verfügt worden. In andern Beziehungen dagegen wurden starke Fortschritte nicht nur in Vermehrung der Militärlasten, sondern auch in der einheitlichen Gestaltung des Heeres gemacht. Man schrieb die gleiche Uniform für die Truppen aller Kantone vor, gab allen die Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, vermehrte die Spezialwaffen, verdoppelte das theils von den Kantonen, theils von der Eidgenossenschaft zu liefernde grobe Geschütz von hundertundsiebenzig auf dreihundertundvierzig Stücke, verlieh den zentralen Militärunterrichtsanstalten eine mehrere Ausdehnung, gewährte dem Kriegsrath durch stete Wiederwählbarkeit seiner Mitglieder erweiterten Einfluß, schärfte die Aufsicht auf die Kantonskontingente u. s. w. Die Kehrseite trat hervor, als die Kostenberechnung folgte. Die Anschaffungen allein, welche die Bundeskasse auf sich nehmen sollte, wurden auf 516,939 Franken berechnet, die vermehrten Anschaffungen der Kantone an Kriegszeug nicht einbegriffen. Die durchschnittliche Jahresausgabe des Bundes, wenn man Ungerechnetes auch in Anschlag brachte, stellte sich auf 400,000 Franken, statt bisheriger 80,000 Franken. Doch erschrack man nicht.

Gleichzeitig mit diesen wichtigen Veränderungen, welche jedoch erst später ihre Vollendung und Ausführung erhielten, erfolgte die Revision der Bundesfinanzmittel. Der Bundesvertrag hatte durch den Bezug von Grenzgebühren eine Kriegskasse vom Betrag des doppelten Geldkontingentes gegründet. Im Jahr 1820 verständigten sich die Kantone zur Vermehrung der Kasse bis auf das vierfache Geldkontingent. Daneben wurden ein paar besondere Kassen gegründet, deren Zins für die laufenden Militärausgaben bestimmt war. Im Jahr 1835 folgte die Revision aller einschlägigen Vorschriften, mit Beschluß: die Kriegskasse sei in Gesammtheit bis auf 4,277,000 Franken zu bringen, wovon wenigstens 1,100,000 Franken in baar zu sammeln und ausschließlich zu Bestreitung der Kosten für eidgenössische Auszüge zu verwenden, die übrigen 3,177,000 Franken zinstragend anzulegen seien; die

eidgenössischen Grenzgebühren sollen so lang auch ferner bezogen werden, bis die angegebene Gesammtsumme erreicht sein werde. Die gesammten Kriegsfonde standen damals (31. März 1835) auf 3,325,365 Franken 4 Rappen. Durch diese Anordnung sicherte sich die Eidgenossenschaft auch für die Zukunft jene wichtige Finanzquelle, welche eine weise Vorschrift des Bundesvertrages von 1815 geöffnet hatte. Die Verwaltung selbst wurde in gleicher Verordnung verbessert und vereinfacht.

Das Konkordat für gleiches Maß und Gewicht kam endlich zu Stande (17. August 1835). Die zustimmenden Kantone bildeten einen zusammenhängenden Gebietsumfang von Freiburg bis St.Gallen, von Basel bis Luzern. Zu den Vorzügen der neuen Maß- und Gewichtsordnung gehört, daß sie auf dem metrischen System Frankreichs beruht, dieses aber den in der Schweiz üblichen Einheiten und Benennungen bestens angepaßt ist. Sofort ließ man Hand anlegen zur Ausführung. St.Gallen, um dem Wirrwarr seiner Maße und Gewichte ohne längere Zögerung ein Ende zu machen, mit einem Gesetz zu diesem Zwecke vorangehend, beschloß auf seinem Gebiete die Einführung der neuen schweizerischen Maße und Gewichte auf den Neujahrstag 1837. Die Tagsatzung ihrerseits ließ zur allgemeinen Einführung Experte bestellen und die Mustermaße und Mustergewichte fertigen. Ein vieljähriger Wunsch von Regierungen, Vereinen und Bürgern war demnach auf dem Punkt in Erfüllung zu gehen.

Im Laufe weniger Jahre hatte Preußen mittelst seiner ersten Zollunion den mitteldeutschen, dann den süddeutschen Handelsverein verdrängt und einen Flächenraum von zehntausend Quadratmeilen für seine handels-politischen Zwecke gewonnen. Dieses Ereigniß wurde, wie wir gesehen haben, von allen als höchst wichtig, von einzelnen als völlig verderblich für die Schweiz angesehen; das letztere vornehmlich von Schaffhausen und Thurgau. Schaffhausen war sogar Abwegen nahe gekommen, Thurgau neigte sich der Retorsion. Die Handelsfrage kam nun auch in der Tagsatzung zur Sprache; reife und umständliche Berathungen wurden gepflogen, wobei jede Anregung, durch Vergeltungs- oder Schutzzölle

das Gleichgewicht beidseitiger Verhältnisse herzustellen, als unthunlich oder vollends schädlich von der Hand gewiesen wurde. Man beschloß, auf dem Wege der Unterhandlung zu retten, was zu retten sei. Alt Bürgermeister von Muralt aus Zürich, alt Bürgermeister Herzog von Aargau und Direktorialpräsident Karl von Gonzenbach aus St.Gallen wurden mit solcher betraut; der eidgenössische Staatsschreiber von Gonzenbach begleitete diese Kommissarien als Gehülfe. Im Jenner 1836 wurden die Konferenzen mit den Bevollmächtigten der süddeutschen Staaten gepflogen und wesentlich dazu benutzt, den letztern die Wünsche und Bedürfnisse der Schweiz mit umständlicher Begründung empfehlend vorzutragen. Die Entscheide waren von dem Zollverein selbst abhängig. Zu einem Handelsvertrage kam es nicht. Wohl aber hatten die süddeutschen Staaten bereits auf 1. Jenner jenes Jahres verschiedene günstige Ausnahmen von dem Vereinstarif, besonders für schweizerische Bodensee-Weine und Schweizer Käse, verordnet und in Ausführung gebracht. Für die Industrieerzeugnisse blieben die Aussichten trübe. Die vereinzelten Gelüste zu eigenem Eintritt in die Zollunion legten sich allmälig zur Ruhe. Der Große Rath von Schaffhausen ging über den bezüglichen Antrag förmlich zur Tagesordnung, Dank einem trefflichen Gutachten von Bürgermeister Meyenburg-Stockar (8. Januar 1836).

So viel von der Tagsatzung und Verwandtem. Erwähnung verdient noch, aus dem übrigen öffentlichen Leben, daß Zürich, nachdem es auf eigene Rechnung seine Hochschule errichtet, solche auf dem Vertragswege zu föderalisiren, beziehungsweise dann auch zu erweitern suchte. Seine Anträge gelangten an die Stände, ohne Erfolg. In Freiburg brachte Advokat Fournier (nachheriger Schultheiß) die Gründung einer katholischen Universität auf die Bahn, bei Anlaß von Verhandlungen über dortige zentrale Realschule, worüber sich eine Fehde mit dem Bischof entspann. Der Gedanke ist nicht weiter verfolgt worden.

Sechster Abschnitt.

Fortsetzung der kirchlichen Händel in St.Gallen. Widerruf der beiden Priester Fuchs. Der Verlauf der Anstände über das Doppelbisthum Chur und St.Gallen. Kirchliche Aufregung durch die ganze Schweiz. Erste Besetzung des Freienamtes. Die Großen Räthe und die Badener Artikel. Der Papst verwirft diese. Frankreichs Einmischung im Sinne des Papstes. Der Wahl'sche Handel mit Frankreich. (1834 bis 1836.)

Die Berathungen der St.Gallischen Großrathskommission über die priesterliche Einstellung des Aloys Fuchs ging dem Erscheinen der Badener Artikel voran; jene über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen folgte ihnen. Bei Beurtheilung jenes Streites mied sie zwar alle Erörterungen über Glaubensfragen, lieferte aber in einem sehr geharnischten Bericht ein langes Verzeichniß von Ueberschreitungen kirchlicher Befugsame, welche die Karl Rudolf'sche Kurie nach Ansicht ihrer zahlreichen geistlichen Gegner begangen, trug auf abhülfliche Maßnahmen an, in der Sache von A. Fuchs selbst auf Einladung an die kirchliche Oberbehörde, die verhängte Suspension, als unverträglich mit der gewährleisteten Freiheit der Presse, aufzuheben (dieses doch nicht einhellig). Unterdessen starb der Fürstbischof, wurde das Doppelbisthum aufgehoben, die Kurie aufgelöst. So ging das Gutachten von selbst zu den Akten und der Große Rath war der schwierigen Aufgabe überhoben. In Gemäßheit eines zweiten Befundes begnügte er sich, dem neuen geistlichen Rath eine Revision der Prozedur zu empfehlen (14. November 1834). Die Sache wurde hernach ausgeglichen. Aloys Fuchs wiederholte frühere Versicherung treuen katholischen Sinnes und bewährte solche annoch durch Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses. Durch geistliches Dekret vom 7. April 1835 wurde er wieder in seine priesterlichen Rechte eingesetzt. Seines Wirkens aber in St.Gallen war nicht mehr lange; der katholische Administrationsrath rief ihn von dem Amt eines Bibliothekars ab (20. Juli 1836) und setzte den gelehrten Franz Weidmann in dasselbe wieder ein. Solchem vielfachen Mißgeschick war Aloys Fuchs nicht gewachsen; sein Gemüth war gebrochen. Er kehrte später in den Heimatkanton Schwyz zurück und lebte von da an in unbeneideter Stille.

Professor Christoph Fuchs hatte mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Bischof Karl Rudolf wollte ihm die Entlassung vom St.Gallischen Sprengelsverbande nicht geben; nach dessen Hinschied sodann erhielt er solche unschwer von seinem Freunde, dem Bisthumsverweser Zürcher. Nun fehlte aber noch die kirchliche Aufnahme in den Baseler Bisthumsverband durch den Bischof in Solothurn. Sie wurde verweigert aus Gründen bestrittener Rechtgläubigkeit. Die Regierung von Luzern kehrte sich nicht hieran und ließ den Lieblingsprofessor gleichwohl sein Amt antreten. Hierauf erklärte Bischof Salzmann, daß er keinem Schüler von Christoph Fuchs die geistlichen Weihen ertheilen würde. Der Große Rath von Luzern, also gedrängt und zurecht gewiesen, stellte nun die ganze theologische Lehranstalt ein. Die Fehde aber endete mit einem Widerruf, durch welchen der früher allzu kühne Professor sich den „Institutionen, Lehren und Disziplinen der heiligen katholischen Kirche“ mit Herz und Mund ergeben erklärte und überdieß die aus der Predigt von Aloys Fuchs gezogenen Sätze in dem Sinn und Geiste verwarf, „wie selbe die heilige katholische Kirche verwirft —“ (16. September 1834). Hiermit verglühte auch sein Ruf, daß er eine neue Leuchte sein werde im Gebiete katholisch-kirchlicher Wissenschaft, und wenige Jahre später zählte er unter die eifrigsten Vertheidiger der streng-kirchlichen Schule. * Das meist durch ihn verschuldete Unglück seines Freundes Aloys konnte er nicht ungeschehen machen, eben so wenig die nachtheiligen Folgen der kirchlichen Wirren im Kanton St.Gallen, von denen er einer der eifrigsten Anreger gewesen. — So endeten die beiden Fuchs und ihre Kirchenreform: neue Warnung für die Staatsmänner unter den Laien, sich von kirchlichen Bewegungen

* Am 17. Dezember 1841 folgte von Christoph Fuchs, jetzt auch Kanonikus zu St.Leodegar, ein zweiter Widerruf, in dem er die Badener Artikel und alles, was er den Lehren der katholischen Kirche Widerstreitendes geschrieben, verwirft. Auch der frühere Widerruf von Aloys Fuchs mußte eine Nachbesserung erhalten. Dieser, die päpstliche Kurie völlig befriedigende, Widerruf fällt in das Jahr 1842. Aloys Fuchs habe seine Irrthümer feierlich und aufrichtig widerrufen, dem Urtheile des heil. Vaters sich unbedingt unterworfen. So meldete damals der Nuntius an den apostolischen Vikar in St.Gallen.

von keiner Partei an das Schlepptau nehmen zu lassen, sondern über und zwischen beiden eine freie Stellung zu behaupten.

Während diesen Vorgängen griff der St.Gallische Großrathsausschuß den zweiten Theil seiner Aufgabe an: die Ausmittelung der Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, nicht lange nach dem Bekanntwerden der Badener Artikel. Es kam in Rede, es bei diesen bewenden zu lassen, da ein mehreres nicht nöthig, die Aufgabe wohl schon gelöst sei. Da verlautbarten aber Stimmen von solchen, die nicht in Baden gewesen und verdeuteten, jene Badener Artikel gingen nicht weit über eine halbe Arbeit oder eine Pfuscherei hinaus; die St.Gallische Neunerkommission müsse das Ding viel gründlicher an- und auffassen. Gesagt, gethan. Die erprobtesten Schriften, welche im Geiste der josephinischen Gesetzgebung Oesterreichs und der ältern und neuern Gesetzgebung anderer deutschen und außerdeutschen Staaten über die allseitigen Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche, der katholischen zumal, gelehrten und zuverlässigen Aufschluß zu geben im Falle waren, wurden zur Hand genommen; das beste und gefälligste aus denselben, besonders wenn es in näherer Beziehung stand zu den Ereignissen und Erfahrungen in den Schweizer Kantonen seit ihrer Lostrennung vom Bisthum Konstanz, wurde zusammengetragen und in dreiunddreißig Sätze gebracht. Eine Beleuchtung und Begründung derselben verfaßte der Ausschuß nicht; sie war aber auch entbehrlich, da der Entwurf meist nur längst bekannte und geübte Dinge enthielt. Selbst tolerante Milde gegen die Geistlichkeit war ihm nicht fremd. So wurde unter anderm dem Staate das Recht zugesprochen, Vorschriften für anständige Taufe und Beerdigung einzelner Individuen der einen Konfession in Gegenden zu geben, wo nur die andere einheimisch ist, jedoch ausdrücklich beigesetzt, daß kein Zwang gegen Geistliche zur Anwendung des Ritus ihrer Konfession bei Beerdigungen stattfinden dürfe. Das Ganze bewegte sich übrigens um die zwei Hauptsätze, daß die kirchliche Leitung im Lande der staatlichen Aufsicht durch das Plazet unterstellt sei, anderseits vom Erzbischof und Bischof, nicht aber vom päpstlichen Nuntius ausgehen solle, daher unter

anderm auch eine Bestimmung vorkommt, daß die päpstlichen Nuntien nur Gesandte ihres Fürsten seien, nicht aber auf kirchliche Gerichtsbarkeit Anspruch machen können. Die Erörterung der Frage, ob der Kanton in Bezug auf seine Stellung gegenüber der Kirche aus solcher ausdrücklichen Festsetzung seiner Rechte wirklichen Gewinn ernten werde, ein bedächtiger Rückblick auf die Einreden des päpstlichen Stuhls, die bei gegebenem Anlaß gegenüber selbst den großen monarchischen Staaten nie ausgeblieben, Erinnerung an den Umstand, daß in manchen Staaten jene Grundsätze zum Theil nur auf dem Papier, nicht aber in Wirklichkeit bestünden, dieß alles unterblieb. Ein Dritttheil der Mitglieder des Ausschusses ging so weit, die angetragenen Artikel als Landesgesetz aufzustellen. Zehn Monate nach Veröffentlichung der Badener Artikel nahm der Große Rath den Entwurf zur Hand. Das Unklügste geschah hier. Statt den Inhalt in Beschlussesform dem Protokoll einzuverleiben, da man ursprünglich doch nichts anderes als eine genaue Uebersicht von den wesentlichen Rechten des Staates gewollt hatte, beschloß eine Mehrheit von siebenzig gegen achtundvierzig Stimmen (unter jenen die entschiedensten Gegner des Entwurfes im Verein mit den radikalsten Freunden desselben —, und unter letztern der geistliche Regierungsrath Helbling) die Erlassung der Artikel als Gesetz. Der Inhalt selbst ging fast unverändert durch. Von nun an tobte nahe an zwei Monate lang das Veto des in überwiegender Mehrheit katholischen und seiner Kirche ergebenen Volkes durch alle Bezirke. Mit 18,421 Stimmen wurde das „Gesetz“ verworfen (Jenner 1835); das machte eine ansehnliche Mehrheit aus, da nur eine geringe Zahl Vertheidiger des Gesetzes sich an den Gemeinden eingefunden, sie und die stillen Abwesenden doch nicht mehr als 14,355 betrugen.

St.Gallen und Graubünden konnten keinen Gefallen haben an Verlängerung ihres Bisthumsprovisoriums. Jenes insbesondere dachte auf baldige Abfindung mit dem heiligen Stuhl. In Zürich mit dem Nuntius zusammentreffend, wechselte Baumgartner nach Aufträgen mit diesem die ersten Unterredungen für künftige Vereinbarung. Der österreichische und sardinische Gesandte ließen amt-

lich den Wunsch ihrer Regierungen nach solcher vernehmen; der St.Gallische Abgeordnete erwiederte solche von ganz anderer Seite erbetene Einmischung mit der Empfehlung vermittelnden Einwirkens auf die Nuntiatur zu nachgiebigem Verhalten. In St.Gallen selbst machten inzwischen Geistliche und Weltliche neue Bisthumsentwürfe; thätig insbesondere waren gesammte Landkapitel für den Entwurf zu einem St.Gallischen Bisthum, doch ohne Domkapitel, möglichst einfach und prunklos. So dachte die große Mehrzahl der Geistlichkeit, in steter Uebereinstimmung mit jener Gesinnung, welche ein paar Jahre früher sie zur Opposition gegen den Fürstbischof Karl Rudolf, sein St.Gallisches Domkapitel und seinen geistlichen Rath veranlaßt hatte. Das katholische Großrathskollegium faßte einen Entwurf in diesem Sinne ab, der somit als Instruktion für künftige Unterhandlungen gelten sollte. Es hatte den redlichen Willen, unverschoben das gestörte Verhältniß zur Kirche wieder herzustellen und sich in völlig vorwurfsfreie Lage zu versetzen, somit auch alle begründeten Wünsche der katholischen Bevölkerung zu befriedigen. In diesem Geiste ordnete die katholische Oberbehörde Kommissarien an den Nuntius de Angelis, Erzbischof von Karthago, nach Luzern ab. Es waren die gleichen Männer, welche St.Gallen an der Badener Konferenz vertreten hatten, Landammann Baumgartner und Klemens von Saylern, Präsident des katholischen Administrationsrathes. Persönlich mit aller diplomatischen Höflichkeit von dem Nuntius empfangen (vielfache Behauptung vom Gegentheil ist unwahr), suchten sie in längerer Konferenz mit demselben die Wünsche der katholischen Behörden ihres Landes genehm zu machen, gaben Aufschluß über die Gründe früherer Mißhelligkeiten und über die Unausweichlichkeit der beantragten neuen Anordnung (18. März 1835). Der Zweck blieb unerreicht, da es in des Papstes Absicht gelegen war, die Vereinigung der Bisthümer Chur und St.Gallen nach Maßgabe der Bulle von 1823 für einmal wenigstens aufrecht zu halten. Die Verhaltsbefehle an den Nuntius lauteten demnach: in keine neue Verhandlung einzugehen, bis die Beschlüsse von 1833 zurückgenommen wären. In diesem bestand auch seine Ant-

wort, wie der Nuntius in amtlichem Briefwechsel bereits früher hatte voraussehen lassen. Den neuen St.Gallischen Bisthumsentwurf nahm er nicht zu Handen. Die Kommissarien sprachen in der Berichterstattung über das Ergebniß ihrer Sendung die Ueberzeugung aus, daß das, was auf den Rath der St.Gallischen Geistlichkeit angestrebt werde, unerhältlich sei, abgesehen davon, ob Wahlart und Kompetenz des Wahlkörpers, wie der Nuntius behauptete, unkanonisch seien oder nicht. Die Diözese St.Gallen würde dadurch eine Organisation erhalten, wie sie nirgend im katholischen Europa vorkäme. * Ihr Befund an die Behörde lautete deßhalb: es bleibe bei erwähnter Sachlage nur übrig, auf ein eigenes Bisthum zu verzichten und sich um die Vereinigung mit dem Bisthum Basel zu bewerben. Ein solcher Ausweg war bereits in den ersten Beschlüssen von 1833 über die Bisthumsangelegenheit vorbehalten worden. Zu einer entsprechenden Unterhandlung aber sollte es nie kommen.

In Graubünden blieb mittlerweile der Zustand, wie ihn die Verfügungen von 1833 geschaffen; Domherr Johann Georg Bossi verwaltete das Bisthum Chur als Kapitelsvikar, das Kommissariat der Regierung dessen Vermögen. Von dem Rechte der Bischofswahl konnte das Kapitel keinen Gebrauch machen, weil sie nach päpstlicher Anordnung von 1823 nur im Verein mit dem Domkapitel von St.Gallen hätte vorgenommen werden sollen, dieses nicht mehr bestand, beide Kantone eine solche vereinte Wahl durch ihre hoheitlichen Beschlüsse unmöglich gemacht hatten. Eine Bischofswahl für Chur allein hatte der Papst dem Domkapitel untersagen lassen. So überging, kirchlichen Gesetzen zufolge, das Wahlrecht an den päpstlichen Stuhl. Er machte davon Gebrauch durch Erwählung des churischen Kapitelsvikars zum Bischof von Chur und St.Gallen. Die Anzeige hievon erging in beide Bisthümer im Frühjahr 1835, zu einer Zeit, wo die St.Gallischen Großrathswahlen nahe bevorstanden, somit eben so nahe die Ver-

* Bericht der oben genannten Bisthumskommissarien an den katholischen Administrationsrath von St.Gallen, vom 31. März 1835.

muthung sich stellte, daß dieses Zusammentreffen auf den Ausgang der Wahlen berechnet sei. Die Regierung von Graubünden glaubte eine Wahl von dem Kapitel selbst fordern zu können und wollte die vom Papst getroffene nicht anerkennen. Das Kapitel aber nahm keine Rücksicht darauf und installirte den Bischof unter üblicher Feierlichkeit. Der bald nachher versammelte Große Rath begann einzulenken und verhieß, die Wahl bedingter Weise für den Fall anzuerkennen, daß die Auflösung des Doppelbisthums erfolgt und der Neuerwählte ausschließlich als Bischof von Chur „qualifizirt" sein werde. Dabei ließ sich der Große Rath von der Erwägung leiten, daß „Wohlselber (Bossi) ein Bündner ist" und dessen Wahl von dem Kapitel genehmiget worden. Die Verwahrung gegen den fernern Verband beider Bisthümer erneuerte der Große Rath bei gleichem Anlaß.

Eine schwierigere Probe hatte St.Gallen zu bestehen. Der Gunst alter staatsrechtlicher Grundlagen zu Beurtheilung des Streites konnte es sich nicht freuen. Jede streitige Frage erschien als etwas ganz Neues, wie der Kanton selbst. Indessen fühlte man die absolute Nothwendigkeit, auf der Trennung von Chur zu verharren. * Das katholische Großrathskollegium beschloß abermalige Aberkennung des Doppelbisthums, Protestation gegen die Wahl Bossi's oder jedes andern als Bischof beider Diozesen, so wie gegen allfällige Einverleibung des Bisthums St.Gallen in jenes von Chur. Lobreden auf schuldige Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl wurden mit Berufung auf den frühern St.Gallischen Großen Rath erwiedert, welcher (1817) allen Befehlen, Klagen und Bitten des Papstes ungeachtet das Stift St.Gallen nicht habe wieder herstellen lassen. Ein zweiter Beschluß hatte die Bestimmung, endlich die Anerkennung des Bisthumsverwesers oder andere angemessene Fürsorge für die provisorische Verwaltung des Bisthums, dann die Unterhandlungen für den Anschluß an

* Am stärksten ist diese Nothwendigkeit im Schreiben der ältern katholischen Behörde an den Papst, vom 7. Mai 1831, ausgesprochen. Dasselbe ist abgedruckt im »Erzähler« vom Jahr 1835, Seite 127.

Basel einzuleiten. Man stand Ende Aprils 1835. Wenige Tage nachher war der große St.Gallische Wahltag.

Bald nach den eingreifenden Beschlüssen von 1833 hatte sich ein „katholischer Verein" durch das ganze St.Gallische Land gebildet. Das Vereinsrecht in ächt liberalem Sinne ehrend, ließ die Regierung seiner Geltendmachung den ungestörtesten Verlauf. Welchen Spielraum diese Opposition gewonnen, hatte bereits das Januarveto gezeigt. Alles war gerüstet, mindestens die Mehrheit im katholischen Großrathskollegium zu stürzen; viele hofften mehreres: eine gänzliche Umkehr des Regimentes, Entfernung von Baumgartner, Beseitigung auch zwei anderer einflußreichen Mitglieder des Kleinen Rathes, Stadler und Näff, welche mit jenem, wenn auch in verschiedener Weise thätig, doch der Gesammtausdruck der politischen Leitung des Kantons zu sein schienen, Einführung einer solchen von weniger schöpferischem Trieb und weniger eingreifenden Wesens. Durch die halbe Schweiz lief solche Hoffnung, an manchen Orten spiegelhell polirt durch fleißiges Händereiben. Sorgenvoll erwarteten die Freunde allerwärts den Ausgang, denn die Stimme und die Rührigkeit St.Gallens war ihnen in guten und in bösen Tagen eine unentbehrliche Stütze gewesen. Der Wahltag (3. Mai) fegte mit der bisherigen katholischen Mehrheit rein aus und brachte beinahe drei Fünftheile neuer Mitglieder im Ganzen, darunter viele von der Amtsperiode von 1831 bis 1833; zwei Drittheile waren gefallen von den Katholiken, die Hälfte etwa seitens der Protestanten. In seiner Mehrheit theilte indeß der allgemeine Große Rath die Parteileidenschaften nicht, welche ein Mehreres gewollt hatten als Stillstand in kirchlichen Dingen. Die Regierung wurde in Gesammtheit meist mit glänzendem Mehr bestätiget. Ein Mitglied, das zu der angefeindeten Richtung zählte, Felix Helbling, hatte bereits früher seinen Austritt genommen, um das Amt eines katholischen Zentralschulinspektors zu übernehmen, was für den Priester sich allerdings besser eignete. — Auch die neue katholische Mehrheit war anfänglich nicht gefügig nach den Wünschen des Nuntius. Sie ging nicht weiter als zur Anerkennung Bossi's als provisorischen Bis-

thumsverwesers mit Zurücknahme der früheren Protestationen und gleichzeitiger Eröffnung einer Unterhandlung für Einsetzung eines neuen Vikariates mit fortgesetzter Ausschließung des Doppelbisthums und einer auswärtigen Verwaltung, unter welcher die churische verstanden war. So lauteten die Beschlüsse in Folge einer langen Nachtsitzung vom 12. auf den 13. Juni. Die amtlichen Anzeigen, die hierüber an die Nuntiatur gelangten, wurden von dieser zurückgeschickt. Bossi wurde in Einsiedeln, unter kanonischer Assistenz der Aebte von Einsiedeln und Pfäfers, vom Nuntius-Erzbischof als Bischof von Chur und St.Gallen konsekrirt. Auf der Rückreise nach Chur begrüßten ihn in Ragatz drei Kommissarien der Regierung von Graubünden mit der Eröffnung dessen, was dort am 2. Juli beschlossen worden, und zugleich mit der Erklärung, daß, falls er in Widerspruch mit den hoheitlichen Beschlüssen gleichwohl die bischöfliche Residenz beziehen wollte, die Regierung solches, nöthigenfalls selbst mit „bewaffneter Hand“, zu verhindern beschlossen habe. * Der neue Bischof mied Widerstand und bezog gehorsam eine andere Wohnung. Den Abt von Pfäfers leitete die Behörde von St.Gallen wegen Widerhandlung gegen die Anordnungen des Staates den Gerichten ein; er wurde freigesprochen, doch in die Kosten verfällt. — Aber die katholische Verwaltungsbehörde sann nun auf neue Verhandlungen. Das Großrathskollegium (am 4. und 5. August außerordentlich versammelt) nahm endlich unter starkem Volkszulauf alle Beschlüsse von 1833 bis 1835 (einschließlich jene vom 13. Juni) förmlich zurück, mit Vollmachten zu abermaliger Unterhandlung für ein eigenes Bisthum und für neue einstweilige Bisthumsadministration. Der allgemeine Große Rath versagte seinerseits allen diesen neuen Beschlüssen die laut Verfassung und Gesetz erforderliche Zustimmung (12. November), die katholischen Behörden unterzogen sich, der Papst ehrte den so beharrlich ausgesprochenen Willen beider Staatsbehörden (von St.Gallen und Graubünden) —, sprach endlich die Trennung beider Bisthümer

* Erklärung der drei Kommissarien, datirt Ragatz, 10. Juli 1835.

aus * und setzte für das St.Gallische den Dekan Johann Peter Mirer, Doktor der Rechte, Pfarrer in Sargans, heimatlich aus Obersaxen in Graubünden, zum apostolischen Vikar der Diozese ein; die weltlichen Behörden gaben hiezu ihre Einwilligung (1836); dieselbe war eine allgemeine, da der Gewählte in hohem Maße die ausgezeichneten Eigenschaften besaß, welche einen beruhigenden und befriedigenden Eindruck auf alle Parteien im Kanton machen konnten; Bossi blieb Bischof von Chur, ward als solcher versprochenermaßen von der Staatsbehörde anerkannt, auch in die ungehinderte Verwaltung des bisthümlichen Vermögens wieder eingesetzt. So hatte Graubünden wieder, was es 1824 gewollt, St.Gallen wenigstens einen Theil dessen gewonnen, was es im Jahr 1833 angestrebt. Ueber bleibende Regulirung der Geschicke des St.Gallischen Sprengels ruhten von da an die Verhandlungen mehrere Jahre.

Inzwischen loderte die kirchliche Aufregung auch durch die übrige Schweiz. Papst Gregor der Sechszehnte war festen Willens, von allem, was er als Recht der Kirche ansah, ihr nichts zu vergeben. In diesem Geiste lauteten alle seine Verfügungen, so auch seine Aufträge an den Nuntius. Dieser hinwieder hatte einen zahlreichen Theil der Geistlichkeit für sich, und von ihr geleitet traten in allen Kantonen, in welchen ihre Ansicht erhebliche Anfechtung fand, die zahlreichen „katholischen Vereine" auf. Die Regierungen ihrerseits wurden bald durch die Umstände und ohne eigene Veranlassung, bald auch durch die in aufgeregten Zeiten gewöhnliche Raschheit in Auffassung und Behandlung der Dinge zu Verwickelungen hingerissen, welche, einmal eingetreten, Jahre lang ihr Ende nicht finden wollten. Solothurn gerieth in Verflechtung mit der kirchlichen Oberbehörde, da die von der Regierung vorgenommene Wahl eines Domprobstes an die Kathedrale daselbst zuerst von der Stadtgemeinde, die ein Wahlrecht für sich ansprach, bestritten, dann weder vom Domkapitel noch vom Bi-

* Päpstliches Konsistorialdekret vom 23. März, Erklärung des Nuntius de Angelis, vom 25. April 1836.

schof anerkannt, der daherige Span vom heiligen Stuhl zu oberhirtlichem Entscheid an sich gezogen ward, worauf der Große Rath die Vermögensverwaltung des Stiftes St.Ursus und Viktor wie dessen Wahlrechte zu eigenen Handen nahm. In Freiburg erhoben sich Anstände, weil der Bischof, gegenüber den Entwürfen der Staatsbehörde für Reformirung des untern und des mittlern Schulwesens, namentlich der Gründung einer Realschule, die Genehmigung der Lehrerwahlen so wie der Lehrmittel sich vorbehalten wollte. In Genf trat die Geistlichkeit unter Leitung von Pfarrer Vuarin auf und führte Klage über parteiische Benachtheiligung kirchlicher Rechte der Katholiken, ein Streit, der so heftig geführt wurde, daß die Regierung zuletzt die Genehmigung aller Pfarrwahlen versagte, bis der Grund der Spannung gehoben sein werde. In Luzern spannen sich jene Händel fort, deren in einem frühern Abschnitt gedacht worden. In Basel-Landschaft setzte es ernsten Streit ab wegen einer Pfarrwahl in Oberwyl (August 1835). Die Bauern verweigerten die Anerkennung und erschlugen drei Landjäger, worauf der Landrath das Dorf mit fünfhundert Mann Truppen besetzte und zwei Rädelsführer die Exekutionskosten im Betrage von 3500 Franken bezahlen ließ. Der Justiz wurden neunzehn Angeklagte zur Beurtheilung überantwortet.

Im Laufe dieser verschiedenen Anstände waren es gewöhnlich die Badener Artikel, auf welche alle Schuld geworfen wurde. Der wirkliche Zündstoff lag aber weniger in jenen artikulirten Sätzen, als in den ganz und gar aus einander gehenden Richtungen von Staat und Kirche und dem Entschlusse beider, sich gegenüber dem andern Theil nicht nur nichts zu vergeben, sondern wenn möglich Verlorenes wieder zu gewinnen und von diesem günstigeren Standpunkte aus die Zukunft für eigenes Streben in Beschlag zu nehmen. Je nach den vorhandenen Elementen in den einzelnen Kantonen und dem Maße von Klugheit oder übereilendem Sinn der Regierungen nahm dann die Aufregung ihren ruhigeren Verlauf oder führte zu gefährlichen Auftritten und unglücklichen Vollziehungsmaßnahmen. Luzern genehmigte die Badener Artikel zuerst,

St.Gallen folgte, mehrere Monate bevor jenes Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen entworfen, vom Großen Rathe genehmiget und vom Volke wegvetirt worden war; bis Ende des Jahres 1834 thaten ein Gleiches noch Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau, letztere beide mit einigen Vorbehalten zu Gunsten bereits bestehender Konkordate oder Gesetze wegen der gemischten Ehen. Bevor andere Kantone zu einem Schlusse gelangten, sprach der Papst in einem Kreisschreiben an gesammte Geistlichkeit Helvetiens sein Urtheil aus: unbedingte Verwerfung, mit der Erinnerung an das, was einst Osius, Bischof von Corduba, an den Kaiser Konstantius geschrieben: „Mische dich nicht in die Kirchenangelegenheiten, und nicht du sollst uns hierin Vorschriften ertheilen, sondern sie von uns annehmen". * Einzelne Regierungen verboten hierauf die Verlesung von den Kanzeln, weniger aus Besorgniß vor Bekanntwerdung des Inhaltes (denn für Verbreitung durch das Mittel der Presse sorgten Geistliche und Laien mit lebhafter Betriebsamkeit), als um nicht im wichtigsten Fall ihr Plazetgesetz dem Spott ihrer Gegner überantwortet zu sehen. Wie die Laien entzweiten sich indeß über den Gegenstand des Streites auch die Geistlichen; in Luzern sprachen achtundvierzig derselben, das Treiben der politisch-kirchlichen Vereine mißbilligend, zum Frieden, für freundlichere Auffassung der Verhältnisse zum Staat von Seite der Kirche und für Begünstigung nöthig gewordener kirchlicher Verbesserungen; neunzig andere Geistliche lehnten die in der Erklärung der Mitbrüder gelegenen Vorwürfe von sich ab, warfen mancherlei Verdacht auf jene; beide Theile in Schreiben an den Bischof und an die Regierung. Bei solcher Spaltung selbst unter den Geweihten über Wünschbares und Nöthiges wird es um so weniger befremden, daß auf Einladung Luzerns ** sich die Konferenzstände zum zweiten Mal versammelten (7. bis 11. September 1835), um da mancherlei für

* »Epistola Encyclica ad episcopos, capitula, parochos, ceterumque clerum Helvetiæ.« Rom, 17. Mai 1835.

** Dieselbe fußt sich insbesondere auf das päpstliche Umlaufschreiben vom 17. Mai.

Ausführung der in Baden verabredeten Punkte festzustellen. * Allen katholischen und paritätischen Kantonen sollte der Vorschlag gemacht werden, das Bisthum Basel zum Erzbisthum zu erheben und hiefür (auf die Grundlage eines noch zu entwerfenden Schema's der erzbischöflichen Rechte und Pflichten — einer Kirchenpragmatik —) die nöthige Unterhandlung mit dem heiligen Stuhl zu eröffnen; viel anderes mehr für die Konstituirung der Synode und über das ganze Gebiet der Badener Artikel wurde entworfen. Die Projekte hatten indessen keinen guten Zug mehr, obwohl die Regierung von Luzern nach allen Seiten hin Mahnschreiben erließ. Zwar genehmigten Luzern, Aargau, Thurgau und Basel-Landschaft auch das neue Protokoll. Zürich that dasselbe (14. Dezember), nachdem es zuvor der Regierung von Luzern Schutz und Beistand für mögliche unangenehme Vorfallenheiten zugesichert. Aber Graubünden und Zug lehnten ab. Solothurn ging über alles zur Tagesordnung, um jeweilen nach Umständen zu handeln (Beschluß vom 15. Dezember). In St.Gallen legten sich die Protokolle eigenmächtig zur Ruhe, ohne daß weiter jemand sie in solcher gestört hätte. Bern faßte zustimmende Beschlüsse (20. Februar 1836), welche es später selbst nicht aufrecht zu erhalten vermochte. Gegenüber diesen Schwankungen that Luzern später einen eigenthümlichen Schritt: der Große Rath erklärte jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite der Nuntiatur als Mißbrauch und befahl Entwerfung eines Gesetzes zu dessen Hebung (März 1836). Es geschah dieß, nachdem ein von Luzern und Aargau an der vorangegangenen Konferenz in gleichem Sinne gestellter Antrag auf Einwendungen von St.Gallen und Thurgau abgelehnt worden.

Ungezügelter als anderswo wirkte unterdessen die Gährung im erregbarsten und aufgeregtesten Theile der Schweiz, im Kanton Aargau. Aus Veranlassung einer Petition von einer Anzahl Großräthe erließ der Bischof von Basel (10. April 1835) ein

* Vorstand der Konferenz war der Schultheiß Franz Ludwig Schnyder von Luzern, Aktuar der zweite Staatsschreiber Siegwart.

die Kirchenpolitik der weltlichen Behörden vielfach tadelndes Schreiben, Schonung des Gewissens und der Begriffe der katholischen Bevölkerung empfehlend. Der Große Rath beschloß dessen Zurücksendung und belehrende Proklamation an das Volk, daß er keineswegs die Rechte der katholischen Kirche zu beeinträchtigen gedenke und bezüglich seiner Verfügungen auf dem besten Rechtsboden stehe. Die Proklamation enthielt wenig Verbindliches für den Bischof. Schlimmer als der Inhalt war die den Pfarrern gebotene Verlesung ab den Kanzeln. Von reformirter Seite gab es keinen Anstand; die meisten katholischen Geistlichen lasen die Proklamation ebenfalls, ihrer dreizehn am vorgeschriebenen Sonntage nicht. Nun schritt die Staatsgewalt ein, freute sich gleichgesinnter Gerichte und diese verhängten Geldbußen, Gefängnißstrafen, Suspension und Entsetzung von geistlichen Aemtern, anläßlich auch Strafurtheile gegen Weltliche wegen Mißbrauch des Vereinsrechtes u. s. w. Mit dem Frieden, nicht nur zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, sondern auch zwischen Volk und Regierung war es nun zu Ende; denn das Volk hat seine Lieblinge und huldigt ihnen selbst im Falle der Schuld, welche übrigens bezüglich jener Ereignisse durch den protestantischen Fürsprech Rudolf Feer in ausführlicher Vertheidigungsschrift bestritten wurde, vom nämlichen Rechtsgelehrten, der wenige Jahre zuvor der Führer der Opposition gegen die Genehmigung des Bisthumskonkordates gewesen. Der Bischof seinerseits bekämpfte die Gültigkeit der ausgefällten Einstellungen und Amtsentsetzungen und verweigerte die Anerkennung der weltlicherseits als vorhanden behaupteten Vakaturen. Die Staatsbehörde aber schritt gleichwohl ein, eröffnete die Konkurse und wollte zur Besetzung der verwaiseten Kirchen schreiten. Vergeblich. Nun neue Beschlüsse (2. September), die den Bischof zur Nachgiebigkeit zwingen sollten. Von ihm wurde Zurücknahme seiner Einsprachen verlangt, unter Androhung, daß ihm bei fernerer Widersetzlichkeit die Temporalien gesperrt würden; gleichzeitig beschloß der Große Rath, eventuell, den Austritt aus dem basel'schen Bisthumsverband. Die niedere Geistlichkeit wollte er durch Abforderung eines Staatseides zum Gehorsam bringen. Spätere

Beschlüsse setzten die Eidesleistung auf den 24. November an und verordneten, daß der Geistlichkeit von nun an ihre Einkünfte in baarem Geld (statt wie bisher nach Maßgabe der Stiftungen und daheriger Uebung) verabreicht werden sollten. Hierüber wuchs die Gährung im Volke, welches nahe daran war, gegen die Eidesleistung tumultuarisch einzuwirken, falls die Priester nicht ohnehin zur Verweigerung entschlossen gewesen wären. Dem drohenden Sturm zu wehren, ließ die Regierung am 18. alle Gemeinderäthe der unruhigen Bezirke zur Erinnerung an ihre Amtspflichten versammeln. Auf die Haltung der Geistlichen blieb dieß ohne Wirkung. Von den zur Seelsorge Angestellten schwuren hundertundzwölf nicht, nachdem sie vergebens einen vom Bischof zuvor als unerläßlich bezeichneten Vorbehalt der kirchlichen Gesetze der Eidesformel anzuknüpfen begehrt hatten; nur achtzehn leisteten den verlangten Eid unbedingt, in den Bezirken Bremgarten und Muri nicht ein einziger, im Bezirke Zurzach nur einer, am meisten im Bezirk Rheinfelden. Durch wahre oder falsche Berichte von drohenden Gefahren angeregt, mahnte die Regierung noch vor dem Tage der Eidesleistung das Volk durch Aufruf zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Gehorsam gegen die erlassenen Beschlüsse. Gleichzeitig bot sie mehrere Bataillone aargauischer Infanterie nebst Spezialwaffen auf und erließ an die benachbarten Kantone Mahnschreiben, die ihre Wirkung nicht verfehlten. Zürich rief seinen ganzen ersten Auszug und machte ihn marschfertig auf den 25. Der zweite Auszug aber ward zur Bereitschaft gemahnt. Von erstern Truppen gingen zwei Bataillone in der Richtung nach Bremgarten ab, mit ihnen als zürcherischer Kommissär Bürgermeister Hirzel, der sein Hauptquartier in Knonau aufschlug. Gesammte Zürcher Truppen wurden unter den Befehl von Oberstartillerieinspektor Hirzel gestellt. Dem Kriegsrath eröffnete die Regierung einen Kredit von hunderttausend Franken. Bern und Luzern waffneten ebenfalls; letzteres ließ ein Bataillon gegen die aargauische Grenze nach Gislikon vorrücken; St.Gallen sandte den Landammann Näff als Kommissär nach Rapperschwyl zum Beobachten ab. Baselland endlich bot ungerufen zwei Bataillone der aargauischen Regierung zu

Diensten an. Diese aber ließ den 26. und 27. November durch ihre eigenen Truppen die Bezirke des Freienamtes besetzen, während in Aarau der wieder einberufene Große Rath saß. Mittlerweile hatte sich (24. November) der Vorort (Bern) der Angelegenheit bemächtigt, den Bürgermeister Heß von Zürich und den Standespräsidenten Munzinger von Solothurn als eidgenössische Repräsentanten abgeordnet, die Kantone Bern, Zürich, Luzern, Waadt und Basel-Landschaft zum Aufsehen, alle Stände zur Bereitschaft für eine außerordentliche Tagsatzung gemahnt. Die Repräsentanten trafen am 25. November in Aarau ein; der zürcherische Kommissär dagegen, Bürgermeister Hirzel, kehrte in Folge dieser höhern Vorsorge in den heimatlichen Kanton zurück.

Sorgsam hüteten sich die besetzten Bezirke vor jeglicher Widersetzlichkeit. Um so weniger fand der Große Rath seine eigene Stellung haltbar. Der pfarrlichen Vakaturen hatte er schon genug; er mußte sich hüten, ihrer noch mehrere zu schaffen. Den Ausweg fand er in einer „authentischen Interpretation“ des Eides, die mit vielen Worten nichts anderes sagte, als daß dem Eid nie etwas entnommen werden solle, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staat anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe. Es war ein Rückzug, den die Herren der Mehrheit dadurch beschönigten, daß sie die Worte „den im Staat anerkannten kirchlichen Gesetzen“ glücklich in die Interpretation eingeschmuggelt hätten, ohne daß es die Katholiken der Opposition „gemerkt“. Zu den vielen Ursachen einer nachgiebigen Gesinnung des Großen Rathes wird auch die gerechnet, daß er übereilte Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung von Seite des Vorortes fürchtete. Die reaktionäre Partei der Schweiz hätte sie gern gesehen. — Auch der Bischof gab nun eine Interpretation, was von derjenigen des Großen Rathes zu halten, deutete sie, unter Versetzung obiger zweideutigen Worte, der Kirche günstig und erlaubte nun den Eid. Dessen Leistung ging dann am 30. November von statten.

Unmittelbar nach dem ruhigen Verlauf dieses Tages kehrten die eidgenössischen Repräsentanten in ihre Kantone zurück, froh

der Kürze der Sendung und daß sich die Friedensstiftung aus dem Kreise der Betroffenen selbst entwickelte; gegen unzeitiges Hereinziehen eidgenössischer Truppen hatte der Vorort selbst Fürsorge getroffen; die beförderlichste Entlassung der aargauischen aber war vom Großen Rathe angeordnet worden.

War die Schilderhebung der Regierung gegründet? Genügende Beweise für bejahende Antwort mangeln. Gleichzeitige Berichte erzählen: es hätte von Seite der Geistlichkeit im Freienamt nur eines Zeichens bedurft, so würden sich die Auftritte vom Dezember 1830 erneuert haben; jedenfalls habe es an militärischen Führern gefehlt, da Angesprochene den Ruf ablehnten. Weiter wurde behauptet, der Ausbruch sei nur durch die schleunige Truppenaufstellung im Aargau selbst, dann von Seite der Nachbarkantone, verhindert worden. Allein neben diesen Gerüchten und einseitigen Behauptungen fehlen alle Angaben von Thatsachen, die sich als gesetzwidrige oder vollends aufrührerische Handlungen herausstellten; auch unterblieb jede gerichtliche Untersuchung, am wahrscheinlichsten deßwegen, weil sich zu solcher nicht die geringste Veranlassung bot. Die unparteiische Geschichte aber darf nicht von einem geschehenen Aufruhr sprechen, da wo bloß von der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines solchen die Kunde lief. Um so unbedenklicher kann sie etwelche Gier im Alt-Aargauischen voraussetzen, die Schmach der Ueberrumpelung durch den Fischer'schen Dezemberzug einigermaßen zu tilgen. Der Allarm ließ schwere Unzufriedenheit zurück, am meisten in Zürich, welches Entscheide nach dem größten Maßstab erwartet hatte, dann, nach eingetretener Enttäuschung, um so ernsthaftere Anstalten traf, für sein Truppenaufgebot von Aargau volle Entschädigung zu erhalten.

Was dem Papst nicht gelingen wollte: schweizerische Regierungen nach seinem Sinn für kirchliche Fragen umzustimmen, das setzte der Sohn eines französischen Marschalls durch. In Bern war mit Neujahr 1836 der Schultheiß Tscharner an den Vorsitz der Regierung gelangt; ihm fiel sonach die Leitung der vorörtlichen Angelegenheiten und jene der Tagsatzung, dann der persönliche Verkehr mit den auswärtigen Gesandtschaften zu.

Tscharner war das gerade Gegentheil des Schultheißen von Tavel, steif, unbehülflich, langsam im Auffassen und Verarbeiten, rauh wie sein Name; dabei ein Charakter von der vollendetsten Ehrenhaftigkeit, fest bis zum Eigensinn, hatte er einmal eine Sache zur eigenen gemacht. Er hatte eben an das vorörtliche Steuerruder zu treten, als Frankreich in seiner mehrjährigen Politik gegen die Schweiz eine starke Wendung nach rechts machte. Die Verständigung mit andern Kabinetten war schon Anfangs Jenner 1835 weit gediehen; mit der alten Zweizüngigkeit, für welche Graf von Rumigny ein treffliches Organ gewesen, fand das Pariser Kabinet selbst seine Rechnung nicht mehr. Der Papst that das Uebrige. Napoleon Lannes, Herzog von Montebello, ein Mann in den Dreißigen, trat am 7. Jenner 1836 in Bern die Verrichtungen eines französischen Botschafters an. Seine Instruktionen werden durch die nachfolgenden Ereignisse enthüllt; er selbst äußerte sich vor seiner Abreise aus Paris: er werde in die Schweiz entsendet zur Wiederherstellung der gefallenen Aristokratie. Richtiger aufgefaßt war seine Aufgabe: nicht bloß dem revolutionären, sondern auch dem gemäßigten reformatorischen Element Schranken zu setzen, in Staats- und Kirchenfragen den Stillstand zu begünstigen, die Schweiz an jene äußern und innern Rechtsverhältnisse zu fesseln, welche die Verträge von 1815 in Formeln gebracht hatten.

Die nächste Einmischung Frankreichs hatte zum Zweck, den Stand Bern von der Genehmigung der Badener Artikel abwendig zu machen. Schriftliche Ansinnen wurden zwar nicht eingelegt; aber Montebello wußte zu sprechen, und sprach, wenn er es zuträglich fand, keck und selbst gebieterisch. Zweifelhaft ist geblieben, ob der französische Botschafter zu Anfang des Jahres mittelbare Unterstützung durch die Gesandtschaften von Oesterreich und Sardinien gefunden habe. Man hätte glauben sollen, wenigstens Oesterreich unterließe es, hatten ja doch die Schweizer damals ihr ganzes sogenanntes „Staatskirchenrecht“ dem österreichischen Vorbild entnommen. Gleichwohl gab Fürst von Metternich amtlich zu erkennen (Februar 1836), daß Graf von Bombelles jenes

Zweckes wegen eine Reise nach Bern gemacht, und daß die Mächte großes Gewicht setzen auf ungetrübte Erhaltung bestehender kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz; spätere Bemühungen von Berner Magistraten für Verwerfung der Badener Artikel wurden vom österreichischen Staatskanzler als eine glückliche Erscheinung belobt.

Abgesehen von diplomatischen Einflüssen wirkten mit sichtlichem Erfolg die geistlichen Bestrebungen in den katholischen Landestheilen des Jura. An der Spitze der Bewegung stand Bernhard Cuttat, Pfarrer von Pruntrut und Dekan, mit zwei andern Priestern, dem Vikar Spahr und Abbé Bélet, von denen der erstere ein den kirchlichen Interessen gewidmetes Blatt * herausgab. Wie früher und später von radikalen Gegnern für ihre Zwecke, wurden nun Vereine, Presse und Petitionen höchst betriebsam gegen die Badener Artikel in Bewegung gesetzt; es gelang so gut, daß die Gemüther, wie kurz zuvor im Kanton Aargau, in die lebhafteste Gährung versetzt wurden. Hiezu that das Ihrige auch die Kanzel und die Verbreitung des päpstlichen Verdammungsbreve's. Die Regierung gerieth in selbst verschuldetes Gedränge; Karl Schnell, Abgeordneter von Bern an der Konferenz von Luzern (September 1835) und dort mit Instruktionen versehen, die ganz im Geiste jener ersten Abschlüsse lauteten, hatte kurz nach seiner Rückkehr auf einfache Genehmigung der Badener Artikel nebst neuern Zuthaten angetragen, die Regierung mit Mehrheit ihm beigestimmt. Aber sie ließ die Verhandlung im Großen Rathe verschleppen. Das gewährte der Geistlichkeit die höchst günstige Frist von ein paar Monaten, welche auf erwähnte Weise benutzt wurden. In ihrer Gesammtzahl von hundertundsechszehn Gliedern erließ sie eine Protestation gegen die Badener Artikel und setzte solche in Umlauf in den Gemeinden. So entstanden Petitionen an den Großen Rath mit mehr als achttausend Unterschriften bedeckt, der Gesammtzahl der Aktivbürger nahe kommend, gültige Zeugen von bereits waltender Aufregung im Lande, wenn auch, wie ge-

* L'ami de la justice.

wohnt, Entstehen und Werth der Unterschriften, wie die Stimmberechtigung vieler Unterzeichner, bestritten wurde. Die Regierung verwandelte, alsbald nach Eintreffen jener Petitionen, ihr erstes Gutachten in den Antrag: bei den bestehenden Kirchenverhältnissen es bewenden zu lassen, für allfällige Veränderungen vorgängig mit der kirchlichen Behörde zu unterhandeln; es kam dieß der Nichtannahme völlig gleich. In den Erwägungsgründen wurde der veränderten Stimmung im Jura gedacht, auch angeführt, daß man in religiösen Dingen Reformen nicht mit Gewalt durchsetzen soll. Der Große Rath beschloß nach zweitägigem Kampf (19. und 20. Februar 1836) das Gegentheil des regierungsräthlichen Antrags: Annahme der Badener und Luzerner Konferenzpunkte in ihrer Gesammtheit. Das kirchliche Pruntruter Blatt brachte die Verhandlungen der beiden Tage mit schwarzem Rand und drohte mit Berufung an die Tagsatzung. Unter der gegen den Großrathsbeschluß höchst aufgebrachten Bürgerschaft von Pruntrut entstand das Gerede, noch weiter zu gehen und sich selbst an die auswärtigen Gesandtschaften zu wenden; solche Stimmung erklärte sich durch die bereits bekannt gewordene Haltung des französischen Botschafters und durch die unüberlegte Bereitwilligkeit, mit welcher das Hauptoppositionsblatt in Bern eine Note desselben an den Vorort angekündigt hatte. Dem mißlichen Eindruck der Großrathsbeschlüsse zu begegnen, erließ die Regierung eine beruhigende Proklamation, mahnte darin die Bürger, zurückzukehren zu den gewohnten Beschäftigungen und den Ausgang der Unterhandlungen abzuwarten, welche in Hinsicht auf einige der gefürchteten Artikel würden angeknüpft werden. Die gereizten Gemüther gaben sich damit nicht zufrieden. Noch stand in Pruntrut der Freiheitsbaum vom Jahr 1830 her. Wie mit solchem Zeichen zu wiederholten Malen den alten Aristokraten das Erwachen des Volkes verkündet worden, so gedachte man nun im katholischen Jura den neuen Herrschern, die schon von ein paar Jahren her durch Anordnungen im Schulwesen mißfällig geworden, wenn nicht eigenen Willen, so doch eigene Meinung entgegen zu stellen. Durch Schrift und Rede war längst

schon die lebhafteste Besorgniß in der Bevölkerung angeregt worden, daß ihre Religion, ihre Gewissensfreiheit, der Verband mit dem kirchlichen Oberhaupte der Katholiken, in größter Gefahr schweben. Die Besorgniß steigerte sich in ihren Augen zur Gewißheit, als der Große Rath versagt hatte, was tausende von Stimmen mit gutem Recht begehrt zu haben glaubten. Die Eiferer geriethen nun auf den Einfall, ihre protestirende Gesinnung durch Aufpflanzung von Bäumen der Religionsfreiheit kund zu geben. Die alte bischöfliche Residenz Pruntrut machte hiermit den Anfang (29. Februar). Bald folgten Delsberg und St.Ursanne, dann gesammte Landgemeinden dem verführerischen Beispiel, fast die Hälfte nach Verlesung der beruhigenden Proklamation der Regierung. Sie alle wollten ihren Religionsbaum haben, zierten ihn mit Bändern und Blumen, dann mit Inschriften, welche Zweck und Stimmung der Massen verkündeten *, ja selbst mit dem Zeichen des Kreuzes. War der Baum aufgerichtet (sein Ehrenplatz war überall nächst der Kirche), so begab sich das Volk in die Gottesstätte, verrichtete Gebete und stimmte geistliche Lieder an; alles geschah unter feierlichem Glockengeläute. Am zahlreichsten und thätigsten bei all diesen Auftritten erschienen die Weiber; sie waren es, die an manchen Orten schaarenweise, so in Pruntrut, Hand anlegten, die Tannen auf den Platz schleppten, die Löcher gruben, die Bäume aufrichteten. In Pruntrut ward zur Sicherheit des Religionsbaumes eine Wache aufgestellt, die Tag und Nacht das Symbol einer bessern Zeit hüten sollte; Weiber füllten die Wachtstube. Bei diesen mancherlei Kundgebungen stand die Geistlichkeit mehrentheils im Hintergrund; selbstthätig trat sie spärlicher auf. Doch war die Stimmung des Volkes ihr Werk.

Den ersten Versuchen traten einzelne Beamtete entgegen, vor allen der Regierungsstatthalter J. Choffat in Pruntrut, dessen Abmahnungen fruchtlos blieben. Choffat ist die Hauptperson in dem düstern Schauspiel, das sich von nun an vor unsern Augen

* »Triomphe de la religion.« —
»Vive la foi catholique, mort au schisme!«

entwickelt. Er selbst hatte noch kurz vor der Einsetzung des Baumes in Pruntrut die Stimmung der Massen in seinem Bezirk als im Allgemeinen ruhig erkannt, die Weiberdemonstration in Pruntrut der Regierung als eine „wahre Karnevalsszene", die Thatsache als unbedeutend, wenn auch die Absicht als tückisch dargestellt. Er selbst hatte der Regierung berichtet, daß keine angesehene Person der Stadt sich bei jenem Unfug betheiligt, daß es keine Gefahr damit habe, — daß die eben angekommene Proklamation beruhigen werde. Bald aber schien er sich eines Andern zu besinnen, sah in dem Gebahren der Menge eine Aufforderung zum Bürgerkrieg und sträfliche Widersetzlichkeit gegen die Behörden. Er rieth zur Strenge, Tag um Tag in steigender Leidenschaft. Angeschlagene Schmähschriften mit dem Rufe: „Trennung des katholischen Jura von Bern; nieder mit den Protestanten, nieder mit den Badener Konferenzen, Tod den Hugenotten"; das Aufhören alles amtlichen Einflusses in seinem Bezirke, Vorwürfe und Mahnungen der eigenen Parteigenossen, mögen hiezu beigetragen haben. In den drei andern Bezirken des Landes, in den Freibergen, in Delsberg und Münster, geschah nicht mehr und nicht weniger als in Pruntrut; dortige Regierungsstatthalter berichteten im entgegengesetzten Sinne, versicherten, daß die erzählten Kundgebungen (das Aufpflanzen der Bäume) keinerlei politische Zwecke hätten, völlige gesetzliche Ruhe walte, deren Störung durchaus nicht zu besorgen sei, die Abgaben auch ferner willig werden entrichtet werden (es waren Gerüchte von drohender Steuerverweigerung ausgestreut worden). Wie Choffat durch den ganzen Lauf der Bewegung überall nur Empörung sah, fanden seine Amtskollegen allgemein das befriedigende Walten gesetzlicher Ordnung. Er und diese übertrieben, jeweilen nach ihrer politischen und kirchlichen Gesinnung, Choffat, indem er den Unordnungen die ganze Gefährlichkeit einer Empörung zu geben beflissen war, die andern Statthalter, indem sie die Regierung unter Umständen einzuschläfern suchten, die hohe Wachsamkeit erforderten. Die Gährung gab sich nämlich noch in anderer Weise kund, als in der bloßen Aufrichtung der neuen Freiheitsbäume: die katholischen Großräthe, welche mit der

Mehrheit gestimmt, wurden insultirt, andere mißfällige Amtspersonen mußten Zeichen der Verachtung hinnehmen; die Anhänger der Regierung waren terroristischer Befehdung ausgesetzt; große Gliederpuppen oder Strohmänner (mannequins) mit den Namen ehrbarer Bürger wurden bübischer Weise aufgehängt; die öffentlichen Zustände erforderten daher mindestens verschärfte Polizeimaßregeln und treue Einwirkung auf das Volk, auf daß es sich beruhige und von Kundgebungen aller Art ablasse, die nur zu leicht die Behörden zu Gewaltthätigkeiten hinreißen.

Die Regierung, wenn auch bestürmt von den Berichten aus Pruntrut, war anfänglich milde gestimmt und erwiederte auf Anfrage, wie es mit den Bäumen zu halten: dergleichen sei von jeher Landessitte gewesen und es bestehe kein Gesetz, wodurch es verboten wäre. Gleichwohl hegte sie Besorgniß vor ernster Störung der Ruhe: die Baumsetzer waren ihre politischen Gegner, das Land war wegen der Entfernung schwer zu hüten, Gerüchte von Trennungsplanen liefen um. Sie entsendete deßhalb zwei Kommissarien, Regierungsrath Langel und Statthalter Müller (2. März). Meist umgeben von politischen Freunden, wenig bemüht, sich von dem Zustande des Landes sichere Kunde zu verschaffen, entfalteten sie unfruchtbare Thätigkeit, luden die Behörden von Delsberg und Pruntrut in schwankenden Ausdrücken zu Beseitigung der Religionsbäume ein. Jene Behörden schützten Gefahr vor eintretender Ruhestörung vor; sie konnten nicht, weil sie nicht wollten. Die Kommissarien machten die Sache wichtig, schilderten sie als Widerstand gegen die erlassenen „Befehle". Mittlerweile setzte Choffat seine parteiische Thätigkeit fort und sandte einen anonym empfangenen geistlichen Erlaß, der dem Pfarrer Cuttat zugeschrieben, von dessen Freunden aber später als unterschoben erklärt wurde, an die Regierung ab. Die Schrift, die zur Lostrennung des Jura von Bern und zur Bildung eines eigenen Kantons aufrief, galt dem Berichterstatter als Beweis des Hochverraths. Die Regierung nahm es ebenso auf, erließ einen Verhaftsbefehl gegen Cuttat und den Vikar Spahr, rief die ersten Kommissarien zurück und ordnete an ihrer statt drei neue ab mit allen ihr

selbst zustehenden Gewalten, mit einziger Ausnahme von Absetzung oder Abberufung der öffentlichen Beamteten. Es waren Schultheiß von Tavel, Karl Schnell und Fürsprech Eduard Blösch. Der Große Rath aber bot gleichzeitig die Militärmacht des alten Berns, 6400 Mann, gegen den katholischen Jura auf und bewilligte einen Kredit von 100,000 Franken zur Bestreitung der Kosten. Den übrigen Ständen gab hievon die Regierung Anzeige, mit Verdeuten, daß, wenn nöthig, selbst eidgenössisches Einschreiten folgen würde. Die durch Schultheiß von Tavel geltend gemachte Ueberzeugung, daß die gegnerische Partei ernstlich die Trennung des Jura von Bern bezwecke, war der Hauptgrund der außerordentlichen Maßnahmen. Mittlerweile war Vikar Bélet von Pruntrut nach Bern geeilt, sprach dort Hülfe und Rath der Gesandten von Frankreich und Oesterreich an und wurde in Haft gesetzt. Oberst Zimmerli, Oberbefehlshaber der Truppen, traf nirgends auf Widerstand und zog am 11. März in Pruntrut ein, Träger eines Verhaftsbefehls gegen Cuttat und Spahr, die nicht mehr erreicht wurden. In gleicher Nacht, da die Verhaftung vor sich gehen sollte, verbot der Statthalter Choffat die fernere Herausgabe des „Ami de la justice“, entfernte die Arbeiter aus der Druckerei und legte an diese die amtlichen Siegel an, in greller Mißachtung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit. Die Kommissarien ihrerseits befahlen Wegschaffung der vor den Kirchen aufgepflanzten Bäume binnen vierundzwanzig Stunden in jeder Pfarrei und verlegten die Exekutionstruppen vorzugsweise auf alle jene, welche unmittelbar oder auch nur mittelbar an den Unordnungen Theil genommen. Diese Maßregel führte zu schwerer Bedrückung, ohne durch das Bedürfniß der Handhabung oder Wiederherstellung der Ordnung geboten oder gerechtfertigt zu sein. Auf Einschreiten der Regierung sprach der Bischof von Basel über Cuttat und seine Vikarien die Suspension aus; mit dieser Maßregel nicht befriedigt, verfügte sich der erste Kommissär, Schultheiß von Tavel, selbst nach Solothurn und erwirkte vom Bischof die strengere Verfügung, daß bei waltenden Umständen die Pfarrei vakant, die Vikarien ihrer Stellen enthoben seien. Der Regierungs-

rath verhängte den gerichtlichen Untersuch gegen genannte Priester, beantragte im Uebrigen dem Großen Rath eine allgemeine Amnestie, doch mit dem seltsamen Beisatz, daß die gesammten Militärkosten dem Jura zur Last fallen sollen, der Betrag der Requisitions- und Quartierscheine denen, welche die Requisitionen und die Einquartierung getragen, die übrigen Ausgaben den Gemeinden der Jurabezirke nach gleichmäßiger Vertheilung. Jene drei Regierungsstatthalter, von Delsberg, Freibergen und Münster, welche mit einer unbezwingbaren Beharrlichkeit dem Regierungsrath in kurzen Zwischenräumen die wiederholte Versicherung gegeben, daß vollkommene Ruhe herrsche und bewußte Demonstrationen durchaus keine politischen Zwecke hätten, wurden wegen unterlassener Pflichterfüllung von ihren Aemtern abberufen. Gelegenheit zu vorgängiger Verantwortung wurde ihnen nicht gegeben. Gegen die Maires von sechs Gemeinden ward ebenfalls die Abberufung verhängt. Die Kommissarien kehrten am 25. März nach Bern zurück. Die Truppen wurden allmälig zurückgezogen, ein Theil bereits am 20. März; ihre Aufführung ließ zu wünschen *. Im Volke waltete dumpfe Stille, wie immer unter dem Drucke der Uebermacht. Die Regierung war nun der Sorgen, nicht aber der Verantwortung ledig. Was sie gethan oder versäumt, wurde Gegenstand einläßlicher Kommissionaluntersuchung; ein daheriger Bericht beschuldigte die Regierung der Halbheit. Mittlerweile schlug ihr die Oeffentlichkeit schwere Wunden; Vautrey, der ehemalige Abgeordnete Berns an der Badener Konferenz, hatte seither im Sinne der Juramehrheit sich ausgesprochen ** und war in Folge dessen der politischen Abneigung unterlegen.

* An dem »ewigen Licht« in der Kirche zündeten sie ihre Tabakspfeifen an, und die Offiziere ließen solcherlei gleichgültig hingehen. Siehe: Friedrich Hurter, Befeindung der katholischen Kirche; Schaffhausen 1842. Solche Auftritte und die von Choffat berichteten Schmähschriften: »Nieder mit den Protestanten!« sind eben so viele bedauerliche Zeichen, daß der Fanatismus in beiden Lagern herrschte.

** An der Badener Konferenz hatte er sich ganz entgegengesetzten Sinnes mit den schriftlich und mündlich eröffneten Absichten Luzerns einverstanden erklärt.

Er wurde zu Gunsten von Stockmar aus der Regierung verdrängt, deren Mitglied er gewesen, entwickelte nun aber um so größere Thätigkeit auf Seite der Opposition. Als Großrathsmitglied ließ er eine Masse von Amtsschriften, die in dem unseligen Handel sich angehäuft hatten, dann auf den Großrathstisch gelegt worden, mit einer kurzen geschichtlichen Beleuchtung durch den Druck veröffentlichen. * Die Vorgänge im Jura, welche dem Exekutionszuge Veranlassung gegeben, wurden durch den Inhalt dieser Schriften auf ein weit geringeres Maß von Bedeutung zurückgeführt, als ihnen die Zeitungspolemik und die Parteiverhandlungen in den Behörden gegeben hatten; dabei enthüllten sie die maßlose Parteilichkeit des Statthalters von Pruntrut, seinen Hang zu despotischem Einschreiten, sein rachsüchtiges Wesen gegen politisch anders Gesinnte, seine Gier, durch harte Schilderungen und gewagte Anträge die Regierung zum Aeußersten zu treiben. Von nun an war es nicht mehr die katholische Partei in der Schweiz allein, welche die Maßregeln der Regierung tadelte. Viele von deren politischen Freunden selbst hielten ihre volle Rechtfertigung für unmöglich. Uneinig in sich selbst, zerfiel sie nun um so mehr und fand desto geringere Anerkennung bei dem Großen Rath. Beinahe ein Jahr lang verschob dieser den Entscheid über die von der militärischen Exekution her noch hängenden Fragen. Endlich wurde die Schlußberathung des Großen Rathes gepflogen (17. Februar 1837). Es erfolgte die unvermeidliche Schlußnahme, die Kosten des Aufgebotes auf Staatsrechnung zu nehmen, mit Ausschluß jedoch der Einquartierungslasten, auf welche nicht zurückgegangen wurde. Alles lief sonach auf eine gegenseitige Amnestirung hinaus; um so weniger bedurfte es einer andern gegenüber dem Volk. Die gerichtlichen Verfolgungen beschränkten sich auf die früher genannten Geistlichen. Bélet mußte lange Haft aushalten. Cuttat und Spahr

* Correspondance de MM. les préfets de Porrentruy, Delémont, Saignelégier et Moutier avec le conseil exécutif et MM. les commissaires extraordinaires, avant, pendant et après l'occupation militaire du Jura catholique en Mars 1836. Berne, 1836.

zogen sich in das Elsaß zurück. Erst im Jahr 1838 wurden obergerichtliche Urtheile gefällt, welche die Klage auf Hochverrath abwiesen, die drei Angeklagten bloß in die Kosten verfällten.

Während diesen Ereignissen im Kanton Bern hatte der päpstliche Nuntius, unzufrieden über den Gang der Luzerner Regierung in kirchlichen Dingen wie über persönliche Mißachtung, auf Befehl seines Obern die alte Residenz, ohne irgend eine Voranzeige an die Regierung von Luzern, früh Morgens am 14. November 1835 verlassen und nach Schwyz übersiedelt, wo ihm glänzender Empfang wurde.

Der Kanton Schwyz, schon durch die Ereignisse im Freienamte verletzt, wurde abermals rege in Folge der Exekutionsschritte gegen den katholischen Jura. Auf die Mittheilungen vom Stande Bern ließ der Große Rath erwiedernd jenem das Bedauern ausdrücken über die Annahme der Badener Artikel und über die militärische Besetzung des Jura, beifügend, daß man das Geschehene als traktatwidrig *, überhaupt als einen Akt ansehe, durch welchen den Katholiken mit Gewalt der Bajonette ihre Religion entrissen werden wolle; der Form nach war das Schreiben anständig gehalten. An Luzern ließ die Regierung von Schwyz Aehnliches ergehen; auch wurden die übrigen katholischen Kantone von diesen Schritten in Kenntniß gesetzt. Luzern beantwortete (20. April) in heftigem und gereiztem Ton den Schwyzer Erlaß mit Verweisung auf die alte Staatspraxis der Eidgenossen in kirchlichen Dingen und auf übereinstimmende ältere Beschlüsse der katholischen Stände, an denen noch im siebzehnten Jahrhundert selbst Schwyz Theil genommen habe. Die Schweiz hatte jetzt zwei katholische Vororte. Schwyz handelte offenbar nach Eingebungen des päpstlichen Nuntius, der ihm die Ehre der Residenz zuerkannt hatte.

Die Regierung von Bern, nach den Wünschen Montebello's,

* Anspielung auf die Wiener Kongreßakte und auf die Urkunde über die Vereinigung des ehemaligen Bisthum-Basel'schen Gebietes mit dem Kanton Bern, vom 14. November 1815.

weniger nach den Beschlüssen des Großen Rathes gestimmt, gab diesen die glimpflichste Deutung. Sie richtete an Luzern das Begehren, für Vollziehung der Badener Artikel mit der geistlichen Oberbehörde, d. h. wohl mit dem päpstlichen Stuhl, die erforderlichen Unterhandlungen anzuknüpfen, und gab dem Bischofe Kenntniß von diesem Schritt. Dadurch war im Grunde das von der Mehrheit Beschlossene vernichtet, denn nur für den geringern Theil jener Artikel wäre Unterhandlung möglich und am Platze gewesen; die Zeit aber hiezu war noch nicht gekommen. Die Regierung glaubte mit diesem Schritt weitern Sturm zu beschwören. Die französische Regierung und ihr Botschafter verstanden es anders und waren selbst mit diesem ganz ausweichenden Verhalten noch nicht befriedigt. Nicht bloß die Minister mischten sich ein, auch König Ludwig Philipp selbst. Er gab in Unterredungen mit dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris das lebhafte Bedauern über die entstandenen religiösen Streitigkeiten zu erkennen, erklärte sich bereit mitzuwirken zu erfolgreicher Unterhandlung mit dem heiligen Stuhl, auch Oesterreich um gleiche Dazwischenkunft anzugehen. In diesem Sinn sprach dann der König wirklich mit dem Internuntius Garibaldi, die Handbietung des Papstes zu einem Einverständniß empfehlend, wobei er übrigens zu bemerken nicht unterließ, daß die Schweiz wohl befugt sei, für Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gleiche Selbstständigkeit anzusprechen, wie Frankreich und Oesterreich, insbesondere auch die Wünschbarkeit der Errichtung eines Metropolitanverbandes für die Schweiz aushob, worauf Garibaldi alles Mögliche verhieß, „was ohne Nachtheil für die Rechte und Pflichten des Kirchenoberhauptes und ohne Beeinträchtigung des Glaubens geschehen könne“. Obwohl nach Verlauf von bald drittehalb Jahren seit den Badener Konferenzen und in Folge der Zerwürfnisse, die sich allerorts darüber erhoben hatten, der ursprüngliche Plan einer Vereinigung der katholischen und paritätischen Kantone zur Anwendung gleichförmiger Staatsgrundsätze in kirchlichen Angelegenheiten bereits als gescheitert angesehen werden mußte, ohne alle Rücksicht auf diesen entscheidenden Umstand, stellte der fran-

zösische Botschafter Ende Juni gebieterisch das Begehren an die Regierung von Bern um Widerruf oder Zurücknahme des Großrathsbeschlusses vom 20. Februar, widrigenfalls das Juragebiet mit französischen Truppen besetzt würde. Zweimal vierundzwanzig Stunden hatte der Dränger als Frist für entsprechenden Entscheid angesetzt. Der Große Rath wurde durch Eilboten einberufen; in nächtlicher Zusammenkunft haben mit dem Botschafter zwei Mitglieder des Regierungsrathes über die Bedingungen zu seiner Befriedigung unterhandelt. Darauf erfolgte Bericht und Antrag des Regierungsrathes und (2. Juli) die zuvor einverstandene Schlußnahme des Großen Rathes, welche die Versicherung gibt, es werde der „gegenwärtige, durch Staatsverträge und Verfassung gewährleistete Zustand der römisch-katholischen Religion aufrecht erhalten werden"; in diesem Sinn seien so schleunig als möglich die bewußten Unterhandlungen mit dem „römischen Hofe" zu eröffnen. Eine große Mehrheit sprach diesen Widerruf aus. An dem Beschluß lag, aus angeführtem Grund, wenig oder nichts; dennoch erregte er auf der einen Seite verdienten Unwillen, auf der andern schadenfrohen Hohn und vermessene Hoffnungen auf Rückkehr auch in andern Dingen. Gegenüber dem Ausland war er höchst unehrenhaft, gegenüber den Kantonen, mit welchen Bern zu Baden und Luzern über kirchliche Verhältnisse getagt, erschien er, wenn nicht als vollendeter Treubruch, doch als offen vorliegende Unredlichkeit. Es gab in der Lage Berns nur zwei Wege: Beharren auf der früher beschlossenen Gutheißung oder offener Rücktritt. Mit dem unerquicklichen Schauspiel einer Bemäntelung, die einem förmlichen Rücktritte ganz gleich kam, hätte Bern die Mitstände verschonen sollen.

Der französische Botschafter war Triumphator, sei es nun, daß seine Regierung bloß im Einverständniß mit Sr. Heiligkeit, oder, wie Montebello behauptete, für das vereinte Europa gesprochen habe. Das letztere war keine starke Uebertreibung, denn nach gleichzeitigen diplomatischen Berichten aus Paris hatten sich die Gesandten der Großmächte daselbst zu gemeinsamen Schritten nicht nur gegen Bern, sondern gegen alle Konferenzkantone ver-

standen. Man ließ es indessen für einmal bei der Maßregelung des stolzen Berns bewenden, welches sich dann gefügig herbeiließ, seine Schlußnahme den Gesandten aller auswärtigen Staaten mitzutheilen. Die Geschichte kann nicht verhehlen, daß Bern im Jahr 1836 noch geschmeidiger gewesen gegen Frankreich als ein Jahr zuvor gegenüber von Oesterreich. Dieses kam nun augenblicklich in Vortheil gegenüber der Schweiz; es hatte die gegen Oesterreich vorherrschende Abneigung auf Frankreich abgeladen. Völkerrechtlich genommen betraf dieser Jurastreit den Artikel 4 der Wiener Kongreßakte, welcher für die religiösen Beziehungen des Bisthums und jene der Stadt Biel die Handhabung des Statusquo verordnete. Allein die nachherige Urkunde über die Vereinigung des Jura mit Bern enthält eine Stelle, welche jenen Statusquo, namentlich in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit inner „den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht“ bestätiget. Welches sind diese allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnisse? Das alte aristokratische Bern war darüber nicht in Verlegenheit. Im Oktober 1830 hatte es, ganz im Sinne der nachherigen Badener Artikel, an den Solothurner Konferenzen den freiesten Antheil genommen, ohne sich Verweise von Frankreich oder vom „vereinten Europa“ zuzuziehen. Der tiefere Grund der Einmischung im Jahr 1836 war, wie schon mehrfach angedeutet worden: jegliche selbstthätige Regung in der Schweiz schon in ihren ersten Entwickelungen zu erdrücken.

In Freiburg, wo die Interessen der Kirche ihre zahlreichen und mächtigen Vertheidiger hatten, waren keine unmittelbaren Schritte des französischen Botschafters nöthig, um die Köpfe zurechtzusetzen. Dort war der Bischof von Lausanne selbst eingeschritten und hatte vom Großen Rath Verwerfung der Badener Artikel verlangt (10. Mai 1836); zahlreiche Bittschriften aus der katholischen Bevölkerung in gleichem Sinn zeugten von tiefgehender Aufregung. Der Staatsrath fügte sich bereitwillig und empfahl dem Großen Rath die Erlassung einer hoheitlichen Erklärung, daß er dem Verband der beigetretenen Kantone fern bleiben,

bisherige Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ungekränkt erhalten wolle; um so seltsamer, als nach eigener Erklärung des Staatsrathes der Kanton Freiburg eine Einladung weder zu den Konferenzen noch zur Genehmigung ihrer Ergebnisse je erhalten hatte. Nicht zufrieden hiermit beantragte die „diplomatische Kommission“ des Großen Rathes die schärfere Fassung: weit entfernt, jene Regelung kirchlicher Verhältnisse ohne Mitwirkung des heiligen Stuhls zu billigen, weise der Große Rath die Konferenzartikel förmlich zurück. Der Antrag enthielt wenigstens zur Hälfte Unwahrheit; denn sehr wichtige von den Badener Artikeln wollten ausdrückliche Unterhandlung mit dem Papst über einzeln bezeichnete Gegenstände, keineswegs eine, ganz unmögliche, einseitige Verfügung von Staats wegen. Viele Redner überboten den Eifer der Kommission; Schultheiß Schaller selbst fällte ein Verdammungsurtheil, das in seiner Art nicht weniger ernst lautete als der päpstliche Ausspruch. Neunundvierzig gegen zehn Mitglieder bekannten sich zum Kommissionsvorschlage (31. Mai); unter der Minderheit standen Staatsrath Charles und der Staatsschreiber Werro, Männer, die später die Zielscheibe der radikalen Partei wurden. * Nach diesem denkwürdigen Tage sehen wir Schaller'n unmittelbar wieder zum Gesandten an die Tagsatzung gewählt; nicht lange nachher aber wurde er, ungeachtet jener Schilderhebung, von einer veränderten Mehrheit des Großen Rathes doch zu leicht erfunden.

Hiermit ist die Laufbahn der Badener Artikel als geschlossen anzusehen.

Während der unerquicklichen kirchlichen Fehden gewann die Religionsfreiheit in mehreren Kantonen etwelche Erweiterung; Liestal öffnete seine Kirche für den katholischen Gottesdienst; Schaffhausen bewilligte die Gründung einer katholischen Pfarrei, wenn auch unter beengenden Schranken; Freiburg und Solothurn gestatteten den reformirten Kultus in ihren Hauptstädten; der

* Discussion relative à la conférence de Baden, extraite du bulletin des séances du Grand-Conseil du Canton de Fribourg. Fribourg 1836.

Staatsrath von Freiburg schaffte eine im Jahr 1814 wieder eingeführte Feier der Villmerger Schlacht ab.

Längere Zeit vor diesen Ereignissen hatte Frankreich seine üble Laune gegen die Schweiz in einer dem Christenthum weniger nahe liegenden Angelegenheit fühlen lassen. Die Brüder Wahl, Israeliten aus dem Elsaß, hatten mit Bewilligung der Regierung von Basel-Landschaft Liegenschaften daselbst angekauft; dagegen erfolgte Einsprache bei dem Landrath, welcher die Bewilligung kassirte (18. April 1835). Hierauf, wie gewohnt, Klage jener französischen Bürger bei ihrer Regierung, die hinwieder, ohne sich um vertragsmäßige Abhülfe bei der Eidgenossenschaft umzusehen, gegen Basel-Landschaft unmittelbar auftrat, und, als es nicht wich, durch Ordonnanz vom 12. September bestehende französisch-schweizerische Niederlassungsverträge gegenüber von Basel-Landschaft, dann auch den amtlichen Verkehr mit diesem aufhob, endlich als auch dieses nicht wirkte, zu maßlosen Repressalien griff, basellandschaftliche Bürger vom französischen Gebiet wegwies, gänzliche Verkehrssperre anordnete (14. Oktober), alle Güter basellandschaftlicher Bürger in Frankreich mit Sequester belegte (Jenner 1836) u. dgl. m. Nach dem zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Niederlassungsvertrage und den bei dessen Abschluß über die Verhältnisse der Israeliten zwischen beiden Staaten gewechselten besondern Noten vermochte Frankreich ein wirkliches Recht französischer Israeliten, wär' es auch nur zum Ankauf schweizerischer Liegenschaften, nicht geltend zu machen; in Folge dessen konnte es sich höchstens darum handeln, ob nicht den durch die Kassation der Kaufshandlung angeblich oder wirklich Geschädigten Ersatz zu leisten sei, und durch wen: eine höchst einfache Frage, die während langen Monaten in unerbaulicher Weise zwischen Frankreich und Baselland, dem Vorort und diesem, dann dem Vorort und der französischen Regierung hin und her verhandelt wurde, — ein trauriger Beweis mehr, welche geringe Bedeutung den bekannten volltönenden Freundschaftsbezeugungen Frankreichs gegen die Schweiz beizumessen sei, dann aber auch, wie sehr um diese Zeit über innerm Hader die Schweizer ver-

säumten, für Recht und Ehre gegen die wenn auch mächtigen Nachbarn einzustehen. Auch die Mangelhaftigkeit der vorörtlichen Leitung trat bei dieser Gelegenheit wieder zu Tage. Die auswärtigen Mächte hätten der Reformparteit keine stärkeren Hebel an die Hand geben können als solche Geringschätzung eines frei und selbstständig sein sollenden Volkes und eine Streitsucht, welche gegenüber der Schweiz bei dem geringfügigsten Span das Völkerrecht anrief, seine Regeln aber nach Gutfinden außer Acht setzte, wenn es die Anerkennung der Rechte der Eidgenossenschaft galt. Im Repräsentantenrathe von Genf schilderte Fazy-Pasteur das Uebermaß der von Seite Frankreichs an den Schweizern verübten Mißhandlungen mit einer Wärme und Wahrheit, die selbst den bedächtigen ersten Syndic Rigaud zur Erklärung veranlaßte, der Staatsrath erkenne in jener Unbill eine Verletzung der Eidgenossenschaft. Der ärgerliche Handel fand seine endliche Schlichtung durch Bezahlung von fünfundzwanzigtausend französischen Franken an die Brüder Wahl, wovon Basel-Landschaft sofort vierzehntausend Franken erlegte, der Rest vom Vorort aus der Bundeskasse vorgeschossen wurde.

Siebenter Abschnitt.

Die revolutionäre Propaganda in der Schweiz. Ordentliche Tagsatzung von 1836. Frankreich verlangt Säuberung des Schweizer Gebietes von den unruhigen Flüchtlingen. Montebello's Uebermuth. Die Beschlüsse der Tagsatzung. Volksversammlungen gegen die französische Drängerei. (1836)

Während in den amtlichen Kreisen der Stillstand überwog, ließen sich von Zeit zu Zeit die radikalen Vereine vernehmen, als geistige Wecker an der Uhr der bürgerlichen Gesellschaft. So vielversprechend ihre ursprüngliche Stiftung, so wenig vermochten sie ihren Ruf zu behaupten. Hervorragend waren noch der Nationalverein und die helvetische Gesellschaft, beide meist von den gleichen Männern besucht; im Jahr 1835 boten sie sich die Hand und hielten gleichzeitige Versammlung in Schinznach. Aufrufe von erhabener Haltung gingen voran; in der Wirklichkeit war doch die Theilnahme gering. Reform des Bundes auf verfassungsräth-

lichem Wege wurde fortan als Hauptziel des Strebens erklärt. Die Männer, die in dieser Zeit sich voranstellten, waren Druey, Troxler, Kasthofer, Niederer, die beiden Brüder Wilhelm und Ludwig Snell, Kasimir Pfyffer, Stockmar, Bornhauser, Henne. Die meisten Staatsmänner liberaler Richtung betheiligten sich nicht bei dem Vereinswesen. Sie hatten richtig gesehen. Die Ausartung der politischen Vereine blieb nicht aus; auf der einen Seite hing sich die fremde revolutionäre Propaganda an sie, was besonders bei dem Nationalverein der Fall war; auf der andern gaben sie sich selbst je mehr und mehr einer zügellosen Anmaßung in Beurtheilung von Zuständen und Personen hin. Selbst die helvetische Gesellschaft wurde so laut und aufregend, daß nützliche Wirksamkeit nicht mehr ausgehen konnte von ihr. So bei der Jahresversammlung von 1836. Das große Wort führte hier Henne; das Bestehende wurde nicht so fast beleuchtet als niedergeschimpft; selbst die ehrwürdigen Stifter der Gesellschaft, die Iselin, Hirzel, Balthasar sammt Zeitgenossen, mußten herhalten als alte „Aristokraten". Manche der bisherigen Freisinnigen wendeten sich mit Ekel von solchem Treiben hinweg; die Freunde der Stabilität aber wurden dadurch in ihrer Abneigung gegen alle Neuerungen bestärkt; aus Thorheiten und Ausschweifungen der radikalen Extrempartei schmiedeten sie sich brauchbare und nützliche Waffen.

Beklagenswerther noch als dieses war erneuerter Mißbrauch des Vereinsrechts und des Asyls von Seite der fremden Flüchtlinge und anderer Ausländer. Trotz des demüthigenden Ausganges, den die Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten für Zürich und Bern genommen, zogen diese Kantone die Lehren der Erfahrung nicht zu Nutzen. In beider Gebiete duldete man, im Widerspruch mit den feierlich gegebenen Versicherungen, mehr noch im Widerspruch mit allem, was die innere Wohlfahrt erheischte, eine Masse von Fremdlingen, deren Charakter und Treiben dem Lande gefährlich werden mußten. In manchen andern Kantonen war man nicht klüger. Das Schweizer Volk in seiner Redlichkeit wußte nichts davon. Von den Magistraten waren nur ein Theil, der weniger zahlreiche, Mitschuldige oder doch Mitwisser.

Der Frevel von 1834 gegen Savoyen sollte zwei Jahre später in anderer Richtung wiederholt werden. Im Mai und Juni 1836 fielen in Zürich Flüchtlings- und Handwerkervereine in polizeiliche Untersuchung; sie stellte Verabredungen für einen bewaffneten Einfall in Deutschland außer Zweifel. Neunundzwanzig verdächtige oder wirklich schuldige Fremdlinge wurden verhaftet; bei den in Haft genommenen fanden sich zahlreiche revolutionäre Flugschriften, Lieder und Traktätchen. Nach dem badischen Oberlande waren ganze Pakete von aufrührerischen Proklamationen gesendet worden, denn es galt nach dem Plane Rauschenplatt's, der in Folge des mißglückten Aufstandes in Frankfurt a. M. (1833) sich in die Schweiz geflüchtet, dem Schwarzwald. Die Untersuchung verbreitete sich auch über den an einem Studenten Lessing verübten Mord, wovon später. Die Redlichen und Besonnenen in Zürich waren erbittert über die Täuschungen, deren Ziel sie gewesen. Man wollte sich aufraffen, verfügte einzelne Wegweisungen; und weil die Wegweisung aus dem einen Kanton nichts fruchten konnte, wenn die Betroffenen höhnende Aufnahme in einem andern fänden, entwarf und empfahl Zürich ein eidgenössisches Konkordat über Duldung und Entfernung von Fremdlingen, welche den schweizerischen Aufenthalt zur Störung der Ruhe anderer Staaten mißbrauchen. Um dieselbe Zeit verordnete Bern, das inzwischen von den Vorgängen in Zürich bereits Kenntniß erhalten hatte, eine allgemeine Untersuchung der Flüchtlingsverhältnisse durch den Amtsstatthalter Roschi. Die Ergebnisse waren betrübend für den guten Ruf der Schweiz.

Wie nach dem Savoyer Zuge die Polizei gehandhabt worden, trat nun zu Tage. Sechs Wochen nach demselben schlossen deutsche, italienische und polnische Häupter zu Bern einen Verbrüderungsakt des „jungen Europa“, in den drei Sprachen abgefaßt. Die Verzweigungen des Vereins bildeten das „junge Italien“, das „junge Deutschland“, das „junge Polen“. In der Reihe der italienischen Unterzeichner stehen neben andern Mazzini und Rosales. Der Bund wiederholte die Mißbräuche älterer geheimer Gesellschaften, hatte sein gemeinschaftliches Symbol, seinen

gemeinsamen Wahlspruch für alle „öffentlichen Erlasse“. Seine Seele war der schon genannte Joseph Mazzini, Advokat aus Genua, in diesen Praktiken wohl erfahren, denn zu Rhodez in Frankreich hatte er das geheime Gericht präsidirt, welches einen des Verraths an einem dortigen Verein beschuldigten Italiener zum Tode verurtheilte, dann sich nach der Schweiz geflüchtet. * Von den drei Sondervereinen hatte jeder sein eigenes Komite; diese Komites hinwieder bildeten den Zentralausschuß „als Bundesbehörde für die allgemeinen Bundesangelegenheiten“, welche mit den geheimen Obern der „Gesellschaft der Menschenrechte“ zu Paris und London in enger Verbindung stand. Das „junge Italien“ war eine Fortsetzung des Carbonarismus auf fremdem Boden; sein Zweck: die Revolutionirung Italiens. Das Wirken dieser schlauen Italiener blieb meist geheim, wenn es nicht selbst öffentlich hervorzutreten beliebte, wie im Savoyer Zug. Doch hat man vom jungen Italien einen zu Lausanne (Jenner 1836) geschlossenen Vertrag mit den „Korsikanern“. Das „junge Deutschland“ war in gleicher Stellung zum alten. Sein Zweck war kein geringerer als der Sturz der damaligen Ordnung in Deutschland, dessen Umwandlung in einen großen Freistaat, wenn anders ein Staat wie der von den Verschwörern beabsichtigte ein Freistaat genannt zu werden verdiente. In zahlreichen Gedichten und Flugschriften wurde unverhüllt zum Fürstenmord aufgefordert. Das „junge Polen“ ging hervor aus den Resten der Theilnehmer am Savoyer Zug, welche in einzelnen Kantonen fortgesetzte Duldung und Begünstigung fanden. Namentlich war Stolzmann, eines ihrer Häupter, geblieben und hatte an den Abschlüssen der gemeldeten Verschwörungsakte Theil genommen.

Das erste ausgemittelte Fremdenkomite befand sich Anfangs Jenner 1834, also kurz vor dem Savoyer Zug, in Bern. In

* Bericht an den Regierungsrath der Republik Bern, betreffend die politischen Umtriebe ab Seite politischer Flüchtlinge und anderer Fremden in der Schweiz. Bern 1836. Von Regierungsstatthalter Roschi verfaßt. Mazzini's Flucht aus Italien selbst datirt vom Jahr 1831, nach gescheitertem Versuch der Gründung einer italienischen Republik, welche fortan sein Streben blieb.

Folge dortiger polizeilicher Maßregeln löste es sich auf; sein Haupt aber schuf gleichsam letztwillig, unter Mitwissen von Mazzini, ein neues Komite, unter dessen Mitgliedern der später von der Berner Regierung vielfach begünstigte Deutsche, Ernst Schüler zu Biel, Lehrer der dortigen Stadthoffnungen am Gymnasium, weiten Ruf erworben. So hatte der Zentralausschuß Entstehen und Grundlage gefunden. Im Jahr 1835 hatte derselbe seinen Sitz in Liestal; Georg Fein (der gewesene Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung, ein Braunschweiger) stand an der Spitze. Im Anfang von 1836 wurde der Ausschuß neu bestellt, wählte seine Residenz in Biel, zum Präsidenten den schon genannten Ernst Schüler, welcher um dieselbe Zeit, ungeachtet aller herben Erfahrungen, die Bern und die übrige Schweiz in den Jahren 1833 und 1834 nach außen und innen wegen unklug vergeudeter Asylgunst zu tragen gehabt, unter Zustimmung der Berner Staatsbehörde in jener Stadt das Bürgerrecht erhielt. * Dieser jüngste Zentralausschuß hatte, wie seine Vorgänger, Leib und Leben, erließ seine Kreisschreiben an sämmtliche Clubbs und „Gemeinden" des jungen Deutschlands. Die bezeichneten Vereinszwecke gingen unzweifelhaft aus jenen Schriftstücken hervor, ebenso die Absicht ihrer weitern Verbreitung durch die Schweiz, indem die „wandernden Brüder" vorzüglich angewiesen wurden, sich in die östlichst gelegenen Schweizer Städte zu begeben, wo noch keine Zweigvereine bestanden, dann auch nach Deutschland hinüber, zur Stiftung ähnlicher Vereine. Schüler, der Präsident des jungen Deutschlands und gesammter Handwerkervereine, war zugleich Kommissär bei dem „jungen Europa", durch dieses in Verbindung mit den Revolutionskomites des Auslandes, so wie mit den Pariser Handwerkervereinen. Auf 28. Mai 1836 wurde zu allgemeiner Versammlung nach Grenchen im Kanton Solothurn geladen, dabei tiefes Stillschweigen empfohlen. Schüler, der neue Schweizer, betrieb thätig den Zusammentritt. Die Verhaftungen in Zürich ver-

* »Aktenmäßiger Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern u. s. w.« von A. Lufft.

hinderten diesen. Schüler berief nun die Getreuen eiligst nach Brügg, im bernischen Amte Nidau. Eine „feste, fortdauernde“ Verbindung wurde hier beschlossen, Waffenankauf und Uebung in den Waffen verabredet. * Aus dieser und einer Menge anderer durch die Untersuchung erhobenen Thatsachen bildete sich die Ueberzeugung, daß die Verbrüderten nicht bloß durch das Mittel geistiger Einwirkung auf ihre Landsleute in der Heimat, sondern selbst durch Anwendung von Waffengewalt ihr Ziel zu erreichen suchten. Ihre Hoffnungen waren wohl eitel, aber das Thörichte des Planes macht ihn selbst nicht besser. In einem schon im Juni 1834 zu Bern in Beschlag genommenen „Aufruf an die deutschen Soldaten“ hieß es am Schluß: „Die Stunde der Errettung ist nahe. Seid wach! seid treu! und gelobt mit uns durch heiligen Eid zu siegen oder zu sterben! und wenn unsere Fahnen am Rheine flattern, wenn unsere Berge von Flammenzeichen rauchen, wenn unser Volk im Grimm aufrauscht gegen seine Mörder, dann sinket in unsern Arm und ziehet mit uns dem Morgenrothe der Freiheit entgegen!“ Selbst in den bloßen Handwerkervereinen der Deutschen in der Schweiz war die Absicht zu bewaffnetem Einschreiten in die Angelegenheiten ihres Vaterlandes groß gezogen worden. Nach eigenen Angaben zweier Deutschen waren der Vereinsmitglieder, Flüchtlinge und Handwerker zusammen genommen, im Jahr 1836 ungefähr dreihundert. Das Schauerlichste, was die wirre Zeit brachte, war die Ermordung jenes als Student in Zürich weilenden Deutschen, Namens Lessing, aus Preußen (4. November 1835). Er fiel als Opfer der zum Mord organisirten Vereinsrache. Daß er das traurige Amt eines Spions geübt, kann das Verbrechen nicht mildern. Das gerichtliche Einschreiten wurde nicht so weit fortgesetzt, daß eine gesetzliche Sühne desselben erfolgt wäre.

Neben Jung-Deutschland, Jung-Italien u. s. w. durfte eine „junge Schweiz“ nicht fehlen. Ihre Stiftung fällt ins Frühjahr 1835. Am 26. Juli dieses Jahres hielt sie eine Versammlung

* Protokoll der Versammlung zu Brügg, vom 28. Mai 1836.

zu Villeneuve im Kanton Waadt. Sie wollte zur Verbrüderung für die allgemeine Revolution auch die gutmüthigen Eidgenossen mißbrauchen und hing den schweizerischen Verfassungsrath als Parteifahne aus. Aber nicht bloß auf diese „junge Schweiz", auch auf die ältern Vereine, helvetische Gesellschaft und Nationalverein, rühmten sich die Fremden Einfluß geübt zu haben. In einem Briefe vom Frühjahr 1835 behauptet Lessing, daß das Zentralkomite (der Fremden) die gemeinsame Abhaltung jener Vereinsversammlung zu Schinznach veranlaßt habe. * Ein Spion verdient kein geschichtliches Vertrauen, aber Lessing's Aeußerung zeigt, wie die Fremden in der Schweiz mit den Zwecken und mit dem Ruf der Schweizer Bürger umgingen. Der „Europe centrale" und ihres Wirkens in Genf wurde schon oben gedacht. Eben so gefährlich arbeitete man in Biel. Dort bestand die zweite große Preßpropaganda. Die Stadt Biel war der geistige Mittelpunkt aller Verschwörungsclubbs, welche in den dreißiger Jahren gegründet worden. Der Zentralausschuß gab die „junge Schweiz" heraus. Druckerei und Zeitung wurden von einer Gesellschaft von Aktionären geschaffen, in der gleichen Bieler Druckerei die vielen revolutionären Schriften für das junge Deutschland zum Nutzen und Frommen des alten gedruckt. Roschi's Bericht ist vom 21. August 1836. Nach ihm befanden sich um diese Zeit höchst wahrscheinlich etwa hundert der in den Akten zum Vorschein kommenden Theilnehmer, unter ihnen namentlich Mazzini, noch in der Schweiz.

In solcher Weise hatten die Kantone, unter ihnen sehr wichtige, und auch solche, welche besondere eidgenössische Verantwortlichkeit auf sich hatten, von 1834 bis ins Frühjahr 1836 Polizei gehalten. Als die Tagsatzung dieses letztern Jahres herannahte, war indeß erst ein Theil der gemeldeten Thatsachen ausgemittelt, immerhin genug, um die Kantone zu ernsterem Einschreiten zu mahnen. Mit dem Schlimmsten war man um diese Zeit bedroht. Es liefen Gerüchte von revolutionären Anschlägen, die aus An-

* Augsburger Allgemeine Zeitung, vom 11. Mai 1837.

laß des eidgenössischen Freischießens in Lausanne zur Ausführung kommen sollten. Das Komite des Nationalvereins verbat sich jeden Vorwurf von Betheiligung; das Schützenkomite seinerseits lehnte jeden Besuch von Seite jenes Vereins ab. Die Regierung von Waadt traf umfassende Vorsichtsmaßregeln. Das Volk aber wanderte schaarenweise, jubelnd wie immer, zum Schützenfest, ebenso von dannen. Bei zwanzigtausend Menschen waren am Tage der Eröffnung (3. Juli) zugegen. Das Fest verlief in bester Ruhe und Ordnung. Jene Gerüchte waren nicht grundlos. Ernst Schüler hatte einen Aufruf an die Eidgenossen verfaßt, am Tage des 5. Juli zu Lausanne die Einsetzung einer allgemeinen gesetzgebenden Versammlung und einer provisorischen Zentralregierung für die Schweiz zu beschließen. Das Vorhaben wurde entdeckt und durch die Verhaftung Schülers vereitelt. Der Entwurf jenes Aufrufes enthält ein Uebermaß von revolutionärem Wahnsinn; die provisorische Regierung sollte ihre „Befehle" (wie bisher das Komite) von der „Zentralregierung in Paris" erhalten.

Als der Vorort genugsame Entdeckungen gemacht, gab er den Ständen von den wesentlichen Erhebungen Kunde (22. Juni), zugleich die Anzeige, daß er sich an Frankreich gewendet, um die Abschiebung der frechen Fremdlinge, deren Wegweisung beschlossen würde, desto gewisser ausführen zu können. Nach frühern Erfahrungen war das Anbinden mit der französischen Regierung für jenen Zweck gefährlich, und bald erhielt die Schweiz Beweise dafür. Die Haltung Frankreichs um diese Zeit haben wir bereits aus andern Vorfällen kennen gelernt. Es wollte auch in diesem Falle lieber der Dränger als der wohlwollende Freund der Schweiz sein. Als die Gesandten der Stände zur Tagsatzung in Bern eintrafen, fanden sie den vorörtlichen Kanton in tiefer Erregung; eben hatte der Widerruf wegen der Badener Artikel stattgefunden. Der Herzog von Montebello gab bei jedem Anlaß den schweizerischen Standesgesandten zu erkennen, daß er mehr zum Befehlen als zum freundlichen Ausgleichen in den völkerrechtlichen Verhältnissen zwischen der Schweiz und Frankreich gekommen sei. Die Gesandten von Aargau fuhr er ungeziemend an wegen der eben

auf die Tagesordnung gekommenen Beschlüsse des Kantons in Sachen der Klöster. Auch Schultheiß Karl Friedrich Tscharner, der Präsident der Tagsatzung, fand sich ob der Widerwärtigkeiten des Tages in gereizter Stimmung. Man sah einer höchst unglücklichen Tagsatzung entgegen. Schon die Eröffnung war eine ärgerliche. Die Tagsatzung sah sich gezwungen, den Kanton Tessin ganz von den Verhandlungen auszuschließen, weil das Kreditiv, vorschriftwidrig abgefaßt, dem Großen Rath erlaubt hätte, jede Stimmgebung seiner Gesandtschaft später zurückzuziehen, wodurch alle geregelte Verhandlung unmöglich gemacht worden wäre. Der Staatsrath machte Einwendungen, welche die Tagsatzung nicht gegründet finden konnte. Der Große Rath selbst aber wollte oder konnte, wegen der im Tessin ausgebrochenen Cholera, wie jener meldete, zur Ertheilung anderer Kreditive nicht versammelt werden. So mußte die Tessiner Gesandtschaft während dieser ganzen Tagsatzung von den Verhandlungen fern bleiben. Der Streit war: ob der Kanton Tessin verpflichtet werden könne, ein Kreditiv auszustellen, das Anerkennung alles dessen verheiße, was die Gesandtschaft amtlich vortragen werde. Die Tessiner Instruktion lautete abweichend: der Kanton werde jeweilen anerkennen, was die Gesandtschaft instruktionsgemäß werde eröffnet haben. Die Unzulässigkeit des Begehrens von Tessin wäre schlagend durch Beispiele zu beweisen.

Die vorörtliche Anfrage an Frankreich lautete: ob seine Regierung nicht geneigt sei, kompromittirte Fremdlinge aus der Schweiz bei sich, zum Aufenthalt oder zur Durchreise nach entfernten Staaten, aufzunehmen. Aber die französische Regierung faßte die Angelegenheit nicht so einfach auf, sondern machte sie zur Sache Europa's. Belleval, der Botschaftssekretär, ging eilends nach Paris; dort wurde ein Manifest an die Schweiz entworfen, dem Könige selbst zur Genehmigung vorgelegt (11. Juli), nach Bern versendet, dann in der Form einer Gesandtschaftsnote dem Vorort eingegeben (18. Juli). In diesem Aktenstück wurden, schärfer denn je von den östlichen Mächten, die angeblichen oder wirklichen Pflichten der Schweiz in Bezug auf Fremdenpolizei

vorgehalten, die verderblichen Folgen des Gegentheils dargestellt. Mit jener Polizei stand es allerdings sehr unsauber; aber die Note enthielt nicht nur das an sich gegründete Begehren, sondern auch, im herbsten Tone, die Androhung von Zwangsmaßregeln, wenn nicht die durchgreifendste Vollziehung erfolge. Nun hatte aber der Vorort dem französischen Botschafter (vor 22. Juni schon) die förmliche Versicherung gegeben, daß er die Schweiz säubern lassen wolle von allen Flüchtlingen, die seiner Zeit an dem Attentat gegen Savoyen Theil genommen, dann weggewiesen worden und wieder erschienen, eben so von allen Fremdlingen überhaupt, die das Wohlvernehmen zwischen der Schweiz und den benachbarten Staaten stören Und Frankreich wußte, daß Berns Stimmung in dieser Richtung nicht nur eine entschlossene, sondern selbst eine gereizte war. Das alles wollte der französischen Regierung nicht genügen. Montebello verkündete: würden jene Fremdlinge nicht wirklich vom helvetischen Boden entfernt, so sähen sich die bedrohten Regierungen in die Nothwendigkeit versetzt, die durch das Bedürfniß ihrer eigenen Sicherheit gebotenen Maßnahmen zu ergreifen; die deutschen und italienischen Staaten hätten bereits ihre dießfälligen Entschlüsse gefaßt, und Frankreich würde nur übrig bleiben, in seinem Interesse ein Gleiches zu thun.

Die Schweiz hatte nun ihren neuen Zuchtmeister. Waren es vorher die absolutistischen Mächte mit den von ihrem Willen abhängigen kleineren Nachbarstaaten, so erklärte sich dieß aus Zweck und Richtung ihrer Politik. Anders verhielt es sich mit Frankreich. Frankreich war seit vielen Jahrzehnten nicht etwa bloß der Wortführer für das freisinnige System, für die bürgerlichen Freiheiten gegenüber der Regierungsgewalt, für deren allgemeine Anerkennung, sondern überhin die Werkstätte aller subversiven Grundsätze, Thorheiten und Wagestücke; Frankreichs Hauptstadt war zur Stunde noch der Herd aller Umwälzungen; im Vertrauen auf die Freunde in Frankreichs Hauptstadt, im Vertrauen auf dortige „Zentralregierung“ aller Revolutionsausschüsse in den europäischen Staaten hatten sich eine Schaar frecher Fremdlinge vorzugsweise in der Schweiz eingenistet; von Frankreich her war das

alte Glück der Schweiz zerstört, waren ihre Schätze geplündert worden; Frankreichs Joch hatte drückend in verschiedenen Formen auf der Schweiz gelastet; für Frankreichs Zwecke wurde Jahrzehnte lang die Schweiz ausgebeutet; in neuester Zeit war die Schweiz von Frankreich her mit einigen hundert Polen beschert worden, weil es seiner Regierung überhaupt gefiel, das weite Asyl der Polen zu sein und alljährlich von den Sälen seiner Kammern aus den russischen Czaren an seine Verbindlichkeiten für die Nationalität Polens zu erinnern; von Frankreich aus war der kriegerische Abenteurer Ramorino, im Verein mit den Flüchtlingen von der Schweiz her, in Savoyen eingebrochen.

Betrachtungen dieses Belanges konnten jenen nicht entgehen, die sich ein selbstständiges Urtheil über den Lauf der Tagesereignisse gewahrt hatten. Sie waren die Quelle tiefer Erbitterung, die sich bald nachher öffentlich Luft machte. Aber das Ereigniß hatte auch noch eine andere Seite: es war vielleicht die verdiente Strafe für das leichtfertige Anschmiegen der Schweiz an Frankreichs unstäte und gefährliche Lebensentwickelungen und Geschicke.

Der Herzog von Montebello überreichte die Note dem Präsidenten der Tagsatzung noch am 18. Juli. Ihn unterstützten mündlich gleichen Tages der brittische Gesandte Morier, dann am folgenden früh vor der Sitzung, zu ungewöhnlichster Zeit, die Stellvertreter von Oesterreich, Preußen und Baden, für sich und im Namen von Rußland; nachher auch Sardinien.

Die Geschichte darf nicht mit Stillschweigen übergehen, daß der Präsident der Tagsatzung und ein Theil der Standesgesandtschaften absichtlich die Note Frankreichs abgewartet haben, bevor sie die Angelegenheit der Flüchtlingspolizei in Berathung nehmen wollten. Schon früher hatte Zürich seinen Konkordatsantrag angekündigt; passend oder nicht, war er doch schweizerischen Ursprungs. Bei seiner Berathung hätte sich zeigen mögen, was im freien Willen der Stände gelegen. Aber nicht diesen gedachte man zu vernehmen, sondern eine verbindliche Schlußnahme der Tagsatzung nach dem Begehren Frankreichs zu sichern; dabei wurde voraus-

gesetzt, daß eine solche nur dann zu Stande kommen werde, wenn zuvor eine französische Antwortsnote vorliege. Diese Berechnung war ehrenhaft weder für jene, von welchen sie ausging, noch für solche, auf deren Nachgiebigkeit und Leitbarkeit spekulirt wurde. Solcher Berechnung zulieb sollte die französische Note, nachdem sie eingelangt war, vollends die Grundlage aller Berathungen werden; nur der sichtbar gewordene Unwille einer Mehrheit der Gesandtschaften brachte endlich den Schultheißen Tscharner ins Geleise. Der Zürcher Konkordatsantrag erhielt den Vorrang in der Berathung.

Zürichs Vorschlag bezweckte eine Reihe von vertragsweisen Verständnissen unter den Kantonen für die Wegweisung wie für die Duldung unbeurkundeter Fremdlinge, eigentlich der politischen Flüchtlinge. Dem Kanton Zürich stand solcher Vorschlag allerdings gut an, nachdem er in Sachen der Fremdenduldung gleich Bern vieles verschuldet; aber räthselhaft blieb deßhalb, wie Zürich eben um diese Zeit den Mailänder Kaspar Rosales hatte in das Landrecht aufnehmen können (27. Juni 1836).

Die Vorberathung des Entwurfs, dem jene über die französische Note folgte, enthüllte alsbald die allseitigen Stellungen. Zwei Hauptmeinungen stellten sich einander gegenüber, von denen die eine wie in den Jahren 1823 und 1834 das verpflichtende Einschreiten der Tagsatzung aus der allgemeinen völkerrechtlichen Stellung der Eidgenossenschaft und den thatsächlichen Vorlagen begründete, die andere das Ziel der Wegweisung unruhiger Flüchtlinge zwar auch erreichen wollte, aber durch das Mittel der nach Bundesvertrag allein befugten Kantonalpolizei. Neuenburg war der beredteste und einläßlichste Vertheidiger für das erste System; St. Gallen sprach für die andere Meinung, unentwegt bei oft behaupteten bundesrechtlichen Grundsätzen beharrend. Die erste Meinung schien mehr dem vorgesteckten Ziel entsprechend, die andere den Rücksichten selbstständigen Verhaltens gegenüber den Mächten; aber diese zweite Meinung setzte zugleich auch ehrenhaften und redlichen Willen der einzelnen Kantone voraus, dem Unfug, an welchem St. Gallen gar keinen Antheil hatte, auf ihrem Gebiet

ein Ende zu machen. Die Ernennung eines Ausschusses war die nächste Folge der Vorberathungen. Als seinen Vorstand wählte die Tagsatzung den ersten Gesandten von Zürich, den Obergerichtspräsidenten Friedrich Ludwig Keller, erst als zweites Mitglied den Präsidenten der Tagsatzung, Tscharner; dieser und sein Kanton fanden sich hiedurch schwer verletzt; Tscharner lehnte ab.

Die Kommission erhielt wichtige Vorlagen, die im Wesentlichen das enthielten, was oben zusammenhängend erzählt wurde. So wußte man nun, daß Zürich, welcher Stand im Juni 1834 mit Rücksicht auf die „materiellen Interessen“ sich nicht nur den Ansinnen und Geboten der auswärtigen Gesandten willig unterworfen, sondern andere Kantone, denen die Ehrenrettung der Eidgenossenschaft ernster angelegen war, scheel angesehen hatte, später dem berüchtigten Rauschenplatt, ungeachtet seiner Betheiligung bei dem Savoyer Zuge und bei allen Umtrieben der fremden Flüchtlinge, wieder ein Asyl auf eigenem vorörtlichen Boden gab; daß neben ihm Dutzende von Flüchtlingen sich in der zürcherischen Hauptstadt bequem zu Klubbs organisiren konnten, daß gleiche Gunst auch fremden Spionen zu Theil ward, die man als solche erst erkannte, als es zu spät war. Man erfuhr aus gleicher Quelle amtlich, daß, trotz des im November 1835 von Seite der Republik Bern zu Handen Frankreichs und Oesterreichs erlassenen Memorandums und der darin gegebenen schmiegsamen Verheißungen, von Anfang des folgenden Jahres an der Zentralausschuß des jungen Deutschlands in Biel errichtet werden konnte, während das Haupt des Ausschusses mit der Ehre des bernerischen Bürgerrechts bedacht wurde; wie dann in beiden Kantonen sich die verschiedenen Vereine und Klubbs organisirt, gegliedert, zu ihren kosmopolitischen und völkerfreundlichen Zwecken zusammen gethan, endlich sich bestens bethätiget haben, um die leidige Monarchie allüberall durch Wort und Schrift, auch durch Handwerkerverführung, endlich selbst durch neue Handstreiche auf benachbarte Staaten zu bekämpfen. Durch ähnliche Vorsorge für die gute öffentliche Ordnung und für die schon oft dem eigenen

Volk und den auswärtigen Mächten gelobte treue Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten machte sich auch der Kanton Solothurn bemerkbar, der die Huld für die Flüchtlinge so weit ausgedehnt hatte, daß er sich gedrungen fand, auf 28. Mai eine Expedition von nahe an hundertunddreißig Mann stark nach dem Bade Grenchen zu entsenden, wo jene Hauptversammlung hätte gehalten werden sollen, die dann nach Brügg verlegt wurde, und wo seit längerer Zeit Mazzini mit andern italienischen Flüchtlingen Duldung fand, obwohl er durch Unterzeichnung bekannter Proklamationen Ende Jenners und Anfang Februars 1834 als einer der Hauptanstifter des Zuges gegen Savoyen bekannt geworden. Nach solchen Wahrnehmungen konnte es sich in der That weniger um Tagsatzungsbeschlüsse als um endliche Pflichterfüllung und wirkliche Staatsklugheit von Seite der meistbetroffenen Regierungen handeln, wozu übrigens ein befriedigender Anfang gegeben war. Die Kommissionsmehrheit dachte abweichend und ließ in ihrem Berichte mehr die Flüchtlinge als die schuldigen Kantonsregierungen die Strenge ihrer Grundsätze fühlen. So entstand ihr Antrag, eine wenn auch nur vorübergehende schweizerische Zentralpolizei zu errichten mittelst verbindlichen Beschlusses der Tagsatzung, durch welche die Wegweisung der schuldig erfundenen Flüchtlinge verfügt, die nöthige Untersuchung der einzelnen Fälle jedoch den Kantonen gelassen, die Aufsicht über die Vollziehung dem Vorort, oder dem Vorort in Gemeinschaft mit dem eidgenössischen Repräsentantenrath übertragen, endlich der Tagsatzung selbst der Entscheid anheimgestellt werden sollte, wenn in einem einzelnen Fall ein Kanton den Gehorsam verweigere. Das St.Gallische Mitglied der Kommission brachte einen Minderheitsantrag im Sinne seines Standesvotums. Es wollte das wohlfeile Mittel nicht billigen, die Schuld der einzelnen Kantone durch Maßnahmen gegen alle zu decken, und erinnerte sich mit Betrübniß, wie geneigt die Schweizer seien, ein großes Wort gegenüber den auswärtigen Mächten zu führen, so lang der politische Himmel im heitern Sonnenglanze prangt, die Dinge dann aber wesentlich anders zu

finden, wenn etwas unsanft an den Thüren der Eidgenossenschaft angeklopft wird *.

Während dieser Arbeiten gab die Regierung von Bern ihrer polizeilichen Thätigkeit eine erweiterte Ausdehnung, offenbar als Folge des Roschischen Untersuches. Ludwig Snell, Professor an dortiger Hochschule, wurde verhaftet; eine gleiche Verfügung stand nahe gegen Kasthofer, Troxler und andere Gleichgesinnte. Das letzte unterblieb, und auch Ludwig Snell mußte nach etwelcher Haft wieder frei gelassen werden, ohne daß rechtsgenüglich eine Schuld auf ihn gewälzt werden konnte. Die Regierung aber wies ihn weg aus dem Kanton, auf den Grund, daß er noch nicht volle zehn Jahre Schweizerbürger sei, daher keine Ansprüche habe auf unbedingten Genuß der Vortheile des Niederlassungskonkordates; eine daherige Reklamation von Seite Zürichs wurde in wenig urbanem Tone von der Hand gewiesen.

Der Herzog von Montebello aber entbrannte vollends in Zorn, als er freimüthige Worte über die zweideutige französische Freundschaft und die befehlshaberische Politik des Nachbarstaates theils aus dem Saale der Tagsatzung, theils von der Presse her vernahm. Bei der waltenden Stimmung kam das Minderheitsgutachten außer Betracht; desto schärfere Zensur hatte der französische Botschafter dem Mehrheitsantrag zugedacht. Er wußte sich behend Kenntniß von dessen wesentlichem Inhalt zu verschaffen, und berichtete solchen nach Paris. Dort war Thiers zeitig Präsident des Ministerrathes und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Ein Eilbote brachte am 5. August Abends dessen Erklärung nach Bern: die Kommissionsanträge seien ungenügend; werde den Kantonen die Beurtheilung der einzelnen Fälle überlassen, so bleibe der Beschluß ohne Vollziehung; wolle die Schweiz aber Frankreichs Räthe nicht hören, werde gänzliche Sperre gegen Personen und Sachen folgen (le blocus hermétique). Noch in

* Siehe Mehrheitsgutachten von Professor Monnard, erstem Gesandten von Waadt; Minderheitsgutachten von Baumgartner, 3. August 1836. Im Abschied der Tagsatzung.

den Nachtstunden, nach zehn Uhr, bestürmte der Botschafter den Präsidenten der Tagsatzung mit einem kurzen, aber inhaltschweren Drohschreiben, und Tscharner hatte die Schwäche, jenen zu einer Stunde zu empfangen, die eine Ablehnung nicht nur rechtfertigte, sondern gebot. Am folgenden Morgen früh wiederholte Montebello seinen amtlichen Besuch mit andern Gliedern des diplomatischen Korps; er wollte sich selbst dem Ausschusse der Tagsatzung aufdringen zur Mittheilung der Pariser Depesche und gemeinsamen Verabredung der erforderlichen Maßnahmen. Die Kommission lehnte würdig ab; sie bleibe bei dem, was sie als unabhängige Ueberzeugung schon zuvor ausgesprochen. Das war ein Männerwort, beschämend für den Vorstand der Republik Bern und der Tagsatzung, der nach vorangegangenen Aeußerungen einen solchen Bescheid kaum erwartet hatte.

Die Köpfe der Tagherren waren durch diese Ereignisse warm geworden. Sie machten nun einen Versuch, vaterländische Ehre auf dem Wege freier Verständigung zu retten. Zu diesem Zweck versammelten sich die Gesandtschaften der Stände in freier Konferenz, bei verschlossenen Thüren (8. August). Hier ließ sich manche Klage vernehmen über die angedrohte Blokade und andere Mißhandlungen; allein das letzte Wort war immer die Erlassung eines das Ausland befriedigenden Beschlusses, wenn auch unter verschiedenen Formen. Zürich brachte in dieser Absicht selbst eine Art vorörtlicher Diktatur auf die Bahn, damit man das lästige Drängen desto schneller los werde. Waadt wies den seltsamen Antrag zurück, nannte ihn tumultuos, viel zu nachgiebig gegen die Mächte, alles Bundesrecht niederwerfend, er erniedrige die Schweiz zur Präfektur Frankreichs. Besser mundete er der Gesandtschaft von Bern, welche auf die Eintracht der Gewaltigen und die Schicksale der kleinen Länder verwies, die sich herausnähmen, jenen zu widerstehen. Die Meinung zum Nachgeben überwog. Das war der Anfang der großen Woche. Noch drei Tage wurden dann der Berathung der Entwürfe in offener Sitzung gewidmet. Der endliche Beschluß (vom 11. August) entsprach in der Hauptsache den ursprünglichen Anträgen, lautete jedoch so viel

thunlich verschärft; die Bundesdiktatur war faktisch da, ohne ihren Namen. In und außer dem Rathssaale hatte, wie immer bei unsaubern Händeln, unendlich viel Aufregung geherrscht, Hader vorzüglich unter den Kantonen, die sonst in brüderlicher Eintracht die Mehrheit machten, weil sie uneinig waren über das Maß der Nachgiebigkeit, und selbst der nachgiebigste und schlotterhafteste noch ein Held sein wollte. Am besten befanden sich die Urkantone und Neuenburg, voller Bereitwilligkeit, den Unrath, den die liberalen Kantone bei sich hatten anhäufen lassen, aus dem Bereiche der Schweiz zu entfernen, zu welchem Zweck ihnen selbst diktatorische Bundesgewalt nicht zuwider war. Am unangenehmsten war für einmal die Stellung St.Gallens, dem man Separatismus vorwarf. Montebello ging noch weiter und sagte einst zu dessen Gesandten (Baumgartner): „Le peuple est contre vous!“ *. Die Stimmung des Volkes aber ließ sich bald in unerwarteter Weise vernehmen.

Diese Tage waren unrühmlich für die Schweiz, lobenswerth nur das Ziel, dem ihre Thätigkeit gewidmet war. Die Geschichte darf nicht unbesprochen lassen, daß jener Tagsatzungsbeschluß nicht aus dem freien Willen der Kantone, sondern aus dem Drängen Frankreichs hervorgegangen. Die Kantone Zürich und Bern hatten aus freien Stücken trefflich angefangen; ihr Beispiel allein schon, oder vielmehr ihre Rückkehr zu gesundern Grundsätzen, war entscheidend; das Volk war mit deren Anwendung einverstanden, weil den Umtrieben der Flüchtlinge durchaus abhold. Das Nothwendige konnte daher, wenn man nur wollte, auch ohne Bundespolizei geschehen. So sahen es auch die Kantonsregierungen an, denn selbst nach Erlaß des vorörtlichen Kreisschreibens war keine Rede von einem Tagsatzungsbeschluß; selbst Zürich, auf wirksame Abhülfe bedacht, hatte nur das Konkordat auf die Bahn gebracht. Da kam der Befehl von Frankreich her; man duckte sich und lenkte ein zu Maßregeln, welche die ganze freisinnige Partei von

* Politische Annalen der Vororte Zürich und Bern. Von H. Escher. Zweiter Band. Zürich, 1839.

1823 hinweg gegenüber den aristokratischen Regierungen als bundesrechtlich unzulässig bekämpft, als schmachvoll verworfen hatte. Als vollends mit der strengen Sperre gedroht wurde, herrschte der Schrecken, insbesondere bei manchen Heroen jener nämlichen Richtung, während ihre stabilen Gegner in kluger Benutzung der Umstände vermehrten Einfluß errangen. Grundcharakter dieser Tage war: Befriedigung des Auslandes um jeden Preis, Meinungszwang nach innen. Es ist uns unmöglich zu loben, wo wir Lobenswerthes nicht finden.

Man hat von anderm Standpunkt das Geschehene vielfach als Folge unabweislicher Nothwendigkeit rechtfertigen wollen, vornehmlich als völkerrechtliche Pflicht. Das Gefühl für letztere soll nicht geschwächt werden. Aber es ist Thatsache, daß jene völkerrechtliche Pflicht trotz der erzählten und unrühmlichen Auftritte doch nur halb erfüllt wurde: Mazzini und andere Hauptpersonen der fremden Revolutionsschule fanden bis im Frühjahr 1837 Duldung und Aufenthalt in der Schweiz, in traurigem Widerspruch zu dem Tagsatzungsbeschluß vom August 1836, der zur Säuberung des Landes nur die Nothfrist von vier Wochen angewiesen hatte. In folgenden Jahren erneuerte sich der alte Unfug von Duldung und Begünstigung revolutionssüchtiger Fremdlinge namentlich in Kantonen, deren Häupter 1836 die Thätigsten zur Unterwerfung unter Frankreichs Gebote gewesen. Erfahrungen dieses Belanges lassen eine bessere Meinung von dem Geist, der die Tagsatzung, eigentlich die Stände und ihre Repräsentanten, in der schwierigen Fehde mit den fremden Mächten auch bei diesem denkwürdigen Anlasse leitete, nicht aufkommen.

Während der erzählten Vorgänge in der Bundesstadt gährte es im Volk, und die Gährung gedieh zum Ausbruch. Auf den Ruf mehrerer angesehenen Männer radikalen Sinnes versammelten sich (7. August) mehr denn achttausend Männer zu Flawyl im Kanton St. Gallen, unter ihnen viele Gäste aus den Nachbarkantonen Appenzell, Thurgau, Zürich und Glarus. Die Versammlung leitete Landammann Wilhelm Näff von St. Gallen. In einer Adresse an die Tagsatzung sprach sie „höchste Entrüstung“ aus

„über das unterthänige Benehmen des Vorortes gegen die fremde Diplomatie“, dann „über die unschweizerischen Noten der Tagsatzungsmehrheit“, verlangte bessere und kräftigere Wahrung der „Ehre und Würde des Vaterlandes“. Die Versammlung widersprach gleichzeitig zentraler Kompetenz in Polizeisachen, ohne dem begründeten Einschreiten gegen die Flüchtlinge etwas zu vergeben. Weiter forderte sie die Rekonstituirung der Schweiz durch einen Verfassungsrath, und erließ durch Manifest an alle eidgenössischen Brüder die Aufforderung zu ähnlichen Versammlungen und gleichlautenden Beschlüssen. Der erste Gesandte von St.Gallen wurde „für seine unerschrockene Haltung“ mit einem Lebehoch bedacht. Die Nachricht von diesem östlichen Mißtrauensvotum schlug gleich einem Blitz in die Bundesversammlung. Die Erbitterung gegen die Minderheit wuchs. Die alten „Freisinnigen“ von 1830 und 1831, die vor wenigen Jahren selbst noch an der Spitze von Volksversammlungen gestanden oder solchen ihre Erhebung zu verdanken hatten, stimmten grimmig ein in den lauten Tadel ihrer sonstigen politischen Gegner über solche Volksbeschlüsse. Beide Parteien waren überhin geneigt, die Flawyler Versammlung als Folge eines Nothrufes von Baumgartner anzusehen; ganz irrig.

Wie ein Lauffeuer ging's durch die Kantone: was zu Flawyl im Osten, das müsse auch im Zentrum und im Westen geschehen. Neunzehn angesehene Luzerner, an ihrer Spitze Kasimir Pfyffer, schrieben eine zweite Volksversammlung nach Reiden im Kanton Luzern, eine Anzahl Zürcher, unter ihnen Bürgermeister Heß und Eduard Sulzer, eine solche nach Wiedikon bei Zürich aus, Berner eine dritte nach Münsingen (alle auf den 21. August). Auf gleichen Tag wurde Aehnliches in Genf angeordnet; in Wohlenschwyl war man schon am 14. mit einer kleinen Versammlung von zweitausend Bürgern vorangegangen. Die Erbitterung über die Anmaßungen Frankreichs war weit verbreitet. Mehr denn zwanzigtausend freier Männer fanden sich zu Wiedikon, acht- bis zehntausend bei Reiden ein. Beschlüsse und Adressen waren in der Hauptsache dieselben wie in Flawyl, doch übergingen

sie die Verfügungen der Tagsatzung mit Stillschweigen, weil die Häupter von Zürich und Luzern zu denselben mitgewirkt; „jede weiter gehende Forderung", sagten die Wiedikoner, sei abzulehnen; so eiferten beide Adressen mehr im Allgemeinen gegen jede Einmischung der auswärtigen Gesandten in die Angelegenheiten der Schweiz; die Adresse von Reiden verlangte überhin die Abberufung des Herzogs von Montebello, das Gleiche die Versammlung von Münsingen unter Leitung von Großrath Stettler; scherzend wurde hierauf beantragt, dem Präsidenten der Tagsatzung den „nächtlichen Umgang" mit den Diplomaten zu untersagen. Als später die Adressen zur Verhandlung in der Tagsatzung kamen, führte Keller, der erste Gesandte von Zürich, das große Wort in dem ihm eigenen schneidenden Ton; er erklärte den Flawyler Ausspruch von der „Entrüstung über die Tagsatzungsmehrheit" als Insulte, die man nicht einstecken dürfe; der gelehrte Züricher, den seine städtischen Mitbürger als Radikalen haßten, that sich bei diesem Anlaß kund als Mann von den strengsten Autoritätsbegriffen. Daß die Züricher, von Richterschweil her (Frühjahr 1832), sich nicht weniger derb gegen die Tagsatzung ausgesprochen, als nun die Flawyler, war vergessen. Die Adresse der letztern wurde mit siebenzehn Stimmen von den Akten weg erkannt; über die andern erging einfache Tagesordnung.

Der Beschluß der Tagsatzung wurde rechtskräftig durch nachträgliche Ratifikationen der Regierungen und Großen Räthe (23. August). Die Zustimmung versagten, neben St.Gallen, die Großen Räthe von Waadt und Genf. Monnard, warm eingenommen für das Werk der Kommissionsmehrheit und dessen glänzender Verfechter in Schrift und Rede, wurde das Opfer der patriotischen Reizbarkeit seiner Mitbürger. Daß der Widerstand von zwei Kantonen herrührte, welche dem französischen Zorn am nächsten ausgesetzt gewesen, machte großes Aufsehen und verletzte tief die Kantone der Mehrheit. Dem Beschluß zufolge sollte, das erste Mal unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815, der Repräsentantenrath bestellt werden; die alte Abneigung gegen denselben war gewichen. Die meisten Kantone schritten zu den

ihnen zustehenden Ernennungen. Unterdessen war von Paris her die Nachricht gekommen: entspreche die Schweiz dem Begehren der Mächte und dem eigenen Beschlusse nicht, so werden sich ihre Gesandten vermöge bereits empfangenen Befehls nach Basel zurückziehen und von dort aus, unterstützt durch ein Truppenkorps längs der Grenze, die Blokade anordnen *. Diese wäre sonach das vereinte Werk geworden von Frankreich, Sardinien, Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden.

Streng gegen die Flüchtlinge, willfährig in der Hauptsache war die Tagsatzung gewesen. Sie raffte sich auf in der Antwort an den Botschafter Frankreichs (29. August). Anläßlich waltete laute Erörterung über Montebello's Verhalten, wobei das übermüthige Wort des Herzogs: „je vous pousserai", verdiente Rüge erhielt. So hatte sich nämlich der französische Botschafter einst bei Höflichkeitsbesuchen, die er von schweizerischen Standesgesandten empfing, ausgesprochen. Aargau ging so weit, eine Berathung zu empfehlen, ob nicht auf des Botschafters Abberufung zu dringen sei. Von den vielen eigenen Sünden Frankreichs in Flüchtlingssachen wurde, durch den Gesandten von Solothurn, auch die ans Licht gebracht, daß einer der gefährlichsten Fremdlinge, Rauschenplatt, in neuester Zeit mit einem englischen Paß über französisches Gebiet wieder nach der Schweiz habe kommen können. Die Antwortnote war aus Monnards scharfer Feder geflossen. Sie verweist im ersten Theil auf die früher von den Kantonen, jetzt von der Tagsatzung selbst getroffenen Verfügungen; der zweite ist reich an Belehrungen, wie der Mächtige sie nicht gern vom Schwächern annimmt: Frankreichs Aufgabe sei es nicht gewesen, wegen der in einigen Kantonen angezettelten Komplotte Beschwerde zu führen; die angeordneten Untersuchungen hätten bis zur Evidenz bewiesen, daß keines derselben gegen Frankreich gerichtet war, gegentheils dort ihren Ursprung

* Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris an den Präsidenten der Tagsatzung, vom 24. August. Tschann hatte aus Frankfurter Depeschen geschöpft.

gehabt; daß der Herd der Verschwörungen in Paris sei, die Befehle für die geheimen Söldlinge der Verschwörer von Paris ausgingen. Frankreich fuße seine Begehren auf die schwache Organisation der Schweizer Polizei, im Gegensatz zu der eigenen kräftigen Administrativorganisation; damit stehe im Widerspruch, daß die Kantone die wichtigsten Entdeckungen selbst gemacht und viele Schuldige fortgewiesen, während Frankreich weder die Häupter erreicht, noch die Hauptquelle des Uebels entdeckt habe, den bewaffneten Ausbruch von mehreren hundert Polen nicht verhindern, einen Einfall in Savoyen von seinem Gebiet aus nicht zurückhalten konnte. Die Antwort erklärt weiter: nur gegen wirklich Schuldige werde die Schweiz einschreiten, zur „Erforschung der Gedanken" sich ihre Polizei nie erniedrigen; ihre Gerichte werden niemals bloße Hoffnungen bestrafen; sie selbst sodann wolle beurtheilen, wer das Asyl verwirkt, und daherige Einmischung von außen würde sie nicht dulden. Die Antwortnote schloß mit folgender Anrede: „Die Schweiz hat während Jahrhunderten sich zur Ehre gerechnet, die Freundschaft von Frankreich zu verdienen und zu besitzen; sie hat sich angelegen sein lassen, ein gutes Vernehmen zwischen den beiden Ländern zu unterhalten; ihre Krieger haben ihr Blut unter den französischen Fahnen vergossen; sie haben den König von Frankreich zu Meaux vertheidigt; sie haben im Palast der Tuilerien und an den Ufern der Beresina gekämpft. Heute noch wünscht die Eidgenossenschaft, daß das nämliche Band gegenseitiger freundschaftlicher Gesinnungen zwischen den beiden Nationen fortbestehe, und sie schmeichelt sich, um so viel mehr Rechte auf die wohlwollende Zuneigung Frankreichs zu haben, als sie entschlossen ist, niemandes Freundschaft um den Preis ihrer Unabhängigkeit und ihrer Würde als selbstständiger Staat zu erkaufen." Ueber dieses Antwortschreiben vernahm man sehr abweichende Stimmen; die einen fanden: habe Frankreich sich in so hohem Grade gegen die Schweiz vergangen, wie es da theils gesagt, theils angedeutet werde, und sei von der Schweiz aus so selbstständig das Nöthige vorangehend gethan worden, so seien die im Recht, welche den Tagsatzungsbeschluß verwarfen oder

mißbilligten. Andere tadelten die kecke Sprache, sie glaubten nicht, daß sich Frankreich solche gefallen lassen werde, und sahen daher ein mehreres Unheil voraus. Das letztere traf ein; es war aber nicht auszumitteln, wie viel auf Rechnung der Antwort, wie viel auf jene der nachherigen Ereignisse zu setzen kam.

Achter Abschnitt.

Erste Einleitungen zur Aufhebung der Klöster. Streit mit Frankreich wegen des Spions Conseil. Fortsetzung und Schluß der ordentlichen Tagsatzung von 1836. Die hermetische Blokade. Eine außerordentliche Tagsatzung. Verfassungsänderung in Glarus. (Sommer und Herbst 1836.)

Der Ruf nach Aufhebung der Klöster ist nicht von heute und nicht von gestern; schon im Jahr 1769 erschien eine Schrift, welche die gänzliche oder wenigstens theilweise Aufhebung bezweckte *. Die Begründung war im Wesentlichen dieselbe, die in neuerer Zeit zu lesen war. Die Klöster blieben, bis die französische Revolution auch die alte Eidgenossenschaft zertrümmerte. Die helvetische Republik erklärte ihr Vermögen als Nationalgut, verbot die Aufnahme von Novizen, öffnete weltlustigen Klosterbrüdern die Thüre und traf noch andere Maßnahmen, welche die Auflösung unvermeidlich gemacht hätten. Der erste Konsul der französischen Republik, Napoleon Bonaparte, befahl in der Vermittlung die Wiedereinsetzung der Klöster in ihr Vermögen. Das war eine mittelbare Garantie für den Fortbestand dieser korporativen Familien. Die Verständigung zu diesem Zweck war ein mühevolles Werk; aber auch die paritätischen Kantone St. Gallen,

* »Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenoßschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken?« Ohne Nennung des Verfassers und des Druckortes. Schultheiß und Rath von Luzern verboten die »Schmachschrift« bei Buße von fünfzig Thalern gegen jeden, bei dem sie gefunden würde, von hundert Thalern gegen deren Verbreitung. Die Erwiederung folgte in einer Flugschrift gleichen Titels, »geprüfet und beantwortet durch Entgegengesetzte Reflexionen Eines Schweizers«.

Aargau und Thurgau mußten sich fügen, weil die Mediationsakte auch bei beschränktem Wortlaut keinen andern Ausweg übrig ließ. Als an die Stelle dieser der Bundesvertrag von 1815 unterhandelt wurde, verlangte der Nuntius förmliche Gewährleistung der kanonischen Existenz der Klöster und der Kapitel, freie Verwaltung ihres Vermögens für sie und Schutz gegen ausnahmsweise Höherbesteuerung desselben. Die katholischen Kantone unterstützten das Begehren. So entstand der Artikel XII jenes Bundesvertrages, der die Klöster gegen willkürliche Aufhebung von Seite ihrer Gebietsherren sichern sollte. Einige Kantone sträubten sich gegen diese Fessel, legten Verwahrungen ein, unterzogen sich aber zuletzt thatsächlich durch Annahme und Beschwörung des Bundesvertrages. Der Sturm von 1830 und 1831 griff alle Existenzen an, die einen unmittelbar, die andern mittelbar bloß und vorübergehend. Das letzte war der Fall mit den Klöstern. Die Presse rügte, wahr und unwahr im Gemisch, ihre Gebrechen. Auch Anträge zur Aufhebung verlauteten, doch ohne Nachdruck. Im Thurgau wollte man derlei versuchen, beschränkte sich jedoch auf die Vorschrift in der Verfassung von 1831, daß das Eigenthum der Klöster ohne Bewilligung des Großen Rathes nicht mit Liegenschaften vermehrt werden könne, die Bestimmungen über die Aufnahme der Novizen dem Gesetz überlassen bleiben, neue geistliche Korporationen außer den bereits bestehenden im Kanton nicht errichtet werden dürfen. Daß die Klöster in diesem Kanton von nun an schwereren Stand haben würden als früher, war zu erwarten. Die aargauische Verfassung vom gleichen Jahr begnügte sich nicht mit der allgemeinen Steuerpflicht der Klöster nach Maßgabe ihres Vermögens, sondern belegte die Klöster und Stifte mit einem außerordentlichen jährlichen Beitrag an die Staatsausgaben *. In den verschiedenen Entwürfen der neuen Bundesverfassung wurde die eidgenössische Garantie für den Fortbestand der Klöster nicht wieder erneuert; das war gleichbedeutend mit

* Bei Abgang einer Vermögenssteuer hatten sie übrigens auch früher schon einen solchen Beitrag, doch einen sehr mäßigen, entrichtet.

dem Ausspruch, daß ein künftiger Bund fürderhin den Fortbestand oder die Aufhebung dem souveränen Ermessen der Kantone anheimstellen werde. Einzelne deuteten diese negative Bestimmung als Vorboten künftiger Aufhebung. Oberrichter Tanner von Aargau, Mitglied der Bundesrevisionskommission von 1832, verkündete, kaum in den Großrathssaal von Aarau zurückgekehrt, frohlockend die goldene Botschaft: er bringe sechs Millionen Franken mit. So lag der Gedanke der Aufhebung in den Wünschen und Erwartungen, ohne daß er zur Zeit in amtliche Form gegossen worden wäre. Wohl aber erhielt er Stärkung durch die Fehden, die zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt in verschiedenen Theilen der Schweiz sich erhoben. Die Badener Artikel an sich waren den Klöstern ganz ungefährlich, da sie nichts bezweckten als die Unterstellung der Klöster unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe, im Gegensatze zu ihrer hergebrachten Befreiung von solcher Aufsicht.

Im Kanton St.Gallen ließ man die Dinge wesentlich im Alten, wie sie unter den vorangegangenen Verfassungen gewesen; zehn Frauenklöster waren unter der Mediation wieder in ihre Rechte eingesetzt worden (1809); ein eilftes wurde ausgenommen; ein Dekret von 1812 beschloß dessen Aufhebung, ließ jedoch die Frauen noch beisammen und verlieh inzwischen nöthigen Geldzuschuß. Als im Jahr 1834 nur noch zwei Frauen übrig, der gemeinsame Haushalt unzulässig geworden, kam die vor dem Bundesvertrag schon beschlossene Aufhebung in Vollziehung: der übrig gebliebene kleine Fond wurde dem Korporationsvermögen der Katholiken einverleibt, das Gebäude zu einem Priesterseminar verwendet. Der Nuntius de Angelis klagte bei dem Vorort über geschehene Bundesverletzung; allein der Kanton ließ sich solche nicht nachreden und ertheilte dem Vorort nöthige Aufschlüsse. Der Nuntius aber gab der Klage keine weitere Folge. Die übrigen Klöster blieben in ihrem garantirten Bestand.

Anders gestalteten sich die Dinge hinsichtlich der Klöster von Aargau, Thurgau und Zürich. Der Große Rath von Aargau steigerte die Steuerbeiträge der Klöster um das Drei- bis Vier-

sache (im Jahr 1817 waren Muri und Wettingen zusammen auf 7000 Franken angesetzt, im Jahr 1835 auf 26,760 Franken). Um dieselbe Zeit wurde neue Inventarisirung des Vermögens vorgenommen. Aus einzelnen angeblich ungünstigen Erhebungen schloß man auf unergiebige Verwaltung. Urkunden, Baarschaft, Getreide, Weinvorräthe, Viehstand, Feldgeräthe wurden in Beschlag genommen, die Schuldtitel von der Finanzverwaltung in Aarau zu Handen gezogen. Der Bedarf an Baarschaft, Lebensmitteln, Holz u. s. w. wurde den Klöstern nach höhern amtlichen Weisungen zugemessen. Ihrer eigenen Verwaltung blieben nur Kirchengeräthe, Bibliotheken und Münzsammlungen überlassen. Die Klöster waren somit in einen Zustand verletzender Bevogtung versetzt, deren Ende sie nicht vorsehen konnten, weil sie auf unbestimmte Zeit verhängt war. Sie legten Verwahrung ein; die Regierung aber vollzog die höhern Aufträge. Sie baten bei dem Großen Rath um Zurücknahme oder Milderung der Beschlüsse; er ging darüber zur Tagesordnung. Sie gelangten nun auch an die Bundesversammlung, gaben Aufschluß über die bisherigen Ergebnisse eigener Verwaltung, nach Ansicht der Klöster im Allgemeinen befriedigend, wiesen auf die hohen Geldleistungen an den Staat und für sonstige öffentliche Zwecke (Muri und Wettingen allein 583,587 Franken seit 1803), begründeten das Recht auf unverkümmerten Fortbestand, der nunmehr augenfällig gefährdet sei.

Aehnliche Verfügung traf Zürich gegen das Kloster Rheinau (22. März 1836).

Im Thurgau kam selbst die Aufhebung ernstlich zur Sprache. Eine warme Rede Bornhauser's in diesem Sinne ließ tiefen Eindruck zurück (11. März). Spätere Beschlüsse gingen nur der Form nach nicht so weit und hielten sich in den bereits von Aargau gewählten Schranken: Vermögensverwaltung von Staats wegen und einstweilige Einstellung des Noviziats. Dabei wurde fernere Verwendung des Klostervermögens für religiöse und moralische Zwecke garantirt *, nähere Festsetzung jedoch, wie dasselbe für

* Nachahmung des helvetischen Gesetzes vom 17. September 1798.

Kirchen-, Schul- und Armenwesen in Anspruch zu nehmen sei, für nächste Zeit vorbehalten. Vorschüsse aus dem Klostervermögen sollen schon von nun an für gedachte Zwecke verwendet werden. Das Vermögen des Klosters Paradies wurde als sofort verfügbar erklärt, eines der Frauenklöster zu einem Kantonsspitale bestimmt.

Das Ziel aller dieser Anordnungen konnte nicht ungewiß bleiben; es war die Aufhebung der Klöster, Verwendung ihres Vermögens für milde Zwecke nach den sehr veränderten Begriffen der Zeit, besonders für Schulanstalten und Krankenhäuser; dann auch, zumal von Seite Aargau's, Schwächung der politischen Gegnerschaft in Sachen der Kirche und des Staates. Schwer wäre zu läugnen, daß jenes das wirkliche Ziel der geschehenen Verfügungen gewesen, wenn auch die Dekrete und die vorangeschickten Beweggründe bloß der Absicht Erwähnung thun, die Verwaltung der Klöster zu regeln und ihren Hausstand sicher zu stellen. Bei solcher Sachlage wäre redlicher, darum auch ehrenhafter, gewesen, sich in offenen Erklärungen an die Kirchenbehörden zu wenden, um, wenn möglich im Einverständniß mit ihnen, das künftige Schicksal der Klöster festzusetzen. Aber einzelne Stimmen vermochten nichts gegen verhärtete Zustände und Meinungen *.

Der päpstliche Nuntius gelangte beschwerdeführend an die Tagsatzung. Deren Verhandlungen über die eingegangenen Klagen waren der mißliche Anfang eines mißlichen Endes. Ueber Sinn, Bedeutung und rechtliche Folgen des angerufenen Bundesartikels konnte sich die Tagsatzung mit dem päpstlichen Nuntius eben so wenig einlassen, als mit politischen Gewalthabern auswärtiger Staaten über Sinn und Bedeutung irgend eines andern Artikels des Bundesvertrages. Die Kantone hatten den Bundesvertrag unter sich, nicht mit Dritten, abgeschlossen, obwohl diese seiner-

* Im Thurgau hatte Landammann Anderwert viel früher schon eine angemessene Verständigung und Ausgleichung empfohlen. Siehe: »Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Von J. C. Mörikofer. Zürich und Frauenfeld, 1852.«

zeit Einfluß auf dessen Inhalt geübt. Jenen günstigen Umstand benutzten die Kantone, welche ihr freies Gesetzgebungsrecht in Klostersachen aufrecht halten wollten, zur Erklärung, daß sie der Beschwerde der Nuntiatur keine Rechnung tragen können. Zu ihnen gesellten sich einige andere Stände, im Ganzen neun und zwei halbe Kantone. Sie wollten in obigem Sinne ablehnende Antwort geben. Sechs andere Kantone wollten die Erwiederung dem Vorort anheimstellen; mehrere von ihnen hatten die Antwort entsprechend gewünscht. In Ermangelung einer gesetzlichen Mehrheit erhielt der Nuntius keinerlei Erwiederung. Die Sache selbst anlangend, waren die betheiligten Kantone keineswegs geneigt, das Recht, in Verwaltungssachen der Klöster frei zu verfügen, irgendwie schmälern zu lassen, da es auch in ältern Zeiten von den Eidgenossen geübt, eine dießfällige Beschränkung der Kantone bei Berathung des Bundesvertrages zwar verlangt, aber nicht gewährt worden sei. Die Anordnung einer obrigkeitlichen Verwaltung wurde nebstbei, zumal von Aargau, als ein aus der Inventarisirung hervorgegangenes Bedürfniß erklärt. Daß unter der angeordneten staatlichen Verwaltung die Absicht einer spätern Aufhebung verborgen sei, läugnete die Gesandtschaft mit Bestimmtheit. Der Vertheidiger der aargauischen Staatsverfügungen war Kaspar Leonz Bruggisser, heimatlich von Wohlen, zur Zeit Bezirksgerichtspräsident in Laufenburg. Seine Vorträge waren mehr polternd als geistreich, und verbreiteten sich über eine Masse von Dingen, die auf den Entscheid der streitigen Frage keinen Einfluß üben konnten. Die Verantwortung Thurgau's hielt sich an die bereits angegebenen Grundsätze; Thurgau glaubte überhaupt eine Verantwortung nicht schuldig zu sein. Das aufgehobene Kloster Paradies bezeichnete es als solches, dessen Bestand schon im Jahr 1804 nicht mehr als gesetzlich anerkannt worden. Die verordnete Einstellung des Noviziats machten beide Gesandtschaften als eine Maßnahme geltend, die Hand in Hand gehe mit der obrigkeitlichen Vermögensverwaltung; habe diese ihr Ziel erreicht und sei dadurch völlige Ordnung in die Verwaltung des Vermögens und in dessen Erträgnisse gebracht, so werde auch die

bloß auf unbestimmte Zeit verhängte Einstellung des Noviziats zurückgenommen werden können. Die Urkantone, mit Wallis und Neuenburg, hielten die Klagen für begründet und wollten die angeschuldigten Kantone zur Aufhebung ihrer Verordnungen anhalten. Die Verhandlung wurde lebendig. Schwyz stellte das Begehren einer außerordentlichen Tagsatzung in Aussicht. Der Gesandte von Unterwalden, Landammann Spichtig von Obwalden, gab zu verstehen, daß ein solcher Gang der Dinge nicht länger hingenommen werden könne; „es muß einmal entschieden werden!“ rief er aus. Freiburg bestritt das Recht der staatlichen Aufsicht im Grundsatze nicht und gab die Möglichkeit ausnahmsweiser Verfügungen zu, nicht aber ihre Allgemeinheit. Es empfahl ziemende Abänderung der Verordnungen, worüber Klage vorlag, da nach seiner Ansicht nur dann die im § XII verheißene Garantie eine Wahrheit werde; im gleichen Sinne Zug, dann Schaffhausen, welches namentlich den Kanton Aargau bei dessen Erklärung behaften wollte, daß es keineswegs auf eine die Existenz der Klöster gefährdende Dauer seiner Verordnungen abgesehen sei. Es veranlaßte dieß den Gesandten von Aargau, alles zurückzunehmen, was er in jenem mildernden Sinne gesprochen haben mochte. Mehrere andere Kantone machten das Recht des Referendums geltend, damit die Standesbehörden von Antwort und Klage gleichmäßig Kenntniß nehmen, beide ihrer Würdigung unterstellen mögen. Wieder andere stimmten zur Tagesordnung, einer Abweisung gleich. Aehnliches Schicksal hatten Petitionen aus den katholischen Landestheilen von Aargau für ungekränkte Beachtung kirchlicher Rechte; dann eine Klage von Schwyz, daß Aargau seine Verordnung unbefugt auf das Frauenkloster Fahr anwende, welches urkundlich ein Eigenthum des Stiftes Einsiedeln sei. Ueber all' diesen Berathungsstoff ergaben sich keine Mehrheiten. Noch ahnte man das Gefährliche desselben für den innern Frieden der Schweiz nicht.

Während des früher erzählten französischen und schweizerischen Getriebes entspann sich neuer Streit mit Frankreich. Der französische Botschafter forderte Verhaftung und Ausweisung des

August Conseil, der bei dem Mordattentat des Fieschi gegen den König kompromittirt sei und umwälzerische Doktrinen bekenne (19. Juli); die Note war befehlshaberisch kurz, ohne nöthige Begründung, und dem Vororte fiel nicht ein, letztere zu verlangen. Bald ward ruchbar, jener Conseil sei nichts anderes als ein Spion der französischen Polizei, ohne Zweifel in die Schweiz gesendet, als Anzettler und Kundschafter zugleich auf dem Felde der Flüchtlingsumtriebe Dienste zu leisten. Die willkommene Entdeckung wurde durch die Berner Polizei gemacht; der Vorort legte den Fund der Tagsatzung vor (25. August), und diese verordnete nähere Untersuchung. Als Ergebniß stellte sich, zum Theil mit rechtlicher Gewißheit, zum Theil mit hoher Wahrscheinlichkeit, Folgendes heraus: August Conseil stand seit einiger Zeit im Dienste der Pariser Polizei, wurde für ihre Zwecke nach der Schweiz gesendet, mit dem besondern Auftrage, sich in das Vertrauen der auszuweisenden Fremdlinge verschiedener Nationen einzuschmeicheln, dadurch bestens auszukundschaften, ob und welche Anschläge gegen die königliche Familie Frankreichs gemacht worden, zugleich bei der Berner Polizei sich als Flüchtling anzugeben und Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen. Conseil kam wenige Tage vor Erlaß der französischen Note gegen die Flüchtlinge nach Bern, erhielt Duldung bis zum 22. Juli, verließ dann die Schweiz, kehrte von der französischen Polizei mit Geld und einem zweiten falschen Paß versehen (einen andern besaß er von früher her) im August nach Bern zurück, trat in Verbindung mit Italienern, welche bald seine Eigenschaft als Spion entdeckt hatten, war ebendaselbst durch den französischen Botschaftssekretär, Baron von Belleval, mit einem dritten falschen Paß und dem Befehl ausgestattet worden, seinen Aufträgen mit Hülfe desselben nun in andern Kantonen nachzugehen, konnte sich inzwischen von jenen Flüchtlingen, die sich seiner durch allerlei Terrorismus habhaft gemacht hatten, nicht mehr losringen, und ward endlich von ihnen, unter Zuthun verschiedener Schweizer, von denen einzelne dem Verein der „jungen Schweiz“ angehörten, an die Polizei in Nidau verrathen. Dieß die Veranlassung einer längern Unter-

suchung, aus welcher die eben gemachten Angaben hervorgingen. Die berichterstattende Kommission sah in Folge dessen als ausgemittelt an: den wissentlichen Gebrauch falscher Papiere durch Conseil; die Fertigung eines Gesandtschaftspasses zu seinen Gunsten durch den Sekretär des französischen Botschafters unter wissentlich falscher Bezeichnung des Paßträgers und absichtlicher Beisetzung eines falschen Datums; den Befehl oder die Ermächtigung durch den französischen Botschafter selbst zu solcher Paßausstellung; die Unterlassung jeder Berichtigung oder der Zurücknahme der Note vom 19. Juli, nachdem dem Botschafter die wirkliche Eigenschaft des Conseil bekannt geworden war. Aus dem Erhobenen schloß die Kommission: mit Conseil habe die Tagsatzung allerdings nichts zu schaffen, er stehe unter der Gerichtsbarkeit von Bern; eine andere Bewandtniß habe es mit den dem Botschaftssekretär und dem Botschafter selbst zur Last fallenden Handlungen, die sich zu Verbrechen qualifiziren, was unter wörtlicher Anführung der einschlagenden Artikel des französischen Strafgesetzbuches aus einander gesetzt wurde; allein die Persönlichkeit der Betroffenen gewähre das Recht der Exterritorialität, den Behörden stehe demnach zwar keine Art der Gerichtsbarkeit gegen sie zu, wohl aber sei es Pflicht oder mindestens Befugniß des Staates, bei welchem jene Personen beglaubiget sind, die Regierung, welche sie gesendet, vom Sachverhalt unter Mittheilung oder Anerbietung der Akten in Kenntniß zu setzen. Darauf gründete sich der Antrag zu solcher Mittheilung an die französische Regierung. Wohl und Ehre des Vaterlandes erfordern solche, sagte die Kommission weiter. Hätte der Botschafter das Ausweisungsbegehren mit dem Bewußtsein der wahren Eigenschaft des betroffenen Individuums gestellt, „so wäre dieß eine Handlungsweise, die vor den Augen von Europa sich selbst richten würde“. Aber auch schon das Geringere, daß der Botschafter kurz nach Erlaß seines Begehrens jene Kenntniß wirklich erhalten, dann fortwährendes Stillschweigen beobachtete und gleichgültig zusah, wie die getäuschten Behörden einer Intrigue zum Spiel und deren Urhebern zum Spotte wurden, solch Benehmen müsse das Schweizer Volk tief beleidigen,

alles Zutrauen zu der Person des Gesandten zerstören und das gute Vernehmen zwischen beiden Staaten gefährden. „Und vollends die wissentliche Ausstellung eines durch und durch verfälschten Passes zu bekanntem bösen Zwecke!" So die Kommission in ihrer Mehrheit, mit großer Ausführlichkeit, scharfer Aushebung der thatsächlichen, der rechtlichen und diplomatischen Momente und mit dem schon angegebenen Schlußantrag: Mittheilung des Geschehenen an die Regierung von Frankreich. Keller, Gesandter von Zürich, war Verfasser des Berichtes, Monnard sein zustimmender Kollege. Abweichend von ihnen brachte ein drittes Mitglied, Bürgermeister Burckhardt von Basel, den weniger verfänglichen Antrag, von der Tagsatzung aus nichts zu verfügen und dem Vororte Gutfindendes anheim zu stellen. In der Tagsatzung ergab sich nicht sofort eine Mehrheit (9. September); mehrere Stände legten sich auf das Zusehen; die meisten der Stimmenden, zehn Kantone, erklärten sich für den Keller'schen Antrag. Neuenburg allein sprach für Mißbilligung der ganzen Handlungsweise der Regierung von Bern, mit Aufdeckung von mancherlei Blößen, die sich dortige Polizei gegen Conseil sowohl als gegen die mit ihm in Verbindung gekommenen Flüchtlinge gegeben. Für den Fall, daß der Mehrheitsantrag nicht binnen drei Wochen zum Beschluß erwachse, wurde der Vorort ermächtiget, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Die ordentliche Tagsatzung schloß am 10. September ihre sturmbewegte Thätigkeit. Belleval aber eilte, auf Montebello's Befehl, nach Paris für sich und im Interesse des Botschafters. Während bei dem Vororte nachträgliche Stimmgebungen für die beantragte Aktenmittheilung einliefen, diese selbst aber noch unterblieben war, sah Frankreich den Affront bereits als vollbracht an. Der inzwischen in Folge allgemeinen Ministerwechsels in das Amt getretene neue Minister des Auswärtigen, Graf Molé, besaß den vollständigen Kommissionalbericht schon am 17. September. Geschickt zog die französische Regierung den Conseilhandel, aus welchem die Schweiz den Stoff zu verdienter Vergeltung, Europa solchen zum Gespött über die Diplomatie Frankreichs schöpfte, aus seiner Vereinzelung und knüpfte ihn an jene Korrespondenz über

das Flüchtlingswesen, bei welcher sie nicht bloß in eigenem Namen sprechen, sondern sich als Vertheidiger allgemeiner europäischer Interessen spreizen konnte. Frankreich ließ sich erst nach längerem Zuwarten über das schweizerische Schreiben vom 29. August, zuvorkommend dagegen jeglicher Mittheilung über die Verhandlungen der Tagsatzung wegen Conseil und der gesandtschaftlichen „Verbrechen“, durch neue Note vom 27. September vernehmen. Nach langem Gerede will sich die französische Regierung mit den Anordnungen gegen die Flüchtlinge befriedigen. Schärfer ist ihr Urtheil über den räsonnirenden Theil der Schweizer Note: die französischen Räthe seien darin mit Bitterkeit gedeutet, in gereizter Sprache zurückgewiesen; dortige Absichten seien entstellt, die Worte verdreht. Frankreich mußte in solcher Erwiederung eine schwere Beleidigung erblicken. Indessen wolle es seine Empfindlichkeit zurückhalten; jene tadelnswerthe Sprache falle einer Partei zu Lasten, welche die Schweiz beherrschen wolle. Diesen Ausfällen folgte eine herbe Schilderung der Faktion, auf welche Frankreich seinen Zorn abladet; käme sie zur Geltung, so wäre es aus mit der Freiheit der Schweiz. Die Note übergeht dann auf die Angelegenheit von Conseil, nennt sie ein Komplot, wovon dieses Subjekt entweder der Urheber oder das Werkzeug gewesen, eine Falle, welche der Gesandtschaft von Frankreich gelegt worden, einen Akt der Rache gegen den Botschafter, vollführt durch einige Revolutionäre und so zu sagen adoptirt durch die legale Behörde als Repressalie von Regierung gegen Regierung u. s. w. Zum Schluß wird schleunige Genugthuung verlangt, inzwischen alles Verhältniß zur Schweiz abgebrochen; in dieser Stellung verharre Frankreich, bis eine weisere Politik in den schweizerischen Räthen wieder zur Herrschaft gelangt sei; wenn nöthig, werde Frankreich sich jene Genugthuung thatsächlich zu nehmen wissen. Der Vorort berief nun eine außerordentliche Tagsatzung auf den 17. Oktober. Selten hat die Schweiz einen trüberen Weinmonat verlebt als jenen von 1836. Wer sich gestärkt fühlen mochte, das war die Partei der Unzufriedenen, alle jene, die über den Gründen zu allfälliger Mißbilligung einzelner Vorfallenheiten in den Kan-

tonen die Ehre und das gute Recht der Eidgenossenschaft vergaßen. Und solcher Bürger zählte sie eine große Zahl. Das geheime und offene Wohlgefallen an dieser Wendung der Dinge war um so inniger, als, dem Inhalt der Note zufolge, der herrschenden Partei in ihren verschiedensten Abstufungen geradezu der Fehdehandschuh hingeworfen ward, jener nämlichen Partei, die Frankreichs Minister sonst mit ärgerlicher Zudringlichkeit unter ihre Fittige zu nehmen sich gerne den Anschein gaben, um desto weniger es mit nie rastenden Oppositionen im eigenen Lande zu verderben und sich stets bereitwillige Freunde gegen die nordöstlichen Mächte zu erhalten. Das innere Zerwürfniß wuchs häßlich an, als erst die Großen Räthe zu neuer Instruktionsertheilung einberufen wurden. Der Keller'sche Bericht, wegen der klaren Darstellung, der logischen Folgerichtigkeit, der juridischen Schärfe und republikanischen Unerschrockenheit sonst Gegenstand der Bewunderung, wurde nun von den Klugen und Klüglingen allen auf den Sezirtisch gelegt und allda mit großer Kunstfertigkeit zergliedert. Wer nicht gewagte Rechtsfolgerungen in dem Schriftstück entdeckte, fand wenigstens seine Haltung undiplomatisch; eben so vielseitig ließ sich die Meinung vernehmen, man habe übereilt gehandelt, sich in eine Sache eingelassen, die gar nicht vor die Tagsatzung hätte gebracht werden sollen. Läugnen läßt sich nicht, daß italienische Flüchtlinge und die „junge Schweiz" vereint den Anlaß benutzt hatten, um ihr Müthchen an dem Botschafter zu kühlen; auch den Schweizer Magistraten, die im Laufe Sommers höchstens die Genugthuung gehabt, ihren Unmuth klagend der Antwortnote vom 29. August anzuvertrauen, im Uebrigen sich in das Unvermeidliche hatten fügen müssen, war es nicht unwillkommen gewesen, die Verlegenheiten auf Seite des französischen Botschafters zu wälzen; aber sie hatten nicht genug berechnet, daß sie kaum sichern Rücken im eigenen Lande hätten, Frankreich die ihm zugedachte Demüthigung nicht ungeahndet hinnehmen werde, eben so wenig, daß schon wegen der Stimmung des Vorortes und seines Präsidenten die Bedeutung aller und jeder zur Ehre der Eidgenossenschaft erforderlich erachteten Schritte zum bessern Theile

verloren gehe. Sie übersahen, daß es unter solchen Umständen nicht genüge, im guten Rechte zu stehen.

Das Abbrechen des Verkehrs wurde französischerseits durchgeführt: Montebello wies die Briefe der Kantonsregierungen oder ihrer Kanzleien mit einem „refusé“ zurück; seine Regierung stellte die Zahlungen an die pensionirten schweizerischen Militärs aus französischem Dienst ein; an der Grenze verordnete und handhabte sie eine allgemeine Verkehrssperre, die unter der Benennung des „**blocus hermétique**“ Berühmtheit erworben (von Genf aus z. B. wurde vom 2. Oktober an kein Schweizer in Frankreich eingelassen *, gleiche Sperre an der übrigen Grenze, alles ohne besondere Voranzeige an die Schweiz).

Unterdessen saßen die Großen Räthe der Stände traurig zusammen und überlegten, wie das Angefangene möglichst unschädlich zu beendigen sei. Die betroffenen Kantone, jene nämlich, welche zum Beschluß in der Conseilsache gestimmt, ergriffen Mittelwege, beschlossen, in eine Zurücknahme jener Verfügung zwar nicht zu willigen, im Uebrigen der französischen Regierung beruhigende Aufklärung zu geben, die Vermittelung irgend einer befreundeten Macht anzusprechen (so Zürich, das auf England rechnete), und Aehnliches. Die Verhandlungen machten meist einen niederschlagenden Eindruck, vor allem die Schlußnahme des Großen Rathes von Bern, welcher, ohne für schwer verletzte Ehre und Rechte der Schweiz ein Lebenszeichen zu geben, der Gesandtschaft die gütliche Abfindung mit Frankreich anheimstellte, was, so lang Tscharner das Votum führte, gleichbedeutend war mit unbedingter Unter-

* Dagegen nahm Genf die Bestellungen von Seidenwaaren u. drgl. in Lyon zurück. Dort nahm man überhaupt die Sperre leichter als in der deutschen Schweiz. Sir Francis d'Ivernois, ein geistvoller Genfer, veröffentlichte im Oktober eine Broschüre, in welcher der »**Blocus hermétique**« von Thiers ins Lächerliche gezogen wurde:

»**Votre blocus ne bloque point,**
Et, grâce à votre adresse,
Ceux que vous affamez sans cesse,
Ne périront que d'embonpoint.«

werfung unter Montebello's Diktate. Die in den Rathssaal hineinbeschworenen Schrecken des Krieges mußten die vernünftigen Gründe für eine wenigstens leidliche Standhaftigkeit verdrängen und ersetzen. Kein Mann marschire, hieß es, wenn man die Milizen gegen die Fremden aufbieten wolle; von der Stimmung noch abgesehen, sei das (bernische) Militärwesen in Zerrüttung, Subordination und Disziplin verschwunden. Darüberhin gab man sich große Mühe, in der Conseil'schen Prozedur willkommene Formwidrigkeiten auszumitteln, denen man klüger von Seite Berns nachgespürt hätte, noch bevor die Akten an die Tagsatzung abgegeben worden, und drückte die Sachkenntniß und die Leistungen des gewesenen Berichterstatters Keller auf ein Minimum herab *, dieß alles, obwohl Bern durch unverzögerte Zustimmung zum Beschlusse der Tagsatzung dessen Antrag unbedingt genehmiget hatte.

Der Verlauf der Tagsatzung selbst war ein höchst kläglicher. Das Tapferste, was die Tagsatzung leistete, waren die Wahlen in die Kommission, welche den schwierigen Auftrag der Begutachtung erhielt. In derselben befanden sich die Hauptsünder der vorangegangenen Tagsatzung, Keller und Monnard, abermals, während die Gegner Burkhardt und von Chambrier in Minderheit geblieben. Aus der gehofften oder gewünschten Vermittlung wurde nichts, da Großbritannien in der Stille jede Vermittlung ablehnte, Frankreich eine solche weder von England noch von Oesterreich angenommen hätte. Dagegen war man vor unerbetener oder aufgedrungener Einmischung ebenfalls ganz sicher, da die nördlichen und östlichen Mächte keine Neigung hatten, Frankreichs diplomatische Fehler mit dem Mantel der Entschuldigung zu decken. ** Bei allem Mißgeschick hatten es daher die versam-

* Er habe keine Idee von Staats- und Völkerrecht, sagten die Berner Rathsherren und Krieger.

** Der österreichische Staatskanzler, Fürst von Metternich, tadelte, daß Frankreich das Genugthuungsbegehren für seinen Botschafter mit den früheren Reklamationen wegen Mißbrauchs des Asylrechtes vermengte. — Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien an den Vorort, vom 12. und 27. Oktober 1836.

melten Eidgenossen doch nur mit dem eigenen innern Hader, ihrer Schwäche, der Beharrlichkeit Berns und seines Wortführers auf den Wegen der Unterwerfung und mit der persönlichen Betriebsamkeit des französischen Botschafters zu thun. Der alte Tagsatzungsbeschluß blieb unvollzogen; nur eine Minderheit von Ständen wollte ihn festhalten. Die früher unterlassene Vollziehung war überhaupt nicht mehr nachzuholen, nachdem Frankreich schon für die bloße Absicht der Aktenmittheilung Genugthuung verlangt hatte. Hier die Antwort der Tagsatzung an den französischen Botschafter (vom 5. November): Seltsam sei die Klage Frankreichs, da irgend eine Mittheilung von Seite der Tagsatzung nicht ergangen, der neue Anstand somit in keiner Weise von ihr herrühre; das Mißverständniß müsse sie nun um so mehr bedauern, als sie nie die Absicht haben konnte, die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen irgendwie zu stören. Beschluß und Vorhaben sei einzig gewesen, der französischen Regierung die Akten mitzutheilen, ohne alle Rückgedanken und ohne die Absicht, die Regierung oder ihren Botschafter beleidigen zu wollen; den Kommissionalbericht zu senden, habe nie im Plane gelegen. Es sei Wunsch der Tagsatzung, daß der neue Zwischenfall nicht störend wirke; mit Bezug daher auf die gegebenen Erläuterungen erkläre sie, daß dem Beschluß (vom September) keine Folge gegeben werde. Was die innern Verhältnisse der Schweiz anbelange, seien solche ganz befriedigend, Frankreich dießfalls im Irrthum; übrigens lasse sich die Tagsatzung auf diesen Gegenstand nicht ein, anerkenne keine auswärtige Kontrole und berufe sich auf die völkerrechtlich anerkannte Unabhängigkeit der Schweiz. Zum Schlusse wird die Hoffnung ausgesprochen, daß nach diesen Erklärungen und Versicherungen das gegenseitige Wohlvernehmen wieder hergestellt werde.

Zwanzig Tage lang hatten die Kommission und die Tagsatzung ob solchem Schreiben gebrütet; es enthielt Abbitte und Widerruf. Welch Unterschied zwischen beiden Briefen der beiden Tagsatzungen! Würde und Freimüthigkeit zeichneten den ersten aus; Entmuthigung, unterwürfige Schwäche und schwungloser Ton

herrscht vor in dem zweiten, kaum zwei Monate, nachdem selbst in einzelnen Großen Räthen der Ruf nach Entfernung des Herzogs von Montebello laut geworden. Die Antwortnote aber war ein Werk der Repräsentanten der liberalen Partei gegenüber einem Minderheitsentwurf, der von dem Gesandten Berns herrührte und die Stimmen der stabilen Opposition für sich gewonnen hatte. Selbst die Abbitte war sonach ein Sieg der Ehrenhaftigkeit gegenüber einer noch gründlicheren Unterwürfigkeit. Die Ursachen solch betrübenden Ergebnisses finden wir zunächst in dem innern Zerwürfniß unter den Ständen; die Urkantone mit Neuenburg und einzelnen andern Kantonen grollten ununterbrochen ob besorgter Gefährdung ihrer Stellung, Rechte und Ansprüche, dann wegen maßloser Befehdung durch die Presse. Darum war ihnen jede Demüthigung ihrer Gegner willkommen. In ihrer Verstimmung pflegten sie ununterbrochenen amtlichen Verkehr mit dem französischen Botschafter, während dessen Regierung die ganze westliche Schweiz durch Verkehrssperre blokirt hielt. Nicht besser standen die andern Kantone unter sich selbst: keiner wollte die Verantwortlichkeit für die Lage auf sich nehmen, jeder der klügere sein, und als der Streit ernster ward, gefiel man sich, alle Schuld auf die Standesgesandten zu wälzen. Nicht minder endlich bereitete Furcht den kläglichen Ausgang; die industriellen Kantone, mit rühmlicher Ausnahme von Genf, waren meist schwer darin befangen. Von dem Augenblick an, da Frankreich nicht nur drohende Sprache führte, sondern thatsächlich durch seine Sperre einschritt, waren Muth und Wille schon gebrochen; es handelte sich nur noch um die Mittel, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen, welche Montebello um den Hals der Helvetia geworfen: als das geeignete Mittel hielt man zuletzt Widerruf und Abbitte. Möge eine Nation auf ihrer Hut sein für ihre Unabhängigkeit, wenn sie in Krisen dieser Art das Vertrauen in sich selbst und die Achtung der Welt nicht besser wahrt!

Die ältere Flüchtlingsangelegenheit bildete die Nebenpartie der außerordentlichen Tagsatzung. Den Beschluß vom 23. August betrachteten nicht alle Stände als verbindlich. Waadt nahm sich

sogar ein förmliches Ungehorsamsdekret heraus; dieser Kanton sollte, gleich einigen andern, ein Mitglied in den eidgenössischen Repräsentantenrath wählen; statt dessen erklärte der Große Rath den Beschluß als bundeswidrige Verfügung, verweigerte dessen Anerkennung und das Vornehmen der Wahl (28. September). * St.Gallen hatte seiner Zeit Verwahrung eingelegt; zu einer Wahl war es nicht berufen. Wie gegen die Widerspännigen zu verfahren, das wäre nun, bei der allseitigen Aufregung, zu einer Kapitalfrage geworden, würde nicht Sperre, neue französische Note und daheriger Schrecken dazwischen gekommen sein. St.Gallen beschloß um des Friedens willen sich zu unterziehen, doch die abweichende rechtliche Ansicht erneuernd. Waadt bequemte sich zu noch größerm Opfer, nahm seinen erst gefaßten Beschluß zurück und half zu Bestellung des Repräsentantenrathes für den Entscheid der Konflikte in Flüchtlingssachen. An der außerordentlichen Tagsatzung verhießen alle Standesgesandtschaften insgesammt beste Mitwirkung zur Vollziehung. Jener Repräsentantenrath kam nie in amtliche Wirksamkeit. Er hätte bestanden aus sieben Mitgliedern, einzeln gewählt von den Ständen Zürich, Luzern, Uri, Glarus, Freiburg, Graubünden und Waadt. Am 7. November schloß die außerordentliche Tagsatzung.

Der eigensinnige Schultheiß Tscharner verkündigte den Gesandten der Stände bei ihrem Abschied ferneres Unheil: Frankreich werde sich mit der empfangenen Antwort nicht begnügen. Es geschah das Gegentheil, obwohl die französische Regierung in derselben abermals einige unschickliche Stellen finden wollte. Montebello eröffnete dem Haupte des Vorortes am 14. November persönlich die Wiederherstellung früherer Verhältnisse. Die Schweiz athmete nun wieder freier, aber der übermüthige Herzog blieb Botschafter Frankreichs. Dieses Bleiben war kein bloßes Zeichen unfreundlicher Gesinnung von Seite dieses Staates, sondern gegentheils eine exemplarische Züchtigung der Schweiz. Nicht nur das

* Eine der Erwägungen lautet, daß die Mehrheit der Stände die Minderheit nicht binde, wenn erstere in die Rechte der Kantonalsouveränetät übergreife.

Ministerium, sondern König Ludwig Philipp selbst nährte nachhaltige Erbitterung gegen sie, wenn auch die königliche Thronrede an die Kammern Wiederherstellung inniger Freundschaft zwischen Frankreich und der Schweiz mit üblichem Wortgepränge verkündete (Ende Dezembers 1836). In dem eigenen Verhalten der Eidgenossenschaft lagen inzwischen so heillose Widersprüche, daß sie beinahe das Recht zur Klage über jegliche Unbill verwirkt zu haben schien. Hier die eifrige Fassung von bundeswidrigen Beschlüssen zu Austreibung der Flüchtlinge, dort die schadenfrohe Enthüllung französischer Polizeigeheimnisse und Diplomatenskandale, die später in der französischen Deputirtenkammer selbst ihre Bestätigung fanden, dann muthlose Entschuldigung und Abbitte, — neben allem dem ein Rauschenplatt, ein Mazzini Ende Jahres, und über dasselbe hinaus, noch in der Schweiz, noch gehegt und gehätschelt von Diesen und von Jenen, die zum Bau der Austreibungsbeschlüsse Steine herbeigetragen! Von solchen Zuständen bewahrt die Geschichte warnende Kunde auf.

Innere Hauptfragen blieben meist in dem Zustand, in welchem wir sie früher verlassen haben; so die Bundesreform. Die Parteien wie deren Forderungen verharrten in ihrer Unversöhnlichkeit. Eine Schrift ohne Angabe des Verfassers nahm die ungeschmälerte Kantonalsouveränetät in Anspruch. * Professor Friedrich Stettler in Bern beantwortete sie im Sinn eines erheblicheren Maßes von Zentralisation und mit dem Schluß für Aufstellung eines Verfassungsrathes, ** mit glücklicher Berufung auf die im September 1802 von der föderalistischen Tagsatzung unter Vorsitz des Landammanns Aloys von Reding entworfene Bundesverfassung, in der sich ein Vorbild für die neueren Entwürfe fand. Was in amtlichen Kreisen vorging, ist meist nur Wiederholung. Häufig arteten die Verhandlungen selbst ins Mechanische aus, verriethen weder Ueberlegung noch Geist. Die Berathungen der Großen Räthe verloren allmälig ihre Eindringlichkeit, mit dieser

* »Des droits et des intérêts des Etats suisses quant au pacte fédéral.« Verfasser konnte nur Chambrier sein.

** »Gedanken über eine Revision des eidgenössischen Bundesvertrages.«

ihre Bedeutung. Nur in wenigen Kantonen noch befaßte man sich ernsthaft mit dem Gegenstand. So in Waadt, dessen Zähigkeit in verschiedenen Richtungen zur geschichtlichen Merkwürdigkeit geworden; lauter Widerspruch erhob sich dort abermals gegen jede Nationalrepräsentation; Waadt könne sich einer solchen nicht fügen, würde seine Zivilisationsinteressen einem ganz andern Kultursystem, dem deutschen, unterordnen müssen, würde germanisirt, gedeutscht werden. Der Staatsrath wollte für einmal weitere Theilnahme ablehnen. So weit ging der Große Rath nicht, aber was er bewilligte, mußte doch wirkungslos bleiben: es war der alte Vorschlag, vor allem das Revisions*verfahren* festsetzen zu lassen. In der Tagsatzung selbst erfolgte keine Verständigung; daran waren wohl alle Schuld, am meisten gewiß Bern, welches das Aeußerste verlangte, um nichts bewilligen zu müssen. Hier das Wesen seiner Erklärung: wir wollen nur das Ideal, daher die Verschmelzung *aller* Kantone in einen *Einheitsstaat*, und zwar auf dem Wege der friedlichen Ueberzeugung und der freien Theilnahme sämmtlicher Stände an dem zu jenem Zweck einzuberufenden Verfassungsrath. Es war unmöglich, in wenigen Worten stärkere Gegensätze zu häufen. Man ging aus einander, ohne einen Schritt weiter gekommen zu sein. Selbst Nebenpartieen der Reform wurden aus dem Wege geschafft, so namentlich, nach mehrjährigen Mühen, die so oft besprochene nähere Ausmittlung von Begriff und Umfang der Verfassungsgarantie. Aehnliches Schicksal hatte der Antrag, die Verpachtung oder Veräußerung der Posten an Auswärtige durch Tagsatzungsbeschluß zu untersagen.

Viele trauerten im Rückblick auf die beiden Tagsatzungen; der unverwüstliche Nationalverein, am 12. November in Murten versammelt, brach den Stab über ihre Beschlüsse, hatte aber doch die Klugheit, für seine Mitglieder die Enthaltung aller Theilnahme von geheimen Vereinen als Pflicht auszusprechen.

Die Regimentsbesetzung in Bern für 1837 war ganz den Erscheinungen des ablaufenden Jahres angemessen: die Tscharner-Schnell'sche Partei blieb am Ruder, mit ihr jenes unstäte Wandel-

wesen, welches das eine Mal hoch zu Roß nach Art des übermüthigsten Radikalismus um sich warf, ein ander Mal in Ergebenheit und warmer Sympathie für das auswärtige Machtwort eiferte. Der tiefere Grund dieser letzten Erscheinung war löblich in Entstehung und Zweck: er ist in dem wohlbegründeten Abscheu gegen die revolutionäre Fremdlingspartei zu suchen, die in Bern, in Folge der unverzeihlichen Fehler dortiger Regenten, eine Macht geworden war; aber die Entwickelung und die Wendung, welche dieser Politik gegeben wurde, war meist eine unverständige, zuletzt selbst eine schimpfliche, unter ihren Blößen auch die, daß sie mehr als ein Mal in Zorn gegen die eigenen Bundesgenossen entbrannte, mit Vorliebe dagegen an den beifälligen Blicken des gebieterischen Frankreichs haftete. Bern, die Republik, bei Beginn ihrer jüngsten vorörtlichen Laufbahn Gönner und Werkzeug von Mazzini und Konsorten, Beschützer fremder Prätorianer, dann Protestirender gegen alle Mahnungen und Warnungen von Seite des Auslandes, an der Neige der zweijährigen Amtsdauer Mittelpunkt einer Fremdenpolizei, die nicht ohne Gehässigkeiten und Uebertreibungen wirkte, Anhänger und Förderer absolutistischer Plane und im freundlichsten Verkehr mit einem fremden Gesandten zu Erfüllung seiner auch noch so verletzenden Begehren: — welche schneidende Gegensätze, bei deren Betrachtung nichts versöhnen kann als der unerschütterliche Glaube an die Redlichkeit der Meinung und des Willens; aber auch welch verderbliche Gegensätze, von denen weder der eine noch der andere den Beruf zur Leitung schweizerischer Schicksale haben konnte!

Im Kanton Glarus war, im Laufe der Jahre, die Regierungsweise wie die Verfassung selbst unhaltbar geworden. Jene war eine Kopie der gefallenen größern Aristokratieen der Schweiz, eifersüchtig im Festhalten des Bestehenden, schwierig für die Gewährung von Verbesserungen; die Verfassung war das Erzeugniß zweimaliger Restauration von Abfindungen früherer Jahrhunderte. Als ihre wesentlichen Gebrechen bezeichnete man eine ermüdende und trostlose Schwerfälligkeit des Organismus, bei der auch die besten geistigen Kräfte nichts Erhebliches leisten konnten, die zahl-

reichen Rathsherrenmassen aber keine höhere Bestimmung hatten, als die althergebrachte oligarchische Führung durch die Aeußerlichkeiten der Demokratie zu decken; sodann die laut Verfassungsurkunde von 1814 in Kraft gebliebene konfessionelle Spaltung des Landes für die wichtigsten hoheitlichen Befugnisse in Sachen der Verwaltung und der Rechtsflege, nach Meinung vieler widersprechend dem Grundsatze der Rechtsgleichheit, indem sie der katholischen Bevölkerung einen verhältnißmäßig weit stärkeren Antheil an der gemeinsamen Regierungsgewalt einräumte als den protestantischen Bürgern des Landes. Die Partei des Alten verlor zusehends an Einfluß. Als Wortführer der unerläßlichen Reformen that sich Dietrich Schindler hervor, erst Zeugherr, später Landammann, ein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben, umfassendem Wissen, unübertreffbarer Beredsamkeit und hoher staatsmännischer Auffassung der öffentlichen Angelegenheiten. Selbst voller Leben, suchte er frisches Leben einzuhauchen dem matten demokratischen Staatskörper; er bekämpfte den Schlendrian und die alten verknöcherten Formen. In gleicher Richtung wirkten andere jüngere Männer, so der Advokat Kubli. Als der Boden sattsam durchgefurcht, wagten mehrere Bürger Anträge auf allgemeine Verfassungsrevision. Sie übergingen in das Landsgemeindememorial (Frühjahr 1836). Bisher war die Regierungsgewalt also vertheilt: der Kanton hatte seine allgemeine Landsgemeinde, bestehend aus den Landleuten beider Bekenntnisse; sie verfügte über jene Angelegenheiten, wofür die Befugnisse nicht an die Behörden der einzelnen Konfessionsgenossenschaften übertragen waren. Ebenso ein „gemeiner“ Rath und der dreifache Landrath, mit Repräsentation der Konfessionen zusammengesetzt, wobei die katholische günstiger gestellt war, als die Volkszahl mit sich gebracht hätte. Jede Glaubenspartei hatte ihre eigene Landsgemeinde, bestellte an dieser die höhern Landesämter ihrer Konfession, dann auch einen eigenen Rath. Die also gewählten Beamteten waren zugleich die obersten Magistrate des kleinen Gesammtfreistaates. Die protestantischen und katholischen Rathskollegien hatten nicht nur ausgedehnte Verwaltungs- und Polizeibefugnisse, sondern

übten auch die Strafgewalt aus. Jedem Konfessionstheile war überdieß die Zivilgerichtsbarkeit über die eigenen Angehörigen zugeschieden; Streitsachen zwischen Genossen beider Konfessionen entschieden gemischte Gerichte aus einer gleichen Anzahl Richter von jedem Bekenntniß. So bestanden drei Regierungen im Lande: eine gemeinsame, die doch wieder nur das Produkt der ausgeschiedenen Konfessionsgenossenschaften war, dann eine reformirte und eine katholische; letztere beide dehnten sich selbst über das Finanz- und Milizwesen aus; im Ländchen Glarus gab es nämlich einen reformirten und einen katholischen Kriegsrath, welcher der ganzen Milizverwaltung für seine Glaubensverwandten vorstand. Trotz dieser Theilung hatte der Kanton seine Einheit als Bundesglied gegenüber der Eidgenossenschaft behauptet und auch für die innern Angelegenheiten war den gemeinsamen obersten Landesbehörden wenigstens der nöthige Einfluß geblieben, um das gänzliche Auseinanderfallen des Kantons zu verhindern. Diese Einrichtung hatte das Verdienst, daß sie langen innern Religionsfehden ein Ende gemacht; ihren wesentlichen Ausdruck hatte sie in einem unter eidgenössischer Vermittlung zu Stande gekommenen Vertrage vom Jahr 1683 gefunden. Mit den ganz veränderten Begriffen des neunzehnten Jahrhunderts über die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem bürgerlichen und dem religiösen Leben war sie nicht länger vereinbar. Thatsächlich hatte sie die Katholiken bevorzugt. Nach dem damaligen neuesten Verzeichniß der Landleute vom Jahre 1822 war die Zahl der protestantischen Landleute 7597, jene der katholischen nur 906, also nicht völlig der achte Theil. In allen gemeinsamen Behörden und Beamtungen aber waren die Katholiken weit stärker repräsentirt. Für den Kreislauf von fünf Jahren wählten die Katholiken während zweien den Landammann; je das dritte Jahr wählten sie den ersten Gesandten an die Tagsatzung; Landesseckelmeister, Landweibel, Hausmeister und Waagmeister (in den Susten) wurden auf neun Jahre bestellt, von diesen für drei Jahre katholischerseits; von den drei Landschreibern, den Läufern und von zwei Linthschiffmeistern war stets der eine katholischer Konfession mit einem Drittheil der „Utilitäten“. In den

Gemeinden war das Mißverhältniß zum Nachtheil der Protestanten noch stärker. Dessen ungeachtet nahmen die Katholiken an Zahl, an Einfluß und Vermögen ab. Ihre guten Zeiten waren vorüber mit dem allmäligen Aufhören der auswärtigen Kriegsdienste. Doch zählten sie immer noch angesehene Familien und in diesen manch achtungswerthen Mann.

Mit großer Besorgniß sahen die Katholiken ihre völlige politische Vernichtung herannahen. Die katholische Landsgemeinde legte Verwahrung ein gegen das Eintreten der allgemeinen Landsgemeinde auf die Verfassungsrevision, anerbot sich jedoch zu solcher auf dem Wege des Einverständnisses und auf den Grund der Verträge (8. und 23. Mai); für den Fall, daß die Verwahrung nicht beachtet werde, beschloß sie Fernhaltung von aller Theilnahme. Die allgemeine Landsgemeinde achtete der Verwahrung nicht, bestellte einen Revisionsausschuß von Zwölfen, an deren Spitze Kosmus Heer und Franz Müller, von Näfels, neu gewählter Landammann. Letzterer aber hatte den „Stuhl" verlassen, sobald die Landsgemeinde die Reformfrage zur Hand nahm. Zu den Zerwürfnissen über die Verfassungsfrage gesellte sich ein kirchliches. Jene nämliche Landsgemeinde verordnete, in Nachahmung Aargau's, daß sämmtliche verbürgerte Geistliche katholischer Konfession gleich den protestantischen Mitbrüdern an der Landsgemeinde den Landeseid zu schwören hätten; Widerhandelnde wurden mit Strafbestimmungen bedroht. Auch gegen diese Vorschrift machte der katholische Landestheil Einwendung und wollte den Eid nur unter dem Vorbehalt katholisch-kirchlicher Rechte geschehen lassen. Derselbe ging weiter: auf den Grund der Verträge sprach er die Stände und die Tagsatzung um Hülfe an. Der katholische Rath erließ eine Denkschrift gegen die Beschlüsse der Kantonslandsgemeinde (15. Juni). Dr. Tschudi und Landshauptmann Nikolaus Müller reisten in befreundete Kantone um Beistand. Die Regierung ihrerseits schrieb Namens des ganzen Landes für Aufrechthaltung des Revisionsbeschlusses. So entstand eine abermalige Frage eidgenössischer Intervention.

An der Tagsatzung erschienen, verfassungsmäßiger Kehrordnung

zufolge, Landesstatthalter Kosmus Blumer (reformirt) und Landammann Franz Müller (katholisch). Als die Angelegenheit zur Verhandlung kam (17. August), entstand vor allem die Vorfrage, ob der katholische Gesandte von Glarus, wie er es verlangt, persönlich angehört werden könne und dürfe. Der Präsident der Tagsatzung hatte das Begehren abgelehnt, insofern der erste (protestantische) Gesandte, wie es wirklich der Fall war, den Vorsitz führe. Dem Landammann Müller war sonach das Wort im Namen des katholischen Landestheiles vorläufig versagt. Für dessen Gewährung verwendeten sich die Urkantone und Neuenburg, gestützt auf die verfassungsmäßige konfessionelle Trennung von Glarus und weil eben daherige Rechte in Frage seien. Der erste Gesandte erwiederte für seinen Stand, daß die Gesandtschaft nur eine, auch von dem gemeinen Rath instruirt und bevollmächtiget sei, für Glarus nie zwei Gesandte in getrennter Stimmgebung angehört worden, wie etwa von Unterwalden oder Appenzell. Eine verfassungsmäßige Mehrheit der Stände bestätigte diese Ansicht, und es wurde nun, wie immer, dem vorsitzenden Gesandten allein das Wort gestattet; die Klagen von katholisch Glarus nahmen die Eigenschaft von Petitionen an, worüber die Tagsatzung jedoch bundesgemäß verfügen möge. Selbst Freiburg, bereits für konfessionelle Rechte der Katholiken wachsam, stimmte mit jener Mehrheit, empfahl jedoch der glarnerischen Majorität billige Rücksicht auf die ungünstige Stellung ihrer Gegner. Mit der Vorfrage war wohl auch die Hauptfrage entschieden. Vom Augenblicke hinweg, da Glarus gegenüber der Eidgenossenschaft als der eine, ungetheilte Kanton anerkannt wurde, machte sich die Nothfolge geltend, daß die Rechte der Mehrheit entscheidend seien. Die Untersuchung und Erörterung führte auf die alte Verfassungsurkunde. Als solche hatten „Landammann und Rath und gemeine Landleute“ des Kantons Glarus der Tagsatzung ein Instrument vom 3. Juli 1814 eingereicht, das in wenigen Zügen (in sechs Artikeln bloß) das Wesen der Verfassung darstellte, die souveräne oberste Gewalt der „gemeinen“ Landsgemeinde zuerkannte, die Landsgemeinde jeder Religion in ihren Wahl- und

anderweitigen Befugnissen in Angelegenheiten ihres Religionstheils „nach bisheriger Uebung“ bestätigte, ebenso die Stellung und Besetzung von Rath und Gericht. Für beide Glaubensbekenntnisse war überhin gänzliche Religionsfreiheit zugesichert. Der Schluß lautete: „in allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen, und uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unseres Standes zuträglich erachten werden“.

So lag also die Verfassung, gleichviel welches ihr Inhalt, als eine von der einen und ungetheilten obersten Gewalt ausgegangene Urkunde, nicht als zweiseitiger Vertrag vor. Für den Beschluß der neuesten Mai-Landsgemeinde konnte überhin angeführt werden, daß der Kanton Glarus von jeher und bis zur Stunde gegenüber der Eidgenossenschaft thatsächlich als ein ungetheilter Stand erschienen sei; daß die souveräne oberste Gewalt der Landsgemeinde zustehe; daß sie durch ihre Schlußfassung vom 29. Mai nur von dem Rechte Gebrauch gemacht habe, welches andere Stände bereits geübt; daß in keinem der neu konstituirten Kantone die Mißverhältnisse auffallender gewesen als im Kanton Glarus. Auf diesen Sachverhalt gründete der Gesandte Namens seines Kantons das Begehren um Abweisung der Klagenden. Er konnte sich überhin auf den bekannten feierlichen Ausspruch der Tagsatzung vom 27. Dezember 1830 berufen, der jedem Kanton freie Verfassungsrevision zusicherte. Er durfte mit Fug behaupten, daß dieser Beschluß nicht bloß für ein oder zwei Jahre, sondern vielmehr für so lang Gültigkeit habe, bis er durch eine neue bundesrechtliche Bestimmung ersetzt sei. Die Opposition konnte nicht zahlreich sein. Die Urkantone mit Wallis griffen die Frage konfessionell auf und verlangten im Sinne der alten Verträge die Handhabung der Grundverhältnisse zwischen der protestantischen und der katholischen Bevölkerung; Schwyz insbesondere trug eidgenösische Vermittlung an. Bern war unter den größern Kantonen, wesentlich reformirten Bekenntnisses, der einzige, der

in ähnlichem Sinne sich aussprach und billige Vereinbarung in dem Sinne empfahl, daß die im Kanton Glarus bis anhin bestandenen Verträge „nicht zu leichtfertig“ beseitiget werden.* Ob dieß im Rückblick auf die eigenen Verträge wegen des katholischen Jura geschah, oder ob auch in diesem Punkt der Rath des französischen Botschafters Einfluß geübt? Es mag von Beidem etwas gewesen sein. Die von einer andern Seite ausgesprochenen Besorgnisse, daß, mit Beseitigung der vertragsmäßigen Schranken über die politischen und ökonomischen Berechtigungen der Katholiken, ihre Freiheit in Sachen der Religion gefährdet sei, wurden mit Hinweisung auf die vorgerückte Zivilisation erwiedert; solche lasse gar nicht befürchten, daß die Freithätigkeit und Selbstständigkeit einer Kirchengesellschaft durch Angehörige der andern eine Beeinträchtigung erleiden werde; die Zeiten der religiösen Bedrückung von Minderheiten durch Mehrheiten seien vorüber. Der Schluß war dem Begehren von Glarus günstig. Neben den Urkantonen, Zug und Wallis, wollten nur noch Bern und Basel-Stadttheil in die Klage der Katholiken eintreten. Andere lehnten ab oder behielten sich das Referendum vor; beides war in der Wirkung gleichbedeutend. Glarus behielt sein freies Konstituirungsrecht. Wortführer der Katholiken haben seither der Mehrheit der Stände widerrechtliche Duldung glarnerischen Vertragsbruches vorgeworfen; in Wirklichkeit war aber die bundesrechtliche Sachlage die: Verträge bestanden ehedem; sie galten thatsächlich bis 1836, waren aber nicht rechtlich als solche der Verfassungsurkunde einverleibt; die Eidgenossenschaft hatte daher keine Sonderpflichten gegen die einzelnen *Theile* von Glarus, wohl aber die allgemeine Pflicht, die kantonale Selbstständigkeit des Kantons als eines politischen *Ganzen* nach Maßgabe des Bundesvertrages zu ehren. Dadurch mochten die Katholiken allerdings jene Begünstigungen und Vorrechte verlieren, welche ihnen der frühere Zustand eingeräumt hatte. In diesem Ergebniß lag aber kein Unrecht, wenn auch ein Mißgeschick für die Betroffenen, wofür

* Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836.

die Eidgenossenschaft selbst nicht verantwortlich werden konnte. Darüberhin wäre es ihr auch bei vermittelndem Einschreiten nicht möglich gewesen, für die Katholiken gegenüber den Protestanten von Glarus verfassungsmäßig ein Gewicht zu wahren, das sie nun einmal nicht mehr hatten. Dagegen verlieh die Aufhebung jener politischen und ökonomischen Vorrechte den Katholiken um so gegründetern Anspruch, in Sachen des Glaubens und des Kultus unangefochten zu bleiben. Je schwächer eine konfessionelle Minderheit, desto eifersüchtiger wird sie jeweilen auf Behauptung ihrer religiösen Freiheit sein müssen; das weiß und übt Murten gegenüber dem katholischen Freiburg. Je stärker eine konfessionelle Mehrheit, desto größer ihre Pflicht, sich die vollendetste Unbefangenheit zu wahren und die günstige Stellung nicht gegen die Minderheit zu mißbrauchen. Der höchste Sieg der Zivilisation und der Aufklärung ist die wirkliche freie Religionsübung der Minderheiten im Staate; die Mehrheiten nehmen sich die ihrige selbst.

Mittlerweile war die neue einheitliche Verfassung von Glarus entworfen worden; die Katholiken folgerten daraus, daß sie ihre politische Selbstständigkeit gänzlich vernichte, namentlich das Recht der katholischen Landsgemeinde, des katholischen Rathes, der katholischen Gerichtsstäbe, und somit das Recht der Wahlen und die Aburtheilung in Zivil- und Kriminalfällen über die katholischen Landesangehörigen beseitige, die selbstständige Aufsicht und Leitung in Waisen-, Schul- und Erziehungsangelegenheiten dem katholischen Landestheil entzogen werde; daß auch die Aufsicht im Religiösen, welche bishin dem katholischen Landestheile zugestanden, nunmehr dem zu sieben Achttheilen protestantischen Staat übertragen werde. Eine abermalige katholische Landsgemeinde zu Näfels (28. August) beschloß neue Verwahrung ihrer kirchlichen und politischen Rechte, verbot den Räthen und den Landleuten „bei Ehr' und Eid“, wie jegliche Theilnahme an den Berathungen über den Verfassungsentwurf, so auch das Erscheinen zu diesem Zweck an Landsgemeinden, fernere Geneigtheit verheißend, auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zur Ausgleichung der waltenden Anstände Hand zu bieten. Die Protestation wurde der Tag-

satzung eingegeben, ebenso eine Gegenschrift der Regierung, unmittelbar vor dem Schluß der Bundesversammlung; neue Erörterung fand in letzterer nicht statt. In klemme Lage kam Landammann Franz Müller; als Haupt der Katholiken sollte er ihre Widerstandsbeschlüsse vollziehen, als Haupt des Staates diese nämlichen Beschlüsse bekämpfen, jene der Mehrheit zur Anerkennung bringen. In beiden Richtungen wurden Begehren an ihn gestellt, vom Rath für unbedingte Uebernahme der Leitung der Geschäfte Gemeinen Standes Glarus. Bis zu entsprechender Erklärung bleibe das Landessiegel und die Geschäftsleitung in den Händen eines protestantischen Vorgesetzten. Dabei blieb es, nachdem Müller keinen Ausweg aus seinen Verlegenheiten, ein Begehren des katholischen Rathes, daß das Landessiegel seinem Vorstand ausgehändiget werde, keine Berücksichtigung gefunden hatte. Die Landsgemeinde beschloß unter Leitung von alt Landammann Heer einhellig Annahme der Verfassung auf vier Jahre und Bestätigung der Mitglieder der frühern Revisionskommission zur Entwerfung auch der organischen Gesetze; den Landammann Müller ersetzte sie in derselben durch einen andern Katholiken, den Landseckelmeister Landolt von Näfels, der nebst wenigen andern Konfessionsgenossen der Landsgemeinde trotz des einseitigen konfessionellen Verbotes beigewohnt hatte (2. Oktober). Die organischen Gesetze gedachte man aufzustellen, bevor die Verfassung eingeführt würde, diese an ordentlicher Landsgemeinde im Mai 1837 in Wirksamkeit zu setzen.

Durch die neue Verfassung wurden die demokratischen Einrichtungen des Kantons nicht aufgegeben, nur anders geregelt; die allgemeine Landsgemeinde blieb, die konfessionellen Landsgemeinden hörten auf. Die Ausübung aller Souveränetätsrechte überging an jene, die Landesverwaltung im weitern und engern Sinne an den dreifachen Landrath, an den Rath und an die Standeskommission, alle zahlreich besetzt. Dem Landrath wurden annähernd die Befugnisse der Großen Räthe in den übrigen Kantonen eingeräumt, mit Ausschluß des letzten Wortes über die Gesetzesentwürfe; im Rath vereinigten sich vorzugsweise die Be-

fugnisse der vollziehenden Gewalt, in der Standeskommission derjenige Wirkungskreis derselben, welcher besondere Förderung oder eigenthümliche Sachkunde erheischt. Zum Theil aus solchem Grunde waren noch sechs andere Verwaltungskommissionen aufgestellt. Das Gerichtswesen wurde der konfessionellen Sönderung entrückt, im Uebrigen mit Rücksicht auf ältere Gewohnheiten organisirt. Die thatsächliche Lebenslänglichkeit der Aemter hörte auf. „Die Versteigerung und die allgemeine Verlosung von Landesbedienstungen" wurden „abgeschafft". Für die Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen wurde die Volkszahl Grundlage, doch mit vorgeschriebener Beachtung eines billigen Paritätsverhältnisses; das letztere fand sich für die Katholiken leicht in den Gemeinden, wo sie die Mehrheit hatten; zur Berücksichtigung der katholischen Minderheiten in den übrigen Gemeinden wurden dem Rath ein paar Ergänzungswahlen aus ihrer Mitte zugeschieden. In der Standeskommission und in jedem Gericht erhielten die Katholiken wenigstens Ein Mitglied. Diese Zusagen entsprachen der formellen Pflicht; in der Wirklichkeit konnten sie keine Bedeutung mehr haben, weil die Anzahl der Katholiken auf ungefähr den achten Theil herabgeschmolzen war und weil sie überhin nur im Besitz des siebzehnten Theils des steuerpflichtigen Vermögens sich befanden. Ebenso fiel ein Theil der Wahlen aus den katholischen Landleuten der protestantischen Mehrheit zu, während jene früher alle Wahlen selbst treffen konnten. In religiöser Beziehung wurde übungsgemäß für beide Kirchen die freie Ausübung des Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes, auch eigene Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten gewährt, dieß jedoch unter Aufsicht des Staates. Jedem Konfessionstheil wurde zu diesem Behuf ein eigener Kirchenrath eingeräumt. Das gesammte Schulwesen wurde unter die Aufsicht des Staates gestellt. In den allgemeinen Bestimmungen schließt sich diese neue Verfassung jenen an, die in den Jahren 1830 und 1831 ihre Entstehung gefunden. Die Errichtung von Korporationen für immerwährende Zwecke unterwirft sie der Genehmigung des Staates. Die Regierung verlangte alsbald die eidgenössische Gewährleistung für

diese neue Verfassung; der katholische Rath reichte abermals Protestationen ein; die Stände gleicher Konfession suchten an der außerordentlichen Tagsatzung von 1836 Zeit zu gewinnen und eiferten gegen allzu eiliges Eintreten. Die Mehrheit aber bewilligte letzteres. Das souveräne Recht der Landsgemeinde fand abermals seine Vertheidiger, einen besonders warmen an Thurgau: „Thurgau betrachtet die Selbstkonstituirung als das durch Vernunft und Geschichte geheiligte unveräußerliche Recht, vermöge dessen sich die Mehrheit der Staatsbürger eine Verfassung gibt und geben kann, wie es ihr freier Wille gebietet.“ Gleichwohl blieb die Anzahl der Garanten noch klein; die meisten Stände wollten sich Zeit nehmen (4. November).

Eine andere Fehde reihte sich jener über die Verfassung an. Seit 1389 feierten die Glarner ihren glorreichen Sieg bei Näfels. Das war die Näfelser Fahrt, alljährlich in der ersten Hälfte Aprils. Den Sitten und Gesinnungen der Väter gemäß wurde das Fest als ein religiöses begangen. Die Glaubenstrennung zerriß auch die Einheit dieser vaterländischen Feier. Längere Zeit predigten abwechselnd Jahr um Jahr Geistliche der einen und der andern Konfession. Später trat die protestantische Geistlichkeit zurück. An der Fahrt betheiligte sich zwar fortan das Volk beider Konfessionen, die Reformirten in Mehrheit; die jeweilige Predigt aber trug ein katholischer Geistlicher vor, womit sich jene nicht leicht befreunden konnten. Man verlangte nun eine für beide Theile entsprechende Feier (1834), rathschlagte darüber in den folgenden Jahren, hatte Einwendungen der bischöflichen Kurie in Chur zu bekämpfen, was Schindler mit Erfolg that, und brachte endlich den Beschluß zur Ausführung, welcher gemeinschaftliche Feier in dem Sinne einführte, daß Volk und Obrigkeit ohne Unterschied der Konfession sich am Feste betheilige, die Festrede aber wieder abwechselnd das eine Mal von einem protestantischen, das andere Mal von einem katholischen Geistlichen vorgetragen werden solle. Die Fahrtfeier nahm von nun an ganz Parteifärbung an.

Der Handel über die Leistung des Landeseides durch die katholischen Geistlichen ruhte einstweilen.

Neunter Abschnitt.

Luzern wieder Vorort. Stand der Bundesreform. Verfassungsrevision in Thurgau. Dann in Zürich, mit Aufhebung aller Repräsentationsvorrechte der Stadt. In St.Gallen die Verfassung von 1831 mit Glanz bestätiget. Einführung der neuen Verfassung in Glarus; Unterwerfung der katholischen Minderheit durch Waffengewalt. Auflösung des Klosters Pfäfers. Sequesterstreit zwischen St.Gallen und Graubünden. Die Jesuiten in Schwyz. Tagsatzung von 1837. Berner Zustände. (1837 und 1838.)

Mit dem Beginn des Jahres 1837 trat Luzern bundesgemäß in die vorörtlichen Verrichtungen ein. Schultheiß Amrhyn übernahm zum vierten Mal die Präsidialleitung, und zum zweiten Mal führten Vater und Sohn die amtlichen Unterschriften für die Eidgenossenschaft. Die Aussicht in die Zukunft war trübe, das Vertrauen in die vorörtliche Leitung, gleichviel in wessen Händen sie sich befand, in Folge der Unfälle und Wirrnisse während der drei unmittelbar vorangegangenen Jahre gänzlich verloren gegangen. Die Reformpartei selbst überging nun zu der Meinung, welche früher der Stand Graubünden, wenn auch schwach unterstützt, bekannt und empfohlen hatte; sie erklärte die Nothwendigkeit unverschieblicher Einsetzung eines Bundesrathes. Das that selbst die Presse von Zürich, ohne Rücksicht auf die Stellung dieses Kantons. In Uebereinstimmung mit andern Magistraten der östlichen Schweiz erklärte sich auch Baumgartner für diese Ansicht, die Einberufung einer Nationalversammlung zur Entwerfung einer vollständigen neuen Bundesverfassung diesem nähern Bedürfnisse der Zeit zum Opfer bringend. Er veröffentlichte einen Vorschlag, der den Kantonen insgesammt für alle eidgenössische Angelegenheiten das gleiche Stimmrecht gelassen, die Wahl des Bundesrathes jedoch nicht der Tagsatzung, sondern den Kantonen, theilweise dem Volke selbst übertragen hätte. Die Kantone wären nach diesem Vorschlag in Serien abzutheilen gewesen, wovon jede ein Mitglied zu wählen gehabt hätte. Den Bundespräsidenten würden zahlreiche Wahlkollegien aus den Kantonen bezeichnet, bei ungenügendem Ergebniß die Tagsatzung aus jenen Kandidaten gewählt haben, auf welche am meisten Stimmen gefallen wären.

Die Kantone, denen diese Einrichtung gefällig, sollten sich frei zusammenthun, für sich und aus sich den Bundesrath wählen, mit den einstweilen noch zurückbleibenden Ständen auf dem Fuße des Bundesvertrages von 1815 in Frieden leben. Der Vorschlag konnte kaum die öffentliche Aufmerksamkeit gewinnen; wer sich die Mühe seiner Beurtheilung gab, tadelte ihn; die Genfer Regierungspartei nannte ihn vollends einen Staatsstreich. In Bern waren nicht nur die Patrizier- und Stadtpartei, sondern auch die Herrschenden sammt ihrem Anhang jeder solchen Veränderung entgegen. In den ehemaligen Sarner-Kantonen fehlte ebenfalls alle Willfährde zur Annäherung; das Maximum, was von dorther zu erwarten gewesen wäre, mochte die Einsetzung eines permanenten Repräsentantenrathes neben den Vororten sein. Zwietracht war der Charakter der Zeit, allgemeines Mißtrauen und allgemeine Mißstimmung deren Ausdruck. Andere Vorschläge von andern waren aus diesem Grunde nicht glücklicher. Nach langer Erwägung der traurigen Lage der vaterländischen Angelegenheiten übernahm Schultheiß Amrhyn die Stellung eines Antrages in amtlicher Form. Er wollte einen Bundesrath, je aus drei von dem wirklichen Vororte und vier von der Tagsatzung gewählten Mitgliedern. Der Vorschlag wurde dem vorörtlichen Staatsrathe eingebracht (12. April). Als er dann aber zur Vorlage an den Großen Rath vorberathen werden sollte, wurde ihm die Ehre einer solchen Verhandlung nicht zu Theil. Amrhyn zog hierauf den Vorschlag zurück, der Große Rath von Luzern aber blieb bei der alten allgemeinen und nutzlosen Instruktion, auf jede gutfindende Weise zur Bundesreform mitzuwirken. Thatsächlich geschah daher abermal der Ausspruch: es wolle die Schweiz ihr Heil von einer unausbleiblichen Krisis erwarten; sie ziehe die Umwälzung einer aus freien Stücken und in gemeinschaftlichem Wirken eingeleiteten Reform vor. Die Freunde der letztern verstummten; man vernahm höchstens noch hier und da aus den Kantonen und Vereinen traurig vereinzelte Klänge, die nicht beantwortet wurden.

Rühriger waren Volk und Behörden in den Kantonen, in

welchen nach den neuen Verfassungen von 1831 der Zeitpunkt zum Entscheid eingetreten war, ob sie unverändert beibehalten oder abermals revidirt werden sollen. Das war der Fall in Thurgau, Zürich und St.Gallen. Jede Zeit hat ihren herrschenden Stand. Früher waren es die bevorzugten Städte und ihre Bürgerschaften, mit mehr oder weniger Milderung des Regierungsprinzips durch Zuzug von Männern ab den Landschaften zur Stellvertretung. Der Stand der Advokaten hatte in den meisten Kantonen zum Sturze jener Regierungsform wesentlich beigetragen; vermehrter eigener Einfluß war die unmittelbare Folge. Bald entstand Gerede vom Uebergewicht der Advokaten, als begünstigter Nachfolger der ehemals herrschenden Bürgerklassen. Die Klage und ihre Begründung konnte beinahe eine allgemeine genannt werden, doch trat der Uebelstand nicht gleich wahrnehmbar überall hervor, am stärksten in Thurgau, wo sich die Justiz- und Advokatenwelt völlig der Herrschaft zu bemächtigen wußte. Leise wurde vorausgesagt: es werde das Volk über den Einfluß der Advokaten eben so klar sehen lernen, als es aufgeklärt worden über die wahre Tendenz der „Oligarchen“ und „Vorrechtler“. Die Erleuchtung folgte doch nur sehr spärlich und die Herrschaft der Juristen gedieh im Kanton Thurgau troß der vielseitigen Beschwerden erst recht zu voller Blüthe. Es geschah dieß durch die Verfassungsrevision. Der Jubel der Regenerationsjahre verklang allmälig; viele der geträumten Herrlichkeiten blieben aus; das Volk mußte nach wie vor vielfach leisten; der Reiche blieb reich und hatte es besser als der Arme; der Schuldner mußte bezahlen wie ehedem, und Streit und Hader gaben sich in vielfach vermehrten Prozessen kund. Die Schuld warf das Volk auf die Verfassung, während sie wohl mehr in seinem Charakter und in seinen Sitten, denn in den Gebrechen der Gesetzgebung zu finden war. Hieher gehörte ein schleppendes und verwickeltes Rechtsverfahren, dann die Sucht, den Einfluß der früher allmächtigen Regierung durch Erweiterung des richterlichen Wirkungskreises zu schwächen. Es bildeten sich neue Parteien. Wie der Pfarrer Bornhauser im Jahr 1830 die Männer und das System der alten Regierung geworfen, so traten

nun gegen die Bornhauser'sche Demokratie die Männer der juristischen Doktrine auf. Die Führer maßen sich an Notabelnversammlungen, in Arbon am 19., in Weinfelden am 22. Februar. Bornhauser sprach an beiden Orten gegen die Revision, Dr. Konrad Kern, Vorstand der Weinfelder Versammlung, empfahl sie nachdrucksam. Vier Tage später (26. Februar) beschlossen 12,469 gegen bloß 3241 Bürger die Revision; ein Verfassungsrath war somit nothwendig geworden. Bornhauser, wenn auch persönlich wenig betroffen über die Wandelbarkeit der Volksgunst, sah nun doch seine Schöpfung von 1830, mit ihr seinen Einfluß bloßgestellt und nahm die Entlassung aus dem Großen Rath. Der neue Verfassungsrath änderte an vielem, ohne die Grundlagen der Verfassung zu berühren. Unzufrieden über die vielen Behörden erhielt das Volk das Geschenk eines neuen, höchst einflußreichen Geschäftsrades, welches als „Justizkommission“ bezeichnet wurde, im Grunde nichts Anderes war, als ein ständiges Obergericht, oder doch die Fraktion eines solchen. Als ihre wesentlichen Befugnisse wurden genannt: die Oberaufsicht in Justizsachen, der Entscheid über Einleitungen zum Spezialuntersuch in Kriminalfällen; jener über Rekurse gegen Entscheide der untern Gerichte in Fällen, die das Gesetz noch näher zu bezeichnen hatte, die Entwerfung der Gesetzesvorschläge in Justizsachen. Ihre Mitglieder waren zugleich wählbar in den Großen Rath und traten bald in dessen Leitung ein, während die Mitglieder des Kleinen Rathes von ihm ausgeschlossen blieben und herablassenden Ruf in den Großen Rath zu konsultativer Theilnahme zu gewärtigen hatten. War die Regierung vorher neben einem übermächtigen Großen Rath in den Schatten gesetzt, so wurde ihre Stellung jetzt nicht besser; es tauchte ein Triumvirat auf, welches die Justiz wie die Politik sich unterordnen konnte, jene in den Sitzungen des Obergerichtes und der engern Justizkommission selbst, diese im Großen Rath und an den Tagsatzungen. Die beliebte Trennung der Gewalten fiel hier so aus, daß die Justizmänner die gesetzgebende, die politische und die vollziehende Gewalt überherrschten. Der Versuch zu Einführung des Veto mißglückte, denn die Doktrinäre wollten

keine erweiterte Demokratie. In den Augen vieler waren Demokratie und Volkssouveränetät nur so lange erwünscht, als nöthig gewesen, um sie selbst auf die Regentenstühle zu heben. Am 17. Juni hatte der Verfassungsrath sein Werk vollendet, dem er abermals eine Dauer von nur sechs Jahren verlieh. Die Verfassung wurde vom Volk mit 11,437 Stimmen gegen 2900 angenommen, und bald trat die neue Ordnung ins Leben.

Wichtigere Beweggründe führten im Kanton Zürich zu einer zweiten Verfassungsrevision. Die Bewegung von 1830 hatte in diesem Kanton nur einen Schritt, wenn auch einen starken, zur Rechtsgleichheit gethan, diese selbst nicht erobert. Die Führer der Landschaft hatten in jener Zeit ihr Ziel am sichersten durch Billigkeit in ihren Begehren zu erreichen gesucht; so war der Stadt ein Drittheil der Stellvertretung im Großen Rathe geblieben. Da aber politische Grundsätze jeweilen nach gänzlicher Durchführung streben, so bleibt diese nie aus, wenn sie anders nicht ganz aufgegeben werden. In Zürich war es daher ausgemachte Sache, daß sobald thunlich das im Jahr 1830 Zurückgelassene nachgeholt werde. Hiezu gab die Verfassung von 1831 selbst die nächste Veranlassung. Die Frist von sechs Jahren, nach deren Abfluß sie neue Revision gestattete, war verstrichen, der Weg zu solcher bereits gebahnt. Es bedurfte hierzu anderes nicht als die ordentliche Verhandlung des Großen Rathes nach den für die Gesetzgebung aufgestellten Formen. Die Führer der Landschaft von 1830 ergriffen den Anlaß zur Vollendung des damals begonnenen Werkes, an ihrer Spitze der Statthalter Gujer, von Bauma, der nämliche, den wir als muthigen und einflußreichen Redner an der großen Uster-Versammlung kennen gelernt. Er stellte den Antrag auf Revision jenes Theils der Verfassung, welcher die Stellvertretung beschlug. Sein Vortrag galt wesentlich der Einführung einer Repräsentation nach dem Grundsatz unverkümmerter Rechtsgleichheit, ohne Vorzug oder Vorrecht für die Stadt Zürich, nach der Zahl der Bewohner; im Kanton Zürich, sagte der Redner, sollen nicht länger zwei einander geschlossen gegenüber stehende Parteien, Stadt und Land, gleichsam gesetzlich organisirt bleiben.

Die Regierung selbst wollte keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen und hatte sich demnach jeder Initiative enthalten. Die Stimmung in der Stadt war einer gewissen Gleichgültigkeit zugewendet, nachdem im Staatsleben seit 1831 alles neu geschaffen worden, die Verdrängung alter Begriffe und Einrichtungen auch die alten Ansprüche verdrängt hatte; Opposition ließ sich daher aus ihrer Mitte nicht vernehmen; die Thätigkeit der angesehenen Stadtbürger war je mehr und mehr den materiellen Interessen gewidmet. Von den Staatslenkern selbst wollten einzelne die Revision weder als dringend noch als nothwendig ansehen, was theilweise jene neutrale Stellung der Regierung veranlaßte; andere, die in den Jahren 1830 bis 1832, als der Zeit der Krisis für Zürich, starken Entschlusses die Demokratisirung des Kantons gegenüber der ehemaligen Stadtherrschaft bis zu einer gewissen Grenze durchgeführt hatten, — so insbesondere Dr. Keller, — stemmten sich einer weitern Entwickelung des demokratischen Elementes entgegen, obwohl mit dem Grundsatz einverstanden, daß endlich die alte Scheidewand zwischen Stadt und Landschaft entfernt werde. Bei dem Großen Rathe war eine ansehnliche Zahl von Petitionen eingelaufen, welche eine unmittelbare Betheiligung des Volkes nicht bloß bei Fragen des Konstituirungsrechtes, sondern auch bei jenen der Gesetzgebung verlangten, so die Einführung des Veto gegen die vom Großen Rath ausgehenden Gesetze. Solchen Ansprüchen gegenüber, in denen Keller die Zeichen drohender Pöbelherrschaft erkannte, empfahl er entschiedenes Festhalten am ungeschwächten Repräsentativsystem, das allein die Gewähr darbiete, durch die That zu beweisen, daß in Freistaaten die höchsten Interessen der Menschheit so gut und besser noch gefördert werden können als in Monarchieen. „Daran freilich denkt die Masse nicht“, sagte Keller, „und wer die Masse mit dem Volke verwechselt, der ist in einem verderblichen Irrthum befangen. Wenn man die meisten der neulich eingegangenen Petitionen durchliest und annehmen müßte, daß dieselben die Gesinnung und den Willen des Volkes ausdrücken, so wisse man nicht, ob man ein solches Volk bedauern oder verachten müßte.“ Diese Gesetzgebungslust der

Massen wurde im Sinne Keller's niedergehalten; eben so wenig Beifall fand aber ein Versuch, die Wahlen in den Großen Rath zu verkünsteln und zwei Siebentel derselben theils Bezirkswahlkollegien, theils dem Großen Rathe zu übertragen. Der Große Rath entschied für annähernd ganz unmittelbare Wahl durch die Wahlkreise, genau nach der Volkszahl, ohne fernere Ausscheidung von Stadt und Land und mit Aufhebung der Vorrechte der erstern, dann für die Gewährung der Wahlfähigkeit mit dem Alter der bürgerlichen „Handlungsfähigkeit", statt erst mit jenem von dreißig Jahren, ebenso für die bis dahin in Zürich unbekannt gewesene Integralerneuerung von vier zu vier Jahren. Dem Großen Rath blieben in Folge der neuen Vorschriften nur noch zwölf Wahlen statt dreiunddreißig, nach bisheriger Verfassung; die Stadt Zürich, früher in mehreren Zünften wählend, wurde in einen einzigen Wahlkreis umgeschaffen. Was Fürsprech Jonas Furrer im Laufe der Berathungen ausgesprochen hatte: Idee und Zweck einer volksthümlichen Repräsentation sei „möglichst natürliche und wahre Darstellung des Volkswillens", kam zur Anerkennung und Ausführung (Ende Juni 1837). Sechs Monate später folgte die zweite Berathung des Beschlossenen. Anfangs Februar 1838 gelangten die neuen Verfassungsartikel zur Abstimmung des Volkes. So eifrigen Antheil das Volk an der Verfassungsänderung von 1831 genommen, so lau stellte es sich dießmal ein. Von 55,171 Stimmfähigen blieben 36,485 von der Abstimmung aus; von den erschienenen nahmen 15,307 die neuen Verfassungsbestimmungen an, die übrigen 3379 verwarfen. Der Große Rath trat in seiner Gesammtheit ab. Auf den 4. März 1838 wurden die Wahlen für seinen Nachfolger angeordnet; die Stadt Zürich fand sich auf eine Repräsentation eigener Wahl von zwölf Mitgliedern beschränkt, sie, deren Bürger noch wenige Jahre zuvor beinahe alle öffentlichen Aemter von einigem Belang innegehabt hatten. Die alte Scheidewand zwischen Stadt und Landschaft war nun ganz ausgehoben und beseitiget, gesammte Bevölkerung des Kantons in einen politischen Körper vereiniget, in welchem fürderhin nur die Mehrheit und deren glückliche Führer zu herrschen bestimmt waren.

In die Zeit des Beginns der erzählten Revisionsverhandlungen fällt der Austritt Keller's aus dem Obergericht, mit der Erklärung, daß er sich von nun an der wissenschaftlichen Bethätigung vorzugsweise hinzugeben gedenke, veranlaßt übrigens durch die in Folge einer mißfälligen Wahl eingetretene Besorgniß, daß die zürcherische Rechtspflege empirischer Verwilderung preisgegeben werde, auch durch vielfache Befehdung seines politischen Wirkens. Welchen Grad diese erreicht hatte, zeigt die Integralerneuerung des Großen Rathes im März 1838. Keller, Scherr, Oberrichter Füßli und Staatsanwalt Ulrich, bisher die einflußreichsten Träger der geistigen Bewegung und aller aus derselben in radikalstem Sinn hervorgegangenen Schöpfungen, wurden durch die unmittelbaren Volkswahlen übergangen und hatten ihren Wiedereintritt in den Großen Rath nur Nachwahlen oder dem dem Großen Rath selbst zugeschiedenen Wahlrecht zu verdanken. Scherr wurde auch vom Großen Rath nicht gewählt. Die Partei der sogenannten Juristen, eigentlich der Stadtradikalen, war, wenn nicht gefallen, so doch um Kraft und Einfluß wesentlich verkürzt. Unter dem Landvolke regte sich demokratische Selbstständigkeit. Der Kanton Zürich war einem wichtigen Wendepunkt seiner Entwicklung bereits nahe gekommen, ohne daß seine Führer die Lage richtig erkannt hätten.

Auch der Kanton St. Gallen wurde von einer Revisionsbewegung heimgesucht. Dem Zeitgeiste gemäß war der Verfassung von 1831 ebenfalls eine feste Lebensdauer von bloß sechs Jahren zuerkannt, was weiter geschehen solle, der Mehrheit der Bürger anheimgestellt worden. Ihren Willen zu vernehmen, griff der Große Rath zu dem ganz angemessenen Mittel einer förmlichen Abstimmung in den politischen Gemeinden. Einwirkung auf das spätere Ergebniß von Seite der Behörden fand nicht statt, obwohl sie von einer starken Opposition bedroht waren. Der Kanton St. Gallen hatte schöne Jahre und bereits reiche Ergebnisse seiner Anstrengungen hinter sich. Noch waren indessen die Folgen der Erschütterung von 1830 und 1831 nicht ganz gutgemacht, im Volke manch irriger Begriff von staatlicher Ordnung im Schwange, die

Autorität, Stütze des innern Friedens und gedeihlicher Ruhe, nicht genugsam geachtet. Jene Partei bestand noch, welche im Verfassungsrath und außer demselben abenteuerliche Uebertreibungen in demokratischer Richtung betrieben, theilweise auch gesiegt, jedenfalls vielen Einfluß auf die endliche Gestaltung der neuen Ordnung geübt. Die Zeit hatte die Heftigkeit dieser Partei gemildert, nicht aber ihren Unmuth beschwichtiget. Je weniger sie zum Regieren geeignet und je größer das Bedürfniß war, die schwer lenkbare St.Gallische Staatsmaschine nach entgegengesetzten Grundsätzen zu leiten, um so mehr glaubte sie sich zu Agitationen berufen, die von Zeit zu Zeit wiederkehrten. Die kirchliche Reform, die von Seite eines Theils der katholischen Geistlichkeit angestrebt worden und die wir seither scheitern gesehen, dann die Konflikte, welche sich über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche ergeben hatten, endlich der Umstand, daß trotz der veränderten Mehrheit auf katholischer Seite die Bisthumsfrage noch unausgetragen vorlag, thaten das Ihrige, um das verglimmende Feuer der Ultrademokratie von Zeit zu Zeit wieder anzufachen. So entstand eine Revisionspartei, deren Losungswort Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der katholischen Kirche war. Zum Glück für ihre Gegner griff sie zu verkehrten Mitteln. Sie machte Plane und Absichten kund, welche die in der Verfassung von 1831 ohnehin bereits verkümmerte Repräsentativordnung vollends vernichtet hätten. In einer aus dem Kanton Schwyz herübergekommenen Flugschrift klagte die Revisionspartei: die Volksrepräsentation sei zum geschmeidigen Werkzeug einer Faktion herabgesunken, die sich in zügelloser Willkür und in Angriffen auf die Religion hervorthue; daher solle der Große Rath aufgehoben, sollen an seiner statt Bezirksräthe aufgestellt werden, die sich an den Hauptorten der Bezirke zu versammeln und die Gesetzesvorschläge der Regierung in Empfang zu nehmen hätten; — aus dem gleichen Grund und folgerecht soll die Revision weder einem Großen Rath noch einem Verfassungsrath (das eine oder das andere zu wählen blieb dem Volk durch die Abstimmungsnormen freigestellt) übertragen, sondern hiefür eine Art Tagsatzung versammelt werden, an welche

jeder Bezirk seinen mit Instruktionen versehenen Abgeordneten zu senden hätte; die auf solche Weise entworfene Verfassung wäre in jedem einzelnen Bezirke erst noch einem Prüfungsrath zur Würdigung, endlich nach solcher Feuerprobe auch noch der Genehmigung des Volkes zu unterstellen. Der Plan erinnerte an die aus den Bezirken zu wählende Neunerregierung, mit welcher der Führer der Ultrademokraten seiner Zeit den Kanton hatte beschenken wollen, und war wesentlich mit den Ansichten und Strebungen durchwirkt, welche die kirchliche und die politisch-stabile Partei der innern Schweiz gemeinsam zur Zeit der Sarner Konferenzen durch ihre Organe der Oeffentlichkeit, meist durch den „Waldstätter-Boten“, kundgegeben hatten. Seine Ausführung hätte den Kanton vernichtet, ohne den Kampf um kirchliche Rechte und über Meinungen im Gebiete der Religion zum glücklichen Ziele ächter Toleranz und Religionsfreiheit zu führen. Oeffentlich stand niemand zu ihm, obwohl ein späterer Untersuch ohne Mühe die Verbreiter jener Flugschrift zu Tage förderte. Der Plan erregte mehr Achselzucken und Mitleiden als beflissene Abwehr. Die Regierung war im Ganzen gut, die Verwaltung treu, emsig und streng haushälterisch, die Bewegung des Großen Rathes eine freie, seine Stellung eine selbstständige, vom Kleinen Rath nicht überherrschte; noch hatte das Parteiwesen Rath und Gericht zu befangener Wirksamkeit nicht erniedriget; die neuen Einrichtungen standen in schöner Blüthe, meist nützliche Frucht versprechend; nichts war veraltet und abgelebt; der Kanton genoß hoher Achtung bei den Eidgenossen wie bei dem Auslande. Das Bedürfniß einer Revision lag also nicht vor, am wenigsten das einer Totalrevision, welche Form und Wesen der Abstimmung herbeigeführt hätte. Die Abstimmung entschied nach den wohlverstandenen Interessen des gesammten Volkes. Mit 16,902 gegen 9,677 Stimmen bestätigte das Volk die Verfassung (2. April 1837), welcher somit von nun an eine wirkliche Mehrheit zu statten kam, im Gegensatze zu der zweifelhaften und bestrittenen vom Jahr 1831. Denn gezählt wurden nur wirklich Stimmende, und von dem stillschweigenden Stimmrecht, das nach Neigung auch im

stillen Kämmerlein ausgeübt werden könne, war man völlig abgekommen. Dabei war ein mittlerweile erlassenes Gesetz, welches zur Ausübung des Stimmrechtes verpflichtete und Widerhandelnde mit Buße belegte, von günstigem Einfluß auf zahlreiche Bethätigung. Die Männer der Ruhe und der Konsolidirung des Kantons überwogen mit zwei Drittheilen gegen einen Drittheil der Stimmen. Die Opposition hatte indessen doch ihre Früchte getragen. Ueber die richtige Politik in kirchlichen Dingen klärten sich die Begriffe auf. Baumgartner selbst, der gewesene Abgeordnete an der Badener Konferenz, zwar an der Ansicht festhaltend, daß der Staat gegenüber der Kirche seine selbstständige Stellung nicht aufgeben könne, tadelte dagegen laut, daß man eine kirchliche Reform mit ins Spiel gebracht, die unter dem geistlichen Stande selbst entstandenen Streitigkeiten als politische Ereignisse in den Vordergrund geschoben und eine Richtung eingeschlagen habe, durch welche längere Zeit alle Fragen des bürgerlichen Lebens durch vorgebliche oder wirkliche kirchliche Bestrebungen verschlungen wurden. Er verwarf öffentlich, was geistliche und weltliche Radikale auf diesem Feld ohne Umsicht und Maß gethan, auch ohne Erfolg und ehrenhaften Ausgang, wie der Widerruf der beiden Fuchs zur Genüge bewiesen.

Von nun an bot die St. Gallische Verfassung eine Lücke dar. Es sollte deßhalb entschieden werden, wie es in der Folge mit der Revision der Verfassung zu halten sei. Der Kleine Rath empfahl den Uebergang zum Züricher Grundsatz: dem Großen Rath gutfindende Abänderung an der Verfassung freizustellen, dem Volk jedoch die Annahme oder Verwerfung vorzubehalten. Hiefür hatten sich die einflußreichsten Mitglieder des Kleinen Rathes, Baumgartner, Stadler und Näff, vereint. Der Vorschlag wurde mit muthwilliger Heftigkeit im Großen Rath angefallen und zur Beurtheilung einem Ausschuß übergeben, in welchem nicht ein einziges Mitglied des Kleinen Rathes Sitz erhielt. Dieser sah ihn als ächt demokratisch an, entsprechend den Uebungen der alten Demokratieen der Schweiz wie jener neuen jenseits des atlantischen Ozeans. Pfarrer Steiger aber fand die wahre Demokratie

nur in dem Satz, daß die Obrigkeit die Verfassung nicht berühren dürfe, bevor das Volk hiezu die Einwilligung gegeben. Mit ihm vereinigte sich die Elite der Radikalen, Weder, Hungerbühler und Henne, geneigt bei jedem Anlaß Aufsehen zu machen und bestehendem amtlichem Einfluß, den sie selbst nicht übten, entgegenzutreten. Auf Empfehlung dieser Männer stellte der Große Rath ein Revisionssystem auf, das er damals beinahe einhellig als die Quintessenz politischer Weisheit ansah: die Revision möge nur stattfinden, wenn das Volk ihre Vornahme zuvor beschließe; von sechs zu sechs Jahren müsse das Volk zu förmlicher Willenserklärung berufen werden; in der Zwischenzeit stehe jedoch dem Großen Rath frei, die Revision von sich aus bei dem Volk in Antrag zu bringen; zehntausend Bürger seien ebenfalls berechtigt zu einem solchen Antrag; in beiden Fällen gelte der Entscheid des Volkes als maßgebend; bei jeder Abstimmung soll dieses nicht nur darüber sich erklären, ob es die Revision wolle oder nicht, sondern auch, ob der Große Rath sie vorzunehmen habe oder hiefür ein Verfassungsrath zu wählen sei. Dieses Revisionsstatut trat am 29. Juli 1838 ins Leben, in Folge eines Volksbeschlusses, den 21,749 gegen 3510 Stimmen gefaßt. Der Bundesgarantie wurde es nicht unterstellt, obwohl es ein Zusatz oder eine Abänderung der früher garantirten Verfassung war. Jenes Statut machte von nun an jede theilweise Verbesserung der Verfassung unmöglich und begründete dadurch theils Stillstand und Fäulniß, theils die endliche Nothwendigkeit zu einem Sturm auf die ganze Verfassung, falls auch nur ein Theil derselben der Abänderung bedürftig wäre.

In Glarus verliefen Winter und Frühjahr unter Vorbereitungen für die Einführung der neuen Verfassung von der einen, unter fruchtlosen Bestrebungen zu deren Verhinderung von der andern Seite. Eine katholische Landsgemeinde zu Näfels erneuerte ungeachtet der Abmahnungen des Landammanns Franz Müller ihre Verwahrungen (7. Juni 1837). Die allgemeine Landsgemeinde erwiederte sie nach etwelcher Zeit durch die Genehmigung einer Reihe von organischen Gesetzen, die zum Vollzug der neuen

Verfassung erforderlich schienen, und durch Bestellung der obersten Staatsämter (9. und 16. Juli). Dietrich Schindler von Mollis wurde zum Landammann, Kosmus Blumer von Glarus zum Landsstatthalter gewählt; unter den übrigen Mitgliedern der Standeskommission zählte man den gewesenen Landshauptmann Nikolaus Müller von Näfels, einen der Vertheidiger bisheriger konfessioneller Trennung. Die Wahlen in den Rath und in den dreifachen Landrath folgten, endlich die feierliche Einsetzung der neuen Landesbehörden. Zu Gunsten der religiösen Rechte der Katholiken war von der Landsgemeinde am 9. Juli eine beruhigende Erklärung abgegeben worden, wohl mit der Absicht, mancherlei Gegnerschaft in den übrigen Kantonen zu beschwichtigen, namentlich aber die Standesstimme von Schaffhausen für die Garantie der Verfassung zu gewinnen. Jene Erklärung der Landsgemeinde lautete: „daß sie weit entfernt sei, weder jetzt noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitlandleute irgendwie zu nahe zu treten". Als alle Wahlen mit geringer Ausnahme vorüber, wiederholte sich an der Tagsatzung die Verhandlung über die Verfassungsgarantie. Uri und Schwyz suchten Zeitgewinn zu Gunsten der Katholiken, indem sie bei schwacher Zahl der zur Garantie in Bereitschaft stehenden Kantone das Stimmrecht von Glarus bestritten, wie einige Jahre zuvor Aargau und andere politische Gegner jener Urkantone das Stimmrecht von Basel in eigener Sache angefochten hatten. Die Pflicht der Eidgenossenschaft, den bisherigen konfessionellen Dualismus als Gegenstand älterer Garantie gegen jede aus der Mehrheit der Glarner Landsgemeinde hervorgegangene einheitliche Ordnung in Schutz zu nehmen, verfocht mit besonderer Einläßlichkeit der Gesandte von Neuenburg; Andere, ihm gegenüber, vertheidigten das aus dem Bundesvertrag selbst hervorgehende Recht von Glarus zu freier Konstituirung und die gegenseitige Pflicht der übrigen Stände zu Gewährleistung ihrer Ergebnisse, da ein Widerspruch mit dem Bundesvertrage nicht nachzuweisen sei. Die garantirenden Stände beschränkten sich für einmal auf zwölf, unter ihnen nun auch Schaffhausen, als Folge jener urkundlichen

Erklärung der Landsgemeinde, dann Glarus selbst, dessen Stimmrecht, nach abermaligem Anlauf von Uri und Schwyz, gleich wie ehedem jenes von Basel, auch in eigener Sache Anerkennung fand. Im Kanton Glarus waren unterdessen die Schwierigkeiten noch nicht gehoben. Die ganz katholischen Gemeinden Näfels und Oberurnen hatten die Wahlen in die neuen Räthe unterlassen; noch bestand der alte katholische Rath, und noch glaubte dieser das Recht zur Einberufung seiner Konfessionsgenossen an eine Landsgemeinde zu besitzen. Die Verfassung war somit in diesem kleinen Landestheile noch nicht eingeführt, im Widerspruche zu einer von der neuen Regierung bereits erlassenen Aufforderung, welche längern Ungehorsam mit Verantwortlichkeit bedrohte. Die katholische Landsgemeinde war schwierig; mit Mühe gelang es besonnenen Führern, den leidenschaftlichen Freunden der alten Verträge gegenüber, die Zustimmung des Volkes zum Beschlusse zu erhalten, daß es, unter Zusicherung voller Selbstständigkeit in religiöser und kirchlicher Beziehung, „dermalen" auf die politischen Vertragsrechte verzichte; andere Vorbehalte in gleichem Sinn wurden beigefügt. Der allgemeine Landrath glaubte, über den Buchstaben der Verfassung hinaus keine Zugeständnisse machen zu können und setzte neuen Termin an; die katholische Landsgemeinde, zum zweiten Mal versammelt (13. August), bestätigte die schon gegebene ablehnende Erklärung, mit Aufforderung an die beiden katholischen Gemeinden, die Wahlen auch ferner zu unterlassen. Die Regierung that nun noch einen Schritt auf dem Wege der Mahnung. Sie entsendete den Landammann Schindler und den Landshauptmann Tschudi in die widersetzlichen Gemeinden; sie mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen, weil sich die Tagwen nicht versammeln wollten. Am 18. August machten sie neuen Versuch in Näfels vor versammelter Landsgemeinde, die Gemüther zur Unterwerfung zu stimmen. Sie trafen das Volk in leidenschaftlicher Aufgeregtheit, geneigt zu höhnender Abfertigung. Wohlmeinend und furchtlos zugleich sprach Schindler Worte belehrenden Ernstes über die gefahrvolle Bahn, welche auf den Grund einseitiger Räthe eingeschlagen worden. Vergeblich. Nach Ent-

fernung der Abgeordneten der Regierung rathschlagten die Katholiken bei verschlossenen Thüren in der Kirche; nicht Unterwerfung, sondern der Entschluß zur Wiederversammlung am folgenden Sonntag, den 20. August, war das Ergebniß. Noch hofften sie von den Urkantonen Hülfe, die durch Abgeordnete an Schwyz angesprochen worden. Wirklich versammelte sich am 18. der dortige Kantonsrath, der sich jedoch klüglich auf den Beschluß beschränkte, mit gleichgesinnten Ständen im Schooße der Tagsatzung wenn möglich noch eine Vermittlung zu Gunsten der Glarner Katholiken zu erkämpfen.

Nachdem in erzählter Weise die Regierung von Glarus alle gütlichen Mittel erschöpft, griff sie zu den Waffen, bot das doppelte Kontingent auf und rief die Kantone Zürich und St. Gallen um bundesmäßigen Zuzug an (19. August). Im Hauptorte Glarus herrschte mittlerweile heftige Aufregung; die Truppen rückten ein, 960 Mann Infanterie und zwei Kompagnieen Scharfschützen, und besetzten Näfels (22. August). Einzelnen inzwischen ausgestellten Unterwerfungsakten katholischer Privaten und Gemeinden folgte jener von Näfels, dann die Entlassung der Truppen (26. August). Das Gleiche war früher schon mit einem St. Gallischen Bataillon geschehen, das in den Bezirk Gaster vorgeschoben worden.

Während dieser Ereignisse waren Abgeordnete der Katholiken auch an den Vorort abgegangen; er wies ihre Eingaben zurück. In der Tagsatzung herrschte große Spannung; offizielle Anfragen über die Lage der Dinge standen bevor, als am 21. August die Meldung von den Beschlüssen der Regierung eintraf und für einstweilen Stillschweigen veranlaßte. Uri und Schwyz unterbrachen es am 1. September. Sie klagten über die Verfolgungen der Katholiken von Glarus, über das starke Truppenaufgebot im Innern dieses Kantons und über ergangene Mahnung zum Zuzug an Nachbarkantone, über unnöthige Besetzung der katholischen Gemeinden und daherigen maßlosen Druck. Sie sprachen Befremden aus, daß der Vorort alle diese Ereignisse der versammelten Tagsatzung vorenthalten, diese selbst zu würdelosem Zusehen

verurtheilt habe. Glarus erwiederte: nach erfolgter Garantie stehe der Tagsatzung keine weitere Einmischung zu; zu dem bewaffneten Einschreiten sei die Regierung muthwillig herausgefordert worden; Vorwürfe verdiente sie wohl nur wegen bewiesener unendlicher Langmuth. Uebereinstimmend hiemit folgte Tagesordnung, später ein endlicher Bericht des Vorortes, bei dessen Behandlung sich die gegenseitigen Reibungen wiederholten. Der Vorort suchte jene Verzögerung durch den raschen Gang der Ereignisse zu rechtfertigen.

In Glarus war man in gereizter Stimmung; nachdem man viele Monate lang mit dem Widerstande der schwachen Minderheit zu kämpfen gehabt, die Maßregeln zur Einführung der Verfassung nur mit großer Bedächtlichkeit und auffallender Langsamkeit getroffen, zuletzt wiederholt abgemahnt, Fristen über Fristen zum Einlenken gewährt hatte, glaubte die Regierung mit der Unterwerfung ihrer Gegner sich nicht befriedigen zu können. Sie hob eine Kriminaluntersuchung an, welcher sich Landsfähndrich Burger und Gardehauptmann Müller, die gewesenen beharrlichen Führer der Katholiken, durch die Flucht entzogen. Landschreiber Landolt wurde zur Haft gebracht und nach Glarus abgeführt, das in der Kirche zu Näfels aufbewahrte Archiv des katholischen Landestheils unter Siegel gelegt. Zu Landolts Verschuldungen wurde gerechnet, daß er die in letzter Zeit an den Vorort und an die Stände gerichteten Schreiben seiner Vorgesetzten nicht hatte abliefern wollen. Auf die Entdeckung des Verfassers einer Schrift: „an das katholische Glarner Volk“ wurde ein Preis von dreihundertundzwanzig Franken ausgesetzt. Burger und Gardehauptmann Müller wurden später vorgeladen, ersterer als Verfasser jener Schrift in dreihundert Kronen und in die Hälfte der Untersuchungs- und Prozeßkosten verfällt; deren andere Hälfte wurde fünf Mitschuldigen, jedem darüberhin noch eine Geldstrafe auferlegt (15. Dezember 1838). Später wurde Zeugherr Tschudi wegen Auslieferung eines der alten Vertragsbriefe an den Landammann Schmid von Uri ebenfalls mit Strafe belegt, nachdem er zuvor schwere Mißhandlung im Gefängniß erlitten. Landsfähndrich Burger starb bald nachher

aus Gram (März 1839). Gardehauptmann Müller überlebte ihn nicht lange und folgte in Rom am Ende des gleichen Jahres seinem Leidensgenossen ins Grab.

Unglücklicher Weise beschränkte sich der Glarner Zwist nicht auf die Verfassungsänderung allein. Verschiedene Ursachen führten auch kirchliche Verflechtungen herbei. In eine neue Strafprozeßordnung hatte sich seltsamer Weise neben einer allgemeinen Verfügung über die Pflicht zur Zeugenschaft in Fällen von Verbrechen ein Satz eingeschlichen, der zwar die katholischen Geistlichen von der Pflicht enthob, in solchen Fällen die ihnen in der Beichte anvertrauten Geheimnisse zu eröffnen, hingegen zur Anzeige verpflichtete, wenn die Ausführung und Folgen eines Verbrechens dadurch verhütet werden können. Hiezu kam der geforderte Landeseid, von dem schon die Rede gewesen. Die Verbindlichkeit zu Leistung des letztern war aufrecht geblieben und in die Verfassung aufgenommen worden. Es entspann sich darüber eine Korrespondenz zwischen der katholischen Geistlichkeit von Glarus und dem Bischof, dann diesem und der Regierung, die zu weiterm Zerwürfniß führte. Der Bischof wollte, gleichwie es im Aargau geschehen, die Eidesleistung nur unter dem Vorbehalte der katholischen Religion und der Kirchengesetze gestatten; die Regierung sah hierin unstatthafte Verkümmerung der rechtlichen Bedeutung und Folgen des Eides; sie glaubte, es sei mit der Erklärung der Landsgemeinde vom 9. Juli 1837 für Beruhigung der Katholiken genug geschehen, und beharrte auf der Eidesleistung. Die Geistlichen aber verweigerten sie. Hierauf folgte Suspension der Geistlichen im Grundsatz und Ansetzung eines kurzen Termins mit der Drohung der Landesverweisung gegen die Nichtkantonsbürger. Die schriftlichen Erklärungen des Bischofes und der Regierung brachten eine Verständigung nicht herbei. Dagegen brach ein drittes Mißverständniß aus wegen der Fahrtfeier. Der Bischof untersagte den Katholiken mit Bezug auf die waltende religiöse Spannung die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Feier, worauf alle Geistlichen wegblieben, von den weltlichen Katholiken nur ein Theil erschien. Gegründet auf solch zwiefaches Einschreiten

des Bischofes gegen hoheitliche Beschlüsse hob der dreifache Landrath den wenn auch nur provisorischen Bisthumsverband mit Chur auf (19. April 1838) und machte davon Anzeige an den päpstlichen Nuntius. Die vier betroffenen Priester aber, Pfarrer Tschudi von Glarus an ihrer Spitze, wurden wegen staatsgefährlicher Umtriebe vor die Kriminalgerichte gezogen und ihrer Pfründen entsetzt, die zwei Nichtkantonsbürger überhin aus dem Lande weggewiesen. Die Obrigkeit setzte ihren Willen durch, doch ohne daß sie in Wirklichkeit etwas für das Ansehen der verfassungsmäßigen Ordnung gewonnen hätte. Als später an der Tagsatzung die Garantie der Verfassung abermal zur Sprache kam, machte Schaffhausen Vorwürfe wegen erlittener Täuschung; Freiburg hatte zuvor schon der Regierung von Glarus die Katholiken zu milderer Behandlung empfohlen, wurde indessen mit der Erklärung von Glarus abgefertigt, daß es sich jede derartige Einmischung verbitte. Die Garantie sprach dann doch auch der Stand Freiburg aus. Viele Eidgenossen erkannten im Geschehenen das Recht von Glarus; doch kamen ihm auch Räthe zu, die zum Einlenken führten. Die bewußte Vorschrift der Strafprozeßordnung erhielt die heilsame Abänderung, daß die Eröffnung gefährlicher Anschläge dem Gewissen der Beichtväter anheimgestellt wurde (1839). Endlich bewilligte die Obrigkeit eine etwas späte Amnestie, von der jedoch die verurtheilten Geistlichen ausgenommen wurden, und die Uebernahme der Exekutionskosten vom August 1837 zu Lasten der Kantonskasse. Eidgenössische Dazwischenkunft, welche der Bischof von Chur zu Gunsten der Katholiken überhaupt, dann der Geistlichen insbesondere, bei der Tagsatzung von 1838 nachsuchte, wurde von dieser abgelehnt.

So endete dieser mehrjährige innere Zwist. Glarus, als Kanton, gewann die lang entbehrte einheitliche Ordnung, übernahm aber auch ausdrücklich und stillschweigend die Pflicht der Gewährung ungeschmälerter Religionsfreiheit zu Gunsten der Katholiken. Letztere litten insoweit aus eigener Schuld, als sie die Garantie in der Behauptung politischer Vorrechte suchten, viel auch in Folge von Verfügungen der Staatsgewalt, die von Anfang an besser

unterblieben wären, endlich weil der Bischof von Chur den Zeitverhältnissen nicht genügende Rechnung zu tragen wußte.

Das Kloster Pfäfers näherte sich seinen letzten Tagen. Reif zum Untergang schon bei Ausbruch der helvetischen Revolution, hatte es sich im Verlaufe derselben bereits selbst aufgegeben *. Die Vermittlungsakte gestattete noch ein letztes Aufflackern seiner Lebensgeister, begünstigt durch die Beflissenheit, mit welcher die Regierung des neu geschaffenen Kantons St. Gallen die Vorschriften jenes neuen Grundgesetzes vollzog. Das Kloster ward alsbald in die freie Selbstverwaltung seiner Güter wieder eingesetzt; dem Mangel höherer Lehranstalten zu steuern, sollten auf Kosten des Klosters, inner seinen Mauern und im Hof Ragaz, ein Gymnasium, eine höhere Bürgerschule und ein Schullehrerseminar gegründet und erhalten werden. Ein Vertrag mit der Regierung regelte die Hauptsache wie ihre Ausführung (1804); letztere aber scheiterte. Die Regierung enthob hierauf das Kloster der eingegangenen Verpflichtung und belastete es zur Ausgleichung mit der jährlichen Entrichtung von zweitausend Gulden zu Erziehungszwecken. Die eigenen Leistungen des Klosters in diesem Fache beschränkten sich von dann an auf Haltung und Pflege einer gewöhnlichen Lateinschule, aus der von Zeit zu Zeit einzelne Novizen hervorgingen. Im Innern dieses Benediktinerhauses hatte sich unterdessen der Unfrieden festgesetzt, da ein Theil der Mönche an den ältern Satzungen, Traditionen und Lebensanschauungen festhalten wollte, der andere die Bande geistlicher Zucht abstreifte und sich einer freieren Richtung zuwendete. Unthätigkeit war für beide Theile nicht rühmlich, für den Ruf der jüngern Mönche gefährlich, für die Schicksale des Klosters verderblich. Seine Leitung übernahm, als Abt, Plazidus Pfister von Tuggen im Kanton Schwyz (4. Juni 1819). Er leistete manches, zumal in Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Badanstalt, wußte jedoch das Gleichgewicht in Einnahmen und Ausgaben nicht ein-

* Dr. J A. Kaiser, die Heilquelle zu Pfäfers und Hof Ragaz sammt Umgebungen. Dritte Auflage. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer, 1843.

zuhalten und häufte allmälig die Schulden des Stiftes von zwanzig- bis mehr denn hunderttausend Gulden. So wenig dieß bei namhaftem Vermögen zu sagen hatte, so diente es doch als Anklagepunkt für die Untergebenen des Abtes, der sie in anderer Weise persönlich verletzte. Er machte einige Versuche zu Herstellung klösterlicher Zucht; von Einsiedeln, Muri und Fischingen her kamen Visitatoren, die unverrichteter Sache wieder abzogen. Solcherlei wurde mehrmals wiederholt von 1820 bis 1830. Ungefügigkeit auf der einen, Mangel an Ernst und an Beharrlichkeit auf der andern Seite machten alle Versuche innerer klösterlicher Restauration scheitern. Abt Plazidus selbst war milden und schwankenden Charakters und mit solchem der um sich greifenden Unordnung nicht gewachsen. Wollte der Auflösung geistlicher und sittlicher Zucht im Kloster gesteuert werden, so schrieen hinwieder die Betroffenen gegen den Abt um Rechnungsstellung an das Kapitel. Als der Sturm von 1830 durch die schweizerischen Kantone einherbrausete, war Pfäfers bereits überreif zum Untergang. Viele seiner Bewohner sahen in jenen Ereignissen den Vorboten baldiger Erlösung und wünschten diese nun sehnlicher und ungeduldiger herbei. Einzelne der Mönche hatten ohnehin schon früher dem Kloster das Loos der Vertilgung geschworen *. Die Streitigkeiten über das Rechnungswesen zwischen Abt und Konvent wiederholten sich; entmuthigt wollte ersterer von der Verwaltung der Oekonomie gänzlich abtreten und sich einen Administrator setzen lassen, fand jedoch bei der Mehrheit des Kapitels kein Gehör (1832). Unterdessen wuchs die Zügellosigkeit im Kloster bis zu völliger Anarchie **. Aus seinem Innern wurden die zahlreichen Spalten der St. Gallischen Blätter mit Schilderungen über den gänzlichen ökonomischen Zerfall des Stiftes, über seine völlige Nutzlosigkeit, über bereits bestehende faktische Auflösung, häufig in maßlosem, selbst zynischem

* Dr. Kaiser in der angeführten Schrift.

** »Die Disziplin ist unter Null. Die Kutte und das präzise Mittag- und Nachtessen sind noch die einzigen Ordensformalitäten, die uns zu Benediktinern stempeln.« So schrieb einer der Konventualen im Jahr 1835.

Ton angefüllt. Es war eine unabläſſige Hetze gegenüber von Volk und Behörden zum Angriff auf die Veſte, deren Untergang der rührigſte Theil der Beſatzung ſich zur Lebensaufgabe gemacht hatte. Fünf aus ihrer Mitte, an der Spitze der geiſtreiche Dekan des Stiftes ſelbſt, Johann Baptiſt Steiner aus Schänis, waren die thätigſten Minenbauer, und unter dieſen grub und ſchaufelte ohne Raſt in allen Richtungen der Pater Joſeph Eiſenring aus Wyl. Den weltlichen Behörden hatten ſie die widerwärtige Aufgabe vorbehalten, das Feuer an die Mine zu legen. Als dieſelben indeſſen beharrlich ſich immer in den legalen Schranken hielten und ihr Einſchreiten auf Unterſuchungen ökonomiſchen Belanges beſchränkten, wurde im Schooße des Kapitels ſelbſt der Antrag zur Auflöſung geſtellt (20. Oktober 1835), nicht zwar mit dieſem ſchneidenden Ausdrucke, wohl aber unter Umſchreibungen, die das Gleiche ſagten. Dekan Steiner war der Wortführer im Einverſtändniß mit ſeinen vier Genoſſen. Er bezeichnete das Stift als ein bereits abgeſtorbenes Inſtitut, wies auf die Forderungen der Zeit, denen das Kloſter unmöglich mehr genügen könne, tadelte „die übermüthige Stabilität“ der Gegner, berief ſich auf die bereits kund gewordenen Anſprüche einer großen Zahl inkorporirter Pfarreien um Sicherung ihrer Ausſteuer aus dem Vermögen des Kloſters, und ſchloß mit dem Begehren, „die wirkliche Lage des Stiftes der Regierung zu enthüllen und ſie um Rath und Hülfe zu erſuchen“. Der Vortrag, ſchriftlich abgefaßt, war verleſen worden; aus den Kloſterräumen förderten ihn die Antragſteller an den Kleinen Rath als „ernſte Bedenken über den Fortbeſtand des Kloſters“, in der ganz irrigen Vorausſetzung, der Kleine Rath werde ſo oder anders Hand anlegen. Dieß lag aber weder in ſeiner Befugniß noch in ſeiner Politik. Die endliche Auflöſung des Kloſters ſah man zwar voraus; viele wünſchten ſie, manche hielten ſie für nöthig, beſonders im ökonomiſchen und geiſtigen Intereſſe des geſammten Volkes im Sarganſer Lande. Mit dem übrig bleibenden Vermögen des Stiftes gedachten die angeſehenern dortigen Bürger eine längſt vermißte Realſchule zu ſtiften, auch dem Primarſchulweſen unter die Arme zu greifen. Daraus ſollten

Gewerbigkeit und Handel, aus beiden allgemeiner Wohlstand erblühen. Das Kloster sahen jene „Gebildeten“ insgemein als Hinderniß solcher Wiedergeburt an. Gleichwohl faßte der Gedanke der selbstthätigen Aufhebung bei den Staatsbehörden keine Wurzel. Auf die „ernsten Bedenken“ von Dekan Steiner und Genossen ging der Kleine Rath nicht ein und gab vielmehr abschlägige Antwort, wodurch die regsamen Mönche höchst unangenehm berührt wurden. In gleicher Stellung verharrten die weltlichen katholischen Behörden, denen die Aufsicht über das Kloster verfassungsgemäß oblag. Es wurden die unvermeidlich gewordenen Vermögensuntersuchungen, insbesondere zu Sicherung der Dotationsansprüche der inkorporirten Pfarreien, vorgenommen, womit jedoch dem innern Zerwürfniß nicht gesteuert war.

Endlich erging von Seite des Abtes und des Konventes in Gemeinschaft das ausdrückliche Begehren an den katholischen Administrationsrath des Kantons * um Einsetzung einer weltlichen Verwaltung über das Stift. ** Das katholische Großrathskollegium bewilligte und ordnete sie (Juni 1836). Diese Maßregel brachte eine geordnete Rechnungsweise in die Verwaltung, füllte Rechnungsbücher und Protokolle, änderte aber nichts an der wesentlichen Lage der Dinge. Nicht den Verwalter und Vogt, der selbst für jeden einzelnen Religiosen einen wohlgeordneten Voranschlag machte, hatten das Haupt des Kapitels, Dekan Steiner, und vor allen der thätigste Beweger, der Senior Joseph, gewollt, sondern die Auflösung: Befreiung von dem klösterlichen Beisammenleben. So liefen von nun an die Klagen über den Fortbestand des Stiftes und jene über unwürdige Bevogtigung wirr durch einander und die Behörden waren noch nicht am Ende ihrer Behelligungen und Mühen. Der Abt war schon im Frühjahr 1837 der Auflösung geneigt, nur trug er Scheu, sie von sich bei den Behörden in Antrag zu bringen. Später erfolgte förmliche Kapitels-

* Die gesetzliche Verwaltungsbehörde für alle Angelegenheiten dieser Konfession.

** Der Abt selbst bat den Administrationsrath um Mittheilung eines — Formulars zu Führung der Klosterrechnungen!!

versammlung zur Berathung „über Sein oder Nichtsein“ des Klosters (August 1837), wobei der Abt die offene Erklärung abgab, daß dessen „ehrenvolle“ Aufhebung wohl das beste bei waltender Lage wäre. Bei der Ungewißheit der Zustimmung von kirchlichen und Staatsbehörden sollte jedoch ein letzter Versuch zur Rettung aus eigener Kraft stattfinden. Die Kapitelsglieder äußerten sich meist ausweichend und gelangten zu keinem Beschluß. Darauf erließ der Abt selbstthätig provisorische Anordnungen zu Regelung innerer Disziplin, wurde mit seiner „Ordonnanz“ durch die protestirenden Mönche abgewiesen, schrieb dann seine Resignation und wanderte, um Rath und Hülfe, zum Nuntius. Hier wurden ihm nur Aeußerungen des Unwillens zu Theil, und Zumuthungen zu disziplinarem Einschreiten gegen den Dekan Steiner und seine Meinungsgenossen. Auf solches glaubte er nicht eingehen zu können. Also von seinen Untergebenen und seinen Obern zugleich in die Enge getrieben, suchte der unglückliche Abt das Ziel seiner Leiden in der Auflösung des Stiftes, diese durch Anrufung des weltlichen Arms. Landammann Baumgartner fand sich in jener Zeit für Geschäfte des Straßen- und Wasserbaues in Ragatz und Umgegend (9. Dezember). Der Abt bat dringend um Unterredung und erhielt sie, schilderte die Lage des Stiftes, die Unvermeidlichkeit der Auflösung und wollte sich des eigenen Einschreitens der weltlichen Behörden zu diesem Zwecke versichern. Der Angesprochene konnte nur für sich reden, aber was er sagte, mochte doch als Ausdruck der bei den Behörden vorherrschenden Ansicht gelten. Er lehnte die gewünschte amtliche Dazwischenkunft bestimmt ab und erklärte: die Zukunft des Stiftes hänge von dessen eigenen Entschlüssen ab. Der Abt war in ruhiger Fassung, wenn auch etwas betroffen durch die vielleicht anders erwartete Antwort. *

* Der Verfasser vermeidet, mehr von sich zu sprechen, als schlechterdings nöthig. Er schreibt keine Memoiren zu eigenem Lob oder zu eigener Rechtfertigung. Um so weniger aber kann die Geschichte sich an Erzählungen Anderer halten, welche ihm jedesmal die Hauptstellung einräumen, wenn sie solche nicht gerne selbst übernehmen. Das ist der Fall in Henne's Schweizerchronik, die die Aufhebung des Klosters Pfäfers als ein Werk der Betriebsamkeit Baum-

Von weltlicher Seite abgewiesen, wendete sich der Abt an den heiligen Vater selbst und schilderte die Nothwendigkeit der Auflösung (15. Dezember). Diesem Schritt folgte ein anderer, der vielseitig überraschte. Der Abt berief sämmtliche Kapitelsglieder auf 9. Jenner 1838 und bezeichnete im Einberufungsschreiben als alternativen Berathungsgegenstand: entweder ernsten Beschluß zu geordnetem Fortbestand im Geiste des Ordens oder, wenn solcher unmöglich, das Verlangen an Kirche und Staat um Auflösung. Es folgte der einstimmige Beschluß, den heiligen Vater um Säkularisation, den katholischen Administrationsrath um Pensionirung und Verfügung über das Vermögen des Klosters „zu frommen Zwecken" zu bitten. Das zweite Begehren wurde ohne allen Vorbehalt gestellt, daß die Erfüllung des ersten ab Seite des heiligen Stuhls vorangehen müsse. Nur einer der Kapitularen knüpfte den Akt der Zustimmung zu dieser Selbstauflösung an wirklich erfolgende Dispense des Papstes. Der Dekan persönlich, schwer krank, hatte sein Votum überzeugungsgetreu für die Auflösung und Verzichtleistung auf den § XII des Bundesvertrages schriftlich abgegeben. Zwei Abgeordnete brachten die Petition an den heiligen Vater dem Nuntius, der sie jedoch nicht abnahm (19. Jenner). In der Petition fand sich der geschichtlich nicht begründete Vorwand, das katholische Kollegium würde die Aufhebung des Klosters im kommenden Februar von sich aus beschließen, so wie die unwahre Klage, die weltliche Administration verschleudere jetzt die schon früher durch Unglück herabgekommenen Fonde. Die Pfäferser Mönche gingen mit der Wahrheit eben so sorglos um als mit ihrer Ehre. Mit der Petition an den Papst war es übrigens auch nicht so ernstlich gemeint; daß sie einen Akt der weltlichen

gartners darstellt. Sie ist die Folge eigener innerer Fäulniß des Klosters und der Auflösungsbestrebungen aus seiner eigenen Mitte. Wen hierüber Dr. Kaiser's Schrift und obige Darstellung nicht vollkommen belehren, den verweisen wir zum Ueberfluß auf Hurter's »Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz, Schaffhausen 1842«. — Wehe Baumgartner'n in den Augen Henne's, wenn er in der Sache von Pfäfers weniger gethan hätte, als er wirklich zugeben könnte.

Behörde verlangten, geht zur Genüge aus ihrem Beschluß hervor, mit weitern Schritten an den heiligen Vater bis nach dem Ausspruch des katholischen Großrathskollegiums abzuwarten.

Das vom 6. Februar an versammelte katholische Großrathskollegium betrachtete die ihm zugekommenen Erklärungen als einen Akt freiwilliger Auflösung und beschloß diese nun auch noch von sich aus mit Pensionirung von Abt und Kapitelsgliedern und der Verfügung, daß der Vermögensüberschuß zur Gründung von Realschulen für die katholischen Landesbewohner in den Bezirken zu verwenden sei (vom 6. zum 10. Februar). Vorangehend hatte sich der allgemeine Große Rath versammelt. Die Auflösung des Klosterverbandes vorsehend, trug Pfarrer Steiger auf Berathung an, wie die Rechte des Staates bei Aufhebung von Klöstern zu wahren seien. Dadurch verwickelte sich die Sachlage. Der Große Rath ging in die Anregung ein und bestellte einen Ausschuß zur Berichterstattung. Inzwischen gelangten die Beschlüsse des katholischen Großrathskollegiums zu verfassungsmäßiger Sanktion an den Großen Rath selbst. Sie erlitt Anfechtungen und es traten konfessionelle Sonderinteressen in den Vordergrund, die lange Jahre geruht und kein Organ gefunden hatten. Pfarrer Steiger ging bei diesem zweiten Anlaß weiter und stellte der Sanktion den Antrag entgegen, vom Staat aus selbstständig zu handeln und verfügbar werdendes Klostervermögen als Staatsgut zu erklären. Es wurden von jenem protestantischen Mitglied Rückerinnerungen gewagt, daß der Staat, gegenüber den Katholiken des Kantons, schon einmal, bei der Theilung des reichen Vermögensnachlasses des Stiftes St. Gallen zwischen dem Staat und der katholischen Korporation, den Kürzern gezogen habe und Revision der damaligen Beschlüsse günstigere Ergebnisse zur Folge hätte, als die von Jedermann bis dahin als rechtskräftig und unantastbar angesehenen Theilungsurkunden. Es floß die Drohung des Redners mit ein: wolle man die Aufhebung des Klosters nicht um den Preis der Ueberlassung seines Vermögens an den Staat, so solle jene ganz unterbleiben. Mittelbar gedieh die Frage daher zu einem Geldstreit zwischen Protestanten und Katho-

liken. Landammann Stadler, in gewissen Fällen auch besonders eingenommen für die protestantischen Interessen oder doch den katholischen abgeneigt, in wie weit eine vermeinte Bevorzugung der letztern in Aussicht stand, nahm im gleichen Sinn am Kampfe Theil und fand großen Anklang bei den übrigen protestantischen Mitgliedern. Katholischerseits waren, schroffer denn je, zwei Parteien, von denen die eine von der Rechtsansicht ausging, daß das Gut eingehender Klöster katholisches Gut sei, dabei der Absicht beschuldiget wurde, zu Wiedergründung eines reich ausgesteuerten Bisthums die vom Pfäferser Gut abfallenden Ueberschüsse verwenden zu wollen, während die andere, die vorzugsweise radikale Partei, ursprünglich der Steiger'schen Meinung, ganz fremd, mit Beziehung auf die Bisthumstendenzen sich derselben bald anschloß. Eine dritte Fraktion von Katholiken ließ sich wesentlich durch Rücksichten auf den innern Frieden zwischen beiden Konfessionen zu gleichem Entscheid bestimmen. Der Große Rath entschied in letzter Linie, einige Zeit nach diesen Vorgefechten, zu Gunsten des Staates, verlieh ihm das Recht, über die Frage der Aufhebung von Klöstern selbst zu entscheiden, und erklärte ihr Vermögen als Eigenthum des Staates, das zu allgemeinen frommen und milden Zwecken verwendet werden soll. Hierauf erließ der Große Rath selbstständig einen Beschluß der Auflösung des Klosters Pfäfers, regelte die Pensionen und bestimmte den Ueberschuß vorzugsweise zu Schulzwecken mit besonderer Berücksichtigung des Bezirkes Sargans (20. Februar). Die Eile, die in die Erledigung des bezüglichen Kommissionalberichtes gelegt worden, läßt einen begründeten Vorwurf auf dem Großen Rath haften.

Ein Zweck war nun erreicht, derjenige, den Katholiken die Verfügung über das Pfäferser Gut zu eigenem Vortheil zu entziehen; der andere, der Viele geleitet hatte, die Gründung eines eigenen Bisthums zu vereiteln, wurde es nicht. Auch die Erwartungen des Bezirks Sargans für sein Schulwesen wurden mit einem Minimum abgefertiget. Für Schulzwecke in den andern Kantonstheilen wurde aus dem Vermögen des Klosters Pfäfers gar nichts geleistet. Jener hoheitliche Beschluß rief, besonders wegen

seiner Allgemeinheit, tiefe Unzufriedenheit in der großen Mehrzahl der St.Gallischen Katholiken hervor. Rühmende Erwägung verdient die bald nachher durchgeführte Erbauung einer Straße längs der Tamina in das Bad Pfäfers und die Herausleitung eines Theiles des Heilwassers nach Ragatz. Dortige Badebauten dagegen halten keine ernsthafte Kritik aus.

Im Kloster Pfäfers wurde der Beschluß der Auflösung mit Freude vernommen und in ungeziemender Lustigkeit gefeiert. Der Abt selbst drückte persönlich dem Verfasser dieser Schrift seine Zufriedenheit aus. * Vier einzige Kapitularen machten Ausnahme und protestirten wegen noch mangelnden Bescheides aus Rom. Langwierige Erörterungen mit den einzelnen Konventualen zu vermeiden, bestimmte der Kleine Rath selbst ihren Austritt aus den Klostergebäuden auf 1. April 1838. Das Ende der Mönchswirthschaft war ununterbrochene Zecherei und unwilliger Abzug, weil maßlose Begierlichkeiten nicht befriedigt werden konnten. Berichte dieses Belanges treffen vorzugsweise die Agitatoren der Aufhebung. Von nun an folgte eine weitschichtige Liquidation, bei der im Allgemeinen den Anforderungen der Redlichkeit Genüge gethan wurde. Der Kanton lud wenigstens die schimpfliche Nachrede von Plünderungen im persönlichen Interesse nicht auf sich, wenn auch die Verwendung des Klostergutes Manches zu wünschen übrig ließ.

An die Regierung von St.Gallen reichte der Nuntius Protestation gegen die Aufhebung des Klosters ein. Sie mußte nach der Sachlage unbeachtet bleiben. Der Zerfall der Korporation war ihm und der kirchlichen Oberbehörde seit lange her bekannt. Nur tiefgreifende Reform, und eine solche, ehe es zu spät war, hätte ihm steuern, das Kloster vielleicht noch länger erhalten kön-

* »Für Ihre allseitigen Bemühungen in Sache des Klosters danke ich Ihnen verbindlichst. Großmüthiger, als wir erwarten konnten, hat uns sowohl das katholische Großrathskollegium, als auch der Große Rath selbst bedacht, und ich weiß, wie viel wir Ihnen dießfalls zu verdanken haben. Ich hoffe, auch Rom werde uns nun die kirchliche Bewilligung für unsern Austritt aus dem Kloster nicht vorenthalten. . . . . . Weiß doch Rom selbst, wie wenig die Pfäferser für ein Kloster taugen!« (Schreiben vom 1. März.)

nen. In dieser Richtung aber war nichts geschehen und der Kanton blieb mit einem kirchlichen Institut belastet, von dem Jahre hindurch vielfacher Skandal ausging. Wollte man strenge Zensur über den Kanton üben, so träfe sie ihn nur, daß er jenen so lange geduldet. Aber war es wirklich am Staat, dem eingerissenen Müßiggang, der innern Zuchtlosigkeit, den Parteiungen, dem schmählichen Hader, dem Zerwürfniß zwischen Abt und Kapitel, der fortgesetzten Badewirthschaft (diese war am wenigsten mit klösterlicher Ordnung verträglich) ein Ende zu machen, während die Kirche schwieg und die Augen zudrückte? Wie billig klagte später auch Niemand über Verletzung des § XII des Bundesvertrages durch den Kanton St.Gallen.

Mit dem Kanton Graubünden entspann sich ärgerliche Fehde über den auf seinem Gebiete gelegenen Theil des Klostergutes. Er belegte es mit Sequester, in der Meinung, es gehöre dem Herrn des Landes, wo die Sache gelegen. Diese Ansicht erkannte St.Gallen nicht. Es war ihm bekannt, daß unter den schweizerischen Ständen Ansprüche jener Art weder in älterer noch in neuerer Zeit gemacht worden, daß die Eidgenossenschaft überhin seit 1803 ununterbrochen gegen alle deutschen Staaten, die das sogenannte Epavenrecht in Bezug auf schweizerisches Stiftsgut angewendet, unablässig reklamirt hatte und daß mehrere ihrer Regierungen auf dem Wege des Vertrages davon abgehend, die Güter zurückgestellt oder um anständige Preise erkauft hatten. Jedenfalls war die Unzulässigkeit des Epavenrechtes von Kanton zu Kanton durch die eidgenössischen Beschlüsse selbst mittelbar ausgesprochen worden. Seine Anwendung war daher bundeswidrig. Im Streit mit Graubünden konnte nur noch die Frage Bedeutung haben, ob St.Gallen verpflichtet sei, sich in die Stellung des Klägers vor eidgenössischem Rechte drängen zu lassen. Und da es hiezu keine Verbindlichkeit zu entdecken wußte, zudem das Klostergut als Korporationsvermögen, für milde Zwecke bestimmt, gleich Privatgut ansehen zu können glaubte, so belegte St.Gallen, nach vergeblichen Warnungen und nach Verweisung des Standes Graubünden für allfällige Ansprachen an das eidgenössische Recht,

repressalienweise alles im Kanton St.Gallen gelegene Staatsgut und Privatvermögen von Graubünden ebenfalls mit Sequester. Die Maßregel war herb und erlitt vielfachen Tadel. Graubünden führte Klage bei der Tagsatzung; St.Gallen vertheidigte sich so gut möglich. Die Tagsatzung aber beschloß gleichzeitige Aufhebung beidseitiger Sequester (26. Juli 1838); unmittelbar nachher verzichtete Graubünden auf jede Ansprache, und von dann an verfügte St.Gallen frei über die im Kanton Graubünden gelegenen Güter und Gefälle von Pfäfers. Liechtenstein, wo sich deren ebenfalls befanden, machte kein Epavenrecht geltend, lieferte den Betrag aus und fand sich mit St.Gallen über einzelne Kollaturrechte und mit verbundene Beschwerden durch Vertrag ab. Ein bei Anlaß der Verhandlung über den Sequester von Freiburg ausgegangener Versuch, die Thatsache der Kosteraufhebung selbst vor das Forum der Tagsatzung zu ziehen, blieb erfolglos.

Während Pfäfers seine letzten Tage abzählte, zogen in Schwyz die Väter Jesuiten ein. Im Frühjahr 1836 hatte die dortige Bezirksgemeinde auf den Grund eines Gutachtens des dreifachen Landrathes, das durch geistliche Redner kräftig befürwortet wurde, die Aufnahme des Ordens beschlossen. Der Landsgemeindebeschluß vom Jahr 1758, der nach Verwerfung eines Ansiedelungsantrages jeden fernern „Anzug“ zur Einführung der Jesuiten unter Androhung schwerer Strafe verbot, war vergessen. Eine Reihe von angesehenen Männern des Landes, an ihrer Spitze Landammann Theodor Abyberg und der bischöfliche Kommissär Pfarrer Suter, vereinigten sich zur Gründung eines Kollegiums in Schwyz und nahm zu diesem Zwecke Unterzeichnungen auf, mittelst welcher man theils in Schwyz selbst, theils in einigen Kantonen der Schweiz und im Auslande das erforderliche Kapital von hundertfünfzigtausend Franken zusammen zu bringen hoffte. Daraus sollte eine geräumige Kirche, dann Wohnhaus und Schulhaus mit Platz für die gymnastischen Uebungen der Jugend errichtet werden. Beibringung des Ausweises über das Vorhandensein der erforderlichen Gelder hatte sich der Landrath ausbedungen. Noch bevor zum Bau selbst Hand angelegt werden konnte, hatten einzelne Jesuiten vom Lehr-

stande ein öffentliches Schulgebäude bezogen und ihre Kurse eröffnet. Wenige Jahre nachher erhob sich die neue stattliche Kirche nebst Zugebäuden auf der Anhöhe zunächst oberhalb dem Flecken Schwyz, und zahlreicher Besuch von Zöglingen (bei zweihundertfünfundzwanzig im Jahr 1839) bewies, daß der Orden und seine Erziehungsweise noch immer auf vielseitige Anerkennung rechnen könne.

Was neben diesen wichtigeren Ereignissen im öffentlichen Leben der Eidgenossenschaft vorging, war zwar Zeugniß vielfacher Regsamkeit, doch ohne nachhaltige Gesammtergebnisse. Die Tagsatzung unter Schultheiß Amrhyn dauerte ungebührlich lang, ohne daß ihr Vorstand die Nachtheile dieses föderalen Geschleppes eingesehen hätte. In den öffentlichen Zuständen vermochte sie nichts zu ändern. Dießmal war Friede mit den auswärtigen Staaten; einige ihrer Gesandten nahmen Sommeraufenthalt in den freundlichen Umgebungen der Bundesstadt, während der Nuntius de Angelis in Schwyz sich unablässig bethätigte, die Zwecke seiner meist kirchlichen Sendung zu erfüllen. Die Gegner der verbindlichen Tagsatzungsbeschlüsse für Ausweisung mißbeliebiger Fremdlinge freuten sich, daß der eidgenössische Repräsentantenrath entschlafen, ohne daß er je zu wirklicher Amtsverrichtung einberufen worden wäre. Die Bundesreform wurde fruchtlos zum siebenten Mal in Verhandlung genommen; Bern widerrief sein unerklärliches Votum vom vorangegangenen Jahr: keine Revision, oder dann Einheitsstaat und diesen nur mit Zustimmung aller Kantone. Die dießmalige Gesandtschaft bezeichnete jenes Votum als instruktionswidrig abgelegt; der Große Rath von Bern sei ferne davon, hieß es jetzt, nach Chimären zu jagen oder sich in Uebertreibungen zu gefallen; der Einheitsstaat liege keineswegs in seinen Wünschen; stimme Bern für Totalrevision, so habe dieß nur den Sinn, daß es nützliche Reform nur auf dem Wege grundsätzlichen Einschreitens erwarte. Während das mächtige Bern also einlenkte, machte Waadt eine stärkere Schwenkung denn je auf die Seite des Kantonalismus; es werde Waadt, so erklärte die Gesandtschaft, zwar stets zur Revision des Bundes Hand bieten, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß die Selbstherrlichkeit der Kantone

in ihrem bisherigen Umfang nicht geschmälert werde, überhin alle Kantone zu dem allfällig Beschlossenen ihre Zustimmung geben. Abweichungen von diesen Grundsätzen werde sich Waadt nimmer anschließen. Die Abstimmung selbst änderte nichts an dem Stand der Dinge. Die Eidgenossenschaft wollte und mußte sich daher mit dem Alten behelfen. Mittlerweile war die Zeit herangekommen zur Revision der Geld- und Mannschaftsskala, wie solche 1816 und 1817 auf die Dauer von zwanzig Jahren aufgestellt worden. Eine Volkszählung ging ihr voran, die eine Gesammtbevölkerung der Schweiz von 2,190,258 Einwohnern ermittelte. Daraus ergab sich ohne Mühe das Mannschaftskontingent jedes Kantons, unter Vorbehalt jedoch der immer schwierigen Zuscheidung der einzelnen Waffengattungen in billigem Verhältniß. Die Revision der Geldskala war eine umfassendere Aufgabe. Die Vorarbeiten wurden einem Fünferausschuß übertragen (Neuhaus von Bern, Baumgartner von St. Gallen, Munzinger von Solothurn, Rigaud von Genf und Kern von Thurgau), welcher Erleichterung von Appenzell Innerrhoden und Schaffhausen, Erhöhung von Zug, Glarus, Appenzell Außerrhoden, Zürich und Neuenburg, dann der leberbergischen Aemter von Bern beantragte. In der Zusammensetzung und dem Ergebnisse der Kommission sah Hirzel, der Gesandte von Zürich, nichts anderes und besseres als eine Koalition zu eigenem Schutz und zu willkürlicher Verfügung über andere. Er sammelte rasch die gleichfalls Unzufriedenen, überhaupt alle, die am Statusquo Freude und Nutzen haben möchten, zu einem Geldsonderbund, gewann die nöthige Anzahl Stimmen und verhinderte dadurch, wenn nicht alle vorgeschlagenen Erhöhungen, doch jene von Zürich und Neuenburg. Zug, Glarus und Appenzell Außerrhoden, als alte demokratische Kantone zu Anfang der Restaurationszeit über Gebühr begünstiget, mußten sich wirklich eine etwelche Erhöhung gefallen lassen. Appenzell Innerrhoden wurde, was schon zwanzig Jahre früher hätte geschehen sollen, den Urkantonen angereiht, Schaffhausen erhielt eine allgemein als begründet anerkannte Herabsetzung; eine solche wurde endlich auch den beiden Halbkantonen von Basel zu Theil.

Die Stimmen gruppirten sich ohne alle Rücksicht auf politische Meinungen, und nie, seit den Januarunruhen von 1831, hatte Basel-Landschaft, dessen Stimme für erwähnte Zwölferkombination unerläßlich gewesen, so hohe Gunst von den beharrlichsten politischen Gegnern genossen, wie in diesen Tagen, da alle Kantone sich in Bescheidenheit überboten, einer ärmer und hülfloser sein wollte als der andere. Die Zahlung der dem innern Lande Schwyz auferlegten Okkupationskosten vom Jahr 1833 war noch immer unausgetragen. Frühere Beschlüsse hatten ihm drei Viertheile erlassen, für die Bezahlung des letzten Viertheils zehn Jahre bewilliget; es traf somit auf ein Jahr den vierzigsten Theil der ganzen Summe, oder 8249 Franken. Als Schwyz auch diesen mäßigen Betrag nicht erlegte, forderte ihn die Tagsatzung unter Androhung neuer militärischer Besetzung des Bezirkes Schwyz (1. September 1837), was endlich wirkte. Von jener Summe nahm der Große Rath hundert Louisd'or auf die allgemeine Staatsrechnung, vierhundert Louisd'or wurden von „edeln Eidgenossen" dargeschossen.

Die administrativen Bestrebungen in und außer dem Schooße der eidgenössischen Behörden überflügelten in diesen Zeiten die politischen Kämpfe bald mit, bald ohne Erfolg. Neuenburg, das oft eingestanden war mit seiner Stimme für den freien Waarenverkehr von Kanton zu Kanton, wollte nun auch den freien Verkehr der Herzen begünstigen; es beantragte die Aufhebung aller Heirathstaxen und Einheirathungsgebühren im Interesse der ärmern Klassen, der individuellen Freiheit, der Humanität, der Moral und einer wohlverstandenen Staatsökonomie. Die meisten andern Kantone zogen vor, bei ihren Gebräuchen und Mißbräuchen stehen zu bleiben, weßhalb zwei in Vorschlag gekommene Konkordate erfolglos blieben. Bei diesem Anlaß hatte Neuenburg wenigstens den Trost, mit Klagen über Mangel an hochherziger und liberaler Gesinnung verschont zu werden. Aehnliches Geschick hatte ein Antrag des Kleinen Rathes von St. Gallen bei einer Anzahl anderer Kantone, bei Anlaß der Einführung des neuen Gewichtes den Salzpreis übereinstimmend festzusetzen. Maßloses Herabdrücken der

Ertragsfähigkeit dieses Regals oder Monopols sowohl im Allgemeinen als mit Bezug auf die Gewichtänderung zu verhindern, war die wohlüberlegte Absicht des Antrages. Er wurde meist mit Ablehnungen erwiedert, die selbst auf Geringschätzung schließen ließen, später im Großen Rathe von St.Gallen selbst nicht besser behandelt. In Handelssachen verfolgten Tagsatzung, Vorort und Stände das längst ausgesteckte Ziel, der Begünstigungen vom Ausland, zumal von den süddeutschen Staaten oder dem deutschen Zollverein, so viele als möglich zu erhalten und vermehrte Belästigungen abzuwehren, wobei der Kampf über Freihandelssystem oder Selbsthülfe durch Wiedervergeltung, doch je länger desto matter, fortgesetzt wurde. Die Anerbietungen der deutschen Regierungen blieben dabei fortan so unbefriedigend, daß die Eidgenossenschaft Anstand nehmen mußte, unter den angetragenen Bedingungen sich in einen Handelsvertrag oder auch nur in Festsetzung eines sogenannten modus vivendi einzulassen. So blieb nichts übrig, als fruchtlosen Briefwechsel fortzusetzen und durch neue Expertenuntersuchung dem Stein der Weisen nachspüren zu lassen. Vereinzelte Rufe um Beitritt zu dem deutschen Zollverein, so von Seite des Handels- und Gewerbsstandes in Freiburg und Aargau, wurden auch jetzt noch vernommen, fanden aber nicht den geringsten Anklang. Gleiche fruchtlose Thätigkeit in Münzsachen: wiederholte Standeskonferenzen und Gutachten von Experten; diese näherten sich wieder dem französischen Münzfuß, da die Einen einen Schweizerfranken gleich zwei Siebentel des französischen Fünffrankenthalers in Vorschlag brachten, andere auf dem oft besprochenen einfachen französischen Münzfuß beharrten. In diesem Sinn erklärte sich beharrlich Bern und dortige Magistrate, so oft sie zu amtlicher Aeußerung berufen wurden. Bereits herrschten auf einigen Schweizer Seen die Dampfschiffe. Im Jahr 1837 wurde auch dem Wallenstadter- und dem Vierwaldstädter See das neue Verkehrsmittel zugewendet. Auf jenem eröffnete Ende August die Fahrten der Linth-Escher; vier Wochen später (24. September) räderte das erste Dampfschiff von Luzern nach Flüelen. Die vermehrte Benutzung des Dampfes auf den Gewässern und das Beispiel des

Auslandes regte den Trieb zu Errichtung von Eisenbahnen. In Zürich bildete sich eine Aktiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von dort nach Basel. Aehnliche Thätigkeit entwickelte Luzern zur Wahrung seiner Stellung als Transit- und Speditionsplatz zwischen Basel und Italien über den Gotthard. Auch in der westlichen Schweiz kam der Bau einer Eisenbahn vom Genfer- an den Neuenburger-See zur Sprache. Es entwickelte sich rühmlicher Eifer, wenn auch so weit aussehende Unternehmungen noch nicht reif waren. Aehnlich verhielt es sich mit einem vorzugsweise von Tessin betriebenen Plan zur Erbauung einer Kunststraße durch den Axenberg am rechten Ufer des Vierwaldstädtersee's, von Flüelen nach Brunnen mit Fortsetzung über Zug und längs der Sihl nach Zürich. Gründliche Verabredungen an einer Konferenz der Kantone Tessin, Uri, Schwyz, Zug und Zürich (Ende 1837) wurden getroffen; sie gediehen indessen nicht weiter als zur Aufnahme von Plan und Kostenberechnungen.

Unternehmungen dieser Art, und blieben sie für einmal noch oder auch für immer auf dem Papier stehen, waren ganz geeignet, den politischen Leidenschaften ihren Stachel zu nehmen. Doch war dieß nicht überall der Fall. Die Parteien rieben sich abwechselnd da und dort; am verhängnißvollsten und hartnäckigsten immer in Bern. Drei ausgeschiedene Parteien bestanden hier: die Nationalen oder Radikalen, die wir bereits mehr als einmal mit der auswärtigen revolutionären Propaganda Hand in Hand gehen sahen; ihr gegenüber die alten Münsinger Liberalen oder die Partei der Brüder Schnell, erschrocken über die Entwickelung, welche Andere, gegen ihren Willen, der Staatsveränderung von 1831 geben wollten; beide Theile voller Leidenschaft. Von beiden verfolgt und geächtet, kämpfte jetzt noch die alte Stadt- und Patrizierpartei, weniger um Herstellung alter Rechtsame, als um Wahrung ehrenhafter und gleichberechtigter Stellung im Staate. In den ersten Monaten von 1837 entbrannte der Kampf gegen letztere Partei von neuem, weil sie sich erkühnte, für sich im politischen Kampf dasjenige Maß von Freiheit anzusprechen, welches die Landpartei seinerzeit für sich errungen. Diese hatte im

Jahr 1831 ihre Schutzvereine geschaffen; ihre Gegner hatten seither in verschiedener Weise verlorene Geltung wieder zu erringen gesucht, nie mit Glück. Um dieselbe Zeit als Montebello für Frankreich in ganz neuer politischer Haltung gegen die Schweiz auftrat, bildete sich aus den Gegnern der Regierung von Bern der sogenannte Sicherheitsverein, mit Verbreitung über mehrere Theile des Kantons. Die energische Ausübung des Vereinsrechtes aber gibt jeder Partei eine günstige Stellung, immer eine vortheilhaftere für die Opposition, als für die Regenten selbst. Das Streben nach solcher Stellung nannte man bald Reaktion. Die Schnell und ihre Freunde waren nicht geneigt, ihre heftigsten Gegner wieder an's Ruder gelangen zu lassen. Sie sahen den Sicherheitsverein als etwas Staatsgefährliches an und Karl Schnell brachte die Motion zu seiner Aufhebung in den Großen Rath. Andere wollten so weit nicht gehen und trugen auf Untersuchung und Berichterstattung über Wesen und Absichten des Vereins an. Nun folgte ein dritter Vorschlag zur Lähmung oder Beseitigung der ersten beiden Anträge, der nämlich, alle politischen Vereine aufzuheben. Sieger blieb, im Vorgefecht über die Zulassung des Antrages, Karl Schnell, der sammt seinem Bruder Johann Schnell im Sicherheitsverein nichts anderes sah und sehen wollte, als einen Verein zum Umsturz der bestehenden Ordnung. Vergebens waren die Rufe mancher Liberalen, nicht im Namen dieser neuen Ordnung einen ihrer ersten Rechtsgrundsätze über Bord zu werfen. Hiermit hatte indessen die bedauerliche Verhandlung ihr Ende noch nicht erreicht. Der Verein selbst petitionirte gegen jede Beeinträchtigung seiner Rechte. Die Regierung aber, die mittlerweile keinen Stoff zu gerichtlichen Klagen gegen denselben hatte auffinden können, brachte den Entwurf zu einem Gesetz über die Vereine, das unter anderm die seltsame Bestimmung enthielt, daß Vereinsmitglieder in öffentlicher Versammlung einen Eid der Treue zu Gunsten der Verfassung zu leisten hätten. Karl Schnell seinerseits nahm am 8. März 1837 mit Berufung auf die eingetretene Staatsgefahr die ihm abermals dargebotene Stelle eines Regierungsrathes wieder an, mit ihr später auch das Amt eines

Zentralpolizeidirektors, und wandelte seinen frühern Antrag gegen den Sicherheitsverein in ein Ausnahmegesetz um, welches denselben als staatsgefährlich auflöste, fernere Versammlungen bei Strafe des Verlustes der Ehrenfähigkeit, Gefangenschaft oder Verweisung untersagte. Damit fiel der regierungsräthliche Vorschlag, der nicht nur keinen Bekenner, sondern selbst keinen Vater mehr fand, außer Berathung. Der Große Rath beschloß mit siebenundsechszig gegen vierundvierzig Stimmen, was Karl Schnell in seiner Parteiauffassung der Zustände angetragen hatte. Die Vergleichungen sind nöthig und lehrreich zugleich. Als im Jahr 1832 der beharrliche Wilhelm Füßli das Vereinsrecht gegen die Besorgnisse und Angriffe der Regierung von Zürich siegreich behauptete, war die ganze liberale Schweiz jubelnd auf seiner Seite. Als es, fünf Jahre später, in Bern galt, das gleiche Recht für eine wesentlich anders gesinnte Partei zu achten, fiel es unter den wiederholten Schlägen eines politischen Führers, der eine Stütze der neuen Ordnung war. Der Tadel in der übrigen Schweiz blieb ein vereinzelter. Dem Schlage vom 8. März folgte bald ein anderer gegen das sogeheißene Patriziat, ein Gesetz über die Aufhebung der „Familienkisten“ (Familienkorporationsgüter), die als politische Institute und, weil jenes Eigenthum den Gegnern angehörte, als staatsgefährlich bezeichnet wurden. Karl Schnell war ebenfalls sein Urheber. Eigentlich wurde bloß Beschränkung, das Verbot Grundeigenthum zu besitzen, Theilbarkeit unter den Antheilhabern u. s. w. ausgesprochen. Man nahm aber an, diese Beschränkungen kämen der Aufhebung jener Stiftungen gleich. Durch Verfügungen dieser Art machten die Brüder Schnell, denen die Mehrheit des Großen Rathes noch starr zur Seite stand, wieder einmal Front gegen das, was man Aristokratie und Reaktion nannte. Ihre Stellung hatte Aehnlichkeit mit jener der gefeierten Girondisten Frankreichs, welche, obwohl bereits zerfallen mit der Bergpartei, ihre alten Gegner, die Reste des Königthums, von Zeit zu Zeit vorzugsweise angriffen, um die alte republikanische Rüstung nicht dem Staube zu überantworten. Der Ausgang ließ sich vorsehen. Allein für einmal standen die Schnell mit Ende 1837 in vollem Herr-

scherglanze da. Das bewies die Wahl des jüngern Bruders Johann zum Landammann (Präsidenten des Großen Rathes) für das Jahr 1838, während Karl Schnell eine allmächtige Stellung im Regierungsrath inne hatte. Das bewies noch mehr des neuen Landammanns Eröffnungsrede an den Großen Rath (19. Februar 1838), eine merkwürdige, durch Styl, völlige geistige Ungebundenheit, Kraft, Würde und tiefe Einsicht in die wahren Bedürfnisse des Volkes ausgezeichnete, weit über die alltägliche Form solcher Geschäftsvorträge hinausragende Rede, in welcher er den Radikalen oder Nationalen das „bis hieher und nicht weiter" zurief, die permanente Agitation und Revolution verdammte, Bescheidenheit und Selbstkenntniß als die einzige Staatsklugheit und das einzige Heil kleiner Staaten pries, endlich die Angriffe des Radikalismus innerhalb und außerhalb des Kantons gegen die bestehende Richtung Berns und seine Politik scharfer Züchtigung unterwarf. In den Augen der Gegner war dieß genug zu der spätern Verurtheilung des Redners.

Zehnter Abschnitt.

Der Horn- und Klauenhandel in Schwyz; eidgenössische Dazwischenkunft. Tagsatzung von 1838. Frankreichs Drängen um Ausweisung des Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte, und Frankreichs Sieg. Spaltung und Versuche zu neuer Konstituirung im Wallis; fruchtlose Vermittlungsmühen. Gährung in Zürich; die Berufung des Dr. David Strauß ruft der Reaktion. (1838 und 1839.)

Friedlicher als in Bern verliefen die Dinge am wirklichen Vorort Luzern. Für 1838 gab dieser den früheren Staatsanwalt Jakob Kopp aus Münster sich zum Schultheißen, der Eidgenossenschaft zum Präsidenten der vorörtlichen Behörde und der Tagsatzung. Kopp stand damals in den Fünfzigen und war in allen Beziehungen ein gereifter Magistrat. Frühere Ereignisse und die Herkunft aus einem Landstädtchen, dann Erfahrungen im Beruf eines Rechtsanwalts hatten ihn frühe schon der Opposition gegen das bevorrechtete Stadtbürgerthum von Luzern angereiht. In

dieser Stellung erwarb er sich (1829) Verdienste um die Gründung einer vom Rath unabhängigen richterlichen Gewalt. In gleichem Geiste wirkte er ferner, Verbesserungen ähnlichen Belanges anstrebend, auch zur Zeit der zweiten Verfassungsänderung von 1830 auf 1831, weniger für radikale Umwälzung, für welche er nie thätig gewesen. Sorglicher als andere Luzerner mied er die Theilnahme an den dort seit Langem her so beliebten Kämpfen für die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, in die besonders Schultheiß Amrhyn wie verwachsen war; Kopp suchte gegentheils in allen Vorkommenheiten das Wohlwollen oder mindestens das Zutrauen der Geistlichkeit zu gewinnen. Eben so wenig aber wagte er sich auf den Kampfplatz, wenn vielleicht positive und unveräußerliche Rechte der schweizerischen Katholiken gegenüber von Verkümmerungen im Interesse rationaler oder einseitig protestantischer Tendenzen in Frage standen. In seiner Haltung stellte Kopp das Bild vollkommener Gemüthsruhe und zugleich verständiger Auffassung der Dinge dar; Enthusiasmus war ihm jederzeit fremd, und der Schweiz traute er nie so große Dinge zu, als die Redner an den Schützenfesten. Er mochte Anfangs auf ein ruhiges Amtsjahr rechnen.

Die äußern Verhältnisse schienen wirklich nicht ungünstig. Am Vororte verlebte männiglich selige Tage, Tage der Ruhe und der Beschaulichkeit. Kein diplomatisches Geräusch störte den gerühmten Frohsinn der Luzerner. Die vorörtliche Behörde selbst gefiel sich in der Politik des ruhigen Zusehens und Gehenlassens, ohne sie indeß mit Bewußtsein zu konsequenter Geltung zu bringen. Aber die Schweiz sollte innern und äußern Friedens sich nicht lange freuen.

Die Klugheit der Eidgenossen hatte im Jahr 1833 die Einheit des Kantons Schwyz wieder hergestellt; die Einigkeit der Gemüther, die seit Jahrzehenten nicht bestanden, konnten sie dem unglücklichen Lande nicht geben. Die Parteien lebten fort, in andern Gruppen, zum Theil unter andern Führern und mit veränderten Losungswörtern. Der Wechsel des Regimentes im Jahr 1834 ist schon erzählt worden. Seither hatte der Kanton Schwyz

eine Verfassung auf dem Papier, ein öffentliches Leben, das sich anders gestaltete, als es ihre Schöpfer gewollt und erwartet hatten. Wäre die Verfassung aber auch vollzogen und geachtet worden, so konnte die eine Partei, es war jetzt die sogenannte liberale, mit dem neuen Zustande sich nicht befreunden, denn sie wurde, so weit möglich, von Amt und Einfluß verdrängt. Sie behalf sich von dann an mit Klagen in allen Richtungen. An die Tagsatzung gingen Beschwerden ab über wirkliche oder angebliche Verfassungsverletzungen. Aehnliche Klagen liefen fortan durch das Land. Die Unzufriedenheit hatte besonders starken Anhang in den größern Bezirken March und Einsiedeln, die schon in den Kämpfen von 1830 bis 1833 die Leiter der Bewegung gewesen. Es wurde geklagt, daß der Kantonsgemeinde das Recht der Gesetzessanktion verkümmert werde, indem von den obern Behörden nach Belieben „organische Gesetze“ oder „Verordnungen“ erlassen würden, deren Stoff unzweifelhaft in das Gebiet der materiellen Gesetzgebung gehöre; es wurde geklagt über Vorenthaltung der politischen Rechte an die „neuen Landleute“, über Verletzung der Rechtsgleichheit durch Wiedergestattung der Immunität zu Gunsten der Geistlichkeit, über schwere Verletzung der persönlichen Freiheit durch ungesetzliche Verhaftungen, besonders in einem Kriminalfall des Arztes und Landammanns Stutzer von Küßnacht; über Vernachlässigung der Pflichten, welche den Behörden für Hebung des Erziehungswesens durch die Verfassung auferlegt worden; über Versäumung der gleichfalls durch die Verfassung gebotenen allgemeinen Revision der Gesetze; über Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, indem Gerichtspersonen zugleich Stellen im Kantonsrath (d. h. Regierungsrath) bekleideten; über Münzprägung ohne genügende Aufsicht; über unterlassene Inventarisirung des Klostergutes und dessen Besteuerung; über versäumte Fertigung eines Inventars des Staatsvermögens; über unterlassene Hebung des Straßenwesens; über Bestreitung eines Theiles der Okkupationskosten von 1833 aus den Mitteln des Staates, statt aus jenen des Bezirkes Schwyz; endlich über eine in allen Amtsverhältnissen waltende Parteilich-

keit, vornehmlich in Ausübung der Rechtspflege, so daß ein Gegner der herrschenden Partei, ein Liberaler, ein „neuer Landmann“, ein Bürger der äußeren Bezirke, nirgends zu seinem Rechte gelangen könne, Bestechung in manchen Fällen maßgebend geworden sei. Mit besonderer Heftigkeit verlautbarten die Klagen über den Landammann Joachim Schmid in Lachen, über die in seiner Person sich darstellende verderbliche Aemterhäufung, über schamlose Willkür und Parteilichkeit desselben in allen Amtsverrichtungen. Es war mit einem Wort ein Zustand, bei welchem die Gegner der Regierung und ihre Anhänger keinen gesunden Faden an der ganzen Staatsverwaltung anerkannten, die Regierung hinwieder, schon durch ihren Widerwillen gegen die neue Verfassung und das in sie niedergelegte System, sich manche Blößen gab, wenn auch das ganze gegen sie aufgezählte Sündenregister als übertrieben angesehen wird *.

Wo so viel Zündstoff, da ist auch der Ausbruch eines Brandes erklärlich. Er erfolgte, als die politischen Strebungen beiderseits sich einer wichtigen Streitfrage der innern Haushaltung bemächtigten und für unlautere und lautere Zwecke zugleich ausbeuteten. Es war die Streitfrage über Benutzung der Oberallmendgüter im Bezirke oder dem alten Lande Schwyz **. Die Anordnungen über Nutzung sowohl der Alpen als des Flachlandes ließen vieles zu wünschen übrig, die Verwaltung ebenso. Das Bedürfniß, den Viehauftrieb Einzelner innert gewissen Schranken zu halten, war von jeher anerkannt worden, schon durch Verordnungen im sechszehnten Jahrhundert und später. Allein diese sicherten höchstens ein Billigkeitsverhältniß zwischen den reichern und ärmern Viehbauern. Wer kein Großvieh hatte oder halten konnte, dem trug das reiche Korporationsgut nichts ab. Das Gleiche war der Fall mit solchen, die weitab von den Gemeinde-

* Wir enthoben es dem Bericht der eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz, vom 10. Juni 1838.

** Zwei Korporationen bestanden hier, Oberallmend und Unterallmend, mit einem Gemeindeeigenthum von fünf bis acht Millionen Schwyzergulden. Der Streit brach aus unter den Genossen der Oberallmend.

gütern oder Allmenden wohnten. Verhandlungen für bessere Nutznießung oder für Theilung des theilbaren Geländes in den Jahren 1830 und 1833 blieben fruchtlos. Sie wurden aber bald wieder aufgenommen, doch nicht in einer den wichtigsten Forderungen entsprechenden Weise. Die Korporationsgemeinde beschloß (18. Juni 1837) eine beträchtliche Austheilung von Pflanzboden. Dem widersetzten sich die Genossen von Arth. Auf ihre Anregung traten überall Ausschüsse zusammen, aus deren gemeinschaftlicher Berathung ein Gutachten hervorging, das neben anderm den Viehauftrieb auf die Alpen in solcher Weise zu ordnen bezweckte, daß Arme und Reiche in billigem Verhältnisse an demselben Theil nehmen könnten. Als Maßstab hiefür wurden die Klauen angenommen; sechs oder sieben Schafe oder Ziegen sollten dann als acht Klauen, eine Kuh und ein junges Pferd als eben so viel, zwei- oder mehrjährige Pferde als sechszehn Klauen oder gleich zwei Kühen gerechnet werden. Auf jeden Genossen sollte eine Anzahl „Klauen“, oder Stücke Viehes, zum beliebigen Viehauftrieb vertheilt werden; jeder hätte dann die ihn treffenden „Klauen“ selbst auftreiben oder an andere Genossen käuflich abtreten können. Der Reichere wäre genöthigt worden, das Recht zum stärkern Viehauftrieb dem Aermern zu bezahlen. Die Gönner dieses Nutzungsplans wurden bald Klauenmänner, ihre Gegner, die statt Schafen oder Ziegen großes Vieh auftreiben oder die überhaupt bei dem Alten bleiben wollten, Hornmänner genannt. Gütlicher Verständigung wichen zuerst die einen an der Oberallmendgemeinde, dann die andern aus. Die „Klauen“ machten nun die Frage der gleichmäßigen Benutzung der betroffenen Allmenden gerichtlich anhängig, erhielten aber den unter waltenden Umständen abschlägigen Bescheid, daß das Verfügungsrecht ungeschmälert der Oberallmendgemeinde selbst zustehe. Die hierauf an den Großen Rath gebrachte Klage über Rechtsverkümmerung wies dieser ab (15. Februar 1838). Der Streit wurde in Folge dessen je länger je hitziger. Die Gegner der Regierung, oder die „Liberalen“, nahmen sich der Klauen an; die Sache der Hornmänner wurde jene der Regierung. Aus dem alten Land wurde

der Parteistreit bald auch über die äußern Bezirke verbreitet. Beinahe jeder Bürger, ohne Unterschied des Standes, ergriff Partei, freiwillig oder gezwungen; Unentschiedene, „Schwänzler“, gab es nur wenige. Selbst die Kinder in den Schulen zankten als „Hornbuoben“ und „Klauenmaitli“. Es lag somit nicht mehr das „Kuhesset“ allein im Streit, sondern ein ganzes politisches oder Regierungssystem, Sieg der alten oder der neuen Grundsätze, Durchführung der Verfassung von 1833, Anschluß an die schweizerische Reformpartei in der Bundes- und jeder anderweitigen allgemeinen Frage, endlich Stellung und Einfluß der Geistlichkeit, weil die liberale Partei in und außer dem Kanton Schwyz sich viel mit deren Beschränkung befaßt hatte. Für ihre Zwecke wollten die Liberalen oder die Klauen Nazar von Reding und Karl Bänziger aus Einsiedeln, die Hornmänner Abyberg und Düggelin zu den ersten Landesämtern erheben. In diesem Sinn und Umfang wurde die Fehde durch die Presse, an Versammlungen aller Art, selbst durch kirchliche Erlasse geführt, in denen die der Geistlichkeit gemachten Vorwürfe, daß sie sich der Religion gleich eines Hebels zu politischen und weltlichen Zwecken bediene, mit Kraft von der Hand gewiesen wurden. Die allgemeine Landsgemeinde nahte heran; die Stärke der Parteien war so, daß jede den Sieg der andern besorgen mußte. Darum wurde auch von beiden zu dem schimpflichsten Mittel der Demagogie gegriffen, zu dem der Bestechung, die als altes Laster bis auf einen gewissen Grad selbst durch die Gesetzgebung geduldet war. Auf die Landsgemeinde vom 6. Mai war ein großer Theil der Bürger beider Parteien durch Gunst, Geld und Wein für Erhaltung der bestehenden Regierung oder aber deren Sturz gewonnen. Hauptführer der einen waren Abyberg und Schmid; der Begünstigte der Klauenpartei, alt Landammann Nazar von Reding, war der Gegenstand scheußlicher Drohungen von Seite der Hornpartei. An der Landsgemeinde am Rothenthurm erschienen acht- bis neuntausend Männer, schroff ausgeschieden in zwei Lager, die Hornmänner zum Theil mit schweren Knütteln bewaffnet, die Klauenmänner, aus Furcht, wenigstens zur Vertheidigung im Ge-

heimen mit Waffen gerüstet. Sie entzweiten sich über die Anerkennung der vom Kantonsrathe zuvor bezeichneten Stimmenzähler. Eine erste Abmehrung schien sich zu Gunsten der Klauenmänner gewendet zu haben; das meinten sie und ihre anwesenden Freunde aus den benachbarten Kantonen. Der Landammann (Holdener war Vorstand) glaubte das größere Mehr bei den Hornmännern, zauderte jedoch mit dem verbindlichen Ausspruch und kündete, wie es in Demokratieen billig und recht, eine zweite Abmehrung an. Die Hitzigsten aus beiden Parteien aber warteten sie nicht ab; in der Nähe der obrigkeitlichen Bühne brach plötzlich eine Schlägerei los, die sich sofort über die ganze Landsgemeinde verbreitete und mit der Flucht der Klauenpartei endete. Im Gewühl waren Steinwürfe selbst gegen die Bühne gefallen, viele Klauenmänner schwer mißhandelt worden. Die Magistraten gingen von dannen, die Versammlung löste sich auf. Es war ein Tag der Schmach für den Kanton, in welchem der politische Fanatismus, theilweise durch religiösen gesteigert, alles Maß überschritt. Den Anfang der Schlägerei schiebt eine Partei der andern zu; ein amtlicher Bericht mißt ihn den Hornmännern bei *; dafür werden eine Menge Beweise angeführt. Vorzeitigen Jubel ab Seite der Klauen mochten die Gegner als beleidigende Herausforderung gedeutet haben.

Weitere Gewaltthätigkeiten unterblieben; gleichwohl flüchteten acht Männer, die vornehmlich der Gegenstand früherer Drohungen gewesen, unter ihnen alt Landammann von Reding. Die Partei der Hornmänner hielt fortan zur Regierung und verlangte wiederholt freie Abhaltung einer Landsgemeinde. Von der Klauenpartei dagegen wurde das Begehren laut um geheime Abstimmung im Volk, ob die Verfassung beizubehalten oder nicht, um Beseitigung der Landsgemeinde und gleichförmige Eintheilung der Bezirke. Beschlüsse in diesem Sinn wurden in den vier Bezirken Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Gersau gefaßt. Für sie ergriffen voreilend einundzwanzig Bürger von

* Der schon erwähnte Bericht der eidgenössischen Kommissarien.

Luzern das Wort, schilderten in schriftlicher Eingabe an den Vorort den Kanton Schwyz als anarchischer Auflösung verfallen und verlangten die Herstellung eines „verfassungsmäßigen, mit den freisinnigen Interessen des Kantons Schwyz und der Eidgenossenschaft übereinstimmenden Zustandes“. Der Vorort schritt eben so eilig oder voreilig ein, beschloß eidgenössische Dazwischenkunft und ordnete zu solcher den Landammann Näff von St.Gallen und den Kriminalgerichtspräsidenten Adolf Hertenstein aus Luzern als Kommissäre ab, mit dem Auftrag, den Landfrieden zu gebieten und mitzuwirken, daß „eine verfassungsmäßige Ordnung wieder hergestellt werde“; in diesem Sinn erließ er einen Aufruf unmittelbar an die Landleute von Schwyz. Die Regierung selbst sah er als nicht mehr bestehend an und nahm daher auch weiter keine Notiz von ihr. Dieß alles geschah, ohne daß zuvor von der Regierung oder von den unzufriedenen Bezirken in Schwyz irgend eine Klage, irgend ein Begehren an den Vorort eingegangen war. Jene Bezirke gelangten erst mehrere Tage später an den Vorort. Die vorörtliche Verfügung war eine höchst gewagte, zum Theil veranlaßt durch die in Luzern noch von 1833 her vorherrschende Abneigung gegen die Regierung von Schwyz und durch nahe persönliche Einflüsse von Männern jenes Kantons, die daselbst schweren Mißhandlungen ausgesetzt gewesen *. Im Laufe der Jahre hatten sich unter den Eidgenossen die Begriffe über Intervention vielfach geläutert; Vorsichtige fürchteten selbst in günstigem Falle mehr Schlimmes als Gutes von ihr. Einzelne Eidgenossen hatten im gegebenen Fall Mitglieder der vorörtlichen Behörde noch in der letzten Stunde vor der Einmischung aus eigener Machtvollkommenheit gewarnt, doch fruchtlos. Schwyz protestirte sogleich, verlangte eine außerordentliche Tagsatzung und wurde darin von vier andern Kantonen, Uri, Unterwalden, Freiburg und Neuenburg, unterstützt. Mittlerweile fingen Näff und Hertenstein ihr Werk an, ersterer mit so viel Unbefangenheit, als die Instruktion selbst zuließ, dieser im Sinn einer Umgestaltung von

* Landammann Stutzer aus Küßnacht war Schwiegersohn von Schultheiß Kopp.

Schwyz, die wesentlich in den Absichten von Luzern gelegen war; die Kommissäre bereisten die Bezirke, vernahmen Amts- und Privatpersonen, schufen sich ein Bild von der Lage der Dinge und brachten es bis in seine kläglichen Einzelnheiten zu Papier. Es war das Bild des Zwiespalts, der oben schon dargestellt worden. Die Anträge der beiden Kommissäre aber liefen aus einander: Näff, sehr abweichend von den am Vororte selbst gangbarsten Ansichten und von der Richtung, die ursprünglich in den vorörtlichen Verfügungen selbst gelegen, konnte sich nicht bleibend mit der Meinung vertraut machen, daß im Kanton Schwyz überhaupt keine konstituirte Gewalt mehr bestehe, wie dieß der Vorort angenommen, und hielt vielmehr dafür, daß die sämmtlichen Kantonsbehörden so lange rechtlichen Bestand haben, bis verfassungsgemäß neue Wahlen Endliches verfügt hätten. Daher sein Antrag: die Schwyzer Behörden anzuerkennen bis nach erfolgter Neuwahl; zu Vornahme der letztern eine neue Landsgemeinde unter Aufsicht eidgenössischer Repräsentanten abhalten, von der Landsgemeinde selbst die Stimmenzähler wählen zu lassen, dabei das Geldspenden und das Aufziehen mit Waffen irgend einer Art zu verbieten, endlich gleichzeitig Amnestie zu empfehlen. Hertenstein dagegen sah den Kanton in völliger Auflösung, beantragte deßhalb geheime Abstimmung des Volkes über die Frage, ob die Verfassung abzuändern oder beizubehalten sei, nach einem Volksausspruch in erstem Sinn die Einberufung eines Verfassungsrathes, gewählt durch möglichst gleiche Wahlkreise. Dieser Antrag ruhte nicht bloß auf vorausgesetzter Vernichtung der gesetzlichen Ordnung in Schwyz, sondern auch auf der Lehre: daß ohnehin jedes Volk befugt sei, selbst im Widerspruch mit der Verfassung einen neuen Zustand der Dinge herbeizuführen. Die Regierung aber, erbittert über vorörtliche Ungebühr und vertrauend auf ungeschmälerte Befugniß, nach eigenem Befund und von sich aus eine zweite Landsgemeinde abzuhalten, ordnete solche an, gleichzeitig die Vorsorge der Bewaffnung eines Theiles ihrer Anhänger zur Sicherheit der neuen Landsgemeinde; in den andern Landestheilen, besonders in Einsiedeln, wurde ähnliche Bewaffnung durch

bestehende Komite's der Klauenpartei vorbereitet. Einem Zusammenstoß vorzubeugen, mahnte der Vorort die Stände Zürich und St.Gallen zur Bereithaltung von Truppen und ermächtigte die Kommissarien, im Fall des Bedarfes sofort diese militärische Hülfe aufzubieten und in den Kanton Schwyz einrücken zu lassen. Die zweite Landsgemeinde fand statt (17. Juni) bei Anwesenheit von ungefähr einem Drittheil der Landleute, wovon ein Theil bewaffnet, während in Einsiedeln zahlreiche Mannschaft von der Klauenpartei ebenfalls unter Waffen stand. Den eidgenössischen Kommissarien erklärte eine kantonsräthliche Kommission: lasse der Vorort Truppen einrücken, so würde sie das gesammte (treu gebliebene) Volk zum Widerstand unter die Waffen rufen. Die Lage wurde während einigen Tagen ernster. Von den Kommissarien wurde allseitige Entwaffnung in allen Theilen des Kantons angeordnet; da sie Schwierigkeiten begegnete, erging ein stärkeres Truppenaufgebot von Seite des Vorortes an Zürich, St.Gallen, Glarus und an die Regierung von Luzern selbst, zum Einrücken in diejenigen Gebietstheile von Schwyz, welche die Waffen nicht innert festgesetzter Frist in die Zeughäuser abliefern würden, so wie zu Handhabung des Statusquo, bis die Tagsatzung verfügt haben werde. Bern, Zug, Aargau und Thurgau wurden zu militärischer Bereitschaft gemahnt; Oberst Zimmerli erhielt den Oberbefehl über die aufgebotene Heeresmacht von mehr denn viertausend Mann und traf in Luzern ein, während Schaaren aus den angrenzenden Theilen von Schwyz in gleicher Richtung flüchteten. Die Reserve, die der Vorort in Bereitschaft stellen ließ, war fast eben so stark wie das erste Aufgebot. Diese Anordnungen des Vorortes, so sehr sie alles erforderliche Maß überschritten, fanden im Allgemeinen Nachachtung und Vollziehung. Ausnahmsweise hielt Zürich zurück, gesteigerte Verwickelung besorgend; seine Regierung sandte den Bürgermeister Heß und den Regierungsrath Fierz nach Schwyz ab, um sich (zu großem Befremden des Vorortes) nach dem Stand der Dinge zu erkundigen und vor allem von der Nothwendigkeit einer militärischen Besetzung aus eigener Anschauung zu überzeugen, mehr noch, um auf die Kommissarien und auf die Regierung

von Schwyz in solchem Sinne zu wirken, daß die vorörtlichen Anordnungen sofort wieder zurückgenommen werden könnten. In gleichem Sinne handelte Näff selbst. Es gelang ihm eine Abfindung mit der Regierung von Schwyz, in Folge deren beide Theile gegenseitig die allgemeine Entwaffnung zusagten und durchführten, Kommissär Näff in den aufgestandenen Bezirken, die Regierung diejenige ihrer Anhänger, — die an den äußern Grenzen von Schwyz aufgestellten eidgenössischen Truppen wieder entlassen werden konnten. Die Schweiz war hierdurch der Gefahr einer endlosen Verwickelung unter den eidgenössischen Ständen, vor allem auch derjenigen entgangen, mittelst Waffengewalt einen neuen Zustand der Dinge zu gründen, der die wirkliche Stimmung im Lande doch nicht bleibend zu ändern vermocht hätte. Die Kommissarien sahen sich von dann an als entbehrlich an, verlangten und erhielten ihre Entlassung, nachdem Näff zuvor, wegen Verrückung des frühern Zustandes durch die zweite Landsgemeinde, wohl auch eingeschüchtert durch die Klagen der radikalen Partei über seine ersten Anträge, diese aufgegeben und vor allem aus auf den Versuch einer gütlichen Vereinbarung abgestellt hatte.

Die Zeit der ordentlichen Tagsatzung von 1838 war herangekommen, eine Gesandtschaft von Schwyz, Holdener und Oethiker, ebenfalls eingetroffen. Ihre Anerkennung wurde zweifelhaft gemacht; gleich viele Stände sprachen sich für dieselbe, wie für deren Verweigerung aus. Hieraus folgerte der Präsident, Schultheiß Kopp, daß die Gesandtschaft von Schwyz nicht als anerkannt zu betrachten sei und verfügte ihren Ausschluß von sich aus. Von nun an ging das Streben der mehreren Stände auf Anordnung einer neuen Landsgemeinde; nach Schwyz verfügten sich die politisch Befreundeten, Bürgermeister Burckhardt von Basel und Landammann Schmid von Uri, um die Regierung zur Einwilligung zu stimmen, während ein Komite der Opposition in Einsiedeln mit neuer Konstituirung drohte, wenn die Tagsatzung nicht helfend einschreite. Auf das letztere achtete die Tagsatzung nicht; in Verwerfung des von Luzern abgelegten Votums für Rekonstituirung ordnete dieselbe auf den 22. Juli eine neue Landsgemeinde

an; fünf eidgenössische Repräsentanten, Bürgermeister Heß von Zürich, Landammann Nagel von Appenzell Außerrhoden, Schmid von Uri, Näff von St.Gallen (obwohl nicht Standesgesandter) und Kern von Thurgau wurden zur Ueberwachung abgesendet. Die Tagsatzung hatte sich hiedurch auf den Standpunkt gewissenhafter Unparteilichkeit gestellt. Ihr gleichzeitiges Verlangen einer allgemeinen Amnestie war zwar dem Bedürfniß des Friedens, weniger dem Begriffe kantonaler Souveränetät angemessen. Wieder bei Rothenthurm versammelten sich zahlreich die Schaaren beider Parteien, ausgeschieden wie am 6. Mai. Eine würdige Anrede des Bürgermeisters Heß gab den einfachen Zweck der eidgenössischen Aufsicht an, und belehrte das Volk, daß die Anwesenheit von fünf Repräsentanten auf der Bühne keinen andern Zweck habe, als Sicherung des Rechtes freier Stimmgebung. Schon die Wahl des ersten Stimmenzählers erforderte Abzählung der beiden politischen Heerhaufen. Es standen 4478 auf Seite der „Hornmänner", die „Klauen" hatten 4004 Stimmen; Mehrheit zu Gunsten der erstern 474. Sofort verließen die Klauenmänner den Platz und überließen die Wahl der neuen Standeshäupter den siegenden Gegnern, die nun den gefeierten (wenn auch abwesenden) Abyberg zum Landammann, Benedikt Düggelin von Galgenen zum Statthalter erwählten. Bald erfolgte eine Amnestie. Die Eidgenossenschaft anerkannte das verfassungsmäßige Ergebniß der eigenen Anordnungen und die Gesandtschaft von Schwyz nahm ohne Zögern ihren Sitz ein. Fester denn je stand nun das Regierungssystem, gegen welches die Liberalen des Kantons Schwyz mit gewaltiger Entwickelung von Kräften sich aufgelehnt hatten. Sie selbst wie ihre zahlreichen Freunde in der übrigen Eidgenossenschaft hatten die wiederholte Lehre empfangen, daß in Demokratieen jeweilen das Beste sei, die ruhige Entwickelung der Ansichten im Volk mit Geduld abzuwarten und eine zweifelhafte Minderheit nicht zur Grundlage neuer Existenzen zu schaffen. Der wirkliche Horn- und Klauenstreit war schon Ende Juni durch Verfügungen über den Viehauftrieb gestillt worden, die für damals diesen Erörterungen ein Ende machten.

Der Tagsatzung war, wie in vorangegangenen Jahren, beschieden, einer Menge von Angelegenheiten meist innerer Beziehung ihre Sorgfalt zu widmen, den Schlußverhandlungen über Geld- und Mannschaftsskala, den Vorlagen und Entwürfen über das Heerwesen, über Zölle, Münzwesen, Maaß und Gewicht, den Begehren um Garantie der Verfassungen einzelner Kantone, den bekannten Klagen der Klöster, zumal jener im Kanton Aargau. Ermüdend wäre die Geschichte, nicht belehrend, wollte sie auf diesem Felde den Wiederholungen folgen, denen sich die Stände selbst und die Tagsatzung unterziehen mußten. Auf äußere Verhältnisse bezüglich ist eine außerordentliche Sendung nach Mailand aus Anlaß der Krönung des Kaisers Ferdinand von Oesterreich als König des lombardisch-venetianischen Königreiches. Diese Sendung, auf Antrag Graubündens und nicht ohne einigen Anstand beschlossen, obwohl zwei ähnliche Begrüßungen Ludwig Philipps, des Königs der Franzosen, vorangegangen, wurde dem Oberst Ulrich von Planta-Reichenau aus Graubünden und Staatsrath Konrad Molo, aus dem Kanton Tessin, anvertraut (August 1838).

Die Begwältigung der schwyzerischen Händel, so wenig der Ausgang auf den Beifall der progressiven Schweiz rechnen konnte, war immerhin als ein Glück anzusehen. Denn es naheten neue Verwickelungen mit dem Ausland.

Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte, Neffe des Kaisers Napoleon, hatte mit seiner Mutter Hortensia während langen Jahren gastliche Aufnahme in Thurgau genossen. Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Salenstein war durch Großrathsbeschluß vom 14. April 1832 einmüthig gutgeheißen. Bei dem Volke war Ludwig Napoleon durch Leutseligkeit und manche fürstliche Gabe beliebt; bei den schweizerischen Milizen erwarb er sich Zuneigung durch häufige Theilnahme an ihren Waffenübungen zu Thun auf dem Fuße völliger Gleichheit; Oberstquartiermeister Dufour war sein befreundeter Lehrer; der Kanton Bern hatte ihn zum Artilleriehauptmann ernannt. In seiner Brust kochten kühne Ansprüche auf den kaiserlichen Thron des Oheims, die er durch ein bewaffne-

tes Auftreten in Straßburg, wohin er den Weg aus der Schweiz genommen, geltend zu machen gesucht (30. Oktober 1836). Die verwegene That scheiterte; der junge Verbannte wurde festgenommen. Königliche Milde Ludwig Philipp's entzog ihn den Gerichten und begnügte sich mit seiner Deportation nach Amerika. Die Theilnehmer aber wurden von den Gerichten freigesprochen. Inzwischen erkrankte die Mutter des Prinzen auf Schloß Arenenberg, und dieser kehrte mit einem amerikanischen Paß über die Meere zurück an das Krankenlager der Vielgeliebten.

Frankreichs Regierung glaubte gute Ursache zu haben, den beharrlichen Prätendenten zu überwachen und vor allem seinen fernern Aufenthalt in der Schweiz nicht zu gestatten. Denn mit Wissen und unter den Augen des Prinzen hatte Lieutenant Laity, einer der Theilnehmer am Straßburger Attentat, eine Flugschrift in Frankreich verbreitet, durch welche die Prätendentschaft, wenn auch nur mittelbar, bestätigt, Friede und Ordnung Frankreichs angegriffen wurde. Nach längern diplomatischen Verwendungen von Ende 1837 bis in die Mitte von 1838 trat die französische Regierung mit dem schriftlichen Begehren auf (1. August), daß Ludwig Napoleon Bonaparte, in dem jene nur den französischen Prätendenten sah, angehalten werde, das schweizerische Gebiet zu räumen. Oesterreich, Preußen und Rußland unterstützten den Inhalt der französischen Note bald mündlich, bald schriftlich durch ihre Gesandten. Der Prinz hatte mittlerweile freundlichen Antheil an dem schweizerischen Schützenfest in St.Gallen genommen, dabei sehr gemessene Haltung behauptet.

Frankreichs Begehren, anfänglich mit ruhigem Gleichmuth aufgenommen, stellte die Schweiz abermal auf eine harte Probe. Im Laufe weniger Wochen erneuerte sich unter den Kantonen, den Parteien, den einzelnen Magistraten, im ganzen Volke der Schweiz jener giftige Hader, den sie in den jüngsten Jahren aus Anlaß ähnlicher Begehren des Auslandes, nicht zu ihrer Ehre, zur Schau gestellt hatte. Die Tagsatzung rathschlagte über das französische Begehren am 6. August. Noch hatten sich die Meinungen über dasselbe nicht allgemein festgestellt. Die Gesandtschaft Thurgau's

(Kern) suchte sie durch einläßliche Rede zu bestimmen: der Prinz sei ein Bürger Thurgau's wie ein anderer, ein französisches Bürgerrecht habe er nicht, auf die behaupteten Umtriebe sei nicht einzugehen; die Schweiz solle das Verlangen abweisen, sich nicht als französische Provinz behandeln lassen. Starke Worte, wie diese, fielen auch von dem Gesandten von Waadt (Monnard), der mit ähnlichen Gründen das Begehren Frankreichs als völkerrechtswidrig, sich aber als bevollmächtigt erklärte, selbst auf den Entscheid der Waffen abzustellen („d'aller jusqu' à la guerre"). Solche Stimmung war im Allgemeinen vorherrschend, ganz und gar auf den Satz gestützt, daß dieser Ausweisungsfall keinerlei Aehnlichkeit mit allen andern vorangegangenen habe, da jeder Bürger auf den Schutz seines Kantons, dieser auf jenen der Eidgenossenschaft Anspruch habe. Doch gefiel es einer Mehrheit, sich Zeit zu nehmen, das Begehren zunächst an den Stand Thurgau zur Vernehmlassung mitzutheilen. Ein gleichzeitig ernannter Ausschuß sollte nach Eingang dortiger Erklärung Weiteres begutachten. Den mißlichen Auftrag empfingen Kopp, Heß, Burckhardt, Schindler, Rigaud, Monnard und Kohler. Frankreich aber setzte unablässig alle seine Triebfedern in Bewegung. Es wußte von 1836 her, daß die Eidgenossen dem Schrecken nicht ganz unzugänglich seien. Der Minister des Auswärtigen, Graf Molé, befahl dem Gesandten Montebello, die Pässe zu verlangen für den Fall, daß dem Ausweisungsbegehren nicht entsprochen würde (14. August); das Schreiben war mit Ausdrücken der Verachtung gegen jene in der Tagsatzung gehaltenen Reden gewürzt, weiche sich gegen französisches Herrscherwesen in der Schweiz aufgelehnt hatten, durch und durch im herbsten Tone abgefaßt. Montebello las es dem Schultheißen Kopp vor und reichte ihm eine Abschrift, die bald zu Handen aller Kantone vervielfältiget wurde. Der gebieterische Brief wurde dadurch, so grob er war, Gemeingut der Eidgenossenschaft. Der Große Rath von Thurgau, vertrauend auf seinen guten Stern, bestätigte die schon gegebene Ablehnung (22. August), nachdem der Prinz, zwei Tage zuvor, sich schriftlich gegen den Großen Rath erklärt hatte, daß er Thurgauer und nichts als

Thurgauer sei, kein anderes Bürgerrecht als das dortige besitze, wie solches der französischen Regierung, die ihn bürgerlich todt erklärt, ganz wohl bekannt sei. Dieser Schritt sollte das geheime und offene Gerede niederhalten, welches bereits über die Frage entstanden war, ob denn der Prinz wirklich ein ächter und rechter Thurgauer sei. Neuenburg hatte sogar eine Untersuchung in diesem Sinne angetragen, wesentlich darauf gestützt, daß die Thurgauer Verfassung vom Ausländer eine Verzichtleistung auf sein auswärtiges Bürgerrecht fordere, diese vom Prinzen weder verlangt noch gegeben worden sei.

Von nun an wurden die Meinungen schwankender, der Prinz war schon vielen kein wahrer Thurgauer mehr, am wenigsten ein Republikaner. Die Kommission spaltete sich: die meisten Mitglieder wollten erst vom Prinzen eine Erklärung abverlangen, ob er auf sein französisches Bürgerrecht unbedingt verzichte, sodann nach den Umständen handeln. Rigaud und Monnard, die Gesandten von Genf und Waadt, beantragten dagegen: das Begehren Frankreichs ablehnend zu beantworten, da der Prinz Thurgauer Bürger, eine ausnahmsweise Verfügung gegen ihn nicht zulässig sei; unverweilt auch seien die erforderlichen (militärischen) Vorkehren zu treffen, welche die neue Lage erheische. Die Frage war schwierig, die Tagsatzung beschloß (5. September) Vertagung, Einholung der Standesinstruktionen, dann Wiederversammlung auf den ersten des folgenden Monats. Inzwischen hatte die Gemeinde Oberstraß bei Zürich dem Prinzen das Gemeindebürgerrecht geschenkt (11. August) und von demselben ein übereiltes Dankschreiben erhalten. Die Regierung von Zürich aber enthielt sich weise der Genehmigung ihres Beschlusses.

An den Ernst der französischen Drohungen glaubten viele, doch nicht alle Schweizer; in beiden Klassen gab es Männer, welche ohne Rücksicht auf diese Frage gegen Frankreich unnachgiebig bleiben wollten. Sie fußten ganz und aufrichtig auf der Grundlage des Bürgerrechtes; sahen in diesem ein Gebot der Ehrenhaftigkeit, denjenigen nicht schmachvoll preis zu geben, der urkundlich Schweizer sei. Diese Gesinnungen gaben sich in Schrift

und Rede kund durch Adressen und Volksversammlungen; eine solche von sechstausend Bürgern fand statt in Langenthal (23. September) auf Veranstaltung des schweizerischen Nationalvereins; sie beschloß die Organisation von Freischaaren; zahlreiche Genfer, Glieder des Repräsentantenraths, Offiziere und andere angesehene Bürger, erließen an den Großen Rath von Thurgau ein Dankschreiben für seine würdigen Entschlüsse. Mit besonderer Lebhaftigkeit gab sich jene Anschauung kund in den Großen Räthen mehrerer Kantone, die nun über die Gutachten der Kommission sich erklären sollten. Der Große Rath von Aargau war der erste, der das Ausweisungsbegehren ablehnte (7. September). Solothurn, Luzern, Appenzell Außerrhoden, St.Gallen, Schaffhausen, Waadt und Genf thaten das Gleiche auf den Grund des Gutachtens von Monnard und Rigaud. Ebenso Bern. Jene Eröffnungsrede von Johann Schnell (vom 19. Februar) hatte zwar die Mehrheit des Großen Rathes für die von ihm verkündete Politik festgehalten, außer dem Rathssaale aber die Sachen gelassen wie sie waren. Ueber das fernere Meisterthum in Bern führte der „Napoleonshandel" einen unerwarteten Entscheid herbei. Der Kampf zwischen den beiden Hauptparteien entbrannte in der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes vom 24. September und endete durch eine Schlußnahme gegen die Forderung Frankreichs, mit der winzigen Mehrheit von hundertundsechs gegen hundertundvier Stimmen. Es war aber weniger ein Streit um den amtlich vorliegenden Gegenstand, als um die Herrschaft im Kanton und das ferner einzuhaltende Regierungssystem. Die Brüder Schnell wollten gegen gesammte Ansprüche der radikalen Partei ihr Programm aufrecht erhalten: einen sich in den eigenen Haushalt zurückziehenden Kantonalismus nach innen, verbunden mit unverdächtiger Willfährigkeit in Dingen der internationalen Politik nach außen: das schnurgerade Gegentheil von allem, was die radikale Schule Berns in der Periode ihrer üppigsten Entwickelung anstrebte. Unter den Rednern für diese, die vorliegende Frage als Nationalsache erkennend, stand Karl Neuhaus, zur Zeit Regierungsrath. Am folgenden Tag erklärten die Brüder Schnell,

mehr aus Ueberdruß und Trotz als in kluger Ueberlegung weichend, den Austritt aus allen öffentlichen Aemtern, die Stellen im Großen Rath inbegriffen, nachdem sie, nahe an acht Jahre lang, eine selten mit Erfolg angefochtene Herrschaft über den Kanton geübt hatten. Die Zeit nahte, da Karl Neuhaus die wahrscheinlich schon längst ersehnte Schultheißenwürde gewinnen sollte. Vorläufig ward er zum ersten Gesandten Berns an die bevorstehende Tagsatzung erwählt, da die frühern Gesandten, in Folge des ihnen ungenehmen Großrathsentscheides, die Entlassung nahmen.

Während dieser wichtigen Vorgänge in Bern, die selbst großen Einfluß auf die spätern Schicksale der Schweiz übten, fiel abweichender Entscheid in andern Kantonen, in Neuenburg, Freiburg, Graubünden, Tessin, Zug und in den Urkantonen. Einige zauderten, vor allen Zürich, wenig geneigt, die Ansprüche des Prinzen anzuerkennen und für dieselben, bei dessen schwankender Stellung zwischen französischem und thurgauischem Bürgerrecht, zwischen Schweizer-Republik und Kaiserthron, auf die Gefahr eines Kriegs mit Frankreich einzustehen.

Die Vorboten des Krieges, nach der Meinung Montebello's aber einer Züchtigung der Schweiz, naheten wirklich. Frankreich waffnete mit allen Zeichen des Ernstes. Es ließ Truppen an die schweizerische Grenze von Genf bis Basel vorrücken, ungefähr siebenundzwanzigtausend Mann, ordnete sie zu einem Beobachtungsheer; König Ludwig Philipp musterte in eigener Person (25. September) einige Regimenter Fußvolk, nach der Schweiz bestimmt. In drei Divisionen abgetheilt, wurde jenes Heer in das Ländchen Gex bei Genf, nach Pontarlier und Umgegend, dann nach Befort, Altkirch und Hüningen vorgeschoben. General Aymard, dem der Oberbefehl anvertraut worden, erließ, ebenfalls am 25. September, aus Lyon an die sich sammelnden Truppen einen Tagesbefehl, der das Ehrgefühl der Schweizer tief verletzen mußte. Der Franzose, uneingedenk einer hervorstechenden Eigenschaft seiner Nation, nannte sie, die Schweizer, die zügellos-unruhigen Nachbarn („nos turbulents voisins“), die bald, vielleicht zu spät, erfahren

werden, daß es klüger gewesen wäre, dem gerechten Verlangen Frankreichs zu entsprechen, als mit Prunkreden und Beleidigungen um sich zu werfen. Am empfindlichsten verletzt und am nächsten bedroht fühlte sich Genf. Aller Meinungszwist über innere politische Fragen wie über das Bürgerrecht Ludwig Napoleons wurde aufgegeben. Stillen Vorbereitungen zur Vertheidigung, die schon in den vorangegangenen Wochen nothwendig erachtet worden, folgte nun das Aufgebot gesammter Mannschaft (28. und 29. September) und die Bewaffnung des Platzes, die ganze Stadt sann nur auf Gegenwehr; 6664 Mann standen unter den Waffen, unter ihnen auch die jüngern Bürger zunächst unter dem militärpflichtigen Alter, in ein eigenes Korps vereiniget und mit Rührung die Kinder Genfs („enfants de Genève") genannt. Im Laufe von weniger als vierzehn Tagen war Genf als Festung in Vertheidigungszustand gesetzt. Das alles leisteten Regierung und Volk in schönstem Einklang, ohne Aufforderung von Seite der Eidgenossenschaft, vielleicht auch ohne Zutrauen in dieselbe. Oberst Dufour und Oberstlieutenant Massé leiteten die technischen Vertheidigungsanstalten des Platzes, Staatsrath und Militärinspektor Kunkler befehligte die Truppen. Dem Aufgebote Genfs folgte Waadt am 29. September; es rief seine gesammten Milizen, mit Inbegriff der Reserve, ungefähr sechszehntausend Mann, unter die Waffen und ernannte den früheren eidgenössischen General Karl Guiguer zu deren Oberbefehlshaber. Auch Bern und Aargau waffneten; selbst St.Gallen im äußersten Osten wollte nicht zurückbleiben.

In der übrigen Schweiz wurden die Kraftäußerungen und Anstrengungen von Genf und Waadt verschieden beurtheilt; manche erblickten darin nur die Frucht wohlgemeinter Uebereilung und Großthuerei; andere sahen sie gerechtfertiget durch die gleichzeitige Unthätigkeit des Vorortes.

Zur richtigen Würdigung dieser Vorkommenheiten ist ein umfassender Blick auf alle Theile dieses Schauspiels unentbehrlich. Frankreichs militärische Anordnungen waren wohl seine geringsten Mühen; es wirkte auch diplomatisch ein und hatte seine Aufgabe

von dieser Seite im Reinen. Die übrigen europäischen Mächte waren mit ihm über die Nothwendigkeit der Entfernung des Prinzen aus der Schweiz völlig einig; Fürst Metternich hatte sich in diesem Sinn in Mailand zu Handen der schweizerischen Abordnung, ohne Veranlassung von Seite der letztern, ebenso noch am Morgen des 24. September der russische Gesandte gegen den Schultheißen Tscharner von Bern ausgesprochen. * Ludwig Napoleon war durch vertraute Mittheilungen belehrt, daß seines Bleibens in der Schweiz nicht länger sein könne; den fernern Aufenthalt daselbst aber um den Preis der französischen Kaiserkrone zu retten, konnte dem Prinzen nicht beifallen. Also sandte er am 20. September, nach einigem Zaudern, der Regierung von Thurgau die Eröffnung, daß er aus freien Stücken die Schweiz verlassen werde, dankend für Asyl und Gunst, die ihm in reichem Maße zu Theil geworden. Der Prinz vermied sorgfältig, ein Wort von sich zu geben, nach dessen Aussprechen er weniger Franzose gewesen wäre als vorher. Die Vermuthung liegt nahe, daß der Brief Ludwig Napoleons, vor Abgang an den amtlichen Bestimmungsort, zum voraus selbst der Billigung diplomatischer Freunde, durch ihre Vermittlung auch derjenigen der französischen Regierung, unterstellt worden. Der Vorort theilte ihn schleunigst dem französischen Botschafter mit, dieser durch den Telegraphen seiner Regierung (26. September). Etliche Tage nachher verkündete ein der königlichen Regierung befreundetes Journal deren volle Zufriedenheit

* Fürst von Metternich erklärte den Abgeordneten Ulrich von Planta und Konrad Molo: »Frankreich verlangt mit vollem Rechte die Entfernung dieses jungen Menschen aus der Schweiz, wo er, anstatt unter dem Schutze des erhaltenen Asyls ruhig zu leben, alle seine Gedanken nach Frankreich richtet. Frankreich, obwohl zu stark, um diesen jungen Menschen zu fürchten, muß dennoch darauf bestehen, daß die Einflüsse von Arenenberg auf die Armee aufhören« (8. September). Ungefähr dasselbe in der spätern Abschiedsaudienz, mit dem Beisatz, Oesterreich werde darauf bestehen, »daß der herrschende Krebsschaden bis auf die Wurzel ausgerottet werde«. So lauteten die offiziellen Berichte. In Wirklichkeit waren die Ausdrücke, mit welchen der Fürst den Prinzen Ludwig Napoleon bezeichnete, noch weniger verbindlich, als die oben angeführten.

mit der Erklärung des Prinzen, an der kein Wörtchen ausgesetzt wurde.

Das für die Schweizer unerwartete Ereigniß kühlte weder ihre Aufregung ab, noch unterbrach es den wirren Lauf ihrer Berathungen und Befehdungen. Die Kantone, welche ihren Ausspruch noch nicht gegeben, folgten regelrecht ihren Vorgängern, Glarus mit Bestätigung des Mehrheitsgutachtens der Tagsatzungskommission. Nur Zürich schmiegte sich an die neue Thatsache an und verkündete, daß weitere Instruktion nun nicht nöthig sei. Da die Schweiz doch noch ein Wort an Frankreich zu sagen hatte, legten viele solches Votum von Zürich als Zaghaftigkeit gegenüber den drohenden Gefahren aus.

Eine stürmische Zeit war endlich vorüber; die Tagsatzung versammelte sich wieder am 1. Oktober. Die meisten Standesgesandtschaften erschienen gedrückten Sinnes, die thurgauische inbegriffen, letztere unzufrieden mit dem Prinzen und der ganzen Welt, in dreisterer Stimmung nur die Kantone, welche sich zur Aufgabe gemacht, in Ludwig Napoleon nur den Prätendenten und Fremdling zu sehen und nach dem Willen Frankreichs dessen Vertreibung zu verhängen. Eine vertrauliche vorgängige Zusammenkunft zwischen den Gesandten der westlichen und östlichen Kantone, die der Ausweisung abgeneigt, enthüllte die Schwächen der Lage und selbst die Beklommenheit der ersten Vertheidiger der Nationalehre; doch überwog das Gefühl des Bedürfnisses, zu retten, was zu retten möglich, Blößen weder nach innen noch nach außen zu geben.

Die Tagsatzung hatte eine mehrfache Aufgabe: die französische Note vom 1. August würdig zu erwiedern, Antwort zu geben auch auf die Truppenhäufung an der französischen Grenze, Genugthuung zu verlangen für die Beschimpfung, die ein mit schweizerischen Begriffen und Rechten unvertrauter, unwissender General in einem vor den Augen der Welt veröffentlichten Aufruf der Schweiz angethan, endlich die Entfernung des Prinzen nicht mit demüthig-unterwürfiger Hast von sich aus zu fördern, sondern diese Sorge vorab der auswärtigen Diplomatie zu überlassen. — Eine Kan-

tonsmehrheit war einst sehr behend gewesen, ohne alle Vorbereitungen zwanzigtausend Mann gegen die Kantone der Sarner Konferenz zu werfen: die an der Tagsatzung vom Oktober 1838 versammelten Kantone waren langsam und ungelenk, als es galt, die Ehre der Eidgenossenschaft gegen Frankreich zu wahren. Sie zogen bedächtliche Kommissionalberathungen vor, statt unverweilt allgemeine Beschlüsse zu fassen und deren sachgemäße Vollziehung der Militärbehörde in Auftrag zu geben. Um so emsiger betrieben sie die Beibringung der Pässe für den Prinzen, was die muthigsten als die Hauptsache ansahen. Bald auch erfolgte Verständigung über die an das französische Ministerium zu ertheilende Antwort (6. Oktober). Sie lautete: die Großen Räthe der Kantone, berufen über die von Frankreich verlangte Entfernung des Prinzen Napoleon Ludwig Bonaparte zu berathen, wenn auch einig über den Grundsatz, daß ein Begehren um Wegweisung eines schweizerischen Bürgers unannehmbar wäre, hätten sich getheilt über die Stellung des Genannten, so wie über die Frage seiner Nationalität. Seit Napoleon Ludwig Bonaparte indessen öffentliche Schritte gethan, um seine Entfernung vom Schweizer Boden einzuleiten, Schritte, die der Vorort selbst zu fördern bemüht, sei eine Berathung der Tagsatzung überflüssig geworden. Dabei könne die Schweiz, treu den Gesinnungen, welche seit Jahrhunderten sie mit Frankreich verbunden, das schmerzliche Erstaunen („le pénible étonnement") nicht unterdrücken, welches die kriegerischen Demonstrationen ihr verursachten, die gegen sie statt fanden, ehe die Tagsatzung versammelt war, um über das an sie gerichtete Verlangen definitiv zu entscheiden. Die Schweiz wünsche, daß sich Verwickelungen dieser Art nicht wieder erneuern, und hoffe, die vorigen Verhältnisse guter Nachbarschaft und die alte gegenseitige Zuneigung zwischen Frankreich und der Schweiz schnell wieder hergestellt und befestiget zu sehen. Die öffentlichen Urtheile über diesen Bescheid waren verschieden. Die Partei, welche die französische Freundschaft am verdächtigsten fand und der die wiederfahrenen Beleidigungen schweizerischer Nation am nächsten zu Herzen gingen, fand die Antwort matt, kleinmüthig und ungenügend. Sie er-

achtete, daß die Tagsatzung im Namen der Eidgenossenschaft ein Wort der Genugthuung hätte verlangen dürfen und sollen. Der schweizerischen Antwort folgte bald (12. Oktober) die Rückerwiederung der französischen Regierung durch ein Schreiben an den Herzog von Montebello, in welchem deren „wahre Befriedigung" über die Aeußerungen der Tagsatzung zu erkennen gegeben wurde. Die kriegerischen Maßnahmen gegen die Schweiz entschuldigte Frankreich durch die Ablehnung, mit der die Berathungen der Großen Räthe Frankreich bedrohten. Damit wurde die Eröffnung verbunden, daß bei bevorstehender Abreise Ludwig Bonaparte's das an der Grenze gebildete Observationskorps aufgelöst werde. Am Schluß der Note die Zusicherung, daß Frankreich der treueste Alliirte der Schweiz, ihr aufrichtigster Freund und der unwandelbarste Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit sei, also zehnmal mehr, als im Augenblick zu sagen nöthig und der Schweiz wünschbar sein konnte; denn ihr bester Freund ist eine ganz unverdorbene, ungeschwächte Neutralität zwischen allen Mächten und ein gleich freundliches Wohlvernehmen zu allen sie umgebenden Staaten, ohne daß gehässige und gefährliche Unterschiede zwischen Oesterreich und Frankreich, zwischen deutschen und italienischen Nachbarn gemacht werden; Neutralität bedarf die Schweiz und deren Anerkennung, nicht das Protektorat von irgend einer Macht, am wenigsten jenes von Frankreich.

Prinz Ludwig Napoleon verließ am 14. Oktober, unter großem Volkszulaufe und unzweideutig ausgesprochenen Sympathieen, sein Arenenberg. Am 20. traf er in London ein. Die thurgauischen Schützenfreunde bewahrten ihm ihre Treue, und noch im Jahr 1839 bestätigten jene zu Gottlieben den Prinzen-Mitbürger im Präsidium ihres Schützenvereins.

Zwei Tage, nachdem die Antwort der Tagsatzung ihren Weg nach Paris gefunden, acht seit ihrem Beisammensein, faßte die Tagsatzung Schlußnahmen zur militärischen Deckung der Schweizer Grenze gegen Frankreich; reichlich flossen die kriegerischen Worte nach Erlaß der demüthigen Note. Die Tagsatzung ordnete zwei Observationskorps an, stellte das eine unter General Guiguer,

das andere unter Oberst Zimmerli, im Ganzen ungefähr neuntausendachthundert Mann. Mehrere andere Truppen wurden auf das Piket gestellt, beide Bundeskontingente aller Waffen in Bereitschaft gesetzt; zugleich wurde der Kriegsverwaltung ein Kredit von dreihundertsechszigtausend Franken angewiesen. Zimmerli nahm sein Hauptquartier in Solothurn, Guiguer blieb bei seinen Getreuen in Lausanne. Wie der Beschluß verspätet, so war die Ausführung lahm. Am 16. Oktober vernahm die Tagsatzung die Friedensmeldung Frankreichs, entließ die eben erst aufgebotenen und meistens in Marsch begriffenen Milizen, verkündete ihnen und den Kantonen, ganz besonders den zunächst bedroht gewesenen Grenzkantonen, den Dank des Vaterlandes, und löste das kleine Heer wieder auf. Das Kriegesspiel dießseits und jenseits des Jura nahm alsbald sein Ende. Die Kosten der von den Kantonen Waadt und Genf aus eigenem Antrieb aufgebotenen Truppen wurden ihren Wünschen zufolge auf Bundesrechnung genommen. Einzelne Vereine der deutschen Schweiz, von Zürich zumal, beehrten später jene Truppen mit Ehrenfahnen und Ehrensäbeln. Syndic Rigaud und Professor Monnard wurden von vielen Eidgenossen im Innland und Ausland als Wahrer der vaterländischen Ehre noch lange gepriesen und mit kostbaren Medaillen beschenkt. Jener galt höher denn je in seinem engeren Vaterlande, wenn auch der Wunsch nicht unterdrückt blieb, daß ähnliche Zerwürfnisse mit der Nachbarschaft nicht wiederkehren möchten. Den Professor Monnard traf dagegen das Mißgeschick, daß bald nachher seine politischen Gegner die Oberhand über ihn gewannen und die Gunst der Wähler ihm entzogen. Es war die letzte der Tagsatzungen, welchen Monnard, einer der gefeiertesten Redner an denselben, beigewohnt. Häufig wurde behauptet, sein allzu kühnes und voreiliges Wort: er könne sich bis zum Kriege hervorwagen, habe später Mißbilligung bei seinen Mitbürgern im Kanton Waadt gefunden.

Die Zeiten der Aufregung wegen des Napoleoniden sind längst hinter uns. Frägt man die Geschichte: ob der Prinz wirklich und rechtlich Bürger des Kantons Thurgau, so gibt sie zur Lösung

einige vertrautere Aufschlüsse: Nachdem die Gemeinde Salenstein dem Prinzen ihr Gemeindsbürgerrecht zuerkannt, schenkte der Große Rath, auf Antrag der Regierung, die zuvor der Annahme von Seite des Prinzen versichert war, diesem auch das Kantonsbürgerrecht. Als es sich um Ausfertigung der Urkunde über solche Verbürgerrechtung handelte, erhielt die Regierung einen Wink, daß der Prinz bloß die Annahme des „Ehrenbürgerrechtes“ beabsichtige. Hierauf wurde das Wort „Ehrenbürgerrecht“ in die Urkunde aufgenommen. Hiermit übereinstimmend lautet das Protokoll des Kleinen Rathes vom 30. April 1832: „Beschlossen, dem erwähnten Prinzen nunmehr die ausgefertigte Akte über das ihm von dem Großen Rath ertheilte Ehrenbürgerrecht des Kantons mit einem Begleitschreiben durch den Staatsschreiber zustellen zu lassen.“ Der Prinz dankte (16. Mai) mit einer Berufung auf seine französische Nationalität, die uns klar zeigt, daß er, damals so wenig als sechs Jahre später, geneigt gewesen wäre, auf das französische Bürgerrecht, mit Inbegriff des ersehnten Kaiserthrons, in jener Weise zu verzichten, wie eine Tagsatzungskommission ihm hatte zumuthen wollen. * Die Gesandtschaft von Thurgau legte der Tagsatzung am 6. August 1838 einen Auszug aus dem Großrathsprotokoll vom 14. April 1832 vor, worin von nichts anderem die Rede ist, als „dem Prinzen das Bürgerrecht des Kantons Thurgau als Geschenk zu ertheilen“. Daraus folgerte Dr. Kern, der Gesandte Thurgau's, zu Handen der Tagsatzung den Schluß: „Ludwig Napoleon Bonaparte ist also ein Bürger des Kantons Thurgau, so wie jeder andere.“ Daß durch die spätern Beschlüsse des Kleinen Rathes selbst dieses Bürgerrecht in ein „Ehrenbürgerrecht“ umgewandelt wurde, vernahm die Tagsatzung nicht; eben so wenig erhielt sie Kenntniß von einem andern Aktenstück, als von dem oben angeführten Großrathsbeschluß. Ob die mehreren Kantone, welche die Expulsion des Prinzen nach

* »Croyez«, so schrieb der Prinz an den Kleinen Rath, »que dans toutes les circonstances de ma vie, comme Français et Bonaparte, je serai fier d'être citoyen d'un état libre.«

dem schweizerischen Bundesrechte und mit Rücksicht auf die Souveränetät Thurgau's versagen zu müssen glaubten, eben so gestimmt hätten, falls ihnen die eigenthümliche Umfärbung des Bürgerrechtes in ein „Ehrenbürgerrecht“ und die Erwiederung des Prinzen bekannt gewesen wäre, kann die Geschichte nicht beantworten; wenig ehrenhaft wäre gewesen, auch einen bloßen „Ehrenbürger“ „um Lande hinaus zu jagen. Beurtheile man nun das Rechtsverhältniß so oder anders, immerhin spricht der laute Ruf aus den erzählten Vorgängen an alle Regierungen der schweizerischen Kantone: bei Vergabung ihres republikanischen Bürgerrechtes allen Leichtsinn und eitle Protektion zu meiden, mit Aufnahme von „Prinzen“ mindestens zu warten, bis sie sich dieses Titels entwöhnt, und mit Aufnahme auch von andern Flüchtlingen so lange, bis sie vom Wahne geheilt sind, die obligaten Reformatoren ihrer ursprünglichen Heimat zu sein.

In jedem Volke tritt nach heftiger Aufregung das Bedürfniß nach Ruhe, wenn nicht volle Erschlaffung ein. Man klagte wieder über das Unbefriedigende der Zustände, zumal mit Bezug auf den Bundesverband, doch ohne daß irgend Jemand hätte Hülfe bieten können. Schultheiß Kopp selbst, durchweg bitter in der Rede, mit der er am 16. Oktober die Tagsatzung schloß, wies besonders auf den wunden Fleck der Schweiz, auf die ungezügelte Stellung der einzelnen Kantone, wie ein Kanton mit einer muthwilligen Verbürgerrechtung über die ganze Schweiz gebieten könne, wie Krieg oder Frieden abhängig gemacht werden wollten von dem Wort eines einzigen Kantons, auf andere Verkehrtheiten mehr, die er mit dem Namen von Inkonsequenzen bezeichnete; man sehe und erkenne sie, könne sich aber, zu eigener Schmach, nicht zur Abhülfe verständigen. Auch in der Presse wurden wieder Stimmen laut, Hand anzulegen an das Werk der Bundesreform. Im Großen Rath von Waadt fiel eine Motion, wenigstens den Abschnitt der Bundesregierung einer Revision zu unterstellen, wobei der Präsident des Staatsrathes, Emanuel Laharpe, mit Ernst auf die Nothwendigkeit eines abgestuften Stimmrechtes der Kantone abstellte; der Große Rath verwarf sie (12. Dezember). Es

fehlten überhaupt alle Elemente zu irgend einer Mehrheit in der Schweiz, so daß jede Anregung auf politischem Felde in sich selber erstickte. Gleichwohl glimmte überall das alte Feuer unter der Asche und gab sich durch einzelne sprühende Funken kund. So gingen aus mehreren Gemeinden im Kanton Neuenburg an die ruhmbekränzten Waadtländer und Genfer Adressen ab, in denen die republikanische Partei, mit 1543 Unterschriften, ihre Anhänglichkeit an die Schweiz neuerdings betheuerte, was, in ihrem Sinn, einer Verurtheilung der fürstlichen Hoheit von Preußen gleich kam. In den sogenannten Sarner Kantonen wollte man, doch ohne allen Grund, irgend einen Staatsstreich gegen den ihnen vorzugsweise genehmen Ultraföderalismus wittern. Eitler Kummer: es bestand in allen Richtungen so vollendete Ohnmacht, daß in Wirklichkeit jede Partei nur ihre eigenen Gebrechen und Thorheiten zu fürchten hatte. Der Regimentswechsel in Bern konnte solchen Zustand im Allgemeinen nicht ändern; er gab nur der radikalen Partei für einmal vermehrtes Ansehen und erhöhten Schwung. Dem Abtreten der Brüder Schnell folgte bald die Wahl des Regierungsrathes Karl Neuhaus zum Schultheißen von Bern für 1839. Auf den erstern haftet mit Recht der Vorwurf, daß sie vorzogen, in Burgdorf zu schmollen, statt in ehrenhafter Minderheit für ihre Ueberzeugungen auch ferner zu kämpfen.

So im Innern. Nach außen, oder von außen her, hatte sich zwar der Sturm gelegt, aber ein ganz beruhigendes Verhältniß des Wohlvernehmens bestand doch nicht. Die Schweiz hatte ihr bitteres Nachgefühl. Daß die französische Opposition das Ministerium wegen verschuldeter Entfremdung der schweizerischen Anhänglichkeit angriff, war kein Ersatz für die Störungen und Kosten, welche die Schweiz, gleichviel ob aus eigener oder aus fremder Schuld, erlitten. Der Herzog von Montebello wurde als Botschafter nach Neapel versetzt, was als Beförderung galt und keineswegs aus Rücksichten für die Schweiz geschah; er verließ diese Anfangs Dezember 1838. Sein Nachfolger wurde der Baron Mortier, Sohn des französischen Marschalls Herzog von Treviso. Wie allerwärts die Mächte stetsfort ein mißtrauisches Auge auf

die Schweiz hefteten, dafür hat man verschiedene Beweise aus dieser Zeit. Oesterreich erließ eine eigene Note an die Eidgenossenschaft (8. Oktober), worin es die mittlerweile geschehene Aufhebung des Konklusums über die Flüchtlinge beklagte und Wachsamkeit gegen erneuerte Ansiedelung unruhiger Flüchtlinge empfahl. Die würtembergische Polizei war aus Anlaß eines Besuches des Kaisers Nikolaus zu Friedrichshafen angewiesen, sich zu versichern, daß von der Schweiz her nicht störende Anschläge gegen jenen Monarchen verübt werden. So übertrieben, ja selbst lächerlich solche Besorgniß war, zumal mit Rücksicht auf den Umstand, daß der wichtigste Kanton in der östlichen Schweiz, St.Gallen, in Bezug auf Fremden- und Flüchtlingspolizei unausgesetzt sich ganz tadelfrei verhielt, so kann eben so wenig geläugnet werden, daß die mittlere und die westliche Schweiz in jenem Punkte die richtige Mitte noch nicht gefunden hatten. Sah sich doch der Vorort Luzern selbst veranlaßt, in seinem Bericht vom 29. September an die Tagsatzung zu melden, daß ihm bestimmte Anzeige von erneuertem Aufenthalt Mazzini's im Kanton Solothurn zugekommen. Es folgten Entschuldigungen; allein ihr Werth war gering, nachdem bekannt geworden, daß Mazzini immer und immer wieder in der Schweiz hohe und niedere Hehler zu finden wußte.

Der Jahresschluß war herangekommen. Müde legte Schultheiß Kopp sein Präsidialamt nieder, während dessen Ausübung er, wegen mißfälliger Stimmgebung in der Fehde mit Frankreich, mit den Pfeilen der giftigsten Verleumdung verfolgt worden. Der Vorort Luzern hatte sich während seiner zweijährigen Amtsdauer keine Lorbeeren erworben. Ob von Zürich im gegebenen Zeitpunkt mehr zu hoffen sei, schien zweifelhaft. Bürgermeister Johann Jakob Heß, noch in gedrückter Stimmung von den Verlegenheiten her, welche der Arenenberger veranlaßt, trat mit dem 1. Jenner 1839 zum zweiten Mal an die Spitze der obersten Bundesbehörden, Hauptentscheide in schweizerischen Angelegenheiten erst von der folgenden Generation erwartend; neben ihm übte wichtigen Einfluß der zweite Bürgermeister, Melchior Hirzel, wel-

chen wir bereits als Präsidenten der Tagsatzung von 1834 kennen gelernt.

Blieb die Eidgenossenschaft als solche unbeweglich in ihren Einrichtungen, so war dagegen der Kampf um Grundsätze und Herrschaft in den einzelnen Kantonen ein ununterbrochener. Wo die Stellvertretung auf die Grundlage der Rechtsgleichheit noch nicht durchgedrungen, da war sie das unablässig verfolgte Ziel entschiedener Geister. Schauplatz der heftigsten Bewegung wurde allernächst der Kanton Wallis.

Der Kampf um Verfassungsänderung hatte einige Jahre geruht. Was in der übrigen Schweiz vorgegangen, insbesondere die Aufregung wegen der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, die Verlegenheiten aus Anlaß der Wagnisse und Umtriebe der fremden Flüchtlinge, die daherigen wiederholten Anstände mit dem Ausland, verbunden mit einer Masse von innerem Stoff zur Befehdung der noch immer nicht genug erstarkten Reformpartei, hatten längere Zeit neue Versuche zurückgehalten. Endlich, im Jahr 1838, schien die Geduld der untern Zehnen erschöpft. Die Zehnenräthe von Unterwallis trugen ihren Abgeordneten förmlich das Begehren um Verfassungsänderung auf (Mai 1838) und versahen sie dafür mit ausdrücklichen Vollmachten. Der Staatsrath ging dießmal weiter als früher und brachte einen Vorschlag im Landrathe ein, nach welchem zwar jeder Zehnen vier Abgeordnete behalten, dabei aber berechtiget sein sollte, für je fünfzehnhundert Seelen mehr auch einen Abgeordneten über jene Zahl zu erwählen. Der Antrag erhielt die knappe Mehrheit des Landrathes, achtundzwanzig gegen siebenundzwanzig, nicht aber die vorgeschriebenen neunundreißig Stimmen. Zur Abstimmung an die Zehnen gebracht, verwarfen ihn überdem sieben derselben, die Zehnen vom Rhonegletscher hinab bis unter Sitten, und nur die sechs unteren, zur Vermittlung geneigt, nahmen ihn an. Also zurückgestoßen selbst bei nachgiebiger Stimmung und Handlungsweise, und keineswegs eingeschüchtert durch ein bischöfliches Rundschreiben an die Pfarrer, worin Bekämpfung des Neuerungsgeistes empfohlen ward, erneuerten sie im Herbst ihr Begehren nach dem

vollen Umfang ihrer behaupteten Repräsentationsrechte. Endlich, nachdem mittlerweile die Stadt Sitten sich zur Partei von Unterwallis geschlagen, kam ein entsprechendes Gutachten von Seite des Staatsrathes zu Stande. Er unterstützte durch motivirten Bericht das Begehren als ein Recht und in den demokratischen Grundsätzen der Verfassung selbst begründet. Die Mehrheit genehmigte mit neunundzwanzig gegen siebenundzwanzig, abermals nicht mit der nöthigen Anzahl Stimmen zu Bildung der künstlichen Mehrheit von zwei Drittheilen. Zur Festsetzung der neuen Repräsentation in Zahlen wurde nicht geschritten. Der Staatsrath wollte nicht weiter vorrücken lassen, ohne die verfassungsmäßige Mehrheit, und doch sollte etwas Wirksames geschehen; das sagten dem Staatsrath die anrückenden Symptome einer Selbsthülfe aus Unterwallis her. Er gab nun der Frage eine andere Gestalt und schlug eine allgemeine Verfassungsrevision mit Vertagung des Landrathes auf den 14. Jenner 1839 vor, „den Rechten aller Theile unbeschadet“. Das wurde einhellig angenommen; aber bereits hatten sich die Abgeordneten der drei untersten Zehnen entfernt, und mit jener Klausel war der frühere Mehrheitsbeschluß wieder gestürzt. Noch mißlicher stand es mit der Revisionsweise: die Revision der Verfassung wurde einer Kommission von je einem Abgeordneten aus jedem Zehnen übertragen; der Zehnenföderalismus sollte sich selbst das Urtheil sprechen.

Der Erfolg entsprach der Anlage des Werkes. In Unterwallis entstand das Zentralkomite von Martinach, bestimmt den Ansprüchen dieses Landestheiles Geltung zu verschaffen. In Sitten versammelte sich am 3. Januar 1839 die verhängnißvolle Zahl der Dreizehn, mit Instruktionen von ihren Zehnenräthen, eine kleine Tagsatzung. Der Abgeordnete des Zehnen Goms, des obersten im Lande, erklärte in dessen Namen: derselbe bestehe auf unveränderter Verfassung oder verlange die Trennung; zur Ausgleichung könnte er nur Hand bieten, wenn zuvor gewisse Vorschläge angenommen würden; bei unbefriedigender Antwort zöge er sich zurück. Gleiche Sprache von Seite der Zehnen Brig, Visp, Raron und Leuk. Auch Siders wollte nicht ändern, doch verhieß

es, Wege der Minne zu gehen. Herrens und Sitten kündigten Widerstand gegen die Trennung an und Theilnahme an der Revision. Jetzt rückten die fünf obern Zehnen mit achtzehn Bedingungen aus, ohne deren Annahme sie der Revision fern bleiben. Das Wesen derselben war eine Föderalisirung des Kantons auf neuer Grundlage, Ausscheidung in Ober-, Mittel- und Unterwallis mit annähernd unabhängiger Regierung und Verwaltung für jeden dieser Landestheile bei sehr lockern kantonalen Banden und höchst geschwächter kantonaler Gewalt. Dem wurde von Seite der untern Zehnen nicht entsprochen; der Abgeordnete von Goms zog sich zurück und jene der übrigen obern Zehnen enthielten sich von nun an der Theilnahme. Da jedoch die übrigen sieben Stand hielten, so gedieh die Spaltung zum Ausbruch; sie fällt jenen zur Last, die, statt versöhnlichen Sinnes mitzuberathen, nur Befehle geben wollten, dem Oberwallis als Minderheit. Die Sieben entwarfen nun selbstständig eine neue Verfassung, mit Stellvertretung nach dem Maßstabe der Bevölkerung; sie selbst repräsentirten 46,672 gegen 29,126 Seelen. Mit dem 9. Januar lag das Verfassungswerk in seiner Vollendung vor. Bis hieher war man auf verfassungsmäßigem Wege. Von nun an aber wurde er verlassen. Unterwallis waffnete, doch unter Versicherung, selbst nicht angriffsweise zu verfahren. Zugleich faßte es, entgegen den vorgängigen, doch ohnmächtigen Einsprachen des Staatsrathes, den Entschluß, thatsächlich zu nehmen, was ihm nicht gutwillig gegeben werden wollte. Als am 14. Januar der Landrath sich wieder versammelte, erschienen die fünf untern Zehnen mit einer ihrer Volkszahl entsprechenden vermehrten Stellvertretung. So außerordentlich der Schritt, so ist der Umstand doch noch ungewöhnlicher, daß der Staatsrath von dieser offenen Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Ordnung in der ersten Sitzung keine Notiz nahm. Am folgenden Tage schritt er zum beliebten Mittel, den Landrath auf unbestimmte Zeit zu vertagen, gleichzeitig zu dem mißlichsten aller Auswege: die eidgenössische Dazwischenkunft anzurufen. Es war die letzte allgemeine Sitzung des Walliser Landrathes.

An die Stelle des Landrathes trat ein Verfassungsrath. Es blieben nämlich die Abgeordneten der untern Zehnen, und ihnen schlossen sich, nach Einholung neuer Instruktionen, jene von Sitten an. Als Mehrheit sich ansehend und als Mehrheit handelnd, legten sie sich jene Bezeichnung als konstituirende Versammlung bei. Der alte verfassungsmäßige Zustand von Wallis hatte Wirksamkeit und Anerkennung verloren. Der Verfassungsrath konstituirte sich am 15. unter Joseph H. Barman, einundfünfzig Mitglieder stark, aus den untern Zehnen, nebst Sitten und Herrens, nebst drei Abgeordneten aus dem Zehnen Siders, schuf mit leichter Benutzung schon vorbereiteten Stoffes den Entwurf einer neuen Verfassung und promulgirte solchen am 30. Januar zur Abstimmung durch das Volk, welch letztere auf den 17. Februar angeordnet wurde. Das wesentlich Neue dieser Verfassung war die Vertheilung der Repräsentanz nach der Volkszahl und die Aufhebung der vier Stimmen des Bischofs. Dagegen wurde letzterer von Verfassungs wegen als Mitglied des Großen Rathes erklärt und dem Klerus aus dem andern Landestheile verstattet, ebenfalls einen Repräsentanten aus seiner Mitte zu wählen; ferner garantirt die Verfassung nicht nur die katholische Religion mit Ausschluß jedes andern Kultus, sondern auch die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit, mit andern Worten deren Immunität. Ein Manifest der Diozesangeistlichkeit, hervorgegangen aus deren Versammlung vom 8. Jenner, hatte wesentlich diese reichen Zugeständnisse vorbereitet. Eigenthümliches Ziel der Verfassung war Schwächung des kantonalen Föderalismus, indem von nun an die Großrathsdeputirten frei stimmen und nicht durch Instruktionen gebunden werden sollten.

Mittlerweile bewarb sich der Staatsrath, völlig rathlos, um eidgenössische Vermittlung für Erhaltung der innern Ruhe und Wiederherstellung der Eintracht; Handhabung oder Wiederherstellung der alten Verfassung wurde nicht verlangt; wohl aber legten die obern Zehnen Verwahrung bei dem Vorort ein zu Gunsten der alten Ordnung. Der Vorort Zürich, ungeneigt zu einer Einmischung, deren Ziel ganz unklar vorlag, lehnte für

einmal ab und empfahl Verständigung im Sinne der Rechtsgleichheit, vor allem an den Tagsatzungsbeschluß vom 27. Dezember 1830 erinnernd, der die freie Verfassungsreform sicherte. Dadurch war zum voraus jedes Einschreiten zu Gunsten der alten Verfassung von der Hand gewiesen. Im Gefühl der Ungewißheit der nächsten Dinge ernannte der Vorort inzwischen vorsorglich zwei eidgenössische Kommissarien ins Wallis, den Schultheiß Schaller von Freiburg und den Landammann Baumgartner von St.Gallen (26. Januar); auf wiederholtes Begehren des Staatsrathes um Dazwischenkunft erhielten sie Befehl zur Abreise. Ihre Instruktionen lauteten durchaus nur auf friedliche Ausgleichung, immerhin im Sinne der vom Vororte schon empfohlenen und durch die Mehrheit der beiden verfassungsmäßigen Behörden anerkannten Rechtsgleichheit. Alles, was die Kommissäre zur Anwendung von Gewaltmitteln, wäre es auch nur zur Handhabung der öffentlichen Ruhe, ermächtigt hätte, wurde auf ausdrückliches Begehren von Baumgartner, im Hinblick auf eine Masse trauriger Vorgänge in andern Kantonen, als Folgen übereilter Truppenaufgebote, beseitigt, so daß die Kommissarien ganz und gar nur auf freundliche Rathgebung beschränkt blieben. In diesem Sinne auch handelten sie. Zwei Wege standen offen: thatsächlich in den Gang der Dinge einzugreifen, alles weitere Vorgehen in der Neukonstituirung des Kantons zu untersagen und gleichzeitig irgend welche eigenthümliche Grundlage zur Vermittlung aufzusuchen; der andere Weg war: sich an den Grundgedanken des Vorortes selbst anzuschließen, die thätliche Entwickelung der Dinge den Wallisern selbst zu überlassen und sich einfach auf nützliche Rathgebung zu beschränken. Die Kommissarien hielten den letztern Ausweg als allein ihrer Stellung und der Sachlage angemessen. Aber innigst überzeugt, daß eine dauerhafte innere Beruhigung des Landes mit dem von den Häuptern der obern Zehnen festgehaltenen System ganz unvereinbarlich wäre, daß namentlich im Hinblick auf die belehrenden Ereignisse von Basel und Schwyz eine Trennung des Kantons in zwei Landestheile schlechterdings verhindert werden müsse, und daß solche unvermeidlich würde,

wenn die obern Zehnen irgend welche eidgenössische Unterstützung für ihre Unnachgiebigkeit fänden, beschlossen die Kommissarien, allen etwa möglichen Einfluß auf diejenigen anzuwenden, welche eigensinnig das Rad der Zeit zurückhalten wollten, d. h. auf das obere Wallis, mit Vermeidung von allgemeinen Zehnenkonferenzen, die bei waltender Sachlage ganz fruchtlos sein mußten. Am 12. Februar in Sitten angelangt, verfügten sie sich alsbald nach Brieg, wohin die Deputirten aller Zehnen des obern Landes beschieden waren, schilderten in zahlreicher Versammlung (17. Februar) die Gefahren einer Trennung, die Nachtheile innerer fortwährender Vereinzelung von Seite der obern Zehnen, die Unausweichlichkeit einer Anerkennung des Stellvertretungssystems auf die einfache Grundlage der Volkszahl. Sie führten den Versammelten zu Gemüth, daß das ergiebigste Mittel, die Interessen der eigenen Landestheile mit Erfolg zu verfechten, das sein werde, sich persönlich mit ihren Brüdern des untern und mittlern Wallis zu vereinigen, den dortigen Stellvertretern sich anzuschließen und im Kreise der Gesammtstellvertretung ihre Meinungen und Begehren vorzutragen und bestens geltend zu machen. Die Kommissarien gaben auch vielfach zu verstehen, daß sie dem Oberwallis nach der warm empfohlenen Wiedervereinigung mit Unterwallis für alle billigen Begehren zur Seite stehen würden. Der Erfolg ihres Einschreitens über den Verfassungsspan entsprach den Landesbedürfnissen nicht. Die Abgeordneten der Zehnen, eingeladen den Kommissarien Bescheid zu geben, versammelten sich am 18. Februar mit vielem Volke wieder und bestätigten ihnen die Absicht treuen Festhaltens an der Verfassung und an der verfassungsmäßigen Norm ihrer Veränderung. Die Trennung wurde mit Stillschweigen übergangen. Gegen die Kommissarien, deren Bemühungen eine besondere Abordnung verdankte, wurden übrigens alle Regeln des Anstandes beachtet, und im vertraulichen Verkehr selbst mit den Häuptern der Partei erhielten sie persönlich alle Anerkennung, die ihre offene, von allen Winkelzügen freie Sprache verdiente. Es ist dieser erste Schritt der Kommissarien vielfach mißverstanden und dann auch mißdeutet worden. Sie waren weit

entfernt, diesen alten Demokraten stumme Unterwerfung unter eine neue Verfassung zuzumuthen, die so eben auf eigenthümliche Weise zu Stande gekommen. Es war ihnen klar, daß, gelänge es nur, die Entzweiten wieder zusammen in einen Saal und zu gemeinsamer Berathung zu bringen, die wiederholte Durchberathung aller Verfassungsfragen sich von selbst ergeben hätte und für die Abgeordneten der untern und mittlern Zehnen eine unausweichliche Nothwendigkeit geworden wäre. Bei solchem Anlaß sodann wäre es für die obern Landestheile unschwierig gewesen, sich die nöthigen Garantieen für ihre Interessen zu erwerben. Irgend eine übereilte Anerkennung der neuen Verfassung von Seite der Kommissarien oder des Vorortes oder der eidgenössischen Stände, jener allseitigen Mitwirkung vorgängig, war ohnehin nicht zu besorgen.

Die Kommissarien kehrten nach Sitten zurück. Versuche, den Staatsrath zur Einwirkung in ihrem Sinne zu bestimmen, mißglückten. Die Kommissarien erließen nun durch Proklamation (vom 22. Februar) eine an das ganze Volk gerichtete Ermahnung zur Verständigung, unter Aufgeben jeglichen Rückgedankens an Trennung und auf die Grundlage der allgemeinen Stellvertretung.

Während diesen Vorgängen war in Unter- und Mittelwallis eine Abstimmung über die neue Verfassung erfolgt, ihre Annahme durch Mehrheit promulgirt, waren die Wahlen für den neuen Großen Rath (so sollte die oberste Behörde heißen, nicht mehr Landrath oder diète) angeordnet, seine Einberufung auf den 4. März veranstaltet worden. Die Proklamation der Kommissarien aber blieb erfolglos, Mahnungen an eine inzwischen zu Stande gekommene Zehnenkonferenz ebenfalls, endlich auch ein neuer persönlicher Versuch, die obern Zehnen günstiger zu stimmen. Die einberufenen Zehnenräthe wurden namentlich in Siders und in Leuk (5. und 6. März) zu Volksversammlungen, in denen die Kommissarien nur mit Mühe und durch kluge Schonung der waltenden Aufregung ihr Ansehen zu behaupten vermochten. Der Vorort Zürich stand bereits in heftiger Aufregung wegen des „Straußenhandels“; von Tag zu Tag erwartete die alte Partei

in Wallis den Sturz der vorörtlichen Regierung, und einer ihrer Redner in Siders erinnerte die Kommissarien französisch, doch mit deutscher Derbheit, an die Schwäche ihrer Auftraggeber. Hier in Siders, wo früher der erste Anstoß zur Verfassungsänderung gegeben worden, war nun der Mittelpunkt der Opposition. Die Kommissarien gaben von nun an jeden weitern Versuch zu ähnlicher persönlicher Einwirkung in den übrigen Zehnen des obern Landes auf und nahmen abermals den Weg zurück nach Sitten, vereinigten sich, die von bloß einem Landestheil beschlossene neue Verfassung ausdrücklich fallen zu lassen, entwarfen einen ausführlichen Vermittlungsvorschlag, der mit Rücksicht auf einzelne materielle Ausgleichungen, wie sie Oberwallis gewünscht, und mit schonlichem Vorbehalt für die bischöflichen und andere kirchliche Rechte, die Erwählung eines neuen allgemeinen Verfassungsrathes, immerhin auf die Grundlage der Stellvertretung nach der Volkszahl, oder doch eines Großen Rathes nach gleichem Grundsatze (falls eine Verfassungsrevision mißglücken sollte) dem ganzen Volk empfahl (9. März). Nach Verfluß einer Woche war für den zuerst mit einigem Beifall aufgenommenen Vermittlungsvorschlag schon nicht mehr viel zu erwarten. Die Wahl einer neuen Regierung stand bevor; die Szene wurde lebhafter; von unten her und von oben wurden bewaffnete Volkszüge angeordnet; Sitten zitterte für seine Sicherheit; die Kommissarien aber widerstanden aller Reizung, sich durch ein Truppenaufgebot aus der Nachbarschaft zu behelfen, und hofften, die Anwendung dieses gehässigen Mittels durch persönliche Unerschrockenheit zu ersetzen. Ihr Entschluß war der richtige. Zugleich aber nahmen sie Bedacht auf neue Maßregeln. Der alte Staatsrath war noch da; der neue Große Rath in Sitten versammelt, auf dem Punkt, eine zweite Regierung zu wählen; die Trennung des Kantons in zwei Halbkantone stand bevor: in den Augen Baumgartners das schwerste Unglück des Landes. Die Wiederherstellung der alten Verfassung wie die Anerkennung und Garantie der neuen fand er gleich verwerflich, weil weder jene noch diese ohne Anwendung der Gewalt möglich. Was blieb? Die Rekonstituirung durch eidgenössisches Machtgebot

auf die Grundlage bewußten Vermittlungsvorschlages mit Rückzug des Kommissariates. Das war's, wozu sich beide Kommissarien nun einigten. Sie begründeten den Antrag durch ausführlichen Bericht, Baumgartner eilte aus Sitten nach Zürich zu persönlicher Berichterstattung über die Lage an den Vorort. Hier traf er die Regenten in eben so gereizter als ängstlicher Stimmung; sie fanden eben so wenig Geschmack an jenem Vorschlag für die Rettung des Wallis von Trennung und Bürgerkrieg, als an ihrer eigenen höchst unbehaglichen Stellung. Der Vorort, unbekannt mit der ächt demokratischen Zähigkeit der Walliser, beschloß Fortsetzung der Vermittlungsversuche in Wallis (26. März), Baumgartner dankte ab, weil nützlicher im eigenen Kanton wirkend, als ohne erfüllbare Aufgabe zwischen zwei bereits in der kleinen Stadt Sitten sich gegenüberstehenden, zur Machtlosigkeit verurtheilten Regierungen; Schaller aber blieb und ihm ward Staatsrath Emanuel Laharpe aus dem Kanton Waadt beigegeben.

Schaller und Laharpe waren bald wieder mit neuem Vermittlungsvorschlag bei der Hand, gingen (9. April) beträchtlich weiter als der vorangegangene und wendeten sich mit einer Reihe von Garantieen zu Gunsten von Oberwallis (Bestätigung der vier Stimmen des Bischofes und gesammter Rechte der Geistlichkeit, Nichterhöhung des Konsumozolles auf die nächsten Lebensbedürfnisse) unmittelbar an die untern Zehnen, namentlich an eine von Joseph Barman präsidirte Versammlung von fünf- bis sechshundert Männern in Martinach (12. April). Die Antwort war zischender Hohn als Zeichen des Unwillens über die in Antrag gebrachte Bestätigung einer privilegirten politischen Stellung des Bischofes; zweihundert Mann der aufgeregten Masse schickten sich selbst zum Marsch nach Sitten an, um den alten Staatsrath zu verjagen. Joseph Barman hatte alle Mühe, sie zurückzuhalten. In dieser Zeit verlangte die neue Regierung die Einwirkung der Kommissarien für Aushändigung des Staatsarchivs und erhielt einen Abschlag; der Große Rath seinerseits verwarf amtlich die Vorschläge vom 9. April, wollte jedoch einfache Rekonstituirung auf die Grundlage der Stellvertretung nach der Volkszahl zugeben,

mit Beseitigung anderweitiger Bedingungen. Die Kommissarien gingen nun selbst auf diesen Standpunkt zurück, der kein anderer war, als derjenige des Vermittlungsvorschlages von den beiden frühern Kommissarien vom 9. März, und empfahlen dessen Annahme den obern Zehnen. Nachdem alle wohlwollende eidgenössische Vermittlung zurückgewiesen worden, die Kommissarien aber erkannt hatten, daß die Lage der Dinge ein ernsthafteres Einschreiten der Bundesbehörde erfordere, blieb ihnen nur übrig, die Rekonstituirung auf dem Fuße der Rechtsgleichheit durch einen Verfassungsrath unter eidgenössischer Anordnung und Obhut vorzuschlagen (13. Mai), ein Antrag, der sodann mit Empfehlung des Vororts zur Annahme an die Stände gelangte. Baumgartner's Ansicht von der Unfruchtbarkeit fortgesetzter Vermittlungsversuche, so wie der Befund des ersten Kommissariates über das einzige Mittel, einen legalen Zustand im Kanton Wallis herzustellen und diesen gegen endliche offizielle Trennung sicher zu stellen, hatte demnach im Laufe weniger Wochen schon die traurige Bestätigung erhalten. Um diese Zeit weilten in Sitten zwei Regierungen neben einander, die alte doch in Abschwächung, die neue dagegen Kräfte gewinnend durch allmälige Organisation. Auch der Landrath wollte dort seine Sitzungen halten, was jedoch zur Vermeidung unglücklicher Folgen unter Bestätigung des Vorortes durch die Kommissarien untersagt wurde. Der Landrath nahm hierauf seinen Sitz in Siders (Mai) und endlich im Juli folgte ihm ein übrig gebliebenes Bruchstück des alten Staatsrathes nach, verstärkt durch den neu eingetretenen Oberstlieutenant Taffiner. Die Trennung war vorhanden und in vollester Ausführung. Beide Landestheile bestürmten nun die übrige Schweiz, der obere um Anerkennung des gnten alten Rechtes, der untere um Garantie des noch bessern neuen, das heißt der neuen Verfassung. Kein Theil fand Gehör. In diesem Zustande befand sich das Land bei dem Zusammentritte der ordentlichen Tagsatzung von 1839. Die Natur des waltenden Kampfes hatte sich mittlerweile näher enthüllt; nicht bloß die formelle Veränderung der Repräsentationsverhältnisse war in Frage, sondern nicht weniger die Einführung einer nütz-

lichen wohlgeordneten Staatsverwaltung. Der Mittelpunkt der Opposition war nun in Siders, Welsche gegen Welsche, nicht bloß das deutsche Element lag im Streit mit dem französischen.

Nun noch ein Wort von den einflußreichsten Männern der Zeit in Wallis. Im Oberwallis waren zweierlei Klassen von Persönlichkeiten bemerkbar: die Demokraten mit alter heimischer Sitte und die in fremden Militär- und andern Ehrenstellen mehr zu den Gewohnheiten und Anschauungen der Höflinge übergegangenen Honoratioren. Im Unterwallis kamen letztere auch vor; ihren Gegensatz bildeten die Liberalen nach französischem Gepräge und mit französischer Bildung. Die Jahre 1838 und 1839 brachten Männer dieser sehr verschiedenen Klassen in wichtige Stellungen. Wir nennen zunächst den Oberstlieutenant Taffiner aus dem Zehnen Goms und den beinahe fanatischen Josten, jener und dieser beharrlicher Vertheidiger der alten föderalen Zehnenrechte zur Vermeidung allzu naher Mischung mit dem welschen Elemente des Kantons, die Entschlüsse der Bauersame leitend, im Volke selbst heimisch und seinen Sitten treu. Erwähnung verdienen ferner der Landshauptmann (Grand-baillif) Graf Moriz von Courten aus Siders, das damalige Haupt des Staates, und dessen Sohn Adrian von Courten; ersterer, ein Mann von ganz aristokratischen Formen und Gesinnungen, dem monarchischen Wesen mit seinen Orden und andern Spenden holder als einfacher republikanischer Weise, ohne Kraft und Entschlußfähigkeit, stets nur bestrebt, den wankend gewordenen Staat durch einen endlosen Fluß hohler Redensarten aufrecht zu halten. Sein Sohn Adrian von Courten, ritterlich und feurig, kecke und prunkende Rede zugleich liebend, war der Agitator im welschen Theile von Oberwallis; er repräsentirte vorzugsweise die Interessen der reichen und mächtigen Familien, die mit dem Uebergang in die demokratisch-repräsentative Regierungsform nur verlieren konnten. Adrian von Courten war's, der in der großen Versammlung zu Siders (5. März 1839) mit aller persönlichen Höflichkeit gegen Schaller und Baumgartner in die Masse hinausrief: „was sollen denn bei uns eidgenössische Kommissarien, von einer vorörtlichen

Regierung gesendet, die vielleicht morgen nicht mehr besteht?!“ Mit Moriz von Courten hielt im Staatsrathe Freiherr Moriz von Stockalper, ein Mann ohne Geist und Kenntnisse, einer jener zahlreichen Walliser, in denen die französische die deutsche, und die deutsche die französische Sprache nicht aufkommen ließ. Unterwallis bot Männer der alten und neuen Schule zugleich; jener mehr gehörten die Staatsräthe Dufour und Morand an, wenn auch als Unterwalliser eingenommen für Erweiterung der Rechte ihrer Landschaft; beide lebten in täglichem Hader mit den genannten Kollegen aus Oberwallis. Eine Mehrheit machte der bedächtige Oberwalliser Staatsrath Burgener von Visp, zu Unterwallis aus Ueberzeugung haltend, wenn auch übrigens aller radikalisirenden Gesinnung fremd. Die neue Schule vertraten die Brüder Barman. Joseph Hyacinth war das geistige Haupt der Reformpartei, ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, die er im Ausland erworben, fein in Sitten, gewandt im Umgang, gelassenen Wesens und von redlichen Absichten, dem deutschen Wallis selbst bis auf die ihm ganz unbekannte Sprache fremd. Moriz Barman, der jüngere Bruder, heftig und leidenschaftlich, war eben so sehr Parteiführer, als Joseph zum Staatsmann geschaffen. Durch Ungestüm und ungezügelte Kampfeslust ragte vor allen Unterwallisern hervor der Major Alexis Joris, ein ehemaliger Offizier aus französischen Diensten. Bald treffen wir diese Männer wieder.

Seit der Verfassungsänderung und den Wahlen von 1838 war die Stellung der Regierung von Zürich nicht mehr so günstig wie früher. Schon hatte sich Zwiespalt zwischen dem Volk und den herrschenden Geistern gezeigt; auch die wirkliche Stimmung der Stadt war nicht so günstig, als sie bei unausweichlicher Verzichtung auf den Rest alter Repräsentationsrechte äußerlich sich kund gab. Im Laufe der Jahre hatten, wie überall, wo die Regierungen sich in überfließender Thätigkeit geltend machen, so auch im Kanton Zürich zuerst Zweifel über die Zweckmäßigkeit von Diesem und Jenem, dann Mißmuth, zuletzt giftige Unzufriedenheit sich Bahn gebrochen. Mancherlei Blößen, welche die herrschende

Partei sich gab, trugen bei zu ihrer Vermehrung. Vor allem unglücklich war die seit 1830 waltende Neigung für fremde Kräfte, für die Deutschen zumal, und der überwiegende Einfluß, der mehreren derselben auf das öffentliche Leben gewährt wurde. Ihre ganze Art untergrub das freundliche Vernehmen im Lande, vernichtete das Festhalten an heimischer Sitte und heimischen Begriffen, brachte maßlosen Dünkel in die Köpfe und machte sie rebellisch gegen alles, was dem Volk in seiner Gesammtheit ehedem ehrwürdig gewesen. Dieser Einfluß wurde wirksam in der Presse, in den Vereinen, in allen Fragen örtlicher und eidgenössischer Politik, in der Gesetzgebung, vor allem auf dem Gebiete der geistigen Entwickelung, in jenem der Schule, dann der Kirche. Die Ertheilung des Landrechtes (neben Ludwig Snell hatte solches auch Theodor Scherr erworben) konnte das Mißverhältniß nicht heben: der Bestand jener immerhin fremdartigen Einwirkung, über alles Maß ausgebreitet, mußte vielfach verletzen, nicht bloß augenblickliche Bedenken veranlassen. Eigener Uebermuth mancher der Herrschenden kam hinzu. Nicht bloß im Verhältniß zur Stadt, sondern im öffentlichen und selbst im Privatleben machte er sich allgemein geltend: Keller, Wilhelm Füßli, Ulrich und andere hervorragende Köpfe machten sich Feinde durch absprechendes Wesen, herben Ton, schneidende Beurtheilung von Allem und von Jedermann. Allmälig machten sich selbst ungünstige Urtheile Luft über das sittliche Verhalten mancher Männer, welche in den Behörden wichtige Stellungen einnahmen und in Staat und Kirche das große Wort führten. Wie wenig innige Verbindung zwischen dem Volk und den hervorragenden Kapazitäten Zürichs um diese Zeit bestanden, hatte sich bereits bei der Integralerneuerung des Großen Rathes im Jahr 1838 gezeigt.

Das Mißbehagen der Bevölkerung warf sich vorzugsweise auf alles, was zu dieser Zeit in Schule und Kirche vorging oder vorbereitet wurde. Ziel der herrschenden Partei war gewesen: die Schule von der Bevormundung der Kirche zu befreien, die freie Volksschule zu schaffen. Sie ward es. Der das Werk übernahm und durchführte, ist schon genannt; das neu gegründete Schul-

lehrerseminar in Küßnacht war dessen große Werkstätte; als sein unermüdlichster und im Voranschreiten unersättlichster Paron galt Bürgermeister Melchior Hirzel. Bald bemerkte man, daß die freie Volksschule ihre Schattenseite habe: sie hob den Verstand auf Kosten des Gemüthes. Man erschrack über den Fortschritt. Mit der Kirche ging es nicht besser. Das kirchliche Leben litt; die Achtung, welche ihm der Staat zollte, war gleich Null, die Wissenschaft trat ihm mit ihrer rationalistischen Richtung entgegen, die Volksschule wollte vermöge der ihr verheißenen und verliehenen Emanzipation nichts oder so wenig wie möglich von der Kirche wissen. Einzelne Regenten und Parteiführer gaben auch in kirchlicher und religiöser Hinsicht ein verderbliches Beispiel, indem sie sich der Theilnahme an allen gottesdienstlichen Uebungen entfremdeten. Das fiel im Volke auf, wie die Vergötterung der freien Schule, die unerschöpfliche Gunst für die Rathgeber aus der Fremde. Es erwachte Besorgniß, ob nicht über die christliche Offenbarung hinaus „fortgeschritten" werden wolle.

Die Regierung, einmal in eine verwegene Richtung getrieben, weit entfernt, sich ihr zu entwinden, ließ sich auf solcher vorwärts drängen. Schon einmal war David Strauß, der Verfasser des „Lebens Jesu", für den Lehrstuhl der Dogmatik empfohlen worden; es unterblieb damals; aber der Streit auf diesem Feld war nun eröffnet. Bereits schwang die „Züricher Freitagszeitung" die Fahne einer entschlossenen Opposition, die bestehende Ordnung vom politischen und religiösen Standpunkt angreifend. Zu Anfang des Jahres 1839 wurde die Berufung von Strauß neuerdings betrieben, am lebhaftesten von Bürgermeister Hirzel. Im Erziehungsrathe standen sieben gegen sieben. Das Werk des Uebermuthes sollte erfüllt werden, damit lehrreiche Geschicke des Landes die unerläßlich gewordene Läuterung brächten: Hirzel gab den sogenannten „Stichentscheid" für die Berufung von Strauß. Es war ein Stich in das Herz des Volkes. Christ oder Nichtchrist waren nun die Schlagwörter, welche im weiteren Verlaufe der Ereignisse von beiden Parteien bis zu gegenseitiger fanatischer Verfolgung ausgebeutet wurden.

Die Nachricht von dem Beschlusse flog wie ein Lauffeuer durch die Stadt und aus dieser in alle Landestheile; eiligst versammelten sich die Kapitel der Geistlichkeit und gaben dringende Vorstellungen an den Regierungsrath gegen die Bestätigung der Wahl ein; der Kirchenrath selbst schrieb abmahnend und warnend (28. Jenner) an dieselbe Behörde: „Die wichtigsten und gefährlichsten aller Kämpfe, die religiösen, werden nicht ausbleiben; aber sie werden in ihren nächsten und entferntern Folgen Resultate herbeiführen, welche ihre Urheber weder erwarten noch anstreben.“

Der Regierungsrath hatte inzwischen eine zögernde Haltung angenommen. Anderer Geschäfte wegen versammelte sich am 31. der Große Rath. Diesen Anlaß ergriff der Antistes Füßli, die Motion einzubringen, daß in Zukunft auf dem Wege der Gesetzgebung der Kirche ein Einfluß auf die Wahl der Professoren der Theologie eingeräumt werde, sei es durch das Mittel der Begutachtung oder durch Mitwirkung bei der Wahl selbst. Die Erörterung warf sich sofort auf den unmittelbaren Gegenstand des Streites, und der Große Rath gerieth, gleich wie die ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, in die heikle Lage, vor allem Volk sein religiöses Glaubensbekenntniß auszusprechen. In dieser Sitzung war es, in welcher die beiden abweichenden Systeme, das des willigen und unterwürfigen Glaubens an eine in den Lehren des Christenthums aufbewahrte göttliche Offenbarung, und jenes andere, das System des sogenannten „Denkglaubens“ oder „Vernunftglaubens“, alle ihre Kräfte ins Treffen führten, mit offenem Visir die Lanze brachen, in den Kern der Frage selbst eindrangen (die Motion blieb Nebensache) und durch die Abmehrung endlich dem Volke kund gaben, weß Sinnes oder Glaubens die wirkliche Mehrheit des Großen Rathes von Zürich sei. Zu rühmen ist die völlige Aufrichtigkeit, die in den Reden der beiden Theile vorherrschte. Namentlich führte Hirzel selbst in einem langen herausfordernden Vortrage die Erörterung auf das Wesen der Frage. Lange zuvor schon hatten die Gegner von Strauß, zugleich wohl meistens auch Gegner der Regierung, aus dessen

Schriften selbst die Behauptung hergenommen, daß er an keinen Christus als Gottmensch, an keine Offenbarung, an keine Unsterblichkeit glaube. Hier griff Hirzel den Streit auf, suchte aus einzelnen Stellen und aus der ganzen Haltung des Strauß'schen Werkes zu beweisen, daß jenen Anschuldigungen nur eine höchst einseitige Auffassung zu Grunde liege; er ging weiter und verkündete den Anfang einer neuen Reformation, er verwarf Wesen und Bestand der zürcherischen Kirche, wie sie war oder sein wollte; er verkündete die Reform, weil die Kirche sie jetzt, im Jahr 1839, eben so wenig von sich aus gewähren werde, als solches im Jahr 1523 geschehen; er stellte als Ziel dieser zweiten Reformation die Beseitigung des „Buchstabenglaubens“ zu Ehren des „Denkglaubens“; er verwarf, was die erste Reformation noch aufrecht erhalten hatte. Hätte der Aufstand nicht bereits in allen Adern des Staatskörpers gekocht, so wäre immerhin diese Rede geeignet gewesen, ihn heraufzubeschwören. In diesem Auftreten Hirzels lag die schwache, ja die schwächste Seite der herrschenden Partei und ihrer reformatorischen Pläne. Jener „Denkglauben“, im Gegensatze des so lebhaft angefochtenen „Buchstabenglaubens“, konnte nämlich nichts anderes sein, als die beliebige Beseitigung derjenigen Theile der Offenbarung, welche dem Verstande nicht gefällig wären oder die über seinen Fassungskreis hinausreichten. Die Besorgniß gab sich leicht, daß die angekündigte neue Reformation von dem Christenthum bald nur noch den Namen übrig lassen dürfte. Irgend wie mußte daher ausgesprochen werden: bis hieher und nicht weiter; es gibt Grenzen. Das that vornehmlich Professor Bluntschli, welcher in seiner Gegenrede die Absicht mißbilligte, allen Autoritätsglauben zu verwerfen. Das sei allerdings die Aufgabe, welche sich Strauß vorgesetzt; aber eben diese Aufgabe sei verwerflich: E i n e Autorität müsse bestehen bleiben, die Autorität, auf welcher das ganze Christenthum ruht, mit welcher es steht und fällt, die Autorität von Christus selbst, des Stifters dieser Religion. Aber vergeblich waren Einwürfe und Vorstellungen aus dem Lager der Opposition, obwohl sie meist weit entfernt waren, eine abschreckende orthodoxe Färbung zu tragen.

Der Große Rath folgte, mehr mit Vermessenheit als im Vorgefühl einer glücklichen Schlußfassung, auch in diesem Fall dem Rufe nach Reform, gleich als gälte es der Abschaffung irgend eines administrativen Mißbrauches. Er verwarf mit achtundneunzig gegen neunundvierzig Stimmen den Antrag des Antistes; abwesend waren fünfundsechszig Mitglieder.

Der Beschluß wurde einer Billigung des Hirzel'schen Präsidialentscheides gleich geachtet; der Regierungsrath bestätigte die Wahl von Strauß zum Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte (2. Februar).

Die Väter des Landes hatten gesprochen. Das Volk erachtete: die Reihe sei nun an ihm. Sonntags den 3. strömte das Volk in den meisten Gemeinden des Landes erwartungsvoll in die Kirchen; von den Kanzeln herab wurde zum Festhalten am Christenthum, zum Widerstand gegen den hereinbrechenden Unglauben ermahnt. Wenige Tage nachher versammelten sich in Richterschweil bei achtzig Männer aus den Gemeinden Stäfa, Hombrechtikon, Bubikon, Männedorf und Meilen, um den Maßnahmen der Behörden die Stirne zu bieten. Die Leitung fiel einem Fabrikanten von Vermögen und Einfluß zu, J. J. Hürlimann-Landis in Richterschweil. Eine größere Versammlung von ungefähr zweihundert Bürgern aus neunundzwanzig Gemeinden folgte in Wädenschweil (13. Februar) unter dem Vorstande jenes schon bezeichneten als höchst achtbar allgemein bekannten Mannes. Bewundernswürdig ist die Organisation, welche sich dieser Kern der längst erwachten, aber noch nicht geordneten Widerstandspartei gab. Ihre Häupter ergriffen und führten mit Geschick dieselben Waffen, welche seit bald einem Jahrzehend die Fortschrittspartei, der Liberalismus oder Radikalismus in allen Abstufungen, zur durchgreifenden Umgestaltung der Schweiz seinerseits ergriffen und meist glücklich geführt hatte: vor allem die Ausübung des Vereinsrechtes in vollendeter Gliederung bis zur Aufstellung einer Quasiregierung neben den verfassungsmäßigen Staatsgewalten, und, mittelst solcher Organisation, die gebieterische Nutzbarmachung des Petitionsrechtes. Das alles stand urplötzlich annähernd in

Vollendung da vor den Augen der verdutzten Regierung Zürichs und der beobachtenden Eidgenossen in den übrigen Kantonen. Die ersten Beschlüsse schon bezeichneten als Ziel: Verhinderung der wirklichen Einberufung von Strauß auf verfassungsmäßigem Wege; die Bildung eines Vereinsnetzes über den ganzen Kanton mit der Aufgabe, „die Aufrechthaltung unseres christlichen Glaubens in Kirche und Schule nach dem bestehenden evangelisch-reformirten Lehrbegriff zu sichern“; an sämmtliche Kirchgemeinden soll zu diesem Behuf ein Petitionsentwurf zur Abstimmung gebracht werden, und „der Präsident des Zentralkomite's ist beauftragt, den Volkswillen zur Kenntniß der hohen Behörden zu bringen“. Wer solche Sprache zu führen den Muth hat, besteigt entweder den republikanischen Thron, oder wandert, vielleicht vom Spotte verfolgt, ins Gefängniß.

Die Beschlüsse der Wädenschweiler Versammlung gelangten mit einem ihrem Inhalt entsprechenden Sendschreiben an alle Kirchgemeinden, die sich mit wenigen Ausnahmen versammelten, die Anträge guthießen und die Vereinsabgeordneten erwählten. So entstand das Zentralkomite aus Abgeordneten der eilf Bezirke des Kantons. Es war dieß alles das Werk von nicht mehr als zwei Wochen.

Solchen Sturm hatten Bürgermeister Hirzel und Freunde wohl nicht erwartet. Hirzel suchte ihn bestens zu beschwören, aber mit jedem Schritte, den er fürderhin that, wurde er ungeschickter, unbehülflicher. Am 10. Februar hatte er ein Schreiben an seine „Mitmenschen im Kanton Zürich“ erlassen, zur Beschwichtigung, zur Beruhigung über die Lehr- oder Glaubenssätze von Strauß, zum Beweise, daß Strauß keineswegs jener Ungläubige sei, wie er von den Gegnern geschildert worden. Allein er bewies das Gegentheil von dem, was zu beweisen war; jedes Wort aus seiner oder seiner Freunde Feder war daher nur geeignet, die Entrüstung und den religiösen Eifer der Bevölkerung zu steigern. Eben so wirkungslos, wie Hirzels persönliche Ansprachen, blieben andere ähnliche Erzeugnisse, selbst eine beruhigende Proklamation der Regierung. Diese hatte bereits alle Achtung von Seite des Volkes,

mit ihr jeglichen Einfluß verloren. Es verließ unter Hohn und Spott die Kirchen, noch vor oder während der Ablesung. So hatten wenige Tage oder Wochen genügt, um den stolzen Beschluß des Großen Rathes vom 31. Jenner und den Akt einer nachherigen definitiven Berufung von Strauß so gründlich zu vernichten, daß keine Vollziehung mehr möglich war. Erschüttert durch die sich drängenden Tagesereignisse beschloß der Erziehungsrath (23. Februar), die wirkliche Einberufung bis auf bessere Zeiten zu verschieben.

Auch mit diesem Meinungsopfer konnte der Sturm nicht mehr beschwichtiget werden. Die Bewegung hatte bereits einen allgemeinern Charakter angenommen. Nicht allein das schwer verletzte religiöse Gefühl des Volkes machte sich geltend: aller anderweitige Stoff von Unzufriedenheit, wie er sich im Laufe mehrerer Jahre angehäuft hatte, wurde ebenfalls ausgebeutet. Da hieß es: (nicht bloß Strauß) auch „Scherr weg!“ und „Sulzberger weg!“; die neue Militärordnung * und das Schullehrerseminar wurden gleichzeitig angegriffen; vielseitig ertönte auch der Ruf um Aufhebung der Hochschule, um Wiedereinführung der Brodschatzung; Neuerungen aller Art sollten weichen. Bereits lag Sein oder Nichtsein der Regierung und ihres ganzen sonst so sehr gefeierten Regierungssystems in Frage; von einem Tag zum andern besorgte sie einen allgemeinen Aufstand. Darum bildete sich „zur Aufrechthaltung gesetzlicher und verfassungsmäßiger Ordnung“ ein radikaler Schutzverein, an dessen Spitze der Kantonskriegskommissär Orelli, Regierungsrath Zehnder und Oberrichter Füßli sich stellten. Darum wurde bereits ernstlich die Frage berathen, ob nicht der Zuzug eidgenössischer Truppen aus den Nachbarkantonen verlangt oder doch wenigstens durch Mahnung an letztere vorbereitet werden solle; gleichzeitig verwahrten sich die radikalen Vereinshäupter vorsorglich gegen allfällige Mittragung erlaufender Kriegskosten. Wurde auch jener Beizug bewaffneter Hülfe sehr verständiger Weise unterlassen, so war gleichwohl die Macht der

* Mißbeliebt wie der Oberinstruktor Sulzberger.

Regierung völlig gebrochen und sie wußte, daß sie nicht bloß die Kirchgemeinden und ihre Ausschüsse gegen sich hatte, sondern auch die Stadt, an deren Spitze ohne eigenes Zuthun, bloß durch die Gewalt der Ereignisse, sich bereits der gewesene Bürgermeister Conrad von Muralt gestellt fand *. Es gab nur noch ein Mittel, schwere Unglückstage vom Kanton Zürich und hohe Gefahren von gesammter Eidgenossenschaft abzuwenden: Abdankung von Seite des Großen Rathes und des Regierungsrathes allzumal. Das beliebte nicht. Die Behörden zogen eine lange Agonie mit einem Schatten von Autorität vor.

Die Bezirksvereine hatten gewählt; die Versammlung ihrer zweiundzwanzig Abgeordneten in der Hauptstadt Zürich selbst stand bevor. Die Regierung fürchtete einen Aufstand, ihre Gegner die Verhaftung des Zentralkomite. Beides unterblieb. Das Zentralkomite versammelte sich unbeirrt am 28. Februar, wählte den gefeierten Hürlimann-Landis zum Präsidenten, den Arzt Rahn-Escher zum Vizepräsidenten. Das waren von nun an die wirklichen Bürgermeister Zürichs und ihre Unterschrift wog mehr als jene von Heß und Hirzel. Dem Zentralkomite legten die Gegner den Spottnamen „Glaubenskomite" bei. Umgekehrt war jeder ein „Struß", der dem Komite nicht Weihrauch streute. Das Zentralkomite forderte in einer Adresse an die Regierung: Zurücknahme der Berufung des Dr. Strauß, überhaupt niemals Anstellung desselben an irgend einer Lehranstalt des Kantons; sodann Berufung eines wissenschaftlich ausgezeichneten Professors der Dogmatik von entschieden evangelisch-christlichen Gesinnungen. „Strauß darf und soll nicht kommen", schrieb das Komite; „der Wille des Einzelnen ist der Wille des Ganzen geworden, und jeder Widerstand unserer Regierung, dem Volkswillen seine Rechte zu versagen, ist gefährlich". Auch kündigte das Komite weitere Begehren an den Großen Rath selbst an, um genügende Garantieen

* Privatbriefe. »C'est le commencement de la fin«, schrieben zürcherische Regenten schon im Februar, in richtiger Prognose des baldigen Endes ihrer Herrschaft bewußt.

für eine „ächt christliche Richtung in Kirche und Schule" zu erhalten.

Der Regierungsrath verschluckte die Pille, mit Protestation gegen das Rezept vom unberufenen Arzt. Er gab nach, wie ihm vom Komite befohlen worden, sandte ihm jedoch die Adresse als in ungeziemender Sprache abgefaßt zurück. Er leitete durch Antrag an den Großen Rath die Pensionirung des vom Volke bereits verabschiedeten Professors ein, der Einsprache des Erziehungsrathes nicht achtend.

Mittlerweile hatte das Zentralkomite einen zweiten Schritt gethan, der mit und neben der Straußenfrage die Säuberung der Volksschule bezweckte. Die Zustände des Volkes wurden erwogen und höchst kläglich befunden. Das Komite wollte die Ursache in dem Mangel an religiöser Haltung der Volksschule gefunden haben, gedachte dabei der Anmaßungen des Direktors, seiner schrankenlosen Machtvollkommenheit, der Zweifel an seinen evangelischen Glauben, der dünkelhaften Unbescheidenheit vieler der in jenem Seminar erzogenen Schullehrer, und fragte sich, ob es an der intellektuellen Seite der Schule genüge und ob nicht auch die sittliche und religiöse Gemüthsbildung erforderlich; — es verlangte endlich, daß „unsere heilige Religion wieder denjenigen Einfluß in Kirche, Schule und Haus gewinne, und diejenige Gewährleistung erhalte, welche ihr die Verfassung durch § 4 zugesichert wissen will". — So sprach das Komite in einem an die Gemeinden geschickten Petitionsentwurf vom 2. März. In dieser Weise entstanden neben den zwei die Professur der Dogmatik betreffenden Begehren fünf andere, bezweckend: freie Repräsentation der Kirche in einer gemischten Synode, das Recht der Bestätigung der Wahlen aller Professoren an der theologischen Fakultät zu Handen des Kirchenrathes; Wahl eines Drittheils der Mitglieder des Erziehungsrathes durch die Synode; verschiedene Maßnahmen, damit die religiöse Richtung in den höhern und niedern Volksschulen mit Inbegriff des Seminars vorherrschend werde; endlich beförderliche Totalrevision des Seminargesetzes. Die Petition wurde im ganzen Lande verbreitet; es ent-

spann sich ein allgemeiner Krieg für oder gegen die Annahme. Letztere erhielt in hundertsechsundfünfzig förmlichen Kirchgemeinden oder doch Gemeindsvereinen 39,225 gegen 1048 verwerfende Stimmen. Die Riesenpetition gelangte an den Großen Rath; allgemeine Spannung ging seiner Sitzung voran, doch unterblieb ungemessener Volkszulauf. Der Große Rath unterzog sich dem gebieterisch eingedrungenen Volkswillen (mit hundertneunundvierzig gegen achtunddreißig Stimmen); Strauß wurde in Ruhestand versetzt mit jährlichem Ruhegehalt von tausend Franken. So endete die neue Reformation, von der sich Zürich mit jenem jährlichen Tribut losgekauft hat. Uebrige, in den Petitionen oder Diktaten des Zentralkomite enthaltene, Begehren kamen in einer spätern Sitzung des Großen Rathes zur Erledigung (Juni 1839): die gemischte Synode wurde verworfen, dagegen ein Gesetz erlassen, welches „in der Absicht, dem geistlich-religiösen Elemente im Unterrichtswesen die wünschbaren Gewährleistungen für die Zukunft zu verschaffen", Verschiedenes über die Wahl der Religionslehrer an den höhern Schulanstalten, über die religiösen Lehrmittel und Unterrichtsstunden, über die bei dem Religionsunterricht anzuwendende Methode und Aehnliches verfügte, was die gewünschte Beruhigung der Gemüther herbeiführen sollte. Eine Drittelserneuerung des Regierungsrathes war inzwischen ganz gegen die Erwartungen des Komite und seiner Tausende von Anhängern ausgefallen.

Wir stehen hier am Schlusse der ersten Periode eines kantonalen Kampfes, welchen nicht gesetzgeberische Artikelfabrikation, sondern nur eine Erneuerung der Republik, wie in den Gliedern so in den Häuptern, zum Ziele führen konnte.

Drittes Buch.

Vom Sturz der Züricher Regierung bis zu der Reaktion in Luzern und der Rückkehr dieses vorörtlichen Standes zu den staatenbündlichen Grundsätzen. (Vom Frühjahr 1839 bis um die Mitte des Jahres 1841.)

Erster Abschnitt.

Die Zustände der Schweiz bei Beginn dieses Zeitraums. Die Tagsatzung von 1839. Rekonstituirung des Kantons Wallis durch Bundesgewalt. Wiederausbruch des Kampfes zwischen den Parteien in Zürich; der Volksaufstand vom sechsten September; Sturz der radikalen Regierung.
(Frühjahr bis Herbst 1839.)

Im Laufe der erzählten Ereignisse ging mancherlei vor, was auf den allgemeinen Durchbruch einer neuen Zeitrichtung schließen ließ.

Graf Reinhard, zur Zeit interimistischer Geschäftsträger Frankreichs, erschien im Frühjahr 1839 bei der vorörtlichen Behörde in Zürich, um ihr zu Gemüthe zu führen, daß ein den Fortbestand der Klöster gefährdendes Einschreiten mit den Ansichten der französischen Regierung über bestehende Bundesordnung nicht vereinbarlich wäre; anläßlich wurde Beruhigung gesucht, daß Prinz Ludwig Napoleon durch seine Verbindungen nicht neue Gefährdung Frankreichs von der Schweiz her betreibe. Der Klöster halber gab auch der österreichische Gesandte, Graf von Bombelles, gute Räthe im Sinne der französischen Regierung. Der päpstliche Nuntius de Angelis verließ die Eidgenossenschaft nach längerm Aufenthalte in Schwyz und nach schweren Unannehmlichkeiten in Ausübung seiner Sendung, während die befreundeten Herrscher sammt den Jesuiten in Schwyz sich ernstlich, doch ohne Erfolg, für Ernennung des Auditors Viale Prela zu seinem Nachfolger verwendeten; die Wahl Seiner Heiligkeit fiel auf den

früheren Internuntius Gizzi. Noch immer hegte man auf geistlicher Seite die Hoffnung, eigene Macht und Einfluß durch glückliche Wendung der kantonalen Verhältnisse wieder zu gewinnen.

Hiefür lagen auch wirklich gewichtige Gründe vor. In den katholischen wie in den protestantischen und in den gemischten Kantonen bestand weitverbreitete Gährung, bald auf dem Grund politischer Mißverhältnisse, bald in Folge konfessioneller Zerwürfnisse; hier und da wirkten die beiden Ursachen auch vereint.

Wie schwach auch die Freisinnigkeit in kirchlichen Dingen, oder, genauer bezeichnet, die Sorge für individuelle und allgemeine Geistesfreiheit gegenüber einem streng abgeschlossenen Glaubenssystem in den freiburgischen Staatsbehörden vertreten war (man erinnere sich an die entschiedene Einsprache des Schultheißen Schaller gegen die Badener Artikel), so schienen sie doch den kirchlichen Autoritäten nicht orthodox genug; auch in politischer Rücksicht suchten Viele ein beruhigendes Einlenken, nicht zwar zu der ehemaligen patrizischen Herrschaft, wohl aber zu einer Regierungsweise, die den Neuerungen in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens den möglichst geringen Spielraum verstatte. So war im Laufe der Zeit eine entschiedene Partei der Reaktion entstanden, deren stärkste Macht in ihrer Uebereinstimmung mit den Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit bestand. Seit den Wahlen von 1837 gehörte die unzweifelhafte Mehrheit jener Partei an; bereits war Rudolf Weck, ein unbedingter Verehrer der Jesuiten, an die Stelle von Schaller Schultheiß, Philipp von Maillardoz, lenksam im gleichen Sinne, wenn auch ohne eigene Grundsätze, diplomatischer Vertreter des Kantons an den Tagsatzungen geworden. Die liberale Partei war dermaßen zurückgedrängt, daß im protestantischen Bezirke Murten, ohne Veranlassung zu irgend einer Klage über Verletzung konfessioneller Rechtsame, gleichwohl, im Unmuth über den wahrgenommenen Rückgang, bereits die Absicht verlautete, sich von Freiburg loszuwinden und an das befreundete Bern anzuschließen.

Dieselbe Mißstimmung herrschte in umgekehrter Richtung in einzelnen katholischen Bezirken des Kantons Aargau; man

war unzufrieden über die ganze Richtung der Zeit und der Staatsgewalten insbesondere, sagte sich in der Stille und wohl auch laut, daß die schwierige Lage der Klöster, der Druck, der gegen katholische Ansichten und katholisches Leben geübt werde, in jener widernatürlichen Zusammenkuppelung der katholischen Gebiete mit dem von Bern abgerissenen protestantischen Theile des nunmehrigen Kantons Aargau ihren Ursprung genommen habe, folgerecht das Uebel Bestand haben werde, so lange man die Fortdauer seiner Ursache dulde. Auf Seite der großen Mehrheit der Katholiken in der Schweiz war überhaupt das Bewußtsein, daß ihre konfessionelle Selbstständigkeit Gefahr laufe, in der allgemeinen Strömung der reformirenden Zeitrichtung unterzugehen, nicht bloß erwacht, sondern auch bereits bis zu hohem Grade ausgebildet und befestiget. Diese Stimmung, hervorgegangen aus den Kämpfen der ersten Dreißigerjahre, machte sich durch alle Kantone hindurch geltend und die höhere und niedere Geistlichkeit war im Allgemeinen bestrebt, sie rege zu erhalten und zu stärken. So von Wallis und Genf hinweg durch alle Kantone hindurch bis an den Bodensee, als Fortsetzung dessen, was in früheren Jahren begonnen worden, am eifrigsten zu dieser Zeit im Kanton St.Gallen.

Das Jahr 1835 hatte in diesem Kanton einen gewaltigen Rückschlag im Jahr 1837 zur Folge; die katholische Partei trat im Laufe des letztern sehr geschwächt an Kraft und Zahl aus dem Wahlkampf. Zwei Jahre später (1839) kam diese nämliche wieder an die Reihe, gleich als solle regelmäßig in billigem Wechsel die eine Partei die andere ablösen. Düstere Gerüchte ließen abermals jene gefürchtete Partei zur Herrschaft gelangen und die Regierung stürzen. Es geschah aber wieder nur, was überhaupt nach den Umständen nicht unterbleiben konnte: die kirchliche Partei erhielt die Mehrheit unter den Katholiken, weil eine Mehrheit der letztern die Bisthumssache endlich ins Geleise bringen wollte; die Regierung halfen die Siegenden selbst in ihrem Amte bestätigen, mit einer Einmüthigkeit, welche für beide Theile, die Wähler wie die Gewählten, höchst ehrenvoll war und die durch die ganze Schweiz

sich drängenden Reaktionsbesorgnisse wesentlich beschwichtigte (Juni 1839). Das katholische Großrathskollegium nahm nun die Bisthumsangelegenheit auf die Grundlage schon in Bereitschaft gesetzter Gutachten wieder auf und beschloß erneuerte Unterhandlung für ein eigenes Bisthum nach Maßgabe der Beschlüsse von 1834. Der Vorbehalt eines Anschlusses an das Bisthum Basel, falls den bekannten Bedingungen nicht entsprochen würde, wurde erneuert. Der Antrag hingegen, das eigene Bisthum fallen zu lassen und ausschließlich jenen Anschluß zu negoziren, blieb in Minderheit. Als neue Unterhandlungskommissarien bezeichnete die katholische Administrationsbehörde ihre beiden Mitglieder, die Großräthe Leonhard Gmür und Johann Nepomuk von Saylern, Gegner der josephinischen Kirchenpolitik, die im Sinn der Mehrheit geleitet und gestimmt hatten (September und Oktober 1839).

Während Keller's Stimmung in Zürich sich dermaßen verbitterte, daß er bei endendem Frühjahr in das mißmuthige Urtheil über die schweizerischen Angelegenheiten verfiel: es sei „mit dem ganzen Bettel nichts anzufangen“, geschah Außerordentliches auch anderwärts. Der Berner'sche Jura konnte sich nie recht mit dem alten Kanton befreunden. Wessen früher die katholische Geistlichkeit bezüchtiget worden, das betrieben nun Laien, zum Theil selbst der radikalen Partei angehörend: sie betrieben die Trennung vom deutschen Bern, wenigstens Befreiung von dessen überwiegendem Einfluß. Hier der Hergang.

Durch die Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 war die Aufhebung der französischen Zivil- und Strafgesetzgebung verordnet, die Abschaffung der Lehensgefälle und Zehnten bestätigt und die Grundsteuer beibehalten worden. Die Aufhebung der Zivilgesetzgebung und ihre Ersetzung durch eine andere war nur grundsätzlich ausgesprochen, der Zeitpunkt derselben der alten Regierung anheimgestellt. Sie griff das schwere Werk an, verordnete manches, wie sie glaubte, dem Lande Entsprechendes. Es ergab sich daraus ein Gemisch von französischen und bernischen Gesetzen, welches im Jahr 1830 viele sogenannte Volkswünsche hervorrief, die jedoch nach den verschiedenen Amteien sehr verschieden laute-

ten; Herstellung der französischen Gesetzgebung in ihren aufgehobenen Abtheilungen überwog. Von jener Zeit hinweg bis tief in die dreißiger Jahre fand eine durchgreifende Erledigung der einschlägigen Fragen nicht statt. Im Juni 1838 forderten nun sämmtliche Juraabgeordnete auf dem Wege der Motion: Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung, mit förderlicher Revision und Ergänzung durch den Großen Rath; Entwerfung der einschlägigen Vorarbeiten durch eine ausschließlich jurassische Kommission. Die Regierung witterte mit Recht Gefahr für die Staatseinheit schon in der Form, in welcher jene Sondergesetzgebung entworfen werden sollte. Nach längerer Prüfung wurde die Motion als verfassungswidrig verworfen, einzig das Zugeständniß gemacht: es möge das Handelsgesetzbuch und die französische Zivilgesetzgebung in demjenigen Theile des Jura, in welchem sie damals in Kraft bestanden, fernere Anwendung finden (1. Mai 1839). Der unbefriedigende Beschluß führte zu einer zweiten dem Jura ebenfalls nicht gefälligen Schlußnahme: die Revision der Gesetzgebung sei für die Republik in Gesammtheit vorzunehmen, dem Jura jedoch in der Gesetzgebungskommission angemessene Vertretung zu gewähren; bis Austrag bleibe die französische Gesetzgebung, wo sie noch bestehe. Massenhafte Schritte, wie jene der jurassischen Abgeordneten, machen sich nicht ohne konsequente Leitung, und eine solche hatten die Angelegenheiten dieses Landestheiles in dessen bedeutsamster Persönlichkeit gefunden, die bereits früher genannt worden, in Xaver Stockmar, damals Regierungsrath, neben welchem auch der eidgenössische Oberst Hoffmeyer und der in Folge der kirchlichen Wirren abgesetzte Regierungsstatthalter Moreau in den Vordergrund traten. Stockmar's Agitation war mit Reisen im Jura verbunden, welche die Unzufriedenheit mit den gegenseitigen Verhältnissen zwischen dem neuen und dem alten Landestheil steigerten und den Gesammtkanton mit der Aussicht auf eine wirkliche Trennung bedrohten. Das war mehr als genug, um die argwöhnische Aufmerksamkeit von Stockmar's Kollegen in der Regierung auf ihn zu lenken. Neuhaus war Schultheiß, „Schultheiß von Bern“; er hielt sich nicht nur für den

Beherrscher der Republik, sondern auch für den gewichtigsten Mann der Schweiz; sein Sinn war absolut, Stockmar mehr den Umtrieben und der Revolution zugewendet; kaum mehr hatten diese ehemaligen Freunde Raum neben einander. Rasch wurden Kommissarien zur Ausmittlung der Sachlage nach dem Jura abgesendet, als ihr Bericht ungünstig lautete, Stockmar zu freiwilligem Rücktritt eingeladen. Dem wollte er sich nicht fügen, verlangte bei dem Großen Rath amtliche Untersuchung. Als Antwort verhängte dieser (24. Juni), unter der Form der Abberufung, die Absetzung des verdächtigten Regierungsmitgliedes, statt gegen dasselbe den konstitutionellen Grundsatz der Verantwortlichkeit geltend zu machen oder vollends nach Maßgabe der Strafgesetze einzuschreiten. Die Republik ist despotisch, so oft sie die Bahn des Rechtes verläßt; anarchisch, wenn sie jene des Gesetzes nicht achtet; am schlimmsten steht es, wenn das Gesetz selbst ein Akt der Willkür ist; so war es damals in Bern, vermöge eines Gesetzes über die Abberufung. Durch die Verwirrungen der Behörden werden indessen die Handlungen der Einzelnen nicht entschuldiget. Die Ueberzeugung aller mit den damaligen Vorgängen Vertrauten, daß die Ablösung des Jura vom alten Bern in Stockmar's Planen gelegen, welche zum Ueberfluß damals schon durch verwandte Zeitungen öffentlich zugegeben worden, ist fest geblieben bis zur Stunde. Der Akt der willkürlichen Ausstoßung war eine gefährliche Waffe in Stockmar's Hand; er setzte seine separatistische Betriebsamkeit fort und ging so weit, sich um das Maß von Beifall und Unterstützung umzusehen, welche die Trennung in andern Kantonen finden könnte; allein er erhielt abschlägige Antwort. Doch war Bern weit entfernt, das Ende seiner Verlegenheiten erreicht zu haben.

Während Bern also, wenn auch auf Kosten des Rechtes, sich zu festigen suchte, betrat Waadt ein anderes politisches Geleise. Die Doktrinäre hätten lange genug regiert, so erachteten seit einiger Zeit viele Waadtländer. Mehrere Jahre hindurch hatten Professor Monnard, dann Pidou und Gindroz, Professoren an der Akademie wie jener, abwechselnd die Stelle des Großraths-

präsidiums bekleidet, Monnard zugleich jene eines Tagsatzungsgesandten behauptet, in welch letzterer er bei wichtigen Anlässen zu Einfluß und hohen Ehren gelangte. Man hieß diese Dreimänner im Kanton Waadt die „trinité académique". Sie leiteten die Großrathsversammlung mit vieler Würde und parlamentarischer Gravität; als Schulmänner überwanden sie geschickt die Schwierigkeiten verwickelter Abstimmung. Solche Präsidentschaft erinnerte sehr an das Katheder, aber sie ermüdete, wie durch ihre Regelmäßigkeit, so durch ihre Selbstgefälligkeit. Die Häupter der doktrinären Partei hatten aber auch noch einen andern Fehler; sie lebten im Kabinet und hatten keine Neigung, sich den Freuden der Schenke hinzugeben. Das war ein Gebrechen in einem Kanton, in welchem die öffentlichen Angelegenheiten je mehr und mehr in die Massen hinab-, von diesen an die Trinkgelage gezogen wurden. Monnard war schon bei Gelegenheit der Zerwürfnisse mit Frankreich in Ungunst gekommen; sie ward vernehmlicher im Juni 1839 ausgesprochen, als er nicht wieder zur Tagsatzung gewählt wurde. Die Doktrinäre hatten in Gemeinschaft mit den erfahrenen Administratoren des Landes seit Jahren Schönes geleistet; allein das Regiment sollte endlich in weniger zarte Hände übergehen. Eine eingreifendere Partei trat an das Ruder, die vorzüglich den Staatsrath Heinrich Druey zu ihrem Wortführer hatte. Waadt näherte sich so dem Radikalismus, wenn es auch von dessen schweren Verirrungen noch längere Zeit fern blieb.

Auch im Kanton Glarus bahnte sich um diese Zeit, wenn auch ohne reaktionäre Folge, bedeutsamer Wechsel an. Besaß Landammann Schindler alle Eigenschaften, um eine ganz neue Ordnung zu begründen, so hatte er deren mehrere und bessere, als ein kleines enges Gemeinwesen verträgt. Ein solches will engherzig, kleingeistig und mit Rücksichteleien regiert sein; Schindler's Persönlichkeit war nicht geneigt, sich mit solchen Forderungen lange zu vertragen. So bildete sich gegenseitige Mißstimmung und endlicher Rücktritt Schindler's von den höhern Aemtern. Nur mit Widerwillen harrte er noch ein paar Jahre aus und übersiedelte

dann nach Zürich, wohin ihm Sidler aus Zug, jetzt eidgenössischer Zollrevisor, schon in dieser Zeit vorangegangen war.

Die Tagsatzung von 1839 sollte den in sich völlig zerfallenen Kanton Wallis heilen, nachdem bereits erfahrene Aerzte gezeigt, daß die gewöhnlichen Mittel nicht mehr anschlügen. So drückend auch die Lage von Zürich im Frühjahr gewesen, so hatte sie sich inzwischen in Folge der theilweise beschwichtigenden Beschlüsse des Großen Rathes vom Juni scheinbar befriedigender gestaltet: die Gesandten der Stände waren ohne bange Ahnungen in der Bundesstadt eingetroffen. Aeußere und innere Verhältnisse der Eidgenossenschaft boten nicht gerade Stoff zu ernsten Besorgnissen, zumal mehrere der kantonalen Streitfragen sich eben gelöst fanden oder auf den Weg der Lösung gebracht worden. Bürgermeister Heß von Zürich eröffnete die Versammlung der Tagsatzung unter Rückblicken auf die allgemeine Lage mit stereotyper Erinnerung an die unausweichliche Nothwendigkeit einer Bundesreform, damit die erforderlichen Verbesserungen am Bundesvertrage „vor dem Hereinbrechen wahrhaft bedenklicher Stürme vorgenommen würden“. Unter den Gesandtschaften der Stände schien im Allgemeinen ein friedliches Verhältniß einzutreten, und da in der wichtigsten Tagesfrage mit seltener Uebereinstimmung einer genügenden Zahl von Kantonen instruirt worden war, ließen sich auch thatsächliche Erfolge hoffen.

Unter diesen scheinbar günstigen Umständen wurde die Walliser Frage an Hand genommen. Wallis wollte repräsentirt sein und sein Stimmrecht üben. Zwei Gesandtschaften waren zu diesem Zweck in guter Zeit am Bundessitz eingetroffen, von Unterwallis Joseph Barman und Karl von Rivaz, von Oberwallis Moritz von Stockalper und Kaspar Zen-Ruffinen. Der Präsident der Tagsatzung, Macht übend ohne Vollmacht, schloß beide Abordnungen von der Eröffnungsfeier aus und erhielt dafür die Billigung der Mehrheit. Zwei äußerste Gruppen von Ständen machten Einrede: Uri, Schwyz und Unterwalden, dann Schaffhausen, Tessin und Neuenburg, nebst Basel-Stadttheil, für Anerkennung der Gesandtschaft des obern Landes als derjenigen des

Kantons; Luzern, Waadt und Basel-Landschaft für Aufnahme jener des untern Landes in gleicher Eigenschaft. Die erste Gruppe stellte sich auf den Rechtsboden der alten Verfassung, die noch durch keine andere rechtsgültig ersetzt sei; die zweite auf jenen der Verfassung vom 30. Jenner, deren Anerkennung zu verweigern mit Rücksicht auf das freie Konstituirungsrecht jedes Kantons unzulässig sei. Für die Ausschließung beider Abordnungen stimmten die übrigen eilf Stände, denen sich Luzern anschloß. Die Mehrheit hatte sonach das Vorhandensein eines Zustandes im Kanton Wallis anerkannt, welcher nothwendiger Weise zu einer Rekonstituirung durch Bundesbeschlüsse führen mußte. Auf die Ausschließung antwortete die Abordnung von Oberwallis durch eine Verwahrung, jene von Unterwallis fügte sich. Die Tagsatzung schritt weiter (4. Juli) und erkannte, in weiser Benutzung früherer mißlicher Erfahrungen und mit der imposanten Mehrheit von neunzehn Stimmen, daß keine Trennung der beiden Landestheile zugegeben werden könne; dieser Ausspruch galt nicht dem Kanton Wallis allein, sondern gegen die Trennungsgelüste auch in der übrigen Schweiz; für Wiederherstellung der bereits thatsächlich gebrochenen Einheit des Kantons Wallis verfügte eine Mehrheit von vierzehn Stimmen dessen Rekonstituirung, also daß auf je tausend Seelen ein Deputirter zu einem Verfassungsrath zu erwählen sei, dieser die neue Verfassung festzusetzen und der freien Abstimmung des gesammten Volkes zu unterstellen habe; die Freiheit der Abstimmung aber gedachte die Tagsatzung durch eidgenössische Aufsicht zu sichern. Hiermit war die von Unterwallis verlangte Anerkennung und Garantie der schon bestehenden neuen Verfassung verweigert, ebenso die Handhabung der alten Verfassung von 1815 abgeschlagen. Es fällt in Beachtung, daß Waadt dem Rekonstituirungsbeschlusse fremd geblieben ist; so erregte dieser Kanton den Verdacht, daß ihm Trennung lieber wäre, damit er um so unbeengter sich Unterwallis als politischen Trabanten gewinnen möge. Ein weiterer Beschluß der Tagsatzung regelte den Akt der Rekonstituirung, und die eidgenössischen Repräsentanten, als welche Schaller und Laharpe im Kanton weilten, verordneten

die Vornahme der Wahlen zum Verfassungsrath auf den 24., dessen Zusammentritt auf den 29. Juli. Im Unterwallis, inbegriffen Sitten und einige Gemeinden des Zehnen Herrens, gingen die Wahlen ordnungsgemäß vor sich, der übrige Kantonstheil bis zur Furka aufwärts enthielt sich und verharrte in protestirender Stellung. Aus einer Versammlung der Zehnenpräsidenten mit einer Anzahl von Gemeindevorgesetzten und Anhängern (es waren ihrer höchstens vierhundert), unter ihnen viele vom geistlichen Stande, ging der Beschluß hervor, sich der Rekonstituirung nicht zu unterziehen, sondern im ganzen Lande abstimmen zu lassen, ob man die alte Verfassung wolle oder aber eine neue; eine zahlreiche Abordnung aus dem „Bauernstande" solle nach Zürich gehen, um geeignete Vorstellungen zu machen. Wirklich erschienen acht Männer * am 1. August bei dem Präsidenten der Tagsatzung, verlangten Zurücknahme des Rekonstituirungsbeschlusses und freie Abstimmung über die Vorfrage einer Verfassungsrevision; dem entgegnete der Präsident vorläufig: diese Frage sei bereits entschieden, da die Repräsentanten des Volkes selbst im Dezember 1838 die Revision der Verfassung beschlossen hätten. Mittlerweile hatten sich dreiundvierzig Abgeordnete aus Unter- und Mittelwallis als Verfassungsrath konstituirt, dann im Laufe weniger Tage die verlangte neue Verfassung auf der Grundlage der schon vorhandenen berathen und, mit einigen erheblichen Abänderungen zu Gunsten der Oberwalliser Wünsche, festgesetzt; zu ihrer Empfehlung diente ferner die gleichzeitige Herabsetzung des Salzpreises von fünf auf vier Kreuzer, (Oberwallis verfügte sofort das Gleiche); die Zahl der fehlenden Abgeordneten war vierunddreißig; so repräsentirte der Verfassungsrath numerisch die Mehrheit des Kantons. Die Verfassung wurde bekannt gemacht, die eidgenössischen Repräsentanten ordneten durch Beschluß die Abstimmung, diese selbst erfolgte (25. August) und brachte 7605 ausdrücklich An-

* »En habit de bure et en souliers ferrés«, sagt Rilliet-Constant; s. »Une année de l'histoire du Valais; Genève 1841«; man nannte sie die Abgeordneten der Landsgemeinde der östlichen Zehnen von Wallis.

nehmende, 601 Verwerfende. Da die Tagsatzung schon vorangehend erklärt hatte, daß die Mehrheit der wirklichen Stimmenden entscheidend sei, so war, nach legalen Formen, die Verfassung wirklich angenommen. Mittlerweile hatte die Bundesbehörde das Begehren jener Oberwalliser Abgeordneten mit Nagelschuhen durch Tagesordnung abgelehnt, das Volk von Oberwallis das Verharren bei der Verfassung beschlossen; abweichende freie Meinung wurde dort terroristisch niedergehalten. * So trieben sich die Dinge beharrlich zwischen zwei unversöhnlichen Gegensätzen, unter denen die Gewalt entscheiden mußte. Die Tagsatzung schritt in diesem Sinne weiter, ernannte einen Ausschuß und beauftragte ihn mit Entwerfung der nothwendig gewordenen Vollziehungsbeschlüsse. Die Wahl fiel auf die Standesgesandten Heß, Neuhaus, Kopp, Baumgartner, von Maillardoz, Cramer (aus Genf) und Munzinger; Baumgartner war ihr Berichterstatter. In Wallis selbst hatte unterdessen die Wahl des neuen Großen Rathes stattgefunden, derselbe sich konstituirt. Der Eidgenossenschaft blieb in Folge aller dieser Vorgänge nur übrig, entweder auch im obern Lande die neue Verfassung einzuführen oder zur amtlichen Organisation zweier getrennten Standesgebiete zu schreiten, zur Wiederholung also jenes beklagenswerthen Aktes, mit dem sechs Jahre zuvor die Baseler Wirren geschlossen worden. Die Wahl schien nicht zweifelhaft zu sein; aber zweifelhaft alles Weitere, am meisten die Frage der Vollstreckung.

Während von Zürich aus der *eine* Kanton unter Dach gebracht werden sollte, brach in einem andern das Feuer lichterloh aus: es war in Zürich selbst. Die Erzählung wird folgen. Hier nur so viel, daß am 5. September ungewiß war, wie viele Stunden lang sich die verfassungsmäßige Ordnung in Zürich noch erhalten könne. Düsterer Ahnungen voll versammelte sich jene Siebenerkommission für Wallis. In höchster Unruhe, bewegt, ängstlich, von Boten und eingehenden Briefen über den nahen Sturm gegen Zürichs Regierung gedrängt und ausschließlich in Anspruch

* Repräsentantenberichte vom 19. August.

genommen, leitete Heß zwar formell die Verhandlungen, im Geist aber abwesend. Die Kommission war einhellig für unbedingtes Festhalten an den Beschlüssen der Tagsatzung und ihrer Durchführung; Maillardoz, ohne Zweifel im Gefühl eigener Brauchbarkeit als einer der eidgenössischen Obersten, sprach bereits, zur Zeit noch viel zu frühe, von den erforderlichen militärischen Vollziehungsmaßnahmen. Der Kommissionalantrag lautete: da die Verfassung genau nach den gegebenen eidgenössischen Vorschriften zu Stande gekommen und durch die Mehrheit des Volkes angenommen worden, so sei sie von der Eidgenossenschaft anzuerkennen und habe Anspruch auf die bundesmäßigen Berechtigungen; über alle gegen die Verfassung eingebrachten Einwendungen sei zur Tagesordnung zu schreiten. Alles Weitere blieb unberührt. Der Bericht wurde geschrieben in den Nachmittagsstunden des 5. September, als das „regenerirte“ Zürich bereits in den letzten Zügen lag.

Der Friede im vorörtlichen Kanton war nur Schein; ein wirklicher Friede konnte nicht bestehen ob der unheilbaren Gegensätze zwischen Volk und Behörden, ob der bereits geschehenen Aussprüche beider gegen einander, ob der zwiefachen Organisation und Stellvertretung, von denen die eine nach Vorschrift und Form der Verfassung, die andere hervorgegangen aus dem Vereinsrecht bestand; die vorhandenen Elemente des Zwiespaltes waren verurtheilt, die Ereignisse groß zu ziehen. Eine Reihe von Thatsachen und Umständen begünstigten die Krisis. Hieher sind zu rechnen: die in Folge der Berufung von Strauß entstandene heftige literarische Fehde über die Grundwahrheiten des Christenthums; ihre Anwendung auf die thatsächlichen Zustände mit wörtlichen Anführungen aus den Reden der radikalen Partei; die daraus gezogene Folgerung, daß sie selbst mit dem Christenthum gebrochen hätte, folgerecht eine der Grundvorschriften der Verfassung unter ihrer Leitung des Staates Erfüllung nicht finden könne; der Umstand, daß die unzweideutig und in klaren Sätzen ausgesprochenen Volksbegehren nur in ungenügenden Theilchen erfüllt worden und die bestehenden Behörden sie nicht erfüllen konnten, weil solche mit ihren Ueberzeugungen und Tendenzen unvereinbarlich waren; —

der Irrthum der Behörden, daß sie eine nur auf den Formeln der Verfassung beruhende Gewalt für haltbar hielten, während die faktische Herrschaft von ihnen nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden konnte; — ihre Unfähigkeit zum Entschluß, unter waltenden Mißverhältnissen gemeinschaftlich abzutreten; — auf Seite des Volkes das je mehr und mehr erstarkende Bewußtsein, daß es in einer seinen Wünschen und Anschauungen widersprechenden Weise regiert sei; die von Tag zu Tag wachsende und sich enger schließende Opposition der Stadt Zürich gegen das Regiment wie es war; endlich und im Allgemeinen die hervortretende Unzulänglichkeit der Repräsentativregierung für eine in so hohem Maße getrübte Sachlage. Die Handlungen und Unterlassungen des Einzelnen waren mehr nur die zufälligen Ursachen unmittelbaren Ausbruches.

Die Natur des Streites trieb zu seiner Wiederaufnahme; das Zentral- oder Glaubenskomite faßte den Faden da wieder auf, wo die jüngsten Beschlüsse des Großen Rathes ihn unglücklicher Weise gelassen hatten. Es erließ (8. August) ein neues Sendschreiben an die „Bürger der vereinigt petitionirenden Gemeinden", worin aufgezählt wurde, was von den Behörden gewährt, was hinwieder abgeschlagen worden. Die Reihe der unerfüllten Wünsche oder förmlich abgelehnter Begehren war ungemein reichhaltig. Dem Sündenregister der Behörden wurde beigefügt, wie die Volkswünsche als bloßes politisch-revolutionäres Streben verdächtiget worden und wie einzelne Mitglieder der obersten Landesbehörde sich mit offenem Hohn gegen die christlichen Glaubenslehren ausgesprochen, ja dieselben als völlig unwahr, einzelne davon als sittenverderblich und staatsgefährlich bezeichnet hätten; noch seien demnach die genügenden Garantieen für den christlichen Glauben nicht errungen. Bei dieser Ansprache blieb das Zentralkomite nicht stehen; es beschloß: die Bezirksvereine zu neuer Versammlung, dießmal nach Kloten, zu berufen; von dort würden abermals Vorschläge zu Petitionen an die Gemeinden abgehen.

Zu den Erfolgen des Zentralkomite's trug die Regierung selbst wieder wesentlich bei. Statt ruhig zuzuwarten, was die neuen

Petitionen der Kirchgemeinden bringen würden, wollte sie Kraft und Entschlossenheit zeigen, obwohl beide in Folge des Zwiespaltes im eigenen engern Kreise ihr längst abhanden gekommen. Klubbisterei that das ihrige dazu. Es versammelten sich zu gemeinsamer Besprechung der Lage nebst Dr. Keller acht Mitglieder von der radikalen Fraktion der Regierung, als deren leitender Kopf der Regierungsrath Heinrich Weiß, von Fehraltorf, erscheint. Ihr Befund war: es gelte dem Bestande der Regierung und der Verfassung, der neuen Ordnung, den Freiheiten und Rechten des Volkes, nicht dem, was im Aufruf des Zentralkomite's enthalten; entschiedenes Einschreiten sei daher nöthig. Andere Mitglieder wurden umschlichen und durch emsiges Zureden gewonnen, unter ihnen vornehmlich der Amtsbürgermeister Heß. Auch er ging in die Stimmung der Klagenden ein, hielt irgend eine Kraftäußerung von Seite der Regierung für unerläßlich und bot hiezu selbst thätige Hand. Heß war unglücklich im Mittel, das er wählte, wie in dessen Ausführung. Unter seiner Leitung und Mitwirkung entstand ein Erlaß der Regierung vom 23. August, welcher den Bezirksstatthaltern zu Handen der untergebenen Amtsstellen den Befehl ertheilte: „bei Verantwortlichkeit keine Gemeindsversammlungen in Folge etwaiger von jenem sogenannten Zentral- oder andern ähnlichen Komite's ausgegangener Aufträge zu veranstalten.“ Gegen Widerhandelnde wurde die Amtsklage verordnet. Vergebens hatte Hegetschweiler erinnert: es sei bis jetzt vom Komite Ungesetzliches noch nichts geschehen. Offenbar hatte die Regierung bei jenem Erlaß zwei Dinge nicht überlegt: ob ihr Befehl durchzuführen, sodann ob er überhaupt in der zürcherischen Verfassung begründet sei; für das erste war keine Aussicht vorhanden, für dieses wenigstens keine solchen Gründe, welche Anerkennung finden konnten zu Gunsten einer Regierung, deren Häupter wenige Jahre zuvor das unbedingteste Vereinsrecht proklamirt und jede Regelung desselben durch die Regierungsgewalt verworfen hatten, eine Ansicht, die der ganz unbedingte Wortlaut des sechsten Artikels der Verfassung noch zu unterstützen schien.

Beide Theile hatten nun gesprochen: das Zentralkomite durch

seinen Aufruf an das Volk, die Regierung durch ihren Befehl an die Organe der vollziehenden Gewalt; jenes glaubte innert den Schranken der Gesetze zu handeln; diese beschuldigte das Komite der Aufwiegelung, ohne gegen dessen Mitglieder die Strafgesetze anzurufen. Das Zentralkomite blieb die Antwort nicht schuldig; rasch brachte es selbst „den vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden" den Erlaß der Regierung zur Kenntniß, verkündigte in eigenem Aufruf, daß die Beschuldigungen der Regierung unverdient seien, daß es sich nie angemaßt, Befehle oder Aufträge an die Gemeindebeamten zu ertheilen, bloß von dem Rechte Gebrauch gemacht habe, den Kirchgemeinden zu rathen; so werde es fortfahren, bis „die heilige Sache" zur Befriedigung des Volkes erlediget sein werde. Das Komite fügte bei: „die Gemeinden dürfen sich in ihren Angelegenheiten, von wem es immer sei, r a t h e n lassen; mit der Verfassung und den Gesetzen in der Hand werden sie ihr Recht geltend zu machen wissen, jeden beliebigen Gegenstand, der von der Vorsteherschaft oder von einzelnen Bürgern ihnen vorgelegt wird, in Berathung zu ziehen und darüber Beschlüsse zu fassen". „Seid mannhaft und stark!" so schlossen Hürlimann-Landis und der Aktuar des Komite, Spöndlin, ihren kurzen Aufruf, auch vom 23. August. Die Staatsanwaltschaft aber fand ihn allzu mannhaft und stark, belegte die vorgefundene Auflage mit Beschlag (eine vergebliche Maßregel, da das Komite seinen Aufruf dann auf andere Weise an Mann brachte), erhob Klage bei dem Kriminalgericht gegen den engern Ausschuß des Komite's „wegen versuchter Reizung zum Aufruhr"; überhin wurde ein gefürchtetes Oppositionsblatt, vor der Ausgabe, wiederholt auf der Post mit Beschlag belegt und polizeilicher Durchsicht unterworfen. So waren Vereinsrecht, Petitionsrecht und Preßfreiheit gleichzeitig in einer Weise bedroht, welche die radikale Partei den von ihr früher geworfenen Kantonsregierungen nie hatte zugeben wollen, die religiöse Ueberzeugung ungerechnet, deren Geringschätzung ohnehin am Tage lag. Während der Stadtrath von Zürich und mehrere andere Gemeinderäthe und „Stillstände" *

* Verwaltungsbehörden der Kirchgemeinden.

der Regierung erklärten, daß sie sich ihr Recht zu freier Versammlung, wie bis dahin, nicht schmälern ließen, schritt das Komite, im Geiste seines Aufrufes vom 8. August und gemahnt durch den obrigkeitlichen Angriff auf die persönliche Stellung seiner angesehensten Mitglieder, zur weitern Ausführung seiner Plane: es wurden zu der Versammlung in Kloten nöthige Vorbereitungen getroffen, solche auf den 2. September angesetzt, für Zuzug aller Anhänger von nahe und fern gesorgt, auf daß selbst die berühmte Volksversammlung von Uster überboten werde. So wollten es wenigstens die Eifrigsten in den meist aufgeregten Bezirken; das Komite selbst hatte die Kirche von Kloten als Versammlungsort bezeichnet.

Wie die Regierung, bei dem geringsten Maß von Geschick, mit amtlichen Widerstandsmitteln hervorgetreten, so schnell wich sie nun einen Schritt zurück; sie erließ auf eingegangene Klagen und Einfragen (31. August) ein künstlich gewundenes Proklama, des Inhaltes, daß es nie in ihrer Absicht gelegen, verfassungsmäßiges Recht der Gemeinden zu beschränken, und daß sie durch das bekannte Verbot nur dem Mißbrauch des Petitionsrechtes steuern gewollt. Gleichzeitig bot die Regierung ein Bataillon Truppen nach der Stadt auf, beschloß baldige Einberufung des Großen Rathes, ohne jedoch schon den Tag zu bestimmen, und gab dem Volke hievon ebenfalls Kenntniß. „Wir hoffen“, sagte sie, „der obersten Landesbehörde den Bericht einer beruhigten Gegenwart vorlegen und die Aussicht einer auf den Grundlagen des Rechtes und der Ordnung ruhenden frohen Zukunft eröffnen zu können.“ So kraus wie ihr Styl, so verwirrt war ihr Sinnen und Thun.

Vom Regen triefend, zur Indisziplin geneigt, rückten die Truppen am Abend des 1. Septembers ein, und um eben diese Zeit zogen die Bürger vom Knonauer Amte her durch die Stadt gen Kloten. So aus allen Theilen des Landes, am Vorabend, die Nacht hindurch und früh Morgens am 2. September, zu Fuß, zu Pferd, zu Wagen mit Fahnen und Kränzen geziert, ganze Schaaren unter Absingung geistlicher Lieder, Alle trotzend einem

unerbittlichen Regenguß, freudigen Muthes und sicher des Sieges, da der Widerspruch zu Hause bleibt, wenn nur eine Meinung auf Gehör rechnen kann. Ungefähr fünfzehntausend Männer vereinigten sich in Kloten, die einen mehr bewegt durch das religiöse Bewußtsein, andere wesentlich nur durch politische Zwecke geleitet, das erste immerhin vorherrschend. Hürlimann-Landis leitete die Versammlung mit einer von Religionseifer glühenden Rede, verneinte jegliche bloß politische Tendenz, verwies auf die ganz verkehrte Stellung der Behörden: für diese waren nur zwei Wege übrig, sagte der Redner: „Einwilligung in die Wünsche des Volkes zu brüderlicher Aussöhnung mit demselben, oder freiwilliger Rücktritt, zu neuer Besetzung der gesetzgebenden und administrativen Behörden." Vor dem Verharren auf der bisherigen Bahn warnte Hürlimann ernst; sie sei die Bahn des Unheils.

Vorangehend hatten sich die Komite verständiget, eine Adresse an die Behörden war entworfen, die Schlußbegehren waren festgestellt worden. Durch diese wurde verlangt: Widerruf jener Anschuldigung von Aufwiegelung, welche im Regierungserlaß vom 23. August enthalten; Zurücknahme der von der Staatsanwaltschaft gegen die Mitglieder des Komite's eingeleiteten Kriminalklage; Schutz gegen weitere Eingriffe in verfassungsmäßige Freiheit der Presse und Gewährung derselben in gleichem Maße für die Bittsteller, wie für die Gegner des Volkes, endlich ungehinderte Ausübung des Petitionsrechtes und zu diesem Behuf Entkräftung der bereits erlassenen hemmenden Befehle. Eine zweite Adresse, diese an den Großen Rath bestimmt, wiederholte die Begehren der Märzpetition: Genügende Garantie für die „Landesreligion", Umgestaltung des Schullehrerseminars, Besetzung des Erziehungsrathes mit Männern, „denen die religiöse Erziehung des Volkes am Herzen liegt". Als Schlußforderung kam hinzu: die Zurücknahme der Schritte des Regierungsrathes, wie oben. Diese Petition sollte erst an die Kirchgemeinden zur Genehmigung gebracht werden.

Einhellige und jubelnde Annahme folgte von Seite des Volkes in und außer der Kirche. Der entscheidende Tag verlief ohne

Unfall und Störung. Zweiundzwanzig Abgeordnete, je zwei aus jedem der eilf Bezirke, brachten alsbald der Regierung die Beschlüsse der Versammlung, auf unverweilte Antwort harrend. Bürgermeister Heß berief schleunig den Regierungsrath ein, dessen Aufgabe ein fester Entschluß in irgend einer Richtung gewesen wäre: unverweiltes Abtreten, oder Gewährung der Begehren, oder endlich das Wagestück der Wiederherstellung verlorener obrigkeitlicher Macht durch Mittel der Gewalt, falls sich die Regierung im guten Recht fühlte. Nichts von allem dem: der Regierungsrath gab eine klügelnde, ausweichende Antwort, unwürdig seiner selbst, verletzend für die Komite und ihre Auftraggeber: für verfassungsmäßige Rechte sei bereits durch frühere Kundmachung Gewähr gegeben; übrigens werde der Große Rath einberufen; zu amtlichem Einschreiten gegen den Staatsanwalt mangle die Befugniß. In diesem Ton wurde ein Volk im Aufstand (die angegriffene Minderheit war schon seit einiger Zeit mundtodt) abgefertigt, obwohl die entscheidende Thatsache vorlag, daß die Regierung auch auf die Milizen nicht zählen könne. Diese hatten ihre Gesinnung durch meuterisches Verhalten in der Kaserne kundgegeben und die Regierung mußte behend das einzige auf die Probe gesetzte Bataillon wieder entlassen (3. September). Der engere Ausschuß des Zentralkomite erklärte alsbald die Antwort der Regierung als ganz unbefriedigend und ermahnte sämmtliche Bezirks- und Gemeindekomite zu fernerer Wachsamkeit. Die Regierung hinwieder berief den Großen Rath auf den 9. September, viel zu spät. Bezeichnend ist, daß eine um die gleiche Zeit und erst nach der Klotener Versammlung verfaßte Berichterstattung an den Großen Rath nur Rechtfertigungen, nicht einen einzigen Antrag enthielt, und daß dieser Entwurf von demjenigen Mitglied ausgegangen, dem die meiste Entschlußfähigkeit inne wohnte, von Regierungsrath Weiß. Von den übrigen Mitgliedern der Regierung hätte sich noch weniger erwarten lassen.

Die Spannung stieg nun auf das höchste. Das Zentralkomite, bereits mächtiger als die Regierung, schickte sich an (4. September), den Großen Rath auf dem Wege der Motion zum Abtreten

zu veranlassen; Herbeiziehung des Volkes in Massen nach der Stadt, doch unbewaffnet (das Komite zählte auf das Eintreffen von sechszehntausend Männern), sollte dem Antrage am 9. September Nachdruck geben. Die radikale Partei ihrerseits machte einen letzten Versuch zur Einigung und verabredete auf den 6. eine Versammlung zur Organisation ihrer Kräfte, nachdem am Tage lag, daß von der Regierung selbst zu ihrer Erhaltung nichts geschehe. Beide Parteien wurden durch die Ereignisse überholt, denn die allseitige Aufregung hatte schon einen solchen Grad erreicht, daß ein Ausbruch unvermeidlich geworden.

Zwiefache Besorgniß bemächtigte sich des Komite: jene eines bevorstehenden Handstreiches der radikalen Partei, nicht der ohnmächtigen Regierung, sodann die Furcht vor einer gerufenen oder ungerufenen bewaffneten Intervention des Bundes oder einzelner Kantone, vorab der Stände des Siebnerkonkordates. Zum ersten Mal nach Verfluß von sieben Jahren der Vergessenheit wurde diesem Vertrag wirkliche Bedeutung beigelegt. Es ist unermittelt, was die radikalen Führer von Zürich wirklich vorhatten. Indessen trug sich die Partei des Komite mit den aufregendsten Gerüchten: sie traute den Gegnern zu, was allerdings allein noch übrig blieb, nämlich: geheimes Aufgebot von Freiwilligen, Gewinnung eines wichtigen Punktes, namentlich des Zeughauses, zum bewaffneten Schutz der Behörden gegen gewaltsame Auflösung derselben, und Anrufung der bewaffneten Intervention muthmaßlich willfähriger Kantone.

Unwillen und Schrecken ergriff die Partei des Aufstandes bei dem Gedanken an solche Gegenwehr und Einmischung; das bloß Vermuthete wurde in ihren Augen zur Thatsache. Rahn-Escher erließ schon am 5. Mahnbriefe in alle Bezirke zur Bereithaltung des Landsturmes auf den Grund der Aussage, daß die Truppen der Konkordatsstände, auch ohne Aufgebot von Seite der Regierung, heranmarschiren würden. „Die Feinde drohen das Vaterland mit fremden Truppen zu überziehen; Neuhaus bietet Bern auf und Baselland rüstet sich“; dann das Aufgebot zum Landsturm, „wenn die Glocken gehen“!

So weit war es also gekommen, daß die Schuld alles Unglückes, welches den Kanton Zürich bereits getroffen oder ihn noch ferner bedrohte, befreundeten Eidgenossen aufgebürdet wurde. Um so wichtiger ist's, ihre Betheiligung auf den richtigen Maßstab zurückzuführen.

Nicht weil sie wollten, sondern weil sie mußten, tageten die Eidgenossen in Zürich. Die ersten Freuden der Tagsatzung waren bald vorüber, die Hoffnungen auf friedliche Lösung der Züricher Fehde bald zerstoben. Auf die Gesandten der schweizerischen Mitstände drückte dieselbe schwüle politische Atmosphäre, wie auf die Behörden von Zürich und ihre Gegner. Die Gesandten der Stände nahmen alsbald die einzige, den Umständen angemessene Stellung ein, jene der vollendeten Passivität gegenüber allen Vorgängen. Das gilt hier vornehmlich von den Gesandten jener Stände, die man als befreundet mit der Regierung ansah und die bald der Gegenstand der leidenschaftlichsten Anschuldigungen werden sollten. Vor allen befanden sich in dieser Stellung zwei Männer, denen die öffentliche Meinung den gewichtigsten Einfluß auf die Entschlüsse der liberalen Kantone beimaß, Neuhaus und Baumgartner, beide zur Zeit Gesandte ihrer Stände an der Tagsatzung. Die vertrauten Beziehungen zwischen diesen und den Häuptern von Zürich in und außer der Regierung wurden abgebrochen. Neuhaus liebte ohnehin die Vereinzelung; Baumgartner schrieb sich solche dießmal selbst vor. Es war also keine Solidarität vorhanden zwischen der angefeindeten Regierungspartei von Zürich und den Häuptern der liberalen Partei in der Tagsatzung; die Regierung mochte siegen oder fallen, zurücktreten oder bleiben: das war ihre Sache, man gab ihr weder Räthe noch Mahnungen in diesem oder in jenem Sinn; sie blieb, wenigstens von dieser Seite her, sich selbst überlassen. Inmitten der täglichen Erscheinungen konnte den Gesandten an der Tagsatzung indessen nicht entgehen, daß ihnen selbst eine klägliche Stellung drohe, daß sie Tagen eigener schwerer Verantwortlichkeit entgegen gehen, daß möglicher Weise, werde die Anarchie Herr in Zürich, die Tagsatzung und mit ihr die Eidgenossenschaft selbst der Auflösung preis-

gegeben sei. Solche Ereignisse drohten insbesondere am Tage der Volksversammlung von Kloten und unmittelbar nach derselben. Ist es nun auffallend, wenn die beiden Berner Gesandten langes Stillschweigen brachen, sich auf das Postgebäude begaben und der Regierung von Zürich die freundlichen Dienste und die Theilnahme ihres Standes zusicherten, falls Zürich derselben bedürftig wäre? Wäre dieß auffallend Angesichts einer beschworenen Pflicht, auffallend insbesondere in den Augen einer Partei, die bei allen Gelegenheiten an die beschworenen Bundespflichten Alle erinnerte, denen man in diesem Punkte leichten Sinn zutraute? Von Zürich wurde die Höflichkeit mit Hofbescheid erwiedert. Zwei Mitglieder der Regierung antworteten den Bernern dankend, daß sie gegenüber dem Zentralkomite beschwichtigende Schritte vorhabe; darauf ging man aus einander und Schultheiß Neuhaus spielte im Kafe des Hotel Baur eine Partie Piket mit einem Freunde! Nun alsbald Lärm in den Zeitungen: Bern und St.Gallen hätten Truppen angeboten (St.Gallen vermuthlich, weil man dessen Gesandten auch im Hotel Baur gesehen). So wurde erfunden, übertrieben und selbst gelogen! Am 4. Morgens war Tagsatzung. Der Gesandte von Schaffhausen, Bürgermeister von Meyenburg-Stockar, bemerkte jammernd seinen Nachbarn von St.Gallen und Solothurn: der Sturz der Regierung sei vor der Thüre, in andern Kantonen, so in Bern, herrsche ebenfalls Aufregung; unmöglich könnten die Standesgesandten länger zusehen; die Eidgenossenschaft sei vom schwersten Unglück bedroht. So sprach Meyenburg vornehmlich zu Baumgartner im Tone, welcher Rath und That hervorrufen will. Und das geschah von Seite eines Magistraten, der persönlich und vermöge seiner Instruktionen zu der konservativen Fraktion der Tagsatzung gehörte. Baumgartner verhieß Ueberlegung und Rücksprache mit Weiß. Das also ist der Ursprung der berüchtigten Intervention des Siebnerkonkordates: die ängstliche Klage eines entschiedenen Gegners der Zürcher Regierung über die traurige Lage der Dinge und über die Unzulässigkeit längern stillen Zusehens der Eidgenossen!

Es folgte die Unterredung zwischen jenen Beiden. Baum-

gartner verlangte Aufschluß über die Lage der Dinge, vernahm Dankesäußerung und die unumwundene Eröffnung, daß alles bereits auf dem Aeußersten stehe, die Regierung indessen sich gegenüber den Ständen nicht einlassen werde; freuen werde es ihn, Weiß, wenn die liberalen Kantone gemeinsame Berathung unter sich pflögen. Es geschah alsbald. Das Ergebniß war folgendes Schreiben der Gesandten von Bern, Luzern, Solothurn, St.Gallen, Aargau und Thurgau an die Regierung von Zürich: „Die unterzeichneten Standesgesandtschaften ...... haben mit tiefem Bedauern Bewegungen im Kanton Zürich wahrgenommen, die von den eidgenössischen Mitständen um so weniger sorglos angesehen werden können, als mit der dadurch gefährdeten Ruhe und Ordnung Ihres vorörtlichen Standes auch Ruhe und Ordnung des Gesammtvaterlandes bloßgestellt sind. Die Unterzeichneten erachten es daher als hohe Pflicht zu Handen ihrer Kommittenten, Hochdieselbe um beförderlichen Aufschluß über den Stand dieser Bewegungen sowohl als insbesondere und vorzüglich über Kraft und Wirksamkeit der Regierungsbehörden des Kantons dringend zu bitten.“ Schultheiß Kopp von Luzern war der Verfasser; Neuhaus und Kopp, als Gesandte der Mitvororte, brachten den Brief dem Bürgermeister von Zürich am 5. September Nachmittags zwei Uhr, ungefähr zu gleicher Stunde, als Rahn-Eschers Aufruf zum Landsturm bereits in Pfäffikon angekommen war. Also nicht in den Handlungen jener sechs Gesandtschaften ist der Grund der nachherigen unglücklichen Ereignisse zu suchen, sondern in der eigenen innern Aufregung des Zentralkomite und seiner Genossen, so wie dann auch der zürcherischen Gegenpartei. Das Schreiben konnte übrigens nicht mißverstanden werden: es war kein Interventionsanerbieten, sondern das Begehren um ein offenes Wort von Zürich, um die eigene Handlungsweise im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung nach Umständen bestimmen zu können. Denn unzweifelhaft hatte die Erbärmlichkeit der Zürcher Regierung, welche weder zu leben noch zu sterben wußte, die Stellung der Standesgesandtschaften zu einer höchst gefährlichen gemacht.

Die Regierung von Zürich rathschlagte Abends über den Brief; Tadel und Rechtfertigung, aber kein Antrag zu einer Antwort wurde vernommen; Beschluß: sie am folgenden Tag (6. September) zu berathen. Der Verschub stand der Regierung von Zürich frei; die Gesandtschaften hatten wenigstens ihre Pflicht erfüllt.

In Pfäffikon, wo Rahn-Eschers Aufruf am 5. September zu bereits angegebener Nachmittagsstunde angekommen, weilte Bernhard Hirzel, Pfarrer des Ortes und Präsident eines örtlichen „Glaubenskomite", lange Zeit leitend, endlich entfesselnd *, selbst erregbar, und mitten in einem Volke lebend, das geneigt zu gewaltsamem Ausbruch. Schon am 4. September, dann wiederholt am 5. Vormittags hatte er Berichte vernommen von theils abgehaltenen, theils erst veranstalteten Versammlungen der Radikalen, Berichte, laut welchen diese einen Handstreich zu thätlicher Beschützung der Regierung bezweckten. Dazu kam jener Aufruf. Alles zusammen genommen bestimmte den feurigen Mann zum Handeln: gegen Abend des 5. ließ er in Pfäffikon die Sturmglocke ziehen. Sie rief bald auch in weiten Umgebungen zum Aufbruch. Die Nacht durch sammelte sich das unruhige Volk, schwoll zu vier- bis fünftausend Männern an und zog unter Hirzels Führung in die Nähe von Zürich. Eine in Dübendorf erhaltene Aufforderung des engern Komiteausschusses zur Rückkehr blieb unbeachtet; gegen vier Uhr früh (6. September) machte der Zug Halt in Oberstraß.

In der Stadt hatten sich unterdessen schleichend die Vorboten der Anarchie eingestellt: die Mitglieder der Regierung waren aus einander gegangen; die Zentralpolizei war unthätig; die Stadtbehörde handelte für sich und stellte eine eigene, vorerst wenig zahlreiche Bürgerwache auf, hierzu befugt durch ältere und neuere hoheitliche Anordnungen; von Seite der Regierung geschah nichts, als daß der Präsident des Kriegsrathes (Weiß) die in der Militärschule weilende Mannschaft (etwa zweihundertfünfzig Mann) zu Sicherung

* Die Straußischen Zerwürfnisse in Zürich 1839, von Dr. Heinrich Gelzer. Hamburg und Gotha 1843. S. 376.

der öffentlichen Ordnung an die Verfügung des Obersten Hirzel stellte. Dieser, nun Truppenkommandant Namens der Regierung, ließ das Zeughaus besetzen. Später sammelte sich allmälig wieder ein Theil der Regierungsglieder auf der Hauptwache. Unter Vorstand des Bürgermeisters Heß entsendeten sie die Regierungsräthe Hegetschweiler und Melchior Sulzer nach Oberstraß, wo auch Rahn-Escher eingetroffen. Es war früh Morgens am 6. September. Pfarrer Hirzel und Rahn forderten die Erfüllung sämmtlicher in der Adresse von Kloten ausgesprochenen Wünsche und die bestimmte Erklärung, daß der Regierungsrath weder jetzt noch in Zukunft „fremde“ (eidgenössische) Hülfe in Anspruch nehmen wolle. Diesen Forderungen ließen sie den Ruf zur allgemeinen Erhebung des Landsturmes folgen, wozu die vorläufigen Befehle schon früher ertheilt worden. Bald heulten die Sturmglocken viele Stunden lang durch alle Theile des Landes. Von den Seeufern her brach zunächst Mannschaft auf.

Von der Regierung blieben inzwischen Pfarrer Hirzel und Rahn-Escher ohne Antwort; es wurde deßhalb der Einmarsch in die Stadt beschlossen. Ihre Mannschaft war also geordnet: voran ungefähr hundertvierzig Bewaffnete, dann zweitausend Unbewaffnete, doch mit Stöcken und Knitteln versehen; die Uebrigen hatten sich während der Morgenstunden wieder verlaufen. Bei dem Rathhause theilten sie sich: Pfarrer Hirzel mit den Bewaffneten und einem Theil der übrigen nahm die Richtung nach der Storchengasse, Rahn-Escher mit der Hälfte der Mannschaft zog den Rathhausquai aufwärts und über die obere Brücke. Aus den Reihen vernahm man den treibenden Ruf der Führer: „Vorwärts, vorwärts!“ Die Mannschaft sang geistliche Lieder; ihr Aussehen war im Ganzen nicht ansprechend. Stumm und ruhig beobachteten die vielen Zuschauer, unter ihnen auch Standesgesandte, die außerordentliche Erscheinung eines betenden Aufstandes. Die Absichten der Führer sind verschieden gedeutet worden; Pfarrer Hirzel selbst will bloß in die Stadt gezogen sein, um die Mannschaft in der Nähe der Regierung aufzustellen und der Bewilligung des Geforderten desto sicherer zu werden. Aber nicht dieß allein, son-

dern der völlige Sturz der Regierung lag im Zwecke. Hürlimann-Landis erklärt dieß offen in einem Brief, den er noch vor dem Einzug jener Schaaren geschrieben. „Eine provisorische Regierung wird gebildet werden müssen, da die alte das Zutrauen nicht mehr besitzt." Und dann: „laßt Sturm läuten, Brüder!" u. s. w. Seine Meinung theilten die übrigen Glieder des Ausschusses. Alle Umstände drängten überhin zu solchem Ende.

Die Regierung versammelte sich inzwischen wieder, jetzt im Postgebäude, vernahm den Bericht ihrer Abgeordneten, gedachte einzuwilligen wenigstens in einen Theil der vorgetragenen Begehren, so insbesondere dem Volke in Oberstraß die schriftliche Versicherung zu geben, daß sie die Einberufung „fremder" Truppen weder beabsichtigt habe noch jetzt beabsichtige, und ließ eine allgemeine Bekanntmachung in gleichem Sinne vorbereiten. Zu gutem Schluß wollte sie die verschobene Antwort an die sechs Standesgesandtschaften in Berathung ziehen. Die militärischen Anordnungen waren unterdessen vervollständigt worden. Nicht bloß das Zeughaus, sondern auch die Zugänge zu demselben waren besetzt. Auch die Stadtbehörde vermehrte die Sicherheitsmaßregeln; als gegen Tagesanbruch die Nachricht gekommen, daß die Bauern sich nicht zurückzogen, wurden neue vierhundert Mann zur Bürgerwache aufgeboten; aus den Zeughäusern des Staates bewaffnet, besetzte sie alle Zugänge der Stadt und die wichtigsten Posten im Innern zu Wahrung der öffentlichen Sicherheit gegen die einherströmenden Massen; ihr Befehlshaber war Oberst Eduard Ziegler, gleichzeitig Stadtpräsident. So standen die Dinge Vormittags am 6. September.

Als Pfarrer Hirzel durch die Storchengasse sich bewegte, ritt die Kavallerie gegen dessen Kolonne vor, um deren Vorrücken auf den Fraumünsterplatz zu hemmen. Die Abmahnung wurde nicht geachtet; es fiel ein Schuß aus den Reihen der Landleute, darauf entspann sich ein kurzes Gefecht und einzelne Kavalleristen stürzten. Um eben diese Zeit rückte die Rahn-Escher'sche Kolonne vor auf den gleichen Platz, worauf sich die Kavallerie zurückzog. Beide Kolonnen der Landleute marschirten alsdann vorwärts gegen die

Zeughäuser, zum Theil bis auf den Neumarkt, wollten auf wiederholtes Zurufen abermals nicht weichen. Die Infanterie und die Scharfschützen gaben nun Feuer, die Kavallerie brach neuerdings vor; es fielen eine Anzahl der Landleute; es fiel auch Hegetschweiler, der wegen verlängerten Kampfes und da derselbe eine weitere Ausdehnung gewann, als Friedensbote und mit dem Befehl zur Einstellung des Feuerns vom Posthause herbeigeeilt war. In Folge jenes blutigen Empfanges löste sich die Landsturmmannschaft auf, wich in regelloser Flucht über die obere Brücke zurück und suchte das Weite.

Das Stadthaus war mittlerweile durch eine Abtheilung Bürgerwache besetzt geblieben. Als der Kommandant Oberst Ziegler das Feuern vom Münsterhof her hörte, ließ er diese Truppe unter Oberstlieutenant Friedrich Schultheß vorrücken, in der Absicht, sich zwischen die Kämpfenden zu stellen und dem Blutvergießen ein Ende zu machen. Aber das Landvolk hatte den Platz schon geräumt. Die Bürgerwache rückte nun weiter vor durch die Postgasse zu den Zeughäusern und empfing hier, aus der Hand eines Standesweibels, den schriftlichen Befehl des Amtsbürgermeisters an Oberst Hirzel zur Uebergabe der Zeughäuser an die Bürgerwache. Sie erfolgte. Die Truppen der Militärschule aber mußten erst in aller Stille zurückkehren in die Kaserne, dann zum Theil in kränkender Flucht ihr Heil suchen. Für die Regierung hatte die letzte Stunde geschlagen; ihre Mitglieder verschwanden einzeln in verschiedenen Richtungen und mit verschiedenen Zwecken. Die politische Gewalt war bereits übergegangen auf die Mitglieder des Zentralkomite; die einzig noch verfügbare Militärmacht stand unter den Häuptern der Stadt *. Die Regierung Zürichs, welche ein Jahr zuvor noch gesammter Schweiz zu befehlen sich die Macht gefühlt hätte, die Regierung, welche wenige Monate früher die Rekonstituirung eines Kantons beschlossen und der Eid-

* Oberst und Stadtpräsident Eduard Ziegler, der einflußreichste von ihnen in diesen Septembertagen, erhielt später (1840), aus Veranlassung eines freiwilligen Vereins von Bürgern und andern Bewohnern der Stadt Zürich, einen Ehrendegen als Zeichen der Anerkennung geleisteter Dienste.

genossenschaft in Antrag gebracht, jene Regierung, welche der Welt das Schauspiel einer neuen Kirchenreform verheißen: sie war nicht mehr. Innerer Zwiespalt, Hochmuth in den Entwürfen und unmännliche Schwäche in den Tagen des Ernstes, dann der Abgang jenes sittlichen Kerns, der allein in solchen aufrecht hält, waren die Ursachen ihres Falles. Die Regierung von Zürich verschwand ohne das Bedauern ihrer ehemaligen Freunde und Verehrer. Hegetschweiler starb am 10. September an seiner Wunde, ein Opfer seines versöhnenden Sinnes und patriotischen Muthes. Ihn ehrt die Nachwelt als weisen Rathgeber und entschlossenen Helfer in der Noth. Wenige Monate zuvor hatte er den Rücktritt genommen, ließ sich jedoch zu längerm Bleiben in der Regierung bereden.

Ein neues Organ der Gewalt war nothwendig geworden. Ihre künftigen Träger fanden sich leicht. Zwei Mitglieder der alten Regierung, Melchior Sulzer und Eduard Sulzer, hatten ihren Uebergang zu einer neuen Ordnung von länger her vorbereitet; Bürgermeister Heß schien unentbehrlich wegen seiner eidgenössischen Stellung, Ludwig Meyer von Knonau empfehlenswerth wegen seines Ansehens. Diese vier Mitglieder der Regierung nebst dem alt Bürgermeister Konrad von Muralt wurden von dem Zentralkomite eingeladen, gemeinsam mit Hürlimann-Landis und alt Regierungsrath Escher-Schultheß als provisorische Regierung aufzutreten; es geschah unter der übel gewählten Bezeichnung „als ergänzter eidgenössischer Staatsrath“. Die Terminologie der Züricher Verfassung wußte nichts von solcher „Ergänzung“. Diese provisorische Regierung begann mit dem Versprechen: „Ein Großer Rath werde für die Mittel sorgen, die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Gesetzgebung fortan nach den Bedürfnissen des Volkes zu ordnen“.

Gleichwie während der vorangegangenen Nacht das Landvolk in den östlich gelegenen Bezirken aufgestanden, so waren im Laufe des Tages die Massen aus den übrigen Landestheilen gefolgt: fast kein Kirchthurm, in dem nicht die Sturmglocke gezogen wurde. Zahllose Massen waren seit Mittags 11 Uhr herangezogen mit

Morgensternen, Sensen, Speeren, Hellebarden, Keulen und Stöcken aller Art, andere mit Schießgewehren bewaffnet; nach mäßiger Schätzung waren Abends am 6. und durch die Nacht vom 6. auf den 7. September wenigstens zehntausend mehr oder weniger bewaffnete Männer ab der Landschaft in der Stadt, zum Theil in Kirchen und auf den öffentlichen Plätzen gelagert. Vom Vormittagskampfe her zählte man vierzehn Todte (die später Verstorbenen inbegriffen), eben so viele Verwundete, die zufällig Verunglückten ungerechnet. Das Militär kam ganz mit heiler Haut davon.

Nach dem Antrittsproklama der provisorischen Regierung sprach auch das Zentralkomite zum Volk, zu mäßiger Benutzung des Sieges und zur Enthaltung von aller Rache mahnend: „die Strafe der Ungerechten und Ungläubigen ist durch den errungenen Sieg schon hart genug“. Die durch obige Bezeichnung Getroffenen waren wirklich zu schleuniger Flucht genöthigt, um nicht dem ergrimmten Volk anheimzufallen: so Großrathspräsident Furrer, Bürgermeister Hirzel, Professor Dr. Keller, Oberrichter Wilhelm Füßli, Staatsanwalt Ulrich, die Regierungsräthe Weiß, Zehnder und Bürgi, Oberst Sulzberger, Major Uebel, der gewesene Kommandant der Kavallerie. Keller und Sulzberger entflohen in Kleidern des Evageschlechtes.

Das Volk aber feierte seinen Sieg, nach ruhig verlaufener Nacht, am 7. September Vormittags. Es hielt Landsgemeinde in der alten vorörtlichen Stadt in der ungeheuern Anzahl von zwanzigtausend Männern, auf zwei Plätzen vertheilt, der Mehrheit nach bewaffnet. Von der Bühne herab sprachen seine glücklichen Führer Rahn-Escher, Hürlimann-Landis und Andere vom Erlittenen und Errungenen, empfahlen Gehorsam der provisorischen Regierung, verkündeten die bevorstehende Auflösung des Großen Rathes und verhießen die baldige Begnadigung der Brandstifter von Uster. Die Versammlung verlief ohne Störung oder Exzesse; gegen Abend kehrte ein Theil des Volkes in seine Heimat zurück. Die provisorische Regierung aber umgab sich alsbald mit der erforderlichen Zahl Milizen und hatte zudem die

ihr großentheils ergebene Bürgerwache zu ihrem Schutz in Bereitschaft.

Zweiter Abschnitt.

Bundesanarchie. Eine Tagsatzung ohne Haupt; die Eidgenossenschaft ohne Tagsatzung. Reaktion in Zürich und durchgreifender Wechsel des politischen Systems. Wiederzusammentritt und Vertagung der Tagsatzung. Wortbruch der Eidgenossenschaft, am Kanton Wallis verübt. Rückkehr zur Vermittlung in Wallis. (Herbst 1839).

Das allgemein geübte und allgemein anerkannte Verfahren der Bundesbehörden bei Störung des innern Friedens in einem Kanton war dieses: auf Begehren der Regierung des betroffenen Kantons leisteten die Nachbarkantone oder die angerufene Tagsatzung nöthige Hülfe zur Erhaltung oder Wiederherstellung verfassungsmäßiger und gesetzlicher Zustände; konnte eine solche bestimmte Aufgabe nicht gestellt werden, so wurde schriftlich oder mündlich, gewöhnlich durch Abordnung von Repräsentanten, wenigstens zum Frieden gerathen, ein thätliches Zusammentreffen, vollends Blutvergießen unter den Entzweiten zu hindern gesucht. Wiefern die Tagsatzung selbst durch ihren Beschluß über Nichtintervention (vom 27. Dezember 1830) vom ursprünglichen Bundesrecht abgegangen, ist im ersten Bande erzählt worden. Die Aenderung der Verfassungen wurde damals als eine Nothwendigkeit angesehen und den Kantonen sollte in dieser Beziehung freie Hand gelassen werden. In der Hauptsache blieb jenes Bundesrecht bestehen, und Niemand zweifelte in den folgenden Jahren an der Befugniß und am Beruf der obersten Bundesbehörde, eine Kantonsregierung auf ihr Verlangen gegen ungesetzliche Angriffe zu unterstützen und, wenn der Fall solchen Begehrens auch nicht vorläge, wenigstens offene Thätlichkeiten und Blutvergießen, ohne Einmischung in streitige Fragen, zu verhindern. Diesen Grundsätzen hatten vornehmlich jene Kantone gehuldiget, welche, der Bundesreform abhold, sich die Erhaltung des Bundesvertrages vom Jahr 1815 zur Aufgabe gesetzt hatten, so wie jene, welche

bemüht waren, zwischen der Partei des Stillstandes und jener der Bundesreform, bald nach rechts, bald nach links sich wendend, die Waage zu halten und gefährlich erachtete Entscheide zu erschweren. Letztere Partei hatte jederzeit einen entschiedenen Abscheu vor blutigen Auftritten gezeigt und in allen vorgekommenen Fällen freundliche Intervention, zum Zwecke, wenn nicht der Vermittlung, doch wenigstens der augenblicklichen Einstellung der Feindseligkeiten, empfohlen. Als das schlagendste Beispiel erwähnt die Geschichte der am 22. August 1831 früh Morgens, vornehmlich auf das beredte Andringen des Gesandten von Zürich, Konrad von Muralt, von der Tagsatzung beschlossenen Intervention im Kanton Basel, mit der Forderung an dortige Regierung, jedes Blutvergießen sofort einzustellen, und dem Befehl an das aufgestandene Landvolk, sofort die Waffen niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren. * Seitens der Regierung von Basel hatte damals keinerlei Begehren vorgelegen, obwohl sie, repräsentirt an der Tagsatzung, die beste Gelegenheit hatte, ein solches anzubringen. Aber abgesehen von Bundesrecht und Bundespraxis geht aus der Natur staatlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse überhaupt hervor, daß in Fällen von Friedensstörungen gemeingefährlicher Art vorhandene legale Kräfte sich ins Mittel setzen.

Ein außerordentlicher Fall lag nun in Zürich vor: die Störung der innern Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, ein gewaltsamer Eingriff in beide; versuchte Abwehr der Regierung gegen den Aufstand hatte stattgefunden im Kanton, dem zur Zeit eben das vorörtliche Amt und mit diesem die Leitung der Tagsatzung, überhaupt aller eidgenössischen Angelegenheiten, zustand; die verfassungsmäßige Regierung des Kantons Zürich hörte selbst auf; eine vorörtliche Behörde bestand daher auch nicht mehr. Bestand eine Tagsatzung noch, oder bestand sie nicht? Das kam nicht in Frage, wohl aber, was ihre Pflicht sei und ihre Befugniß in der ungewöhnlich peinlichen und gefährlichen Lage.

* S. Band I, S. 203 und 204.

Die Tagsatzung war einberufen auf den 6. September Morgens; es hätte jenes oben erwähnte Kommissionsgutachten für Anerkennung und Einführung der neuen Verfassung von Wallis in Behandlung kommen sollen; der Präsident, Bürgermeister Heß, stellte die Sitzung noch in den Frühstunden ab. Die Gesandten der Stände hatten wenig Neigung, sich solch unbedingter Unthätigkeit hinzugeben, und hätten sie solche auch gehabt, so erlaubte ihnen die Pflicht und die Verantwortlichkeit gegen ihre Kommittenten nicht, jener bequemen Neigung Genüge zu thun. Mehrere Gesandten verlangten gemeinsamen Rathschlag, und da auf einen solchen bei dem Präsidenten einer in Auflösung begriffenen Kantonsregierung nicht abgestellt werden konnte, so richteten sie ihr Begehren an den Gesandten desjenigen Standes, welcher der eidgenössischen Rangordnung zufolge die erste Stimme, nächst dem Vorort, im Rathe der Eidgenossen führte. Schultheiß Neuhaus handelte in diesem Fall wie ein Mann, der seiner Stellung bewußt ist, ohne sie zu überschätzen. Seine kantonalen Pflichten gegen den Stand Zürich hatte er erfüllt, und auch die böswilligste Mißdeutung derselben könnte kein Glück machen. Am Vormittage des 6. September traten vornehmlich allgemein eidgenössische Rücksichten in den Vordergrund. Während mit allen Glocken der Stadt Sturm geläutet wurde, berief Neuhaus die Gesandten sämmtlicher Stände, mit Ausnahme von Zürich und Wallis, zu besonderer Konferenz in das Gebäude der eidgenössischen Kanzlei, auf Vormittags 11 Uhr. Tadel möchte höchstens die Verspätung auf sich ziehen. Die Gesandten erschienen, in sehr verschiedener Stimmung, beriethen hin und her, ohne das Rechte zu treffen, weil die parteiische Auffassung der Ereignisse es nicht zuließ. Der Bundesvertrag kannte keine Lage, in welcher eine Tagsatzung unmöglich gewesen wäre; am wenigsten war dieß in einem Augenblicke der Fall, wo die wohlbeglaubigten Gesandtschaften von zwanzig Ständen in der Bundesstadt anwesend waren, die Tagsatzung schon von länger sich konstituirt befand. Hatte nun unter ausdrücklichem und sehr entschiedenem Zuthun von Zürich das Votum eines Standes (Wallis) als für einmal eingestellt angesehen und er-

klärt werden mögen, so war das Gleiche wohl auch zulässig in Hinsicht auf einen andern, auf den Kanton Zürich. In dieser Beziehung waren die Kantone sich gleich. Uebrigens konnte es sich nicht von einem Ausschluß handeln: Zürich hätte in jener Lage nicht Theil nehmen können. Die versammelten Stände wagten indessen nicht, sich auf den höhern Standpunkt zu erheben: sie ließen erst noch in Frage stellen, was sich von selber verstand. So entspann sich einläßliche Erörterung über die Haltung im Allgemeinen, wie gegenüber von Zürich insbesondere. Die Gesandten von Glarus, Genf, Solothurn, Schaffhausen, Freiburg, Thurgau, Graubünden hielten Entfernung für das Beste; die Tagsatzung könne nicht an einem Orte bleiben, wo der Bürgerkrieg wüthe, alle Bande öffentlicher Ordnung gelöst seien, der Terrorismus selbst die Ansichten der Stände würde beherrschen wollen; so insbesondere Solothurn. Am eindringlichsten für die Entfernung sprach Oberst von Maillardoz, der Gesandte von Freiburg. Dabei wurden verschiedene Orte in Vorschlag gebracht, wohin sich die Tagsatzung zurückzuziehen hätte, um daselbst ihre ordentlichen Verhandlungen fortzusetzen. Ganz abweichend äußerten sich andere Gesandtschaften, wenn auch unter sich von sehr verschiedenem Standpunkt aus: die Gesandten von Luzern, Uri, St. Gallen, Basel-Stadttheil, Neuenburg, Waadt empfahlen eindringlich das Verharren in der Stadt Zürich, dem bundesmäßigen Sitze der Tagsatzung, wobei die einen als Grundlage annahmen, daß die Tagsatzung schlechterdings nur in der vorörtlichen Hauptstadt ihre Versammlung halten könne, Zürichs Eigenschaft als Vorort keinen Augenblick stillstehe, die andern überhaupt nicht einen Schritt thun wollten, der einer Flucht ähnlich gewesen wäre und die Autorität der Tagsatzung vollends vernichtet hätte, endlich weil sie im Grundsatze die Stellung der Tagsatzung ganz unabhängig erachteten von allem, was am Vororte vorgehen möge. Jene Kantone, die seiner Zeit das Extrem der Sarner Konferenz gebildet hatten, waren wesentlich von dem Beweggrund geleitet, den Umschwung in Zürich sich ruhig verlaufen, die Gegenrevolution vollenden und die konservative Partei ans Ruder treten zu

lassen. Das lag in ihren heißesten Wünschen, und mit sichtlichem Behagen blickten sie auf Ereignisse, welche ihrem politischen System eine glänzende, siegreiche Zukunft in Aussicht stellten. Umgekehrt war Meinung und Absicht der Gegner, die an der Spitze der liberalen Partei standen: den Rückschlag jener Ereignisse möglichst zu dämpfen, die freie höhere Stellung Namens der Eidgenossenschaft zu erhalten, das Haupt nicht zu beugen vor einer unter so beklagenswerthen Erscheinungen ausgeführten Reaktion. Ansichten dieses Zieles wurden geäußert durch die Gesandten von Luzern, St.Gallen, Waadt, Aargau. Es ist indeß nicht zu übersehen, daß die Berathung nur einen halboffiziellen Charakter hatte, die Voten als individuelle abgegeben wurden. Nicht weniger getheilter Meinung waren die Gesandten in Hinsicht auf das Verhältniß zum Kanton Zürich. Die Rolle der stabilen Partei haben wir schon gesehen: sie vergaß ganz ihrer so oft gerühmten Lehren von allerstrengster Legalität, von der Majestät der Regierungen, von ihrer Unantastbarkeit, von der Verwerflichkeit massenhafter Volksbewegung und vollends der Geltendmachung ihrer Ansprüche durch Anwendung der Gewalt; sie vergaß mit einem Wort ganz ihren so oft kundgegebenen Abscheu vor dem Aufruhr; sie hatte die Schwäche, ihre Sympathieen für denselben durch eine überruhige, fast schmunzelnde Haltung kundzugeben. Daher ihr Entschluß: aller Selbstthätigkeit der Tagsatzung mit Rücksicht auf die zürcherische Krisis entgegenzutreten. Die entgegengesetzte Meinung vertraten vornehmlich Baumgartner und Kasimir Pfyffer: vor sich sahen sie nur vollendete Anarchie, den Kanton ohne Regierung, die Parteien im Kampfe begriffen, einen Entscheid noch nicht gegeben, den glücklichen Ausweg noch nicht betreten; kein Mensch konnte wissen, ob die Schweiz nicht am Vorabend eines allgemeinen Brandes stehe, dem im günstigsten Falle nur die Tagsatzung zu steuern vermöchte, und welchem werkthätig vorzubeugen immerhin Pflicht der Bundesbehörde sei, gleichviel ob sie auf Erfolg rechnen könne oder nicht. In diesem Sinn rieth Baumgartner zu einem Aufgebot von achttausend Mann Bundestruppen und zur Wahl von eidgenössischen Repräsentanten, deren nächste

Aufgabe übrigens keine andere wäre, als, ohne Einmischung in die Streitfragen des Kantons, die äußere Ordnung zu handhaben. Dieses Votum war weit entfernt von der Absicht, die Waffen zu ergreifen für Wiederherstellung des Personals einer Regierung, die bereits als völlig zerstoben angesehen werden mußte. Kasimir Pfyffer, zweiter Gesandter von Luzern, sah die Aufgabe noch als ausgedehnter, die Lage als noch gefährlicher an und rieth zum Aufgebot von zwanzigtausend Mann, genau der gleichen Zahl, zu welcher Zürich seiner Zeit Hand geboten, als Abyberg mit einigen hundert Bewaffneten das Dorf Küßnacht besetzt hatte. Pfyffer's Ansicht neigte sich indessen mehr zur thätigen Intervention im Sinne der Herstellung der bereits durchlöcherten gesetzlichen Ordnung. * Bethätigung ohne irgend welche grundsätzliche Richtung wollte Waadt, vertreten durch Staatsrath Druey: augenblickliche Ernennung von Repräsentanten mit dem Auftrag zu vermittelnder Einwirkung auf die streitenden Theile. Die Berathungen wurden unterbrochen durch die Ankunft des eidgenössischen Kanzlers Amrhyn, mit der Meldung: Heß und die beiden Sulzer hätten sich zu gemeinschaftlichem Handeln an den Stadtrath und an das Zentralkomite gewendet. Es nahte das Auftreten der provisorischen Regierung. Ihre definitive Bildung wurde bald nachher (gegen 1 Uhr Nachmittags) durch den eidgenössischen Staatsschreiber von Gonzenbach verkündet; höchst interessanter Augenblick: eisig-kalte Stille der „Sarner“, heimliche Freude ausgedrückt auf den Gesichtern der Mittelpartei; große Betroffenheit der Liberalen. ** Endlich beschloß die Mehrheit, den Bürgermeister Heß anzufragen, ob er sich noch ferner als Präsidenten der Tagsatzung betrachte. Hiermit ging man aus einander. Abends fünf Uhr war neue Konferenz der Stände. Heß ließ die Antwort vernehmen: allerdings betrachte er sich noch als Präsi-

* Die Begründung liegt ausführlich in dem Sendschreiben an den Großen Rath von Luzern, vom 8. September 1839, von Dr. Kasimir Pfyffer.

** Baumgartner erzählt nun nicht mehr als Augen- und Ohrenzeuge, da er um die Mittagsstunde die Konferenz verlassen hatte.

denten des Vorortes und der Tagsatzung; er versicherte, diese möge (unter seinem Vorsitz) ruhig ihre Berathungen fortsetzen, nur werden seine zwei Mitgesandten nicht beiwohnen. * Die Berathung hatte nun einen heiklen Stoff gewonnen: kann Heß, der Präsident einer aus dem Aufstande hervorgegangenen provisorischen Regierung, als Präsident der Tagsatzung anerkannt werden? Für und wider wurde gesprochen, von den meisten Gesandtschaften im verneinenden Sinn; sie erklärten, daß sie auf Einladung des Bürgermeisters Heß in der Tagsatzung nicht erscheinen würden; zu einer Abstimmung kam es nicht; mittelbar war die Anerkennung dadurch versagt und die Berechnung der zürcherischen Reaktion, welche sich an die persönliche Zuziehung jenes Magistraten geknüpft, hatte fehlgeschlagen. Zur Abstimmung gelangte dagegen ein Antrag von Freiburg, die vorörtlichen Funktionen an den Stand Bern zu übertragen, somit auch den Sitz der Tagsatzung in dortige Hauptstadt zu verlegen. Vierzehn gegen sechs Stimmen verwarfen den Antrag. Ein Wegziehen der Mehrheit von Zürich hätte eine kleine Gegentagsatzung hervorgerufen; namentlich waren die Stabilen entschlossen zu bleiben und im eben erwähnten Sinne zu handeln. Mit jener Kraftäußerung war eine halbe Abdikation verbunden: die Konferenz beschloß, für einmal und auf unbestimmte Zeit die Sitzungen der Tagsatzung einzustellen. Dadurch war die Autorität des Bundes stillgestellt, man wußte nicht, auf wie lange und ob die Bundesbehörde in legaler Form sich wieder werde vereinigen können; der Bund war ohne Haupt, ohne Zentrum, ohne Leitung; nichts hatte Geltung, als die Konvenienz der Kantone, das Interesse der Parteien. Solchen schmählichen Zustand hatten, mehr noch als der Bundesvertrag, die Personen verschuldet, denen obgelegen, das Ansehen und den Einfluß des Bundes nach innen und nach außen zu wahren und festzuhalten. — Nach diesem Heldenstück stoben die Gesandten aus einander, holten mündlich oder schriftlich die Verhaltsregeln ihrer Stände ein

* Keller und Weiß, zu dieser Zeit wohl schon auf die Flucht bedacht, jedenfalls ausgestoßen.

oder gingen müßig, bis ihnen der Lauf der Ereignisse wieder zu Ehren half.

Die Stimmung in den Kantonen oder doch ihre Handlungsweise war durch dieselben Motive bedingt, welche bereits die Gesandten geleitet. Aller bemächtigte sich, obwohl das Geschehene vorzusehen war, eine unnennbare Ueberraschung. Sie waren plötzlich in eine neue Welt von Plänen zu politischen Aenderungen versetzt, welche unausbleiblich schienen. Von der einen Seite träumte man die Umwandlung aller Verhältnisse, die Rückkehr zu einer Politik, welche im Laufe der Jahre erfolglos geworden; von der andern war man auf Erhaltung des Gewonnenen bedacht, ohne dabei den unvermeidlich gewordenen Entwickelungen in Zürich Zwang anthun zu wollen. Ein Einschreiten auf dem Wege des Garantiekonkordates wurde stillschweigend verneint; ohnehin waren dafür Entwürfe weder gemacht, noch viel weniger zu einiger Reife gediehen. Wenn gleichwohl die sechs Kantone das bekannte Schreiben vom 5. September an die gefallene Regierung Zürichs erlassen hatten, so geschah es nicht, um im Gegensatze zu der Tagsatzung Konkordatskräfte in Anwendung zu bringen, sondern weil sie überhaupt nur in ihrem eigenen engern Kreise irgend eine Verständigung möglich erachtet hatten. Diese Ansicht hatte auch alsbald ihre Bestätigung in den allgemeinen Ständekonferenzen vom folgenden Tage gefunden und sollte sie später noch entscheidender finden. Von einer Intervention verstummte alsbald selbst die leiseste Anregung, nachdem die vollendeten Thatsachen ihre Macht ausgeübt. Im Schooße der einzelnen Kantonsregierungen wurde die neue Lage erwogen, zum Theil in Anwesenheit ihrer Standesgesandten, so namentlich in Bern, wohin Neuhaus, in Luzern, wohin Kopp, in St.Gallen, wohin Baumgartner sich persönlich begeben hatten. Die Ansichten dieser drei Kantone waren ungefähr dieselben: die geschehene Umwälzung in Zürich sei ein Ereigniß, über welches eidgenössischerseits nicht weiter einzutreten; eben so wenig aber würde es den Begriffen von gesetzlicher Ordnung entsprechen, die in den Nothstunden des 6. September geschaffene provisorische Regierung als vorörtliche Behörde anzu-

erkennen. In diesem Sinn erließ die Regierung von St. Gallen am 7. eine Mittheilung an die Tagsatzung und ein Kreisschreiben an die Stände. Wenn gleichzeitig die Bereitwilligkeit zur Mitwirkung für Herstellung der Ruhe und der verfassungsmäßigen Ordnung in Zürich ausgesprochen wurde, so war damit wenigstens nicht die Wiedereinsetzung einer Regierung gemeint, die für immer ihr Leben geendet.

Mittlerweile hatte die provisorische Regierung von Zürich vorsorglich gesammten Mitständen die Anzeige von ihrem Amtsantritt zugehen lassen und jede bewaffnete Intervention ausdrücklich abgelehnt mit Verdeuten, daß solche die traurigsten Folgen herbeiführen, jedenfalls die bundesbrüderlichen Zwecke ganz verfehlen würde. Die Verwahrung war eben so überflüssig als ungebührlich, da für Bewaffnung höchstens vereinzelte Stimmen aufgetreten waren, und auch diese wesentlich ohne das bestimmte Ziel der unmittelbaren Einmischung in die zürcherischen Zerwürfnisse, da zudem ohne weitläufige Vorbereitungen ein Aufgebot von Milizen zu erwähntem Zweck gar nicht möglich gewesen wäre. Die siegende Partei in Zürich schien ganz unfähig für solche Erwägungen. Am 9. versammelte sich auf den Ruf des Präsidenten der provisorischen Regierung der Große Rath in der Großmünsterkirche, sehr unvollständig bei Ausbleiben der geschlagenen Partei und des Präsidenten Furrer selbst, der vergebens protestirt hatte, nachdem seine Partei sich eben so vergeblich bemüht, einen „legalen" Gegengroßrath auf die Beine zu bringen. Zahlreiche Volksmassen hielten die Kirche und deren Umgebung besetzt, Tausende unter Leitung der bekannten Bezirkskomite's. Der Große Rath beschloß Anerkennung der provisorischen Regierung, so wie seine eigene Auflösung und neue Integralwahlen für den Rest seiner Amtsdauer bis 1842; nicht ohne Befremden hörte man bei diesem Anlaß von Seite eines jener Regierungsräthe, die früher für die Berufung von Strauß gestimmt, des Med. Dr. Zehnder, Worte des Einlenkens, weniger würdig, als das beredte Schweigen nach erlittener Niederlage. Die am meisten betrübende Erscheinung des Tages war abermals die herbe Beurtheilung anderer Stände. Viele ihrer

Gesandten wohnten der Versammlung als Zuhörer bei; gegen sie sich wendend sprach alt Bürgermeister von Muralt ernsten Tones gegen eidgenössische Intervention; feuriger, einseitiger, leidenschaftlicher im gleichen Sinne alt Oberrichter Ulrich; „eher würden sich die Zürcher insgesammt an den Grenzen zerhacken lassen, als fremde Einmischung dulden". So sprachen einflußreiche Männer noch am 9. September, ohne daß irgend eine einzige Handlung auch nur eines einzigen schweizerischen Standes vorlag, aus der man bestimmte Absichten auf eine Intervention hätte entnehmen können, ja nachdem alle und jede Wahrscheinlichkeit, daß davon nur die Rede sein werde, gänzlich dahin gefallen war. Die Vorwürfe im Allgemeinen, dann die immer wiederkehrende Bezeichnung eidgenössischer Truppen als „fremder", oder überhaupt einer eidgenössischen Dazwischenkunft als einer „fremden", hat manche jener redlichen Schweizer tief verletzt, welche das Mißgeschick hatten, eben zu jener Zeit Mitglieder der obersten Bundesbehörde zu sein. Die Geschichte zeichnet jenes herbe Wort auf, damit es nie mehr Wiederholung finde.

Für den Kanton Zürich waren nun die Dinge, wenigstens äußerlich, geebnet, wenn auch unter schweren Verlürsten, am Wesen und Werth der gesetzlichen Ordnung. Man sah das Ende der Anarchie voraus. Die Eidgenossenschaft als solche war weniger gelenkig. Seit der maßlosen Mißdeutung jenes mehrerwähnten Schreibens vom 5. September an die Regierung von Zürich hatte Niemand Neigung, eine irgendwie hervorragende Stellung einzunehmen. Sämmtliche Gesandtschaften (ohne Zürich, Glarus und Wallis) versammelten sich neuerdings am 11. September, dießmal bei der Gesandtschaft von Bern, zur Berathung der Lage, zur Entscheidung der Frage insbesondere, ob die Stände die provisorische Regierung Zürichs als vorörtliche Behörde, ihren Präsidenten auch als Vorstand der Tagsatzung anerkennen können, oder ob nicht vielmehr die Tagsatzung ihre Verrichtungen unter Leitung der Gesandtschaft von Bern fortzusetzen habe. Der Tagsatzung war von manchen Seiten ihre Unthätigkeit vorgeworfen worden; aber die Gründe solcher Unthätigkeit klärten sich alsbald

auf: Uri, Schwyz und Unterwalden, dann Freiburg, Tessin, Waadt und Genf mit Basel-Stadt stimmten für die Anerkennung des Zürcher Präsidiums; Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau nebst Basel-Land für das Gegentheil, einzelne mit dem Begehren, daß Bern sofort die Tagsatzung einberufen und leiten soll. Neuhaus erwiederte vorsichtig, daß er zu dem Gewünschten bereit wäre, wenn zwölf Stimmen solches verlangten, sonst aber unterbleibe seinerseits die Einladung. Ungewiß blieben die Stimmen von Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell und Graubünden; jene von Neuenburg war gegen jede Versammlung sowohl unter Zürich als unter Bern, und für das Zuwarten bis nach Wiedereinsetzung neuer Behörden in Zürich; die Legitimität war von dieser Seite ganz folgerecht vertreten: Neuenburg sah ein, daß die Revolution in Zürich so wenig gehätschelt werden dürfe als anderswo. Die Meinungsverschiedenheit unter den Ständen war jedenfalls so folgewichtig, daß die Tagsatzung weder vor- noch rückwärts gehen konnte. Uebrig blieb also nur das faktische Zuwarten, da die Tagsatzung, ohne Versammlung, sich auch nicht legal auflösen konnte, selbst wenn sie es gewollt hätte. Lauter denn früher war bei diesem Anlaß die veränderte Richtung beider Hauptparteien hervorgetreten: die stabile ging leichtfertig über einen Aufstand und eine Umwälzung hinweg; die liberale maß alle Ereignisse nach der strengsten Auffassung des Legalitätsgrundsatzes; der letztern Beweggrund war: das Volk habe vermöge der neuen Verfassungen *gesetzliche* Mittel in Fülle, seine Meinung und seine Rechte geltend zu machen, es bedürfe somit der Zuflucht zu den ungesetzlichen nicht mehr, wie ehedem. Nicht so genau mit der Gesetzlichkeit nahm es der Gesandte von Waadt, Staatsrath Druey: er vertheidigte die Volksherrschaft bis zu ihren letzten Konsequenzen, ohne sich um die Bedeutung der geschriebenen Verfassungen zu kümmern; der Kaiser von Rußland, sagte er, möge als Autokrat einen ihm mißbeliebigen Minister in den Tod schicken, nicht minderes Recht habe die Mehrheit des Volkes in einer schweizerischen Republik; dem Volke stehe selbst die tollste Geltendmachung seines Willens zu. Nach obigem Konferenzergeb-

niß veröffentlichten jene Stände, welche die unverschobene Fortsetzung der Tagsatzung unter Bern verlangt hatten, ihre bundesrechtlichen Ansichten durch offizielle Erklärung vom 12. September, entschlugen sich darin aller Verantwortlichkeit für die eingetretene Unterbrechung, verwahrten sich gegen alle und jede Ausübung vorörtlicher Funktionen durch die mehrerwähnte provisorische Behörde von Zürich und beharrten auf dem Begehren der schleunigen Wiederversammlung der Tagsatzung, unter Leitung von Bern, andern Gesandtschaften den Beitritt zu dieser Erklärung offen lassend. Es wäre eitel zu glauben, daß solche amtliche Veröffentlichungen, wenn auch nicht von unmittelbarem Erfolg begleitet, ohne Einfluß auf den Gang der Ereignisse gewesen wären. Sie trugen wesentlich bei, daß die Reorganisation in Zürich befördert wurde, die Reaktion in der übrigen Schweiz sich einer gewissen Zahmheit befleißen mußte. Das provisorische Zürich ließ eine Gegenerklärung folgen, in welcher die Verdächtigung wieder aufgefrischt wurde, als hätte die auch nur leise Besorgniß einer eidgenössischen Intervention die bekannten Ereignisse herbeigeführt; im Weitern wurde die unbedingteste kantonale Souveränetät nebst voller vorörtlicher Befugsame auch in gegenwärtiger außerordentlicher Lage in Anspruch genommen und baldige Wiedereinberufung der Tagsatzung verheißen.

Der neue Große Rath wurde gewählt; von den unmittelbaren Volkswahlen fielen nur fünfundsechszig auf alte Mitglieder (die mehrfachen Wahlen der gleichen Männer inbegriffen); zahlreich wurden die Bürger der Stadt gewählt. Kaum war für den früher hochgefeierten Gujer von Bauma noch ein Plätzchen zu finden gewesen, obwohl er namentlich in der Straußenfrage ernst mißbilligend gegen die Richtung der Regierung angekämpft hatte. Der Große Rath eilte, das staatliche Haus wieder zu bestellen: er ernannte eine neue Regierung, in welcher nur fünf der früheren Mitglieder saßen, an ihre Spitze Heß und Konrad von Muralt als Bürgermeister (so wurde Heß wieder durch förmliche Großrathswahl Amtsbürgermeister), dann Eduard Sulzer, Melchior Sulzer, Professor Kaspar Bluntschli, Erziehungsrath Ferdinand

Meyer, Heinrich Mousson, ehemaliger Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, auch Escher-Schultheß, welcher Mitglied der provisorischen Regierung gewesen, fast ohne Unterschied Männer, die schon länger her oder doch in jüngster Zeit in Opposition gegen die radikale Partei gestanden, auch solche von minderer Bedeutung, wie es in einem Kollegium von neunzehn Mitgliedern nicht anders sein konnte. Den hervorragenden Männern der neuen Regierung kam ohne Ausnahme eine gewisse anerkennenswerthe Mäßigung in ihrem politischen System zu statten; aber im Großen Rath war eine ultraistische Partei vorherrschend, welche durch erstere schwer nur gezügelt werden konnte. Begriff man anderwärts die unerläßlich gewordene neue Bestellung der Regierung, so fiel hingegen die außerordentliche Maßregel auf, die sich auch an die Gerichte wagte. Es wurde die Auflösung des Obergerichts und des Kriminalgerichts, gleichwie aller politischen und administrativen kantonalen Behörden beschlossen; Gnade fanden nur die Bezirks- und Gemeindebehörden. So duldete eine in Leidenschaft entbrannte Republik nicht, was sonst die Monarchieen, die konstitutionellen voraus, als ein Kleinod ansehen: die Unabsetzbarkeit der Richter. In Zürich wurden sie entfernt selbst bei verhältnißmäßig kurzer Amtsdauer, und doch wurde von der reagirenden Partei fortan ihre Vorliebe für die Gesetzlichkeit gerühmt. Auch andere seltsame Dinge geschahen: Amnestieen folgen in der Regel nach glücklicher Unterdrückung eines Aufstandsversuches, dießmal verkündeten solche die Sieger, welche einer mißfälligen Ordnung den Garaus gemacht; die Brandstifter von Uster wurden verheißener Maßen mit einbegriffen, kaum aus einem bessern Grund, als weil sie einer Landesgegend angehörten, welche die Fahne des Aufstandes zuerst geschwungen; mit Verfassung und Gesetzen war dieser Schritt in keiner Weise in Uebereinstimmung zu bringen. Endlich wurden dem Bürgermeister Heß als Mitgesandte zur Tagsatzung die neuen Regierungsräthe Melchior Sulzer und Bluntschli beigegeben. Ein Proklama des Großen Rathes vom 21. kündete dem Volke die getroffenen Maßnahmen an. Die Neuwahl gewisser Behörden wurde darin begründet wie folgt: „das Obergericht

und der Erziehungsrath waren theilweise noch aus Männern zusammengesetzt, die der christlichen Richtung im Volk entgegenstanden"; ihre Wiederversammlung hätte „dem Vaterlande neue Stürme erregt".

Im Anfang Oktobers erfolgte von Seite des Großen Rathes ein neuer Schritt, der die veränderte politische Richtung Zürichs noch anschaulicher machen sollte: er beschloß den Rücktritt aus dem Garantiekonkordat vom Jahr 1832, da es sich in der Erfahrung als überflüssig und unzweckmäßig erwiesen habe; erfolglos und verschollen hätte der Große Rath es richtiger genannt, wie im Verlaufe von sieben Jahren genüglich zu Tage getreten; erfolglos, weil es den ursprünglichen Zweck nicht erreichte, freiwillig angenommenes Grundgesetz für die Eidgenossenschaft zu werden; verschollen, da erst die Rundschreiben und Staffeten des Zürcher Zentralkomite's von 1839 es den Eidgenossen wieder in Erinnerung brachten. Da von dieser Seite, wenn auch grundlos, mit unermüdlicher Beharrlichkeit das Aufbrechen des Landsturmes dem spuckenden Konkordat beigemessen ward, so glaubten die Behörden wohl zu thun, durch einen raschen amtlichen Schritt auch ihren Unwillen über jenes Machwerk kund zu geben. Den übrigen Mitunterzeichnern des Konkordats meldete die neue Regierung Zürichs den Rücktritt durch Kreisschreiben; die betroffenen Stände ließen sich darüber in keinen weitern Verkehr ein; der Schritt von Zürich war ihnen vollkommen gleichgültig.

Endlich schlug die Stunde der Tagsatzung wieder; der Amtsbürgermeister von Zürich lud sie auf den 23. September ein, nachdem sie neunzehn Tage lang gefeiert; das Wiedersehn war beklemmend; alle Theile waren sichtbar ergriffen; bessern Rath konnte man nicht geben als den recht baldiger Auflösung. Das Verhalten Zürichs gegenüber der Eidgenossenschaft wurde noch einmal von einigen Ständen, so Bern, Luzern, St. Gallen, gerügt; von andern, von Tessin vornehmlich, die vollführte Revolution gepriesen; fünfzehn Stände anerkannten hierauf die neue und neu beglaubigte Gesandtschaft Zürichs, Luzern allein nicht; die andern ließen geschehen. Nach geleistetem Bundeseid ergriff Heß,

als Gesandter von Zürich, das Wort, rechtfertigte die Ereignisse, führte sie zurück auf den Grundsatz der Volkssouveränetät, bedauerte die Verblendung, welche den Zusammenhang der Dinge nicht erfassen wolle, und gedachte tadelnd der kundgegebenen Interventionsgelüste einzelner Kantone. Da erhob sich Neuhaus: „Ja, am 2. September sei er bei Heß gewesen, habe ihm auf den Fall der Noth Hülfe angeboten und bemerkt, daß man auf Bern zählen könne; Heß habe erwiedert: „„es wäre die Intervention sehr wünschbar, aber er glaube nicht, daß sie die Mehrheit erhalte."" Heß entgegnete auf diese Erinnerung: er gestehe offen, daß er in solcher Verblendung gestanden. Hiermit hatte das entsetzliche Zerwürfniß, wenigstens äußerlich, seine Endschaft erreicht.

Die bereits durch die Presse und in amtlichen Verhandlungen vielfach kundgegebene Absicht, auf die Grundlage der zürcherischen Staatsveränderung die bisherige Ständemehrheit durch eine andere zu ersetzen, an deren Spitze Zürich stände, sollte unverschoben ihre Bewährung in der Walliser Angelegenheit finden; Aufstände und Revolutionen sind nicht keusch. Der Große Rath von Wallis, hervorgegangen aus der nach den bindenden Vorschriften der Tagsatzung vorgenommenen Rekonstituirung, übte sein Recht, bestellte eine Gesandtschaft zur Tagsatzung in den Personen von Joseph Barman und Karl von Rivaz; diese hatten sich beeilt, in Zürich so förderlich einzutreffen *, um am 6. September der Tagsatzung beiwohnen zu können, an der Aufnahme, ja einer guten Aufnahme nicht zweifelnd. Noch in der Sitzung der Tagsatzung vom 4. hatte der Präsident der Tagsatzung angezeigt, er werde dieser Gesandtschaft den Zutritt zur Tagsatzung eröffnen, über ihre Kreditive möge sodann die Bundesversammlung verhandeln und entscheiden. An der formellen Legalität der neuen Zustände von Wallis waltete daher von dieser Seite noch am 4. kein Zweifel. Dieselbe Ansicht hatte sich ausgesprochen in dem früher erwähn-

* Früher nicht zugelassen, waren sie im Juli in ihre Heimat zurückgekehrt.

ten einhelligen Kommissionsbefund, und dieser Befund war gegeben worden mit Verwerfung aller von Oberwallis im Laufe der vorangegangenen Wochen gethanen Gegenschritte. Dort hatte nämlich eine vorschriftwidrige Abstimmung stattgefunden und der Bevölkerung waren durch alle erdenklichen Mittel die eidgenössischen Anordnungen, ihre Beweggründe und ihr wohlgemeintes Ziel vorenthalten, umgekehrt war alles in Bewegung gesetzt worden, die Gemüther zu erhitzen und mit der Besorgniß von Religionsgefahr zu erfüllen. Das Mittel leistete Dienst über alle Erwartung. Während das Unterwallis bei wirklicher Mehrheit der Bevölkerung, voller Regsamkeit für die Gründung der so lang ersehnten neuen Verfassung und bei vorwaltender Uebereinstimmung in diesem Streben, nur 8206 stimmende Bürger aufbringen konnte, von denen 7605 die neue Verfassung angenommen hatten, brachte Oberwallis als glänzendes Ergebniß seiner Abstimmung vom 25. August den Entscheid von 10,770 Bürgern, daß sie bei unveränderter alter Verfassung von 1815 verharren wollen; rechnete Oberwallis noch einige hundert Verwerfende in Unterwallis hinzu, so zählte die alte Verfassung eine Mehrheit von eilftausend meist entschlossener Anhänger. Achtung vor der Mehrheit, sagt der ächte Demokrate; Fälschungen aber haben Mühe, sich Achtung zu erwerben; man zieht sie zu Nutzen, unbekümmert um die moralische Wirkung. Die Vertheilung der Stellvertretung, wie sie sich durch die Spaltung gemacht, war bekanntlich dreiundvierzig gegen vierunddreißig; jene repräsentirten sonach ungefähr dreiundvierzigtausend, diese ungefähr vierunddreißigtausend Einwohner. Die Repräsentanzberechnung aber gründete sich ganz gesetzlich auf die nach eidgenössischer Vorschrift im Jahr 1837 vorgenommene Volkszählung. Das war ein schlimmer Umstand; aber Parteiführer wissen sich zu helfen; sie behaupteten, daß damals nicht richtig gezählt, mit andern Worten, die Eidgenossenschaft betrogen worden sei, damit die Betheiligten desto weniger an Geld und Mannschaft beitragen müssen *; sie bedachten aber nicht, daß ihre Wahrhaftigkeit in

* Jene Volkszählung war zum Behuf der Skalarevision angeordnet worden.

Sachen der Verfassung keine große Gunst ansprechen könne, wenn kurz vorher von gleicher Seite die Unwahrheit in offizielle Tabellen eingetragen worden. Der Versuch, die Eidgenossenschaft in der obwaltenden politischen Frage zu täuschen, war so grob, daß er zur Ehre des Oberwallis besser unterblieben wäre; denn bekannt ist, daß man bei allgemeinem Stimmrecht durchschnittlich mehr nicht als einen Stimmfähigen auf fünf Einwohner herausbringt; diese Zahl ungefähr hatte sich wirklich im Unterwallis ergeben, während in einzelnen Theilen des Oberwallis nach den eingereichten Tabellen mehr als ein Drittheil der Bevölkerung als stimmfähig angenommen wurde. Unbedenklich waren indessen Großkastellan Teyta und Bürgermeister Willa aus Oberwallis mit jenem gefeierten Ergebniß Anfangs September in der Bundesstadt eingetroffen, mit dem Befehl ihrer Obern, für Aufrechthaltung der alten Verfassung das Mögliche zu thun. Die Ereignisse von Zürich arbeiteten ihnen in die Hände.

Diejenigen, welche sich als die einzig berechtigten Gesandten von Wallis ansahen, Joseph Barman und Karl von Rivaz, mußten in Zürich feiern, gleich den längst akkreditirten Gesandten der übrigen Stände. Das war nicht die einzige Folge. Da in Zürich der Landsturm Sieger geblieben, so glaubte man in Oberwallis, auf dem gleichen Wege gute Geschäfte zu machen. Man gedachte aufzubrechen zu bewaffneter Selbsthülfe; in Leuk war alle Mannschaft vom fünfzehnten bis sechszigsten Altersjahr zur Bereitschaft aufgeboten; Waffen und Munition waren angekauft worden; schon sei, hieß es, eine Kompagnie als Vorposten in die zunächst oberhalb Sitten gelegenen Dörfer verlegt worden. In Folge dessen bot die neue Regierung Artillerie und Fußvolk zu ihrem Schutze nach Sitten auf; die Repräsentanten aber empfahlen den Behörden des obern Theiles gewissenhafte Einhaltung des Landfriedens und vernahmen umgehend bloß die ausweichende Versicherung, es seien ihnen Truppenbesammlungen auf der Brieger Straße unbekannt. Am bedauerlichsten war bei der neuen Sachlage die Stellung der Repräsentanten Schaller und Laharpe, die bereits um ihre Entlassung eingekommen waren, weil sie die

Rekonstituirung als eine vollendete Thatsache und ihre Sendung als erfüllt ansahen, dann, bitter getäuscht, durch die höchst gefährlich gewordene Lage in Wallis zurückgehalten wurden und verurtheilt blieben, in brennender Spannung auf die Wiederversammlung der Tagsatzung und deren endliche Beschlüsse zu warten.

Die neuen Verfügungen blieben nicht lange aus. Die Gruppirung an der Tagsatzung änderte sich wesentlich. Es gab Kantone, welche ein abgeschlossenes System hatten, andere welche ohne ein solches mehr der Strömung der Ereignisse und der vorherrschenden Meinung folgten. Da nun die frühere Mehrheit nur vierzehn Stimmen betragen hatte, so lief sie Gefahr, durch jede Schwenkung vernichtet oder doch gelähmt zu werden. Aber nicht bloß Schwenkung erfolgte, sondern Umkehr. Die in Zürich zur Herrschaft gelangte konservative Partei übertrug ihren Haß gegen örtliche politische Gegner auf Verhältnisse, welche damit in keinem innern Verbande standen: die Lage von Wallis und seine Zerrüttung war Folge innerer krankhafter Zustände, welche ihre Heilung verlangten, gleichviel welches im Uebrigen die Schicksale der Eidgenossenschaft seien. Irrthümlich erachtete die neue Regierung von Zürich: die Heilung könne auf Umwegen oder mit halben Mitteln erzielt werden, während auf ein unabweisliches Postulat ja oder nein gesagt werden mußte. Dieses Postulat war kein anderes als jenes der ungeschmälerten Rechtsgleichheit unter den Bürgern des gesammten Landes, mit Aufhebung der bisherigen Bevorzugung der weniger bevölkerten Zehnen. In Zürich selbst hatte die Umwälzung des 6. September jenen Grundsatz nicht anzutasten gewagt; im Wallis wollte das gleiche Zürich ihn nicht aufkommen lassen. So war einer der ersten Reaktionsgedanken der neuen Regierung: das von der Tagsatzung feierlich Beschlossene, feierlich Gewährleistete fallen zu lassen, statt dessen eine neue Vermittlung einzuleiten, unter dieser Form die Partei des Oberwallis als politisch befreundet zu unterstützen, den Einfluß und die Stellung der Reformpartei dagegen wenigstens zu lähmen, wenn nicht ganz neuen Plänen und Gestaltungen zu opfern. Das

wußten alle jene, welche man bisher zu den Schwankenden hatte rechnen können, und sie bauten darauf ihre eigene künftige Haltung. Jener Kommissionsantrag, der an einem der Züricher Schmerzenstage zur Welt gekommen, gelangte am 24. zur Ehre der Berathung an der Tagsatzung. Die Stände, welche auch früher die alte Walliser Verfassung hatten festhalten wollen, behaupteten folgerecht ihre Stellung und Meinung; ihnen war jene Verfassung immer noch die legale; in den neuesten Ereignissen erkannten sie die Unausführbarkeit des Rekonstituirungsbeschlusses, die Beweise, daß eine gewaltige Mehrheit für die alte Verfassung, nicht für die neue einstehe, und die Vorboten des Bürgerkrieges, falls man auf dem eingeschlagenen Pfad beharren sollte. Sie seien übrigens geneigt zur Vermittlung, nur solle sie andern, unparteisamen Repräsentanten aufgetragen werden. Dieß die erste Gruppe: ihr Ziel war einfach Wiederherstellung der alten Ordnung. Eine andere Gruppe bildete sich aus jenen Kantonen, welche weder durch feste Rechtsansicht noch durch ein solides politisches System sich bestimmen ließen, sondern mehr durch den Lauf der Ereignisse: es waren dieß Glarus, Zug, Freiburg und Schaffhausen. Der Rücktritt von Zürich zog auch sie nach. Um Gründe waren sie nicht verlegen: sie vermißten eine vorläufige allgemeine Volksabstimmung über die Revisionsfrage, fanden es zweifelhaft, ob das Oberwallis von dem Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse unterrichtet gewesen wäre, überhaupt manche Umstände geändert, einen neuen Vermittlungsversuch daher genugsam gerechtfertigt; neben diesem könne der Rekonstituirungsbeschluß doch noch fortbestehen. Eine hervorragende Stellung in dieser Richtung nahm der gleiche Gesandte von Freiburg ein, welcher früher so bereitwillig zur bewaffneten Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses gestimmt hatte, noch bevor sie nur in Frage gekommen war. Dagegen erwiederten die übrigen Stände der früheren Mehrheit, Bern, Luzern, St.Gallen und andere: alles Geschehene sei vorgesehen und bei den frühern Schlußfassungen berücksichtiget worden; im Ungewissen, wie sich Oberwallis verhalten werde, sei ausdrücklich erklärt worden, die Mehrheit der wirklich und laut Beschluß

Stimmenden werde Anerkennung finden; ihr Ausspruch werde gelten für den ganzen Kanton, die auf erwähnte Weise zu Stande gekommene Verfassung anerkannt werden; habe ein Theil des Landes einen eigenen Weg eingeschlagen, so sei dieß seine Schuld; das Mährchen von einer Mehrheit im Oberwallis sei durch die offizielle Bevölkerungstabelle von 1837 widerlegt; mit dem Versuch einer neuen Vermittlung werde auch der frühere Beschluß faktisch aufgehoben; sei man endlich so versessen auf Vermittlung, so hätte die Redlichkeit erfordert, am 11. Juli eben zur Vermittlung, nicht aber zur Rekonstituirung zu stimmen. Dem seit einiger Zeit her verabredeten Abfall war mit der kräftigsten Beweisführung nicht beizukommen; für die Anerkennung der neuen Verfassung und der sie repräsentirenden Gesandtschaft blieben nur noch neun Stimmen, jene von Bern, Luzern, Solothurn, St.-Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf, nebst den zwei Halbkantonen Baselland und Appenzell Außerrhoden. Zurückgetreten waren Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden.

Durch diese Stimmgebung wurde die Angelegenheit von Wallis in ein ganz neues Entwicklungsstadium getrieben: Es vereinigten sich zu einem Versuche „freundlicher Vermittlung“ die dreizehn Kantone: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt und Neuenburg, nebst Baselstadt. Anträge, der Vermittlung die Gewährung der Rechtsgleichheit als Grundlage zu geben, blieben ohne genügenden Anklang. Die bisherigen Repräsentanten wurden entlassen, aus der Mitte der Tagsatzung selbst neue gewählt: Bürgermeister Frey von Basel, Staatsrath von Maillardoz aus Freiburg, Bürgermeister von Meyenburg-Stockar aus Schaffhausen. Sie freuten sich ihrer Aufgabe, reisten schnell ab, über St. Moriz nach Sitten, empfingen an beiden Orten öffentliche Zeichen des Mißtrauens und siedelten sich dann sofort bei ihren politischen Freunden in Siders an. Das rekonstituirte Wallis entbrannte vor Zorn über den Wankelmuth und den Wortbruch, der im Namen der Eidgenossenschaft verübt worden. Von den entlassenen

Repräsentanten erwiederte der eine, Staatsrath Emanuel la Harpe, die amtliche Mittheilung mit einem Schreiben von geschichtlicher Bedeutung. Er hielt der Tagsatzung Wesen und Folgen ihres Rückschrittes vor: „Die neue Regierung von Wallis“, so sprach er, „kann Angesichts der eigenen früheren Beschlüsse der Bundesversammlung in keine Vermittlung eingehen; sie steht auf dem Boden, den die Tagsatzung selbst ihr gemacht; die betroffenen Walliser haben sich allen Anordnungen der Tagsatzung gefügt und hatten zum voraus die Garantie der Anerkennung für die befohlene Verfassung erhalten. Durch ihre neuesten Verfügungen hat die Tagsatzung mit einer zahlreichen, redlichen und wackern Bevölkerung ein unwürdiges Spiel getrieben; sie hat ihre gesetzliche Autorität abdizirt; sie zwingt die Kantone, anderswo als in der Tagsatzung ihre Stütze zu suchen; sie hat selbst den Abgrund gegraben, in welchen die Eidgenossenschaft stürzen wird. Wie könnte es auch anders sein? die Tagsatzung hat so eben ein feierlich gegebenes Wort gebrochen, ein ihren Befehlen treues Volk zum Vortheil Anderer geopfert, welche sie beschimpft und ihre Beschlüsse mit Füßen getreten haben. Was die Tagsatzung gethan, führt zur Trennung, obwohl neunzehn Kantone sie nicht gewollt. Mit Waffengewalt kann die Tagsatzung gegen *sie* nicht auftreten, sie wird keine Soldaten finden, welche das Grundelement der eigenen politischen Existenz, die Rechtsgleichheit, gewaltsam niedertreten helfen; geschähe es aber auch, so wird eine Mehrzahl Anderer aus dem Lager der Freiheit sich erheben und ein allgemeiner Bürgerkrieg ausbrechen!“ * Die Eidgenossenschaft erfuhr alsbald, wie wenig jene unlautern Schlußnahmen ihr frommten. In höchster Ungeduld erschöpfte die Tagsatzung den Kreis der übrigen Geschäfte und vertagte sich am 28. September, in der Meinung eines Wiederzusammentrittes, wenn die Angelegenheiten von Wallis ihn erheischen sollten. Sie hatte nur noch vier Sitzungen gehalten.

In wenigen Wochen hatte die Eidgenossenschaft ein Jahr=

* S. **Rilliet: Une année de l'histoire du Valais.**

zehend gelebt; von den Septembertagen des Jahres 1839 datirt der Versuch einer gewissen Wiederbelebung alter Politik und Grundsätze. Gutes und Schlimmes lief da mit und durch einander. Wollte man zurückkehren zu steifer Auslegung und Anwendung des Bundesvertrages von 1815, so war dieß mindestens unpraktisch, voraussichtlich erfolglos; immerhin wäre für solches System vollendete eigene Unparteilichkeit von Seite der nun in Zürich herrschend gewordenen Partei erforderlich gewesen, während sie schon in ihrem Entstehen eine unsägliche Befangenheit gegenüber den liberalen Kantonen kund gab. Wollte man eine gewisse Milde und weniger schroffe Behandlung der Landesfragen zur Geltung bringen: so war dieß eine sehr löbliche Absicht und sie fand bald bei der großen Mehrheit der liberalen Partei der Schweiz volle Anerkennung. Glaubte man aber mit schwankender Haltung und halben Maßregeln gordische Knoten lösen, hohe Zwecke erreichen zu können, so war dieß eine Ansicht, die noch alle Zeiten als schweren Irrthum bethätigten. Gedachte man schreiendem Unrecht und der Ausübung von Gewaltthaten ein System billiger Prüfung und gerechter Entscheide entgegen zu stellen: so lagen hiezu viele Ursachen in der Schweiz vor; allein eine oberste Landesbehörde, welche selbst die geheiligte Stellung des Richteramtes in den Bereich ihrer Reaktion zog und die Geduld nicht hatte, die ruhige, gesetzliche Abänderung im Personal abzuwarten, mußte sich übel ausnehmen, wenn sie einen Feldzug gegen die Willkür eröffnete. Ein unbestrittenes Verdienst hatte die zürcherische Umwälzung immerhin: maßlosen Einfluß ausländischer Elemente und die freche wegwerfende Behandlung religiöser Interessen und Ueberzeugungen in die Schranken der Bescheidenheit zurückgewiesen zu haben.

Dritter Abschnitt.

Die Gesammtheit der reaktionären Erscheinungen. Die Umwälzung im Kanton Tessin zu Gunsten radikaler Herrschaft. Die Vermittlung in Wallis abermals fruchtlos; Entscheid durch die Waffen zum Vortheil der neuen Verfassung. Der zweite Scheinfrieden unter den Eidgenossen. Das Ende des Berner Hochverrathsprozesses. (Vom Herbst 1839 bis eben dahin 1840.)

Die Vertagung der Bundesversammlung zeigte, wessen die Eidgenossenschaft in dieser Zeit am meisten bedürftig. Gemeinsamer Rathschlag über wichtige Dinge war nicht gedenkbar bei so heftiger Aufregung der Gemüther. Man mußte aus einander gehen, um sich später in günstigerer Zeit wieder zu sammeln. Ohnehin hatte Zürich den Satz aufgestellt und thatsächlich in Anwendung gebracht: Jeder Kanton wisse am besten, was ihm fromme; und was ihm angemessen bedünke, möge er auch durchführen, ohne Rücksicht auf den Bund und gemeine Wohlfahrt. So trat demnach eine düstere, unheimliche Stille in eidgenössischen Angelegenheiten ein; die Schweizer schwiegen und auch das Ausland ließ sich kaum hörbar vernehmen. Es liegt indessen außer Zweifel, daß den Mächten die geschehene Veränderung nicht unwillkommen war. Den lästig gewordenen Herzog von Montebello hatte Anfangs des Jahres Graf Mortier, Sohn des napoleonischen Herzogs von Treviso, als französischer Botschafter ersetzt. Er war persönlich Zeuge des Gefechtes vor dem Hotel Baur in Zürich, bewunderte die Leichtigkeit und die geringen Opfer, mit denen in der Schweiz eine wichtige Staatsveränderung vor sich gehe, so wie die imponirende Ausübung der Volkssouveränetät an der Versammlung unter Hürlimann-Landis am 7. September. Der österreichische Gesandte, Graf von Bombelles, gab aus Auftrag seines Kabinets der neuen Regierung von Zürich mündlich zu erkennen, daß deren Streben sich der Anerkennung der kaiserlichen Regierung zu freuen habe. Die Gesandten der Mächte mochten im Allgemeinen nun annehmen, daß ihre Stellung fürderhin eine günstigere sein werde.

Je blasser und stiller aber sich diese allgemeinen Verhältnisse gestalteten, um so rühriger wurde es von nun an in den einzelnen

Kantonen. Am Beispiele von Zürich war kund geworden, was alles mit Komite's, Petitionen, Volksversammlungen und Volkszügen auch in einer dem Jahr 1830 entgegengesetzten Richtung durchgeführt werden könne. Die Versuchung lag daher nahe, in andern Kantonen durch gleiche Mittel nach dem gleichen Ziele zu streben; man hielt nun überall vieles für möglich, was vorher kaum gedacht werden durfte, und, was schlimmer war, alles für erlaubt.

Der Unzufriedenen gab es besonders in jenen Kantonen, wo man, wenn nicht gleiche, doch ähnliche Gründe der Unzufriedenheit zu haben glaubte, wie früher im Kanton Zürich: Anhäufung beschwerender Neuerungen in Gesetzgebung und Verwaltung, und Verletzungen auf kirchlichem oder konfessionellem Gebiete, so in Luzern, Aargau, Solothurn, Bern, St.Gallen, Thurgau. Der Gedanke, allüberall zu vollständigem Systems- und Personenwechsel zu gelangen, lief durch die Gemüther; die Geistlichkeit hegte und nährte ihn; die katholische zumal war bedacht, sich eine günstigere Stellung zu erringen; die Klöster erwarteten neue Sicherung ihrer Existenz; katholische Landschaften, welche da und dort sich hintan gesetzt erachteten, sahen sich am Vorabend glücklicher Erringung der Ebenbürtigkeit neben vielfach bevorzugten protestantischen Landestheilen. Anderswo zählte man darauf, mißbeliebige Maßnahmen über konfessionelle Rechtsame oder Ansprüche rückgängig zu machen. Die Erscheinungen aller Tage nahmen sich aus, wie ein weitverzweigter geistiger Aufstand gegen gesammte Neuzeit und ihre Ergebnisse. Das Drängen gestaltete sich jedoch verschieden je nach der Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Kantons. Wo eine Verfassungsrevision ohnehin in Aussicht stand, wurde d i e s e Form der Reaktion gewählt; wo mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden für Genugthuungen im Einzelnen, hielt man sich an die Einzelnheiten. Das Letztere trat namentlich im Kanton St.Gallen ein. Nicht zufrieden mit dem günstigen Beschluß für erneuerte Unterhandlung zum Zweck eines eigenen St.Gallischen Bisthums, gedachte die katholische Partei jenen wichtigen Großrathsbeschluß zu stürzen, der dem Staate selbst das Recht zur Verfügung über allfällig

liquid werdendes Klostergut zuschied, so wie einen zweiten Beschluß, der den ersten bereits auf das Vermögen des Klosters Pfäfers angewendet hatte. Eine allgemeine Agitation wurde angehoben; durch sämmtliche katholische Gemeinden des Landes lief das Formular einer Bittschrift um Zurücknahme jener Beschlüsse, welche bald 14,583 Unterschriften zählte; der Große Rath hatte eine harte Probe zu bestehen: es mußte noch einmal erwogen werden, ob das den Konfessionen verfassungsgemäß eingeräumte Recht der Selbstverwaltung auch jenen Gegenstand beschlage oder nicht; es standen sich zwei unvereinbarliche Grundsätze entgegen: jener der Staatshoheit und jener der konfessionellen Autonomie; da indeß die Parteien sich nur in der Zahl, nicht im Wesen verändert hatten, so behielt der erstere die Oberhand. Aber der Mehrheit gegenüber standen drohend zweiundsechszig Katholiken von der Ueberzeugung durchdrungen oder doch geleitet, daß das Gut aufgehobener Klöster den Katholiken als solchen ausschließlich zur Verwaltung und Verwendung zufallen sollte. Je weniger die Staatsbehörde solcher Ansicht Raum geben wollte, um so tiefere Wurzel schlug in der weit überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung der Plan einer erweiterten, schärfer durchgeführten und staatsrechtlich besser gewährleisteten konfessionellen Trennung, als die im Jahr 1814 gegründete, im Jahr 1831 bestätigte Ausscheidung zu sein schien. Redner der katholischen Seite schienen vorauszusetzen, daß ihre Bevölkerung den bisherigen Zustand nicht länger dulden und, gleich dem Volke von Zürich, zur Selbsthülfe schreiten werde. Die Vertreter der Staatshoheit verkündeten daher den Ausspruch der Mehrheit als einen Sieg über die durch die halbe Schweiz zuckenden Reaktionstendenzen. Um diese Zeit tauchte bei vielen katholischen St.Gallern die Meinung auf: Abhülfe könnten sie nur finden, wenn die Wahl der Großräthe jeder Konfession den Bürgern derselben ausschließlich überlassen werde. Sie fand im Allgemeinen wenig Beifall; wohin soll es kommen, so fragten Viele ernstlich und sorglichen Gemüthes, wenn zuletzt alles, von oben nach unten, durch alle Stufen des Staatslebens hindurch, nach „Reformirt“ und „Katholisch“ ausgeschieden werden müsse?!

Eingreifender und folgewichtiger als in St.Gallen waren die Reaktionsbestrebungen in den Kantonen der mittlern Schweiz. St.Gallen hatte für sich eine nicht bloß tadellose, sondern im eigenen Land und außer demselben hoch gefeierte Verwaltung; die Mitglieder der Regierung genossen persönlichen Kredit. Weniger günstig waren alle diese Beziehungen anderswo, daher dort auch die Besorgnisse größer und die Einflüsse der Opposition mächtiger. Mit der offensten Sprache rückten sie in Luzern aus. Was Hürlimann-Landis, der Industrielle, im vorörtlichen Kanton Zürich durchgesetzt hatte, das unternahm im landwirthschaftlichen Kanton Luzern ein reicher und entschlossener Bauer. Wir waren schon früher im Falle, von Joseph Leu, dem Großrath oder „Rathsherrn" aus Ebersol, zu sprechen. Für und für hatte er seine Stellung behauptet, in einzelnen Fällen den Fortschrittsplanen des Liberalismus, so wie Allem Widerstand geleistet, was die freieste Ausübung kirchlicher Rechte und die ebenso freie Entfaltung kirchlicher Ansprüche zu gefährden oder einzuschränken schien. Nach dem Züricher Aufstand, der seinem Gemüth vollends entsprechen mußte, trat er entschlossener auf, und sein Auftreten hinwieder beweiset, daß die Führer der katholischen Hierarchie den Zeitpunkt als einen durchaus günstigen ansahen; denn Leu pflegte nicht ohne geistlichen Rath zu handeln und hielt solchen für werthvoller, als die Lehren der modernen Zivilisation. Im November 1839 brachte er bei dem Großen Rath eine Reihe von Vorschlägen ein, welche dessen ganze Handlungsweise in politischen und kirchlichen Dingen verurtheilten. Er verlangte den Rücktritt aus dem Garantiekonkordat, die Aufhebung der Badener Artikel und des Plazetgesetzes, dagegen die Unterhandlung eines Konkordats mit dem päpstlichen Stuhle zur Regulirung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Das war der politisch-kirchliche Theil seiner Begehren. Er griff auch in das nicht weniger Wichtige ein, in das Gebiet des Unterrichtes und der Erziehung, — er, der zwar ein verständiger Mann, ein kluger Bauer und trefflicher Landwirth war, kaum aber berufen, sich in Regionen zu versteigen, in denen selbst gelehrte und erfahrene Staatsmänner kaum Rath zu schaffen

wissen. Er verlangte nämlich, daß die höhere Lehranstalt den Jesuiten übertragen, das Schullehrerseminar und das gesammte Landschulwesen namentlich in religiöser Beziehung den kirchlichen Behörden untergeordnet werde. Er verlangte im Fernern für die Gemeinden das Recht freier Lehrerwahl aus der Zahl der geprüften Kandidaten. Großrath Leu erfaßte dann auch die Dinge materiellen Interesses: er ging dem Advokatenstand zu Leib, in welchem er, nach den luzernischen Gesetzen, eine ihm widerwärtige landesgefährliche privilegirte Kaste erblickte; zu diesem Behuf wollte er Aufhebung des Gesetzes über die Patentirung der Advokaten; er verlangte Rückkehr zu dem alten Maß und Gewicht, endlich, sehr empfehlenswerth, erweiterte Gemeindefreiheit. Aus den Anträgen Leu's brummte derselbe Unwille, welcher sich, wenn auch in anderer Form, in Zürich geltend gemacht hatte: Unwille über doktrinären Kulturliberalismus, über unbedingte Herrschaft der Juristen, die drückender schien als diejenige, welche ehedem die gestürzte Aristokratie geübt; Unwille über lästige Neuerungen in Sachen des materiellen Lebens; Unwille über vernachlässigte Pflege aller religiösen Interessen oder vollends feindliche Stellung der Behörden gegen dieselben; Unwille endlich über eine der Kirche entlaufene Schule. Was in Zürich Hürlimann-Landis mit seinen Komite's vorgenommen, das wagte Leu allein in stiller Verständigung mit seinen geistlichen Freunden. Die Liberalen von Luzern schalten jenes Streben als ochlokratisch, Leu und seine Freunde glaubten damit nur erlaubte demokratische Entwicklung zu fördern, die ihre genügende Berechtigung im proklamirten Grundsatze der Volkssouveränetät finde. Es versteht sich, daß Leu seine Gegner in der eigenthümlichen Motivirung seiner Anträge nicht schonte. Um so grimmiger war ihr Zorn. Dem Antragsteller wurde mit jenem Kapazitätenhochmuth begegnet, dessen verletzende Sprache nicht geeignet war, eine günstigere Stimmung bei der Leu'schen Partei zu wecken. Der lästige Mahner wurde durch eine mit dem Ausdruck der „Entrüstung" gewürzte Tagesordnung abgefertiget. Für Leu waren nur zweiundzwanzig gegen achtundsechszig gestanden. Aber bereits organisirte sich eine starke Partei unter dem

Volk nach dem Geiste Leu's; es wurde die religiöse Vereinigung in Bruderschaften zu Hülfe genommen; die Absicht, mit dem „Radikalismus“ abzurechnen und für immer aufzuräumen, setzte sich je mehr und mehr in den Köpfen des Landvolkes fest. Mit Sehnsucht harrte es auf den nahe stehenden Revisionstermin, um zu entscheidendem Kampf und durch diesen zu vollem Siege zu gelangen. Ein Theil der radikalen Führer Luzerns hatte nichts versäumt, um diese Stimmung groß zu ziehen. Sie hatten gejubelt ob der Wahl des Dr. Strauß in Zürich, sich öffentlich als Gesinnungsgenossen seiner Berufer erklärt, in Straußens Christenthum endlich die wahre Religion begrüßt. Sie hatten sich nicht gescheut, die Verwirrungen Anderer zu unterstützen, wo möglich noch zu überbieten. Aber hatte jenes Ereigniß das protestantische Volk von Zürich bis zum Fanatismus gereizt, wie sollte erwartet werden, daß die Katholiken von Luzern, mehr noch als die Zürcher den Mahnungen der Geistlichkeit zugänglich, jene Zeichen der Zeit widerstandslos hinnehmen würden?

Gesinnungsverwandt zum Volke von Luzern standen von länger her die benachbarten katholischen Bezirke des Kantons Aargau. Auch diesem stand, nach Inhalt des Grundgesetzes selbst, eine Verfassungsrevision auf das Jahr 1840 bevor. Die Fehden über kirchliche und klösterliche Dinge waren mit der militärischen Besetzung von 1835 nicht nur nicht beendigt, sondern griffen je mehr und mehr in das tägliche Leben ein. Unversöhnliches konnte sich nicht versöhnen. Die Klöster waren gedrückt durch die ihnen aufgedrungene Verwaltung; über die Verrichtungen einzelner Geistlichen, zumal wenn sie persönlich im Klosterverbande standen, ergaben sich von Zeit zu Zeit Anstände, bei denen die Regierung, mehr noch ihre Beauftragten, mit aller Härte einer verweltlichten Gesinnung und eines eingewurzelten politischen Hasses zu Werke gingen; die Kollaturverhältnisse waren angegriffen durch einen Gesetzesvorschlag, der alle Wahlrechte der Regierung einhändigen sollte. Es war ein Kampf auf Leben und Tod zwischen zwei unvereinbarlichen Systemen und ihren beidseitigen Trägern. Anwandlungen zum Einlenken waren erfolglos geblieben oder hatten sich

bei den Verletzten kein Vertrauen erworben. Die Züricher Ereignisse blieben daher auch hier nicht ohne Nachwirkung; in ihnen fand die große Masse der unzufriedenen Katholiken neuen Antrieb zu neuer Schaarung. Männer, welchen die Lage der katholischen Bevölkerung unerträglich geworden und die überdem in den Maßnahmen gegen die kirchlichen Behörden und gegen den freien Bestand der klösterlichen Korporationen nichts anderes als tyrannische Bedrückung erblickten, sammelten sich, um in einer revidirten Verfassung die Garantieen zu finden, welche sie bei dermaligem Bestand der Dinge schmerzlich vermißten. Sie schienen nicht zu ahnen, daß, bei schneidendem Zwiespalt in den Grundsätzen, Verfassungsformen weniger als die Gesinnungen entscheiden. Sie rathschlagten in Bünzen, was zum Besten des Landes vorzukehren, organisirten sich als Komite, wurden alsbald in Untersuchung gezogen und erhielten den Befehl sich aufzulösen. So ehrte die Regierung von Aargau das freie Vereins- und das Petitionsrecht. Das Komite aber berief sich auf die Verfassung und wartete inzwischen den Gang der Ereignisse ab. Aber nicht bloß in diesem Landestheil sehnte man sich nach neuer Ordnung. Begierlichkeiten aller Art machten sich kund in den Bezirken protestantischer Bevölkerung; in den ersten Tagen Novembers rathschlagten Volksversammlungen für baldige Einleitung zu neuem Verfassungsrath. Die Regierung ermangelte alles Ansehens, hatte im Laufe mancher Jahre wenig geleistet, die schönste Zeit in Befehdung kirchlicher Einrichtungen verloren, weder durch Gesetzgebung noch Verwaltung befriediget. Von daher ein wirrer Ruf nach Veränderung und Besserung, ohne irgend eine bestimmte Richtung, als bei jenen, welche sich die Wahrung ihrer konfessionellen Rechte vorgenommen hatten. Die allseitige Bewegung zu meistern, schritt die Regierung mit einem eigenen Antrag ein und der Große Rath beschloß, in Genehmigung desselben, baldige Vornahme der Verfassungsrevision und deren Regelung durch ein zu erlassendes Gesetz (10. Dezember 1839). Die Regierungspartei hoffte glimpflichen Ausgang für den Kanton, vor allem für ihr ämterreiches Herrschen.

Von Luzern und Aargau reichte der Drang nach Befriedigung lang gehegter und unbefriedigt gebliebener Wünsche nach Solothurn hinüber, wo sich ebenfalls Tage der Prüfung vorbereiteten.

Der bernische Jura, noch immer nicht zur Ruhe gelangt, verfolgte beharrlich das Ziel der Selbstregierung. Stockmar und seine politischen Freunde Hoffmeyer und Moreau waren weit entfernt, die bis dahin meist erfolglos gebliebenen Begehren fallen zu lassen. Sie gingen leitend dem gesammten Lande voran, veröffentlichten ein Programm zu Formulirung seiner Wünsche und veranlaßten eine Fluth von Petitionen an den Großen Rath mit folgenden Hauptbegehren: Errichtung einer eigenen katholischen Oberbehörde für die Leitung des Erziehungswesens dieses Konfessionstheiles, in Verbindung hiermit die Einführung eines für den Jura besonders berechneten Erziehungssystems; sodann: nicht nur die Beibehaltung des im Jura bestehenden Finanzsystems, namentlich der Grundsteuer und des Katasters, sondern auch Verminderung der Grundsteuer im Verhältniß zu den Abgaben des alten Kantons; Errichtung einer eigenen jurassischen Kommission zur Vorberathung aller diesen Landestheil angehenden Geschäfte, mehr anderes von weniger allgemeiner Bedeutung. Weit entfernt also, sich mit den allgemeinsten Zusicherungen zu befriedigen, welche der Große Rath im Juni gegeben, strebte der Jura nach Unabhängigkeit in den wichtigsten geistigen und materiellen Beziehungen: es sollte das Erziehungswesen der Katholiken nicht länger der einseitigen Leitung einer meist aus Protestanten zusammengesetzten Behörde anvertraut bleiben, das ganze Land überhin mit eigenen höhern Unterrichtsanstalten ausgestattet werden; nicht befriediget mit dem eigenen Steuerfuß, wollte sich der Jura für Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt durch eine Art Sonderregierung eine sichere eigene Stellung gründen. Es war nicht viel anderes, immerhin nicht weniger, als was anderswo die Gemüther bewegte. Aber eigenthümlich war im Jura, daß sich Männer radikaler und konservativer Richtung zu demselben Werke Hand geboten hatten, um so ernster die Lage für Bern. Stets bei der Hand mit einem Kommissär, sandte die Regierung auch in diesem

Fall wieder einen solchen in der Person des Regierungsstatthalters Müller von Nidau nach Pruntrut ab, nachdem sie schwer nur auf unverweiltes militärisches Einschreiten verzichtet hatte. Milder war der Beschluß der Regierung, durch eine eigene Kommission aus dem Jura die Bedürfnisse und Wünsche dieses Landestheiles genau zu würdigen und darüber umfassende Anträge vorbereiten zu lassen (2. April 1840). Da indessen Stockmar seine Agitation nicht aufgab, glaubte die Regierung sich endlich genöthiget und berechtiget, gegen ihn den Arm der Justiz anzurufen. Stockmar entging dem Haftbefehl durch Flucht und mied von dann an längere Zeit den Kanton Bern und selbst die Schweiz. Es entspann sich gegen ihn ein Hochverrathsprozeß, während eben noch die Folgen eines andern Prozesses gleicher Art aus dem Jahr 1832 in Frage lagen. Im Jura kehrte die Ruhe und Abspannung wieder, wenn auch nicht die Zufriedenheit.

Dießseits der Alpen mit Verlüsten bedroht, machte das liberale Herrscherthum jenseits des Gotthard's eine ungerechnete Eroberung. Wie wenig die Verfassungsreform des Kantons Tessin vom Jahr 1830 die wirklichen Zustände zum Bessern geführt, ist vorangehend bereits gemeldet. Sie blieben ungefähr dieselben auch in der Folge. Mit Mühe brachte der Kanton die Mittel zu fortan kostspieliger Verwaltung zusammen, und troß der hohen Zölle, der ergiebigsten Einnahmsquelle, stieg die Schuldenlast auch ferner. Eine Regierung bestand auch in den neuern Zeiten mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit. Der Wechsel des Hauptortes und die Gewohnheit der Mitglieder der Behörden, ihren Privatgeschäften emsiger nachzugehen als denen des Amtes, ließ jenen geordneten Gang der Verwaltung nicht aufkommen, welcher manche andere Kantone deutscher und französischer Zunge auszeichnet. Oeffentliche Aemter für persönliche Interessen auszubeuten, blieb unzerstörbare schlimme Sitte. Einer der einflußreichsten Männer der dreißiger Jahre war Konrad Molo von Bellenz, auch häufig Gesandter an der Tagsatzung. Die radikale Partei wirft ihm vor, daß er der Staatsverwaltung wieder denselben Charakter der Bestechlichkeit und der Verschleuderungssucht aufgeprägt habe, welcher den Abscheu gegen

die vorangegangene Regierung hervorgerufen. Viele Eidgenossen wollten dagegen in Konrad Molo einen durchaus rechtlichen und hochachtbaren Mann erkannt haben. Bleibt so noch manches Dunkel über die innern Zustände, so weiß man um so genauer, wie Tessin es in eidgenössischen Fragen gehalten. Streng kantonal gesinnt bei Anlaß der Bundesrevisionsversuche in den Jahren 1832 und 1833, huldigte es ferner unentwegt der unbedingtesten Anwendung der Kantonalsouveränetät; es wahrte seine Selbstständigkeit, verwarf jede Zentralisation, suchte eidgenössische Einmischung in innere Angelegenheiten bei allen Anlässen von sich fern zu halten. Die von vier zu vier Jahren wiederkehrenden Integralerneuerungen des Großen Rathes trieben das System auf die Spitze, so hoch hinauf, daß einst der Gesandtschaft wegen allzu beschränkter Kreditive der Zutritt in die Bundesversammlung versagt werden mußte. Aufklärungstendenzen und die Erhaltung bestehender kirchlicher Zustände lagen im Tessin im Kampfe wie anderswo; aber der Geistlichkeit war es ein Leichtes, sich der Neuerungen zu erwehren. Die Priester fuhren fort, von der Kanzel hinweg in den Rathssaal überzugehen, erachteten endlich selbst die Uebernahme der Gesandschaft an die Tagsatzung mit ihrem Hirtenamte verträglich. Eines ihrer politischen Häupter, Pfarrer Johann Joseph Calgari in Faido, war erster Gesandter des Kantons an der Tagsatzung von 1839. Schon der Umstand indessen, daß der Abbate Vinzenz d'Alberti aus Olivone, auch dem geistlichen Stand angehörend, viele Jahre hindurch Staatsschreiber, dann Mitschöpfer der Verfassung von 1830 und Gesandter an die Tagsatzung, später Staatsrath, der gleichen Partei sich zuwendete und den Bestrebungen der sogenannten Patrioten sich entfremdete, berechtiget zum Schlusse, daß es trüb auf beiden Seiten aussah.

Im Februar 1839 waren die Großrathswahlen so ausgefallen, daß sich keine Partei für überwunden hielt. Der Mai aber gab den Ausschlag; im Laufe der ordentlichen Sitzung wurden die Radikalen im Großen Rathe von ihren Gegnern durch Verständigungen geschlagen, denen sie nicht gewachsen: es ent-

stand ein Bund der Geistlichen * und der Staatspächter, diese hier mächtig durch die Zoll-, Salz- und Straßenunterhaltspachten; beide Theile zusammen warben um ehr- und geldgeizige Gehülfen, die öffentlichen Angelegenheiten ganz in eigene Hand zu bekommen. Das letztere soll durch eine große Summe Geldes, auf dem Wege der Bestechung einer Anzahl Großräthe, geschehen sein. Was noch übrig geblieben von Beamteten der liberalen Partei, mußte nun weichen, wie das Gleiche später in Zürich geschah.

Zur richtigen Kenntniß der Zustände von Tessin gehört auch, daß wie in einigen deutschen Kantonen die Flüchtlinge aus Deutschland, so im Kanton Tessin jene aus den benachbarten italienischen Staaten auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten bedeutsamen Einfluß übten. Unter diesen Fremden oder fremd Gewesenen standen oben an zwei Brüder Ciani aus Mailand, mächtig durch Reichthum, seit ihrer Flucht aus der Lombardei im Jahr 1821 beharrliche Förderer der Revolutionirung Italiens wie früher. Der eine von ihnen, Jakob Ciani, war schon im Jahr 1834 von der österreichischen Polizei als einer der Vielen bezeichnet worden, deren Wegweisung wegen Störung der nachbarlichen Verhältnisse unerläßlich sei, darum auch verlangt wurde. Die Brüder Ciani waren indessen tessinische Bürger, Jakob auch tessinischer Großrath geworden, beide um so mißfälliger der Partei im Kanton Tessin, welche mit der lombardischen Regierung in Frieden zu leben gedachte und überhin die Propagandapolitik verwünschte, für welche das Brüderpaar nicht nur sprach, sondern auch bezahlte.

Die politische Vernichtung, welche mittlerweile die liberale oder radikale Partei in Tessin getroffen, trieb sie zur Anwendung der äußersten Mittel, verlorne Stellung wieder zu gewinnen. An Schützenfesten wurde lauter Unwille über die Regierung ausgesprochen; heftiger Preßstreit entbrannte. Vom Reden und Schreiben schritten die Unzufriedenen zur Bildung bewaffneter Vereine

* Von hundertvierzehn Mitgliedern des Großen Rathes gehörten sechszehn dem geistlichen Stande an.

in der Form von Schützengesellschaften. Das Mittel zu siegreichem Sturm war nun gefunden: es handelte sich nur noch um dessen rücksichtlose Anwendung. Was auf solchem Wege möglich, hatte man am 6. September in Zürich erprobt. Der Jubel über dortige Ereignisse war zuerst auf Seite des reaktionären Regiments. Wie der Gesandte Tessins in Zürich, der Pfarrer Calgari, sich in Lobeserhebungen über den Züricher Aufstand ergossen, so hallte es wieder im Tessin. Aber bald sollten die Machthaber die Gefahr des gegebenen Beispiels am eigenen Geschicke kennen lernen. Die Schützengesellschaften nahmen drohendere Miene an, die Regierung hielt sich bereits für gefährdet, und da die militärische Organisation der Milizen eben nicht glänzend war, zog sie Schaaren von ergebenen Bauern aus den nahen Thälern herbei und bewaffnete sie (Ende Oktobers). Die ernste Haltung dieser Leute flößte den ebenfalls versammelten Schützen Achtung ein. Diese zogen ruhig nach Hause und die Bauern mußten ein Gleiches thun. Im Staatsrath kam es sodann (Anfangs November) zu heftigen Erörterungen über jene außerordentlichen Maßnahmen, die bloß von einer Minderheit getroffen worden waren. Staatsrath Franscini interpellirte und erhielt ein paar Tage später nur allgemein gehaltene Aufschlüsse in schriftlichem Präsidialbericht. Die Mehrheit des Staatsraths, den Sturm ahnend, der sie bedrohte, sann auf wirksame Gegenmittel. Sie beschloß außerordentliche Einberufung des Großen Rathes auf den 18. November, wozu die in Folge von Ueberschwemmungen eingetretene Straßen- und Brückennoth einen guten Vorwand lieh; in der Wirklichkeit handelte es sich um Aufhebung der Schützengesellschaften, Einschränkung der Presse, Ausstoßung Franscini's, wie in Bern gegen Stockmar geschehen, dann um Gleiches gegen Jakob Ciani, dessen Bürgerrecht, wiederholt vom Großen Rath anerkannt, von der jetzt herrschenden Partei bestritten wurde. Die Liberalen von jenseits des Monte Cenere blieben aus; nur zehn bis zwölf von dieser Partei erschienen; die Gegner zählten fünfzig. Die Regierungspartei schritt nun an's Werk. Der Staatsrath selbst zwar trat sachte auf und klagte nur in allgemeinen Ausdrücken über

gegnerische Gesinnung. Motionen sollten das Eis brechen. Der Sohn des gewesenen Landammanns Quadri beantragte die Ausstoßung Ciani's aus der Behörde und dessen Vertreibung aus dem Lande. Sie geschah; bald nachher folgten Preßbeschränkungen, namentlich die Bedingung einer Bürgschaft von dreitausend Franken für jedes Blatt; — dann ein Gesetz gegen die „bewaffneten Vereine“, wodurch die Hauptschützengesellschaft nebst ihren Töchtergesellschaften getroffen war. Eine allgemeine Vollmacht für den Staatsrath zu Truppenaufgeboten schloß die Reihe der Sicherheits- und Gewaltmaßnahmen. Diesen aber folgte eine zumal im südlichen Kantonstheil schnell um sich greifende Aufregung. Am 4. Dezember Vormittags erschien bewaffnete Macht von der Standeskompagnie in Lugano zur Verhaftung eines Bürgers. Es setzte Tumult ab. Die Bürger bewaffneten sich. Die Munizipalität erklärte sich permanent. Bald ward auch die Trommel gerührt, es wurden die verborgenen Waffen, darunter vier Kanonen, von der Munizipalität zu Handen genommen, der Regierungsstatthalter in Haft gesetzt. Der Aufstand der Luganeser verbreitete sich bald über andere Kreise. Chiasso, Novazzano, Mendrisio brachen auf und hielten glänzenden Einzug in die Stadt. Gleicher Zuzug von Ponte Tresa, vom Kreise Sessa, von Novaggio. Der Freiheitsbaum ward aufgerichtet. Oberst Luvini übernahm den Befehl über die bewaffnete Mannschaft, zog am 6. früh mit 600 Mann nach Bellinzona, besetzte es Abends, hielt hier Nachtlager, marschirte am folgenden Tag auf Locarno, Sitz der Regierung, und empfing unterwegs von dorther eine Deputation, die für die Stadt Sicherheit der Personen und des Eigenthums verlangte, und unter der Bedingung erhielt, daß auf jeden Widerstand verzichtet werde; am 7. Dezember Nachmittags war er Meister des tessinischen Hauptortes, von wo sich die meisten Mitglieder der Regierung, ohne irgend einen ernsten Versuch zur Vertheidigung, bereits geflüchtet hatten. Sonntags den 8. früh wurde unter Vorstand von Oberst Luvini Volksversammlung gehalten. In seiner Rede schilderte er vorzugsweise die schändliche Käuflichkeit, welcher alle Staatsangelegenheiten preisgegeben worden. Es wurde

eine provisorische Regierung bestellt, an ihrer Spitze Stephan Franscini, nach Ablehnung Luvini's, und verschiedene andere Beschlüsse gefaßt, die am nächsten Tage wie folgt proklamirt wurden: Das Volk verlangt die Integralerneuerung des Großen Rathes, die Erneuerung aller Gerichtsbehörden, daher auch eine neue Bezeichnung der Kandidaten zu deren Besetzung, der Friedensrichter u. s. w., die Erneuerung endlich des Staatsrathes; es verlangt, daß die Urheber der von letzter Großrathsversammlung verübten Gewaltthaten in Anklagezustand versetzt oder bis zu voller Rechtfertigung wenigstens von der Wahlfähigkeit in den Großen Rath ausgeschlossen werden. Bis zur Erfüllung dieser Begehren werde die dermalige Bewaffnung fortdauern. Gegen die provisorische Regierung wurde von den Führern des Aufstandes die Erwartung ausgesprochen, sie werde in der nächsten Proklamation das Volk versichern, daß die Religion seiner Väter geschützt und geachtet, jede Vorschrift der katholischen Religion insbesondere gehandhabt werden soll. Von sechs Mitgliedern des Staatsrathes ging schriftliche Niederlegung ihrer Stellen aus Canobbio ein. Die provisorische Regierung meldete den Ständen das Geschehene durch Kreisschreiben und bezeichnete als Ursache der allgemeinen Schilderhebung des Volkes: die neuesten Maßnahmen gegen die Presse und gegen die Schützengesellschaft, dann die Expulsion eines Bürgers und Beamteten, der seit 1830 selbst Mitglied des Großen Rathes gewesen. Die Brüder Ciani setzte sie alsbald wieder in ihr Bürgerrecht ein, womit auch der vorangegangene Verbannungsbeschluß fiel; sie trafen wenige Tage nachher in Locarno ein und wurden mit Jubel empfangen. Der neue Große Rath wurde im Sinne der Sieger gewählt, ebenso der Staatsrath. Luvini war von dieser Zeit an und für länger das politische Haupt des Landes, Franscini die Seele der Verwaltung. Die liberale Partei der Schweiz freute sich der ganz unerwarteten Erwerbung, die meisten ihrer Anhänger ohne zu erwägen, daß wenn sie den Aufstand in Zürich verdammt hatten, sie gleichen Ausspruch auch über jenen von Tessin zu fällen hatten. Das thaten nur solche, die grundsätzlich der Ansicht waren, daß Ge-

walt kein Recht schaffe und das Volk sich allerwärts mit der reichen Ausstattung an verfassungsmäßigen Befugnissen hätte begnügen und behelfen sollen. Die Zürcher Regierung war betroffen über die fatale Nachahmung; man sprach dort anfänglich von Intervention, mußte aber diesen Gedanken in Folge der raschen Entwickelung der Ereignisse fallen lassen. Auch die benachbarten Regierungen der Lombardei und der sardinischen Staaten, obwohl sie treue Anhängerschaft an den vertriebenen Behörden von Tessin verloren hatten, fügten sich in das Unvermeidliche und traten bald in ordentlichen Amtsverkehr mit der neuen Regierung ein.

Die Herrlichkeit der drei eidgenössischen Repräsentanten und Vermittler im Wallis war bald zu Ende. Zurückgewiesen vom Unterwallis mit Inbegriff von Sitten und Umgegend, welche Landestheile zusammen unter der auf Geheiß der Tagsatzung zu Stande gekommenen Verfassung lebten und unter Behörden, welche entschlossen waren, ihre formell legale Stellung unter allen Umständen zu behaupten, sahen sich die Repräsentanten genöthigt, ihren amtlichen Verkehr und ihre ganze Wirksamkeit auf das obere Land zu beschränken. Hier pflogen sie genauesten Untersuch über die Abstimmung vom 18. August, und wie es sich mit den berühmt gewordenen 10,770 Verwerfenden verhalte, ohne Zweifel zur Beweisführung, daß jene neue Verfassung von der wirklichen Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Gesammtkantons verworfen worden sei. Sie übersahen dabei, daß, wollte die Eidgenossenschaft demjenigen Landestheil kein Gehör schenken, welcher nach ihrem Auftrag gehandelt, sie noch viel weniger mit derjenigen Partei sich befassen konnte, welche ihre Beschlüsse mißachtet hatte. War die Abstimmung von Unterwallis in den Augen der Tagsatzung und ihrer Repräsentanten werthlos, so mußte es wohl auch jene in Oberwallis sein. Diese und ähnliche Betrachtungen entgingen den Repräsentanten; sie setzten sich an's Werk, prüften den Verlauf der Oberwalliser Abstimmung, erkundigten sich nach den Ursachen der verhältnißwidrigen großen Zahl der Stimmfähigen und erstatteten endlich amtlichen Bericht, daß zwar einige

hundert in Abzug kommen, aber immer noch 10,439 Bürger übrig bleiben, welche sich für Beibehaltung der alten Verfassung, folgerecht für Verwerfung der neuen ausgesprochen hätten *. Unter den manchen Erklärungsgründen für jene starke Bürgerzahl findet sich das Ueberwiegen der männlichen Bevölkerung im Oberwallis angeführt. Bis hieher war die Aufgabe der Repräsentanten eine ganz leichte und in keinem Fall schwieriger als jene der neuen Regierung in Sitten, sich ihrer unwidersprochenen relativen Mehrheit zu freuen. Anders verhielt es sich, als die Vermittlung selbst wieder auf die Bahn gebracht wurde. Die Parteien waren die gleichen geblieben; gegenseitige Besorgniß und Leidenschaftlichkeit ebenfalls; der Streit war kein Wortstreit, sondern Krieg um altes oder um neues Staatsrecht; selbst ein milder Uebergang vom alten zum neuen konnte nicht gefunden werden, weil das Oberwallis am Grundwesen seines alten Rechtes festhielt. Die Repräsentanten versammelten auf ihren Rundreisen im Oberwallis die Angesehenen des Landes, wie es auch von Seite ihrer Vorgänger geschehen; sie erhielten mehr nicht, als allgemeine Zusicherungen, auf die eigenen Vermittlungsanträge vom März zurückzukommen, an welchen schon ein früherer Versuch gescheitert war. Damit war offenbar nichts auszurichten, und die Vermittlung wäre erfolglos geblieben selbst ohne den ganz entscheidenden Umstand, daß Regierung und Großer Rath, welche in Sitten ihren Sitz hatten, jegliches Eintreten offiziell ablehnten **. Diese Behörden gingen noch weiter, sie mieden jeden amtlichen Verkehr mit den Repräsentanten, die sich im Laufe Novembers vergebens von Siders nach Sitten bemüht hatten, um daselbst Anerkennung zu finden. Um aller dieser Gründe willen mußte die Vermittlung, nun zum dritten Mal, aufgegeben werden, und es blieb nur noch zu berathen übrig, wie der äußere Friede zwischen beiden Landestheilen zu erhalten und wie gegen allfällige Störung desselben einzu-

* Bericht der Repräsentanten an den Vorort, vom 1. Dezember 1839. Im Abschied der Tagsatzung von 1840.

** Kreisschreiben des Staatsrathes zu Sitten, vom 30. Oktober.

schreiten sei. In Folge wiederholter Vorstellungen erhielten die Repräsentanten vom Vortorte die Vollmacht zum Aufgebot von Truppen aus den Nachbarkantonen, Oberst August Bontems aus Genf sollte ihr Befehlshaber, doch in keinem Fall die Truppen in den Kanton Wallis selbst einzuführen befugt sein, er habe denn zuvor, auf besondern Bericht an den Vorort, von diesem die ausdrückliche Ermächtigung erhalten. Diesem sehr verklausulirten Zugeständniß folgte als außerordentlicher Abgeordneter der eidgenössische Staatsschreiber von Gonzenbach, die Repräsentanten von kriegerischen Absichten hinweg- und zur Vermittlung zurückzuführen, vor allem von Verwendung der Truppen zur Lösung der politischen Fragen abzumahnen, überhaupt die wegen militärischen Einschreitens zwischen dem Vorort und den Repräsentanten entstandenen Widersprüche zu heben *. In Folge solcher Belehrung und Zurechtweisung sahen die Repräsentanten ihre Sendung als beendigt an, verlangten und erhielten Urlaub zur Rückkehr in die Heimat. Ende Januars waren die beiden Regierungen von Wallis, die eine in Sitten, die andere in Siders, sich selbst überlassen, beide unter verminderten Sympathieen von Seite der übrigen Eidgenossen.

Und wieder war nun die Lage so geworden, daß nur Gewalt sie ändern konnte, oder, wenn diese ausblieb, die bleibende Trennung das unvermeidliche Loos des Kantons Wallis geworden wäre.

Zufällige Ursachen gaben den Ausschlag. Wie ehedem im Kanton Basel, so stritten sich die beiden Parteien in verschiedenen Gegenden, zumal in Mittelwallis, um Anhängerschaft. Die Regierung von Siders behauptete, daß wenigstens ein Theil der Bürger der Gemeinde Evolenaz und Lanaz, im Zehnen Herrens, zu den ihrigen gehöre und gründete darauf das Recht des obrigkeitlichen Salzverkaufes daselbst. Die Regierung in Sitten suchte dieß mittelst Absendung von einem halben Dutzend Gendarmen

* Präsidialbericht des Bürgermeisters von Muralt an die Tagsatzung, 6. Juli 1840.

zu verhindern. Als diese ihren polizeilichen Dienst verrichten wollten, leistete ein Trupp Bauern Widerstand; es kam zum Handgemenge; die Gendarmen, mit Ausnahme eines einzigen, wurden übel zugerichtet; von ihren Angreifern fielen zwei todt (22. März 1840). Es waren Bauern aus dem benachbarten Weiler des Haudères. Ergrimmt über das Ereigniß fiel nun gesammte Mannschaft dieses Weilers über Evolenaz her, besetzte das Dorf, verübte Gewaltthaten aller Art und machte der Autorität der neuen Regierung daselbst ein Ende. Diese sah im Geschehenen das Signal eines Angriffes auf das neu konstituirte Unter- und Mittelwallis und berief außerordentlicher Weise den Großen Rath. Es erging das Begehren an Oberwallis, Evolenaz zu räumen, und gleichzeitig das Aufgebot an alle waffenfähige Mannschaft vom achtzehnten bis fünfzigsten Altersjahr. Aehnliches that Oberwallis; Kraft und sachkundige Anordnung war jedoch auf Seite der Regierung in Sitten und ihrer Freunde. Sieben- bis achttausend Mann strömten herbei zur Vertheidigung der neuen Verfassung.

Auf Empfehlung des Bischofes wurde ein letzter Versuch zur Verständigung gemacht. In St. Leonhard, oberhalb Sitten, traten je vier Abgeordnete der beiden Regierungen zusammen; Unterwallis verlangte Herstellung des Zustandes vor dem 20. März; Oberwallis schien ihn zugeben zu wollen, aber begehrte gleichzeitig Theilung der Staatskasse und des Zeughauses. Die Konferenz zerschlug sich; Unterwallis traf seine letzten Anordnungen zum Krieg; Moriz Barman erhielt den Oberbefehl (31. März).

Das allgemeine Aufgebot war auch in Oberwallis ergangen, aber ohne jenen glänzenden Erfolg, den es im andern Landestheile gehabt. Es fehlte die Belebung, die nur der Geist einer entschlossenen Regierung gibt. Das war die Oberwalliser nicht, deren Geschicklichkeit sich auf die gewöhnlichen politischen Umtriebe und demagogischen Künste beschränkte: es fehlte an allem Erheblichen, an Bewaffnung, Kriegsbedarf, Lebensmitteln. Selbst guter Wille und Tapferkeit konnten diesen Fehler nicht ersetzen. Graf Ludwig von Courten wurde militärischer Befehlshaber; über ihm

leitete Staatsrath Taffiner das Ganze. Fünf-, höchstens sechstausend Mann hatten sich von dieser Seite zum Feldzuge gestellt. Die Oberwalliser besetzten die Umgebungen und Anhöhen allernächst Sitten, machten Verhaue auf der Hauptstraße von Sitten nach Siders und stellten ihre Hauptmacht bei Bramois am linken Ufer der Rhone auf. Früh Morgens am 1. April begann der Kampf auf beiden Flügeln, südlich und nördlich von Sitten, ebenso in der Richtung von St.Leonhard. Die Unterwalliser vertrieben die Gegner aus mehreren wichtigen militärischen Stellungen auf der ganzen Operationslinie und hatten gegen die Neige des ersten Tages bereits halben Sieg errungen. Daherige Nachrichten wirkten demoralisirend auf einen Theil der Oberwalliser Truppen in Siders; sie lösten sich in Unordnung auf, schrieen über Verrath, verlangten Befehlshaber, Munition und Brod. Eben jetzt traf ein vorörtlicher Befehl zur Niederlegung der Waffen ein. Die Truppen von Unterwallis ließen ihn unbeachtet; besser nahm ihn die Regierung von Siders auf; sie theilte ihn alsogleich dem Staatsrath Taffiner mit, das Weitere jedoch ihm anheimstellend. Der Zwischenfall hielt die Krisis nicht auf, steigerte gegentheils die Wuth der erbitterten Oberwalliser über ihre Regierung; sie drangen in die Wohnung des Landshauptmanns ein, fanden diesen nicht, dagegen dessen Bruder Peter von Courten, schleppten ihn auf die Treppe, beschimpften, mißhandelten, ermordeten ihn. Vor der eigenen Unthat erschreckend, zerstreuten die Meuterer sich in allen Richtungen; die Mitglieder der Regierung hatten das Gleiche gethan. Kaum nahm sich eines derselben noch Zeit, den verschiedenen Korps der Oberwalliser den Befehl zur Heimkehr zu ertheilen. Die Schreckensszene ereignete sich am gleichen Tage (1. April), während welchem Unterwallis mit Geschick seinen Feldzug eröffnet hatte.

Am folgenden Tag zog sich Ludwig von Courten auf Siders zurück, vernahm die an seinem Schwiegervater verübte Gräuelthat und gleichzeitig den Befehl zur Entlassung der Truppen. Er ward vollzogen; die Mannschaft verlief sich, ließ aber häufig die Offiziere und andere Angesehene ihren ganzen Unwillen über

den schlecht geleiteten Kampf empfinden. Der Landshauptmann von Courten entkam mit Mühe über die Gemmi. Noch am gleichen Tage rückten die Kolonnen der Unterwalliser in Siders ein, das zuvor schon die weiße Fahne aufgepflanzt hatte. Die Sieger waren bald entschlossen, nicht bloß halbe Arbeit zu machen; sie rückten vor, besetzten Leuk und Turtman, und empfingen hier Abgeordnete der Zehnen Raron, Visp und Brieg, die ihre Unterwerfung ankündigten (4. April). Der Krieg hatte sein Ende erreicht; im Laufe der nächsten Tage wurde der Rückmarsch angetreten und die Mannschaft ohne langen Verzug entlassen.

Unterdessen waren die Ereignisse von Evolenaz in Zürich bekannt geworden; beide Regierungen hatten an den Vorort berichtet, jene von Siders die eidgenössische Intervention verlangt, jene von Sitten dagegen sich dieselbe verbeten, gleich derjenigen von Zürich unmittelbar nach dem 6. September. Auch Waadt hatte schleunigste Meldung gemacht. Der Vorort war augenblicklich zur Einmischung entschlossen und entsendete den Bürgermeister von Meyenburg-Stockar mit der Vollmacht zu bewaffnetem Einschreiten für den Fall ab, daß der Bürgerkrieg wirklich ausgebrochen wäre; zu diesem Zwecke sollten die Milizen von Waadt, Bern, Freiburg und Genf verwendet und unter den Befehl des schon genannten Obersten Bontems gestellt werden. Der eidgenössische Repräsentant ging nicht weiter als nach Lausanne, rathschlagte dort mit Bontems und entschloß sich endlich, als die Unterwalliser über Siders hinaus vorrückten und ein erster Befehl zur Niederlegung der Waffen keine Beachtung gefunden hatte, die an seine Verfügung gestellten Truppen nachmarschiren zu lassen, den Bürgerkrieg dadurch zu begwältigen. Schon war zu diesem Zwecke der Tagesbefehl des Kommandirenden an die Truppen verfaßt (5. April). Ungewiß ist, welchen Gehorsam er gefunden hätte: bereits hatte nämlich der Staatsrath von Waadt die Stellung seines Bataillons versagt; dieser ganze Kanton schwärmte enthusiastisch für seine Sprach- und Gesinnungsgenossen von Unterwallis, und hatte, was mehr war, vom ersten Tage des Aufgebotes an die Nachbarn von Unterwallis auf jede zu-

lässige Weise, namentlich durch reiche Lieferung von Lebensmitteln, unterstützt.

Der Vorort Zürich beschränkte sich unterdessen nicht auf die befohlene Einmischung. Er berief (4. April) auf den 21. gleichen Monats die im abgewichenen Herbst bloß vertagte Tagsatzung ein, unverweilt ebenfalls die eidgenössische Militärbehörde; von Bern und Freiburg forderte er eine vermehrte Zahl Truppen, den Kanton Waadt erinnerte er an bundesgemäße Pflicht; den beiden kriegführenden Theilen befahl er innert die Grenzen zurückzukehren, welche sie vor dem 28. März inne gehabt. Den möglichen Folgen aller solcher Maßregeln war aber Unterwallis durch seinen glücklichen Marsch bis nach Turtman zuvorgekommen; zum Ueberfluß meldete der Staatsrath von Sitten dem Vorort (3. April) seine Erfolge und erneuerte die Verwahrung gegen eidgenössische Intervention. Der Repräsentant von Meyenburg-Stockar sandte inzwischen den Professor Monnard aus Waadt zu beschwichtigender Einwirkung auf Unterwallis ab. Er wurde von den Siegern kalt empfangen und hatte, zurückgekehrt, nur vom Geschehenen zu berichten. Der Mäßigung des Unterwallis spendete er volle Anerkennung *. Jetzt erst fand sich Bürgermeister von Meyenburg erbaut und nahm alle getroffenen Militärmaßregeln zurück. Der Vorort stellte sogleich die Tagsatzung ab. Solches war das Ende eines Interventionsversuches, bei welchem die Bundesgewalt alle jene Mißachtung fand, welche der von ihr meist bedrohte Theil ihr bezeugen wollte, eine Mißachtung, welche nach allem Vorangegangenen eine verdiente war.

In Folge einer Konferenz in Siders vom 6. April, an welcher nebst den Führern von Unterwallis Abgeordnete der obern Zehnen Theil nahmen, sprachen diese die Anerkennung der neuen Verfassung aus und wählten die ihnen zukommende Zahl von Abgeordneten in den Großen Rath. Dieser selbst versammelte sich in Vollzahl aus dem gesammten Kanton am 18. Mai; der Bischof

* Oeffentliche Erklärung vom 25. April. Siehe Rilliet: une année de l'histoire du Valais, S. 169.

von Sitten und der Probst von St. Bernhard, laut Verfassung Repräsentanten der Geistlichkeit, nahmen persönlich ihre Sitze ebenfalls ein. Joseph Barman hielt eine Eröffnungsrede, die seinem Geist und seinem Patriotismus Ehre machte, der Staatsrath wurde in den Personen der eben abgetretenen Mitglieder wieder gewählt, da sich in demselben die beiden Kantonstheile ohnehin billig repräsentirt fanden. Man schien allgemein befriedigt; bei zufälligem Zusammentreffen umarmte der gewesene Landshauptmann von Courten, der noch kurz zuvor auf seiner Flucht schriftlich die Intervention des Vorortes angerufen hatte, den Staatsrath Moriz Barman, gewesenen Oberkommandanten der Truppen von Unterwallis. Die neue Regierung trat ihr Amt unter den günstigsten Verhältnissen an; die finanziellen Rückstände der alten Regierung waren bereits vom Staatsrath in Sitten getilgt, Schulden also keine vorhanden; die Kosten der Bewaffnung beliefen sich bloß auf ungefähr dreißigtausend Franken. Das ganze Land, so mochte Jeder urtheilen, ging einer glücklichen Zukunft entgegen. Unzufrieden war Niemand, als die vorörtlichen Rathgeber und Organe, die sich durch eine lange Reihe von Maßregeln, vom September 1839 bis April 1840, alle gleich erfolglos, eben so viele Blößen gegeben hatten. Von nun an traten alle Kantone allmälig in geregelten Geschäftsverkehr mit der neuen Regierung, selbst der Vorort fand sich zu Gleichem veranlaßt. Es fehlte nur noch die förmliche Garantie der Verfassung vom 3. August, die von der nächsten Tagsatzung abhing.

So hatte die Schweiz in wenigen Monaten eine wesentlich veränderte Gestalt gewonnen: Gewalt hatte in Zürich das konservative Element zur Regierung gebracht; das Beispiel galt entschlossenen Männern in den Kantonen Tessin und Wallis als Mahnung, die sich ergebenden Anlässe zu ähnlicher Erhebung zu benutzen. Was die liberale Partei verloren zu haben glaubte, war ihr unerwartet durch Hinterthüren ersetzt worden. Die Aufregung in westlichen und in östlichen Kantonen, zum Theil aus konfessionellen Beweggründen und in auflösender, der Trennung günstiger Richtung, hatte sich wenigstens äußerlich gelegt. Gegen

die Mitte des Jahres 1840 versprach die allgemeine Lage wieder eine gewisse Festigkeit. Der Hader, durch gewaltsame Lösungen unterbrochen, war erstillt. Was in Luzern und Aargau vorging, hoffte man bald auf mehr nur lokale Bedeutung zurückgeführt zu sehen.

Bei solcher günstigeren Stimmung der Gemüther versammelte sich die ordentliche Tagsatzung von 1840. Im vorörtlichen Staatsrathe von Zürich war mittlerweile eine wesentliche Aenderung vor sich gegangen. Bürgermeister Heß hatte seine Entlassung genommen, sei es wegen Unzufriedenheit über weitgehende reaktionäre Maßnahmen, oder wegen persönlichen Unbehagens in seiner neuen Stellung, welche ihn selbst den vertrautesten ehemaligen Freunden entfremdet, dagegen mit Männern in Berührung gebracht hatte, von denen viele seine Sympathieen nicht gewinnen konnten. Um so mehr waren nun aller Blicke auf den Bürgermeister von Muralt, den nunmehrigen Präsidenten der Tagsatzung, gerichtet. Er war ganz der Mann der Zeit, welche in Mitte zwischen Altem und Neuem stand, jenem sich schon lange entrückt fand, mit diesem sich nicht mehr zurecht zu finden wußte. Keine der großen politischen Parteien hatte eben jetzt ein Uebergewicht; einer nach allen Richtungen hin wohlwollenden Persönlichkeit (und eine solche war Muralt) öffnete sich daher ein weites Feld ersprießlicher Wirksamkeit. Die eidgenössische Stellung des nunmehrigen Präsidenten der Tagsatzung war immerhin eine viel günstigere, als die kantonale in Zürich, wo der Parteigeist noch nicht ausgebrauset hatte.

Die Gesandten der Stände erschienen meist frohen Sinnes in dem heitern Zürich. Beide Hauptparteien hatten im Laufe eines einzigen Jahres eben so belehrende als herbe Erfahrungen gemacht, daher auch gute Gründe, des Grollens und Streitens müde zu sein, um nicht, bald auf dieser, bald auf jener Seite, neue Mißrechnungen zu erleben. Die giftigen eidgenössischen Streitfragen der Zeit waren erledigt; was Ernstes etwa noch auf der Tagesordnung stand, so die Bundesrevision und die Angelegenheit der Klöster, lief einstweilen mehr als Nebenpartie mit, ohne

tiefer anzuregen. Mit dem Auslande stand die Eidgenossenschaft im Frieden; alte Fehden und gegenseitige Beschwerden waren vergessen; die Diplomatie ging schonlich ihre Wege und die gute völkerrechtliche Stellung der Schweiz lag ganz außer Zweifel; alle Mächte, die gewöhnlich Gesandte bei ihr zu halten pflegten, waren vertreten und hatten durch deren Erscheinen bei der Eröffnung der Tagsatzung dieser selbst eine unzweifelhafte Huldigung gebracht.

Diese günstigen Verhältnisse verfehlten ihren guten Eindruck auf die Gemüther nicht und die Persönlichkeit des Präsidenten der Tagsatzung trug vieles zu ihrer mildern Stimmung bei. Nach wenigen Wochen Beisammenseins hatten die Boten der Stände den seit langer Zeit nicht erlebten Genuß, sich in vollem Frieden zu glauben. Schon einmal hatte man einen solchen erlebt, nach glücklich beendigter Fehde von 1833; aber damals waren schwere Nachwehen zu verschmerzen, die Eidgenossenschaft hatte den Frieden nur durch Gewalt errungen, während er jetzt aus den kantonalen Zuständen hervorgegangen war. Wer sollte, wer konnte ahnen, daß die Eidgenossenschaft ein gefährliches, unter der Asche glimmendes Feuer in sich nähre, welches bald in helle Flammen ausbrechen werde? Es ist das Glück der Staaten wie der Einzelnen, daß die Gegenwart ihnen die Zukunft verschließt.

Die Tagsatzung war eine vollständige, was die vorangegangene nicht gewesen; ohne irgend eine Widerrede wurden die Gesandtschaften von Tessin und Wallis, wie sie aus dortigen eben so gefahrvollen als außerordentlichen Lagen hervorgegangen, in den eidgenössischen Kreis aufgenommen; die neue Verfassung des Kantons Wallis vom 3. August 1839, deren Vaterschaft die Mehrheit der Stände vergebens abgelehnt hatte, erhielt nun ohne erhebliche störende Nachklänge die Anerkennung und Garantie der Bundesversammlung. Diese hatte auch bald Gelegenheit zu erkennen, daß die Zustände von Wallis weit die günstigeren seien als jene von Tessin. Wallis ging einer geregelten Verwaltung entgegen, die ihm bis dahin gefehlt hatte; die persön-

lichen Elemente zu ihrer Gründung waren vorhanden; Verfassung und Behörden fanden von Seite des Volkes ganz unbezweifelte Anerkennung, ohne daß von der Regierung irgend welche außergewöhnliche Maßregel hätte ergriffen werden müssen; kein einziger Bürger wurde wegen der vergangenen Ereignisse gerichtlich oder außergerichtlich verfolgt. Ganz anders standen die Dinge in Tessin; als es sich um Festsetzung des Zeitpunktes für eine allzu lang verschobene eidgenössische Inspektion über das Tessiner Milizkontingent handelte, mußte die Gesandtschaft das klägliche Bekenntniß ablegen, nicht nur daß jenem Kontingent noch die nöthige Organisation fehle, sondern daß auch das Zeughaus leer stehe, — daß das Volk im Besitz der Waffen sei, und daß ihm solche wegen der Gefahr einer Reaktion nicht wieder abgenommen werden dürfen. Also weniger auf der Liebe des Volkes als auf den Bajonetten einer verfügbaren Partei ruhte die Sicherheit des tessinischen Staates, und die Anerkennung und die Wirksamkeit seiner neuen Regierung. Denn daß nicht die Gegner, sondern die Anhänger derselben bewaffnet worden, darüber konnte kein Zweifel walten. Eine andere Schattenseite des Kantons Tessin war der daselbst angehobene Hochverrathsprozeß gegen die einflußreichsten Männer der verjagten Regierung und der Terrorismus der herrschenden Partei, welcher selbst die freie Meinung der Gerichte zu unterwerfen sich erfrechte.

Neben den Gegenständen der Verwaltung war es dießmal wieder die Bundesrevision, welche gegen Erwarten an der Tagsatzung mit einer gewissen Vorliebe verhandelt wurde. Die neue vorörtliche Behörde von Zürich selbst hatte sie wieder angeregt, dießmal in veränderter Form. Sie glaubte, daß bisher zu viel gefordert worden und daß die Reform sich innert sehr beschränkten Rahmen halten sollte, und da die Gebrechen der vorörtlichen Leitung in den Septemberwirren stärker denn je zu Tage getreten waren, auch von manchen Seiten her darüber Klagen laut geworden, so stellte der Vorort den Antrag: diesen Theil des Bundesvertrages gesöndert einer Reform zu unterstellen, mit andern

Worten die vorörtliche Regierung, wenn auch mit Beibehaltung der Vororte selbst, in eine eidgenössische Bundesregierung umzugestalten. Was früher noch nie geschehen, kam nun zu Stande, eine freie konferenzielle Besprechung unter allen Gesandtschaften, bei welcher die Instruktionen eben nicht als maßgebend gehalten wurden, ebenso eine Mehrheit in der Tagsatzung selbst, daß die Revision besonders und vorzugsweise die vorörtliche Stellung befassen solle. Allein die Hauptparteien waren deßwegen nicht verschwunden. Die Urkantone mit Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden stimmten auch jetzt für das Fallenlassen der ganzen Aufgabe. Andererseits wurden lebhafte Bedenken ausgesprochen, ob auf dem eingeschlagenen Weg bloß partieller Revision ein befriedigendes Ergebniß erzielt werden könne. Es geschah dieß vornehmlich in der Konferenz selbst. Es war bekannt, daß die nationale Partei mit dem Fortbestand der Tagsatzung sich nicht befreunden konnte und schon längst eine allgemeine Nationalrepräsentation verlangt hatte. Daran knüpfte sich der Vorwurf gegen sie, daß dieß zur Einheit führe, die Schweizer aber der Einheit gram seien. Der erste Gesandte von St. Gallen, Baumgartner, machte nun einen ernstlichen Versuch, jene Idee der Nationalstellvertretung zu annehmbarem Plane auszuarbeiten. Er entwickelte in einem längern Vortrage, daß es ebenso ausführbar als nothwendig sei, die beiden Elemente, das allgemein-eidgenössische und das kantonale zu berücksichtigen; gebe man jenem, so sprach er, die Repräsentation nach der Volkszahl und schaffe man also den Nationalrath; lasse man aber auch den Kantonen das Stimmrecht in der Weise, daß eine gewisse Klasse von Verfügungen des Nationalraths der förmlichen Annahme durch die Mehrheit der Stände unterlegt werden müsse, falls man nicht vorzöge, Abgeordnete derselben mit höherer Stellung in eine Art von Senat zu vereinigen. Auf solche Grundlage möge wohl eine Bundesregierung geschaffen werden, nicht aber auf dem Boden des Föderativsystems, wie es zur Zeit bestehe. Der Vortrag machte mehr Eindruck als alles, was früher in gleicher Richtung gesagt und geschrieben wurde. Er kann als amtliche Quelle der Grundbestim-

mungen in nachheriger Bundesverfassung über den Nationalrath und den Ständerath betrachtet werden, wobei jedoch nicht zu übersehen, daß der Vorschlag, indem er das Stimmrecht der Kantone selbst für diese voranstellte, Besseres anrieth, als was, eine Reihe von Jahren später, wirklich ausgewählt und aufgestellt wurde. * Die Konferenz verordnete die Abfassung eines Kommissionalgutachtens, an dem jedoch der eben genannte Abgeordnete selbstverständlich keinen Antheil nahm, weil er einer Bundesregierung ohne Nationalrepräsentation sich entgegengestellt hatte. Das Gutachten trat erst nach aufgelöster Tagsatzung ans Licht, folgenden wesentlichen Inhaltes: es soll ein eidgenössischer Staatsrath ernannt werden, bestehend aus dem jeweiligen Präsidenten des Vorortes, zwei Mitgliedern, die dieser selbst noch ernennte, und vier andern, welche die Tagsatzung aus den Bürgern anderer Kantone zu wählen hätte, mit einer Amtsdauer von höchstens zwei Jahren; eine Minderheit wollte die vier Zuzüger durch die Kantone selbst wählen lassen; der vorörtliche Sitz hätte fortan unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern zu wechseln. Ob das nun gefalle, hatten die Kantone in Ueberlegung zu nehmen.

Wir haben im ersten Bande Kunde gegeben von dem Hochverrathsprozeß, welchen die Regierung von Bern gegen sieben ihrer angesehensten Bürger im Jahr 1832 angehoben, dann angedeutet, wie jener Prozeß zu keinem Ende gedeihen wollte. ** Die Regierung hatte jene Männer in ihrer Gewalt gehabt, eine endlose Untersuchung war gepflogen und eine Aktensammlung von dreißigtausend Folioseiten aufgeschichtet worden; auch stand nichts einer ordentlichen Beurtheilung durch die Richter entgegen, da nur ein Theil der Angeklagten sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hatte. Allein die herrschende Partei wollte Schuldige ersten Ranges haben und goß Jahre lang und mit schrankenloser Leidenschaft einen unerschöpflichen Vorrath von Gehässigkeiten über die Männer aus, welche in ihren Augen die Stützen des ehe-

* S. den Vortrag im Abschied der Tagsatzung von 1840, Beilage Q.
** Band 1, Seite 345 bis 349.

maligen Patriziates so wie die geheimen Leiter der Unternehmung von 1832 gewesen. Noch empörender als diese Erscheinung waren die wiederholten Eingriffe des Großen Rathes in die richterlichen Befugnisse. Als das Obergericht die Konnexität der Prozedur mit jener über die Werbungen und andern Partieen des Riesenprozesses nicht hatte erkennen wollen und Gegentheiliges gesprochen, bemächtigte sich der Große Rath selbst der Frage und verwies gesammte Prozeduren an eine und dieselbe gerichtliche Instanz. Im Verlauf der Umtriebe kam selbst die souveräne Abberufung oder Entsetzung des Obergerichtes zur Sprache und in förmlichen Antrag; sie wurde zwar verworfen, doch unter Mißfallensbezeugung an das Obergericht wegen behaupteter Selbstständigkeit. Das war zu jener Zeit (1834) das Recht und die Rechtspflege in Bern. Das sollte „liberal" sein und das sollte man in der übrigen Schweiz, wenn nicht ausdrücklich loben, doch stillschweigend hinnehmen. Hauptanreger aller dieser Gewaltschritte war Regierungsrath Karl Schnell. Die Mißhandelten griffen nun zur Oeffentlichkeit, übergaben die von ihrem Anwalt Dr. Rudolf Wyß verfaßte Vertheidigung dem Druck, gleichzeitig den amtlichen Anklageakt selbst.* Den Einfluß dieser Schrift auf die öffentliche Meinung zu schwächen und die Siebner, was juristisch nicht möglich, moralisch zu vernichten, antwortete Karl Schnell durch den Druck und die Veröffentlichung der Untersuchungsakten, zu geringer Erbauung unparteiischer Männer in der Schweiz (1834). Der Riesenprozeß wurde durch eine Reihe solcher Erscheinungen zu einem Schmachprozeß, über den die Eidgenossen für Bern erröthen mußten. Endlich kam es zu einem letztinstanzlichen Urtheil. Die Siebner (einer hatte jedoch das Ende des Prozesses nicht erlebt) wurden von der peinlichen Anklage des Hochverraths losgesprochen, dagegen wegen heimlicher Auffammlung von Waffen und Munition und wegen Versuchs der Widersetzlichkeit gegen die Organe der Staatsgewalt theils zu zwei-, theils zu einjährigem Gefängniß

* Vertheidigung der Mitglieder der Spezialkommission des Stadtrathes von Bern. Bern, bei Karl Rätzer 1834.

und zur Tragung der Hälfte der in Folge des Milizaufgebotes im Jahr 1832 erlaufenen Kosten verurtheilt. Das weitschichtige Urtheil beschlug auch die übrigen Angeklagten, von denen eine große Anzahl zu peinlicher Strafe verfällt wurden, die flüchtigen Häupter in Kontumaz. Am vorletzten Tage des Jahres 1839 wurde dieses Urtheil gefällt. Unter jenen Siebnern standen oben an: der gewesene Schultheiß und Tagsatzungspräsident Fischer und Oberst Tscharner; auf sie war auch die härtere Strafe gefallen. Man erwartete vielseitig die hoheitliche Dispense von der Urtheilsvollstreckung durch den Großen Rath. Die Frage gedieh (Jenner 1840) zu förmlicher Verhandlung in seinem Schooß. Vergebens. Obwohl das Obergericht selbst die Nichtvollziehung des Urtheils empfohlen, sollte doch das Härteste geschehen: das neue Bern wollte die Genugthuung haben, den greisen ehemaligen ersten Magistraten zum zweiten Mal ins Gefängniß wandern zu sehen, während schon die Unbilden des Prozeßganges außer allem Verhältniß zu dem laut Urtheil begangenen Vergehen standen; Fischer und vier seiner Schicksalsgenossen wurden auf Schloß Thorberg gebracht. Nun faßten vier angesehene Eidgenossen: Johann Kaspar Zellweger aus Trogen, alt Bürgermeister von Meyenburg-Rausch aus Schaffhausen, alt Bürgermeister Herzog von Aargau und der gewesene Kanzler Markus Mousson, den Entschluß, die Tagsatzung um Fürbitte für die Gefangenen anzugehen. Sie verwiesen dabei auf die nachtheiligen Folgen politischer Prozesse und auf das Beispiel ausgezeichneter Fürsten des Auslandes. Sie hätten auch hinweisen können auf die stets wiederkehrenden Amnestierufe der schweizerischen Liberalen, so oft ein Aufstandsversuch oder etwas Aehnliches von Seite der Ihrigen mißglückte. Diese Fürsprache war ein eidgenössisches Ereigniß; die Tagsatzung empfahl den Behörden Berns die Petition zu geneigter Berücksichtigung (20. August 1840). Die Zeitung Karl Schnell's in Burgdorf antwortete mit roher Beklecksung der Unterzeichner jener Adresse. Wenige Tage nachher löste die Tagsatzung sich auf, in dankbarer Anerkennung einer Präsidialleitung, welche sich durch ihre Loyalität ausgezeichnet hatte. Man schied in Frieden, von der Zeit, dem

besten Arzte, die allmälige Heilung der Wunden, von denen das Vaterland noch nicht genesen, vertrauensvoll erwartend. Es ist dieß nicht nur die kürzeste, auch die friedlichste Tagsatzung seit jener von 1830 gewesen.

In Graubünden wurde die alte Ordnung seit dem Jahr 1834 lebhaft angegriffen. Aus einer Versammlung in Grono, geleitet von Hauptmann de Sacco in Misox, gingen Aufsehen erregende Reformvorschläge an den Großen Rath ab (April), unter ihnen Anträge zu Aufhebung der drei Bünde mit neuer Kantonseintheilung, Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zweier Instanzen für Beurtheilung schwerster Verbrechen, Gewaltentrennung. Der Große Rath ging im Allgemeinen ein auf die Anschauungsweise der Beweger, doch mit dem sich selbst abgelegten Geständnisse, daß alle Mühen erfolglos, bis jener Artikel der Verfassung beseitiget sei, welcher für Abänderungen an derselben zwei Drittheile der Landesstimmen erheischte. Der Große Rath griff nun allernächst jene Bestimmung an, brachte ihre Abänderung und deren Zurückführung auf den demokratischen Grundsatz der einfachen Mehrheit an das Volk und erhielt, wenn nicht ganz günstigen Bescheid, doch eine lockende Anweisung auf die Zukunft. Für Annahme und für Verwerfung der Neuerung ergaben sich gleich viele Stimmen, zweiunddreißig für jede Meinung, neben einer vereinzelten bedingten Stimme. Die endliche Annahme more rheto ließ sich hoffen. Daher erging neuer Vorschlag an die souveränen Räthe und Gemeinden im Jahr 1835; allein dieser zweite Versuch entsprach der gehegten Erwartung nicht, indem er nur siebenundzwanzig Stimmen für die Annahme gewann. Von nun an ruhte der Gegenstand längere Zeit. Abermals gingen Reformbegehren von mehrern Bürgern an den Großen Rath im Jahr 1837 ein; sie verlangten nicht nur Beseitigung jenes hindernden Verfassungsartikels, sondern unmittelbar auch schwer vermißte neue Schöpfungen in wichtigen Zweigen des öffentlichen Lebens, so die Aufstellung einer Erziehungsbehörde für jeden der beiden Konfessionstheile, da das ganze Erziehungswesen bis dahin auf gut Glück der freien Bethätigung der Bürger und Gemeinden

überlassen geblieben, Reform der Kriminalrechtspflege und Anderes. Der Große Rath erzeigte sich wieder geneigt und eröffnete auch diesen Versuch mit dem Antrag an die Gemeinden um Abänderung des Revisionsartikels, alles Uebrige in den Schooß der Standeskommission niederlegend. Das Ergebniß war indessen ungefähr dasselbe wie drei Jahre zuvor: für die neue Revisionsvorschrift nur achtundzwanzig, verwerfende Stimmen dagegen achtunddreißig. Es blieb im Politischen beim Alten. Man ließ eine Reihe von Revisionspunkten fallen und beschränkte sich auf denjenigen, der am meisten Aussicht auf allgemeine Anerkennung haben konnte, das Erziehungswesen nämlich. Der Erfolg war die Aufstellung einer zentralen Behörde für das gesammte Elementarschulwesen des Kantons, aus Mitgliedern beider Konfessionen zusammengesetzt und für beide bestimmt. Später ging man in das Wesen der Landesverwaltung ein: die administrative und finanzielle Seite des gesammten Staatshaushaltes ließ, nach näherer Prüfung durch eigenen Ausschuß, Manches zu wünschen; die Quelle der Gebrechen fand man in der bloß einjährigen Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Rathes und in ihrer zu geringen Anzahl. So entstand ein Antrag an Räthe und Gemeinden, die Amtsdauer von einem Jahr auf deren drei zu verlängern; der Souverän antwortete durch einundfünfzig Stimmen gegen fünfzehn mit bedeutungsvollem Nein. Daher war die gewünschte Annäherung an die zentralen und bureaukratischen Verwaltungsformen der übrigen großen Kantone der Schweiz verunmöglicht; die vielen wechselnden Regenten mußten sich auch ferner mit dem guten Willen, ohne Macht, behelfen.

Vierter Abschnitt.

Der Sturm der Demokraten Luzerns gegen die Dreißigerregierung; die Verfassungsrevision daselbst; Leu und Siegwart. Bern wieder Vorort. Revision auch im Kanton Solothurn; die Kasernenregierung. Die konfessionellen Gegensätze im Kanton Aargau und die lange Verfassungsrevision; gewaltthätiges Einschreiten der Regierung; Aufstand. Die Haltung Berns.
(Vom Anfang 1840 bis Jenner 1841.)

Was der Große Rath von Luzern „mit Entrüstung“ von sich gewiesen, das nahm das Volk mit Sehnsucht und lautem

Beifall auf, und bald sollte es sich bewähren, daß zwischen Behörden und Volk von Luzern nie ein rechtes Verständniß, noch weniger ein volles Einverständniß gewaltet. Leu hatte auf Tausende von Gemüthern einen mächtigen Eindruck gemacht; er hatte das Volk erinnert, daß es katholisch sei und es angefragt, ob es nicht ein katholisches Volk bleiben wolle. Es kommt hier nicht darauf an, zu untersuchen und zu unterscheiden, ob es verschiedene Arten oder Abarten des Katholizismus gebe, welche Art desselben Leu gemeint und welche andere Art hinwieder von der Regierung gepriesen und begünstigt wurde. Das Volk antwortete auf die von Leu gestellte Frage mit einem vernehmlichen Ja und ging dadurch freudig ein in die Richtung des demokratischen Führers. Leu hatte in dem Vortrage, womit er seine stark geladene Motion vom November 1839 aufgeführt, eine Reihe von Blößen der Regierung aufgedeckt, welche ohne Gefahr für dieselbe nicht zur Sprache gebracht werden konnten. Sein Vordersatz war: das Volk anerkenne die römisch-katholische Religion als das köstlichste Erbe der Väter; es wolle, daß dieselbe durch das Mittel der Erziehung auch auf seine Nachkommen übergehe, es verlange demnach beruhigende Garantie für die „Katholizität“ der Erziehung. Da solche Beruhigung nicht anders gefunden werden könne, als wenn den kirchlichen Behörden die Oberaufsicht auf das Schulwesen wieder anvertraut werde, so begehre das Volk solche Uebergabe; das war sein ungewungener Schluß. Zur Beweisführung für die Unerläßlichkeit dieser Aenderung führte er an: daß anerkannt tüchtige und zuverlässige Professoren der Theologie an der höhern Lehranstalt zu Luzern entfernt und durch solche ersetzt worden, über welche der Bischof sein Mißfallen ausgesprochen; daß der Stadtgemeinde Luzern verweigert worden, die Erziehung der Waisenkinder einem katholisch-kirchlichen Orden zu übergeben, während in Willisau eine Erziehungsanstalt von protestantischen Lehrern geduldet und unterstützt wurde; daß katholische Jünglinge selbst mit theologischen Stipendien auf protestantische Universitäten gesendet wurden, während man den Besuch mißbeliebiger katholischer Lehranstalten nicht bewilligte; daß man zur Reorganisation

des Landschulwesens den Seminardirktor Scherr von Zürich, den Geistesverwandten des Dr. Strauß, „dieses verabscheuten Läugners der Gottheit Christi“, nach Luzern berufen, Zöglinge seines Seminars als Lehrer angestellt habe. Solchen und ähnlichen Klagen konnte nichts weniger als unbedingte Verneinung der Thatsachen entgegengestellt werden, und wenn Leu dann beisetzte: es wolle das Volk, daß seine Repräsentanten sowohl in kirchlichen Angelegenheiten als im gesammten Erziehungswesen katholische Grundsätze befolgen, so war dieß gleichbedeutend mit dem Ausspruch: bisher sei das Gegentheil geschehen.

Das war aber nicht die einzige schwache Seite der Behörden von Luzern: ihre Häupter hatten seiner Zeit allüberall das große Wort gegen die Aristokratie geführt und dieselbe auch bestens überwunden. Was sie aber unter dem Aushängeschild der Volkssouveränetät an ihre Stelle gesetzt hatten, war nicht Demokratie, sondern ein Kapazitätenregiment, für dessen Thätigkeit abermal, wie ehedem unter der Aristokratie, das Volk den Rücken hergeben sollte. Wie die Aristokratie ehedem Gehorsam verlangt hatte, so verlangten die Kapazitäten jetzt, daß ihnen das Volk von einer Amtsdauer zur andern die Stimme gebe, daß es ihre Weisheit und ihre artikelreichen Gesetze bewundere und so viel bezahle und leiste, als die Kapazitäten für die Wohlfahrt des Landes nothwendig erachteten. Jedes System treibt aber zu seinen Konsequenzen, jenes der proklamirten Volkssouveränetät zur praktischen Volksherrschaft. Diesem Ausgang konnten die lieberalen Herrscher von Luzern in keinem Fall entgehen, selbst wenn Leu die religiösen Fragen ganz bei Seite gelassen hätte. Er faßte aber beide Sphären des Lebens zugleich auf. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1840 wurden Versammlungen veranstaltet, in denen die bisher künstlich zurückgehaltene Demokratie muthig ihr Haupt erhob; die Theilnehmer verlangten die gänzliche Abschaffung aller Vorrechte (noch hatte die Stadt Luzern eine ausnahmsweise Repräsentantenzahl *), ausschließlich direkte Wahlen nach der Kopfzahl im Gegen-

* S. Band I, S. 115.

satze zu der noch bestehenden Selbstergänzung des Großen Rathes, kürzere Amtsdauer, und das Veto für das Volk; dieß alles abgesehen von dem schon Angeregten, was sich auf Kirche und Schule bezog. Zur Ehre der Regierung ist anzurechnen, daß sie der freien Rührigkeit des Volkes durch Versammlungen und Petitionen keinerlei amtliche Hindernisse entgegenstellte. Jene Begehren wurden in eine Petition zusammengetragen, die bald 11,793 Unterschriften erhalten hatte. Die Unterzeichner verlangten zugleich unverweilte Anfrage an das Volk, ob nicht zur Revision geschritten werden solle. Gegenpetitionen mit einigen tausend Unterschriften wollten Verschub der Revision. Der Große Rath erklärte sich im Sinne dieser Minderheit, wozu er Recht und Pflicht hatte, versicherte aber gleichzeitig in einer Proklamation, daß die Abstimmung unfehlbar nach Verfluß der für die legale Dauer der Verfassung festgesetzten zehn Jahre folgen werde. Die Parteien hatten sich im Laufe dieser Erörterung abermals gemessen und drei nahmhafte Persönlichkeiten standen nun bereits an der Spitze der Revisionspartei, neben Leu auch Siegwart und der alt Schultheiß Vinzenz Rüttimann, welcher richtig erkannte, daß die Anhänger der ehemaligen Aristokratie nur noch im Schooße der Demokratie auf Erfolge gegen den Liberalismus rechnen könnten.

Von Siegwart verkündeten die Gegner einen urplötzlichen Sinneswechsel vom äußersten Radikalismus zum System kirchlicher Herrschaft, ja kirchlicher Alleinherrschaft im Staate; sie behaupteten zugleich, daß jener Wechsel mit dem Sturz der Zürcher Regierung eingetreten sei. Das letztere ist nicht richtig. Näher der Wahrheit liegt, daß Siegwart durch die Ausartung und die Wagnisse der radikalen Partei getrieben wurde, ihr den Rücken zu kehren. Dieß besonders bei Anlaß der Berufung von Strauß nach Zürich. Schon in den ersten Tagen Juni's 1839, also Monate lang vor dem Sturze der Zürcher Regierung, hatte er vertraulich geklagt: „die Folgen der Straußengeschichte und ihrer unbesonnenen Urheber und Vertheidiger entwickeln sich immer mehr"; und weiter: „alle Freisinnigen in allen Kantonen sind bei dem Volk in Verdacht gekommen, ihm das Heiligste rauben zu wollen und

haben dadurch ihren Einfluß auf lange Zeit eingebüßt. Die ganze Schweiz wird den straußischen Stoß nachbeben. Es konnten auch nur verwerfliche, um den sittlichen Kern des Volkes, worin allein Freiheit und Selbstständigkeit der Schweiz wurzelt, unbekümmerte Männer, oder Phantasten, den Ruf an Strauß ergehen lassen. Ehre dem Zürcher Volk, daß es sich gegen seine Verführer mannhaft ausgesprochen.“ Von Siegwart ist außerdem bekannt, daß er selbst in den Jahren, da sein politischer Radikalismus keinem Zweifel unterlag, religiöse Verpflichtungen, so den Empfang des heiligen Abendmahls, mit einer Gewissenhaftigkeit erfüllte, welche bei politischen Gesinnungsgenossen ein mißfälliges Aufsehen erregte. In dem Mitgetheilten schon liegt des Beweises genug, daß zwischen dem schweizerischen Radikalismus und den Ahnungen oder Ueberzeugungen von Siegwart Wichtiges inmitten lag, das über kurz oder lang zum Bruche führen mußte. Der schweizerische Radikalismus forderte Billigung und Vertheidigung der Berufung von Strauß; er forderte noch mehr: daß sich seine Anhänger mit Fernhaltung von den Satzungen positiver Religion, den Anschauungen und Lehren des Rationalismus unbedingt ergeben. In beiden Beziehungen versagte die Individualität von Siegwart ihm selbst ihre Dienste. Der Differenzpunkte gab es noch mehrere: kaum hatte Siegwart etwas einläßlichere Erfahrungen auf dem Gebiete des praktischen Staatslebens gemacht, fand er sich betroffen durch die geringe Uebereinstimmung, welche in Luzern zwischen Theorie und Praxis bestehe; seine Neigungen trieben ihn zum Volk und zur Demokratie; in Luzern sah er das Gegentheil, eine Beamtenregierung, die ihm zugleich als verwerfliches Advokatenthum erschien. Von daher seine Opposition in dem öffentlichen Blatt, das er herausgab, und sein aus derselben später hervorgegangenes Zerwürfniß mit der Regierung, welches mit seiner Suspension von der Stelle eines ersten Staatsschreibers und deren Genehmhaltung durch den Großen Rath endete.

Das Luzerner Volk war weniger leidenschaftlich als jenes von Zürich und dessen geistliche und weltliche Führer. Es hatte Geduld mit den gesetzlichen Formen, Leu ebenfalls. Gelassen warteten

beide den verfassungsmäßigen Termin zur Revision ab, wenn auch inzwischen nichts versäumt wurde, dem Vorhaben einen günstigen Ausgang zu sichern. Ein Zentralkomite fehlte in Luzern so wenig als in Zürich, und sein Haupt war Leu selbst; von Geistlichen keiner dabei. Auf den 5. November 1840 berief er die Gleichgesinnten nach Rußwyl, deren über dreihundert erschienen; die Regierungspartei unter Dr. Steiger wollte sich zu den Berathungen hinzudrängen und die Gesellschaft von Leu ins Freie verlocken. Sie wurde wie billig abgewiesen, nachdem sie vom Vorstand der Versammlung manche gute Räthe in Leu's volksthümlicher Weise vernommen. Die Rußwyler Versammlung gab nun ihre Erklärung an das Volk, so wie einen schon vorsorglich in Bereitschaft gesetzten Verfassungsentwurf zum Besten. Aus diesem ragten drei Hauptzielpunkte hervor: Anerkennung und Handhabung der römisch-katholischen Religion und der Rechte der katholischen Kirche; Gründung einer unverkümmerten Volksherrschaft in Anerkennung der wahren Volkssouveränetät (die bisherige sei eine Spiegelfechterei gewesen); Annäherung an die Demokratie der Urkantone durch einfachen und wohlfeilen Staatshaushalt. Die Geistlichkeit ließ sich in eigener Bittschrift an den Großen Rath vernehmen, mit Ansprüchen, welche sich bis zur Immunität verstiegen. * Um eben diese Zeit brachte die Regierung ein Revisionsdekret an den Großen Rath; der Tag der Abstimmung wurde auf den 3. Jenner 1841 festgesetzt, die Revision eventuell einem Verfassungsrath von hundert Mitgliedern, der genau nach der Volkszahl und in ganz direkter Wahl gewählt werden sollte, übertragen; Kasimir Pfyffer's Antrag, zwanzig Mitglieder indirekte durch ein Wahlkollegium zu erwählen, fiel durch. So war thatsächlich ein starker Schritt zu dem demokratischen System der Opposition geschehen. Was inzwischen in Aargau und Solothurn vorging, namentlich die Aufhebung der aargauischen Klöster, verlieh ihr vollends siegreiche Kraft. Von 23,453 Bürgern fanden

* Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern von Dr. Kasimir Pfyffer. Zweiter Theil. Zürich 1852. S. 534.

sich 19,230 in den Kreisversammlungen ein; selbst die ältesten Greise blieben nicht aus; von den Erschienenen stimmten 17,551 für die Revision, nur 1679 dagegen; 4325 Abwesende wurden vergebens zu den Verwerfenden gezählt (im Jahr 1833, bei der Abstimmung über den Bundesentwurf, hatte man die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt). Bald folgte die Wahl des Verfassungsrathes, und, sei es Zufall oder auf Anordnung geschehen, am gleichen Tage rückte ein Bataillon Berner von der Besatzung im aargauischen Freienamt bis allernächst an die Grenze des Kantons Luzern vor. Von hundert Verfassungsräthen gehörten nur vier der bisherigen Mehrheit des Großen Rathes an, in Vollzahl dagegen war dessen Minderheit vertreten, mit einziger Ausnahme von Siegwart. Leu und seine Freunde hatten nun errungen, was sie im Winter von 1830 auf 1831 vergebens angestrebt *, ja zehnmal mehr, mit eigenem Sieg die Niederlage ihrer Gegner, welche nun der Kopfzahlmehrheit erlegen waren, die sie selbst so beflissen wenigstens in andern Kantonen zur Herrschaft gebracht.

Der Verfassungsrath, am 22. März 1841 unter dem alt Schultheißen Rüttimann als Alterspräsident eröffnet, dem als wirklicher Präsident sein Sohn Oberst Rudolf Rüttimann folgte, war mit seiner Aufgabe bald zu Ende, da keine wirksame Opposition möglich, bei der überwiegenden Mehrheit die neue Verfassung schon festgesetzt war. Als Redner für diese werden vorzugsweise genannt: Leu selbst, Joseph Mohr aus Luzern, Wendel Kost aus Buchenrain, Wilhelm Furrer aus Schongau und alt Schultheiß Rüttimann; Kasimir Pfyffer und der Arzt Johann Häller hatten die undankbare Aufgabe, die Grundsätze, auf welchen die neue Ordnung Luzerns beruhen sollte, zu bekämpfen. Am 18. April war das Werk, von dem hier die Grundzüge gegeben werden, vollendet. Gegenüber allem, was Luzern bis zu diesen Tagen erlebt und anerkannt hatte, erschien die neue Verfassung als eine neue Welt, eine neue Schöpfung, im Kirchlichen

* Vergl. Band I, Seite 43 bis 46 und 112 bis 117.

zumal; sie gewährleistete die unmittelbare Verbindung der Priester, Bürger und Gemeinden mit Bischof und Papst, hob das Plazet für kirchliche Erlasse und Verordnungen auf und beschränkte die daherige Befugniß der Staatsbehörde auf das Visum; sie verwies zu Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auf ein abzuschließendes Konkordat, gewährleistete die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen, den Fortbestand der Klöster und Stifte, so weit er vom Staat abhänge, für diese die freie Verwaltung ihrer Güter und Novizenaufnahme, unter mild gezogener Beschränkung; sie befahl, daß die Erziehung in den öffentlichen Anstalten im Geiste der römisch-katholischen Religion (und eines demokratischen Freistaates) geleitet werde; daß der Besuch auswärtiger Erziehungsanstalten frei sein solle; sie verordnete die Aufstellung eines Erziehungsrathes, in den der Große Rath nur fünf, die Geistlichkeit aus eigener Mitte vier Mitglieder zu wählen hatte, und unterstellte diesem Erziehungsrath nicht nur die Sphäre der Schule, sondern auch jene der kirchlichen Verhältnisse zum Staat, worüber der Erziehungsrath als vorberathende Behörde erklärt ward; als erste Pflicht wurde den Großräthen in der Eidesformel zu beschwören jene auferlegt, die katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; endlich nicht zufrieden mit den erwähnten Grundbestimmungen, verlangte die Verfassung die ausdrückliche Aufhebung der Badener Konferenzartikel, des Plazetgesetzes und des Garantiekonkordates, alles in einem Zuge. Ebenso eingreifend war die politische Seite der Verfassung: es wurde dem gepriesenen reinen Repräsentativsystem ein Ende gemacht, der Kanton Luzern ausdrücklich als „demokratischer" Freistaat erklärt; für die Annahme unmittelbarer Volkswahlen wurde ein, wenn auch klug beschränkter, Amtszwang eingeführt; dem souveränen Volk verlieh die Verfassung das Recht, alljährlich im Oktober eine Revision derselben zu verlangen, die jeweilen durch einen Verfassungsrath zu geschehen habe; gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, so wie gegen Einführung neuer Korporationen das Veto einzulegen, wozu die lange

Frist von fünfzig Tagen eingeräumt wurde; sie gewährte dem Volke die unmittelbare Wahl aller Großräthe, mit Beseitigung des bisherigen Rechtes der Selbstergänzung für eine gewisse Anzahl Mitglieder, und mit gänzlicher Abschaffung der Vorrechte der Stadt; sie sicherte endlich ausdrücklich zu, daß Veränderungen im Bundesvertrag dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen.

Das Wesen dieser Verfassung läßt sich nicht verkennen: sie war der schroffste Gegensatz zu der Staatsordnung, welche die Aristokratie ehedem geschaffen und gegen Geistlichkeit und Bauersame gehandhabt, dann die neue liberale Schule nach den Regeln des Repräsentativsystems umgestaltet hatte, und jetzt erst mochte hervortreten, wie nahe verwandt Aristokratie und Repräsentativordnung im Geiste gewesen und warum die Massen sich im Grunde weder mit der einen noch mit der andern hatten befreunden können. Wie dann bei jeder frühern Neugestaltung des Gemeinwesens jene beiden Parteien ihren guten Theil nach eigenem Sinn, Geschmack und Interesse eingerichtet hatten, so thaten jetzt die Geistlichkeit und die Bauersame; jene erwarb, mehr noch als die Freiheit der Kirche, auch die Mittel, die freie Bewegung des Staates in seinem Verhältniß zur Kirche nach eigenem Gutfinden einzuschränken *; die Bauersame aber feierte den Triumph über alte und neue Herren zugleich und freute sich überhin der innern Beruhigung, daß die Geistlichkeit ihren Segen dazu spendete.

Reichlich begabt durch die neue Schöpfung, fiel der Bauersame in dieser Zeit noch andere Gunst zu, von einer Seite her, von der sie es wohl am wenigsten erwartet hatte. Die alte Regierung enthob der Staatskasse dreihunderttausend Franken alte Währung und vertheilte sie zur Aeufnung der Armenfonde an die Gemeinden; sie setzte den Salzpreis von acht auf sieben Rap-

* Nothwendige Folge der Stellung der Geistlichkeit im Erziehungsrathe und der dem letztern zugewiesenen Kompetenzen in Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche.

pen herab; es geschah dieß einige Wochen vor der Abstimmung. Die Beschenkten schlugen nicht aus, aber warfen den Gebern vor, es sei dieß eine Art politischer Bestechung, mindestens ein Kunststück, der bald eintretenden neuen Regierung die Verwaltung des Landes zu erschweren; sie berechneten die jährliche Einbuße der Staatskasse auf sechszigtausend Franken. Ueber die Verfassung entschied der 1. Maitag; 16,723 Stimmen genehmigten, 2124 verwarfen sie; mehr denn viertausend stimmten nicht, wurden aber als Verwerfende mitgezählt. Bald folgte die Wahl eines neuen Großen Rathes und der Regierung, dem Geist der Verfassung entsprechend. Alles Ersehnte war errungen, nur Eines noch nicht, die Wiedereinführung der Jesuiten. Sie war indessen schon in diesen Zeiten ernsthaft zur Sprache gebracht worden. Die neue Regierung beeilte sich, die Kantonsverfassung vom 1. Mai 1841 dem Papst Gregor dem Sechszehnten als Zeichen der Rückkehr zu voller Anerkennung kirchlicher Oberherrlichkeit mitzutheilen. Die Sendung fand Beifall, doch mit der Erinnerung, daß die Verfassung noch nicht ganz gereiniget sei von Verfügungen, welche die freie Verwaltung geistlicher Angelegenheiten hemmten. In der übrigen Schweiz dachte und sagte man, daß des Guten zu viel geschehen.

Während solchen System- und Personenwechsels in dem Kanton, der sich von nun an vorzugsweise katholischer Vorort nannte, waren die vorörtlichen Funktionen Zürichs an ihr Ende gelangt. Von der Tagsatzung hinweg war nichts geschehen, was das friedlich gewordene Verhältniß zwischen dem Vorort Zürich und den Kantonen hätte trüben können. Wohl aber drohte augenblicklich ein Bruch zwischen den europäischen Mächten, als vier derselben sich ohne Zuthun Frankreichs zur Beilegung damaliger orientalischer Wirren verständigt hatten. Eine starke Partei in Frankreich stieß in die Kriegsposaune; die Regierung traf große Rüstungen; man wußte nicht, ob der so oft vorhergesagte allgemeine europäische Krieg noch länger hingehalten werden könne. Der Vorort Zürich traf dann unverschoben nöthigste militärische Einleitungen und berief außerordentlicher Weise die schweizerische Militärober-

behörde. Die Besorgnisse verschwanden bald, ohne daß die Eidgenossenschaft zu besondern Anstrengungen berufen werden mußte. Auf Neujahr 1841 übernahm Bern die vorörtliche Leitung. Karl Neuhaus war wieder Schultheiß geworden; er war ein Mann von ganz anderm Gepräge als seine Vorgänger gewesen, Berner mehr vermöge seines Heimatscheines als seiner Persönlichkeit. Von der kaufmännischen Schreibstube in Biel übergegangen zur Politik, begann er seine öffentliche Laufbahn als Mitglied und Sekretär des Verfassungsrathes von 1831, trat dann in die Regierung ein, wurde Mitglied und Vorstand des Erziehungsdepartementes, einige Male Gesandter für Bern an den Tagsatzungen, doch zunächst in wenig hervorragender Stellung, endlich Schultheiß. In Sprache und Bildung gehörte er dem französischen Elemente der Schweiz an; das tiefe innere Verständniß eidgenössischer Angelegenheiten, zumal in Bezug auf die geschichtliche Entwickelung derselben in der deutschen Schweiz, fehlte ihm gänzlich. Seine Erhebung zu hoher Würde war daher auch nur bei dem außerordentlichen Umstande möglich, daß die revolutionär-radikale Partei Berns mit den frühern Leitern bernischer Interessen, den Gebrüdern Schnell und ihrem zahlreichen Anhang gebrochen, diese selbst sich zurückgezogen hatten. Ueberwiegende Verdienste um die Verwaltung des Landes kamen Neuhaus nicht zu statten. Diese ersetzte er durch starke Hinneigung zu Gewalt und zu ihrer rücksichtlosen Anwendung, wovon er namentlich bei Anlaß der Stockmar'schen Umtriebe Proben abgelegt. Nach seinen Begriffen sollte ein Schultheiß von Bern nicht nur ein angesehener, sondern auch ein allgewaltiger Mann sein, vor dem Jeder sich beuge. Das war sein Ideal, und er hatte manche Eigenschaften, ihm möglichst nahe zu kommen; die Lage einzelner Kantone gab ihm bald auch Gelegenheit, solche in reichster Fülle zu entfalten. In persönlichem Privatumgang mit Männern seines Vertrauens war Neuhaus einfach, schlicht, selbst gemüthlich.

Wie für Luzern, so war im Kanton Solothurn die zehnjährige Frist zu Ende, nach deren Verlauf eine Revision der Verfassung von 1831 sie selbst als statthaft erklärte. Ein beträcht-

licher Theil der Bevölkerung hatte sich dieser Verfassung nur unfreiwillig unterworfen. Die Stadt war begünstigt in der Zahl ihrer Abgeordneten, sonst in allem gesunken und zurückgedrängt. Die herrschende Oltener Partei übte Einseitigkeit wie früher die bevorrechteten Bürgerklassen der alten Hauptstadt. Parteiung bestand von länger her; der Gang der kantonalen wie der eidgenössischen Verhältnisse hatte solche ununterbrochen genährt. Kirchliche Zerwürfnisse waren hier zwar mit der gleichen Bitterkeit nicht eingetreten und nicht großgezogen worden, wie in einigen andern katholischen und gemischten Kantonen; ja Solothurn hatte selbst das Vorurtheil zu seinen Gunsten gewonnen, daß es in diesen Dingen klüger sei als andere Kantone, obwohl es diesen Ruf nur dem Umstande verdankte, daß in seinem eigenen Klerus die Neigung zu kirchlich reformatorischen Bestrebungen weniger vorherrschte, was denn auch den weltlichen Behörden eine viel günstigere Stellung verlieh. Ansichten und Richtung der herrschenden Partei waren übrigens die gleichen wie anderswo; Zeuge das Gesetz über staatliche Prüfung der Geistlichen, obwohl die Badener Artikel als Ganzes verworfen worden. Genauer betrachtet, genoß Solothurn daher so wenig als andere Kantone jenes kirchlichen Friedens, welcher das unverrückte Ziel aller schweizerischen Regierungen sein sollte; dort wie anderswo sehnten sich Viele nach freierem Verhältniß der Kirche zum Staat, und noch war das Einschreiten der Regierung in der Angelegenheit des Chorherrenstiftes nicht verziehen, wenn auch die Masse an dem in ihren Augen wenig praktischen Streit nicht geradezu lebhaften Antheil genommen hatte. Die Regierung war überdem sichtbar in eine Beamtenherrschaft übergegangen, kaum in einem andern Kanton so wenig wirkliche Demokratie als eben in Solothurn. Ohne alle Agitation konnte daher eine Verfassungsrevision auf zahlreiche Gönner zählen; mehr noch, sie war nöthig und gerechtfertiget. Bestrebungen aus dem Volke waren indessen doch nicht sichtbar, wenn auch die katholische Partei hier wie in mehreren andern Kantonen sich durch den Verein gleichen Namens organisirt fand und im Allgemeinen von denselben Grundanschauungen

ausging, wie Leu und seine geistlichen und weltlichen Freunde in Luzern. Die Revision war ein Erzeugniß der Verfassung selbst und des selbstthätigen Einschreitens des Großen Rathes.

Die Verfassung von 1831 schrieb vor, daß nach Verlauf von zehn Jahren eine Revision stattfinden könne, sofern sie durch absolute Stimmenmehrheit der Gesammtheit des Großen Rathes ausgesprochen werde. Sie enthielt aber auch (im § 57) den verhängnißvollen Anhängsel: „wird im zehnten Jahre kein Antrag zur Revision gemacht, so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen, bis eine angetragene Abänderung angenommen oder verworfen wird; alsdann müssen neuerdings zehn Jahre zugewartet werden". Es war eine Mehrheit vorhanden, welche die Geschicke des Kantons nicht zweifelhafter Zukunft preisgeben wollte und vorzog, ihn eben jetzt wieder für lange unter schützendes Dach zu bringen. Ein außerordentlich einberufener Großer Rath beschloß beinahe einhellig die von einundsechszig Mitgliedern zur Sprache gebrachte Revision (15. Oktober 1840). Als Hauptgrund für solche wurde von der Landpartei die Aufhebung der Repräsentationsvorrechte der Stadt hervorgehoben; dieß ohne Widerspruch von Seite der Großräthe der Stadt. Die herrschenden Geschäftsmänner wollten auch Vereinigung der Kraft in den Händen Weniger, daher Verminderung der Mitgliederzahl der Regierung und Einführung des von St.Gallen her zu Kredit gekommenen Departementalsystems; in diesem Sinne Trog aus Olten, nach Munzinger der einflußreichste Mann in der Beamtenwelt; so die Stimmen aus dem Kreise der Regierenden. Theodor Scherrer sprach für freies Recht der Kirche; ein alter jovialer Hauptmann aus neapolitanischem Dienst, Hammer aus Egerkingen, vertrat die demokratische Richtung; direkte Wahlen, Veto und Aehnliches waren *seine* Ideale; die Kapazitäten machte er lächerlich und die größte Kapazität war ihm das Heidelberger Faß. In diesen drei Fraktionen waren auch die drei Richtungen der Zeit gegeben. Eine Großrathskommission ward alsbald ernannt, in der neben den Männern der Regierungspartei (Munzinger, Reinert, Trog, Brunner) auch Redner der konservativen Opposition (Appellations-

gerichtspräsident Glutz, Oberrichter Gerber, Fürsprech Oberlin), nicht aber demokratisches Vollblut, Platz gefunden. Durch Proklamation wurde das Volk zur Eingabe seiner allfälligen Wünsche eingeladen. Noch herrschte volle Ruhe im Kanton. Die Regierung und ihre Partei wiegten sich in dem Bewußtsein, die Revision ohne Sturm in eigenem Sinn durchzuführen. Aber nicht Jedermann war ihrer Meinung.

Unverweilt traten in Attisholzbad, in der Nähe von Solothurn, sieben Großräthe der konservativen Opposition zusammen, unter ihnen neben Theodor Scherrer auch Männer aus dem Landvolk, so die Großräthe Dietler und Alter aus dem Schwarzbubenland. Sie griffen die Sache an wie überall in gleichem Falle, legten ihre Ansichten in den Entwurf einer Volkspetition nieder, veröffentlichten diese, warben um Anhänger und Unterschriften. Das Aktenstück ist durch und durch demokratisch und stand daher in schnurgeradem Widerspruch zu dem, was in Solothurn bestand und was die neuen Gnädigen Herren, wenn auch in veränderter Form, für die Zukunft behaupten wollten; die Konservativen waren sie, radikal wie in Luzern die Konservativen. Der Hauptstreit zwischen beiden drehte sich um die Frage, ob Volksherrschaft an die Stelle der Beamtenherrschaft zu setzen; daß sie sehr verschieden, war anschaulich geworden.

Im Volke war das Bewußtsein solchen Zustandes bereits zur Geltung gekommen; es bedeckte mit zahlreichen Unterschriften die Petition, in welcher folgende Hauptbegehren erscheinen: unmittelbare Wahl sämmtlicher Großräthe (von hundertneun Wahlen waren nach der Verfassung von 1831 nur sechsundzwanzig unmittelbare *) durch zwanzig Wahlkreise von ungefähr gleicher Bevölkerung, im Gegensatz von bloß zehn Wahlkreisen, welche bis dahin bestanden; Unvereinbarlichkeit aller besoldeten Staatsbeamtungen mit der Stelle eines Volksrepräsentanten im Großen Rath; durchschnittliche Verminderung der Beamtungen und ihrer Besoldungen; Reduktion der Gliederzahl der Regierung und des

* Siehe Band I, S. 125.

Appellationsgerichtes; Bestellung aller Bezirksbeamteten aus Vorschlägen der Wähler in den zwanzig Wahlkreisen; freie Wahl aller Gemeindebeamteten und Angestellten durch die Gemeinde selbst; freie Organisation und Verwaltung der Gemeinden unter beschränktem Aufsichtsrecht der Regierung; Aufhebung der obligaten Bürgerannahme; das Recht des Volksveto gegen Gesetze und Verträge; Aufhebung der Sporteln und Taxen der Gerichtspräsidenten und Oberamtmänner; Nichtzählung der Abwesenden bei der Abstimmung über künftige Verfassungsentwürfe; Strafbestimmungen gegen geübten Bestechungsunfug bei Wahlen und andern Volksabstimmungen. Das war die demokratische Seite der Petition; ihr Inhalt enthüllt, wo der Schuh drückte. Im Interesse der Erhaltung der katholischen Kirche wurde Sicherheit verlangt für das Eigenthum der Korporationen, Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechtes, freie Verbindung mit den katholisch-kirchlichen Oberbehörden, gebührender Einfluß der Kirche auf die Schule. Das war die religiöse Seite der Begehren; die demokratische überwog offenbar und war der herrschenden Partei gefährlicher als jene, ja tödtlich. Das Volk ging übrigens nicht blind ein und mehrte hier und da die demokratischen Begehren nach eigenem Geschmack. Die Kommission und der Große Rath wollten nichts von diesen Dingen; der Entwurf der erstern war nichts anderes als eine wenig veränderte Auflage der früheren Verfassung, Künstelei in steif büreaukratischem Geist, auch nicht einen der vielseitig kundgegebenen Volkswünsche berücksichtigend. Zehn Jahre lang war von oben herab die Volkssouveränetät als das köstlichste Gut des Freistaates gepriesen worden; aber in den Augen der Menge, die wohl zu einer andern Auslegung derselben berechtiget war als die Regenten, war auch im neuen Geschenk die wahre Volkssouveränetät nicht zu finden. Gährung war da; wo sie nicht vorhanden, wird nicht massenhaft petitionirt; jetzt wuchs die Gährung, und mit Grund, denn der Bethätigung des Volkes war von oben herab förmlich gerufen worden. Auch war es berechtiget, als Erzeugniß seines gesunden Verstandes anzusehen, was die Obern und ihre Günstlinge als ochlokratische Thorheit verlachten

oder doch fürchteten. Hitzköpfe wollten jenen Freunden des Entwurfes sofort durch eine große Volksversammlung vor den Thoren Solothurns den Meister zeigen. Dem gefährlichen Experiment widersetzten sich zwei Männer, in deren Hände die Leitung der Bewegung bereits übergegangen: der schon genannte Großrath Theodor Scherrer, als Redaktor der „Schildwache" täglicher Wortführer, und Leonz Gugger aus Solothurn, Mitglied des Kleinen Rathes. Dagegen wurden Orts- und Bezirksversammlungen veranlaßt, frühere Begehren zu bestätigen und zur Wahl örtlicher Komite's zu schreiten, aus denen hinwieder ein Zentralkomite zur Sichtung und Eingabe der neuen Petitionen an den Großen Rath zusammengesetzt werden sollte. Die Bewegung zu meistern, legte dann auch die Regierungspartei Berufung an das Volk ein. Sie hielt eigene Vereinsversammlungen oder betheiligte sich bei denen der Gegner. Dieß der gemischte Ursprung von Versammlungen in Selzach, wo Reinert vergebens seine Beredtsamkeit gegen die demokratischen Begehren erschöpfte, in Dornachbrugg und in Egerkingen, vom 6. bis 8. Dezember. In Egerkingen tagten zwei- bis dreitausend Männer, meist aus dem sogenannten Gäu, verstärkt durch Abgeordnete aus dem Leberberger Bezirk und dem Schwarzbubenland. Ein einfacher Landmann, Mösch, leitete die Versammlung, sprach im Sinne der ersten Volkswünsche und gegen den gelehrten Entwurf der Kommission. Trog wollte sprechen für diesen, erhielt aber kein Gehör; der gesammte Verfassungsentwurf wurde verworfen, die alten Begehren bestätiget. Die Ausschüsse der drei genannten Versammlungen tagten sofort in Mümliswyl (9. Dezember), ordneten und unterzeichneten die aus jenen hervorgegangenen Petitionen zur Eingabe an den Großen Rath. Am gleichen Tage versammelte sich dieser, die herrschende Partei in äußerst gereizter Stimmung; dieß erklärlich; denn seit den Oktobertagen war ein ganz anderer Zustand eingetreten. Damals waltete noch tiefe Ruhe; Regierung und Großer Rath glaubten das unbedingteste Vertrauen des gutmüthigen Solothurner Volkes zu besitzen; jetzt war die Demokratie leibhaftig im Anmarsch. Der Zorn der Machthaber warf sich auf jene, die

als Anstifter der Bewegung angesehen wurden, vor allen auf Theodor Scherrer. Die Berathung ward stürmisch, von der Regierungspartei eigensinnig geführt. Sie schlug selbst das den Volkspetitionen enthobene Begehren ab, die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme neuer Bürger gegen der Gemeinden eigenen Willen aufzuheben; begreiflich noch entschiedener alles, was als Annäherung zur Demokratie oder für Sicherstellung kirchlicher Rechte verlangt wurde; dabei kam ihr eine Vorschrift der alten Verfassung zu statten, welche ihre zwei Paragraphen über die höchste Gewalt im Staat und über die Rechte beider religiöser Bekenntnisse ausnahmsweise als unantastbar erklärt hatte. Gegentheils ging der Entwurf aus den Berathungen des Großen Rathes noch undemokratischer hervor, als er hineingekommen. Die neue Verfassung wurde handgreiflich auf längst mögliche Sicherung der Gewalt in den Händen der Glücklichen berechnet, die sich dazu vorzugsweise berechtiget glaubten, und das waren selbstverständlich die jetzigen Regenten. Die Kreisversammlungen wurden nicht verdoppelt, die mittelbare Wahl in zwei Stufen wurde für beinahe die Hälfte der Großräthe beibehalten, die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes und jener des Kleinen Rathes auf zehn Jahre verlängert, mit der einzigen Milderung, daß nach fünf Jahren die eine Hälfte der Erneuerung unterläge. Dem natürlichen und nothwendigen Rechte des Volkes im Freistaat, sich in möglichst kurzen Fristen jeweilen die Träger der öffentlichen Gewalten wieder neu zu wählen, in beinahe allen Kantonen, alter und neuer Konstituirung, anerkannt und geübt, wurde in Solothurn der Eingang verwehrt. Das durch jene Vorschrift begründete System der Quasilebenslänglichkeit der Aemter fand seine Krone in den Revisionsbestimmungen selbst; denn würde, so heißt es darin, im zehnten Jahre nach Annahme der Verfassung (vorher sollte es nicht geschehen können) eine Revision nicht verlangt oder vorgeschlagen werden, so soll solches nur je in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren wieder geschehen mögen. Für die in den Volkspetitionen mit gutem Grund geforderte Befreiung der Gemeinden von unwürdiger staatlicher

Bevogtung keine Spur in der Verfassung; so behielt die durch Verminderung auf neun Mitglieder ohnehin gekräftigte Regierung die Wahl der Gemeindammänner, der Friedensrichter, ja selbst der Schullehrer in eigener Hand. Das war die Freisinnigkeit der Freisinnigen von Solothurn. Mit vierundachtzig gegen sechs Stimmen des Großen Rathes wurde die also lautende Verfassung genehmigt (19. Dezember); die bisherige konservative Stadtopposition vereinigte sich dabei mit der radikalen Mehrheit; dieß als neuer Beweis, daß nicht mehr Stadt und Land, sondern die Bauersame und das Neuherrenthum einander gegenüber standen. In der Verfassung war darum auch die Aufhebung der Repräsentationsvorrechte der Stadt ohne Widerspruch zugelassen worden.

Die Bauersame mit allen ihren demokratischen Wünschen und Hoffnungen war also leer ausgegangen. Damit ihre Niederlage eine unheilbare sei, faßte der Große Rath einen zweiten Beschluß: werde die neue Verfassung durch die Volksabstimmung verworfen, so bleibe die alte auf weitere zehn Jahre in Kraft. Solche Auslegung gab er dem § 57 der alten Verfassung. Das Volk mochte also verwerfen oder annehmen, so war es geschlagen. Eben so bitter war die Lage der konservativen Führer in der Stadt; riethen sie zur Verwerfung, so kamen sie in den Verdacht, für die alten Vorrechte der Stadt zu kämpfen; riethen sie zur Annahme, so geriethen sie in Widerspruch mit ihrer dem Landvolke zugewandten Gesinnung; riethen sie gegen Anerkennung jenes zweischneidigen Satzes über die Bedeutung des Verwerfens, so stand gerichtliche Verfolgung in Aussicht.

Die Volksabstimmung wurde auf den 10. Jenner 1841 festgesetzt; den Großen Rath verabschiedete Munzinger mit der Versicherung: die Regierung werde unter allen Umständen für die Ruhe des Kantons bedacht sein; mit andern Worten: die herrschende Partei weiche nicht vom Platz. Munzinger schickte sich an, der Neuhaus von Solothurn zu werden.

Die Opposition erkannte ihre schwierige Stellung; sie mußte zwei Zwecke zugleich verfolgen: die Verwerfung der neuen Ver-

fassung, gleichzeitig verhindern, daß die großräthliche Auslegung des § 57 nicht zur That werde. Die Ausschüsse von Egerkingen, Dornachbrugg und Selzach sahen sich zu dem Ende wieder am 2. Jenner in Mümliswyl; von Solothurn waren Leonz Gugger, Theodor Scherrer und Fidel Glutz erschienen, überhin etliche und fünfzig andere Männer aus allen Theilen des Kantons. Der Wahlspruch aller war Verwerfung, dann freie Neugestaltung des Gemeinwesens, ohne Rücksicht auf das großräthliche Entweder-Oder, welches der Große Rath selbst in einer frühern Abstimmung, wenige Tage erst vor seinem Schlußdekret, als unzulässig erklärt hatte; „Verwerfung", so schrieben sie in einer an das solothurnische Volk gerichteten Erklärung, „Verwerfung war einstimmig das Losungswort der Ausschüsse der verschiedenen Volksversammlungen, Verwerfung der vorgeschlagenen Verfassung, und sodann ernstes dringendes Begehren, daß in einer neuen Verfassung den Wünschen des Volkes entweder durch den wirklichen Großen Rath entsprochen, oder aber, daß von dem Volk und aus dem Volk ein Verfassungsrath ernannt werde, welcher auf diese Grundlagen hin" (die bekannten Begehren, vornehmlich ganz direkte Wahlen in zwanzig, also kleinern Wahlkreisen) „eine neue Verfassung entwerfen solle". Eine zweite Erklärung betraf gesondert die Bedeutung des alten § 57: die in demselben enthaltene Einschränkung könne keineswegs auf das Volk, von welchem allein die höchste Gewalt ausgehe, welches somit allein souverän sei, ausgedehnt werden; nur in dieser Voraussetzung werde zur Abstimmung über die neue Verfassung geschritten. Die beiden Schriftstücke unterzeichneten zweiundfünfzig Männer, außer jenen drei Städtern alle vom Land, unter ihnen Joseph Alter und Johann Dietler, „Großräthe und Mitglieder des Schwarzbubenkomite", wie sie sich selbst nannten. Wie vorzugehen nach glücklicher Verwerfung der Verfassung, das ward wohl auch besprochen; es war die Rede von einer dannzumal abzuhaltenden Landsgemeinde; auch fielen, wie immer bei solchen Anlässen, kecke Worte; jede Schlußfassung unterblieb. Die Männer von Mümliswyl nährten treuherzig die Hoffnung: sei die neue Ver-

fassung verworfen und habe das Volk überhin gegen die Fortdauer der alten Einwendung gemacht, so werde der Große Rath in gefälligem Entgegenkommen sogleich eine andere neue Verfassung entwerfen. Sie kannten „ihre Leute“ nicht, die zugleich ihre Herren waren.

Der Versammlung in Mümliswyl folgte allernächst eine andere im Wirthshaus zu Mariastein im Schwarzbubenland (3. Jenner). Dieser Theil des Solothurner Gebiets, aus den Amteien Dorneck und Thierstein bestehend, ist bewohnt von einem lebhaften, kühnen Völklein, gleichen Charakters und eben so derb demokratischer Gesinnung wie seine Nachbarn und Stammesgenossen, die Basellandschäftler. Im Jahr 1830 waren die Schwarzbuben die Vorkämpfer der solothurnischen Umwälzung, standen hoch in Ehren bei den Führern, die nun Herrscher geworden; ihre Gesinnungstüchtigkeit war seither der Gegenstand unzweideutigen Lobes in der Regierungspresse. Was in jenem Jahre willkommen gewesen, konnten die Schwarzbuben ein Jahrzehend später nicht als verboten erachten; wie damals, wollten sie die Volkssouveränetät, jetzt um so begründeter, weil sie seither nur auf dem Papier gestanden. Unterdessen warf sich zwischen 1830 und 1840 ein zu Lasten der Schwarzbuben auf die schwarze Tafel geschriebener Unterschied: die Umwälzung von 1830 war rein politisch, ohne Einmischung kirchlicher Fragen; seither wurde ihre katholisch kirchliche Gesinnung angeregt, die ohnehin dort lebendiger als in andern Theilen des Kantons; die Schwarzbuben standen ein in den kirchlichen Fragen des Tages und für die daraus hervorgegangenen Begehren; von nun an war die Rührigkeit jenes Völkleins ein Dorn im Auge der Herrscher, die Volkssouveränetät, wie es sie verstand, ein Gräuel. Diesen Sachbestand schrieb man den Einflüssen der Benediktinerabtei Mariastein zu, Kollator mehrerer Pfarreien und nicht genehmer in Solothurn, als es Muri in Aarau gewesen. Im Verein mit verschiedenen Landleuten veranstalteten zwei Konventualen, Pius Munzinger und Anselm Dietler, jene Versammlung von zwei- bis dreihundert Männern, deren persönliche Leitung jedoch an einen gewesenen

Schullehrer überging. Jene geistlichen Herren überschritten dabei wohl das ihnen zunächst angewiesene Gebiet der Seelsorge, aber was einem Bornhauser in Matzingen, einem Steiger in Sennwald, einem Hirzel in Pfäffikon und vielen Andern nicht verwehrt werden konnte, mußte auch für sie als erlaubt gelten. Der Beschluß der Mariasteiner Versammlung war nichts anderes als eine Wiederholung der Beschlüsse zu Mümliswyl: die Versammelten vereinigten sich zur Einlegung des „Nein" in die Stimmschachtel in der bestimmten Meinung und Absicht, mit jenen vier Buchstaben die alte und die neue Verfassung zugleich zu verwerfen. Eine Erklärung in diesem Sinn wurde entworfen und sollte der Regierung eingegeben werden. Ein permanentes Komite, bloß aus Weltlichen zusammengesetzt, blieb der Ausdruck der Versammlung und der Wächter für ihre Bestrebungen. Mümliswyler und Mariasteiner Versammlung wurden später der Gegenstand eines Hochverrathsprozesses; der streng geführte Untersuch brachte nichts von widersetzlichen Reden oder Drohungen, noch weniger von aufrührerischen Handlungen an den Tag. Von der verwahrenden Erklärung der Mariasteiner Versammlung gingen zwei Exemplare an Leonz Gugger ab, der das eine an die Regierung abgeben sollte, die Schrift aber „zu scharf" fand, die Eingabe somit unterließ *. Bis dahin war die Mariasteiner Versammlung den Urhebern jener von Mümliswyl unbekannt geblieben, gleichwohl erfolgte später gerichtliche Erklärung der Konnexität, und was von den Mariasteinern „zu scharf" geschrieben worden, das sollten auch die Mümliswyler büßen.

Was außer den Versammlungen stattfand, trug mehr den Charakter hoher Aufgeregtheit. Für den Fall der Verwerfung der Verfassung ward im Schwarzbubenland stark von einer abzuhaltenden Landsgemeinde gesprochen; zu solcher ließen die Zullwyler in Oberkirch eine Fahne verfertigen, die später (1. Juni) aufgefunden wurde. Die Fahne trug die Inschrift: „Die Schwarzbuben

* Die Erklärung ist nicht schärfer als hundert andere Papiere, die bei ähnlichen Anlässen in der Schweiz geschrieben worden.

anno 1841"; aber die Schwarzbubenfahne war auch der Stolz der Balsthaler Versammlung von 1830 gewesen. Ein allfälliger Zug nach Solothurn blieb vereinzeltes Gerede. Als solche Einzelhandlung erscheint auch die Aufforderung eines Gemeindestatthalters Spaar an die Bürger seiner Heimatgemeinde zur Theilnahme am Zuge, wenn ein solcher stattfinden sollte, und dessen schriftliche Aufforderung zu Gleichem an ein Großrathsmitglied. Solcher Schritt Spaar's ist die einzige durch die Prozedur erhobene aufrührerische Handlung.

Das waren die Vorgänge im Volke während der ersten Tage Jenners 1841. Die Regierung, von ihren Freunden und Lauschern wahr oder falsch berichtet, konnte über ihre Tragweite sich nicht täuschen; gelangte die Bewegung zu voller Entwickelung, so wäre die neue Verfassung verworfen, die alte lebensunfähig geworden. Standespräsident Munzinger und seine politischen Freunde hätten sich eine Abfindung und etwa einen Verfassungsrath gefallen lassen müssen, wie die alten Regierungen ehedem. Ihre Herrschaft wäre gebrochen gewesen. Weniger um das Recht als um die Erfolge bekümmert, schritten sie zur That. Auf den Grund umlaufender Gerüchte von drohendem Volkszuge, eines Nothschrei's von politischen Anhängern in einigen Gemeinden, so wie „durch andere Vorgänge gedrungen", eröffnete Munzinger (4. Januar) der Regierung, daß der bestehenden Ordnung Gefahr drohe; auf seinen Antrag wurde sofort eine Spezialkommission von fünf Mitgliedern ernannt, wurden außerordentliche Bürgerwachen aus Anhängern der Regierung bestellt. Am 5. und 6. wurden Theilnehmer an der Mümliswyler Versammlung im Amt Olten, dann Rathsherr Gugger und Großrath Theodor Scherrer in Solothurn (bei ersterm fand sich nun die Mariasteiner Erklärung), später auch alle übrigen Unterzeichner der Erklärung von Mümliswyl verhaftet, die vom Lande in die Gefängnisse von Solothurn abgeführt. Diese außerordentlichen Maßnahmen gingen zum größten Theil dem Tage der Abstimmung voran. Noch vor Mitte Januar saßen zu Solothurn sechszig Männer in Haft, die zweiundfünfzig von Mümliswyl, die übrigen wegen aufrührerischer Reden und Ver-

breitung der Mümliswyler Schriften. Auf gleiche Weise wurde gegen die Männer von Mariastein eingeschritten, doch nicht alle in Haft gesetzt. Um dieselbe Zeit (6. Jenner) wurden zur Sicherheit der Stadt und des Zeughauses, vor allem der Regierung, Milizen und jene Bürgergarden einberufen, die Stände Bern, Aargau und Basel-Landschaft zu getreuem Aufsehen gemahnt, erklärte sich der Kleine Rath permanent, verlegte seine Sitzungen in die Kaserne und errichtete die Diktatur, indem er unter Vorwand von Betheiligungen auch eine bloße Minderheit des Kleinen Rathes als beschlußfähig erklärte; die Diktatur war personifizirt in dem Einzelnen, der diese Minderheit durch die Energie seines Willens beherrschte. Der Staatsstreich war vollständig, die verfassungsmäßige Ordnung durch die Regierung selbst eingebrochen. Die einberufenen Bürgergarden führten tolles Leben, wurden aber durch Milizen von der Farbe der Regierung abgelöst, welche der vielbeliebte Kalenderkünstler Disteli befehligte. Bern waffnete und schob drei Bataillone zum Einmarsch an die Grenze vor; Basel-Land that ein Gleiches; Aargau sandte den Regierungsrath Franz Waller zu amtlichem Anerbieten von Beistand, waffnete nach dem größten Maßstabe und ließ rasch eine Abtheilung Scharfschützen an die Grenze nach Aarburg aufbrechen.

Diesen außerordentlichen Maßregeln gegenüber blieb das Land ruhig; von gewaltsamer Befreiung der Gefangenen wurde gesprochen, diese aber nicht ausgeführt. Der Terrorismus bewährte seine alte Zauberkraft am Tage der Abstimmung. Die Regierungspartei war von innen und außen gedeckt; die Führer und Rathgeber der Opposition saßen im Gefängniß; die Ausübung des Vereins- und des Petitionsrechtes war thatsächlich als Aufruhr erklärt, der Redaktor der „Schildwache“ in Haft, die Oppositionspresse versiegelt. Die neue Verfassung wurde von 6289 Bürgern angenommen, von 4277 verworfen, 5134 enthielten sich der Stimmgebung. Die Zahlen weisen, was ohne die Kasernenregierung geschehen wäre. Am 18. Jenner war sie und die Permanenz entbehrlich geworden; diese wurde aufgehoben, bald nachher der Große Rath, in diesen von Stadt und Land auch einige der verhafteten

Führer, gewählt. Aus den Wahlen ging eine starke konservative Minderheit hervor; erst nach denselben wurden die verhafteten Häupter der Opposition wieder in Freiheit gesetzt. Munzinger trat abermal an die Spitze des kleinen Freistaates; den Mangel an Demokratie in der Verfassung sollte der Landammannstitel ersetzen, den sie von nun an dem Präsidenten der vollziehenden Gewalt verlieh. In diesem Ausgang der Dinge liegt der Schlüssel zur spätern Stimmgebung des Kantons Solothurn in den Tagen der Entscheidung über das Loos der Eidgenossenschaft. Inzwischen war diese um einen neuen sogenannten Hochverrathsprozeß reicher geworden, und bald blieb nur übrig, mit dem reißenden Strom zu schwimmen oder „Hochverräther" zu heißen. Das Ende dieses Solothurner Prozesses fällt einem spätern Zeitraum anheim.

In engster Verbindung mit den Ereignissen in Solothurn stand, wenn nicht der Verlauf, doch der Ausgang der Verfassungsrevision im Kanton Aargau. In der Großrathskommission saßen zweiundzwanzig Mitglieder, je zwei aus jedem Bezirk; man hätte sonach glauben sollen, daß allseitige Ansprüche bestens vertreten wären. Dieß war aber nicht der Fall. Stark repräsentirt fand sich Regierung und Obergericht, daneben auch etwas konservative Opposition nach protestantischer Färbung, am schwächsten die katholische Partei. Immerhin hatte die Kommission eine wichtige Richtschnur im empfangenen Mandate selbst. Mit dem Beschluß für Vornahme der Verfassungsrevision hatte nämlich der Große Rath die feierliche Erklärung verbunden; es sei die Parität oder die fernere politische Gleichstellung beider Konfessionen, als Friedensgrundsatz zwischen beiden, insbesondere zur Beruhigung der Katholiken beizubehalten. Die Mediationsverfassung hatte diesen Grundsatz nicht gekannt, dagegen wär er im Jahr 1814 eingeführt, in der Verfassung von 1831 beibehalten worden. Nach den vielen kirchlichen Zerwürfnissen, welche den Kanton Aargau seit 1831 wesentlich aus Schuld der obersten Staatsbehörden nie hatten zu gedeihlicher Ruhe kommen lassen, schien dem Großen Rathe von 1840 mindestens jene Beibehaltung der Parität als unerläßlich für Herstellung des innern Friedens. Der Kopfzahl nach standen

sich die beiden Konfessionen zwar nahe, aber nicht gleich. Die schwächern an Zahl waren die Katholiken; die Parität sicherte ihnen die gleiche Zahl Mitglieder im Großen Rathe wie den Protestanten und sollte sie nach jenem Ausspruch ferner sichern. Das Volk wurde nun amtlich zur Eingabe seiner Wünsche eingeladen (15. Jenner 1840); sie flossen reichlich, katholischerseits an einer durch Mitglieder des Bünzener Komite's geleiteten Volksversammlung in Mellingen, bei welcher Fürsprech Weißenbach von Bremgarten der einflußreichste Redner gewesen (2. Februar). Demokratische Erweiterung der Volksrechte war einer der Grundzüge der zahlreichen Begehren, daher wurde auch hier das Veto verlangt, Repartition der Regierungsstellen auf sämmtliche Bezirke und Aehnliches, was die Regierungsgewalt schwächen, gegen Willkür von Oben Schutz gewähren sollte. Sicherung der katholisch-konfessionellen Rechte war der andere Hauptzweck. Zu diesem Ende wurde die Aufstellung zweier gesönderter Großrathskollegien, je nach den Konfessionen verlangt, zu Ausübung der obersten Gewalt in den Erziehungs- und kirchlichen Angelegenheiten, — unter diesen Kollegien sodann zwei verwaltende und vollziehende Unterbehörden, also ein katholischer Rath und ein reformirter Rath, beide so zusammengesetzt, daß annähernd die Hälfte aus Geistlichen bestünde, von der Geistlichkeit selbst gewählt. Zur Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten wurde überdem ein Konkordat mit den kirchlichen Behörden begehrt. Dann sollte der Fortbestand der Klöster, ihre freie Verwaltung und Novizenaufnahme gesichert, ihr Gut überhaupt als katholisches Gut erklärt werden. In gleichem Sinne petitionirte der Kreis Muri insbesondere: die Katholiken sollen sich nicht einmischen in die protestantisch-kirchlichen, die Protestanten nicht in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Die katholische Geistlichkeit that dasselbe mit hundertundfünf Unterschriften, während nur sechsundzwanzig Geistliche die Mitunterzeichnung ablehnten; der Bischof billigte oberhirtlich die Eingabe. Endlich reichten auch die Klöster eine Bittschrift ein, worin sie Rückgabe der Verwaltung und freie Novizenaufnahme begehrten. Andere Einmischung ihrerseits in die

Verfassungsangelegenheiten fand nicht statt. Den katholischen Volksversammlungen folgten solche von wesentlich reformirter Bevölkerung, so in Kulm und in Entfelden, für die Einheit des Kantons, ohne schwächende Zugeständnisse an die katholischen Bezirke, dann in Mumpf, Bezirks Rheinfelden, unter Leitung eines radikalen Katholiken (Oberrichter Müller aus Muri) und von politischen Anhängern gleicher Konfession besucht. Der Sinn der reformirten Bevölkerung sprach sich am vernehmlisten aus an der Versammlung zu Entfelden (13. Februar): dem Mellinger Begehren stellte sie das Verlangen um Aufhebung der Parität entgegen, mit Verwerfung jeglicher konfessionellen Trennung in den obersten Landesbehörden, ja selbst mit dem Vorschlag, daß jeder Antrag zu solcher als Hochverrath bestraft werden soll. Der von der Kommission ausgearbeitete Verfassungsentwurf hielt sich zwischen beiden Parteien; er war politisch ein sehr vernehmlicher Nachhall der Zürcher Reaktion, mittelbar eine Verurtheilung bisheriger Großrathsmehrheit von Aargau, doch alles in Einkleidungen, welche den schärfer ausgeprägten Absichten der Parteiführer mißfallen mußten. Für Konfessionelles sagte er eine eigenthümliche Organisation zu, Revision schon bestehender Gesetze in kirchlichen Sachen, für die Zukunft vorgängige Vereinbarung mit der katholischen Kirchenbehörde bei der Gesetzgebung über Angelegenheiten gemischter Natur.

Der Entscheid hing jedoch vom Großen Rathe ab, und dieser war weniger günstig; er schmälerte, gegenüber dem Entwurfe, die Zugeständnisse an die Katholiken und wollte über die Badener Artikel erst noch eine neue Verhandlung mit den übrigen betheiligten Kantonen einleiten. Die konfessionelle Trennung verwarf er mit überwiegender Mehrheit. Deßgleichen beseitigte er ablehnend einen Antrag der großen Revisionskommission, das Siebner Konkordat als abgethane Sache zu erklären. Die protestantische Bevölkerung war unterdessen durch eine scharf gehaltene Schrift für Aufhebung der Parität gewonnen worden und immer schwächer wurde die Zahl ihrer Freunde, während die Katholiken sich eifriger noch als bisher für die Ansprüche zu Gunsten ihrer Kirche schaarten. Im Sommer erfolgte Vertagung, noch ehe jene heikelste

aller Fragen zum Entscheid gekommen war; eben damals standen sich Protestanten und Katholiken beinahe schon massenhaft hinsichtlich der Parität gegenüber. In der Endberathung des Großen Rathes wurde sie mit einer einzigen Stimme Mehrheit beibehalten.

Der Gesammtentwurf verletzte beide Hauptparteien, die Katholiken, weil er ihre wichtigsten Wünsche unerfüllt ließ, die Protestanten durch Bestätigung der Parität. An das Volk zur Abstimmung gelangt, wurde er deßhalb auch von beiden Theilen verworfen mit 23,095 gegen 3171 Stimmen (5. Oktober). Da sich an die spezifisch-protestantische Partei die radikale anschloß, so wurde dadurch die vorhandene politisch-konservative Gesinnung, inwieweit sie auf protestantischer Seite bis dahin Ausdruck und Unterstützung gefunden, ganz zertreten, und es standen sich nur noch zwei äußerste Parteien gegenüber: die Katholiken, verkündend, daß sie auf der konfessionellen Trennung beharren werden, die Protestanten bereit, nicht bloß diese zu versagen, sondern den Katholiken auch noch die winzige Garantie zu entziehen, welche diese bis dahin in der Parität gefunden hatten oder doch zu besitzen glaubten. Zu vermittelnder Einwirkung war Niemand vorhanden, am wenigsten eine Macht oder doch eine Fraktion, welche im Stande gewesen wäre, den unlösbar gewordenen konfessionellen Hader in das Geleise friedlicher Ausgleichung zurückzubringen.

Dieß war die Lage Aargau's im Herbst 1840. Im Interesse der katholischen Partei war nun hie und da die Rede von Aufstellung eines Verfassungsrathes, wohl mehr von außen als von innen her, zumal in der befreundeten Luzern'schen Presse. Allein die Wortführer dieser Partei thaten keinerlei Schritte in jenem Sinne; es gilt dieß als schlagender Beweis, daß sie für ihre Zwecke keine andern als gesetzliche Mittel in Anwendung bringen wollten. Im November bestellte der Große Rath eine neue Revisionskommission, dießmal ausschließlich aus Männern der bisherigen Regierungspartei. Vermöge der neueren Lage vereinigten sich in ihr die dreifachen Ansprüche des Beamtenthums, der protestantischen Bevölkerung und des zum System gewordenen Radikalismus. Nochmals aber, in einer Volksversammlung zu Baden

am 29. November, machten die Katholiken in einer Anzahl von wenigstens acht Tausenden einen Versuch zur Sicherstellung eigener konfessioneller Rechte, dann zu Wahrung der von ihnen begründet erachteten Ansprüche der katholischen Kirche, endlich zur Gleichstellung der beiden Landestheile in allen politischen Genüssen; sie forderten zu diesem Behuf neuerdings die Parität im Großen Rathe, nebenbei den Wechsel seiner Sitzungen in den Gebieten der einen und der andern Konfession, d. h. Bezeichnung eines zweiten katholischen Hauptortes neben Aarau, die Verlegung des Obergerichtes in den katholischen Landestheil, die billige Vertheilung der Zentralanstalten des Kantons unter die verschiedenen Landesgebiete. Die ganze Reihe der Begehren wurde in einer Adresse an den Großen Rath eingegeben; so tadelnswerth einzelne jener Begehren, geschah doch alles innert den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Schranken.

Der Große Rath war dießmal rascher als früher; der zweite Verfassungsentwurf kam noch im Laufe Dezembers zu Stande. Die Parität, der Friedensgrundsatz, fiel durch, Dr. Leonz Bruggisser und Landammann Schaufelbüel waren die einzigen hervorragenden Männer, welche sie noch zu empfehlen wagten, und schon war die Stimmung so gereizt, daß sie ihre Meinung mit zarter Schonung vortragen mußten. Von der gewünschten konfessionellen Trennung wollte der Große Rath vollends nichts wissen; die katholische Partei war so schwach in seiner Mitte vertreten, daß sie für ihr Hauptbegehren nur neunundzwanzig gegen hundertdreiundzwanzig Stimmen zusammenbrachte. Noch ungünstiger stellte sich das Verhältniß bei der Hauptabstimmung selbst, indem sich hundertdreißig gegen dreißig für den zweiten Gesammtentwurf der Verfassung erklärten. Den Sieg verkündeten alsbald hundertundein offizielle Kanonenschüsse (17. Dezember).

Vier Tage später (21. Dezember) starb Johann Herzog, der gewesene Bürgermeister des Kantons, nach vierzigjähriger amtlicher Wirksamkeit, deren Erstlinge in die Zeiten der helvetischen Republik fielen, reich an Leistungen auf dem politischen Gebiete, die ihm unzerstörbaren Einfluß gewonnen hatten, glücklich in in-

dustrieller Thätigkeit, die ihm das Ansehen des Reichthums einbrachte, — einst einer der Retter des Kantons, als das Patriziat von Bern seine Unabhängigkeit anzugreifen beabsichtigte, viele Jahre hindurch dessen Vertreter an eidgenössischen Tagen, seit der Einführung der Verfassung von 1831 der unermüdliche und erfahrene Warner vor einem politischen System, dessen Durchführuug im Kanton Aargau eine Saat von Unfrieden stiftete, dann die ganze Eidgenossenschaft mit Gleichem bedrohte. Viele ahnten, daß der Kanton an jenem Tage den Mann verloren, dessen Stimme vielleicht allein noch das nöthige Gewicht haben mochte, ferneres Unheil abzuwenden.

In denselben Tagen hatte Solothurn sein Verfassungswerk beendiget. Was in Luzern bevorstehe, dafür lagen die Anzeichen offen vor; die gleichen Wünsche hatten sich überall kundgegeben, harrten hier in Luzern auf Befriedigung, waren in Solothurn bereits unterlegen, im Aargau vorläufig durch den Großen Rath mit gleicher Entschiedenheit abgewiesen. Bereits wurde erzählt, daß und wie in den ersten Tagen Jenners die Regierung von Solothurn sich durch kluge Berechnung und rücksichtlose Gewaltanwendung behauptete, die neue Verfassung zur Anerkennung brachte, der radikalen Partei die Herrschaft für lange Jahre sicher stellte. Wie sie, so eilte der Große Rath von Aargau mit der Abstimmung über das neue Verfassungswerk. Sie ging vorschriftgemäß und in gesetzlicher Ordnung am 5. Januar 1841 vor sich. Die Unterwerfung unter die obrigkeitlichen Anordnungen von Seite jener, deren Begehren numerisch in bedeutender Minderheit geblieben, erschien als vollgültiges Zeichen, daß keinerlei Vorhaben walte, sich den rechtlichen Folgen der Abstimmung zu entziehen. Die Abstimmung selbst führte noch anderes an das Tageslicht. Genau in allen reformirten Bezirken: Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen, nahm die überwiegende Mehrheit an; genau in jedem einzelnen der katholischen Bezirke: Baden, Bremgarten, Laufenburg, Muri und Rheinfelden verwarf die Mehrheit; mit andern Worten: den Protestanten war die Verfassung genehm, den Katholiken ungenehm, jenen ein Sieg, diesen eine Nieder-

lage. Den wahren Bedürfnissen des Landes zu entsprechen, hätte sie aber, wenigstens aus religiösem und konfessionellem Standpunkte, beiden Theilen gefallen sollen. Mit Zurechnung von Radikalen katholischer Konfession ergab sich für die Annahme eine Mehrheit von 15,336 und für die Verwerfung eine Anzahl von 11,454 Stimmen; die absolute Mehrheit war somit nur um 1942 Stimmen überstiegen. Dadurch war der schlagende Beweis gegeben, daß die katholische Repräsentation im Großen Rathe, die in Mehrheit für den Entwurf gestimmt hatte, zu den wirklichen Gesinnungen der katholischen Bevölkerung in offenbarem Widerspruche stand. So grelle Mißverhältnisse sind nicht geeignet, den Frieden zu bringen. Indessen lag nichts vor, was eine äußere Störung desselben abermals besorgen ließ. Wie am 5. Jenner, so beobachtete auch in den folgenden Tagen die unterlegene Minderheit ihre gesetzlichen Pflichten. Die sorgfältigste Untersuchung des reichhaltigen Materials über die Ereignisse jener Tage im Kanton Aargau kann nichts entdecken, was jener Minderheit mit rechtsgenüglichen Gründen zur Last gelegt werden könnte. Die Geschichte findet den Schlüssel zu den nachherigen entsetzlichen Ereignissen anderswo als in den später zusammengetragenen Anklagen gegen diejenigen Männer, welche sie als die ersten Opfer der Willkürgewalt zu verzeichnen hat.

Als die Regierung von Solothurn, oder vielmehr die an ihre Stelle getretene Diktatur, zu den außerordentlichen Maßregeln vom 6. Jenner gegriffen, empfing sie jenen bereits erzählten Amtsbesuch des Regierungsrathes Franz Waller aus Aargau. Waller war ein Mann ohne alle politische Nüchternheit, Parteimann in seinem ganzen Wesen, schwärmerisch eingenommen von einem Staatsideal, welches nach der wirklichen Sachlage ohne schwere Verletzung eines sehr ansehnlichen Volkstheiles nicht durchzuführen war. Er war nach Solothurn geeilt, um Rath und Hülfe anzubieten, kam aber umgekehrt mit einer starken Ladung Rathes zurück nach Aarau (8. Januar). Dortige Regierung mahnte alsogleich das ganze erste Kontingent auf und zog Scharfschützen und Artillerie nach Lenzburg und Aarau, immerhin mehr als für

Solothurn nothwendig gewesen wären, welches sich ohnehin durch Bern gedeckt fand. In der Rathssitzung vom 9. Januar beschloß die Regierung, allen Abmahnungen des Regierungsrathes Eduard Dorrer entgegen, auf Waller's Drängen die Verhaftung der Mitglieder des Bünzener Komite und die Ausführung dieses Beschlusses nach Mitternacht. Die Bezirksämter wurden mit der Vollstreckung betraut, Landjäger und radikale Schutzvereine in Wohlen und Bremgarten ihnen als Hülfe angewiesen. Waller hatte noch weiter gehen wollen, auch für Aargau eine Diktatur von drei Mitgliedern der Regierung in Vorschlag gebracht. Urschrift und Kopie führen wechselweise zu einander. Das Original finden wir in Solothurn; die Kopie in Aargau, weniger jene Diktatur, welche der Mehrheit der Waller'schen Kollegen nicht gefällig war. Der Zusammenhang der berichteten Thatsachen zeigt, welche Inspirationen und Räthe Waller in Solothurn empfangen und wo eigentlich die eben gemeldete außerordentliche Maßnahme und was sich weiter an sie anschließen mochte, ihren Ursprung genommen *. Ehe wir vorschreiten in der Erzählung der Ereignisse, ist ein Blick erforderlich auf die Anklagen der Regierung gegen die Männer des Bünzener Komite und ihre nachherige Verantwortung.

Die Anklagen lauteten zuerst allgemein: das Bestreben jenes Komite sei auf offenbare Auflehnung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet gewesen. So meldete der Vorort Bern den Ständen aus Mittheilungen der aargauischen Regierung. Später, und nachdem viel Unheil aus jenen Verhaftungen hervorgegangen, wollten die Gewaltbeschlüsse vom 9. Jenner mit Folgendem gerechtfertigt werden: Wenige Tage vor der Abstimmung über die Verfassung, damit jede Gegenwirkung unmöglich würde, sei in Tausenden von Exemplaren eine Flugschrift gegen Annahme der Verfassung verbreitet worden, unwahren, selbst verleumderischen

* Waller geht in seinen eigenen Geständnissen selbst sehr weit: »Ich entschloß mich auf der Heimreise noch auf dem solothurnischen Territorium, kräftig, aber human gegen das drohende Unglück in unserm Kanton aufzutreten.« Rede am 13. Jenner im Großen Rathe.

Inhaltes gegen die Behörden; Dr. Bauer sei ihr Verfasser. Nicht weniger thätig seien die übrigen Mitglieder des Komite gewesen und ihre Agenten, das Schlagwort aller: mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf Verwerfung der Verfassung im ganzen katholischen Landestheile hinzuwirken, für den Fall der Annahme sich ihrer Einführung zu widersetzen. Nach Annahme der Verfassung große Thätigkeit des Komite hin und her, lebhafter Verkehr um die Klöster Muri und Wettingen, Ansammlung in der Hauptstadt von geschäftlosen Beobachtern und Kundschaftern „aus dem Wirkungskreise" des Bünzener Komite; Einlaufen beunruhigender Nachrichten aus den Bezirken Muri und Bremgarten, von Muri bereits offene Erklärung, es werde die Vornahme der neuen verfassungsmäßigen Wahlen verweigert werden. Gleichzeitig amtliche Anzeige, daß vom Bünzener Komite weitere Maßnahmen beschlossen zu sein scheinen: bis zum 10. sollten in allen katholischen Gemeinden Freiheitsbäume stehen; an einigen Orten seien sie wirklich gesetzt worden; überallher vernehme man die drohende Sprache des Aufstandes; Verwahrungen seien unterzeichnet worden, im Fall der Einführung der Verfassung nur dem Drang der Umstände zu weichen; endlich habe von dem Vorhaben verlautet, eine provisorische Regierung zu proklamiren. Der Zusammenhang aller dieser Erscheinungen habe in dem Bünzener Komite den Mittelpunkt und die Organe der begonnenen Auflehnung mit Sicherheit erkennen lassen. Darum sei die Verhaftung der Häuptlinge beschlossen worden.

Die Vertheidiger dieser „Häuptlinge" haben damals und seither entgegen gestellt: Bethätigung aller Art, wie sie längere Zeit und bis zum Tage der Annahme der Verfassung für deren Verwerfung stattgefunden, komme eben so wenig in Betracht als die Betriebsamkeit, die andererseits für ihre Annahme entwickelt worden. Aus beiden Lagern wurde der in allen solchen Fällen unausweichliche Kampf gefochten; der 5. Jenner entschied ihn, und entschied ihn im Widerspruch zu den Wünschen der Katholiken. Einzig könnte daher die Frage walten, ob, was und von wem Verbrecherisches zwischen dem 5. und 9. Jenner geschehen. Die

Antwort ergebe sich leicht: die Mitglieder des Komite selbst, dessen Fortbestand übrigens geradezu in Abrede gestellt wurde, hätten sich nach dem Tage der Abstimmung weder um viel noch um wenig mit der Verfassungsfrage weiter befaßt; wohl seien den Verhandlungsprotokollen einiger Kreise über die Abstimmung Erklärungen beigefügt worden, welche die Rechte der Katholiken für die Zukunft verwahren; allein im nämlichen Akt käme auch die Versicherung vor, daß die Unterzeichner für den Fall der Einführung der Verfassung dem Drange der Umstände weichen; Verwahrungen jener Art seien im Kanton Aargau weder etwas Ungesetzliches noch Ungewöhnliches. Für die Aussage, daß man im Falle der Einführung der Verfassung sich derselben widersetzen werde, sei nicht der mindeste Beweis gegeben, wo und von wem solches gesprochen worden. Freiheitsbäume seien erst erstanden, nachdem der Befehl zur Verhaftung bekannt geworden; wäre ihre Errichtung unerlaubt, so hätte mit der Bestrafung der Reformirten angefangen werden sollen, welche im Jahr 1838 aus Anlaß bloßer mißfälliger Medizinaltaxen u. dgl. ebenfalls Freiheitsbäume errichtet hatten. Eine Menge auch anderer Anschuldigungen haben durchaus keine andere Bedeutung, als die vager Gerüchte und jener gesellschaftlichen Aufgeregtheit, welche erstere in Zeiten politischer Bewegung erzeugt. Aus der Masse aller jener Anschuldigungen gehe keine einzige ungesetzliche Handlung hervor, noch weniger ein Akt notorischer Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und Verordnungen. Daß es sich so verhalte, dafür liege der volle Beweis in der eigenen spätern Erklärung Waller's im Großen Rathe: lasse man die gerichtliche Untersuchung nur bis zum 5. Jenner zurück walten und nicht auch die demselben vorangegangene Periode umfassen, so setze man die Regierung selbst in Anklagestand.

Das ist in Summa Rede und Widerrede. Erwägt man jetzt, dreizehn Jahre später, ihre gegenseitige Bedeutung, so erscheint die beschlossene Verhaftung wirklich als aller rechtlichen Gründe entbehrend. Die angeführte Schrift war in Luzern gedruckt; sie war genau in dem Ton abgefaßt, in welchem Dutzend andere

zu gleichen Zwecken von allen Parteien in vielen Kantonen geschrieben worden; ihr Inhalt war die tägliche Sprache, wie sie auch in einzelnen Zeitungen zu lesen war. Wollte die Regierung gleichwohl gegen dieselbe einschreiten, so mußte ordentliche Klage vor den luzernischen Gerichten angehoben, nicht mit einer nächtlichen Verhaftung begonnen werden. Die Aufregung anlangend, war solche wirklich vorhanden, aber sie war es auf beiden Seiten; die radikalen Schutzvereine trugen das Ihrige bei; Handlungen der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Ordnung sucht man vergebens, zumal auf Seite des angeschuldigten Theiles. Würden aber auch einzelne Vorfälle als solche angesehen worden sein, so hätte die Behörde gegen die unmittelbaren Thäter, nicht aber gegen Männer einschreiten sollen, denen offenkundig nichts anderes zu Lasten fiel, als, wohl berechtiget, bei einigen frühern politischen Versammlungen freier Männer das freie Wort geführt zu haben.

Allein die Loosung war gegeben; wir haben gezeigt, wo; aller Diskussion sollte ein Ende gemacht werden durch Gefängniß und Bajonet. Also schritt die Regierung zur bösen, zur unglücklichen That.

Als der Bezirksamtmann Weibel von Muri den Befehl erhielt, unterließ er, angeblich wegen ungenügender Polizeimannschaft, die unmittelbare Vollziehung und eilte Nachts nach Aarau; die Regierung versammelte sich wieder am 10. früh Morgens und entsendete nun den Regierungsrath Waller, der sich selbst hiezu erboten, als Kommissär. Es war Sonntag. In Bremgarten waren mittlerweile die Männer des ehemaligen Bünzener Komite, Dr. Jakob Ruepp, Fürsprech Weißenbach * und Gemeindschreiber Hagenbuch verhaftet worden; Stadtrath Weber, zu rechter Zeit gewarnt, konnte sich flüchten. In den Vormittagsstunden des 10. wurden in Muri auf Waller'schen Befehl der

* Weißenbach war als Anwalt vor ein eidgenössisches Schiedsgericht auf den 12. Januar nach Zürich geladen und hatte nicht abgesagt. Wie läßt sich die Leitung einer Verschwörung mit solcher unbefangenen Haltung vereinbaren?

Großrath Ammann Meyer und alt Gerichtsschreiber Frei, in Meyenberg Bezirksrichter Suter, Präsident des Komite, verhaftet. Med. Dr. Bauer in Muri, den das gleiche Schicksal hätte treffen sollen, wurde nicht aufgefunden.

Die Kunde von den geschehenen Verhaftungen flog alsbald durch die Menge. Tumultuirend sammelte sie sich vor dem Rathhaus in Bremgarten, ertrotzte die Befreiung der Gefangenen und führte sie im Triumph nach den Wohnungen zurück, nicht achtend der Weigerung des Fürsprech Weißenbach, ohne amtliche Erlaubniß das Gefängniß zu verlassen. Ungefähr zu derselben Stunde um die Mittagszeit geschah das Gleiche in Muri. Ein Volkshaufe von mehr denn tausend Mann stellte sich tobend vor dem Gerichtshaus auf, verlangte und erhielt von Waller die Freilassung der dort Eingekerkerten; nicht zufrieden hiermit stürmte das Volk in das Haus selbst hinein, entwaffnete die Landjäger, warf sie in das Gefängniß, ergriff den Regierungsrath Waller und setzte ihn nach schweren Mißhandlungen ebenfalls fest im nämlichen Kerker, in den er kurz vorher übermüthig die Führer der Katholiken hatte werfen lassen. Brüllend verlangten die Meuterer den Tod des Regierungskommissärs. Ihm retteten das Leben, mit Gefahr des eigenen, der eben erst freigelassene Gerichtsschreiber Frei und Hauptmann Sylvan Müller von Muri, welche ihn in des erstern Haus geleiteten, dort anständig verpflegen ließen und gegen weitere Ausbrüche der Volkswuth durch eine Schutzwache sicher stellten. Bezirksamtmann Weibel, Oberrichter Müller und Klosterverwalter Lindenmann in Muri wurden vom erzürnten Volk ebenfalls überfallen und in Haft gesetzt.

Was die Männer des ehemaligen Bünzener Komite und Redner an den Volksversammlungen früher nicht gewesen, strafbare Verletzer der öffentlichen Ordnung, das liefen sie Gefahr jetzt zu werden, nachdem die Regierung durch ihr unbegründetes polizeiliches Einschreiten gegen dieselben die ganze Bevölkerung zweier Bezirke in Aufruhr gejagt. Der Landsturm war nun schon da, er mußte nicht erst aufgeboten werden. Vom drohenden Volke gedrängt, blieb den Angesehenen des Landes, den verfolgten Ver-

fechtern seiner Rechte nichts übrig, als die Geschicke der aufgeregten Bevölkerung mit ihr zu theilen. Sie hatten aber noch eine andere Aufgabe, diese Geschicke möglichst zu mildern oder selbst, wenn möglich, zum Bessern zu leiten. In diesem Sinn rathschlagten sie in der Nacht vom 10. auf den 11. Jenner; der Beschluß lautete: das Land vor militärischer Besetzung zu wahren, zu diesem Ende solle das Volk selbst die Waffen ergreifen; mit der Regierung würde Verständigung auf dem Wege der Unterhandlung gesucht werden. So folgte der Meuterei in Bremgarten und Muri der bewaffnete, doch regellose Aufbruch des ergrimmten Volkes an die Grenze des Freiamtes in der Richtung nach Villmergen, unter Leitung des nämlichen Sylvan Müller, der kurz zuvor einer der Lebensretter Waller's gewesen. Dort hoffte man die Verständigung mit dem Kommandanten der Regierungstruppen einzuleiten; dieselbe sollte ein empfehlender Brief begünstigen, welchen Müller vom Kommissär Waller sich erbeten, dann auch erlangt hatte. Der Aufstand verbreitete sich auch über den nordwestlichen Theil des Kantons, die Bezirke Baden und Zurzach, von wo auf die Nachrichten aus dem Freiamt auch einige Haufen Volkes aufgebrochen waren, militärisch planlos hier wie dort.

Die Regierung von Aargau hatte inzwischen gerüstet. Auf erste Kunde vom Freiamt her bot sie die Milizen vom protestantischen Landestheil auf und stellte sie unter den Oberbefehl des Regierungsrathes und Obersten Frei-Herose; dieser rückte am 11. mit den Regierungstruppen in Wohlen und Villmergen ein, von welch' letzterm Ort nach unbedeutendem Gefecht * die Landsturmmannschaft in voller Entmuthigung und Auflösung die Flucht ergriff, — am 12. in Muri. Es wurden Waller und seine Untergeordneten aus der zeitweiligen Haft befreit; es wurde das Kloster Muri von zahlreicher Mannschaft besetzt; Völlerei, Rohheit und fanatische Zerstörungslust bezeichneten alle ihre Schritte. Die unglücklichen Führer der katholischen Partei verließen flüchtig das unglückliche Land. Die Regierung aber überschwemmte und er-

* Die Freiämtler hatten sieben Todte und dreizehn Verwundete.

drückte es mit gierig entfalteter militärischer Uebermacht; die katholischen Bezirke wurden entwaffnet, ihre Waffen nach Aarau abgeführt. Gleichzeitig mit dem Aufgebot an die eigenen Truppen erging jenes an die Nachbarkantone, an Bern zumal. Auch Bern war schon gerüstet und fand Befriedigung seines Stolzes durch den Akt verlangter Hülfeleistung. Schultheiß Neuhaus fühlte sich ganz in seinem Elemente; er befahl und leitete den bewaffneten Zuzug, handelte für und durch Bern selbstständig und ohne Rücksicht auf eidgenössische Beziehungen. Der Stand Bern half die Begwältigung des Aufruhrs vollenden, mit ihr die Unterdrückung eines Volkes, welches die angestammte Anhänglichkeit an vielhundertjährige kirchliche Verhältnisse schwer zu büßen hatte. Der Vorort Bern gab den Kantonen kurzgefaßte Berichte, was der mächtigste aller Stände vollführt. Der Stand Zürich hatte fruchtlos den Bürgermeister von Muralt und Staatsrath Melchior Sulzer nach Aarau entsendet, mit der Bitte um Mäßigung nach hergestellter Ordnung; das Gleiche hatte Luzern schriftlich gethan, aus Besorgniß nachtheiliger Rückwirkung der Aargauer Ereignisse auf die innern Verfassungsfragen des Kantons Luzern.

Fünfter Abschnitt.

Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Rückwirkung auf die übrige Schweiz. Anrufung des Bundesrechts gegen die gewaltsame Aufhebung. Die Vorboten der konfessionellen Spaltung zwischen Protestanten und Katholiken. Die erste außerordentliche Tagsatzung von 1841.
(Jenner bis Mai 1841.)

Im Kanton Aargau waren acht Klöster: die Benediktinerabtei Muri, die Bernhardinerabtei Wettingen, die Frauenklöster zu Hermetschwyl, Fahr, Gnadenthal und Baden, dann die zwei Kapuzinerkonvente in Baden und Bremgarten. Das Vermögen der sechs erstern wurde bei Beginn des Jahres 1841 zu 6,546,969 Schweizerfranken angegeben. Viele Klöster vor diesen waren dem Laufe der Jahrhunderte, die meisten der Glaubensspaltung zu Anfang des sechszehnten erlegen, einige auch seit der helvetischen

Revolution von 1798. Die Protestanten hielten auf den gebliebenen nichts und konnten sich in der Regel dem Bedauern nicht entwinden, daß die in ihren Händen liegenden Geldmittel nicht bessere Verwendung fänden. Die Katholiken waren unter sich abweichender Meinung; das Bauernvolk hing mit alter Anhänglichkeit an den Klöstern; von den Gebildeten wünschten die einen, wie sie sich ausdrückten, zeitgemäße Reform, andere deren Beseitigung; wieder eine andere Zahl wollte sie theils aus religiösen, theils aus Rechtsgründen festhalten. Getheilt in gleicher Weise war auch die Geistlichkeit.

Im Kanton Aargau waren die Klöster Vielen unwillkommener als anderswo, war ihre Aufhebung seit 1830 erst besprochen, dann (1835) förmlich eingeleitet. Die politische Partei, welche man später als die radikale bezeichnete, war durchweg für diese Maßregel eingenommen. Dieselbe bildete ein ständiges Postulat in ihren Köpfen, neben einem Bundesvertrage, welcher das Gegentheil wollte, und es wurde jene Absicht mit solcher Beharrlichkeit festgehalten und verfolgt, daß derjenige Akt, welchem dieser Abschnitt gewidmet, im Grunde nur der Schlußstein einer längern Reihe von Handlungen ist, welche ihm vorangingen. Als die Bundesrevision im Jahr 1833 scheiterte, fiel auch die Hoffnung dahin, welche aargauischerseits an das erwartete freie kantonale Verfügungsrecht geknüpft waren. Bald nachher begann jene Reihe von Maßregeln, welche bald der Gegenstand widriger eidgenössischer Erörterungen geworden, in ihrem Wesen und in ihren Folgen zur Vernichtung der Klöster führen mußten. Jene beschwerenden Maßregeln gingen aus dem innern Wesen der aargauischen Zustände und der geistigen Richtung hervor, in welche sie allmälig getrieben worden. Da die unmittelbare Aufhebung als allzu gewagt erscheinen mußte, geschah die von Staats wegen angeordnete Inventarisirung ihres Vermögens, ihre Unterordnung unter weltliche Verwalter, die Wegnahme ihrer Vermögenstitel zu Handen der Finanzverwaltung des Staates, die Aufhebung der Klosterschulen, während die Klage nie verstummen wollte, daß die Klöster nicht verstünden, sich für das gemeine Wesen

nützlich zu machen; endlich die Einstellung des Noviziats für Manns- und Frauenklöster. Diese Dinge füllen die Geschichte Aargau's von 1834 an. Die amtlichen Akten sagten: die Inventarisirung geschehe, um Verschleuderung zu verhüten, die staatliche Vermögensverwaltung, um bessern Haushalt einzuführen, die Einstellung des Noviziats, um das Gleichgewicht zwischen Vermögen und Verbrauch herzustellen. Viele mochten glauben, das Verfahren sei redlich gemeint, sei wohl durch die Umstände abgenöthiget, möge den Klöstern selbst zu statten kommen; immerhin seien die Anordnungen nur vorübergehend. Andere sagten bündig heraus, die Absicht könne keine andere sein, als die Klöster von Staats wegen in eine Lage zu bringen, die ihr Aufhören von selbst mit sich führe. Die Klöster klagten von Jahr zu Jahr über alle jene lästigen Anordnungen bei den Ständen und bei der Tagsatzung; die Vertheidigung Aargau's fiel meistens so aus, daß sie nicht viel besser war als ein Geständniß, daß jener Vorwurf keineswegs aus der Luft gegriffen. Von Warnungen wollte Aargau nichts wissen; eine St. Gallische Gesandtschaftsinstruktion von 1839, welche ausdrücklich erklärte: daß es nun an der Zeit wäre, das Noviziat wieder zu eröffnen, wenn man anders mit dem Bundesvertrag nicht in Zwiespalt kommen wolle, wurde wie andere gutgemeinte Räthe von der radikalen Partei verlacht. Die Machthaber von Aargau zogen eine Stellung vor, in welcher ihnen weder Gegner noch Freunde mehr glaubten, Lorbeeren in keinem Fall zu gewinnen waren. Die von der Regierung eingesetzten Klosterverwaltungen gaben arge Blößen durch persönliche Rohheit, Unfähigkeit, Eigennutz oder vollends Veruntreuung. Es geschah vieles, was den Behörden zur Schmach gereichte, weil sie mehr darauf bedacht waren, zu drücken als es besser zu machen, und weil die Stellen der Verwalter an politische Günstlinge vergabt wurden.

Den Machthabern konnte indessen nicht entgehen, daß die Tage der Verfassungsrevision nahen; was sie brächten, war ungewiß. Daher der Plan, noch in Zeiten aufzuräumen. Es konnte sich nur um das Mittel handeln: ob durch plötzliche Aufhebung

oder durch fortgesetzte Verwaltungsschikane. Es blieb bei der letztern, aber mit der unzweideutigsten Absicht, die Klöster todt zu beaufsichtigen, todt zu administriren. Nur auf kurze Zeit kam jenen Machthabern der Muth abhanden, als nämlich die Umwälzung in Zürich die politischen Gegner im eigenen Land und außer demselben zu einer gewissen Entschiedenheit hob und eine Menge von Erscheinungen den erstaunten Wortführern der herrschenden Partei zu verstehen gaben, daß ihr Kredit auf sehr schwachen Füßen stehe. Im Gegensatze zum frühern Pochen und Poltern, Befehlen und Quälen verlegten sie sich auf Freundlichkeit und wohlwollende landesväterliche Milde. Die Frucht solcher Scheinbekehrung war der Entschluß, die Klosterverwaltung zwar in ihrem Wesen festzuhalten, doch in der Form zu mildern, auch ein Gesetz für Novizenaufnahme zu erlassen, das guten Klang habe bei den Freunden gewissenhafter Erfüllung der Bundespflichten, den Klöstern wenigstens vorübergehend den Mund stopfe, in Wirklichkeit aber ihren Fortbestand nur feiner untergrabe als die platte Einstellung der Novizenaufnahme, die einem Schluß der Klosterpforten gleich kam. In dieser Zeit war die aargauische Politik auf eitle Täuschung berechnet. Seltsam genug wurden die aargauischen Klöster in den Augen der dortigen Regenten nun ruhig und gehorsam, während sie in vorangegangenen Jahren, im Jahr 1835 zumal, als meuterisch geschildert worden. Zuverlässige Meldungen aus dem Kanton Aargau selbst vom Spätherbst 1839 sagen im Wesentlichen von den dortigen Zuständen in dieser Zeit: bisherige Aufregung (in Folge der Zürcher Umwälzung) war zwar eine allgemeine, doch weniger in den protestantischen Bezirken bemerkbar als im Freiamt, wo die Führer sich wieder nähern und Zusammenkünfte halten; dann wörtlich: „doch sieht es auch dort nicht gefährlich aus und das Kloster Muri verhält sich nicht nur ganz ruhig, sondern hat sich sogar Agitationsversuchen widersetzt“. Andere berichteten gleichzeitig: „die Klöster, an der Spitze Muri mit seinem Abt, sind ruhig und blicken vertrauensvoll auf die Regierung“. So schrieben Männer der liberalen Partei. Die unbefangene Welt folgert

daraus mit gutem Grund, daß der aargauische Zwiespalt seinen Sitz weniger im Gebahren der Klöster als im politischen Treiben der radikalen Partei hatte. Die Tendenz der letztern blieb unverrückt der Zerstörung gewidmet. Der Warnungen, Mahnungen und Vorstellungen von 1839 und 1840 ungeachtet, blieb eine redliche Wiedereröffnung des Noviziates selbst zu jener Zeit unerfüllt, in welcher ein versöhnliches Entgegenkommen von Seite der Behörden unerläßlich gewesen wäre. Die Klöster sollten erst „reif" werden, wie eines der Häupter im Jahr 1835 in Aussicht stellte, als der erste Sturm über die katholischen Bezirke hereinbrach. Wirklich handelte es sich um eine reiche Ernte, wie der Eingang dieses Abschnittes zeigt. Jene Flugschrift vom Frühjahr 1840 *, welche den Unwillen der protestantischen Bevölkerung gegen die Fortdauer der Parität hervorrief, enthüllte das Geheimniß der im Lande gährenden Leidenschaft; sie verlangte in ihren zahlreichen Schlußsätzen die fortgesetzte staatliche Verwaltung des Klostervermögens, „um Verschleuderungen zu verhüten und dereinst von dorther den noch schuldigen Beitrag des Freienamtes an die Kantonalfonds zu erhalten, gleichwie sie Altaargau und Frickthal in die Staatsehe gebracht haben". Das Geld also, der alte **nervus rerum**, stach in die Augen; das Geld sollte „dereinst" heraus; dieß eine der Hauptursachen des vieljährigen Gelärms, der Inventarisirung, der unwürdigen Bevogtung und kleinlichen Maßregelung im Haushalte, der Einstellung des Noviziats und der Nichtwiedereröffnung desselben, trotz offizieller Versprechen, die an der Tagsatzung, als Antwort auf die drängende Logik gerechter Männer, abgelegt worden.

Das Urtheil der Klöster war längst gesprochen, ehe das Volk im Freiamt die ungerechte Verhaftung seiner Wortführer mit einem allgemeinen Aufstand erwiederte.

Unmittelbar nach den Vorgängen in Muri, Bremgarten und Villmergen wurde der Große Rath einberufen. Die Regierung

* Ueber Parität, Rechtsgleichheit, politische und religiöse Freiheit, die großen Zeitfragen im Aargau.

erstattete Bericht, einen Antrag nicht; sie, die während zehn Jahren einen schönen Theil ihrer Zeit der „Reform“ und Mißhandlung der Klöster gewidmet, schwieg jetzt, in der verhängnißvollen Stunde, gerade über das, was so vielen als das wichtigste erschien. Den großen Schlag hatte Augustin Keller, von Sarmenstorf, sich vorbehalten. Keller war Direktor des Schullehrerseminars, hatte daher eine ausgezeichnete Wirksamkeit. Daß sie unverträglich sei mit einer gleichzeitigen politischen Stellung, schien weder er, noch der Kanton Aargau, einzusehen. Weder er, noch der Kanton Aargau fanden nöthig, daß der Bildner jener jungen Männer, welchen die Volksschule anvertraut wird, mit dem guten Beispiel der Bescheidenheit und Zurückgezogenheit vorleuchte. Keller war fortan Mitglied des Großen Rathes und hier einer der Hauptführer der radikalen Partei, kulturstolz, zerfallen mit dem katholischen Kirchenwesen, wie es durch alle Länder in seiner Allgemeinheit besteht, durch einseitige Bildung getrieben, einen eigenen aargauischen Katholizismus zu erfinden und in die Welt zu stellen. Die Klöster waren ihm die Quelle alles Unheils.

Kaum war das die Sitzung vom 13. Jenner einleitende Gerede vorüber, ergriff Keller das Wort, gab dem Kleinen Rath das Zeugniß des Wohlverhaltens in den verlaufenen kritischen Tagen, gedachte der unglücklichen Lage des Landes und verkündete als deren Ursachen die Klöster. Er deklamirte, ungeschichtlich genug, daß die Klöster mit Müßiggang und Intriguen begonnen, mit Müßiggang und Intriguen enden werden; daß sie in Morgenland und Abendland nichts als öde Steppen der Barbarei und Unkultur hinterlassen, — daß der Mönch „in der Regel“ ein schlechtes verdorbenes Geschöpf sei. „Stellen Sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, versengt er jedes Leben, wächst kein Gras mehr!“ So rief Keller, einmal, zweimal. In den drei katholischen Bezirken des Aargau's, denen die acht Klöster angehörten, übten diese, nach seiner Anschauung, in moralischer, religiöser und politischer Hinsicht den allerschlechtesten Einfluß. Der Schluß machte sich leicht: „die Klöster im Kanton Aargau sollen aufgehoben werden.“ Die

Aufhebung derselben ist eine Nothwendigkeit geworden, wenn das katholische Volk des Kantons bezüglich auf Moralität, Religion, Rechtlichkeit und Gesetzlichkeit nicht von Jahr zu Jahr rückschreiten solle; „Sie müssen die Klöster aufheben, wenn Sie die religiöse Erziehung des katholischen Volkes heben wollen.“ Dann drohend: „das ist auch erklärter Volkswille; über jenen Instituten ist bereits das Volksgericht ergangen; vollzieht es der Große Rath nicht: vollzogen wird es doch, aber dann nicht auf dem Wege des Gesetzes, sondern das Urtheil wird an den Bajonneten und an den Mündungen der Kanonen geheftet sein.“ Dann wieder einlenkend: lasse der Große Rath die Klöster noch länger bestehen, so werde die Trennung des Kantons verlangt, und zwar von den Reformirten. Dieser Andeutung folgte Aufzählung von Gerüchten und angeblichen Thatsachen, daß der Aufstand von den Klöstern, von Muri zumal, ausgegangen, und ein derber Fingerzeig, daß die Okkupationskosten dießmal den Schuldigen aufzuerlegen seien.

Der Rath war höchst aufgeregt, die Leidenschaft Meister der Sitzung, Dr. Tanner nebst Keller ihr hitzigstes Organ, Mahnungen zur Mäßigung und Ueberlegung, einläßlich vorgetragen von Dr. Leonz Bruggisser, und Versuche zu diesem Zweck, eine ordentliche Kommissionalprüfung vorangehen zu lassen, waren vergeblich. Die Aufhebung der Klöster, aller ohne Ausnahme, wurde beschlossen mit hundertundfünfzehn (gegen neunzehn) Stimmen, zum größten Theil Protestanten und in Abwesenheit von zwei Drittheilen der Katholiken, darunter beinahe aller Jenen, welche im Sinne der bekannten Volkswünsche zu stimmen pflegten. Die Erwägungsgründe warfen den Klöstern zur Last: verderblichen Einfluß auf „wahre“ Religiösität und Sittlichkeit der Bürger, die Verführung der Gemüther seit einer Reihe von Jahren und „staatsgefährlich“ gewordene Beunruhigung der Umgebungen, Hauptanstiftung und thätliche Förderung des jüngsten verbrecherischen Attentats (diese vornehmlich dem Kloster Muri). Die Aufhebung war zugleich eine öffentliche Brandmarkung.

Rasch verbreitete sich die Kunde vom Geschehenen durch die übrigen Kantone der Eidgenossenschaft. Sie wirkte im Allgemeinen

peinlich, bedrückend, auf viele schmerzhaft. Nur gemeine Rohheit und kopflose Stürmerei huldigten dem Ereigniß. Von den politischen Hauptparteien war die eine so betroffen als die andere: die eine verdammte, die andere gestand laut: es sei zu arg, das gehe nicht an; trüben Blickes sahen die meisten der nächsten Zukunft entgegen. Ausnahme machte wieder nur das radikale Extrem, welches seine Gründe der Rüstkammer des Terrorismus enthebt. Nicht nur sah man vielseitig als unzweifelhaft an, der Bund selbst werde gegen die Eigenmacht Aargau's einschreiten müssen: andere, und unter ihnen angesehene Staats- und Parteihäupter radikaler Seite, besorgten unausweichliche Intervention der auswärtigen Mächte im Sinne der Erhaltung bestehender Rechtszustände; so Staatsrath Druey von Waadt. Wer immer in das Wesen der Dinge eindrang, sah mit Schrecken den Ausbruch allgemeiner konfessioneller Parteiung durch die Schweiz mit und neben der politischen, welche schon allein des Uebels im Uebermaß erzeugt hatte. Staatsmännische Doktrin und Erfahrung ließ den Ausspruch vernehmen: was man auch vom Werth oder Unwerth der Klöster halten möge, so gehe der Schweiz vor allem die Handhabung ihrer bundesvertragsmäßigen Ordnung, deren sie bedürfe, bis ein mehr befriedigender Zustand geschaffen sein werde; ein alle Kantone zu separatistischer Willkür und Eigenmacht berechtigendes Vorgehen des einen Kantons dürfe demnach nicht gestattet werden, und wäre von den Klöstern her selbst Gesetzwidriges und Strafbares geschehen, so sei nach Gesetz Untersuchung zu pflegen und der Schuldige zu strafen, wären es Laienbrüder, Konventualen oder auch Aebte; nimmer aber ginge selbst aus der gerichtlich erhobenen Strafbarkeit der Individuen das Recht zu der Aufhebung der Korporationen hervor. So lauteten Rede und Schrift in den ersten Tagen nach dem Aufhebungsdekret.

Der Große Rath von Aargau aber schritt vorwärts auf dem betretenen unheilvollen Pfade. Er brachte am 20. Jenner das schon Beschlossene in die äußere Form. Seine Dekrete lauteten: Das gesammte Vermögen der Klöster ist als Staatsgut erklärt nach Abzug dessen, was an Untersuchungs- und Okkupationskosten

aufgeht, und wird zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken bestimmt. Aus dem restirenden Vermögen werden die Pensionen der Aebte und übrigen Klosterglieder, die Dotationen der bisher inkorporirt gewesenen geistlichen Pfründen, fünfzehn an der Zahl, die Gehalte von acht neu aufzustellenden Hülfspriestern bestritten, dann fünfhunderttausend Franken zu Schulgütern der katholischen Gemeinden, ebenso viel ihren Armengütern zugewiesen, von der Gesammtsumme die Hälfte jedoch erst, wenn diese in Folge Erlöschens der Klosterpensionen verfügbar sein werde. Die Gemeinde Muri erhielt einen besondern gesetzlichen Beitrag zur Errichtung einer Bezirks- oder Sekundarschule. Die Kollaturrechte der Klöster wurden dem Kleinen Rathe zugesprochen. Ordensglieder, die sich in irgend einer Weise gegen die Vollziehung auflehnen würden, bedrohten die Beschlüsse mit dem Verlurst der Pensionen.

Die Vollziehung folgte auf dem Fuße, gegen Muri, Wettingen und Kloster Fahr durch den Oberkommandanten der aargauischen Truppen, in Muri unter unschicklichem Zuzug bernischer Staabsoffiziere. „Als Mensch bedaure ich Ihr Schicksal", sagte Frey-Herose zum versammelten Kapitel von Muri, „als Bürger fühle ich mich geehrt, diesen Auftrag zu erfüllen." In würdevoller Haltung, mit gutem Gewissen, wenn auch mit Wehmuth erwiederte der Abt Adalbert die Eröffnung durch geziemende Verwahrung der Rechte des Stiftes. „Als Kommandant an der Spitze von fünfzehntausend Mann nehme ich keine Protestationen an", erwiederte der menschenfreundliche Frei, „im Herde der Revolution muß diese erstickt werden!" Es wurde die Räumung des Klosters in zweimal vierundzwanzig Stunden befohlen. Aehnlich war der Hergang in den übrigen Klöstern, namentlich in Wettingen, dessen Abt Leopold, vor Kurzem erst zu dieser Würde erhoben und allgemeine Achtung genießend, wie der Vorstand von Muri Verwahrung einlegte; die Vollstreckung gegen die oben nicht genannten fünf Klöster war den Bezirksämtern übertragen. Es war Winterszeit, die Maßregel besonders hart gegen die Frauenklöster, deren einige selbst in der Sturmsitzung vom 13. Jenner als gänzlich unbetheiligt bei dem Aufstande anerkannt wurden. Die Nonnen

in Hermetschwyl mußten an einem katholischen Festtage, Lichtmeß, ihre Zellen verlassen und auswandern. Gerührt bot der bernische Oberstlieutenant Kohler den jammernden Frauen sein eigenes Haus in Bern an; dorthin mögen sie kommen und einen Geistlichen ihrer Religion mitbringen, falls die Regierung von Aargau kein Obdach mehr für sie habe. Solche Züge verdienen um so mehr Erwähnung, als wir später ganz anderes vom Benehmen der Truppen überhaupt zu melden haben. Die Aebtissin von Gnadenthal, vierundachtzig Jahre alt, wollte sich mit drei Schwestern in ihre Vaterstadt Mellingen zurückziehen; dieß wurde so wenig gestattet, als das früher verlangte einstweilige Bleiben in den Klosterräumen. „Sie halten in Aarau flammende Reden über Menschenrechte, sie preisen die Freiheit als das köstlichste Gut, sie ereifern sich entsetzlich gegen Gewissenszwang“, schrieb aus diesem Anlaß ein eifriger Vertheidiger der Klöster, und setzt bei: „Armer Staat, der du in den Grundfesten erzitterst, wenn eine vierundachzigjährige Nonne mit drei andern zusammenlebt, um Gott zu dienen!“ * Die katholische Bevölkerung des Landes gab den Scheidenden vielfache Beweise der Dankbarkeit und Ehrfurcht. In den übrigen Kantonen war man betroffen über die Härte, die zur Schau getragen wurde selbst gegen macht-, wehr- und einflußlose Frauen, die ihr Leben frommem Gebet, dem Dienste des Herrn und der darbenden Menschheit geweiht.

Oberkommandant und Regierungsrath Frei-Herose hatte richtig auf die Zahl von fünfzehntausend Kriegsknechten gepocht. Ihrer waren am 21. Jenner aus reformirt Aargau (von hier auch die Landwehr), dann Bern, Basel-Land und Zürich noch zwölftausend in den katholischen Bezirken Aargau's, die meisten von Baden aufwärts durch das Freiamt. Die Stimmung der Truppen aus dem protestantischen Aargau war dermaßen gereizt, daß, würde nicht der Große Rath die Klöster aufgehoben haben, die Truppen selbst „ausgefegt“ hätten. In diesem Sinn hatte ja Augustin

* „Die Katholiken des Aargau und der Radikalismus, 1843.“ Seite 164.

Keller anläßlich gedroht. Von den Truppen der andern Kantone läßt sich nicht viel Besseres melden. Als von Entlassung der Zürcher die Rede war, wollten sie umgekehrt bleiben, ohne Sinn für die Leiden des Volkes, gegen welches sie befehliget worden, wenn auch besser disziplinirt, als namentlich die Aargauer; Katholikenhässer in Bern hatten nichts versäumt, auch die Berner Truppen zu fanatisiren: „es gehe gegen die Pfaffen“! * Die von Basel-Land glaubten sich ohnehin zu rohem Betragen vorzugsweise bestimmt. Vor allem aber haben die Aargauer sich einer schändlichen und eckelhaften Aufführung schuldig gemacht: in Klöstern und Kirchen gleich Vandalen gehauset, übermüthige gotteslästerliche Profanation geübt, die Tempel geschändet, die katholischen Geistlichen, vor allen die Konventualen, selbst ehrwürdige Greise nicht ausgenommen, bei allen Gelegenheiten, sogar bei Verrichtung religiöser Handlungen mißhandelt und beschimpft. Alle Gräuel und Rohheiten, die einst, drei Jahrhunderte früher, zur Zeit der Glaubensspaltung, an den Gegenständen des äußern Kultus verübt worden, wurden mit einer Frechheit wiederholt, als wären sie geflissentlich eingelernt, selbst das Bild des Gekreuzigten nicht verschont. Die Meldungen, daß einzelne Offiziere dem Unfug gesteuert hätten, sind selten, und wenn der Oberkommandant Frei allerdings den gröbsten Exzessen gleich nach Besetzung des Klosters Muri ein Ziel setzte, so unterließ er später doch wieder nicht, vor offizieller Versammlung der beschiedenen Gemeinderäthe aus den Bezirken Muri und Bremgarten, in verletzende Aeußerungen über die Geistlichkeit auszubrechen. Um den Vandalismus und den in seinem Gefolg einhergehenden Jammer voll zu machen, fehlte nichts als die Brandlegung in die Hallen, denen das Land die ersten Segnungen der Bildung und Gesittung zu verdanken hatte. Davon sprach die fanatisirte Soldateska, als ob es sich eigentlich von selber verstände. Von Amts wegen versäumte man nicht, die Kostbarkeiten der Kirche zu Muri als-

* Briefe eines Protestanten der westlichen Schweiz, von der liberalen Partei.

bald zu Handen zu nehmen, um sie zum „Staatsgut“ zu schlagen; auch dieser Akt lief nicht ohne Rohheiten ab; der Tabernakel, hieß es, wäre zu nichts Besserem zu verwenden, als zu Pfeifenköpfen. Von den zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmten geweihten Kelchen, meinte ein anderer, sie wären ganz dienlich zu Ehrengaben an einem Freischießen. Solch unwürdigen Betragens machten sich selbst hochgestellte Katholiken schuldig, so daß die verführten und gehetzten Milizsoldaten des andern Bekenntnisses in tadelnswerther Aufführung nicht allein blieben. Das Benehmen der Besatzungstruppen in den Privathäusern war nicht viel besser als in den Klöstern; sie hausten wie in Feindesland, überfordernd, roh, sittenlos, ungefähr wie die Franzosen im Jahr 1798 und später, als sie der Schweiz angeblich die wahre Freiheit brachten und dafür deren Kassen und Kriegszeug raubten.

So betrübend es ist, Solcherlei in Erinnerung zu bringen: die Geschichte darf die Unthaten nicht verschweigen, welche im Namen der Kultur, der Aufklärung, der Toleranz, der Gesetzlichkeit ausgeübt wurden. Endlich sahen die Regierungen selbst, welche die Truppen geliefert, daß sie zur Bedrückung mißbraucht werden, daß die Truppen länger und in größerer Zahl in den katholischen Bezirken gelassen würden, als nöthig; solches Gefühl beschlich selbst den Schultheißen Neuhaus; er gestand, daß Aargau zu weit gegangen *, daß ein verlängerter Aufenthalt der Truppen den Kanton Bern schwer kompromittire; er interpellirte, ob denn die Truppen wirklich noch nöthig oder nicht. Der Wink mußte verstanden werden, doch ward ihm nur langsam Folge gegeben, was Neuhaus selbst tadelte, so wie die Theilnahme an politischen Akten **. Noch am 17. Februar waren zweitausend Mann Truppen im Freiamt; erst am 5. und 6. März wurden die letzten der Heldenschaaren entlassen. Wußte man doch, daß es nichts koste, als die Hunderttausende, welche zur Bezahlung der Kriegs-

* »Il sont allés en Argovie et trop vite et trop loin«, schrieb er.

** Repräsentation bei dem offiziellen Akt der Klosteraufhebung.

kosten den frommen Stiftungen der Vorzeit enthoben werden würden.

Ein endloser Kriminalprozeß durfte auch im Aargau nicht fehlen; eine große Zahl von Verhaftungen wurde vorgenommen, viel Papier in Untersuchungen verschrieben, selbst Todesurtheile gegen Flüchtige gefällt. Von denen, die nach der eigenen Erklärung des Großen Rathes die schuldigsten gewesen, den Aebten und Konventualen der Klöster, wurde keiner in Untersuchung gezogen. Welches übrigens ihre Verbindung mit dem Bünzener Komite gewesen, geht aus der zuverlässigen Nachricht hervor, daß einzelne Mitglieder desselben nie einen Fuß in die Klosterräume gesetzt und sich höchlich über die Nichttheilnahme der Klöster an der Revisionsbewegung befremdet hatten.

Mittlerweile war das Ausland und waren die Eidgenossen beschäftigt, sich ihr Urtheil über das Geschehene zu bilden. Frankreichs Botschafter, Baron Mortier, sagte bei manchen Gelegenheiten, seine Regierung halte auf gewissenhafte Handhabung des schweizerischen Bundesvertrages; von Oesterreich verlautete das Gleiche. Amtliche Eingaben erfolgten jedoch nicht in diesem Sinn, einzig von Seite des päpstlichen Nuntius. Wohl aber protestirte der österreichische Gesandte, aus Auftrag des Kaisers, gegen jeden Akt, durch welchen die aus dem Patrimonialvermögen seiner Ahnen herstammenden Güter der Klöster der stiftungsgemäßen Bestimmung entzogen würden.

Lauter ließen sich die Kantone vernehmen; sechs derselben, die fünf katholischen, Uri, Schwyz und Unterwalden, Zug und Freiburg, dann Neuenburg, verlangten, im Widerspruch zu den vielseitigen Empfehlungen von anderer Seite, bereits vorhandene Spaltung unter den Eidgenossen nicht ohne gebieterische Nothwendigkeit zur Schau zu tragen und dadurch unheilbar zu machen, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, die meisten mit gleichzeitigem Begehren an den Vorort, Aargau unmittelbar von sich aus zu besonnener Rückkehr zur Bundespflicht zu mahnen. Im Großen Rathe von St. Gallen hatten von hundertneununddreißig Stimmenden vierundsechszig ebenfalls jenem Begehren der

sechs Kantone sich beigesellt. Zürich seinerseits grollte über die vom Stande Bern eigenwillig und ohne Kontrole der Eidgenossenschaft an die freie Verfügung Aargau's gestellten Gewaltmittel, was im Grunde nichts anderes gewesen, als deren Verwendung auf eigene Faust. Seinen Unwillen ließ Zürich durch den an die Eidgenossen gestellten Antrag vernehmen, daß fürderhin bei bewaffneter Intervention in die Angelegenheiten eines oder mehrerer Kantone die aufgebotenen Truppen sofort unter eidgenössischen Oberbefehl gestellt werden sollten.

Nach wenigen Wochen schon rasete die Furie der Zwietracht durch die eidgenössischen Völkerschaften, ihre Rathsstuben und Rathskollegien: was bereits zerklüftet, wurde nun vollends aus einander gerissen; wo Friede und Einigkeit geherrscht, da trat Mißtrauen und scheue Zurückhaltung ein, allmälig zum offenen Bruche führend. Die schönen Tage von 1840, die eine freundliche Annäherung unter den Eidgenossen angebahnt, waren dahin, dahin durch die Schuld jenes Kulturfanatismus, der im Kanton Aargau jegliche Staatsklugheit verdrängte, Religions- und Gewissensfreiheit dem Despotismus konfessioneller Nivellirsucht opferte.

Die Instruktionsberathungen in den Großen Räthen waren mühselig, peinlich besonders dort, wo die Mischung der zwei Glaubensbekenntnisse Rücksichten auf beide zu gebieten schien, während die Rücksichten für das eine als Verletzung des andern ausgelegt wurden. Sichern Boden zur Erörterung hatte nur das strenge Recht; Alles, was außer oder neben diesem versucht, entworfen und empfohlen wurde, war einbeinig und haltlos. Die Allarmschüsse von Aargau, seine und des Vororts amtliche Mittheilungen an die Stände hatten der Meinung viele Anhänger verschafft, daß der Aufstand zum Theil durch die Klöster verschuldet sei; würde ihnen aber Theilnahme an hochverrätherischem Treiben zur Last fallen, so wäre ihre Ansprache auf die eidgenössische Garantie verscherzt, die Pflicht der Wiederherstellung auf diejenigen beschränkt, welche sich als unbetheiligt herausstellen würden. So bildete sich die Ansicht heran, eine Ausscheidung

zwischen den Klöstern vorzunehmen, das Todesurtheil gegen die einen zu bestätigen, die andern durch Wiedereinsetzung in ihre Rechte eidgenössisch zu begnadigen. All dieß aber fußte sich auf die vagen, leidenschaftlichen Anklagen, herrührend von jenen, die als geschworene Feinde der Klöster schon seit Jahrzehnten ihren Untergang beschlossen hatten. Neben jener mehr politisch als juridisch haltbaren Ausscheidung traten bereits schroff konfessionelle Berechnungen und Anschauungen in den Vordergrund, welche im günstigsten Falle den Katholiken genug zu thun glaubten, wenn sie ihnen ein paar Frauenklöster wiedergäben. Als im Großen Rathe St.Gallens eine starke Mehrheit Instruktionen genehmigt hatte, welche die Pflicht zur Wiederherstellung der Klöster im Grundsatze aufstellten, ausnahmsweise die Aufhebung nur solcher Klöster zugaben, welche sich durch erweisbare Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung vergangen hätten, da erklärte Steiger, der frühere Pfarrer, jetzt Staatsschreiber, im Laufe der Wahl des zweiten Gesandten, daß er den Ruf mit jener Instruktion nicht annehmen könnte.

Die vom Vororte mit Bedacht zögernd einberufene außerordentliche Tagsatzung versammelte sich zu Bern am 15. März 1841. Es war dieß seit dem Aufhören der Napoleonischen Herrschaft über die Schweiz die erste Tagsatzung, welche in französischer Sprache eröffnet wurde. Noch außerordentlicher war der Inhalt der Eröffnungsrede des Schultheißen Neuhaus: Hänge Aargau's Wohlfahrt und Bestand von der Aufhebung der Klöster ab, so werde wohl die ihm selbst, als Staat, durch den Artikel I des Bundesvertrages verliehene Garantie den Vorrang haben vor jener, welche der Artikel XII den Klöstern gewähre. Dieß ihr erster Satz. Der zweite: entsteht aber Streit über die Frage, ob die Klöster vereinbarlich mit der Wohlfahrt und dem Bestande des Kantons, so ist Aargau's Stimme doch wohl die zum Entscheid kompetente, er selbst rechtmäßiger Richter und Beurtheiler seiner eigenen Lage. So erhob Neuhaus die Kantonalsouveränetät weit hinauf über alles Bundesrecht. Die bereits durch Andere vor Eröffnung der Tagsatzung erhobenen Zweifel, ob neben solchen

Lehren noch ein eidgenössischer Verband möglich, fertigte die Rede mit dem Gemeinplatz ab: es genüge die Gemeinsamkeit der Geschicke und der geschichtlichen Erinnerungen. Neuhaus traf demnach zusammen mit dem Grundgedanken, der die Urkantone leitete, so oft sie eine neue Bundesverfassung ablehnten. Anbei lag in jener Rede ungeschminkte Huldigung zu Ehren des berüchtigten Grundsatzes: der Zweck heiliget die Mittel. Augustin Keller hatte ihn bereits am 13. Jenner im Großrathssaale von Aargau in Anwendung gesetzt.

Nach vernommener Eröffnung der Standesvoten erhielt ein Ausschuß der Tagsatzung den Auftrag zu Begutachtung dessen, was zu beschließen sei. Die Berufenen waren: Bürgermeister von Muralt von Zürich, Landammann Blösch von Bern, Landammann Baumgartner von St.Gallen, Schultheiß Kopp von Luzern, Landammann Schmid von Uri, Druey von Waadt und Schultheiß Déglise aus Freiburg. Eben jetzt erschien eine dickleibige Denkschrift Aargau's zur Rechtfertigung seiner Beschlüsse, mehr Libell als würdige Staatsschrift. Sie machte höchst geringen Eindruck auf die Gesandten der Stände, und je mehr man sich von den Jennertagen entfernte, desto mehr gewann die Ueberzeugung Boden, daß die Anschuldigungen gegen die aargauischen Klöster sich auf jene Allgemeinheiten beschränkten, welche die Gegner der Klöster in allen Landen damals und früher zu ihren Lasten anführten. Das Gewichtigste, was jenen vorgeworfen wurde, war, daß einzelne Klosterknechte mit dem großen Haufen nach Villmergen gelaufen oder sonst sich betheiliget *, und daß im Kloster Muri Sturm geläutet worden; aber hundertsiebenundneunzig Ehrenmänner hatten seither die Erklärung abgegeben, daß letzteres unwahr, und sich anheischig gemacht zu deren eidlicher Bekräftigung. Der Denkschrift Aargau's folgte bald eine Widerlegung und Rechtfertigung in gleichem Format und Umfang, zum Theil auch in gleichem Ton, die Verstöße, Irrthümer und Gewaltthaten der

* Etwa sechs oder acht von fünfzig bis sechszig Klosterknechten von Muri.

aargauischen Herrscher mit gleicher Unerbittlichkeit enthüllend, wie jene erste Schrift die Blößen, Gebrechen und Verschuldungen der Klöster *.

Die Kommission der Tagsatzung war bald einig, die Lehre des Schultheißen Neuhaus zu Gunsten kantonaler Staatsallmacht als verwerflich zu erklären. Sie forderte von den Kantonen und für den Bund die Anerkennung seiner Rechte und die Haltung gegebenen Wortes; über Sinn und Wesenheit des Garantieartikels könne gar kein Zweifel walten; die geistige Richtung der Klöster dürfe ihnen nicht zur Last gelegt werden; wohl aber dürfte die Eidgenossenschaft sich nicht veranlaßt finden, für Klöster einzutreten, die sich am Aufruhr betheiligt. So wurde die Aufhebung der Klöster in ihrer Allgemeinheit mißbilligt, ihre Wiederherstellung nicht geradezu in Allgemeinheit verlangt. Aargau solle selbst nochmals in Berathung treten, die Stände befriedigen **. Das Gutachten war, wie üblich, aus einem Gebräu verschiedener Meinungsstufen entstanden. Protestantische Mitglieder, so Bürgermeister von Muralt, hatten bestimmt erklären wollen, daß schon die Wiederherstellung der Frauenklöster allein die Eidgenossenschaft befriedigen könnte; so auch Druey, welcher der Tagsatzung zu erklären anrieth, daß Muri und Wettingen aufgehoben bleiben mögen.

Aus dem Befunde der Kommission ging (2. April) ein Beschluß der Tagsatzung hervor, welcher denjenigen von Aargau als unvereinbarlich erklärte mit dem Artikel XII des Bundesvertrages, an Aargau die dringende Einladung erließ, über den Gegenstand seines Dekrets nochmals einzutreten und dem Bunde

* Als Verfasser der Staatsschrift werden Ludwig Snell und Augustin Keller genannt; als Verfasser der Rechtfertigung der Antistes Friedrich Hurter aus Schaffhausen, der um diese Zeit seine Stellen niederlegte. Hurter schrieb mit dem Motto aus Wessenberg: »Ein herrschend gewordener Lügengeist ist der Hauptzug eines tiefen Sittenverfalls und zugleich seine Strafe.«

** Kommissionalbericht vom 27. März 1841, verfaßt von Baumgartner. Im Abschied der Tagsatzung.

Genüge zu thun, widrigenfalls die Tagsatzung sich eigenen Entscheid vorbehielte, endlich alle Liquidationsverfügungen einzustellen. Die neue Schlußnahme Aargau's sollte dem Vororte zu Handen der Stände bis Mitte Mai's mitgetheilt sein. Jener Beschluß in seiner Gesammtheit erhielt die Zustimmung der Stände Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St.Gallen, Graubünden, Wallis und Neuenburg, nebst den beiden Halbständen Baselstadt und Appenzell Innerrhoden. Von den katholischen Kantonen haben Luzern und Solothurn nicht zugestimmt. Aargau legte Verwahrung ein, selbst gegen die zeitweilige Einstellung der Liquidation. Es bot der Eidgenossenschaft Trotz und Bern unterstützte es im Trotz. Keller hatte in jener Denkschrift ausgerufen: „Aargau oder die Klöster!" Dabei sollte es sein Bewenden haben.

Bei der Tagsatzung waren auch zahlreiche Bittschriften eingelangt von Tausenden aargauischer Katholiken theils um Herstellung der Klöster, theils um eidgenössische Intervention für Sicherung der Gewissensfreiheit und für konfessionelle Trennung im Geiste der ehedem an den Großen Rath selbst gestellten Begehren. Die Tagsatzung stand in letzterer Beziehung auf anderm Gebiete als hinsichtlich der Klöster, auf jenem der Kantonalsouveränetät; sie lehnte daher ab. Geschichtlich merkwürdig ist, daß vereinzelte protestantische Stimmen noch eher zu solcher Intervention geneigt waren als zu Wiederherstellung der Klöster. Mit tiefer Betrübniß vernahm die große Mehrzahl der aargauischen Katholiken jene ablehnende Erklärung. Aber die Tagsatzung hatte in der Verfassungsfrage die Rechte des Kantons Aargau zu achten, wie sie in der Angelegenheit der Klöster die Pflichten des Bundes erfüllen sollte.

Die Tagsatzung vertagte sich (6. April), das Bundesschiff dem bereits nahenden konfessionellen Sturm überlassend. Wie mittlerweile die extreme radikale Partei die Lage auffaßte, das enthüllten eine Adresse St.Gallischer Regierungsräthe, Großräthe und Bürger (unter ihnen Advokat Gruber, der Präsident des Großen Rathes selbst), welche zur Entkräftung der St.Gallischen Instruktion

den Großen Rath von Aargau ermunterte, an seinem Dekrete festzuhalten, mit der unverblümten Versicherung, nie würde eine St.Gallische Großrathsmehrheit zu Vollstreckungsmaßnahmen gegen Aargau Hand bieten; Adressen aus dem Kanton Waadt, dann von den Schweizern in Paris und wieder aus dem graubündnerischen Engadin, die dem Machtspruche Aargau's ebenfalls das Wort redeten oder die Tagsatzung selbst ihr Mißfallen vernehmen ließen. Die Waadtländer Zuschrift deutete auf Entwickelung von Freischaarenkräften, wenn solche nothwendig werden sollten. Aus den Reihen der Milizoffiziere ertönte hier und da das vorschüssige Wort: man marschire nicht gegen Aargau; siebenundzwanzig Luzerner Offiziere kündigten für solchen Fall der neuen Regierung geradezu den Gehorsam auf; jedenfalls verfrüht, da Niemand an Zwangsmaßregeln dachte, aber charakteristisch zur Würdigung bestehender Disziplin. In Aarau selbst übten sich Freikorps zu nöthigem Widerstand gegen jeden Angriff auf die neuesten Errungenschaften.

Der Große Rath von Aargau rathschlagte bald nachher, wie auf den Beschluß der Tagsatzung zu antworten sei. Er verfiel auf das naive Ersuchen an die Stände, freundeidgenössich die am 2. April von der Tagsatzung erlassene Einladung auf sich beruhen zu lassen (13. Mai); doch wollte eine Minderheit von neunundsechszig auf ungefähr zweihundert Stimmen den Jennerbeschluß zurücknehmen. So dankte Aargau's Großer Rath für die in der Berathung über die Interventionspetitionen bewiesene Sorgfalt der Bundesbehörde für Erhaltung der Integrität und kantonalen Souveränetät Aargau's in allem, was auf seine innere konstitutionelle Organisation Bezug hatte. Die Schweiz ging dem Mißgeschicke entgegen, an der Klosterfrage ihre besten Lebenskräfte zu verbrauchen, das köstliche Gut konfessioneller Toleranz und mit ihr den innern Frieden für lange Jahre einzubüßen. Es fehlte nicht an warmen Erklärungen des Bedauerns über Ursachen und Wirkung *. Sie waren verspätet.

* Im St.Gallischen »Erzähler« schrieb ein Aargauer (24. August 1841): »Der Schleier, der auch noch für uns über den Ereignissen des letzten

Sechster Abschnitt.

Luzern an der Spitze der innern Schweiz; das neue politische System Luzerns; dessen Rückkehr zu der alten Staatenbündlerei. Protestantische und katholische Schweiz ohne glückliche Mittelpartei.
(Um die Mitte des Jahres 1841.)

Mit dem Frühjahr 1841 trat die Eidgenossenschaft an einen neuen Wendepunkt ihrer Schicksale. Bis dahin hatten politische Fragen überwogen, jetzt kamen die religiösen an ihre Stelle. Aargau hatte den Ausspruch gewagt und vollzogen, daß politische Konvenienzen allem vorangehen, konfessionelle Schonung und Rücksicht in das Reich der Träume gehöre. Bern hatte sich zum Beschützer dieser Lehre aufgeworfen und war dadurch, sich und Andern vielleicht unbewußt, an die Spitze einer protestantischen Partei, der protestantischen Interessen, Gefühle und Ansprüche getreten. Die Eidgenossenschaft selbst sträubte sich mit lobenswerther Beharrlichkeit, dieser einseitigen, den religiösen und politischen Frieden, ja allen Rechtszustand untergrabenden Richtung sich hinzugeben und solche durch ihre Genehmigung als Ausgangspunkt für künftige Bethätigung und künftige Geschicke der Schweiz anzuerkennen. Dieß der tiefere Sinn der Erörterungen in den Großen Räthen und in der Tagsatzung über die Gewaltthat Aargau's.

Den Handschuh, welchen Aargau hingeworfen, nahm Luzern auf. Als hier die alte Regierung in den letzten Zügen lag, wies der Verfassungsrath in seiner Proklamation vom 18. April bereits auf die Stellung Luzern's als des katholischen Vorortes hin.

Winters lag, ist theilweise gelüftet. Mit schmerzendem Herzen bemerken wir, daß mit den für liberale Ideen so empfänglichen Gemüthern der aargauischen reformirten Bevölkerung ein Spiel, ein unedles Spiel getrieben wurde. Auch der Einsender dieser Zeilen ist enttäuscht; er, der den wahren freisinnigen Grundsätzen von jeher huldigte und fortan huldigen wird, — er, der den Klöstern in ihrer gewöhnlichen Gestalt das Wort nimmer sprechen möchte, — er steht jetzt beschämt, vernichtet beim Anblicke der unwürdigen Gründe und Leidenschaften, welche die Ereignisse auf künstliche Weise zu ihrer traurigen Höhe emporschraubten und den Boden des aargauischen und schweizerischen Volksfriedens in seinem Innersten aufwühlten. Und so denken Viele.«

Die neue Regierung zeigte den Ständen den bald nachher eingetretenen Sachen- und Personenwechsel mit Ausdrücken an, welche durchblicken ließen, daß solche Stellung nicht bloß konfessionelle, sondern auch politische Bedeutung haben werde (8. Juni). Der Regierungsrath versicherte: er werde sich unter allen Umständen zur Pflicht machen, die uralten Bande, welche den Kanton an seine getreuen lieben Eidgenossen knüpften, zu schützen und zu befestigen, wie auch zu allem Hand bieten, was Zutrauen und Eintracht fördern, zum Schutze des Rechtes, der Freiheit und schweizerischen Unabhängigkeit beitragen könne. Der Zustand der Schweiz, wie der Bundesvertrag von 1815 ihn geschaffen, schien der neuen Regierung von Luzern kaum die einzige Basis ihrer Wirksamkeit zu sein: die „uralten Bande" erinnerten an Verhältnisse, welche der dermaligen Gesammteidgenossenschaft vorangegangen, und die Verheißung Hand zu bieten „zum Schutze des Rechtes" ließ voraussetzen, daß Wichtiges auszufechten sei, Luzern den Kampf auch auf diesem Felde nicht scheue.

Was Luzern in diesen Tagen sich zur Aufgabe gesetzt, scheidet sich in zwei keineswegs gleichbedeutende Richtungen aus, wenn auch ihre innere Verwandtschaft nicht bestritten werden kann. Dem Rathsherrn Joseph Leu wird Niemand nachreden, daß er das, was er angestrebt, nicht redlich gemeint habe, daß seine Thätigkeit nicht eigentlich Gewissenssache gewesen sei: der Gedanke, der ihn durchzuckte, belebte, zu allen seinen Handlungen antrieb, war die Erhaltung des religiösen Glaubens nach katholischem Dogma und katholischer Disziplin unter dem Volke Luzern's, und eine solche politische Gestaltung des Kantons, die diesem Zwecke nicht hinderlich, nach Umständen selbst förderlich sei. Wer solches Streben tadeln will, greift in das Heiligthum der Gewissen; — wer ihm Handlungen der Gewalt entgegenstellt, tritt das unveräußerliche menschliche Recht der Gewissensfreiheit mit Füßen.

Die Schattenseite erblicken wir in einer gewissen Ostentation und im Geräusche, mit dem das innerlich lautere Streben des Einzelnen durch die Leu'sche Partei, dann durch die Staats-

behörden selbst sich nach außen vernehmen ließ. Es schien diesen nicht genug, den kirchlichen Behörden freie Stellung und Wirksamkeit verliehen, den kirchlichen Institutionen die Zusage obrigkeitlichen Schutzes gegeben zu haben, wirkliches oder vermeintes Unrecht früherer Zeit seitens der Staatsbehörden wieder gut zu machen, so die Wiedereinsetzung des Pfarrer Huber in seine Pfarrei zu verordnen (Juli 1841), die Badener Artikel zu entfernen, das Gesetz über die Aufhebung des landesherrlichen Plazets, ebenso das Dekret gegen die Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seite der päpstlichen Nuntiatur aufzuheben: die Kirchenregierung wurde bestmöglich selbst an Hand genommen, es wurde nachgeholt und ergänzt, was die Kirche zu vergessen und zu versäumen schien. Die Regierung selbst erinnerte den Bischof von Basel an das Bedürfniß einer Diözesanvisitation nach den Vorschriften des Kirchenraths von Trient; bei dem Papste erbat sie sich die Erneuerung des im Laufe der vorangegangenen Zerwürfnisse durch die geistliche Gewalt zurückgezogenen sogenannten Musegger Ablasses; für die einige Jahre zuvor geschehene Aufhebung der Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein verlangte und erhielt sie die kirchliche Genehmigung von Seite des apostolischen Stuhls. In diesen und ähnlichen Dingen eilten die Luzerner Behörden den Wünschen und Absichten der Kirchenobern voran oder schritten selbst ein, wo sie ruhig der Wirksamkeit der letztern hätten vertrauen dürfen. Wie man in Aargau kulturstolz sich geberdete und unter der Fahne der Aufklärung alles für erlaubt hielt, was ihr Glanz und Sieg bringen sollte, so ließen die Luzerner sich glaubensstolz vernehmen und hielten unter hochgetragenem Banner des katholischen Kirchenregimentes alles für klug, was die Ueberreizung des Augenblickes eingab. Die aargauische Politik war bereit, Jeden als „Päpstler“ * zu verdammen, der nicht durch Dick und Dünn mit ihr vorschreiten wollte; die neuluzernische Losung bedrohte Jeden mit dem Bannfluch, der da glaubte, das geistige, zumal das religiöse, Gebiet stehe allzu hoch,

* Bezeichnung, deren sich gewöhnlich Dr. Tanner bediente.

um mit Würde und Erfolg sich auf zeitweilige politische Parteisiege zu stützen, mit diesen sich unbedingt zu einen und zu verkörpern.

Die Verquickung religiöser Dinge mit den politischen Stellungen wollte sich nicht bloß auf die innern Verhältnisse Luzern's beschränken: im Geiste der erwähnten Kundgebungen sollte sofort eine engere föderale Verbrüderung mit den seit Jahren her durch Luzern sehr unsanft behandelten Urkantonen mit religiösem Nimbus eingeleitet werden: der Große Rath verlangte bei dem Bischof, daß er alljährliche kirchliche Feier zu Ehren des sel. Nikolaus von der Flüe anordne, nachdem einige Zeit zuvor die Einsetzung der neuen Behörden durch ein pomphaftes kirchliches Bet- und Dankfest im „Hof" gefeiert worden (6. Juni).

Gleichzeitig mit diesen Erscheinungen gingen unmittelbare Schritte zu neuer politischer Einigung als Gegenstück zu den früher bestandenen Favoritverbindungen. Was Eduard Pfyffer seinerzeit als höchst wünschenswerth angesehen, auch nie aus den Augen verloren, die Pflege guten Vernehmens mit den Urkantonen, das hatte die radikale Partei ganz übersehen, ja verachtet: sie hatte keinen Anstand genommen, sich in völligem Bruch mit den Urkantonen längere Jahre hindurch auf die Vorposten der schweizerischen Reform zu stellen. Luzern's Lage, Interessen, vornehmlich aber die Interessen der Eidgenossenschaft selbst, hätten von seiner Seite ein wesentlich verschiedenes, wenigstens milderes Verhalten erheischt: Luzern sollte die freundliche Brücke bilden zwischen den Kantonen des Gebirges und jenen des Flachlandes, zur Vermittlung zwischen altem Leben und neuen Bedürfnissen. Hätte seine Stellung eine solche sein sollen in den Dreißigerjahren, so lagen keine Gründe vor, sich wesentlich eine andere in den Vierzigerjahren zu schaffen. Im Widerspruch mit diesem Grundgedanken, der sich dem Kanton Luzern schon in seiner Eigenschaft als einem der drei Vororte hätte aufdrängen sollen, trat Luzern sofort mit den Urkantonen in Separatverbindung ein. Die dreiörtigen Konferenzen, die ehedem bald zu Brunnen, bald in Beckenried für Besprechung eidgenössischer Fragen ge-

halten worden, wuchsen unter Luzern's Beitritt zu vierörtigen an. Der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1841 ging bereits eine solche Zusammenkunft in Beckenried voran (21. Juni), an welcher für Luzern die Regierungsräthe Konstantin Siegwart und Eutych Kopp, der Geschichtschreiber, Theil nahmen, zu derselben Zeit, als höchst überflüssig Andern der Austritt aus dem alten Siebnerkonkordat verkündet wurde. Bereits damals wurde vorausgesagt, wie folgewichtig es werden dürfte, wolle Luzern nun umgekehrt der Vorposten der Gebirgskantone gegen das schweizerische Flachland sein. Aus jenem ersten Schritt entwickelte sich eine Reihe anderer, die erst in einem folgenden Band zu erzählen sein werden. Allein die Erinnerung an ihn dient der Jetzt- und Nachwelt zur Feststellung der Standpunkte für die Beurtheilung.

Luzern hatte eine schöne Aufgabe: die religiösen Gefühle und Ansprüche seines Volkes durch Regentenklugheit zu befriedigen, sich mit ihnen zu versöhnen, für ein System kirchlicher Duldung zu Gunsten der katholischen Kirche und ihrer Institute sich zu bethätigen: es war da auf einem Felde, auf welchem es nicht ohne gute Gründe demjenigen, was von Aargau ausging, den Widerspruch seiner eigenen Gesinnung und Ansprüche entgegenstellen mochte. Allein der gleiche Kanton ließ sich von seinem Eifer von erster Stunde seiner neuen Wirksamkeit an zu einer politischen Opposition hinüberziehen, welche ihn mit der überwiegenden Mehrheit der ganzen übrigen Schweiz in Zerwürfniß bringen mußte. Während er bei sich selbst die Lehren und Regeln der Demokratie fast bis ins Uebermaß durchgeführt und dadurch der Bewegung und der Veränderlichkeit ein weites Feld geöffnet hatte, sollte von nun an, nach Ansicht des umgewandelten Luzern's, die ganze Eidgenossenschaft stille stehen. Als im Kreise der letztern an der ordentlichen Tagsatzung von 1841 die Frage der Bundesrevision üblichermaßen wieder in Verhandlung genommen wurde, da trieb sich Luzern bereits auf das Aeußerste der Opposition, indem es erklärte, daß eine Bundesrevision wohl vor sich gehen möge, aber nicht ohne Zustim-

mung aller Stände. Das hieß in dieser Zeit und heißt überall und in allen Dingen absolute Verneinung. Es schien, als wollte Luzern jede Brücke abbrechen, welche die Unterhaltung freundlichen Verständnisses mit den übrigen Eidgenossen ermöglichte.

Luzern überging durch diesen Schritt in das Lager der gefährlichsten Staatenbündlerei, welche, auf den Grund eigenen Interesses und eigener Anschauung, Wort und That für das Gemeinbeste der Schweiz schon in ihren ersten Regungen erstickt. Daß so weit rückwärts geschritten wurde, wird weder auf Seite Leu's noch auf jener der Priesterschaft Luzern's auffallend gefunden werden; wohl aber wäre es bei einer Fülle höherer geistiger Begabung Aufgabe Siegwart's gewesen, den rollenden Staatswagen im Geleise zu halten.

Wenn die Extreme sich bäumen, fällt die Herrschaft in der Regel demjenigen anheim, der die Gewalt über das Recht setzt. Die Aufgabe der wenigen Staatsmänner und Bürger der Schweiz, welche die Gefahr der Lage in ihrem ganzen Umfang erschauten, war von nun an eine überaus schwierige. Sie erkannten, daß die Eidgenossenschaft alle feste Haltung verliere, wenn dem Bundesvertrage, dem positiven Recht, nicht Genüge gethan werden könne. Aber bereits war alles aus den Fugen gerissen: hier Bern mit seinem Aberwillen gegen alle Rücksicht auf katholische Gesinnung, Rechte und Ansprüche, dort Luzern mit unbedingter Unterordnung aller bürgerlichen Interessen unter die kirchlichen oder religiösen Strebungen. Eine friedliche Mittelpartei war das Bedürfniß jener Tage: Baumgartner und manche seiner politischen Freunde im Kanton St. Gallen und in den übrigen Kantonen handelten in diesem Sinne, muthig und unverdrossen, nicht ohne Aufopferung, denn bereits nahten die Vorboten ungezähmter Aufregung, gleich dem wilden Strom aus dem Gebirg in Stunden des Ungewitters. Die Aufgabe war schwer, wenn nicht unlösbar: die zahllosen radikal gehaltenen Zeitungen steigerten die ohnehin bei der protestantischen Bevölkerung vorhandene Abneigung gegen die Klöster;

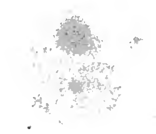
mit Mißtrauen sah diese gleichfalls, wie durch alle katholische Gebiete der Schweiz ein reger Eifer für Erhaltung der konfessionellen Rechte der Katholiken sich geltend machte, nicht ohne Anzeichen fester religiöser Ueberzeugungen, die man sonst als verwaschen anzusehen gewohnt war. Irrig schrieben die Protestanten diese Erscheinung den Klöstern zu, während namentlich das Beispiel Luzern's, desjenigen von St. Gallen nicht zu gedenken, als Beweis dienen mochte, daß katholische Gesinnung ganz unabhängig von Klöstern fortbestehe und sich selbst unter den mißlichsten Verhältnissen zu behaupten wisse. Also irregeleitet, wollte die protestantische Bevölkerung das, worauf alles ankam, die Beurtheilung der aargauischen Klosterfrage aus dem allein haltbaren Rechtsstandpunkte, nicht ernsthaft an sich kommen lassen und höchstens zu freundlicher Vermittlung für einige Frauenklöster sich herbeilassen, womit die Hauptfrage und die Hauptansprüche der großen Mehrheit der schweizerischen Katholiken befriedigende Erledigung nicht finden konnten. In diesem Geiste stimmten und wirkten insbesondere die Häupter von Zürich, an ihrer Spitze Bürgermeister von Muralt und seine politischen Gesinnungsverwandten in den übrigen Kantonen. Ihre Aufgabe schien eine leichtere zu sein, als jene der Katholiken, welche eine wirkliche Sühne empfahlen; allein bald war sie nicht weniger dornicht als diese. Als die Häupter der radikalen Partei wahrnahmen, daß am ersten Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April festgehalten werden wolle, gaben sie sich gegen jegliche Erfüllung seiner Ansprüche das Wort zu Schutz und Trutz; die Sturmböcke wurden vor die Mauern geführt. Die Verbündung der Radikalen war von nun an gegen alle, Katholiken und Protestanten, gerichtet, welche das Recht oder auch nur billiges Entgegenkommen empfahlen oder vertheidigten. Die radikale Partei that dabei groß mit Systemhaftigkeit und Ueberzeugungstreue; sie gab hievon einen höchst zweifelhaften Beweis, als sie den Regierungen der Kantone zumuthete, den von Aargau ausgegangenen Steckbriefen gegen dortige Flüchtlinge durch Auslieferung Genüge zu thun, nachdem von jener nämlichen Par-

tei während vollen zehn Jahren Sympathie und Gunst für die politischen Flüchtlinge von nah und fern als die schönste Blume der Humanität und moderner Zivilisation gepriesen worden.

Das war die Lage der Eidgenossenschaft um die Mitte des Jahres 1841.

Berichtigungen.

Seite 121, Zeile 29, statt: „mit den Planen" lies: mit dem Plan.
" 154, " 8, " „Die Berathungen" lies: Die Berathung.
" 264, " 2, " „Rühmende Erwägung" lies: Rühmende Erwähnung.
" 271, " 25, " „ihr gegenüber" lies: ihnen gegenüber.
" 307, " 10, " „innerer fortwährender Vereinzelung" lies: einer fortwährenden u. s. w.
" 323, " 15, " „dem geistlich-religiösen" lies: christlich-religiösen.
" 329, " 17, " „Verwirrungen der Behörden" lies: Verirrungen u. s. w.
" 379, " 12, " „die Verwirrungen Anderer" lies: die Verirrungen Anderer.



Inhaltsverzeichniß
zum zweiten Band.

Zweites Buch.

Von der Wiedervereinigung aller Stände bis zur Berufung des Dr. Strauß, mit Rückblicken auf die innern Zustände der Kantone. (Von Ende 1833 bis Frühjahr 1839.)

Seite

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

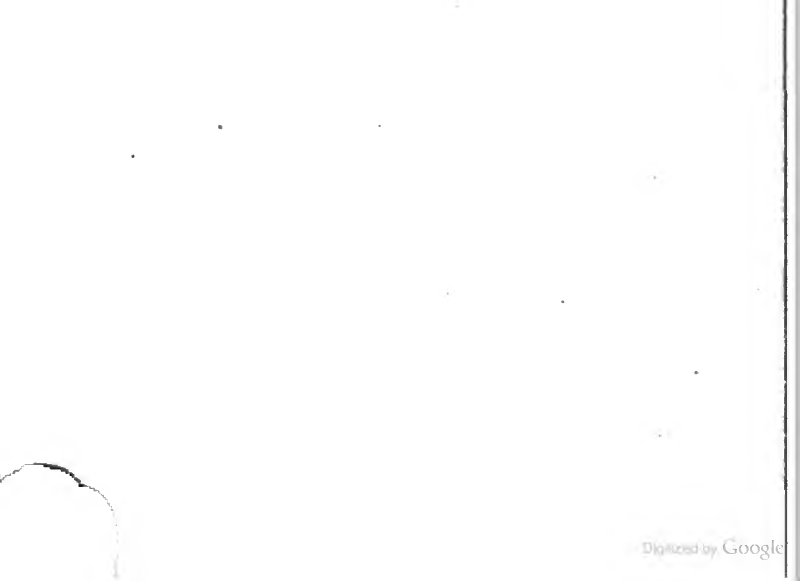
Neunter Abschnitt.

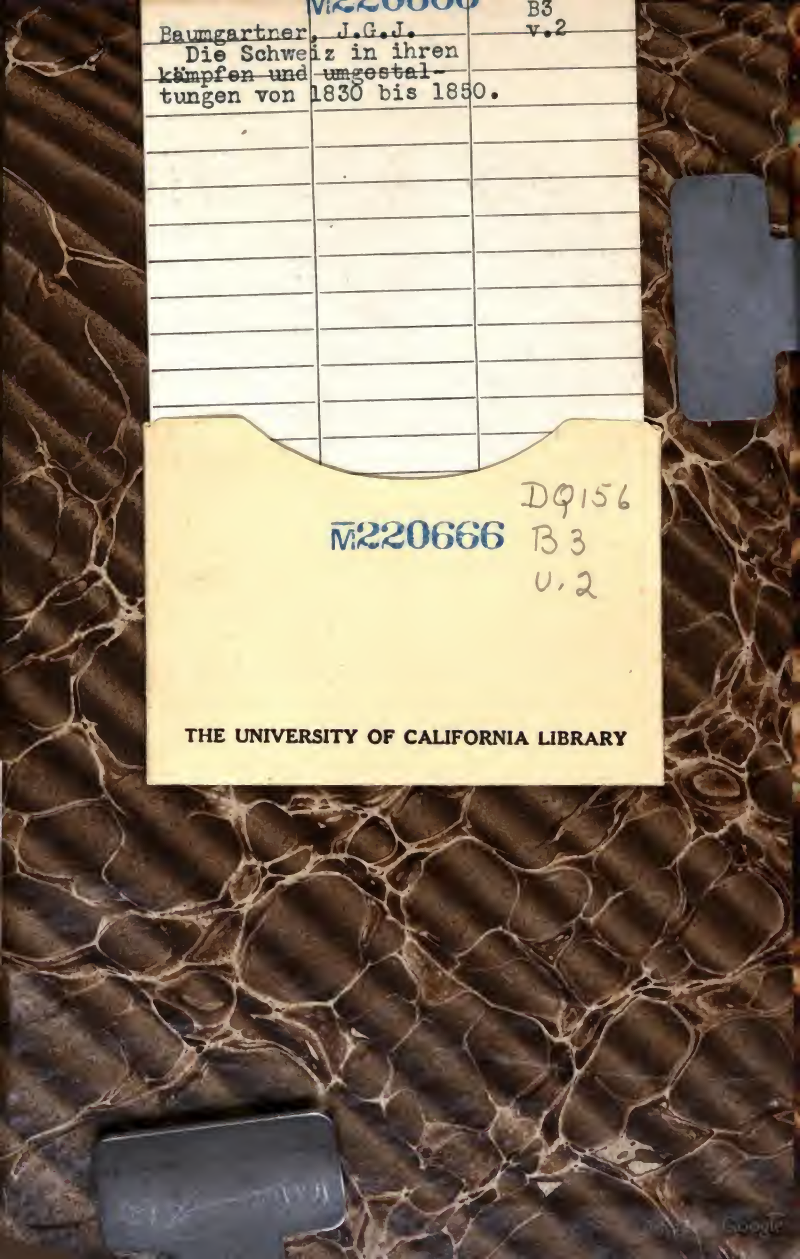
Zehnter Abschnitt.

Drittes Buch.

Vom Sturz der Züricher Regierung bis zu der Reaktion in Luzern und der Rückkehr dieses vorörtlichen Standes zu den staatenbündlichen Grundsätzen. (Vom Frühjahr 1839 bis um die Mitte des Jahres 1841.)

Seite




M220666
B3
v.2
Baumgartner, J.G.J.
Die Schweiz in ihren
kämpfen und umgestal-
tungen von 1830 bis 1850.
DQ156
M220666 B3
v.2
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

